Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1854.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen

pro 1854

enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt Stück.	Amtsblatt Seite.	Amtsblatt Nro.
	1853				
1	21. Dezember	Bekanntmachung, betreffend die von des Königs Majestät angeordnete Aufhebung der Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen.................	1	2	6
2	28. Dezember	Einführung der Erhebung des Chaussee-Geldes auf der Düren-Heinsberger Straße zu Krauthausen und Altenburg................................	1	4	15
3	30. Dezember	Vorschriften wegen der eidlichen Erhärtung der Werthangaben bei Waarensendungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika....................	1	3	14
4	30. Dezember	Einführung der Erhebung des Chausseegeldes auf der Düren-Heinsberger Straße zu Schafhausen..	1	3	13
5	30. Dezember	Verordnung über die Regulirung des Verhältnisses neuer Konzessionen zum Schenkwirthschafts- und zum Betriebe des Kleinhandels mit geistigen Getränken..................................	1	4	16
6	31. Dezember	Bezeichnung der Zollabfertigungsstellen für die Uebergangs-Abgaben beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe	2	9	37
	1854				
7	2. Januar	Ausreichung der neuen Kassen-Anweisungen........	1	5	18
8	5. Januar	Bestimmung, daß allen gußeisernen Gewichten mit einem Loche im Boden die Eichung zu versagen ist. (Wiederholt Stück 31 und 50.)...........			
9	6. Januar	Erinnerung an die Vorschriften, daß Verheirathung und Ansässigmachung von der Militairpflicht nicht entbinde..................................	2	13	43

Datum.	Inhalt	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
9. Januar	Bekanntmachung des Provinzial-Schul-Kollegiums über Modifikationen in der Ferien-Ordnung der von demselben ressortirenden höhern Lehranstalten.	4	23	66
10. Januar	Allerhöchste Bestätigung des Tarifs über das Brückengeld auf der Roerbrücke in Kempen	3	17	50
12. Januar	Einsetzung der Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse und Bekanntmachung des Reglements für die Prämiirung der Sparkassen-Interessenten.	3	19	51
16. Januar	Ministerial-Bestimmung über die Befähigung der Real-Schule zu Treptow an der Rega zur Ertheilung von annehmbaren Entlassungs-Zeugnissen für die Kandidaten des Baufaches	5	27	80
18. Januar	Bezeichnung der zur Abfertigung des nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins berechtigten Zoll- und Steuerstellen	5	28	81
25. Januar	Bezeichnung der Uebergangsstelle für die Straße von Münster nach Osnabrück	5	30	88
31. Januar	Bezeichnung der Erfordernisse zur Aufnahme in das Königliche Musik-Institut in Berlin	5	28	85
7. Februar	Bekanntmachung der Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse über die Eröffnung des Verkehrs bei der gedachten Hülfskasse	8	41	114
8. Februar	Feststellung von Prämien für Entdeckung der Urheber von Freveln an jungen Chausseebäumen	8	39	105
9. Februar	Ministerial-Verordnung über die Festsetzung der Eintheilung der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte	9	45	120
9. Februar	Nachtrag zu dem Verzeichnisse der qualifizirten Bauhandwerker	9	48	126
13. Februar	Einführung der Barriere-Geldelhebung auf der Düren-Heinsberger Straße zu Riffelberg	9	47	124
26. Februar	Bestimmungen des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über die Abänderung in dem Porto für Versendungen unter Kreuzband	11	65	156

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
61	21. Juni	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen	30	203	423
62	26. Juni	Anderweite Regulirung der Barriere-Gelderhebung auf der Prämienstraße von Heinsberg nach Erkelenz	30	221	424
63	27. Juni	Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern, daß auswärtige Emigrations-Unternehmer, durch ihre in Preußen bestellten Agenten, Verträge zur direkten Beförderung von Auswanderern nur über denjenigen Hafen abschließen dürfen, welcher in der Konzession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist	31	223	436
64	30. Juni	Erhebung des Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Schlacht- und Mahlsteuer vom 1. August ab	30	221	427
65	6. Juli	Präklusiv-Termin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 (Wiederholt Stück 39, 46, 50, 55, 58 und 61.)	33	231	453
66	8. Juli	Bekanntmachung einer Uebersicht der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in einigen Vereinsstaaten	33	232	458
67	11. Juli	Befähigung der Realschule zu Potsdam zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für Kandidaten des Baufachs	35	253	491
68	11. Juli	Bestimmungen über die Portofreiheit der Korrespondenz in Kommunal-Angelegenheiten	43	346	583
69	24. Juli	Errichtung eines Krammarktes zu Gangelt	35	254	492
70	24. Juli	Erinnerung an die Vorschrift zur Gestellung von Hülfspferden bei Unfällen von Posten, Extraposten und Estafetten Seitens der Anwohner	35	254	493
71	25. Juli	Bezeichnung der Straßen, auf denen der Uebergang von Branntwein aus dem Großherzogthum Luxemburg erfolgen darf	35	256	498
72	27. Juli	Allerhöchste Genehmigung zu Grund-Erwerbungen und zum Gewerbebetrieb für die Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenbergs	35	255	495

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
73	5. August	Aufforderung zur Anmeldung Behufs Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig unter Bezeichnung der Erfordernisse zur Aufnahme	36	261	507
74	7. August	Aufforderung zur Anmeldung des Gewerbebetriebs im Umherziehen pro 1855	36	264	513
75	8. August	Empfehlung der Belegung disponibler Geldbestände der Gemeinden und Korporationen bei der Provinzial-Hülfs-Kasse	37	275	528
76	11. August	Anfang der Messen in Frankfurt a. d. Oder	38	282	549
77	14. August	Empfehlung der Anwendung des Ventilations-Systems zur Entfernung des Schleifstaubes in den Nadelschleifereien	37	276	532
78	15. August	Bekanntmachung wegen Ausreichung der Staatsschuldschein-Zins-Koupons Ser. XII	37	277	534
79	19. August	Einführung der Chausseegelderhebung auf der Zweigstraße von Urft über Steinfeld bis Sistig.......	38	281	544
80	21. August	Desgl. auf der Schleiden-Schmidtheimer Straße...	38	281	546
81	23. August	Verbot des Ankündigens und Feilhaltens von Nahrungsstoffen, Arzneimitteln, Essenzen, Präparaten rc., denen in der Ankündigung eine heilende, stärkende und erleichternde Wirkung auf die Gesundheit von Menschen oder Vieh beigelegt wird	39	288	558
82	30. August	Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren in den Gruben sowie zu dem Haspellaufen und Karrenlaufen	41	317	568
83	30. August	Bekanntmachung der Resultate der Provinzial-Feuer-Societät	42	319	573
84	2. September	Bekanntmachung der Bestimmungen über die Theilnahme an der in Paris im Jahre 1855 Statt findenden allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen der Industrie und des Ackerbaues..............	41	317	567
85	4. September	Verbot der in Wien erscheinenden Zeitschrift Lloyd..	43	346	582
86	4. September	Polizei-Verordnung betreffend den Verkehr mit Schießpulver	43	347	586
87	5. September	Barriere-Gelderhebung auf der Straße von Dudler über Neuland nach Lützenkamp................	41	318	570

Datum	Inhalt	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
5. September	Aufruf zur Unterstützung der durch Ueberschwemmung heimgesuchten Bewohner Schlesiens.............	44	357	590
15. September	Einberufung des Rheinischen Provinzial-Landtags..	44	360	591
15. September	Anweisung zur Vertheilung der Gemeinde-Auflagen.	45	361	594
20. September	Termin zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes..................................	46	371	609
22. September	Aufhebung von Jahrmärkten in Eilendorf.........	47	374	617
25. September	Erhebung der Kapelle Sievernich zur Succursalpfarre	46	370	605
25. September	Bekanntmachung der Bedingungen, unter welchen die Provinzial-Hülfskasse öffentliche Gelder zur Verzinsung und Ausleihung annimmt..............	40	370	606
25. September	Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds pro 1853....................	48	379	631
26. September	Abänderung an der Erhebung des Barriere-Geldes auf der Düren-Jülicher Prämienstraße..........	46	371	608
28. September	Fortdauer der Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl 2c. bis Ende d. J..............................	47	373	613
2. Oktober	Landtags-Abschied für die Provinzialstände der Rheinprovinz pro 1852............................	53	412	701
11. Oktober	Bekanntmachung des Königlichen Finanz Ministeriums über die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein......................	49	386	642
15. Oktober	Präklusiv-Termin zum Umtausch der Darlehns-Kassenscheine. (Wiederholt 55.).....................	49	385	641
16. Oktober	Bekanntmachung, betreffend die Erleichterung zur Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika durch Einzahlung bei den Postanstalten..................................	50	392	660
24. Oktober	Vorschriften über die Behandlung von Konflikten bei Civilklagen gegen Beamte wegen amtlicher Handlungen und deren Unterlassung................	50	393	664
29. Oktober	Festsetzung der Uebergangs-Abgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten der Grafschaft Schaumburg und			

Nummer.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt Stück.	Seite.	Nro.
		der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen übergebenden Branntwein	52	401	688
104	1. November	Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung des Termins zur Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide ꝛc. bis Ende September 1855	52	399	682
105	6. November	Errichtung einer delegirten Examinations-Kommission für Aerzte in Bonn	53	416	702
106	9. November	Bekanntmachung, betreffend die bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von der Erfüllung der Militairpflicht	53	417	703
107	9. November	Erinnerung an die polizeilichen Vorschriften wegen Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen	53	418	704
108	13. November	Uebersicht des Fonds der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt	54	420	709
109	4. Dezember	Verbot des Auf- und Vorkaufs von Marktgegenständen, die zu den Märkten von Aachen und Burtscheid gebracht werden, auf den Umkreis einer Meile	56	432	738
110	6. Dezember	Erinnerung an die gesetzliche Vorschrift über die Verpflegung der auf dem Marsche befindlichen Militair-Arrestaten	57	444	752
111	7. Dezember	Regulativ über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen	57	438	751
112	13. Dezember	Forstpolizei-Ordnung für die Waldungen in dem Regierungsbezirke Aachen	58	447	762
113	16. Dezember	Bekanntmachung der Königl. technischen Baudeputation über die von den Kandidaten des Baufaches zu entrichtende Prüfungs-Gebühr bei den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen	60	458	780
114	18. Dezember	Verbot zur Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze gegen das Zoll-Vereins-Ausland	57	455	772
115	20. Dezember	Verbot des Einführens der Altonaer Wunderessenz,			

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 1.

Aachen, Donnerstag den 5. Januar 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 65 enthält: N. 1. Gesetz-Samml. Nr. 65.

(Nro. 3900.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem. Vom 3. September 1853.

(Nro. 3901.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 3. September 1853.

(Nro. 3902.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont. Vom 3. September 1853.

(Nro. 3903.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Soutyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur Französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold.

(Nro. 3904.) Bekanntmachung über die unter dem 31. Oktober 1853 erfolgte Bestätigung der neuen Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 10. Dezember 1853.

Die von der 8. Rheinischen Provinzial Synode getroffene Wahl des bisherigen stellvertretenden Präses, Pfarrers Wiesmann zu Bonn, zum Präses, — die des Superintendenten und Pfarrers Eberts zu Kreuznach zum Assessor, — sowie die des Superintendenten und Pfarrers Maaß zu Neuwied zum stellvertretenden Assessor der Synode, ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, bestätigt worden. N. 2. Bestätigung des Präses und Assessors d. Prov.-Synode.

Koblenz, den 23. Dezember 1853.

Königliches Konsistorium.

N. 3.

Bestätigung eines Agenten.

Nachdem der Kaufmann Herr G. Schleicher zu Heinsberg, Seitens der Direktion der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zum Agenten ernannt worden ist, haben wir denselben heute in dieser Eigenschaft bestätigt.

Aachen, den 14. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 4.

Qualifizirte Dachdeckermeister betr.

Der Dachdecker Christian Wassen aus Elberfeld im Kreise Heinsberg, welcher das Dachdeckergewerbe bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 selbstständig betrieben, ist als qualifizirter Dachdeckermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 18. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 5.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Herr Theodor Kraemer zu Linnich, ist von der Direktion der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 19. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 6.

Die Apotheker betr.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben, und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmaceuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen zurückgelegt haben.

Im Auftrage des Herrn Ministers bringen wir diese Bestimmung mit dem Beifügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar k. J. ab keine Pharmaceuten mehr zur Prüfung als Apotheker zweiter Klasse werden zugelassen werden.

Aachen, den 21. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 7.

Bestätigung eines Agenten.

Der Herr J. L. Ophey zu Eupen ist von der Würtembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn zum Agenten ernannt und von uns in dieser Eigenschaft heute bestätigt worden.

Aachen, den 22. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 8.

Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Albert Bernhard Gielen zu Eupen hat die Haupt-Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr zu Stettin niedergelegt, dagegen ist der Herr Leo Zimmermann Sohn zu Eupen als Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 22. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr H. J. Jansen zu Verlautenheide, Landkreises Aachen, ist von der Direktion der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden. N. 9. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 24. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Adolph Schopen zu Hambach, Kreises Jülich, ist von der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden. N. 10. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 24. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr J. Heiliger hierselbst ist von der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz zum Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden. N. 11. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 27. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Herren Theodor Merkelbach und Sohn zu Montjoie sind von der Direktion der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zu Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden. N. 12. Bestätigung von Agenten.

Aachen, den 27. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Dezember 1852 ist die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Prämienstraße von Düren über Jülich, Linnich nach Heinsberg, nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 gestattet. N. 13. Erhebung d. Chausseegeldes auf der Prämien-Straße von Heinsberg nach Lindern in dem Dorfe Schafhausen.

In dem Kreise Heinsberg ist ein Theil der Straße vollendet und wird die erste Barriere in dem Dorfe Schafhausen errichtet, woselbst vom 1. Februar 1854 ab ein Chausseegeld für eine Meile erhoben werden wird.

Aachen, den 30. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem in jüngster Zeit Seitens des Schatzamtes der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika die genaue Ausführung der Bestimmungen wegen der eidlichen Erhärtung der Werthangaben in Bezug auf die nach den Vereinigten Staaten zu versendenden Waaren vorgeschrieben worden, haben wir in Gemäßheit einer von des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz unter dem 16. d. getroffenen provisorischen Anordnung Betreffs der Städte die einschlägigen Bürgermeister, für das platte Land aber die Königlichen Landrathsämter unseres Bezirks, endlich für die hiesige Stadt die Königliche Polizei-Direktion und das Bür- N. 14. Eidliche Erhärtung der Werthangaben bei Waarensendungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

germeisteramt angewiesen, auf den Antrag der Eigenthümer der zur Versendung nach den Vereinigten Staaten bestimmten Waaren sich der Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf die Richtigkeit der in den Fakturen deklarirten Werthsangaben zu unterziehen. Nach Vorlegung der Fakturen über die zur Versendung bestimmten Waaren ist die eidesstattliche Versicherung zu Protokoll zu nehmen, oder, wenn unter der Faktura die erforderliche eidesstattliche Versicherung bereits schriftlich abgegeben, über deren Anerkennung ein Protokoll aufzunehmen.

Von dieser Verhandlung ist demnächst eine mit dem Amtssiegel und der Unterschrift versehene Ausfertigung der Faktura zu annektiren und dem Extrahenten mit thunlichster Beschleunigung auszuhändigen.

Vor Aufnahme oder Anerkennung einer eidesstattlichen Versicherung ist der Inhalt des § 129 des Strafgesetzbuches dem Deklarirenden ausdrücklich vorzuhalten, und es ist dann, daß dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Die mit der Ausfertigung des Protokolls versehenen Fakturen sind von den Waarenversendern, wie bisher, dem ihrem Wohnorte zunächst residirenden Konsularbeamten der Vereinigten Staaten, und wenn ein solcher nicht vorhanden, dem in dem Verschiffungshafen befindlichen Konsulate der Vereinigten Staaten zur Prüfung und Verifikation vorzulegen.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken, daß zur Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten die Gewerbtreibenden der betreffenden Städte des hiesigen Bezirks, namentlich Burtscheid, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, Schleiden, Stolberg und St. Vith sich an die dortigen Bürgermeister, die Gewerbtreibenden des platten Landes aber an die betreffenden Königl. Landrathsämter zu wenden haben.

So viel die Stadt Aachen betrifft, so bleibt den dortigen Gewerbtreibenden anheimgestellt, sich entweder an die Königliche Polizei-Direktion oder an das hiesige Bürgermeisteramt zu wenden.

In Betreff des bei Abfassung der Verhandlung anzuwendenden Formulars ist mit dem Konsul der Vereinigten Staaten, Herrn Bates, die erforderliche Vereinbarung getroffen worden.

Aachen, den 30. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 15.
Barrieregeld-Erhebung auf der Straße v. Düren-Jülich.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Dezember 1852 ist für die Gemeinde-Chaussee von Düren über Jülich nach Linnich und Heinsberg die Erhebung eines Chausseegeldes nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 gestattet. Die Strecke von Düren nach Jülich ist fertig und werden drei Hebestellen, die eine bei Düren mit einer einmeiligen und die anderen in Krauthausen und Altenburg mit einer halbmeiligen Hebebefugniß errichtet werden. Die Erhebung beginnt mit dem 1. Februar l. J.

Aachen, den 28. Dezember 1853.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 16.
Die Regulirung des Verhältnisses der Schenkwirthschafts-Anlagen betr.

Nähere Ermittelungen über die dermalen im Bereich des hiesigen Bezirks konzessionirten Anlagen für den Schenkwirthschaftsbetrieb und den Betrieb des Kleinhandels mit geistigen Getränken haben das Ergebniß herausgestellt, daß dadurch das Bedürfniß an derartigen Anlagen sich, und zwar auf einzelnen Punkten in sehr beträchtlichem Maße überschritten findet.

Es können daher neue diesfällige Konzessionen fortan und so lange nicht mehr ertheilt werden, bis dahin die seither konzessionirten Wirthschaften resp. Kleinhandlungen mit Getränken sich soweit vermindert haben, daß die Zulassung neuer derartigen Anlagen gemäß der bestehenden gesetzlichen Vorschriften vollständig begründet zu werden vermag.

Sollte in Folge der Entwickelung der Verkehrs-Verhältnisse z. B. durch neu ausgeführte Straßen-Verbindungen im einzelnen Falle das Bedürfniß einer neuen Konzession hervortreten, so wird darüber nach näherer Erörterung der Verhältnisse das Geeignete beschlossen werden.

Es wird dieses dem betheiligten Publikum zur Kenntniß gebracht.

Aachen, den 30. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 17. Betr. Meister-Befähigung.

Unter Bezugnahme auf das durch unser Amtsblatt de 1850 pag. 207 publizirte Verzeichniß der zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Bauhandwerker unseres Verwaltungsbezirks, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß auch die Berechtigung des Maurermeisters Edmund Laschet aus Raeren, Kreis Eupen, zum selbstständigen Gewerbebetrieb anerkannt worden ist.

Aachen, den 30. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 18. Die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betr.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) unter dem 2. November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 mit dem 1. Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. Oktober d. J. ab entweder

1. hier bei der Kontrolle der Staatspapiere Oranienstraße Nro. 92 parterre, oder
2. in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekanntzumachenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

Natan. Rolcke.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf Stück 45 Seite 318 unseres Amtsblatts pro 1853 hiermit erneuert.

Aachen, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 19. Austritt eines Agenten.

Der Herr Franz Keller zu Linnich hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin niedergelegt.

Aachen, den 3. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 20. Aufhebung der gegen ausgetretene Militairpflichtige erkannten Geldstrafen betr.

Die gegen nachbezeichnete ausgetretene Militairpflichtige gerichtlich erkannten Strafen:

I. aus dem Kreise Düren: Andreas Lützeler aus Düren;

II. aus dem Kreise Geilenkirchen: Johann Wilhelm August Cämmerer aus Gangelt;

III. aus dem Kreise Heinsberg: 1. Johann Gerhard Cohnen aus Waldfeucht, 2. Arnold Joseph Maeßen aus Hillensberg;

IV. aus dem Kreise Malmedy: Hubert Gaspers aus Manderfeld

sind durch die Königlichen Kabinets-Ordres vom 12. März, 30. Mai und 27. August v. J. aufgehoben worden.

Aachen, den 4. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 21. Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf saisirte steuerpflichtige Stuhlwaaren.

Am 22. Dezember d. J., Abends um 8 Uhr, sind in der Klötzerbahnstraße zu Eupen von einer entflohenen unbekannten Person netto 58⁷⁄₁₀ Pfund baumwollene Stuhlwaaren durch einen Grenz-Aufseher in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 wird der unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren geltend zu machen.

Sollte dies binnen 4 Wochen von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, nicht erfolgen, so werden diese Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden. Dem Eigenthümer bleibt übrigens noch bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage des Ablaufs der oben gestellten Frist vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln, den 29. Dezember 1853.

Die Provinzial-Steuer-Direktion.
Scheele.

N. 22. Aufforderung zur Anmeldung aller Ansprüche auf in Beschlag genommene steuerpflichtige Waaren.

Am 22. d. Mts., Abends 7 Uhr, sind auf der Straße von Eupen nach Gemehret von drei entflohenen unbekannten Personen 46⁵⁄₁₀ Pfd. baumwollene Stuhlwaaren und 3⁶⁄₁₀ Pfd. wollene Waaren, zu 41 c. 2 des Zolltarifs gehörig, durch einen Grenzaufseher in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Gegenstände bei dem Königlichen Hauptzollamte zu Aachen geltend zu machen.

Sollte dies binnen vier Wochen von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, nicht erfolgen, so werden diese Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden. Den Eigenthümern bleibt übrigens noch bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage des Ablaufs der obengestellten Anmeldefrist vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln, den 29. Dezember 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion,
Scheele.

№ 23.
Urtheils-Auszug.

Auf eine von den Eheleuten Martin Joseph Nacken, Holzhändler, und Katharina Mißlich, zu Aachen wohnhaft, erhobene Klage ist der frühere Handlungskommis, jetzt ohne Gewerbe ebenfalls zu Aachen wohnende, Adolph Nacken durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 14. Dezember 1853 für ein Verschwender erklärt; demgemäß demselben untersagt worden, ohne gerichtlichen Beistand vor Gericht aufzutreten, Vergleiche abzuschließen, Anleihen zu machen, Mobilar-Kapitalien zu empfangen, darüber zu quittiren, sowie Grundeigenthum zu veräußern, oder zur Hypothek zu stellen, und ist dessen Bruder Martin Nacken, Holzhändler aus Aachen, zu dessen gerichtlichen Beistand ernannt worden.

Der Anwalt der Kläger
gez. Koenen.

Die Notarien des hiesigen Landgerichtsbezirks ersuche ich, von dem vorbezogenen Urtheile dem Art. 18 der Notariats-Ordnung zufolge Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 23. Dezember 1853.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

№ 24.

Dem Drechsler Diedrich Piper zu Deutz ist unter dem 25. Dezember 1853 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№ 25.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit dem evangelischen Oberkirchenrathe den Konsistorialrath de la Croix aus Magdeburg als Mitglied des Königlichen Konsistorii der Rheinprovinz nach Koblenz versetzt, und hat derselbe am 16. Dezember sein neues Amt angetreten.

N. 26. Dem Maurermeister-Kandidat Peter Joseph Wacker aus Moresnet ist nach bestandener Prüfung das Fähigkeits-Zeugniß zum selbstständigen Betrieb des Gewerbes als Maurermeister ertheilt worden.

N. 27. Dem Maurermeister-Kandidat Peter Joseph Thelen aus Roehe bei Eschweiler ist nach bestandener Prüfung das Fähigkeits-Zeugniß zum selbstständigen Betrieb des Gewerbes als Maurermeister ertheilt worden.

N. 28. Dem Maurermeister-Kandidaten Mathias Breidenbend aus Düren ist nach bestandener Prüfung das Fähigkeits-Zeugniß zum selbstständigen Betrieb des Gewerbes als Maurermeister ertheilt worden.

N. 29. Dem Maurermeister Kandidaten August Koch aus Eupen ist nach bestandener Prüfung das Fähigkeits-Zeugniß zum selbstständigen Betrieb des Gewerbes als Maurermeister ertheilt worden.

N. 30. Dem Zimmermeister-Kandidaten Peter Joseph Jansen aus Eschweiler ist nach bestandener Prüfung das Fähigkeits-Zeugniß zum selbstständigen Betrieb des Gewerbes als Zimmermeister ertheilt worden.

N. 31. Dem Zimmermeister-Kandidaten Hubert Schnitzler aus Linnich, Kreises Düren, ist nach bestandener Prüfung das Fähigkeits-Zeugniß zum selbstständigen Betrieb des Gewerbes als Zimmermeister ertheilt worden.

N. 32. Mit höherer Genehmigung sind Dr. Ignatz Koesters und Friedrich Sandon als Lehrer an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule angestellt worden.

N. 33. Der bisherige Steuer-Kassen-Gehülfe Karl Bolten aus Immerath, Kreises Erkelenz, ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Finanzen als Civilsupernumerarius bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen worden.

N.34. Der bisherige Oberförsterei-Verwalter Eigenbrodt zu Schleiden ist zum Königlichen Oberförster ernannt worden.

N. 35. Der Apotheker erster Klasse Jakob Cronenberg hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession vom 1. Februar 1854 ab die Bausch'sche Apotheke zu Heinsberg übernommen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 2.

Aachen, Donnerstag den 12. Januar 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 66 enthält: N. 36. Gesetz-Samml. Nr. 66.

(Nro. 3905.) Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

(Nro. 3906.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Maßener Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 12. Dezember 1853.

N. 37. Abfertigungs-Stellen f. d. Uebergangs-Abgaben.

Nach der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zollvereins-Staaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungs-Stellen von dem einen in den anderen Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe hiermit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 31. Dezember 1853.

Der Finanz-Minister,
(gez.) von Bodelschwingh.

Verzeichniß

der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe)................	Preußen	Wittenberg	Hannover	Schnackenburg.
Von Salzwedel nach Wustrow..... (Landweg und Wasserstraße auf der Jetze.)	„	Salzwedel	„	Wustrow.
Von Salzwedel nach Uelzen	„	dito	„	Bergen.
Von Osterwick nach Vienenburg.....	„	Osterwick	„	Vienenburg.
Von Nordhausen über Stürei nach Göttingen....................	„	Mackenrode	„	Herzberg
Von Treistungen nach Duderstadt...	„	Teistungen	„	Duderstadt.
Von Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen................	„	Bischhagen	„	Reinhausen.
Von Beverungen nach Uslar......	„	Beverungen	„	Lauenförde.
Von Pyrmont nach Aerzen	Waldeck	Pyrmont	„	Aerzen.
Von Barntrup nach Aerzen........	Lippe	Barntrup	„	dito
Von Vlotho nach Hameln (auf der Weser).........................	Preußen	Vlotho	„	Hameln.
Von Minden nach Bückeburg ...... (per Eisenbahn und Chaussee.)	„	Minden	„	Bückeburg.
Von Minden nach Stolzenau (auf der Weser)..................	„	dito	„	Stolzenau.
Von Minden nach Osnabrück......	„	Lübbecke	„	Ostercappeln.
Von Herford nach Osnabrück......	„	Herford	„	Melle.
Von Bielefeld nach Osnabrück.....	„	Halle	„	Dissen.
Von Münster nach Osnabrück......	„	Loburg	„	Iburg.
Von Lengerich nach Osnabrück.....	„	Lengerich	„	Osnabrück.
Von Ibbenbühren nach Osnabrück...	„	Ibbenbühren	„	dito
Von Rheine nach Lingen.......... (Land- und Wasserstraße.)	„	Rheine	„	Lingen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus...............	Preußen	Rheine	Hannover	Gildehaus.
Von Holzminden nach Polle........	Braunschweig	Holzminden	"	Polle.
Von Holzminden per Weser nach Hameln....................	"	dito	"	dito
Von Holzminden über Dassel nach Einbeck....................	"	dito	"	Dassel.
Von Holzminden nach Lauenförde...	"	dito	"	Lauenförde.
Von Holzminden nach Bodenwerder.	"	dito	"	Bodenwerder.
Von Holzminden über Eschershausen nach Einbeck..................	"	Eschershausen	"	Einbeck.
Von Holzminden über Eschershausen nach Alfeld..................	"	dito	"	Alfeld.
Von Holzminden über Eschershausen nach Hameln..................	"	dito	"	Grohnde.
Von Harzburg nach Goslar........	"	Harzburg	"	Goslar.
Von Harzburg nach Vienenburg.....	"	dito	"	Vienenburg.
Von Wolfenbüttel nach Vienenburg (per Eisenbahn)..............	"	Wolfenbüttel	"	dito
Von Wolfenbüttel nach Salzgitter..	"	dito	"	Salzgitter.
Von Braunschweig per Eisenbahn...	"	Braunschweig	"	Peine.
Von Braunschweig nach Salzgitter..	"	dito	"	Salzgitter.
Von Braunschweig nach Fallersleben.	"	dito	"	Fallersleben
Von Braunschweig nach Gifhorn....	"	dito	"	Gifhorn.
Von Braunschweig nach Gr. Lafferde.	"	dito	"	Gr. Lafferde.
Von Vorsfelde nach Fallersleben....	"	Vorsfelde	"	Fallersleben.
Von Königslutter nach Ochsendorf..	"	Königslutter	"	Ochsendorf.
Von Seesen nach Bokenem.........	"	Seesen	"	Bockenem.
Von Seesen nach Osterode.........	"	dito	"	Osterode.
Von Seesen nach Nordheim.........	"	dito	"	Nordheim.
Von Seesen nach Salzgitter.......	"	Lutter a/Barenberge	"	Salzgitter.
Von Lichtenberg nach Holle........	"	Lichtenberg	"	Holle.
Von Witzenhausen nach Göttingen...	Kurhessen	Märzhausen	"	Friedland.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Witzenhausen nach Münden.... (Land- und Wasserstraße.)	Kurhessen	Gärtenbach	Hannover	Münden.
Von Kassel nach Münden.........	"	Sondershausen	"	dito
Von Beckerhagen nach Münden..... (Wasserstraße.)	"	Beckerhagen	"	dito
Von Lippoldsberg nach Uslar......	"	Lippolsberg	"	Uslar.
Von Carlshaven nach Lauenförde... (Wasserstraße.)	"	Carlshafen	"	Lauenförde.
Von Haste nach Hannover (per Eisenbahn).....................	"	Haste	"	Wunstorf.
Von Nenndorf nach Hannover......	"	Nenndorf	"	Hannover.
Von Nenndorf nach Lauenau.......	"	dito	"	Lauenau.
Von Nenndorf nach Bückeburg.....	"	Nenndorf / Beckendorf	Schaumburg Lippe	Bückeburg.
Von Obernkirchen...............	"	Obernkirchen	"	dito
Von Oldendorf..................	"	Oldendorf	"	dito
Von Rinteln....................	"	Rinteln	"	dito
Von Fischbeck nach Hameln........	"	Fischbeck	Hannover	Hameln.
Von Oldendorf nach Hildesheim....	"	Oldendorf	"	Coppenbrügge.
Von Oldendorf nach Hameln.......	"	dito	"	Hameln.

N. 38. Justitiarius bei dem K. Prov.-Schul-Kollegium.

Der von dem Königlichen Konsistorium zu Magdeburg als Justitiarius an das hiesige Königliche Konsistorium versetzte Konsistorialrath de la Croix ist zugleich als Justitiarius bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium hierselbst angestellt worden.

Koblenz, den 19. Dezember 1853.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

N. 39. Bestätigung eines Haupt-Agenten betr.

Der von der Direktion der allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zum Haupt-Agenten ernannte Herr H. J. Klein zu Titz, Kreises Jülich, ist in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 30. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr H. J. Edel zu Loevenich, Kreises Erkelenz, hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden zu Stettin niedergelegt, dagegen ist der Herr Peter Edel zu Loevenich als Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

N. 40. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Aachen, den 31. Dezember 1853.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Gustav Wirth zu Inden, Kreises Jülich, hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt; dagegen ist der daselbst wohnende Kaufmann Herr Heinrich Nobis als Hülfs-Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

N. 41. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Aachen, den 3. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch die Bekanntmachung vom 21. April 1823 (Amtsblatt Jahrgang 1822 S. 187) ist bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß gußeisernen Gewichten mit einem Loche im Boden die Eichung zu versagen sei und sind durch höhere Bestimmung demnächst hiervon solche Gewichte ausgenommen worden, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch geht, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dient.

N. 42. Die Eichung gußeiserner Gewichte betr.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern im Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit anderen Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat daher mittelst Reskripts vom 26. November v. J. bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei u. s. w. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Aachen, den 5. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Militairpflichtigen des hiesigen Regierungs-Bezirks werden den bestehenden Vorschriften gemäß darauf aufmerksam gemacht, daß ihre etwaige Verheirathung oder Ansäßigmachung sie von der Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit.

N. 43. Verheirathungen rc. d. Militairpflichtigen betr.

Aachen, den 6. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 44. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Franz Jouffen zu Eschweiler, Landkreises Aachen, hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, dagegen ist der Kaufmann Herr L. F. Cohnen zu Eschweiler als Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 9. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 45. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste ist auf Montag, den 6. März d. J. festgestellt. Die jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen Militairdienste Anspruch haben, werden daher aufgefordert, sich an dem besagten Tage um eilf Uhr Vormittags in dem hiesigen Regierungsgebäude einzufinden.

Die Behufs Zulassung resp. Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung erforderlichen Zeugnisse und sonstigen Bescheinigungen müssen spätestens bis zum 25. Februar d. J. mittels schriftlicher Eingabe bei uns eingereicht und in letzterer bemerkt werden: welchem Stande oder Fache sich der Aspirant widmet.

Die in hiesiger Stadt wohnenden Aspiranten haben außerdem die Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Auch diejenigen jungen Leute, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, haben schriftliche Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht beizubringen, damit die Prüfungskommission in den Stand gesetzt werde, darnach ihre Anforderungen abzumessen.

Wir finden uns zugleich veranlaßt, nachstehende Bestimmungen hierdurch warnend in Erinnerung zu bringen:

1. Diejenigen jungen Leute, welche zu der Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu gelangen wünschen, haben sich vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden. (Siehe Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Mai 1843 Seite 177.)
2. Die zum einjährigen Militairdienste Admittirten können den wirklichen Eintritt in den Militairdienst bis zum 1. Oktober des Jahres verschieben, in welchem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden. (Siehe Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 Seite 255.) Die Ueberschreitung der vorstehend ad 1 und 2 bezeichneten Termine hat den Verlust des Anspruchs auf den abgekürzten Militairdienst zur Folge.
3. Auch verlieren diejenigen jungen Männer das Recht auf die gedachte Begünstigung, welche es auf ihre Aushebung ankommen lassen, bevor sie sich zum einjährigen Dienste melden. (Siehe Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1843, Seite 415.)

Aachen, den 10. Januar 1854.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienste.

N. 46. Landbeschälung im Jahre 1854.

Den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks Aachen gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Nro.	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Linnich.	Jülich.	12. Februar.	2	15. Februar.
2	Aldenhoven.	desgleichen.	12. Februar.	2	15. Februar.
3	Düren.	Düren.	2. Februar.	2	5. Februar.
4	Amel.	Malmedy.	4. Februar.	2	7. Februar.

Landgestüt Wickrath, den 9. Januar 1854.

Der Königliche Gestüt-Inspektor,
Schale.

Dem Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harze ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent N. 47.

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4. Januar 1854 ein Patent N. 48.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik N. 49.

für den Landgerichtsbezirk Aachen pro IV. Quartal 1853.

1. Der Rechts-Kandidat Heinrich Radermacher aus Aldenhoven ist unterm 3. Oktober dieses Jahres als Auskultator beim hiesigen Königlichen Landgerichte vereidet worden;
2. der Kaufmann Theodor Joseph Hauptmann und der med. Dr. Reiner Lützenkirchen zu Düren sind durch Reskript Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 1. Oktober dieses Jahres zu Ergänzungrichtern bei dem dortigen Königlichen Friedensgerichte ernannt worden;
3. der hiesige Landgerichts-Referendar Meulenbergh ist vom 1. November dieses Jahres ab mit der kommissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Dülken beauftragt worden;
4. dem Landgerichts-Assessor Büllers hierselbst ist vom 1. November dieses Jahres ab eine etatsmäßige Assessorstelle beim Königlichen Landgerichte zu Düsseldorf verliehen worden;
5. zufolge eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 30. September 1853 ist der Landgerichts-Sekretair Wunderlich zu Elberfeld vom 1. Oktober dieses Jahres ab an das hiesige Königliche Landgericht versetzt worden;

6. durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 12. Oktober laufenden Jahres ist der kommissarische Instruktionsrichter, Landgerichts-Assessor Pattberg, zu Malmedy, vom 1. November curr. ab zum Friedensrichter in Saarburg ernannt worden;

7. der Notar Eisenhuth hierselbst ist vom 27.—28. Oktober dieses Jahres gestorben und sind zufolge Beschlusses des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 31. desselben Monats die Urkunden, Repertorien und sonstigen Dienstpapiere desselben zur einstweiligen Aufbewahrung dem Notar Delpy dahier übergeben worden;

8. der hiesige Landgerichts-Auskultator Alexander Gottfried Hubert Peters ist durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. Oktober dieses Jahres zum Referendar ernannt worden;

9. der Landgerichts-Assessor Longard aus Koblenz ist seit dem 1. November 1853 zum etatsmäßigen Assessor beim hiesigen Königlichen Landgerichte und gleichzeitig zum Instruktionsrichter in Malmedy durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 3. Oktober desselben Jahres ernannt worden;

10. der bisherige Landgerichts-Referendar Wilhelm Claeßen aus Erkelenz ist durch Justiz-Ministerial-Verfügung vom 27. Oktober 1853 zum Assessor beim hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt worden;

11. die Rechts-Kandidaten Norbert Eumes aus St. Hubert und Wilhelm Jungbluth aus Jülich sind unterm 8. November 1853 als Auskultatoren beim hiesigen Königlichen Landgerichte vereidet worden;

12. der Landgerichts-Referendar von Scheibler aus Aachen ist nach einem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. November dieses Jahres vom 1. Januar künftigen Jahres ab definitiv zum Friedensrichter in Kempen ernannt worden;

13. durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 29. November 1853 ist der Notar Kaentzeler zu Weiden vom 1. Januar 1854 ab zum Notar für die beiden Friedensgerichtsbezirke Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen, bestellt worden;

14. der hiesige Landgerichts-Referendar Otto Morreau ist auf seinen Wunsch an das Königliche Landgericht zu Düsseldorf versetzt worden;

15. der Notar Hopmann zu Düren ist vom 1. Januar 1854 ab in den Friedensgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Cleve, versetzt worden;

16. der bisherige Ergänzungsrichter beim Königlichen Friedensgerichte zu Blankenheim, Gerbereibesitzer Christian Radermacher daselbst, ist von diesem Amte auf seinen Wunsch entlassen und sind der praktische Arzt Dr. Peter Cremer, sowie der Apotheker Alexander Schlickum, beide zu Blankenheim wohnhaft, durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 7. Dezember dieses Jahres zu Ergänzungsrichtern bei dem dortigen Königlichen Friedensgerichte ernannt worden;

17. zufolge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 14. Dezember dieses Jahres ist an die Stelle des seines Amtes entsetzten Friedensgerichtsschreibers Henkeln der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Johann August Nißmann zu Köln zum Friedensgerichtsschreiber in Burtscheid ernannt worden;

18. der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Krings zu Malmedy ist vom 1. Januar künftigen Jahres ab bis auf Weiteres mit der kommissarischen Verwaltung der Sekretairstelle bei dem dortigen Untersuchungs-Amte beauftragt worden.

Aachen, den 30. Dezember 1853.

Der Landgerichts-Präsident,
von Druffel.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 3.

Aachen, Donnerstag den 19. Januar 1854.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. J. will Ich den Gemeinden Effelt und Ophoven, im Kreise Heinsberg, des Regierungs-Bezirks Aachen, das Recht zur Erhebung eines Brückengeldes bei der von ihnen erbauten Brücke über die Roer bei Kempen auf 15 Jahre unter der Bedingung der Rechnungslegung und unter Vorbehalt des Widerrufs nach erfolgter Amortisation des Anlage-Kapitals verleihen, und lasse Ihnen den von Mir vollzogenen Tarif anbei zur Publikation durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen zugehen. N. 50. Erhebung eines Brückengeldes auf der Roerbrücke bei Kempen.

Charlottenburg, den 21. November 1853.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Heydt. von Bodelschwingh.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem das Brückengeld der Roerbrücke zwischen Ophoven und Kempen zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
A. von jedem Fußgänger mit oder ohne Last	—	2
Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.		
Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, für welches die Abgabe zu B I oder II gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu C 1 oder 2 entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei;		
B. vom Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten:		
I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier	2	2
II. zum Fortschaffen von Lasten;		
1. von beladenem d. h. solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier	1	4

		Sgr.	Pf.
2. von unbeladenem, für jedes Zugthier	....	—	8
Befindet sich mehr als eine Person auf dem Fuhrwerk, so tritt der Satz zu B II 1 ein.			
3. für einen Handkarren, Handwagen oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	....	—	2
Bemerkung. Neben dem Satze zu B II 3 wird der zu A erhoben.			
C. von unangespannten Thieren:			
1. von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	....	—	10
2. von jedem Stück Rindvieh oder Esel	....	—	6
3. von jedem Stück Kleinvieh, als Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen oder Schweine	....	—	1
Anmerkung. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.			

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1. von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, oder den Königlichen Gestüten angehören;
2. von Militair und von Armenfuhrwerken nach folgenden nähern Bestimmungen,
   a. vom Militair aller Grade und von Militair-Beamten in Uniform, zu Fuß oder zu Pferde, in letzterm Falle bleibt auch die Bedienung frei;
   b. von nicht uniformirten Militairbeamten, auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienst-Angelegenheiten geschehe;
   c. von Reservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Corps, oder zur Uebung und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder ein Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungs-Ordre oder den Reserve-Paß ausweisen;
   d. von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;
   e. von Fuhrwerken, welche Militairpersonen oder der Armee angehörige oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Ordre der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffiziere oder Armeebeamten gleichen oder höhern Ranges begleitet werden;
   f. von Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls, oder der Bescheinigung der Ortsbehörde, auf der Hin- und Rückreise;
3. von Königlichen Civil Beamten, deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten ausweisen, von Steuer und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;
4. von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen;
5. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, von öffentlichen Kourieren und Estafetten und allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;
6. von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zur Hülfe eilen;
7. von Armen- und Arrestantenfuhren, desgleichen von Arrestanten und deren Begleitung;
8. von Geistlichen und dem sie begleitenden Kirchendiener bei Amtsverrichtungen innerhalb der Parochie;

9. von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie, desgleichen von Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren.

Gegeben Charlottenburg, den 21. November 1853.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Heydt. von Bodelschwingh.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst dem dazu gehörigen Tarife werden mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Brückengeldes mit dem 1. Februar d. Js. beginnen wird.

Aachen, den 10. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 51. Einsetzung d. Rhein. Prov.-Hülfskasse.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 25. Juli v. Js. bringe ich hiermit ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse von mir nunmehr eingesetzt und mit der vom Herrn Minister des Innern erlassenen Geschäftsanweisung versehen worden ist.

Die Direktion besteht aus:

1. dem Ober-Regierungsrath Birk zu Köln, Staatsmitglied;
2. dem Freiherrn von Leykam auf Elsum;
3. dem Bürgermeister Stupp zu Köln;
4. dem Bürgermeister Schulte zu Glessen

zu 2 bis 4 vom Provinzial-Landtage gewählte Mitglieder.

Stellvertreter derselben sind:

des Staatsmitgliedes:

der Regierungsrath Wentzel zu Köln;

der ständischen Mitglieder:

von Müller auf Haus Metternich;

Franz Heuser zu Köln;

der Bürgermeister Leven zu Benrath.

Für das Jahr 1854 ist der Ober-Regierungsrath Birk zum Vorsitzenden der Direktion erwählt worden.

Ueber die an die Provinzial-Hülfskasse zu richtenden Anträge und ihre Wirksamkeit wird die Direktion selbst das Erforderliche bekannt machen.

Das auf Grund des § 18 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom Herrn Minister des Innern erlassene Reglement für die Vertheilung des zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Antheils an dem Zinsgewinn der Hülfskasse wird nachstehend veröffentlicht.

Koblenz, den 12. Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Reglement

für die Vertheilung des zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Antheils an dem Zinsgewinn der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Zur Ausführung des § 18 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse wird für die Vertheilung des zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Antheils an dem Zinsgewinn der Hülfskasse Folgendes festgesetzt.

§ 1. Zur Prämiirung berechtigte Sparkassen-Interessenten sind nur in der Provinz wohnende

a. Handwerker ohne Gesellen und nicht selbstständige Handwerks-Arbeiter,

b. Fabrik- und Bergwerks-Arbeiter,

c. Tagelöhner,

d. Dienstboten,

e. Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit für eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten gehören, gleichwohl aber ihren an und für sich zu einer der Kategorien a bis d gehörigen Stand nicht verändert haben.

Ausgeschlossen von der Prämiirung bleiben die unter a bis e bezeichneten Personen in dem Falle, wenn sie notorisch wohlhabend sind oder ihre neuen Einlagen bei der Sparkasse für das Sparjahr die Summe von 10 Thlr. übersteigen. Ein kleiner Grundbesitz allein berechtigt nicht zu einer solchen Ausschließung.

Keinen Anspruch auf Prämiirung haben Personen, welche wegen Wuchers oder Betrugs in Untersuchung sich befunden haben und nicht freigesprochen worden sind und zwar innerhalb fünf Jahren vom Tage des Ablaufs der vollstreckten Strafe.

Im Falle der Wiederholung des Verbrechens sind diese Personen für immer von der Wohlthat der Prämiirung ausgeschlossen.

§ 2. Eine jede staatlich genehmigte Sparkasse der Provinz hat der Direktion der Provinzial-Hülfskasse bei Verlust der Theilnahme an der Prämien-Vertheilung des abgelaufenen Jahres bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Nachweisung über den Gesammtbetrag des Guthabens einzureichen, welches zur Prämiirung nach den Grundsätzen des § 1 berechtigte Sparer am Schluß des abgewichenen Jahres bei ihr gehabt haben. Unter der Nachweisung ist von dem betreffenden Landrath zu bescheinigen, daß dieselbe nach genauer Prüfung der Verhältnisse der einzelnen darin aufgenommenen Sparer durch die Ortspolizeibehörde, und nach eigener Einsicht der Bücher der Sparkasse, den Grundsätzen des § 1 entsprechend aufgestellt sei. Nach Verhältniß jenes Betrages wird sodann der zur Prämiirung für das abgewichene Jahr disponible Betrag auf diejenigen Sparkassen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben repartirt, und der danach auf jede einzelne Sparkasse fallende Betrag derselben überwiesen.

§ 3. Etwaige Reklamationen gegen die bei Feststellung der Nachweisung von dem Landrathe getroffenen Entscheidungen hat die Sparkasse sogleich bei Einreichung der Nachweisung an die Direktion der Provinzial-Hülfskasse zu deren schließlichen Entscheidung geltend zu machen.

§ 4. Ueber die Grundsätze, wie die Rate auf die einzelnen Sparer zu vertheilen, ist in den Statuten jeder einzelnen Sparkasse und hinsichtlich der bereits bestehenden Sparkassen durch Nachträge zu deren Statuten weitere Bestimmung zu treffen.

Berlin, den 24. November 1853.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

N. 52. Erledigte Pfarrverweserstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrverwesers Geibel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Steeg ist die Stelle eines Pfarrverwesers beziehungsweise eines Pfarrers an der evangelischen Gemeinde Malmedy und St. Vith, deren definitive Gründung nahe bevorsteht, erledigt werden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Koblenz, den 7. Januar 1854.

Königliches Konsistorium.

Den Dachdeckern Leonard Simons hierselbst, Wilh. Graff und Nikolas Pesch zu Burtscheid, Christian Scholl zu Cornelimünster, Peter Joseph Bolz zu Stolberg und Paul Schleicher zu Großhau, Kreis Düren, ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Dachdeckergewerbes ertheilt worden.

N. 53.
Qualifizirte Dachdeckermeister betr.

Aachen, den 3. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Wiederbesetzung der erledigten Physikatsstelle des Kreises Düren fordern wir die Aerzte, welche auf diese Stelle reflektiren, hiermit auf, sich binnen sechs Wochen unter Vorlegung der Qualifikationspapiere schriftlich bei uns zu melden.

N. 54.
Erledigte Kreisphysikatsstelle zu Düren.

Aachen, den 9. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Prüfung für die zu Ostern d. J. stattfindende Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Kempen ist auf Mittwoch, den 22. Februar c. hier in Aachen anberaumt.

N. 55.
Aufnahmeprüfung für d. Schullehrer-Seminar zu Kempen betreffend.

Die Herren Schulinspektoren sind wegen der von ihnen abzuhaltenden Vorprüfung der betreffenden Schulamts-Aspiranten von uns mit besonderer Instruktion versehen, und wird diesseits erwartet, daß die Examinanden, wenn es nicht bereits geschehen ist, sich denselben sofort vorstellen und ihrer demnächstigen Einberufung, sowie der nach dem Ergebnisse der Vorprüfung zu ertheilenden Weisung Folge leisten werden.

Die von den Aspiranten den Schulinspektoren einzureichenden Zeugnisse und Schriften sind:

1. der von dem Aspiranten selbst geschriebene Lebenslauf;
2. das Attest des Pfarrers über den seitherigen unbescholtenen Lebenswandel, moralische Befähigung zum Schulamte, sowie über das Lebensalter des Aspiranten;
3. das Zeugniß über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die geeignete Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
4. ein Attest des Kreisphysikus über die körperliche Beschaffenheit;
5. eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Vermögens-Verhältnisse des Aspiranten, beziehungsweise der Eltern desselben.

Es wird hierbei ausdrücklich noch erinnert, daß ohne die auf den Grund vorbestandener Vorprüfung erfolgte Präsentation des Schulinspektors, als welcher für die städtischen Schulkommissionen der nächstwohnende eintritt, kein Aspirant zur Hauptprüfung zugelassen werden kann.

Aachen, den 12. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Folge der uns durch die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 24. Dezember 1836, und des § 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 verliehenen Befugniß, setzen wir den Schluß der niederen Jagd für den Zeitraum von 1853/54 hiermit auf den 1. k. Mts. fest.

N. 56.
Schluß der niederen Jagd pro 1853/54.

Aachen, den 18. Januar 1854.

Königliche Regierung.

N. 57. Zeugenverhör über die Abwesenheit des P. Ries.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 4. d. Mts. ist über die Abwesenheit des zu Beckenau gebornen und zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen Peter Ries ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 16. Januar 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

N. 58. Zeugenverhör über die Abwesenheit des J. Zeppenfeld.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch ein Urtheil vom 4. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kleidermachers Joseph Zeppenfeld, früher zu Düsseldorf wohnend, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 17. Januar 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

N. 59.

Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin ist unter dem 6. Januar 1854 ein Patent

auf eine Setzmaschine für telegraphische Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 60.

Das dem Maschinenmeister L. Schwarzkopf in Berlin unterm 12. Dezember 1851 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Neutralisation des Zuckersaftes,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

N. 61. Dem Apotheker Theodor Christian Bertrand ist die Konzession zur Uebernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Tils'schen Apotheke in Gemünd ertheilt worden.

N. 62. Die durch den Tod des Pfarrers Reilen erledigte Pfarre Rothberg, Kreis Düren, ist dem bisherigen Vikar und Pfarrverwalter Franz Peter Dohmen daselbst verliehen worden.

N. 63. Der Wundarzt erster Klasse Hubert Jorden ist von Lövenich, Kreises Erkelenz nach Baesweiler, Kreises Geilenkirchen, verzogen.

N. 64. Das alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte von 1853 ist bei der Königl. Ober-Postamts-Amtsblatts-Expedition hierselbst für den gewöhnlichen Preis zu haben.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 4.

Aachen, Donnerstag den 26. Januar 1854.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in nachstehender Uebersicht das Resultat der vorigjährigen Benutzung der Haspel-Anstalt des Seidenzüchters Vongeheur zu Rübenach zur öffentlichen Kenntniß.

N. 65.
Resultat der Benutzung d. Haspelanstalt z. Rübenach.

Namen des Seidenzüchters.	Wohnort.	Eingelieferte Cocons.	Davon gehaspelte Seide.		Gezahlte Prämien.		
		Metzen.	Pfd.	Loth.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ferrenberg, Lehrer............	Geistingen bei Honnef..	44	4	—	3	20	—
Hansel, Lehrer...............	Polch..............	36	3	9	3	—	—
Staud I., Lehrer............	Mehring bei Trier....	48	4	12	4	—	—
Loosen, Ackerer und Wirth.....	Pommern an der Mosel.	16	1	14½	1	10	—
Johann Vongeheur...........	Rübenach	66	6	—	5	15	—
Joh. Nep. Vongeheur.........	dito	37	3	12	3	2	6
	Summa...	247	....		20	17	6

Koblenz, den 10. Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

Nachdem in der Ferienordnung für die unter unserer Aufsicht stehenden höhern Lehranstalten der Rheinprovinz Modifikationen nothwendig geworden sind, so wird die von jetzt an bei den gedachten Anstalten geltende Ferienordnung in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

N. 66.
Betr. Ferienordnung für die zum Geschäftskreise des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums gehörenden höheren Lehr-Anstalten der Rheinprovinz.

1. zu Ostern beginnen die Ferien mit dem Mittwoch in der Charwoche; der regelmäßige Unterricht beginnt wieder am Dienstag nach dem Sonntage Misericordias domini, 14 Tage nach Ostern;

2. zu Pfingsten fällt der Unterricht am Sonnabend vor dem Feste und am Dienstag nach demselben aus;
3. im Herbst, zum Schluß des Schuljahrs sind die Hauptferien, welche etwa 5 Wochen dauern und deren Anfangs- und Schlußtag durch uns jedesmal so bestimmt werden wird, daß die Vorbereitungen zur Schulfeier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs nach dem Wiederzusammentreten der Schule getroffen werden können;
4. zu Weihnachten fällt der Unterricht am Tage vor dem Feste oder wenn dieses auf einen Montag fällt, am vorhergehenden Sonnabend aus und beginnt wieder am dritten Januar oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 4. Januar. Alle Schüler müssen am 2. Januar wieder im Schulorte sein;
5. bei den katholischen und Simultan-Gymnasien fällt der Unterricht am Montag und Dienstag nach dem Sonntag Estomihi aus.

Im Uebrigen bleibt es wegen der Sonn- und Feiertage bei der hergebrachten Ordnung. An etwaigen regelmäßig wiederkehrenden Lokalfeiertagen darf der Unterricht nur ausfallen, sofern es von uns ausdrücklich genehmigt ist.

Koblenz, den 9. Januar 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

N. 67. Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Herr Nicolas Mayer zu Eupen ist von der Direktion der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 18. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 68. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Johann Mercken zu Geilenkirchen ist von der Direktion der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 18. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 69. Die Wahl der Kandidaten für die erledigte Landrathsstelle des Kreises Heinsberg betreffend.

Nachdem durch Ableben des seitherigen Landraths van der Straeten zu Heinsberg die Landrathstelle des Kreises Heinsberg erledigt worden ist, haben wir, behufs deren Wiederbesetzung den Königlichen Regierungs-Rath Heyse hierselbst mit der Leitung der durch das Allerhöchste Reglement vom 17. März 1828 (Amtsblatt Jahrg. 1828, Seite 177) vorgeschriebenen Wahl der Kandidaten beauftragt, und ist der Termin dazu auf Montag, den 20. k. M. Februar, Vormittags zehn Uhr, auf dem Stadthause zu Heinsberg anberaumt worden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir die Bemerkung hinzu, daß diejenigen, welche zur Theilnahme an der Wahl berechtigt zu sein glauben, eine spezielle Einladung aber nicht erhalten haben sollten, ihre vermeintliche Berechtigung in Zeiten bei uns geltend zu machen haben.

Aachen, den 21. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herr Jakob Mözling zu Düren ist von der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden. N. 70. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 24. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seitens der Direktion der Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar sind die nachbenannten Herren: N. 71. Bestätigung von Agenten.

1. H. W. Merkens zu Merode, Kreises Düren;
2. Wilhelm Dederichs zu Erkelenz

zu Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 24. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Aachen für das I. Quartal 1854 wird hiermit auf Montag den 6. März l. Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath John zum Präsidenten derselben ernannt. N. 72. Assisen zu Aachen.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 17. Januar 1854.

Der erste Präsident, in dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

Durch ein Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 2. d. M. ist über die Abwesenheit des Schusters Franz Scholte aus Elberfeld ein Zeugenverhör angeordnet worden. N. 73. Abhaltung eines Zeugenverhörs betr.

Köln, den 19. Januar 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 1. Dezember 1853 ist der Gerichtsvollzieher Michael Hetzel zu Lennep wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstobliegenheiten auf die Dauer eines Monats von seinem Amte suspendirt worden, welche Strafe am 13. d. Mts. ihr Ende erreicht hat. N. 74. Suspension des Gerichtsvollziehers M. Hetzel.

Elberfeld, den 16. Januar 1854.

Für den Ober-Prokurator:
Der Staats-Prokurator,
Ebermaier.

N. 75. Eine Interdiction betr. Auf die von dem zum Armenrechte belassenen, hierselbst wohnenden Hutmacher Wilhelm August Jaspers gegen Christina Jaspers, ohne Gewerbe zu Aachen wohnend, erhobene Interdictionsklage ist durch Contumacial-Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 4. Januar 1854 die Christina Jaspers für interdicirt erklärt und in die Kosten verurtheilt worden.

Der Anwalt des Klägers,

gez. Houben.

Die Notarien des hiesigen Landgerichtsbezirks ersuche ich, von dem vorbezogenen Urtheile dem Art. 18 der Notariats-Ordnung zufolge Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 17. Januar 1854.

In Vertretung des Königl. Ober-Prokurators:
Der Staats-Prokurator,
Buß.

N. 76. Kriegsrechtliches Erkenntniß. Durch kriegsrechtliches, von dem Königlichen General-Kommando 8. Armee-Corps unter dem 2. d. Mts. bestätigtes Erkenntniß, d. d. Saarlouis den 27. Dezember 1853, ist der Musketier Wilhelm Webers, 40. Infanterie-Regiments, geboren zu Aachen, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 Thlr. verurtheilt worden.

Saarlouis, den 19. Januar 1854.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Personal-Chronik.

N. 77. Dem Apotheker Martin Tils zu Gemünd ist die Konzession ertheilt worden zur Uebernahme und Fortführung der von ihm erworbenen Geubschen Apotheke in Malmedy.

N. 78. 1. Der bisherige kommissarische Vorsteher der hiesigen Ober-Post-Direktion, Post-Rath Hasse ist unter Allerhöchster Ernennung zum Ober-Post-Direktor, als Vorsteher der Ober-Post-Direktion für den Regierungs-Bezirk Aachen bestätigt;

2. die Verwaltung des Post-Amts in Düren dem Post-Sekretair Hartmann aus Münster vom 1. Januar d. J. ab übertragen und von demselben Zeitpunkt ab der Post-Inspektor Koch von der hiesigen Ober-Post-Direktion zur Ober-Post-Direktion in Trier und dagegen der seitherige Bezirks-Post-Kassen-Kontroleur Riesen von Trier als kommissarischer Post-Inspektor nach Aachen versetzt;

4. der frühere Post-Expeditions-Gehülfe Rockemann hierselbst als Post-Expedient bestätigt und beim hiesigen Post-Amte etatsmäßig angestellt;

5. der disponible Conducteur Fick in Stelle des entlassenen Büreau-Dieners Leske als Büreau-Diener beim Post-Amte in Aachen angestellt; und

6. der Schullehrer Gerards in Alsdorf vom 9. Dezember 1853 ab für den ausgeschiedenen Kirchen-Rendanten Cohnen zum Post-Expediteur daselbst ernannt worden.

Aachen, den 6. Januar 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Hasse.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 5.

Aachen, Donnerstag den 2. Februar 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 1 enthält: N. 79. Gesetz-Samml. Nr. 1.

(Nro. 3907.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greiffenberger Kreises im Betrage von 66,300 Thlr. Vom 21. November 1853.

(Nro. 3908.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Nedlitz nach Möckern.

(Nro. 3909.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft." Vom 12. Dezember 1853.

(Nro. 3910.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Koblenz" bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 14. Dezember 1853.

(Nro. 3911.) Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853.

(Nro. 3912.) Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes. Vom 19. Dezember 1853.

N. 80. Befähigung d. Realschule zu Treptow a. d. R. zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten d. Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. September v. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
gez. von Raumer.

N. 81. Betr. die zur Abfertigung nach Hannover ausgehenden Branntweins ermächtigten Steuer-Stellen.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuerstellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Vlotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuer-Vergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Finanz-Minister,
(gez.) von Bodelschwingh.

N. 82. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Cellarius ist die Pfarrstelle zu Erda (Synode Braunfels) erledigt worden, welche demnächst von uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. k. Mts. annehmen.

Koblenz, den 9. Januar 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 83. Erledigte Kreiswundarzt-Stelle im Landkreise Aachen.

Zur vorschriftsmäßigen Wiederbesetzung der erledigten Kreiswundarztstelle des Landkreises Aachen werden qualifizirte Aspiranten hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Urkunden schriftlich bei uns anzumelden.

Aachen, den 23. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 84. Bestätigung von Agenten.

Seitens der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Köln sind die nachbenannten Herren:

1. Tillmann Heimbach zu Düren;
2. Friedrich Lüttger zu Linnich;
3. Wilhelm Rohe zu Heinsberg

zu Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 25. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 85. Das Königl. Musik-Institut zu Berlin betr.

Zur Vermeidung unzeitiger und unvollständiger Anmeldungen für die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin wird gemäß Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die über das erwähnte Institut und die Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe bereits früher bekannt gemachte Anzeige vom 20. Juli 1833 nachstehend wiederholt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung ad 5 jener Anzeige höhern Orts dahin abgeändert worden ist, daß die Aspiranten aus unserm Bezirk die Meldungen nicht mehr unmittelbar an das Königliche Ministerium, sondern an uns und zwar so

zeitig zu richten haben, daß wir dieselben zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus (resp. vor Ostern oder Michaelis) bei gedachter Behörde einreichen können.

Aachen, den 31. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Konstruktion der Orgel,
3. Unterricht im Klavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesang-Unterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Kursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiele habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,
Direktor des Königlichen Musik-Institutes,
Papenstraße Nro. 10.

N. 86. Die nachstehende Nachweisung derjenigen Ausländer, gegen welche von dem hie- worden ist, bringen wir hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden unseres Verwal-

Landesverweisungen.

Der Ausgewiesenen						Signalement				
Nro.	Namen.	Vornamen.	Stand.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter.	Größe.	Haare.	Stirne.	Augenbraunen
1	Heinrichs	Catharina	ohne	Romstein bei Kaiserslautern	ohne	18 Jahre	4′	braun	hoch	braun
2	Metz	Johann	Maurer	Ufhoven, Kreis Alzei, Provinz Rheinhessen.	ohne	34 Jahre	5′ 8½″	blond	frei	blond

Aachen, den 31. Januar 1854.

N. 87. Der Herr Gustav Höning hierselbst ist Seitens der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia zum General-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Bestätigung eines General-Agenten betr.

Aachen, den 26. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 88. In Verfolg der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. v. Mts. und J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Straße von Münster nach Osnabrück die diesseitige Uebergangsstelle nicht in Loburg, sondern in Telgte errichtet worden ist.

Die Abfertigungsstelle auf der Straße von Münster nach Osnabrück betr.

Köln, den 25. Januar 1854.

Die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.
Scheele.

N. 89. Am 22. d. Mts., Abends 7 Uhr, sind auf der Straße von Eupen nach Gemehret von drei entflohenen unbekannten Personen 46⁵⁄₁₀ Pfd. baumwollene Stuhlwaaren und 3⁶⁄₁₀ Pfd. wollene Waaren, zu 41 c. 2 des Zolltarifs gehörig, durch einen Grenzaufseher in Beschlag genommen worden.

Aufforderung zur Anmeldung aller Ansprüche auf in Beschlag genommene steuerpflichtige Waaren.

In Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Gegenstände bei dem Königlichen Hauptzollamte zu Aachen geltend zu machen.

Sollte dies binnen vier Wochen von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, nicht erfolgen, so werden diese Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden. Den Eigenthümern bleibt übrigens noch bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage des Ablaufs der obengestellten Anmeldefrist vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln, den 29. Dezember 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion,
Scheele.

sigen Königlichen Landgerichte während des IV. Quartals vorigen Jahres auf Landesverweisung erkannt
tungsbezirks.

derselben.

Augen.	Nase.	Mund.	Bart.	Zähne.	Kinn.	Gesichtsbildung.	Gesichtsfarbe.	Gestalt.	Sprache.	Besondere Kennzeichen
grau	dick	groß	—	vollständig	breit	oval	gesund	untersetzt	deutsch	Keine.
grau	stumpf	groß	blond	mangelhaft	breit	länglich	gesund	untersetzt	deutsch	Narbe über dem rechten Auge.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 90. Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf saisirte steuerpflichtige Stuhlwaaren.

Am 22. Dezember d. J., Abends um 8 Uhr, sind in der Klötzerbahnstraße zu Eupen von einer entflohenen unbekannten Person netto 58⁷/₁₀ Pfund baumwollene Stuhlwaaren durch einen Grenz-Aufseher in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 wird der unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren geltend zu machen.

Sollte dies binnen 4 Wochen von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, nicht erfolgen, so werden diese Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden. Dem Eigenthümer bleibt übrigens noch bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage des Ablaufs der oben gestellten Frist vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln, den 29. Dezember 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion,
Scheele.

---

68. **Ankündigung.**

Die Studienstiftung von dem verstorbenen Herrn Pastor Johann Heinrich Schreiber ist vakant. Nächsten Anspruch darauf haben die Geschwister des Testators und deren Nachkommen. In Ermangelung eines Verwandten haben Anspruch junge Leute aus den Orten Conzen, Mützenich und Imgenbroich, welche zwar Beruf zum geistlichen Stande, aber nicht die Mittel dazu haben. Anspruchsberechtigte wollen sich innerhalb zweier Monate bei dem unterzeichneten Pfarrer, der das Präsentationsrecht hat, melden.

Conzen im Kreise Montjoie, den 25. Januar 1854.

Maehren, Pastor.

---

69. **Lizitation.**

Auf Ersuchen: 1. der Eheleute Johann Joseph Foerster, Wirth und Schneider, und Anna Offermann, Wittwe erster Ehe von Johann Reinartz, handelnd ersterer als Mitvormund, letztere als Hauptvormünderin der mit ihrem ersten Ehemanne gezeugten, noch minderjährigen Kinder Anton Ajoys, Anna Gertrud und Mathias Richard Reinartz; 2. des Gerhard Reinartz, Ackerer; 3. der Anna Maria Reinartz, ohne Gewerbe, sämmtlich in Roetgen wohnend; 4. der Eheleute Johann Joseph Walter, Gemeindeförster, und Anna Gertrud Reinartz zu Reinartzhof, und 5. des Johann Arnold Reinartz, Fuhrmann, zu Petergensfeld wohnhaft, in eigenem Namen und als Nebenvormund der genannten Minorennen Reinartz, sollen in Folge eines bei dem Königl. Friedensgerichte zu Montjoie am 20. Oktober d. J. aufgenommenen und durch Bescheid des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 21. November l. J. homologirten Familienraths-Beschlusses durch den unterzeichneten, hierzu kommittirten, Königl. Preußischen Notar Christian Menzen zu Montjoie, nachbeschriebene, in der Gemeinde Roetgen gelegene, und dort im Kataster verzeichnete Immobilien, nämlich:

a. ein Haus nebst Zubehör „am Faulenbroich," neben Johann Joseph Johnen, Gemeinde- und Staatsstraße von Aachen nach Trier, mit einem Flächenraume von 9 Ruthen 90 Fuß, Flur 10 Nr. 246/1;

b. ein Stück Wechselland, daselbst, grenzend an die Gemeinde-, die Aachen-Trierer Landstraße und Joseph Gillessen, groß 9 Morgen 38 Ruthen 40 Fuß, Flur 10 Nr. 246/2, tarirt zusammen zu Thlr. 800,

am Freitag, den 24. Februar 1854, Vormittags 10 Uhr,
in der Wohnung des Wirthes Gillessen zu Roetgen,

öffentlich bei brennenden Lichtern verkauft werden.

Montjoie, den 2. Dezember 1853.

C. Menzen, Notar.

---

70. **Lizitation.**

In der am Königl. Landgerichte zu Aachen anhängigen Theilungssache zwischen 1. Peter Hansen, Vater; 2. Peter Hansen, Sohn, Ackersleute; 3. Hubert Schroeder, Ackerer und Schullehrer, und seiner Ehefrau Anna Maria Hansen, diese beide in eigenem Namen, wie als Rechtsinhaber des Heinrich Hansen, früher Ackerer in Thommen, gegenwärtig Tagelöhner in Solingen; 4. Johann Hansen, Ackerer und Fuhrmann; 5. Friedrich Nikolaus Hansen, Ackerer, und 6. Servatius Hansen, Ackerer und Fuhrmann, diese alle in Thommen wohnend, Kläger, vertreten durch Advokat-Anwalt Offergelt (Weber), gegen 1. den zu Thommen wohnenden Ackerer Jakob Packes, in eigenem Namen, wie als Vormund der in seiner Ehe mit der verlebten Regina Hansen erzeugten, noch minderjährigen, ohne Stand gesetzlich bei ihm domizilirten Kinder Susanna, Dionysius, Elisabetha und Paul Packes, und 2. den zu Thommen wohnenden Ackerer Wilhelm Hansen in eigenem Namen, wie als Nebenvormund der vorgenannten Minorennen, Beklagte, vertreten durch Advokat-Anwalt Rütgers I.,

werden in Folge Urtheiles des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 16. November 1853, vor unterschriebenem Ludwig Albert Müller, Königl. Preußischen Notar im Amtswohnsitze zu St. Vith, in Folge des demselben ertheilten Commissoriums, am

Montag, 20. März 1854, des Vormittags 9 Uhr,
zu Thommen in der Wohnung des Ackerers Peter Hansen, Vater,

die nachbeschriebenen Immobilien, eingetragen unter Artikel 173 in der Parzellarmutterrolle der Gemeinde Thommen, auf erb und eigen versteigert, nämlich:

Lauf. Nr.	Nummer.	Parzelle.	Morgen.	Ruthen.	Fuß.	Kulturart.	Lage.	Bemerkungen.
1	11	90	—	23	7	Haus und Hof	Thommen	hieraus die Scheune, Stallung mit Bering.
2	11	91	—	94	70	Garten	dito	hieraus die südliche Hälfte.
3	7	37	2	75	20	Wechselland	Huscheider Haide	
4	11	445	5	159	20	dito	in der Mauhl	hieraus die westliche Hälfte.
5	11	61	1	77	60	dito	hinter Tringenhaag	
6	11	85	—	29	—	dito	dito	aus diesen vier Parzellen die westliche Hälfte.
7	11	87	1	19	70	dito	dito	
8	11	88	2	139	—	dito	dito	
9	11	89	4	175	80	dito	dito	
10	11	214	5	68	40	dito	Reulander Kreutz	hieraus die südliche Hälfte.
11	11	669	2	35	—	dito	Krisebell	
12	11	672	—	135	90	dito	dito	
13	11	559	9	115	80	Haide	Maldinger Knepp	hieraus die südliche Hälfte.
14	10	28	3	97	—	Wildland	Hardt	hieraus die nördliche Hälfte.
15	6	594	—	167	10	Wechselland	Kreutzberg	aus diesen beiden Parzellen die südliche Hälfte.
16	6	595	—	105	70	dito	dito	
17	11	95	1	68	60	dito	Thommen	hieraus die östliche Hälfte.

St. Vith, 16. Januar 1854.

Müller, Notar.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 6.

Aachen, Dienstag den 7. Februar 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 2 enthält: N. 91.
Gesetz-Samml. Nr. 2.

(Nro. 3913.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn.

(Nro. 3914.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen.

(Nro. 3915.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Czernitzer Kolonie im Anschluß an die Ratibor Rybnicker Kunststraße.

(Nro. 3916.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier. Vom 19. Dezember 1853.

(Nro. 3917.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk.

(Nro. 3918.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,800,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1853.

(Nro. 3919.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachtrage zu demselben.

(Nro. 3920.) Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend. Vom 31. Dezember 1853.

(Nro. 3921.) Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen. Vom 6. Januar 1854.

(Nro. 3922.) Bekanntmachung über die unterm 28. Dezember 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen: „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk. Vom 17. Januar 1854.

N. 92. Die allgemeine Deutsche Industrie- und Gewerbe-Ausstellung zu München betreffend.

In Gemäßheit der im 58. Stück des vorigjährigen Amtsblattes (S. 385 ff.) abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. November v. J., die allgemeine Ausstellung Deutscher Industrie- und Gewerbe-Erzeugnisse zu München im Jahre 1854 betreffend, haben wir für die Einsammlung und Prüfung der aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirke eingehenden Anmeldungen, für die Empfangnahme und Weiterbeförderung der Ausstellungsgegenstände, sowie zur Erledigung der übrigen dort näher bezeichneten Arbeiten eine Bezirks-Kommission für die Münchener Industrie-Ausstellung hierselbst gebildet, welche unter dem Vorsitz des Regierungs-Assessors Freiherrn von Eichendorff aus den Herren:

Kaufmann A. Dubois de Luchet zu Burtscheid,
Nadelfabrikanten Georg Printz hierselbst,
Kratzenfabrikanten Georg Held hierselbst,
Berg- und Hüttenwerksbesitzer Dr. M. N. Cünzer zu Eschweiler,
Papierfabrikanten Rudolf Schüll zu Düren, und
Maschinenfabrikant P. Th. Bonpier hierselbst

besteht.

Die Beiordnung eines der Landwirthschaft kundigen Mitgliedes bleibt für den Fall, daß landwirthschaftliche Erzeugnisse von einiger Erheblichkeit für die Ausstellung angemeldet werden sollten, vorbehalten.

Hinsichtlich der Beschickung dieser Ausstellung machen wir darauf aufmerksam:

1. daß die Anmeldungen der für dieselbe bestimmten Gegenstände bei der gedachten Bezirks-Kommission nur bis zum letzten März d. J. einschließlich angenommen werden, und in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Formulare einzureichen sind, welches von den Königl. Landraths- und den Bürgermeister-Aemtern, den Handels- und consultativen Kammern und dem Gewerberathe hierselbst kostenfrei verabfolgt werden wird; sowie
2. daß die Einsendung der Ausstellungsgegenstände selbst, für welche die Bezirks-Kommission Annahme-Certifikate ertheilt, bis zum 15. Mai d. J. bei derselben erfolgen muß, wenn die Sendung der Transportfreiheit von hier nach München und zurück theilhaftig werden soll.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums bringen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß die Betheiligung bei der bevorstehenden zweiten allgemeinen Deutschen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung eine möglichst vielseitige sein, und es der Industrie des diesseitigen Verwaltungsbezirkes an einer würdigen Vertretung auf derselben nicht fehlen möge.

Aachen, den 4. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 93. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr J. H. Speck zu Heinsberg hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin gegen Feuersgefahr niedergelegt; dagegen ist der Herr Daniel Wahlen zu Heinsberg an dessen Stelle zum Agenten derselben Gesellschaft ernannt und heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 30. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 7.

Aachen, Donnerstag den 9. Februar 1854.

N. 94. Gesetz-Samml. Nr. 3.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 3 enthält:

(Nro. 3923.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktien-Gesellschaft." Vom 16. Januar 1854.

(Nro. 3924.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7. Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungsbehörden für die Hohenzollernschen Lande.

(Nro. 3925.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17. September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend. Vom 28. Januar 1854.

N. 95. Kreisprüfungs-Kommission für die Gesellenprüfung des Maurerhandwerks im Kreise Schleiden.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. v. M. (Amtsblatt de 1853, Stück 57, Seite 382) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Schleiden auch eine Kreisprüfungs-Kommission für die Gesellenprüfung des Maurergewerbes unter dem Vorsitze des Gemeinde-Verordneten Joseph Drügg zu Gemünd errichtet worden ist.

Aachen, den 30. Januar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 96. Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Herr G. Schleicher zu Heinsberg ist von der Direktion der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Berlin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 30. Januar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 97. Niederlegung einer Agentur.

Die Herren Gebrüder Landvogt hierselbst haben die Haupt-Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Aachen, den 1. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№. 98. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr G. Hoening hierselbst ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 1. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№. 99. Aufforderung zur Anmeldung aller Ansprüche auf in Beschlag genommene steuerpflichtige Waaren.

Am 22. Dezember v. J. sind auf dem Königlichen Ober-Post-Amte zu Aachen 2 Ballen, enthaltend netto 29⁸/₁₀ Pfd. baumwollene Stuhlwaaren und 46⁸/₁₀ Pfd. wollene Zeuge (41 c/zwei des Zolltarifs), welche von unbekannten Personen beim Post-Amte zu Eupen zur Beförderung an Einwohner von Aachen aufgegeben worden sind, in Beschlag genommen worden.

Da diese behaupten, daß ihnen die konfiszirten Waaren nicht zugehören, so werden in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 die unbekannten Versender und Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren geltend zu machen. Sollte dies binnen 4 Wochen von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, nicht erfolgen, so werden diese Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden.

Dem Eigenthümer bleibt übrigens noch bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage des Ablaufs der obengestellten Anmeldung, vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln, den 31. Januar 1854.

Die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion,

Scheele.

№. 100. Suspension des Gerichtsvollziehers J. Münch.

Durch nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Landgerichtes zu Aachen vom 17. Dezember v. Js. ist der Gerichtsvollzieher Jakob Münch zu Düren wegen mehrfacher Verletzung seiner Amtspflichten u. a. zu einer Suspensionsstrafe von Einem Monate verurtheilt worden, welche Strafe am 1. d. Mts. begonnen hat. Dies wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Juli 1826 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Aachen, den 3. Januar 1854.

In Vertretung des Königl. Ober-Prokurators:
Der Staatsprokurator,

Buß.

№. 101. Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. Februar 1850 werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungsbehörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1853 erheben zu können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen zwei Monaten und spätestens bis zum 31. März d. Js., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

A. Truppentheile.

1. Füsilier-Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Düsseldorf; 2. 5. Ulanen-Regiment in Düsseldorf; 3. 5. Landwehr-Ulanen-Regiment in Düsseldorf; 4. 11. Husaren-Regiment in Düsseldorf; 5. 11. Land-

wehr-Husaren-Regiment in Düsseldorf; 6. 7. Jäger-Bataillon in Düsseldorf; 7. 3. Bataillon 4. Garde-Landwehr-Regiments in Düsseldorf; 8. 2. Bataillon 17. Landwehr-Regiments in Düsseldorf; 9. Landwehr-Bataillon 36. Infanterie-Regiments in Essen; 10. Landwehr-Bataillon 39. Infanterie-Regiments in Neuß; 11. Landwehr-Bataillon 40. Infanterie-Regiments in Gräfrath; 12. 3. Bataillon 17. Landwehr-Regiments in Geldern; 13. 13. Infanterie-Regiment in Wesel; 14. 1. Bataillon 13. Infanterie-Regiments in Wesel; 15. 2. Bataillon 13. Infanterie-Regiments in Wesel; 16. Füsilier-Bataillon 13. Infanterie-Regiments in Wesel; 17. 2. Bataillon 15. Infanterie-Regiments in Wesel; 18. 1. Bataillon 17. Landwehr-Regiments in Wesel; 19. Militair-Straf-Abtheilung in Wesel; 20. 1. reitende Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel; 21. 2. reitende Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel; 22. 3. reitende Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel; 23. 3. 12pfündige Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel; 24. 3. 6pfündige Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel; 25. 4. 6pfündige Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel; 26. Haubitz-Batterie 7. Artillerie-Regiments in Wesel; 27. 4. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Wesel; 28. 1. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Jülich; 29. 17. Infanterie-Regiment in Köln; 30. 1. Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Köln; 31. 2. Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Köln; 32. 7. Pionier-Abtheilung in Köln; 33. 2. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Köln; 34. 3. Festungs-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Köln; 35. Handwerks-Kompagnie 7. Artillerie-Regiments in Deutz.

B. Behörden.

a. Proviantämter. 1. Proviantamt in Düsseldorf; 2. Proviantamt in Wesel.

b. Garnison-Verwaltungen. 1. Garnison-Verwaltung in Düsseldorf; 2. Garnison-Verwaltung in Wesel; 3. magistratualische Garnison-Verwaltung in Geldern; 4. magistratualische Garnison-Verwaltung in Essen; 5. Kasernen-Verwaltung in Werden.

c. Lazarethe. 1. Garnison-Lazareth in Düsseldorf; 2. Garnison-Lazareth in Wesel.

d. Montirungs-Depot in Düsseldorf.

f. Sonstige Behörden und Kassen. 1. Etappen-Kommandantur in Düsseldorf; 2. Direktion der Gewehr-Fabrik in Saarn; 3. Artillerie-Depot in Wesel; 4. Belagerungs-Lazareth-Depot in Wesel; 5. Festungs-Dotirungs-Kasse in Wesel; 6. Festungs-Revenüen-Kasse in Wesel; 7. extraordinaire Festungs-Bau-Kasse in Wesel; 8. Artillerie-Bau-Kasse in Wesel

g. Bildungs-Institute. 1. Kommission zur Verwaltung der Bibliothek der 14. Division in Düsseldorf; 2. Garnisonschule in Wesel.

Münster, den 27. Januar 1854.

Königliche Intendantur 7. Armee-Korps.

№ 102.
Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1853 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis ultimo April c., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel, bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben, nämlich in Betreff der Kassen der Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Infanterie Regiments, sowie derjenigen des 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39. und 40. Infanterie-Reserve-Regiments, des 8. kombinirten Reserve-Bataillons, des 8. Jäger Bataillons, der 3 Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Landwehr-Regiments, des 2. Bataillons (Koblenz) 4. Garde-

Landwehr-Regiments, des 7. und 9. Husaren-Regiments, des 7. Ulanen-Regiments, des 8. Kürassier-Regiments, des 7. und 9. Landwehr-Husaren-, des 7. Landwehr-Ulanen-, des 8. schweren Landwehr-Reiter-Regiments, des 8. Artillerie-Regiments, der 3 reitenden, der 4 6pfündigen, der Haubitz-, der 3 12pfündigen Batterien des 8. Artillerie-Regiments, der 4 Festungs-Kompagnien 8. Artillerie-Regiments, der Festungs-Artillerie-Abtheilungen zu Mainz und Luxemburg bis zum 1. Juli 1853 und von da ab der kombinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung zu Mainz, der 5. Festungs-Kompagnie derselben resp. des Garde-, 3., 4. und 7. Artillerie-Regiments, der 5. Festungs-Kompagnie des 8. Artillerie-Regiments zu Saarlouis, der 4. und 8. Artillerie-Handwerks-Kompagnie, der 7. und 8. Pionier-Abtheilung, der 1. und 2. Reserve-Pionier-Kompagnie, der 6. Provinzial-Invaliden-Kompagnie, der 8. Gendarmerie-Brigade, des Train-Depots zu Ehrenbreitstein, der Bibliothek-Kasse der 15. Division in Köln, der kombinirten Divisionsschule der 15. und 16. Devision zu Trier, der Garnison-Schulen in Luxemburg, Trier und Saarlouis, der Garnison-Schul-Kommissionen in Bonn, Koblenz, Köln, Jülich, Saarbrücken, Mainz, Wetzlar und Frankfurt a/M., des Kadettenhauses in Bensberg, der Artillerie-Depots in Koblenz, Mainz, Luxemburg, Köln, Jülich, Trier und Saarlouis, der von den Proviant-Aemtern in Koblenz, Köln, Saarlouis und Jülich verwalteten a. Festungs-Dotirungs-Kassen, b. Festungs-Revenüen-Kassen, c. extraordinairen Festungs-Bau-Kassen, der Artillerie-Werkstätte zu Deutz, der Proviant-Aemter zu Koblenz, Köln, Mainz, Luxemburg, Saarlouis, Jülich und Trier, der Depot-Magazine zu Bonn, Aachen und Saarbrücken, der Garnison-Verwaltungen zu Koblenz, Köln, Bonn, Trier, Mainz, Luxemburg, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wetzlar, sowie der Kasernen-Verwaltung des 2. Bataillons 29. Landwehr-Regiments zu Andernach, ferner der gleichnamigen Verwaltung des 3. Bataillons 25. Landwehr-Regiments zu Malmedy, der Garnison-Kirche in Saarlouis, der allgemeinen Garnison-Lazarethe in Koblenz, Köln, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Bonn, Wetzlar, Aachen, Saarbrücken und Mainz, der Belagerungs-Lazareth-Depots zu Köln, Koblenz, Ehrenbreitstein, Jülich und Saarlouis, der detachirten Militair-Kassen zu Mainz und Luxemburg, sowie der Büreau-Kasse der unterzeichneten Intendantur.

Koblenz, den 28. Januar 1854.

Königliche Intendantur 8. Armee-Korps.

N. 103. Dem Mechaniker H. Völcker zu Groß-Mölsen, im Großherzogthum Weimar, ist unter dem 2. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Gewehrschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

---

83. **Ankündigung.**

Die Studienstiftung von dem verstorbenen Herrn Pastor Johann Heinrich Schreiber ist vakant. Nächsten Anspruch darauf haben die Geschwister des Testators und deren Nachkommen. In Ermangelung eines Verwandten haben Anspruch junge Leute aus den Orten Conzen, Mützenich und Imgenbroich, welche zwar Beruf zum geistlichen Stande, aber nicht die Mittel dazu haben. Anspruchsberechtigte wollen sich innerhalb zweier Monate bei dem unterzeichneten Pfarrer, der das Präsentationsrecht hat, melden.

Conzen im Kreise Montjoie, den 25. Januar 1854.

Maehren, Pastor.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 8.

Aachen, Donnerstag den 16. Februar 1854.

N. 104. Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 26. dieses erfolgten Tod des Pfarrers und Schul-Inspektors Heinz ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Sulzbach (Synode St. Wendel) erledigt, welche nach Ablauf des Nachjahres von uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. August annehmen.

Koblenz, den 30. Januar 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 105. Prämie für Entdecker von Baumfrevlern.

Die noch häufig vorkommende Zerstörung von jungen Chausseebäumen an den Landstraßen des diesseitigen Regierungsbezirks, namentlich auf der Düren-Montjoier Bezirksstraße von Düren bis Germeter, welcher meistens eine muthwillige oder boshafte Absicht zu Grunde zu liegen scheint, veranlaßt uns, unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen vom 14. Februar 1850 und 4. Juni 1851 (Amtsblatt von 1851 S. 221) in Erinnerung zu bringen, wodurch denjenigen eine Prämie von 10 Thlr. zugesichert wird, welche die Urheber von dergleichen Freveln der Art bezeichnen, daß die gerichtliche Bestrafung derselben erfolgen kann.

Zugleich nehmen wir Anlaß, die Baumpflanzungen an den öffentlichen Straßen im Allgemeinen der Obhut des wohldenkenden Publikums sowie insbesondere der Wachsamkeit der Bau- und Polizeibehörden und der Gensdarmerie von neuem dringend anzuempfehlen.

Aachen, den 8. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 106. Kreisprüfungs-Kommissionen für die Gesellenprüfung der Bauhandwerker im Kreise Heinsberg.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. November 1850 (Amtsblatt desf. J. St. 58 S. 356) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Heinsberg Prüfungs-Kommissionen für die Gesellenprüfung des Mauer-, Zimmer- und Dachdecker-Gewerbes errichtet worden sind, und der Vorsitz bei denselben dem dermaligen Vorsitzenden der dortigen Handwerker-Prüfungs-Kommissionen, beigeordneten Bürgermeister Otterbein zu Heinsberg, übertragen ist.

Aachen, den 10. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 107. Bestätigung eines Agenten. Der Herr Theodor Wirtz zu Stolberg ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 12. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 108. Bestätigung von Agenten. Seitens der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar sind die Herren:

1. Jakob Bertram zu Stolberg,
2. Conrad Seyler zu Burtscheid,
3. Jakob Hagen zu Düren

zu Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 12. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 109. Bestätigung eines Agenten. Der Herr Jakob Schmitz zu Mechernich, Kreises Schleiden, ist Seitens der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin gegen Feuersgefahr zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 13. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 110. Bestätigung eines Agenten. Der Herr Jakob Bertram zu Stolberg ist von der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 13. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 111. Bestätigung von Agenten. Seitens der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia sind die Herren

1. Theodor Wirtz zu Stolberg,
2. H. J. Königs zu Geilenkirchen

zu Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 13. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 112. Bestätigung eines Agenten. Der Herr Heinrich Goebbels zu Eupen ist Seitens der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 13. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 113. Bestätigung eines Agenten.

Seitens der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln ist der Herr H. J. Königs zu Geilenkirchen zum Agenten ernannt, und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 13. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 114. Die Eröffnung des Verkehrs bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Unter Bezugnahme auf das im verflossenen Jahre durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichte Statut der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse vom 27. September 1852 und die ebenfalls durch die Amtsblätter veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 12. v. Mts. über die Einsetzung der unterzeichneten Direktion bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr eines Theils Gelder aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz, aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Instituten-Kassen zur Aufbewahrung und Verzinsung von uns angenommen, andern Theils Darlehne in der nach dem Statut zuläßigen Weise gegeben werden.

Den Zinsfuß für die bei der Provinzial-Hülfskasse zu hinterlegenden Kapitalien haben wir mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten vorläufig für die Gelder der Sparkassen auf 3 Procent, für alle übrigen dagegen auf 2½ Procent festgestellt.

Die Hinterlegungen und Annahmen finden unter Vorbehalt einer beiderseitigen sechsmonatlichen Kündigungsfrist und nur in solchen Summen, welche durch 10 theilbar sind, statt.

Darlehne können aus der Hülfskasse gegen genügende Sicherheit statutgemäß nur gewährt werden

a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzial-Instituten,
b. an Gemeinden zur Tilgung ihrer Schulden, zur Verbesserung ihres Haushaltes, zu Bauten für Kirchen-, Hospital- und Schulzwecke, Wegeanlagen und ähnlichen gemeinnützigen Unternehmungen,
c. an Corporationen und vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten,
d. an ländliche Grundbesitzer zu Cultur-Verbesserungen,
e. an Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen, insonderheit solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind.

An Zinsen für Darlehne der sub a—d angegebenen Arten sind 4½ Procent und für die sub e 5 Procent nach den mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für jetzt getroffenen desfallsigen Bestimmungen jährlich zu vergüten. Die Darlehne werden unter Vorbehalt halbjähriger Kündigung gegeben, jedoch mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse auch Erstattungen in Theilzahlungen bewilligt, stets muß aber binnen einer Frist von 10 Jahren die gänzliche Ablage des Kapitals erfolgen.

Bedarf der Darlehnsucher die gewünschten Gelder nicht auf einmal, so werden ihm solche auch in Terminalzahlungen verabfolgt werden.

Ueber die Bedingungen, unter denen Darlehne nur gewährt werden können, bestimmt § 11 des Statuts wörtlich folgendes:

„Darlehne für Provinzial-Institute können nur aufgenommen werden, in Folge eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung; die Provinz bleibt alsdann der Hülfskasse für die Zahlung des Kapitals und der Zinsen noch besonders verhaftet. Kreis-Corporationen können nur auf Grund rechtsgültiger Kreistagsbeschlüsse Darlehne erhalten und ist alsdann der Kreis für die Zahlung des Kapitals und

der Zinsen verhaftet. Gemeinen müssen zur Erlangung von Darlehnen sich über die Ordnung ihres Geldhaushalts ausweisen und ihrem Antrage zugleich den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Tilgungsplan des Darlehns beifügen. Das Geld wird ihnen demnächst gegen eine auf verfassungsmäßige Art ausgestellte, von der Königlichen Regierung genehmigte Schuldurkunde gezahlt.

Auch in dem Falle eines zur Abhülfe eines Nothstandes bewilligten Darlehns, müssen die Gemeinen sowohl, als die Hülfs-Vereine sich über ihre Zahlungsfähigkeit, sowie über den von der Aufsichtsbehörde festgesetzten und bestätigten Termin der Erstattung vollständig ausweisen.

Privaten, welche zu den § 8 sub d angegebenen Zwecken Geld verlangen, müssen

1. über die zu machende Anlage sich deutlich und bestimmt ausweisen;
2. durch ein Zeugniß des Vorstandes ihrer Gemeinde und zweier Gemeinderäthe oder Gemeine-Repräsentanten oder in Ermangelung derselben des Kreislandraths, den Ruf als erfahrene und solide Hauswirthe begründen;
3. hinlängliche Sicherheit in Grundvermögen nachweisen und in der gesetzmäßigen Art Hypothek bestellen.

Unter diesen Bedingungen können Darlehne bis zum ersten zwei Drittel des Werths der zur Sicherstellung angebotenen Grundstücke oder auch gegen die am Schlusse dieses § sub 3 b, c, d bezeichnete Sicherheit gegeben werden.

Wird ein Darlehn dieser Art von sämmtlichen Einwohnern eines Ortes, oder doch von der Mehrzahl derselben zu einem gemeinsamen Zwecke nachgesucht, so darf die Direktion das unter Nr. 2 erforderte Zeugniß über den Ruf der Schuldner als erfahrener und solider Hauswirthe erlassen.

Privaten, welche zu dem § 8 sub c angegebenen Zwecke Darlehne verlangen, sind verpflichtet;

1. Zweck und Umfang der Anlage, wozu das Darlehn verwendet werden soll, genau anzugeben,
2. den Ruf tüchtiger Kenntnisse und solider Lebensweise durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bewähren,
3. Sicherheit zu stellen und zwar:
   a. durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der ersten zwei Drittel des Werthes derselben hypothekarisch eingetragen wird,
   b. durch Verpfändung von hypothekarisch eingetragenen Forderungen, wenn dieselben innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths der Grundstücke eingetragen sind,
   c. durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder von inländischen Pfandbriefen. Diese Papiere können jedoch höchstens nur in Höhe von 75 Procent ihres Nominal-Werthes beliehen werden,
   d. durch Bürgschaft angesessener und als solid anerkannter Eingesessenen der Provinz, wenn die Bürgschaft selbstschuldnerisch übernommen wird, und über diese Verbindlichkeit Wechsel ausgestellt werden."

Demgemäß sind den Anträgen von Kreis-Corporationen auf Bewilligung von Darlehnen Kreistagsbeschlüsse, aufgenommen und genehmigt nach Vorschrift der Verordnung vom 9. April 1846 (Gesetzsammlung S. 161), beizufügen.

Gemeinden, welche Darlehne suchen, haben, außer dem die Anleihe und den Tilgungsplan genehmigenden Beschluß des Gemeinderaths, in welchem der Zweck, zu welchem die Anleihe beabsichtigt wird, genau und unter Anführung der zur Erreichung desselben erforderlichen Geldmittel angegeben sein muß, eine von dem Königlichen Landrath als richtig bescheinigte Nachweisung vorzulegen, deren Kolonnen folgende Angaben enthalten müssen:

1. die Bezeichnung der zur Sammtgemeinde gehörigen Einzelgemeinden und der die Einzelgemeinden bildenden Ortschaften;
2. die Einwohnerzahl;
3. die Zahl der Feuerstellen;
4. das Gemeinde-Vermögen und zwar:
   a. an Grundeigenthum nach Größe und Katastral-Ertrag,
   b. an Kapital-Vermögen,
   c. an Renten rc.,
5. den Betrag der Gemeindeschulden, dessen was jährlich zur Verzinsung und Tilgung aufgewendet werden muß, und die Bezeichnung des Termins, wann die Tilgung wird vollendet sein;
6. den Betrag der Staatssteuern;
7. den Betrag der Gemeinde-Abgaben überhaupt und die Procentsätze insbesondere, in welchen die Beischläge zu den Staatssteuern erhoben werden;
8. den Betrag der Gemeindeausgaben und zwar:
   a. sowohl der ständigen als
   b. der außerordentlichen.

Die betreffenden Gemeinderaths-Beschlüsse müssen vorher von der Aufsichtsbehörde — bei Gemeinden, welche nach Tit. II der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 verwaltet werden, von der Königlichen Regierung, bei Gemeinden, wo Tit. III jener Gemeinde-Ordnung Anwendung findet, von dem Kreislandrath als einstweiliger Vertreter des Kreis-Ausschusses — genehmigt sein.

Ländliche Grundbesitzer, welche zu Culturverbesserungen Darlehne nachsuchen, müssen sowie Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen bei Einreichung ihrer betreffenden Gesuche die Art und den Umfang ihres Unternehmens ausführlich angeben und die dazu erforderlichen Kosten möglichst genau bezeichnen. Diese Angabe muß detaillirt sein, damit im Voraus die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß die verlangte Summe wirklich erforderlich sein werde. Die Darlehnssucher müssen sich ferner über die Sicherheit erklären, welche sie für das Kapital sowohl als für die richtige Zahlung der Zinsen und der Amortisations-Renten stellen können.

Köln, den 7. Februar 1854.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse,
Birk.

N. 115. Suspension des Gerichtsvollziehers A. J. Beling.

Der Gerichtsvollzieher Arnold Joseph Beling zu Zell ist wegen Dienstvernachlässigungen, namentlich der in Gefolg derselben veranlaßten Verspätung in der Ablieferung dienstlich empfangener Gelder, durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 7. November 1853, bestätigt durch Erkenntniß des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 16. Januar 1854, für zwei Monate vom Amte suspendirt worden, welche Amts-Suspension mit dem 30. d. Mts. zu laufen begonnen hat.

Koblenz, den 31. Januar 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

N. 116. Suspension des Gerichtsvollziehers E. Gerlach.

Der Gerichtsvollzieher Eduard Gerlach zu Adenau ist wegen pflichtwidriger Vorenthaltung dienstlich eingenommener fremden Gelder und wahrheitswidriger Eintragung in sein Dienstbuch durch nunmehr rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Koblenz

vom 27. Dezember 1853 für einen Monat von seinem Amte suspendirt worden; welche Suspension mit dem 7. d. Mts. zu laufen begonnen hat.

Koblenz, den 9. Februar 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

N. 117. Dem Tuchfabrikanten Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 5. Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Rauhmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

N. 118. Dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 5. Februar 1854 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blutlaugensalz), ohne Jemand in Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Operationen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

---

91. Bekanntmachung.

Der Tuchfabrikant Herr Michel Wilhelm Müller dahier hat die Verlegung und Vergrößerung des Wasserrades an seiner Tuchfabrik hierselbst, alimentirt vom Laufenbache, nachgesucht.

Nach Vorschrift des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, bringe ich dieses Gesuch hiermit zur öffentlichen Kunde und ersuche Jeden, der gegen dasselbe Einspruch erheben will, diesen innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung in dem öffentlichen Anzeiger angerechnet, bei mir vorzubringen.

Situations- und Nivellementsplan, sowie Erläuterungsbericht liegen während der angegebenen Frist in meinem Dienstlokale zu Jedermanns Einsicht offen.

Montjoie, den 13. Februar 1854.

Der Bürgermeister, Stolzen.

---

92. Bekanntmachung.

Zufolge Beschluß des Gemeinderaths soll die Barriere-Hebestelle auf der bekanntermaßen sehr frequenten Gemeinde-Chaussee von Stolberg zur Rheinischen Eisenbahn, welcher die Hebebefugniß für eine halbe Meile zusteht, mit Einschluß des Hauses und Zubehör vom 1. Juli d. J. an, wo die gegenwärtige Pachtzeit abläuft, auf drei weitere feste Jahre öffentlich verpachtet werden.

Ich habe hierzu Termin auf Donnerstag, den 23. d. M., Vormittags um 10 Uhr, im Rathhause zu Stolberg, anberaumt, woselbst die nähern Bedingungen offen liegen.

Es wird zugleich vorsorglich bemerkt, daß die Gemeinde nicht abgeneigt ist, sich wegen etwa gewünschter Erweiterung des Barrierehauses, in welchem eine Schenkwirthschaft mit sehr ergiebiger Kundschaft betrieben wird, mit dem neuen Anpächter zu benehmen.

Stolberg, den 10. Februar 1854.

Der Bürgermeister, v. Werner.

---

93. Die Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten zu Eschweiler ist bei der Königl. Regierung zu Aachen um die Erlaubniß eingekommen, eine auf der Friedrich-Wilhelms Zinkhütte zu Birkengang hiesiger Gemeinde erbaute 15 Pferde kräftige Hochdruck-Dampfmaschine nebst Kessel zum Betriebe eines Quetschwerkes und zweier Thonmühlen, in Thätigkeit setzen und benutzen zu dürfen.

In höherem Auftrage und mit Bezugnahme auf den § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen von dem Tage ab, wann die diese Anzeige enthaltende Nummer des öffentlichen Anzeigers zum Aachener Amtsblatte ausgegeben wird, bei mir anzumelden, und mit der Bemerkung, daß während jener Frist die auf das Projekt bezüglichen Pläne und Beschreibungen in meinem Geschäftslokale zur Einsicht offen liegen.

Eschweiler, den 9. Februar 1854.

Der Bürgermeister, A. Piedmont.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 9.

Aachen, Donnerstag den 23. Februar 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 4 enthält: N. 119.
Gesetz-Samml. Nr. 4.

(Nro. 3926.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder.

(Nro. 3927.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Gocanowo und von Inowraclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw.

(Nro. 3928.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgrenze.

(Nro. 3929.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungsbezirks Trier. Vom 9. Januar 1854.

(Nro. 3930.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 9. Januar 1854.

(Nro. 3931.) Bekanntmachung der unter dem 21. Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume. Vom 21. Januar 1854.

(Nro. 3932.) Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung Seite 719) ertheilten Vorschriften. Vom 28. Januar 1854.

N. 120.
Eintheilung der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte.

Bei der Ungewißheit, welche über die wahre Größe des beim Wiegen der Goldmünzen hergebrachten Holländischen Aßgewichtes obwaltet, hat sich das Bedürfniß ergeben, in Betreff der zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichte, im Einklange mit den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, nähere Festsetzungen zu treffen. Es wird daher folgendes bestimmt:

Die Preußische Mark (§. 19 der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, vom 16. Mai 1816 — Gesetz-Sammlung für 1816, Seite 149 —) ist gleich zweihundert acht und achtzig

Grän (§ 20 ebendaselbst); der sechszehnte Theil des Gräns erhält fortan die Benennung: **Preußisches Aß.** Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß;
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß;
1 Grän = 16 Aß.

Dieser Eintheilung entsprechende, gestempelte Gold-Gewichtssysteme sind bereits seit dem Jahre 1831 von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegeben und den Kassen-Verwaltungen im Ressort der Königlichen Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und Ober-Post-Direktionen mitgetheilt worden.

Bei den ebengedachten Gold-Gewichtssystemen befinden sich je sechs kleine Gewichtsstücke aus Messingblech, deren numerische Bezeichnung sich auf Sechszehntel-Grän bezieht.

Diese bleiben auch ferner gültig und anwendbar, führen aber, in Folge der obigen Bestimmung, statt der bisherigen Benennung: **Grän-Theile** (G. T.), fortan die Benennung: Aß.

Damit auch das größere Publikum von den oben getroffenen Bestimmungen Kenntniß erhalte, hat die Königliche Regierung dieselben durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 18. Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. **von der Heydt.**

An
die Königliche Regierung
zu Aachen.
IV. 16268.

Vorstehender hoher Ministerial-Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 121.
Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Corneil Brosius zu Eschweiler ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 17. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 122.
Bestätigung eines Agenten.

Der Herr L. F. Cohnen zu Eschweiler ist von der Direktion der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 17. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 123.
Central-Haspel-Anstalt des Seidenzüchters Blank-Hauptmann zu Villa-Bella betreffend.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in nachstehender Uebersicht das Resultat der vorjährigen Benutzung der Central-Haspel-Anstalt des Seidenzüchters-Gutsbesitzers Blank-Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers zur öffentlichen Kenntniß.

Nro.	Namen des Einsenders.	Wohnort. Bürgermeisterei.	Kreis.	Anzahl der eingehenden Cocons in Metzen Gelbe.	Weiße.	Total.	Ertrag der Haspelseide. Pfd	Loth	Erste Prämie. Betrag in Thlr.	Sg.	Pf.	Zweite Prämie. Betrag in Thlr	Sg.	Pf.	Summa. Thlr.	Sg.	Pf.
1	Franz Hartung	Boppard	St. Goar	57	—	57	7	19¼	4	22	6	—	—	—	4	22	6
2	Lehrer Keller	Wichernsheim	dito	—	14	14	1	—	—	—	—	—	17	6	—	17	6
3	J. H. Knolle, Lehrer	Neulöhndorf auf der Höhe	Solingen	5	—	—	—	12	—	—	—	—	6	3	—	18	9
				—	10	15	—	24	—	—	—	—	12	6			
4	Barth, Oberlehrer	Euskirchen	dito	⁶/₈	—	—	—	2	—	—	—	—	—	11	—	—	11
				—	⁷/₈	1⁵/₈	—	1½									
5	Frau Paul Schenkel, Wittwe	Düren	Düren	22	—	—	2	—	—	—	—	3	3	9	3	3	9
				—	53	75	4	—									
6	Freifrau Emilie v. Carnap-Bornheim	Bornheim	Bonn	—	24	24	2	4	—	—	—	1	—	—	1	—	—
7	Wilhelm Blank, Hauptmann, auf Villa-Bella	Engers	Neuwied	—	116	116	11	9½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa..	84⁶/₈	217⁷/₈	302⁵/₈	29	8¼	4	22	6	5	10	11	10	3	5

Koblenz, den 15. Februar 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
gez. v. Spankeren.

N. 124. Errichtung von zwei Barrieren auf der Jülich-Linnicher Section der Prämienstraße von Düren nach Heinsberg.

Die II. Sektion der Prämienstraße von Düren nach Heinsberg, nämlich von Jülich nach Linnich, ist fertig und werden auf derselben zwei Barrieren, die eine zu Broich, die andere zu Kiffelberg errichtet. Die erstere wird das Chausseegeld für 1 Meile, die letztere für eine halbe Meile erheben.

Die Erhebung wird mit dem 1. März a. c. beginnen.

Aachen, den 13. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 125. Bauhandwerker betr.

Mit Bezugnahme auf das durch unsere Bekanntmachung vom 26. August 1850 (Amtsblatt 1850 Stück 42 Seite 257) publizirte Verzeichniß der berechtigten Bauhandwerker unseres Regierungsbezirks machen wir hierdurch nachträglich bekannt, daß auch die Berechtigung des Maurermeisters Johann Adam Jansen zu Ratheim zum selbstständigen Gewerbebetrieb anerkannt worden ist.

Aachen, den 17. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 126.

Nachtrag zu dem Verzeichnisse der qualifizirten Bauhandwerker des Regierungs-Bezirks Aachen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. August 1850 (Amtsblatt von 1850, Stück 42, Seite 257) bringen wir hierdurch den ersten Nachtrag zu dem mit der erwähnten Bekanntmachung publizirten namentlichen Verzeichnisse der im Regierungs-Bezirk Aachen ansäßigen Privatbaumeister und Bauhandwerker, welche zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 9. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der nach Erlaß der Bekanntmachung vom 26. August 1850 im Regierungs-Bezirk Aachen in Zugang gekommenen Bauhandwerker, welche zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigt sind.

Nro.	Namen der Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.	Amtsblatt-Bekanntmachung Jahrgang.	Amtsblatt-Bekanntmachung Seite.	
	I. Stadtkreis Aachen.					
205	Düsseldorf, Heinrich,	Dachdeckermeister	Aachen	1853	373	
206	Feller, Johann Michael,	Steinhauermeister	„	1851	2	
207	Frings, Johann,	Dachdeckermeister	„	1853	333	
208	Güssow, Wilhelm,	Zimmermeister	„	1852	298	
209	Haas, Paul Anton,	Maurermeister	„	1850	293	
210	Jacobs, Paul,	Zimmermeister	„	1851	464	
211	Jacobs, Franz,	Maurermeister	„	1853	4	
212	Küpper, Nicolas,	Zimmermeister	„	1853	33	
213	Krott, Joseph,	Maurermeister	„	1853	216	
214	Körnig, Hubert,	Dachdeckermeister	„	1853	327	
215	Körnig, Peter Joseph,	dito	„	1853	333	
216	Niederau, Joseph,	dito	„	1853	373	
217	Niederau, Lambert,	dito	„	1853	395	
218	Reisdorf, Franz Joseph,	Maurermeister	„	1852	217	
219	Rosenbaum, Heinrich,	dito	„			von Moselweiß hierhin verzogen.
220	Roß, Leonard Joseph,	Zimmermeister	„	1852	282	
221	Stegmeyer, Michael,	Steinhauermeister	„	1851	32	
222	Stoll, Jacob Georg,	Maurermeister	„	1851	191	
223	Steffens, Jacob,	Privatbaumeister	„	1852	160	

Nro.	Namen der Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.	Amtsblatt-Bekanntmachung. Jahrgang.	Seite.
224	Simons, Leonard,	Dachdeckermeister	Aachen	1854	21
225	Schroeder, Johann,	dito	„	1853	395
226	Vogel, Christian,	dito	„	1853	373
	II. Landkreis Aachen.				
227	Bücken, Cornel,	Zimmermeister	Haaren	1852	217
228	Bolz, Peter Joseph,	Dachdeckermeister	Stolberg	1854	21
229	Fortemps, Leonard,	Maurermeister	Burtscheid	1851	406
230	Graff, Wilhelm,	Dachdeckermeister	„	1854	21
231	Huser, Wilhelm,	Maurermeister	Eschweiler-Pumpe	1852	94
232	Hellmeyer, Friedrich,	dito	Herzogenrath	1852	112
233	Jussen, Albert,	dito	Stolberg	1851	41
234	Jansen, Peter Joseph,	Zimmermeister	Eschweiler	1854	8
235	Mayer, Quirin,	dito	Oberforstbach	1850	303
236	Nirgisch, Oskar,	Maurermeister	Herzogenrath	1852	319
237	Plum, Wilhelm,	Zimmermeister	Oberforstbach	1852	50
238	Pesch, Nikolas,	Dachdeckermeister	Burtscheid	1854	21
239	Reuter, Joseph,	Maurermeister	Horbach	1852	48
240	Rheen, Karl,	dito	Burtscheid	1852	205
241	Steinfeld, Joseph,	dito	Kuckem	1852	205
242	Schroeder, Christian,	Dachdeckermeister	Burtscheid	1853	315
243	Scholl, Christian,	dito	Cornelimünster	1854	21
244	Thelen, Peter Joseph,	Maurermeister	Röhe	1854	8
245	Vogel, Heinrich,	Dachdeckermeister	Burtscheid	1853	373
246	Wiersteiner, Friedrich,	Maurermeister	Eschweiler	1851	406
247	Zimmermann, Heinr. Wilh.	Dachdeckermeister	Stolberg	1853	362
	III. Kreis Düren.				
248	Blatzheim, Anton,	Maurermeister	Frauwüllesheim	1853	395
249	Breitenbend, Mathias,	dito	Düren	1854	8
250	Dahmen, Johann Peter	Zimmermeister	Merzenich	1852	411
251	Dick, Wilhelm,	dito	Leversbach	1853	364
252	Hausmann, Leonard	dito	Düren	1850	323
253	Hass, Arnold,	dito	Irresheim	1853	268
254	Keller, Wilhelm Joseph,	Maurermeister	Gürzenich	1850	347

Nro.	Namen der Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.	Amtsblatt-Bekanntmachung. Jahrgang.	Seite.
255	Laufenberg, Mathias,	Zimmermeister	Niederau	1852	372
256	Schmitz, Joseph,	Dachdeckermeister	Großhau	1853	378
257	Schnitzler, Hubert,	Zimmermeister	Ginnick	1854	8
258	Schleicher, Paul,	Dachdeckermeister	Großhau	1854	21
		IV. Kreis Eupen.			
259	Adams, Nikolas,	Maurermeister	Eupen		
260	Esmuth, Hubert,	Steinhauermeister	Raeren	1853	97
261	Deguelder, Michael,	Dachdeckermeister	Eupen	1853	332
262	Dahlen, Nikolas,	Dachdeckermeister	"	1853	373
263	Feder, Mathias Hubert	Zimmer- und Mühlenbaumeister	"	1851	101
264	Flur, Michel Joseph,	Dachdeckermeister	"	1853	327
265	Frantzen, Leonard,	dito	"	1853	373
266	Falter, Hubert,	dito	Kettenis	1853	373
267	Frantzen, Ludwig,	dito	Lontzen	1853	373
268	Koch, August,	Maurermeister	Eupen	1854	8
269	Lüchem, Peter,	Dachdeckermeister	"	1853	373
270	Laschet, Edmund,	Maurermeister	Raeren	1854	8
271	Pitz, Mathias,	dito	"	1853	180
272	Pomee, Quirin Joseph,	Dachdeckermeister	Eupen	1853	327
273	Reuter, Johann Michael,	dito	"	1853	332
274	Schumacher, Joh. Hubert,	Zimmermeister	Eynatten	1852	102
275	Thißen, Johann,	Dachdecker	Eupen	1853	327
276	Wacker, Peter Joseph,	Maurermeister	Moresnet	1854	8
		V. Kreis Erkelenz.			
277	Bartz, Johann Theodor,	Maurermeister	Rickelrath	1853	40
278	Corsten, Georg,	dito	Erkelenz	1851	4
279	Dahmen, Peter Joseph,	dito	Doveren	1852	407
280	Goebbels, Peter,	Zimmermeister	Borschemich	1852	329
281	Heinen, Peter Anton,	Mühlenbaumeister	Rickelrath	1853	257
282	Jopen, Anton Ludwig,	Maurermeister	Erkelenz	1851	4
283	Jansen, Winand,	dito	Gerderath	1851	406
284	Jackels, Christian,	Dachdeckermeister	Erkelenz	1853	395

Nro.	Namen der Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort.	Amtsblatt-Bekanntmachung. Jahrgang.	Seite.	
285	Louven, Hermann,	Zimmermeister	Niedercrüchten	1853	306	
286	Meurer, Johann Joseph,	dito	Koffern	1853	45	
287	Rießen, Peter Joseph,	Maurermeister	Immerath	1852	130	
288	Schmitz, Johann Heinr.,	Zimmermeister	Doveren	1851	87	
289	Schaffrath, Peter Conrad,	dito	Isenkrahe	1851	406	
290	Schmitz, Peter Joseph,	Maurermeister	Golkerath	1851	57	
	VI. Kreis Geilenkirchen.					
291	Decker, Peter,	Zimmermeister	Bracheln			war noch nicht publizirt.
292	Elbern, Arnold,	dito	"	1851	51	
	VII. Kreis Heinsberg.					
293	Bürschgens, Johann,	Dachdeckermeister	Schafhausen	1853	399	
294	Cox, Christian,	dito	Heinsberg	1853	399	
295	Decloux, Heinr. Wilh.,	Maurermeister	Dremmen	1851	33	
296	Declerk, Joseph,	Dachdeckermeister	Birgelen	1853	362	
297	Douven, Martin,	dito	Schafhausen	1853	399	
298	Heinen, Joseph,	dito	Kleinwehrhagen	1853	283	
299	Hilger, Johann,	dito	Dremmen	1853	399	
300	Heiſs, Heinrich,	dito	Ratheim	1853	399	
301	Jansen, Peter Joseph,	dito	Schafhausen	1853	362	
302	Jansen, Peter Anton,	dito	Saeffeln	1853	382	
303	Jansen, Egidius,	dito	dito	1853	382	
304	Jennißen, Gerhard,	dito	Effelt	1853	399	
305	Kox, Heinrich,	dito	Schafhausen	1853	399	
306	von Kleef, Wilhelm,	dito	Dremmen	1853	399	
307	Lingen, Andreas,	dito	Birgelen	1853	399	
308	Maybaum, Christian,	Maurermeister,	Aphoven	1851	51	
309	Muttard, Jakob,	Dachdeckermeister	Dremmen	1853	399	
310	Quirin, Anton,	dito	Kempen	1853	362	
311	Schroeder, Gottfried,	dito	Schafhausen	1853	362	
312	Schmitz, Johann,	dito	Kempen	1853	362	
313	Ungerechts, Heinrich,	dito	Orsbeck	1853	399	
314	Ungerechts, Caspar,	dito	dito	1853	399	
315	Waffen, Christian,	dito	Effelt	1854	2	

Nro.	Namen der Bauhandwerker.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wohnort	Amtsblatt-Bekanntmachung. Jahrgang.	Seite.	
	VIII. Kreis Jülich.					
316	Adrian, Cornelius,	Maurermeister	Hambach	1853	40	
317	Glaßmacher, Pet. Jos.,	dito	dito	1851	89	
318	Hamacher, Martin,	Zimmermeister	Hompesch	1853	392	
319	Immerath, Joseph,	dito	Lich	1852	50	
320	Kempen, Hubert,	dito	Inden	1850	346	
321	Kniepen, Mathias,	dito	Boslar	1851	96	
	IX. Kreis Malmedy.					
322	Heinen, Martin,	Maurermeister	Malmedy	1850	312	
323	Dupont, Nikolas,	Röhr- u. Pumpenmacher-meister	Wallerode	1852	426	
	X. Kreis Montjoie.					
324	Jansen, Pet. Wilh.,	Zimmermeister	Montjoie	1852	112	
325	Koll, Christian,	dito	Strauch	1853	334	
326	Mathris, Hubert,	Maurermeister	Montjoie	1852	426	
327	Nießen, Gerhard,	Zimmermeister	Strauch	1852	327	
328	Strauch, Math. Pet.,	Maurermeister	Steckenborn	1853	42	
	XI. Kreis Schleiden.					
329	Heß, Wilhelm,	Zimmermeister	Nettersheim	1852	160	
330	Heindrichs, Joseph,	Dachdeckermeister	Schleiden	1853	383	
331	Heindrichs, Albert,	dito	dito	1 3	383	
332	Keller, Michael,	Maurermeister	Baasem	1852	314	
333	Kill, Peter Joseph,	Dachdeckermeister	Frauenkorn	1853	349	
334	Lenzen, Valentin,	Maurermeister	Dollendorf	1852	216	
335	Lenzen, Stephan,	dito	Sistig			war noch nicht publizirt.
336	Lenzen, Math. Wilh.,	dito	dito			idem.
337	Püngeler, Joseph,	Dachdeckermeister	Blankenheim	1853	383	
338	Reitzgens, Heinrich,	Maurermeister	Dollendorf			idem.
339	Urbahn, Mathias,	Dachdecker	Reifferscheid	1853	339	
340	Boeller, Joh. Joseph,	Zimmermeister	Sistig	1852	396	

N. 127. Resultat der Hengstkörungen pro 1854.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 22. März v. J. (Amtsbl. St. 14 S. 89) bringen wir nachstehend das Resultat der pro 1854 bei den verschiedenen Schauämtern des Bezirks stattgefundenen Hengstkörungen zur öffentlichen Kenntniß.

Laufende Nro.	Der Pferde-Eigenthümer: Namen	Wohnort	Der an- resp. abgekörten und zurückgesetzten Hengste: Farbe	Abzeichen	Race	Größe: Fuß	Zoll	Alter: Jahr	Qualifikation.
	I. Schau-Amt Aachen.								
1	Braun, Math.	Aachen	Grauschimmel.	schwarzer Kopf	Brabander	5	5	8	Gut für Acker- und Karrenpferde.
2	Sauren, Wilh.	Neuenhaus	Mohrenkopf	ohne	desgl.	5	4	4	Recht gut für Acker- und Karrenpferde.
3	Bardenheuer, Bernhard	Merzbrück	Rothschimmel.	ohne	desgl.	5	5	5	Mittelmäßig für Acker- und Karrenpferde.
4	Kerres, Math.	Vetschau	Mohrenkopf	ohne	desgl.	5	4	5	Gut für Acker- und Karrenpferde.
5	Derselbe	Dasselbe	Rothschimmel	ohne	desgl.	5	3	3	Abgekört wegen fehlerhafter Bauart.
6	Haerst, Carl	Uersfeld	braun	ohne	Landesrace	5	5	4	Als nicht geeignet zurückgesetzt.
	II. Schau-Amt Aldenhoven.								
7	Mürkens, Arn.	Langendorf	schwarzbraun	ohne	veredelte Landesrace	5	4½	6	Für Wagen- und Ackerpferde geeignet.
8	Esser, Gebr.	Dasselbe	Mohrenkopf	ohne	Falkenberger	5	7	8	Desgl.
9	Sevenich, Gebr.	Siersdorf	Grauschimmel	ohne	Landrace	5	3	4	Für Karrenpferde.
	III. Schau-Amt Düren.								
10	Gasper, Jakob	Ellen	Mohrenkopf	Stern	Brabander	5	5	6	Für Wagen- und Ackerpferde geeignet.
11	Staffen, Leonard Wittib	Holzheim	desgl.	ohne	Falkenberger	5	4½	4	Für Zug- und Ackerpferde.
	IV. Schau-Amt Erkelenz.								
12	Stryck, Arn. Wtb.	Glimbach	Grauschimmel	Stern	croisirt brabandisch	5	2	8	Mittelmäßig.
	V. Schau-Amt Geilenkirchen.								
13	v. Goltstein, Arth. Graf	Breil	braun	Krone des linken Hinterfußes weiß	englisch Vollblut	5	3	13	Ausgezeichnet; Name Elisonda.
14	Derselbe	Dasselb.	Fliegenschimmel	ohne	normänisch	5	6	9	Vorzüglich.
15	Pelzer, Joh. Jos.	Palenberg	grau	schwarzer Kopf	Brabander	5	3	5	Vorzüglich.
16	Thelen, Wilhelm	Beeck	desgl.	desgl.	desgl.	5	2	9	Gut.
17	Derselbe	Dasselbe	braun	Stern; beide Hinterfüße weiß gefesselt	holländisch	5	3	4	Mittelmäßig.

Laufende Nro.	Der Pferde-Eigenthümer: Namen	Wohnort	Der an- resp. abgekörten und zurückgesetzten Hengste: Farbe	Abzeichen	Race	Größe: Fuß	Zoll	Alter: Jahr	Qualifikation
18	Vogels, Wilhelm	Gangelt	Fuchs	Blässe	croisirt holländisch	5	4	4	Mittelmäßig.
19	Jagendahl, Godfr.	Dasselbe	grau	schwarzer Kopf	Brabander	5	5	6	Gut.
20	Stevens, Wilhelm	Leienhaus	Fuchs	Stern	croisirt holländisch	5	—	3	Mittelmäßig.
21	Heffels, Godfr.	Randerath	dunkelbraun	ohne	desgl.	5	2	3	Desgl.
				VI. Schau-Amt Heinsberg.					
22	Wolters, Joh.	Saeffeln	Fuchs	Stern, weiße Mähne und Schweif	croisirt brabandisch	5	2	3	Mittelmäßig.
23	Nehlissen, Nik.	Schalbroich	braun	Spitzstern u. Schnippe	desgl.	5	5	8	Desgl.
24	Esser, Johann	Horst	Fuchs	Blässe; rechter Hinterfuß weiß gefesselt	Brabander	5	6	14	Desgl.
25	Derselbe	Dasselbe	grau	ohne	desgl.	5	4	4	Gut.
26	Laurs, Geschw.	Schöndorf	braun	ohne	croisirt brabandisch	5	8	5	Desgl.
				VII. Schau-Amt Schleiden.					
27	Ehlen, Gerhard	Lommersdorf	braun	ohne	Landrace	5	3	6	Abgekört.
				VIII. Schau-Amt St. Vith.					
28	Henkes, Caspar	Aldringen	dunkelbraun	Stern	Landrace	5	6	8	Abgekört wegen schlechten Körperbaues.
29	Leuffgen, Nikolas	Stoubach	kastanienbraun	Blümchen	desgl.	5	7	5	Recht gut.

Hiernach sind den genannten acht Schau-Aemtern im Ganzen 29 Hengste vorgeführt und hiervon 25 angekört (genehmigt), 3 abgekört (verworfen) und einer zurückgesetzt worden.

Aachen, den 17. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 128. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Hermann Joseph Friedrich Weckx zu Heinsberg hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt, dagegen ist der Herr Franz Wahlenberg zu Heinsberg als Agent derselben Gesellschaft ernannt und heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 15. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach Vorschrift des Art 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 mache ich hierdurch bekannt, daß die Urkunden des von Düren nach Cleve versetzten Königlichen Notars Hopmann dem Königlichen Notar Thelen zu Düren definitiv übergeben worden sind.

N. 129. Aufbewahrung d. Urkunden des Notars Hopmann zu Düren.

Aachen, den 2. Februar 1854.

In Vertretung des Königl. Ober-Prokurators:
Der Staats-Prokurator,
Buß.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden am 14. April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

N. 130. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommersemester 1854.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2. Volkswirthschaftslehre, praktischer Theil der Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landeskultur-Gesetzgebung: Direktor Professor Dr. Baumstark; 3. allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre; 4. praktische Uebungen im Bonitiren; 5. landwirthschaftliche Statistik: Professor Dr. Segnitz; 6. besondere Acker- und Pflanzenbaulehre; 7. Wiesenbaulehre; 8. praktische Demonstrationen: akademischer Gutsadministrator Rohde; 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: akademischer Gärtner Jühlke; 10. allgemeine Viehzuchtslehre; 11. Pferdezuchtslehre; 12. Pferdekenntniß; 13. Lehre vom Hufbeschlag; 14. Lehre von den äußern Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 15. forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwirthschaftliche Exkursionen: akademischer Forstmeister Schulz-Woelker; 16. organische Chemie; 17. analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18. Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte der Elektrizität und Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie: Professor Dr. Trommer; 19. Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 20. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und botanische Exkursionen: Dr. Jessen; 21. über Konstruktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an den akademischen Gebäuden: Baumeister Müller; 22. Feldmessen und Nivelliren mit fortwährend praktischen Uebungen: Professor Dr. Grunert; 23. Landwirthschaftsrecht: Dr. Beseler.

Eldena im Februar 1854.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
E. Baumstark.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 24. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

N. 131. Den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommersemester 1854 betr.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1854.

Der Königliche Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes-Oeconomie-Rath,
Weyhe.

N. 132. **Ver**

derjenigen Personen, welche durch Urtheile der Zuchtpolizeikammer des Königlichen Landge-
wähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt

Nro. des Urtheils-Registers	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum d. Urtheils I. Instanz	II. Instanz
						1853	1853
1345	Cohnen	Bernard	38	Wirth	Gillrath	16. Sept.	10. Nov. resp. 1. Dez.
1442	Kalkbrenner	Bernard	29	Fuhrmann	Derichsweiler	28. Sept.	„
15	Schilberg	Wilhelm	35	Ackerknecht	Münsterbusch	4. Okt.	„
22	Jansen	Mathias	18	Maurer	Creuzau	5. Okt.	„
27	Boog	Joseph	26	Ackerknecht	Reetz	7. Okt.	17. Nov.
51	Schwinges	Alexander Felix	30	Schlosser	Eschweiler	12. Okt.	„
59	Severin	Joseph	54	Kleinhändler	Aachen	14. Okt.	„
95	Peters	Heinrich	21	Maurer, des. Rekrut	Prummern	22. Okt.	„
98	Baumhauer	Mathias	32	Kutscher	Aachen	22. Okt.	„
116	Rodenkirchen	Johann	23	Knecht, Kriegs-Reservist	Lorsbeck	28. Okt.	24. Nov.
116	Kick	Servaz	25	Taglöhner	Niederzier	28. Okt.	„
116	Kick	Lambert	29	Knecht, L.-M. I. Aufg.	Linzenich	28. Okt.	„
116	Weidenfeld	Werner	35	Taglöhner	Jülich	28. Okt.	„
134	Broické	Mathilde	22	Näherin	Aachen	29. Okt.	„
184	Paulussen	Johann Theodor	30	Kleinhändler	Waldfeucht	12. Nov.	„
204	Meyer	Johann Wilhelm	29	Weichensteller, L.-M. I. Aufg.	Hünshoven	18. Nov.	„
211	Schmitz	Wilhelm	48	Taglöhner	Bergrath	19. Nov.	„
214	Pohl	Johann	57	Ackerer	Golzheim	23. Nov.	„
223	Stupp	Peter	22	Bergmann	Eschweiler	25. Nov.	„
227	Lepouse	Joseph	26	Taglöhner, Kriegs-Reserve	Aachen	26. Nov.	„
236	Weyerhorst	Bernhard	2[illegible]	Zinkschmelzer	Osterath Kreis Krefeld.	30. Nov.	„
237	Leske	Johann Fürchtegot	51	Postbüreaudiener	Aachen	30. Nov.	„
242	Neuefeind	Franz	33	Weber	Aachen	2. Dez.	„
250	Jansen	Heinrich Paul	19	Nadler	Aachen	2. Dez.	„
255	Bossen	Reiner	21	Ackerer	Gillrath	3. Dez.	„
260	Giffeler	Gerhard	24	Taglöhner	Buchholz	3. Dez.	„
276	Heckmann	Elisabeth	19	Fabrikarbeiter	Aachen	9. Dez.	„
281	Münch	Heinrich	50	Tuchwalker	Brand	10. Dez.	„

zeichniß
richts zu Aachen I. und II. Instanz der in den §§ 21 resp. 12 des Strafgesetzbuchs erworden sind pro IV. Quartal 1853.

Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Rechte endigt am	Bemerkungen.
Verlust der im § 21 resp. 12 des St.-G.-B. erwähnten Ehrenrechte.	1 Jahr	3 Monate	12. April 1855	bestätigt
"	1 Jahr	2 Monate	23. Januar 1855	in cont. ins. 31. Oktober 1853
"	1 Jahr	1 Monat, 50 Thaler Geldbuße	3. Nov. 1854	
"	1 Jahr	1 Monat	1. Januar 1855	
"	2 Jahre	6 Monate	flüchtig	bestätigt
"	1 Jahr	3 Monate	10. Januar 1855	
"	1 Jahr	1 Monat	5. Dezemb. 1855	
"	1 Jahr	6 Monate	22. April 1855	
"	1 Jahr	1 Monat	22. Dezemb. 1854	
"	1 Jahr	4 Monate	13. April 1855	bestätigt
"	1 Jahr	4 Monate	7. April 1855	
"	1 Jahr	4 Monate	13. April 1855	bestätigt
"	1 Jahr	4 Monate	13. April 1855	
"	1 Jahr	3 Monate	27. Januar 1855	
"	1 Jahr	5 Monate, 204 Thaler 20 Sgr. Geldbuße.	12. April 1855	
"	1 Jahr	2 Monate	4. Februar 1855	
"	1 Jahr	1 Jahr, 50 Thaler Geldbuße und auf 1 Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt	19. Nov. 1855	
"	1 Jahr	3 Monate	13. April 1855	
"	1 Jahr	4 Monate	25. März 1855	
"	1 Jahr	1 Monat	26. Februar 1855	in cont. ins. 5. Januar 1854
"	1 Jahr	1 Jahr und auf 1 Jahr unter Poliz.-Auff. gestellt.	30. Nov. 1855	
"	3 Jahre	3 Jahre	30. Nov. 1859	
"	1 Jahr	6 Wochen	13. Januar 1855	
"	1 Jahr	6 Monate und auf 1 Jahr unter Poliz.-Auff. gestellt	2. Juni 1855	
"	1 Jahr	3 Monate	10. April 1855	
"	1 Jahr	3 Monate	3. März 1855	
"	1 Jahr	3 Monate	9. März 1855	
"	1 Jahr	3 Monate	10. März 1855	

Nro. des Urth. ils-Registers	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum d. Urtheils I. Instanz	II. Instanz
						1853	1853
292	Joerissen	Leonhard	28	Bedienter	Aachen	17. Dez.	„
307	Starmanns	Egidius	42	Schneider	Richterich	17. Dez.	„
309	Kißemann	Louis	39	ohne	Aachen	17. Dez.	„
310	Hoffmann	Wilhelm	20	Handlungsgehülfe design. Rekrut	Wassenberg	17. Dez.	„
323	Schütz	Anton	45	Schlossergeselle	Aachen	21. Dez.	„
	Müllenmeister	Nikolas	52	ohne Gewerbe	Blankenheim	5. Dez.	(v. Assisenhofe)
	Kurth	Gertrud, Ehefrau Esser	44	ohne Gewerbe	Marmagen	7. Dez	desgl.

N. 133. Dem Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11. Februar 1854 ein Patent

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 134. Dem Dachdecker Wilhelm Körfer aus Glimbach ist nach bestandener Prüfung das Fähigkeits-Zeugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Dachdeckermeister ertheilt worden.

N. 135 Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hubert Sterken hat sich in Düren niedergelassen.

N. 136. Der Thierarzt erster Klasse Franz Suth ist zum Kreisthierarzt für den Kreis Jülich ernannt und ihm Jülich als Wohnort angewiesen worden.

N. 137. Der Kreissekretair Jansen ist zum Regierungssekretair ernannt worden.

Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerl. Ehrenrechte endigt am	Bemerkungen.
Verlust der im § 21 resp. 12 des St.-G.-B. erwähnten Ehrenrechte	2 Jahre	1 Jahr	14. Dez. 1856	
"	1 Jahr	6 Wochen	28. Januar 1855	
"	1 Jahr	1 Jahr	17. Dez. 1855	
"	1 Jahr	3 Monate	2. April 1855	
"	1 Jahr	2 Monate	11. März 1855	
"	1 Jahr	1 Jahr	5. Dez. 1855	
"	1 Jahr	1 Jahr	7. März 1855	NB. Die erkannte Gefängnißstrafe wurde im Wege der Gnade auf 3 Monate ermäßigt.

Aachen, den 16. Februar 1854.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Landgerichts-Sekretair,

Thissen.

Des Königs Majestät haben dem Sekretär bei der Armen-Verwaltung zu Aachen, Heinrich Schulze, den Charakter als „Kanzleirath" zu verleihen geruht. N. 138.

Der Pfarrer Schorn zu Soller ist zum Schulinspektor des neuerrichteten zweiten Schulinspektions-Bezirkes des Kreises Düren ernannt worden. N. 139.

Der Apotheker erster Klasse, Gottfried Bongartz, hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession die Käuffersche Apotheke zu Herzogenrath, Landkreises Aachen, käuflich an sich gebracht. N. 140.

Der praktische Arzt Dr. Büsgen ist von Randerath, Kreises Geilenkirchen, nach Wickerath, Regierungsbezirk Düsseldorf, verzogen. N. 141.

Für den neugebildeten dritten Schulinspektions-Bezirk des Kreises Schleiden ist der Oberpfarrer Dapper zu Gemünd zum Schulinspektor ernannt worden. N. 142.

113. **Verding von Chausseesteinen.**

Die Anlieferung der pro 1854 und 1855 erforderlichen Chausseesteine zur Unterhaltung der Montjoie-Schleidener und Simmerath-Einruhrer Bezirksstraßen im Baukreise Montjoie, soll am 4. März, Vormittags 10 Uhr, in dem Gasthofe zum Trierschen Hof bei Hunkirchen hierselbst durch das hiesige Königl. Landraths-Amt an die Mindestfordernden öffentlich in Verding gegeben werden.

Die Bedingungen liegen in dem Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht bereit.

Montjoie, den 14. Februar 1854.

Der Königl. Kreis-Baumeister, Kirchhoff.

---

114. **Bekanntmachung.**

Der Schenkwirth und Brauer Heinrich Geuenich zu Soller beabsichtigt, seine bisher betriebene Brauerei in einem neuen Anbau neben das mit Nr. 73 bezeichnete Wohnhaus an der Düren-Zülpicher Straße zu verlegen, und ist zu dem Ende um die erforderliche polizeiliche Genehmigung eingekommen.

Im höhern Auftrage bringe ich dieses Vorhaben gemäß § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen gegen die projektirte Anlage binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen auf dem hiesigen Amte anzubringen sind.

Zeichnung und Beschreibung über die qu. Anlage liegen während dieser Frist auf dem hiesigen Amte zur Einsicht offen.

Drove, den 18 Februar 1854.

Der Bürgermeister, Esser.

---

115. **Bekanntmachung.**

Der Müller Anton Butz zu Aachen beabsichtigt, in seiner in der Gemeinde Forst gelegenen Mühle, die sogenannte Krautmühle, eine Dampfmaschine aufzustellen.

Auf den Grund des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gegen die projektirte Aufstellung zu erhebenden Einsprüche binnen einer mit dem Tage der Herausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden öffentlichen Amtsblatts-Anzeigers beginnenden Präklusivfrist von vier Wochen bei mir vorzubringen sind.

Während dieser Zeit sind die Pläne nebst Beschreibung in meiner Amtsstube, im Hause Nr. 110, zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Eilendorf, den 19. Februar 1854.

Der Bürgermeister, Hupperz.

---

116. **Bekanntmachung.**

Der Tuchfabrikant Herr Wilhelm Brügmann beabsichtigt, in seinem dahier auf dem Krugenofen Nr. 155 gelegenen Fabriklokal einen Dampfkessel von vierzehn Pferdekraft zum Betrieb einer Tuchfabrik und Spinnerei aufzustellen.

Auf Grund des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 fordere ich Jeden, welcher dagegen Einwendungen zu machen sich berechtigt hält, hierdurch auf, solche gehörig motivirt innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung im Amtsblatts-Anzeiger ab gerechnet, bei mir vorzubringen.

Während dieser Präklusivfrist liegen Pläne und Beschreibung auf dem Rathhause dahier zur Einsicht offen.

Burtscheid, den 17. Februar 1854.

Der Bürgermeister, C. W. Kropp.

---

117. **Bekanntmachung.**

Der General-Direktor der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten zu Stolberg, August Eyckholt daselbst, hat die Permission zur Anlage eines Reserve-Dampfkessels auf dem Bleigruben-Schacht der Grube Breinigsberg nachgesucht.

Indem ich dieses Gesuch höherer Verfügung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich diejenigen, welche gegen die Gewährung Einspruch zu erheben sich für befugt erachten, auf, ihre diesfallsigen Gründe innerhalb einer vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung im Anzeiger zum Amtsblatte ab rechnenden präklusivischen Frist von vier Wochen in meinem Geschäftslokal, woselbst auch während derselben Frist die bezüglichen Zeichnungen nebst Beschreibung zur Einsicht offen liegen, anzumelden.

Cornelimünster, den 15. Februar 1854.

Der Bürgermeister, Siesen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 10.

Aachen, Donnerstag den 2. März 1854.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1851 (Amtsblatt desf. J. St. 37 S. 276) bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß für den Kreis Düren unter dem nunmehrigen Vorsitze des Bürgermeisters Brauweiler zu Düren auch für die Gewerbe der Conditoren, Färber, Glaser und Töpfer Kreisprüfungs-Kommissionen errichtet worden sind. — N. 143. Kreisprüfungs-Kommission f. Conditoren, Färber, Glaser und Töpfer.

Aachen, den 23. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herr Franz Bein zu Malmedy ist von der Direktion der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden. — N. 144. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 28. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Seitens der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln ist der Herr Robert Gerkrath zu Erkelenz zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden. — N. 145. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 28. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Am 22. Dezember d. J., Abends um 8 Uhr, sind in der Klötzerbahnstraße zu Eupen von einer entflohenen unbekannten Person netto $58\frac{7}{10}$ Pfund baumwollene Stuhlwaaren durch einen Grenz-Aufseher in Beschlag genommen worden. — N. 146. Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf saisirte steuerpflichtige Stuhlwaaren.

In Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 wird der unbekannte Eigenthümer hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren geltend zu machen.

Sollte dies binnen 4 Wochen von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, nicht erfolgen, so werden diese Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauf-

werden. Dem Eigenthümer bleibt übrigens noch bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage des Ablaufs der oben gestellten Frist vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln, den 29. Dezember 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion,

Scheele.

N. 147.

Aufforderung zur Anmeldung aller Ansprüche auf in Beschlag genommene steuerpflichtige Waaren.

Am 22. d. Mts., Abends 7 Uhr, sind auf der Straße von Eupen nach Gemehret von drei entflohenen unbekannten Personen 46⁵/₁₀ Pfd. baumwollene Stuhlwaaren und 3⁶/₁₀ Pfd. wollene Waaren, zu 41 c. 2 des Zolltarifs gehörig, durch einen Grenzaufseher in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 werden die unbekannten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Gegenstände bei dem Königlichen Hauptzollamte zu Aachen geltend zu machen.

Sollte dies binnen vier Wochen von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, nicht erfolgen, so werden diese Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden. Den Eigenthümern bleibt übrigens noch bis zum Ablaufe eines Jahres vom Tage des Ablaufs der obengestellten Anmeldefrist vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln, den 29. Dezember 1853.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion,

Scheele.

N. 148.

Den Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommersemester 1854 betr.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 24. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1854.

Der Königliche Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,

Landes-Oeconomie Rath,

Weyhe.

N. 149.

Ausdehnung der Berechtigung des Bleierz-Bergwerks Gottesseegen auf Gewinnung von Kupfererzen.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Urkunde vom 20. Dezember v. J. die Berechtigungs-Urkunde für das dem Aimé Gabriel Dartigues concedirte, jetzt Gottesseegen genannte Bleierz-Bergwerk declarirt hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Den Besitzern des unterm 18. September 1807 dem Aimé Gabriel Dartigues concedirten, in den Gemeinden Mechernich und Roggendorf, der Bürgermeisterei Bussem, Kreis Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen und in der Gemeinde und Bürgermeisterei Commern, Kreis Euskirchen, Regierungs-Bezirk Köln, gelegenen und von jetzt an mit dem Namen „Gottesseegen" zu bezeichnenden Bleierz-Bergwerks, nämlich Wilhelm Jung und Eduard Pirath zu Roggendorf wohnhaft, F. W. Pirath in der Mühlengasse

bei Commern, B. Beling, A. Reinehagen und P. W. Matheis, sämmtlich zu Hellenthal wohnend, wird hierdurch gestattet, auch die in dem genannten Concessionsfelde vorkommenden Kupfererze zu gewinnen und zu benutzen.

Art. 2. Die in Gemäßheit der Art 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an die Oberflächen-Besitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von einem Pfennig pro Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung sowohl für die zum Behuf dieses Bergbau-Betriebes in Besitz zu nehmenden Bodenflächen, als auch für das durch den Betrieb etwa beschädigte Boden-Eigenthum. Diese Entschädigung ist von den Concessionairen nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten.

Art. 4. Im Uebrigen wird an den Bestimmungen der Concessions-Urkunde vom 18. September 1807 durch gegenwärtige Declaration Nichts geändert, vielmehr bleiben deren Bestimmungen wie bisher für die Bleierz-Gewinnung, so auch für die jetzt gestattete Kupfererz-Gewinnung in Geltung.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 3. Januar 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1854 ein Einführungs-Patent — N. 150.

auf eine Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt, H. Thomas zu Berlin, ist unter dem 20. Februar 1854 ein Einführungs-Patent — N. 151.

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Kux zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 20. Februar 1854 ein Patent — N. 152.

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Emil Nyssen aus Aachen ist mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen als Civil-Supernumerarius bei der Königl. Regierung zu Aachen angenommen. — N. 153.

N. 154. Dem Dachdecker Hermann Benoit zu Montjoie ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe des Dachdeckergewerbes ertheilt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 11.

Aachen, Donnerstag den 9. März 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 5 enthält: N. 155. Gesetz-Samml. Nr. 5.

(Nro. 3933.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschiffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens. Vom 20. Juli 1853, nebst Nachtrag vom 1. Dezember 1853.

(Nro. 3934.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow.

(Nro. 3935.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg.

(Nro. 3936.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen 1. von Rummelsburg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2. von Rummelsburg nach Pollnow, und 3. von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Cremerbruch.

(Nro. 3937.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg im Kreise Brilon über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal.

(Nro. 3938.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften.

N. 156. Porto für die Beförderung von Gegenständen unter Band.

Nach § 10 des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen wird für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-Bezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Pfennigen für je ein Zollloth excl. erhoben.

Diese Bestimmung ist dahin modifizirt worden, daß für Sendungen der gedachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maßgabe des Gewichts berechnet wird.

Berlin, den 26. Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

(gez.) von der Heydt.

N. 157. Erledigte Pfarr-Adjunkten-Stelle.

Durch die Ernennung des Adjunctpfarrers Schöler zum Pfarrverweser der evangelischen Gemeinde in Andernach ist die Stelle eines Adjunctpfarrers an der evangelischen Gemeinde in Horn, Synode Simmern, erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 15. März d. J. entgegen nehmen.

Koblenz, den 18. Februar 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 158. Aerztliche Atteste betr.

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welche es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt, gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstleidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Ausserdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere it dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal Beamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hiezu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderm Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege

ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztlicher Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Wir weisen die betreffenden Aerzte wiederholentlich an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu achten.

Aachen, den 27. Februar 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 159. Kreis-Prüfungs-Kommissionen für die Gesellenprüfung der Lehrlinge d. Maurer- und Zimmer-Gewerbes im Kreise Montjoie.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. Januar 1851 (Amtsbl. dess. J. St. 6 S. 39) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Montjoie unter Vorsitz des Bürgermeisters Stoltzen Prüfungs-Kommissionen für die Gesellenprüfung der Lehrlinge des Maurer- und Zimmer-Gewerbes errichtet worden sind.

Aachen, den 1. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 160. Bestätigung eines Agenten.

Seitens der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia ist der Herr Wilhelm Rohe zu Heinsberg zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 4. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 161. Bestätigung eines Agenten. Der Herr J. Helliger hierselbst ist von der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 4. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 162. Bestätigung eines Agenten. Der Herr Karl Kuckhoff hierselbst ist von der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 4. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 163. Aufforderung zur Anmeldung aller Ansprüche auf in Beschlag genommene steuerpflichtige Waaren. Am 22. Dezember v. J. sind auf dem Königlichen Ober-Post-Amte zu Aachen 2 Ballen, enthaltend netto $29^2/_{10}$ Pfd. baumwollene Stuhlwaaren und $46^5/_{10}$ Pfd. wollene Zeuge (41 c/zwei des Zolltarifs), welche von unbekannten Personen beim Post-Amte zu Eupen zur Beförderung an Einwohner von Aachen aufgegeben worden sind, in Beschlag genommen worden.

Da diese behaupten, daß ihnen die konfiszirten Waaren nicht zugehören, so werden in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 die unbekannten Versender und Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren geltend zu machen. Sollte dies binnen 4 Wochen von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, nicht erfolgen, so werden diese Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden.

Dem Eigenthümer bleibt übrigens noch bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage des Ablaufs der obengestellten Anmeldung, vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln, den 31. Januar 1854.

Die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion,
Scheele.

N. 164 Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen pro 1854. Die diesjährigen Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen des 1. Bataillons (Aachen) 25. Landwehr-Regiments finden in nachstehender Weise statt:

I. Kompagnie (Stadtkreis Aachen)
auf dem Marienthaler Kasernenhofe.

Am 2. April. Das ganze I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie alphabetisch geordnet in zwei Abtheilungen und zwar: 8 Uhr Morgens die Mannschaften von A bis incl. K; 10 Uhr Morgens die Mannschaften von L bis incl. Z.

Am 9. April. 8 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde-Infanterie und der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Am 17. April. Die Garde- und Provinzial-Reserve-Mannschaften und zwar: 8 Uhr Morgens die Reserven der Provinzial-Infanterie; 10 Uhr Morgens die Reserven der Garde-Infanterie und der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Am 23. April. Das ganze II. Aufgebot der Provinzial-Infanterie alphabetisch geordnet in zwei Abtheilungen und zwar: 8 Uhr Morgens die Mannschaften von A bis incl. K; 10 Uhr Morgens die Mannschaften von L bis incl. Z.

Am 30. April. 8 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde-Infanterie und der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger, die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

II. Kompagnie (Landkreis Aachen)

A. zu Bardenberg.

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Bardenberg, Herzogenrath, Heiden, Merkstein, Rimburg, Weiden, Würseln, Panneskeide und Richterich.

Am 2. April. 8 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen; 10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie.

Am 17. April. 8 Uhr Morgens das I. und II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger; 10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie, die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

B. zu Aachen (auf dem Prinzenhof.)

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Brand, Burtscheid, Forst, Haaren und Laurensberg.

Am 9. April. 8 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen; 10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie.

Am 23. April. 8 Uhr Morgens das I. und II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger; 10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie, die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

III. Kompagnie.

A. Kreis Eupen (auf der Haide bei Merols.)

Am 2. April. ½10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Mannschaften aller Waffen; 11 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen.

Am 9. April. ½10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie, die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote; 11 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

B. Landkreis Aachen (auf der Heide bei Breinig.)

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Büsbach, Walheim, Cornelimünster, Stolberg und Gressenich.

Am 17. April. ½10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Mannschaften aller Waffen; 11 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen.

Am 23. April. ½10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie, die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote; 11 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde-Infanterie, sowie der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

IV. Kompagnie (Kreis Geilenkirchen.)

(Auf der Kreuzrather Heide.)

Am 2. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Gangelt und Schümmerquartier.

(Auf der Leiffarth-Lindener Heide.)

Am 9. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Braheln, Randerath und Würm.

(Auf dem Mistweg zwischen Lowerich und Flowerich.)

Am 17. April. 9 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus der Bürgermeisterei Baesweiler.

(Am Kanal auf der Chaussee zwischen Immendorf und Puffendorf.)

Am 17. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Immendorf und Puffendorf.

(Am sogenannten Biesenberg zwischen Frelenberg und Geilenkirchen.)

Am 23. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Geilenkirchen und Frelenberg.

(Am sogenannten Biesenberg zwischen Frelenberg und Geilenkirchen.)

Am 30. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Uebach, Teveren und Scherpenseel.

Aachen, den 1. März 1854.

Der Major und Bats.-Kommandeur,
(gez.) von Hanffstengel.

Personal-Chronik.

N. 165. Dem Dachdecker Mathias Urhahn zu Reifferscheid ist nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes als Dachdeckermeister ertheilt worden.

---

137. Herr Franz Terstoppen von hier beabsichtigt, auf seinem in der hiesigen Park an der Promenade gelegenen Theile des Grundstückes Flur P Nr 321, eine Dampfmaschine von zwölf Pferdekraft nebst einem Dampfkessel von 16 Pferdekraft zum Betrieb einer Getreide- und Oelmühle, aufzustellen. Indem ich höherem Auftrage zufolge dieses Projekt zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich jeden, der dagegen Einsprüche erheben zu können glaubt, dieselben innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger an gerechnet, bei mir vorzubringen. Plan und Beschreibung liegen während dieser Zeit in meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht offen.

Erkelenz, den 6. März 1854.

Der Bürgermeister, Büschgens.

---

138. **Bekanntmachung.**

Der Kaufmann Herr Heinrich Nütten sen. in Aachen beabsichtigt, die ihm zugehörige, unter Laurensberg am Wildbach gelegene sogenannte Schurzelter Mühle, welche seit längeren Jahren zur Nadelfabrikation gebraucht worden, nunmehr zum Betriebe von Tuch-, Spühl-, Walk- und Wollspül-Maschinen einzurichten.

Indem ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, forbere ich jeden, der rechtliche Einsprüche gegen dasselbe verbringen zu können glaubt, hierdurch auf, mir dieselben innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes von vier Wochen schriftlich mitzutheilen. Der hierauf bezügliche Plan kann täglich in meinem Bureau zu Laurensberg eingesehen werden.

Laurensberg, den 28. Februar 1854.

Der Bürgermeister, v. Fisenne.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 12.

Aachen, Donnerstag den 16. März 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 6 enthält: N. 166.
Gesetz-Samml. Nr. 6.

(Nro. 3939.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Crone.

(Nro. 3940.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1854, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg.

(Nro. 3941.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landeshut nach Schömberg.

(Nro. 3942.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Februar 1854.

(Nro. 3943.) Bekanntmachung über die unterm 30. Januar 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins. Vom 12. Februar 1854.

(Nro. 3944.) Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854.

N. 167.
Die Waldbauschule zu Mulartshütte betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 29. März v. J. bringt das unterzeichnete Curatorium der Waldbauschule zu Mulartshütte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Cursus der Anstalt am 15. April eröffnet und im September geschlossen werden wird.

Die Waldbauschule zu Mulartshütte bezweckt, die Kenntniß der verbesserten Cultur- und Betriebsmethoden im Forstwesen allgemein zu verbreiten, insbesondere jungen Männern, welche sich dem Staats-, Gemeinde- und Privatforstschutze widmen, oder später als Culturoberarbeiter beschäftigt werden wollen, die Gelegenheit einer tüchtigen technischen Ausbildung zu verschaffen. Diesem vorzugsweise praktischen Zweck entspricht auch der Lehrplan der Anstalt, indem selbst der theoretische Theil des Unterrichts nicht in einen streng wissenschaftlichen Charakter übergeht, sondern die allgemeinen Gesetze und Erfahrungen der Forstkultur in durchaus populärer Form zur Anschauung bringen soll.

Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Für alle übrigen Bedürfnisse müssen die Schüler aus eigenen Mitteln sorgen. Dieselben finden in den ganz nahe an die Oberförsterei Mulartshütte angrenzenden

Ortschaften Schmitthof, Friesenrath und Rott ein wohlfeiles Unterkommen. Außerdem ist der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz von dem Königlichen Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten ermächtigt worden, würdigen und bedürftigen Schülern Geldstipendien zu bewilligen, hierauf gerichtete Anfräge sind durch die betreffende Orts- und Kreisbehörde an diejenige Königliche Regierung zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Jeder eintretende Schüler muß die nöthigen Elementarschulkenntnisse besitzen, 15 Jahre alt sein und sich über seine sittliche Führung durch ein Zeugniß der vorgesetzten Ortspolizei oder Dienstbehörde ausweisen können.

Nach der Eröffnung des Cursus werden neue Meldungen nur noch ausnahmsweise angenommen, auch darf die Theilnahme am Unterricht nicht unter eine mindestens vierwöchentliche Zeitdauer sinken.

Eltern und Vormünder wollen die Anmeldungen direkt an den Königlichen Oberförster Biermanns zu Königsberg bei Cornelimünster gelangen lassen, welcher als Direktor der Anstalt jede weitere gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Aachen, den 10. März 1854.

Das Curatorium.

(gez.) Kühlwetter, Regierungs-Präsident.

(gez.) von Steffens, Oberforstmeister.

N. 168. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Theodor Wirtz zu Stolberg ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 13. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 169. Ankauf von Cerealien aus freier Hand für die Königl. Magazine.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß nachstehende Königl. Magazinbeamte im Geschäftsbereich der unterzeichneten Intendantur die Ankäufe an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur gewöhnlichen Truppen-Verpflegung pro 1854 für die Königl. Magazine aus freier Hand und zwar möglichst direkt von Landwirthen und Produzenten gegen gleich baare Bezahlung besorgen werden:

1. für Koblenz und Ehrenbreitstein der Proviantmeister Neumeister; 2. für Köln und Deutz der Kriegs-Rath Statz in Köln; 3. für Bonn derselbe unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Burchardt zu Bonn; 4. für Jülich der Proviantmeister Rudolph in Jülich; 5. für Trier der Proviantmeister Singinger zu Trier; 6. für Saarlouis der Proviantmeister Schwinge daselbst; 7. für Saarbrück derselbe unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Schlesing daselbst; 8. für Luxemburg der Proviantmeister Aldenkort in Luxemburg; 9. für Mainz der Proviantmeister v. Siwolinski in Mainz.

Da der Ankauf immer gegen gleich baare Zahlung zu geschehen hat, so haben sich die Verkäufer, sofern die Bezahlung nicht Zug um Zug bei der Einlieferung erfolgt, gemäß Artikel Nr. 1998 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches mit ihren Ansprüchen allein an die vorbezeichneten Ankaufs-Kommissarien zu halten, und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu gewärtigen.

Koblenz, den 2. März 1854.

Königliche Intendantur 8. Armee-Korps.

Der am 15. Oktober v. J. aus der Garnison Deutz von der 1. Eskadron 8. Kürassier-Regiments entwichene und nicht zurückgekehrte Rekrut Joseph Prüm, gebürtig aus Aachen, ist durch das, am 8. lauf. Mts. dahier über ihn ergangene und am 10. lauf. Mts. vom Königlichen General-Kommando 8. Armee-Korps bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden. N. 170. Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Köln, den 13. März 1854.

Königliches Gericht der 15. Division.

Vorlesungen N. 171.

auf der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommersemester 1854.

Katholische Theologie. Theorie d. Offenbarung: Dieringer. Geschichte d. göttlichen Offenbarung von Erschaffung d. Welt bis zum Tode d. Moses: Lic. Velten. Einleit. in d. Bücher d. alten Testaments: Dr. Overbeck. Erklär. d. Buches Job: Lic. Velten. Theolog. Erklär. d. Psalmen: Martin. Die Messianischen Weissagungen: Dr. Overbeck. Synoptische Erklär. d. h. Evangelien d. Marcus und Lucas, Evangelium d. h. Johannes: Vogelsang. Apostelgeschichte: Hilgers. Galaterbrief: Vogelsang. Des h. Chrysostomus Schrift über d. Priesterthum: Dr. Overbeck. Kirchengeschichte II. Theil: Hilgers. Kirchengeschichte III. Theil (bis 1789), Neueste Kirchengeschichte von 1789 bis zur Gegenwart: Dr. Floß. Dogmengeschichte, Dogmatik II. Theil: Dieringer. Moraltheologie I. Theil, Katechetik: Martin. Homiletische Uebungen: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. (Die Professoren Achterfeld und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Genesis: Lic. Diestel. D. Buch Hiob: Bleek. Uebungen im Hebräischen: Lic. Diestel. D. drei ersten Evangelien synoptisch, die Bergpredigt u. d. Parabeln in d. synoptischen Evangelien: Bleek. Brief an d. Römer: Steinmeyer. Die Briefe d. Jakobus u. d. Judas: Lic. Diestel. Bibl. Geographie: Krafft. Bibl. Theologie d. neuen Testaments: A. Ritschl. Kirchengeschichte I. Theil: Hasse. Kirchengeschichte II. Theil: Krafft. Geschichte der Aufklärung: Hasse. Dogmengeschichte: Lange. Symbolik: A. Ritschl. Religionsphilosophische Anthropologie, positive Dogmatik: Lange. Dogmatisches Conversatorium: A. Ritschl. Homiletik: Steinmeyer. D. Uebungen d. evangelisch-theologischen Seminars werden die Professoren Bleek u. Hasse leiten, die des homiletisch-katechetischen Seminars: Steinmeyer.

Rechtswissenschaft. Encyclopädie u. Methodologie: Bluhme. Encyclopädie u. Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. Philosophische Staats- u. Rechtslehre (Naturrecht): Walter. Institutionen: Böcking. Römische Rechtsgeschichte, Pandekten, Römische Lehre der dinglichen Rechte u. d. Familienrechtes: Sell. Ausgewählte Lehren d. Civilrechtes: Böcking. Repetitorium d. Pandekten: Dr. Backhaus. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter u. Perthes. Rechtsgeschichte d. Rheinlande: Walter. Deutsches Privatrecht, Deutsches eheliches Güterrecht: Deiters. Ausgewählte Lehren d. Deutschen Rechtes: Perthes. Erklär. d. Sachsenspiegels: Dr. Anschütz. Repetitorium d. Deutschen Rechts: Hälschner. Lehnrecht: Nicolovius u. Dr. Anschütz. Preuß. Landrecht: Deiters u. Nicolovius. Rheinisches Civilrecht: D. Anschütz. Eheliches Güterrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuche: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Hälschner. Ausgewählte Theile d. Preuß. Staatsrechts: Nicolovius. Strafrecht, gemeines, in Vergleichung d. neuern Deutschen Strafgesetzgebungen: Böcking. Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter. Völkerrecht: Hälschner. Gemeiner u. Preuß. Civilprozeß: Bluhme. Civilprozeß, gemeiner,

nebst Preußischem u. Sächsischem: Böcking. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Gemeiner, Preuß. u. Rhein. Criminalprozeß, Pandekten-Praktikum: Bluhme. Repetitoria und Examinatoria über katholisches u. evangelisches Kirchenrecht: Dr. Schulte.

Heilkunde. Encyclopädie u. Methodologie d. Medizin: Albers. Knochenlehre d. menschl. Körpers: Repetitorium d. Anatomie: Weber. Mikroskopische Anatomie: Budge. Vergleichende Anatomie mit zootomischen Uebungen: Weber. Pathologische Anatomie: Albers. Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums, Physiologie d. menschl. Körpers: Mayer. Spezielle Physiologie d. Menschen: Budge. Spezielle Physiologie, allgemeine populäre Physiologie: Dr. Schaaffhausen. Physiologie d. Ernährung mit Demonstrationen u. Experimenten: Weber. Physiologisch chemischer Experimental-Cursus: Mayer, Weber, Dr. Schaaffhausen u. Dr. Boedeker gemeinschaftlich. Praktisch-physiologischer Cursus: Budge. Einleit. in d. analytischen Untersuchungen d. physiologischen u. pathologischen Chemie: Dr. Boedeker. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Albers. Allgem. Arzneimittellehre: E. Bischoff. Allgem. Arzneimittellehre mit Formulare: Dr. Böcker. Allgem. u. spezielle Arzneimittellehre: Albers. Gesammte spezielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Pharmakologische Demonstrationen: E. Bischoff. Allgem. Therapie, spezielle Pathologie u. Therapie: Naumann. Die Krankheiten der frühesten Kindheit: Kilian. Propädeutische Klinik, medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. Allgemeine und spezielle Chirurgie: Wutzer. Augenkrankheiten: Dr. Schauenburg. Chirurgische Anatomie: Wutzer. Operations- u. Instrumentenlehre: Dr. Schauenburg. Verbandlehre, Knochenbrüche u. Verrenkungen: Dr. O. Weber. Cursus chirurgischer Operationen an Leichnamen: Wutzer u. Dr. O. Weber. Augenoperationskursus: Dr. Schauenburg. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik, gerichtl. Medizin für Mediziner u. Juristen: Kilian. Dieselbe: Dr. Böcker. D. medizinisch-gerichtliche Lehre von d. Tödtlichkeit d. Beschädigungen: E. Bischoff.

Philosophie. Logik: van Calker. Logik: Dr. Ueberweg. Psychologie: Knoodt. Psychologie: Dr. Clemens. Psychologie: Dr. Ueberweg. Metaphysik: Knoodt. Metaphysik: Dr. Clemens. Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis. Geschichte d. Philosophie bis auf Kant; van Calker. D. Philosophie Plato's: Dr. Ueberweg. Geschichte d. Philosophie d. Griechen u. Römer: Dr. Fischer. Geschichte der Kant'schen u. folgenden Systeme d. Philosophie: Brandis. Gesch. d. neusten Philosophie: Knoodt. Gesch. d. Pantheismus: Dr. Clemens. Philosophische Unterredungen: van Calker.

Mathematik. Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radicke. Algebra u. Reihenlehre, Zahlenlehre, zweiter Theil: Heine. Analytische Geometrie: von Riese. Differential- u. Integralrechnung, Anwendung derselben auf Geometrie: Radicke. Differential- und Integralrechnung zweiter Theil: Plücker. Markscheidekunst: von Riese. Interpolation u. mechanische Quadratur, Elemente d. Astronomie, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Dr. Beer. Electricität u. Magnetismus nebst technischer Anwendung: Plücker. Mathematische u. physische Geographie: von Riese. Physische Verhältnisse der um d. Mittelmeer liegenden Länder: Dr. Wessel. Experimentalchemie, organische Chemie: Bischof. Analytische Experimentalchemie, über Maaßanalysen, Anleitung zur Prüfung chemischer Arzneimittel: Bergemann. Untersuchung d. Mineralien durch d. Löthrohr, Einleit. in d. analytischen Untersuchungen d. physiologischen u. pathologischen Chemie: Dr. Boedeker. Uebungen im chemischen Praktikum: Bischof. Praktische Uebungen in d. analytischen Chemie: Dr. Boedeker. Mineralogie, besondere Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Krystallographie u. Mineralogie: Dr. Roemer. Geognosie: Nöggerath. Geognosie d. nordwestlichen Deutschlands, geognostische Excursionen, Versteinerungskunde: Dr. Roemer. Allgemeine

Botanik, natürliche Familien der Gewächse: Treviranus. Demonstrationen im botanischen Garten, Anatomie u. Physiologie d. Gewächse, botanische Excursionen: Dr. Brandis. Ueber d. Alpen: Dr. Wessel. Zoologie, Naturgeschichte d. Strahlthiere, Zootomie oder vergleichende Anatomie: Troschel. Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker und Troschel.

Klassische Philologie. Metrik d. Griechen u. Römer: Ritschl. Elemente d. Römischen Epigraphik, verbunden mit praktischen Uebungen: Dr. Schmidt. Alte Kunstgeschichte: Welcker. Pindar: Dr. Schmidt. Aeschylus Agamemnon: Heimsoeth. Thucydides, erstes Buch: Ritter. Plato's Apologie d. Socrates: Heimsoeth. Dionysius von Halicarnaß im philologischen Seminar, Terenz Brüder: Ritschl. Horaz Oden im philologischen Seminar: Welcker. Juvenals Satiren: Ritter. Tacitus Annalen: Schopen. Disputirübungen im philolog. Seminar: Welcker u. Ritschl.

Orientalische Philologie. Hebräische Grammatik, mit Uebungen verbunden: Freytag. Hebräische Grammatik: Dr. Enger. Erklärung historischer Stücke Arabischer Schriftsteller, Moallakat d. Amru-l' Kais: Freytag. Erklär. Arabischer Texte, Anleit. zum Lesen u. Verstehen Arabischer Handschriften für Geübtere: Dr. Enger. Erklär. d. Rigveda, Grammatik d. Zend- u. d. Altpersischen Sprache, u. Erklärung d. fünf ersten Kapitel d. Vendidad u. d. Altpersischen Keilinschriften, Privatissima über Zend oder Sanskrit: Lassen. Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Dr. Delius.

Neuere Sprachen und Litteratur. D. Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. Erklär. ausgewählter altdeutscher Gedichte, Deutsche Mythologie: Simrock. Uebersicht d. Geschichte d. Deutschen National-Litteratur seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts: Loebell. Shaksperes King Henry IV., altfranzösisch u. Provenzalisch: Dr. Delius. Provenzalische Sprache und Litteratur: Diez. Geschichte d. Französischen Litteratur während des ersten Kaiserreichs, Racine's ausgewählte Theaterstücke: Monnard. Praktischer Unterricht in d. Italienischen Sprache, d. drei ersten Gesänge der Lusiaden d. Camoens: Diez.

* * *

Geschichte d. Französischen Litteratur bis zum 19. Jahrhundert, in Französischer Sprache; Französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter Autoren: Lector Nadaud.

Geschichte und Hülfswissenschaften. Geschichte d. Hohenstaufen: Dr. Abel. Geschichte d. achtzehnten Jahrhunderts: Arndt. Geschichte der Französischen Revolution: Loebell. Deutsche Alterthümer nach Tacitus Germania: Dr. Abel. Geschichte d. Politik: Dahlmann. Geographie d. westlichen Europa: Mendelssohn. Urkundenwissenschaft, Siegellehre: Bernd. Historische Unterredungen: Loebell.

Staats- und Kameralwissenschaften. Encyclopädie d. landwirthschaftlichen und kameralistischen Wissenschaften: Kaufmann. Politik: Mendelssohn. Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. Die Systeme d. Communismus u. Sozialismus, nebst ihrer Kritik: Kaufmann.

Kunst. Geschichte d. Malerei vom Beginne des 14. Jahrhunderts, Geschichte d. Rheinischen Kunst, verbunden mit praktischen Uebungen: Dr. Springer. Geschichte d. neuern Musik, Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit besonderen Vorträgen über d. Mechanismus, d. Gebrauch u. d. Geschichte der Orgel, Leitung d. Singvereins: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Zeichnen u. im Malen; in d. Linear- u. Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste. Reitkunst: v. Schrader. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 24. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nro. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1854.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium der Landwirthschaft im Anfang des Semesters: Landes-Oeconomie-Rath Weyhe. 2. Viehzucht, zweistündig: Derselbe. 3. Acker- und Wiesenbau, vierstündig: Dr. Hartstein. 4. Bodenkunde, zweistündig: Derselbe. 5. Geräthekunde, einstündig: Derselbe. 6. Forstwissenschaft, zweistündig: Dr. Bonhausen. 7. Naturwissenschaftliches Repetitorium, dreistündig: Derselbe. 8. Encyclopädie der Cameral- und landwirthschaftlichen Wissenschaften, zweistündig: Prof. Kaufmann. 9. Thierheilkunde, vierstündig: Kreisthierarzt Schell. 10. Chemie, vierstündig: Prof. Bergemann. 11. Mineralogie, dreistündig: Prof. Nöggerath. 12. Zoologie, dreistündig: Prof. Budge. 13. Botanik, vierstündig: Garteninspektor Sinning. 14. Wein-, Obst- und Gartenbau: Garteninspektor Sinning. 15. Physik, dreistündig: Prof. Plücker. 16. Landwirthschaftsrecht, zweistündig: Dr. Anschütz. 17. Zeichnen-Unterricht, zweistündig: Baumeister Märtens. 18. Feldmessen und Nivelliren, dreistündig: Derselbe.

Außerdem werden geleitet:

a. die landwirthschaftlichen Excursionen: vom Landes-Oeconomie-Rath Weyhe und Dr. Hartstein; b. die botanischen Excursionen: vom Garteninspector Sinning; c. die forstwirthschaftlichen Excursionen: vom Dr. Bonhausen; d. die Feldmeßübungen: vom Baumeister Märtens.

N. 172. Der Wittwe Pappenheim zu Berlin ist unter dem 4. März 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 173. Die von der Kreisstandschaft des Kreises Schleiden erfolgte Wahl des Rittergutsbesitzers Freiherrn Clemens von Harff zu Dreiborn als ersten Kreis-Deputirten und des Guts- und Bergwerks-Besitzers Everhard Pünder zu Mechernich als zweiten Kreis-Deputirten ist von uns bestätigt worden.

N. 174. Der Wundarzt zweiter Klasse Eduard Jaffé hat sich zu Stolberg niedergelassen.

N. 175. Der Thierarzt Friedrich Wilhelm Schmidthausen ist von Würm, Kreis Geilenkirchen, nach Gereonsweiler, Kreis Jülich, verzogen.

N. 176. Der Hülfsschreiber Pesch ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 13.

Aachen, Donnerstag den 23. März 1854.

Gesetz

Nr. 177.

wegen der

Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein. Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

§ 2. Diese Leistungen sollen nur in soweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im § 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden. Entschädigungspflicht des Staats.

§ 3. Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung: Unentgeltliche Leistungen.

1. für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2. für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des § 10 und § 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und in soweit

a. Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnort entfernt werden;
b. die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
c. die Gespann-Arbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3. für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

Leistungen gegen Entschädigung.

a. Landlieferungen in Magazine.

§ 4. Durch Landlieferungen ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§ 5. Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1. auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2. innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3. innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§ 6. Die Höhe der Vergütigung für die nach §§ 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung 1850 S. 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§ 7. Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, in sofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

§ 8. Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, in sofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im § 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

c. Natural-Verpflegung.

§ 9. Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, in soweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden, resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a. wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
b. wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß

demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§ 10. Für den Vorspann, soweit er nach § 3 ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütungssätze Anwendung. d. Vorspann.

§ 11. Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§ 10), soweit solche das im § 3 sub 2 festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt. e. Sonstige Transportmittel, Arbeiten rc.

§ 12. Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach § 3 Nro. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften. f. Grundstücke und Gebäude.

§ 13. Ueber die nach §§ 4—12 zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§ 14. Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834 S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist. g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§ 15. Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt. h. Sonstige Kriegsleistungen

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§ 16. Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§ 4—7) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§ 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§ 17. Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach § 12 erfolgt.

§ 18. Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§ 19. Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§ 20. Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach § 3, 1 verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

§ 21. Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

§ 22. Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee;

es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§ 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im § 21 angeordneten Präklusivfristen.

§ 24. Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

Instruktion

zur

Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851,

betreffend

die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter § 24 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruktion ertheilt.

1. Zu § 2 des Gesetzes. Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach § 1 des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach § 3 des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2. Zu § 3 des Gesetzes. Nach der Bestimmung des § 3 sub 1 erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Kantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a. für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemietheten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b. für diejenigen Pferde, welche die zu a gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c. für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d. den Communen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3. Zu § 4 des Gesetzes. Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs Bezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen unmittelbar bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter ꝛc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, vor der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenn gleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der mobilen Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft,

mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt, in Absicht auf die Verpflegung die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der immobilen Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4. Zu § 5 des Gesetzes. Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Kommissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Kommissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten bewirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a. das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b. das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c. den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, zum Beispiel in der Zeit
vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil,
rc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Kommissar, event. mit dem Ober-Präsidenten in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien rc. in eine Kontrole

eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Kontrol-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5. Zu § 6 des Gesetzes. Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6. Zu § 7 des Gesetzes. Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungspersonal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine: es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7. Zu § 8 des Gesetzes. Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8. Zu § 9 des Gesetzes. Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marsch-Routen mehr ertheilt werden.

9. Zu § 12 des Gesetzes. Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden ꝛc. erfolgt durch eine gemischte Kommission, welche — nach Anleitung der

Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,

aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,

aus einem Militair-Beamten und

aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren

zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude rc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10. Zu § 13 des Gesetzes. Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Kontrole-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§ 4) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten rc, sowie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Kontrolle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium, zur weitern Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter § 4 angegebenen Wege die nöthigen Kontrole-Mittel erlangt.

11. Zu § 19 des Gesetzes. Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Miethe-Kontrakte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8. Januar 1854.

Ministerium des Innern.	Finanz-Ministerium.	Kriegs-Ministerium.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	v. Bonin.

Vergütigungs-Anerkenntniß

für den

Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte . . . . Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des § 13 des Gesetzes wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 361) hierdurch anerkannt, daß

der . . . . Kreis

1. für Natural-Verpflegung von . . . . . . Mann auf . . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes . . — Thlr. Sgr. Pf.

   und

   für Lieferung von Marsch-Fourage, nämlich:

   . . . . . Hafer . . . . Thlr. Sgr. Pf.
   . . . . . Heu . . . . . " " "
   . . . . . Stroh . . . . " " "
   — Thlr. Sgr. Pf.

2. für Lieferung in das Magazin zu N. N.

   von . . . . Wsp. Schffl. Mtz. Roggen . . — Thlr. Sgr. Pf.
   " " " " Hafer . . — " " "
   . . . . Ctr. Heu . . . — " " "
   . . . . Schock Stroh . . — " " "

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene, andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen . . . . Thlr. Sgr. Pf.

buchstäblich . . . . Thlr. Sgr. Pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1. N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N. den ten. . . . .

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 178. Erledigte Pfarrstelle. Nachdem der evangelische Pfarrer Eglinger in Weinsheim emeritirt worden, wird dessen Stelle demnächst von uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 10. April c. entgegennehmen.

Koblenz, den 6. März 1854.

Königliches Konsistorium.

Mittelst Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. vor. Mts. ist bestimmt worden, daß fortan auch Gemäße von 1/8 Scheffel zur Eichung zugelassen werden können, wenn dieselben einen innern Durchmesser von neun Zoll haben, oder die Abweichung von diesem Normalmaaße nicht mehr als drei Linien beträgt. — **N. 179.** Unterabtheilungen des Scheffelmaaßes betr.

Die Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer Gemäße sind auf sechs Sgr., wenn dieselben aber bereits früher geeicht sind, auf drei Sgr. festgesetzt worden.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 24. Mai vor. Js. (Amtsbl. Jahrg. 1853 S. 153) bringen wir Obiges zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 9. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Franz Henzen zu Wassenberg, Kreises Heinsberg, ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden. — **N. 180** Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 14. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 29. Juni v. J. (Amtsbl. St. 29 S. 203) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Landkreis Aachen unter Vorsitz des Bürgermeisters Piedmont zu Eschweiler Prüfungs-Kommissionen für die Gesellenprüfung der Lehrlinge des Maurer-, Zimmer- und Dachdeckergewerbes errichtet worden sind. — **N. 181.** Betr. Bauhandwerker-Gesellen-Prüfungs-Kommissionen für den Landkreis Aachen.

Aachen, den 15. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Bahnhof-Vorsteher Herr Franz Dewies zu Herzogenrath ist von der Eisenbahn- und Allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden. — **N. 182.** Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 18. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach Inhalt eines Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen gehört die von angeblichen Vorständen der sogenannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz errichtete „große Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie", zu welcher der alleinige Verkauf der Loose dem Handlungshause J. Nachmann & Comp. in Mainz übertragen sein soll, zur Klasse der verbotenen auswärtigen Lotterien. Wir sehen uns daher veranlaßt, vor dem Eingehen auf die gedachte Ausspielung, sowie vor jeder etwaigen Betheiligung an dem Unternehmen, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen, hierdurch zu warnen. — **N. 183.** Verbot der Theilnahme an der Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie zu Darmstadt und Mainz.

Aachen, den 20. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 184. An die Stelle der aus der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission für Maurer hierselbst ausgeschiedenen Baumeister A. Hansen und Maurermeister H. M. Goebbels sind die beiden Maurermeister

Betrifft die Ergänzung der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission für Maurer hierselbst.

1. Friedrich Widdfeld zu Burtscheid und
2. Wilh. Jos. Hansen hierselbst

zu Mitgliedern dieser Kommission gewählt und bestätigt worden.

Aachen, den 21. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 185. Den Herren Gewerbtreibenden, welche die Münchener Industrie-Ausstellung zu beschicken gedenken, wird unter Bezugnahme auf die diesfällige Bekanntmachung der Königlichen Regierung hierselbst vom 4. d. M. in Erinnerung gebracht, daß der Termin, bis zu welchem die für die Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der unterzeichneten Kommission anzumelden sind, mit dem 31. d. M. abläuft.

Die Münchener Industrie-Ausstellung betr.

Aachen, den 15. März 1854.

Die Bezirks-Kommission für die Münchener Industrie-Ausstellung.

N. 186. Die diesjährigen Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen des 1. Bataillons (Aachen) 25. Landwehr-Regiments finden in nachstehender Weise statt:

Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen pro 1854.

I. Kompagnie (Stadtkreis Aachen)

auf dem Marienthaler Kasernenhofe.

Am 2. April. Das ganze I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie alphabetisch geordnet in zwei Abtheilungen und zwar: 8 Uhr Morgens die Mannschaften von A bis incl. K; 10 Uhr Morgens die Mannschaften von L bis incl. Z.

Am 9. April. 8 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde-Infanterie und der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Am 17. April. Die Garde- und Provinzial-Reserve-Mannschaften und zwar: 8 Uhr Morgens die Reserven der Provinzial-Infanterie; 10 Uhr Morgens die Reserven der Garde-Infanterie und der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Am 23. April. Das ganze II. Aufgebot der Provinzial-Infanterie alphabetisch geordnet in zwei Abtheilungen und zwar: 8 Uhr Morgens die Mannschaften von A bis incl. K; 10 Uhr Morgens die Mannschaften von L bis incl. Z.

Am 30. April. 8 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde-Infanterie und der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger, die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

II. Kompagnie (Landkreis Aachen.)

A. zu Bardenberg.

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Bardenberg, Herzogenrath, Heiden, Merkstein, Rimburg, Weiden, Würseln, Pannesheide und Richterich.

Am 2. April. 8 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen; 10 Uhr Morgens, das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie.

Am 17. April. 8 Uhr Morgens das I. und II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger; 10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie; die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

B. zu Aachen (auf dem Prinzenhof.)

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Brand, Burtscheid, Forst, Haaren und Laurensberg.

Am 9. April. 8 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen; 10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie.

Am 23. April. 8 Uhr Morgens das I. und II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger; 10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie, die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote.

III. Kompagnie

A. Kreis Eupen (auf der Haide bei Merols.)

Am 2. April. ½10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Mannschaften aller Waffen; 11 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen.

Am 9. April. ½10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie, die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote; 11 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

B. Landkreis Aachen (auf der Heide bei Breinig.)

Die Mannschaften der Bürgermeistereien: Büsbach, Walheim, Cornelimünster, Stolberg und Gressenich.

Am 17. April. ½10 Uhr Morgens das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Mannschaften aller Waffen; 11 Uhr Morgens die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen.

Am 23. April. ½10 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Provinzial-Infanterie, die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote; 11 Uhr Morgens das I. Aufgebot der Garde-Infanterie, sowie der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

IV. Kompagnie (Kreis Geilenkirchen.)

(Auf der Kreuzrather Haide).

Am 2. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Gangelt und Schümmerquartier.

(Auf der Leiffahrt Lindener Haide.)

Am 9. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Brachbeln, Randerath und Würm.

(Auf dem Mistweg zwischen Lowerich und Flowerich.)

Am 17. April. 9 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus der Bürgermeisterei Baesweiler.

(Am Kanal auf der Chaussee zwischen Immendorf und Puffendorf.)

Am 17. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Immendorf und Puffendorf.

(Am sogenannten Biesenberg zwischen Frelenberg und Geilenkirchen.)

Am 23. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Geilenkirchen und Frelenberg.

(Am sogenannten Biesenberg zwischen Frelenberg und Geilenkirchen.)

Am 30. April. 11 Uhr Morgens die Reserven, das I. und II. Aufgebot aller Waffen, sowie die Trainsoldaten aller Waffen und Aufgebote aus den Bürgermeistereien Uebach, Teveren und Scherpenseel.

Aachen, den 1. März 1854.

Der Major und Bats.-Kommandeur,
(gez.) von Hanffstengel.

N. 187. Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeiffer zu Köln ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemant in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 188. Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 14. März 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, insoweit die Konstruktion desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 189. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. April 1853 ertheilte Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen,

ist aufgehoben.

N. 190. Das dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 9. Mai 1852 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-Grabe- und Kultur-Maschine

ist erloschen.

Personal-Chronik.

N. 191. An die Stelle des anderweitig versetzten Kataster-Kontrolleurs Rheindorf ist der bisherige Kataster-Büreau-Assistent Debray zum Kataster-Kontrolleur des Kontroll-Bezirks Geilenkirchen ernannt worden.

N. 192. Der Hülfsschreiber Wolfs ist im Dezember v. Js. zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 14.

Aachen, Samstag den 25. März 1854.

Nachdem des Königs Majestät die von der „**Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten**" beschlossene Erhöhung des Grundkapitals und Abänderung der Gesellschafts-Statuten zu genehmigen geruht haben, bringen wir nachstehend den betreffenden notariellen Akt vom 10. Januar d. J. und den Allerhöchsten Bestätigungs-Erlaß vom 6. d. M. zur allgemeinen Kenntniß. N. 193. Erhöhung des Grundkapitals und Abänderung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten betreffend.

Aachen, den 21. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Statutenänderung

vom

10. Januar 1854.

Heute den zehnten Januar im Jahre ein Tausend achthundert vier und fünfzig, wurde der unterschriebene, zu Eschweiler, im Landgerichtsbezirke von Aachen angestellte und daselbst wohnende Königlich Preußische Notar Karl Joseph Hubert Quirini zu der heute auf Blankenberg-Stolberg, im Direktionslokale der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten Statt findenden außerordentlichen General-Versammlung der Aktionaire der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten berufen, um über den Beschluß, betreffend die beabsichtigte Abänderung des Statuts das desfalls erforderliche Protokoll aufzunehmen.

In dem bezeichneten Geschäftslokale der genannten Gesellschaft, Morgens zehn Uhr, angekommen, fand der Notar folgende Personen versammelt, nämlich:

	Aktien. Stück.
1. Herr Carl Gosselin, Eigenthümer zu Paris wohnend, Präsident des Administrations-Rathes der Gesellschaft, Eigenthümer von zwei Hundert ein und vierzig Aktien	241
Transport...	241

	Aktien. Stück.
Transport...	241
zugleich als Mandatar:	
a. des Herrn Ernest Mame, Eigenthümer, zu Tours wohnend, Besitzer von sechszig Aktien zufolge der anliegenden, zu Tours am zweiten Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht;	60
b. des Herrn Gabriel Glépin, zu Hornu in Belgien wohnend, Besitzer von zwanzig Aktien..	20
kraft einer zu Hornu am vierten Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, welche hier beiliegt;	
c. des Herrn Victor Morel, Eigenthümer zu Versailles wohnend, ingefolge einer zu Paris am fünften dieses Monats und Jahres ausgestellten, hier beiliegenden Vollmacht unter Privat-Unterschrift, dieser als Besitzer von zwölf Aktien............	12
2. Herr Friedrich Toché, Eigenthümer zu Paris wohnend, Mitglied des Administrations-Rathes der Gesellschaft und Inhaber von ein und siebenzig Aktien.....................	71
derselbe zugleich als Mandatar:	
a. des Herrn Camille de Sainct Céran, Eigenthümer zu Paris wohnend, Besitzer von hundert Aktien..	100
zufolge der hier beiliegenden, zu Paris am sechsten Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht;	
b. des Herrn Alfred Leroux, Kaufmann zu Paris wohnend, Kraft einer, dem Gegenwärtigen anectirten, zu Paris am fünften dieses Monats und Jahres ausgestellten Vollmacht unter Privat-Unterschrift, dieser als Inhaber von vier und zwanzig Aktien	24
c. des Herrn Grafen von Chatauvillard, Rentner zu Paris wohnend, ingefolge einer daselbst am sechsten Januar dieses Jahres ausgestellten, dem Gegenwärtigen beiliegenden Vollmacht unter Privat-Unterschrift, dieser als Besitzer von zwölf Aktien.	12
3. Herr Eduard Schleicher, Kaufmann, in Stolberg wohnend, und Mitglied des Administrations-Rathes der Gesellschaft, Eigenthümer von hundert Aktien..................	100
handelnd zugleich als Mandatar:	
a. des Herrn J. de Grand'Ry, Kaufmann, zu Verviers wohnend, zufolge der anliegenden, zu Verviers am zweiten dieses Monats und Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten, gehörig beglaubigten Vollmacht, dieser als Besitzer von fünfzig Aktien	50
b. des Herrn Peter de Brauwers van Steeland, Eigenthümer zu Ixelles wohnend, ingefolge der hier beiliegenden, zu Ixelles am zwei und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres, unter Privat-Unterschrift ausgestellten, gehörig beglaubigten Vollmacht, dieser als Inhaber von neun und dreißig Aktien........................	39
c. des Herrn Arnold Jansen, Kaufmann, zu Montjoie wohnend, zufolge der hier anectirten, am neunzehnten Dezember vorigen Jahres daselbst unter Privat-Unterschrift ausgestelltenund legalisirten Vollmacht, dieser als Inhaber von fünfzehn Aktien.	15
Transport...	744

Aktien. Stück.

Transport... 744

d. des Herrn Jakob Firmin Basta, Eigenthümer, zu Paris wohnend, kraft einer zu Paris am vierten Januar dieses Jahres ausgestellten, hier beiliegenden Vollmacht unter Privat-Unterschrift, dieser als Besitzer von zehn Aktien................. 10

4. Herr Wilhelm von Steffens, Königlicher Regierungsrath und Oberforstmeister, zu Eschweiler wohnend, gleichfalls Mitglied des Administrations-Rathes der Gesellschaft und Eigenthümer von hundert Aktien.. 100

5. Herr John Macnamara, Eigenthümer zu Paris wohnend, auch Mitglied des Administrations Rathes und Besitzer von hundert ein und siebenzig Aktien.............. 171

handelnd hier zugleich als Bevollmächtigter:

a. der Wittwe Macnamara, Eigenthümerin, zu Paris wohnend, zufolge der hier beiliegenden, zu Paris am fünften dieses Monats und Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, diese als Besitzerin von siebenzig Aktien........... 70

b. des Herrn Jakob von Berolholtz, Eigenthümer, zu Paris wohnend, kraft einer daselbst am selben Tage unter Privat Unterschrift ausgestellten, diesem Akte beigefügten Vollmacht, dieser als Inhaber von fünfzig Aktien.................. 50

c. des Herrn Baron von Adelsward, Rentner, zu Paris wohnend, zufolge einer daselbst auch am fünften Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten, hier beiliegenden Vollmacht, als Besitzer von dreißig Aktien................... 30

d. des Herrn Carl Curschod, Eigenthümer, zu Batignolles wohnend, zufolge der beiliegenden, zu Paris am siebenten Januar laufenden Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Inhaber von zehn Aktien................. 10

6. Herr August Eyckholt, General-Direktor der Gesellschaft, im Geschäftslokale hierselbst wohnhaft, als Eigenthümer von zweihundert eilf Aktien........................... 211

handelnd zugleich als Mandatar:

a. des Herrn Emil Rainbeaux, Eigenthümer, zu Paris wohnend, kraft Vollmacht unter Privat-Unterschrift de dato achten Januar dieses Jahres, welche hier beiliegt, dieser als Inhaber von dreihundert Aktien................................ 300

b. des Herrn Baron de Wadicourt, Eigenthümer zu Paris wohnend, zufolge einer am sechsten dieses Monats und Jahres zu Paris unter Privat Unterschrift ausgestellten Vollmacht, hierbei annectirt, dieser als Besitzer von fünf Hundert sieben und zwanzig Aktien... 527

c. des Herrn Paul Martin Mussot, Eigenthümer, zu Paris wohnend, kraft Vollmacht unter Privat-Unterschrift de dato (den) fünften Januar dieses Jahres, ausgestellt zu Paris und hier beiliegend, dieser als Besitzer von hundert Aktien............ 100

d. des Herrn Jean le Bret, Eigenthümer, zu Denain wohnend, zufolge der hier beiliegenden, zu Paris am dreißigsten Dezember vorigen Jahres ausgestellten und

Transport... 2323

	Aktien. Stück.
Transport...	2323
gehörig legalisirten Vollmacht, unter Privat-Unterschrift, dieser als Besitzer von fünfzig Aktien..	50
e. des Herrn A. J. De Mot, Bürgermeister, zu Hornu wohnend, zufolge einer hier beigefügten, zu Hornu am fünften dieses Monats und Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten, gehörig beglaubigten Vollmacht, dieser als Eigenthümer von fünfzig Aktien..	50
f. des Herrn Johann Andreas de Mot, Eigenthümer, zu Brüssel wohnend, kraft Vollmacht unter Privat-Unterschrift de dato Brüssel den sechsten Januar dieses Jahres, welche legalisirt und hier beigefügt ist, dieser als Inhaber von zwei und vierzig Aktien..	42
g. des Herrn Armand Cabany, Ingenieur, zu Auzin wohnend, zufolge der beiliegenden, zu Auzin am neun und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten, gehörig legalisirten Vollmacht als Besitzer von zehn Aktien.	10
h. des Fräuleins Bertha Cabany, ohne Gewerbe, zu Auzin wohnend, zufolge der hier beigefügten, zu Auzin am neun und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres ausgestellten Vollmacht unter Privat Unterschrift, diese als Besitzerin von fünf Aktien.	5
i. des Herrn Gustav de Linge, Advokat, zu Brüssel wohnend, kraft einer hier beiliegenden, zu Brüssel am fünf und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres unter Privat Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Eigenthümer von ein und siebenzig Aktien..	71
k. des Herrn Adolph Eyckholt, Rentner, in Brüssel wohnend, ingefolge der anliegenden, daselbst unterm fünf und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Besitzer von zehn Aktien..	10
l. des Herrn V. Bellefrois, Advokat, zu Lüttich wohnend, kraft der zu Lüttich unterm vierten Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten, diesem Akte annectirten Vollmacht, als Eigenthümer von zehn Aktien................	10
7. Herr Carl Nagelmackers, Eigenthümer, zu Lüttich wohnend, Besitzer von vierzig Aktien..	40
in eigenem Namen, zugleich auch handelnd als Mandatar:	
a. des Herrn d'Arsénieff, Eigenthümer, zu Paris wohnend, kraft Vollmacht unter Privat-Unterschrift vom fünften dieses Monats und Jahres, welche diesem Akte beiliegt, dieser als Inhaber von fünfzig Aktien....................	50
b. des Herrn Theodor Cerfontaine, Banquier, zu Lüttich wohnend, ingefolge der beiliegenden, zu Lüttich am vierten Januar dieses Jahres ausgestellten, gehörig legalisirten Vollmacht, dieser als Eigenthümer von dreißig Aktien...............	30
c. des Herrn Friedrich Braconier, Kaufmann, zu Lüttich wohnend, zufolge der hier beiliegenden, daselbst am vierten Januar dieses Jahres ausgestellten, gehörig be-	
Transport...	2691

	Aktien-Stück.
Transport...	2691
glaubigten Vollmacht unter Privat-Unterschrift, dieser als Besitzer von zwanzig Aktien	20
d. des Herrn E. de Menisson, Eigenthümer, zu Saint Dizier wohnend, ingefolge der anliegenden, unterm dritten Januar dieses Jahres zu St. Dizier unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Inhaber von dreißig Aktien	30
e. des Herrn Alexander Felix Jarsimond, Kavallerie-Hauptmann, zu Martin-rive bei Lüttich wohnend, kraft Vollmacht unter Privat-Unterschrift de dato Martin-rive, den achten Januar dieses Jahres, welche beiliegt, dieser als Eigenthümer von zehn Aktien	10
f. des Herrn A. de la Saulx, Eigenthümer, zu Gemeppe wohnend, zufolge der beiliegenden, daselbst am neunten Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Besitzer von zehn Aktien........	10
8. Herr Joseph Thimotheus Schillings, Rentner, zu Gürzenich bei Düren wohnend, in seiner Eigenschaft als Präsident des Administrations-Rathes des Eschweiler Bergwerks Vereins, für denselben handelnd, und dessen hundert zwanzig Aktien der heutigen Gesellschaft vertretend........	120
9. Herr Anatole Roux, Eigenthümer, zu Paris wohnend, als Besitzer von zehn Aktien handelnd zugleich als Bevollmächtigter:	10
a. des Herrn Camille Piron, Eigenthümer, auch in Paris wohnend, zufolge der beiliegenden, zu Paris am fünften Januar dieses Jahres ausgestellten Vollmacht unter Privat-Unterschrift, dieser als Inhaber von zwei und siebenzig Aktien	72
b. des Herrn Heinrich Carl Goßelin, zu Paris wohnend, ingefolge der dem Gegenwärtigen beiliegenden, zu Paris am fünften Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Inhaber von fünfzig Aktien......	50
10. Herr Ferdinand Baur, Bergmeister, zu Eschweiler-Pumpe wohnend, Inhaber von sechszig Aktien	60
11. Herr Eduard Hoesch, Kaufmann, in Düren wohnend, Eigenthümer von drei und sechszig Aktien........	63
12. Herr Hermann Essingh, Kaufmann, in Köln wohnend, als Inhaber von fünfzig Aktien........	50
13. Herr Napoleon Schleicher, Kaufmann, in Stolberg wohnend, Inhaber in eigenem Namen von fünfzehn Aktien........	15
handelnd auch als Mandatar:	
a. des zu Köln wohnenden Kaufmannes Herrn Carl von Asten, zufolge Vollmacht unter Privat Unterschrift de dato Köln den siebenten Januar dieses Jahres, welche beiliegt und legalisirt ist, dieser als Inhaber von neun und vierzig Aktien	49
b. des Herrn Friedrich Ingelbach, Kaufmann, zu Paris wohnend, zufolge der anliegenden,	
Transport...	3250

	Aktien. Stück.
Transport...	3250
daselbst am fünften dieses Monats und Jahres, ausgestellten Vollmacht unter Privat Unterschrift, dieser als Besitzer von fünf und vierzig Aktien	45
14. Herr Wilhelm Hellmers, Kaufmann, in Köln wohnend, als Eigenthümer von fünf und dreißig Aktien..............................	35
15. Herr Eduard Mayer, Advokat Anwalt beim Königlichen Appellhofe zu Köln, daselbst wohnend, als Inhaber von zwanzig Aktien	20
handelnd zugleich in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter:	
a. des Herrn Edmund David, Eigenthümer, zu Paris wohnend, zufolge der anliegenden, zu Paris am fünften Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Besitzer von drei und dreißig Aktien............	33
b. des Herrn Jules (Julius) Brame, Eigenthümer, zu Paris wohnend, kraft Vollmacht unter Privat-Unterschrift de dato Paris den fünften Januar dieses Jahres, welche hier beiliegt, dieser als Inhaber von ein und dreißig Aktien	31
c. des Herrn Julius Delebeque, Eigenthümer, zu Paris wohnend, zufolge der beiliegenden, zu Paris am fünften Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Inhaber von fünf und zwanzig Aktien.......	25
d. des Herrn Ludwig Joseph Martel, Eigenthümer, zu Saint-Germain de Navarre bei Evreux wohnend, ingefolge der hier beiliegenden Vollmacht unter Privat-Unterschrift de dato Evreux den fünften Januar dieses Jahres, dieser als Besitzer von fünf und zwanzig Aktien..................................	25
16. Herr Bernhard Reuver, Buchhalter, in Stolberg wohnend, als Eigenthümer von vier und zwanzig Aktien..................................	24
handelnd zugleich in seiner Eigenschaft als Mandatar:	
a. des Herrn Arnold Morel Fatio, Eigenthümer, zu Paris wohnend, zufolge der anliegenden, zu Paris am fünften Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Besitzer von siebenzehn Aktien...............	17
b. des Herrn Anton Alfred Lecomte, Eigenthümer, zu Paris wohnend, ingefolge einer zu Paris am zweiten Januar dieses Jahres, unter Privat-Unterschrift ausgestellten dem gegenwärtigen Akte beiliegenden Vollmacht, dieser als Besitzer von zehn Aktien	10
c. der Demoiselle Sophie de Chanal, ohne Gewerbe, zu Paris wohnend, zufolge einer daselbst am fünften Januar dieses Jahres ausgestellten, hier beiliegenden Vollmacht, diese als Eigenthümerin von zehn Aktien..........................	10
d. des Herrn Paul Dupont, Eigenthümer, zu Paris wohnend, zufolge der hierbei anliegenden, zu Paris am sechsten Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Inhaber von zehn Aktien................	10
e. des Herrn Peter Cazeaux, Eigenthümer, zu Paris wohnend, zufolge der hierbei	
Transport...	3535

	Aktien. Stück.
Transport...	3535
anliegenden, zu Paris am sechsten Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, als Besitzer von zehn Aktien	10
f. des Herrn Froment Meurice, Eigenthümer, zu Paris wohnend, kraft Vollmacht unter Privat Unterschrift de dato Paris den fünften Januar dieses Jahr.s, welche beiliegt, dieser als Inhaber von zehn Aktien........	10
g. des Herrn Maximilian Evrard, Eigenthümer, zu Paris wohnend, zufolge der beiliegenden, zu Paris am fünften dieses Monates und Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Inhaber von fünf Aktien........	5
17. Herr Gustav Defontaine, Fabriks-Direktor, in Stolberg wohnend, als Eigenthümer von zehn Aktien........	10
zugleich handelnd als Mandatar,	
a. des Herrn Gabriel Xavier de Montaut, Eigenthümer, zu Paris wohnend, ingefolge der beiliegenden, unterm fünften Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Besitzer von fünf Aktien........	5
b. der Fräulein Theodora Crama, ohne Gewerbe, in Paris wohnend, ingefolge der hier beiliegenden, zu Paris am fünften dieses Monats und Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, diese als Inhaberin von vier und zwanzig Aktien	24
c. des Herrn Adolph Blaise, Eigenthümer, auch zu Paris wohnend, ingefolge der diesem Akte beiliegenden, zu Paris am fünften dieses Monats und Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Besitzer von fünf Aktien...	5
d. des Herrn Franz Joseph Defontaine, Eigenthümer, zu Paris wohnend, zufolge der hier beiliegenden, zu Paris am fünften Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Inhaber von zwanzig Aktien.....	20
e. des Herrn Heinrich Wilhelm Bevan, Eigenthümer, zu Paris wohnend, zufolge der anliegenden, zu Paris am neunzehnten Dezember vorigen Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, dieser als Inhaber von zehn Aktien........	10
f. der Frau Wittwe Emerique, Eigenthümerin, zu Paris wohnend, zufolge der anliegenden, zu Paris am sechsten Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, diese als Besitzerin von zehn Aktien........	10
g. des Herrn Ernest Chabrier, Eigenthümer, zu Paris wohnend, kraft Vollmacht unter Privat-Unterschrift de dato Paris den fünften Januar dieses Jahres, dieser als Inhaber von sechs Aktien........	6
h. des Fräuleins Sylvia Doyle, ohne Gewerbe, auch in Paris wohnend, zufolge der beiliegenden, zu Paris am fünften Januar dieses Jahres unter Privat-Unterschrift ausgestellten Vollmacht, diese als Eigenthümerin von sechs Aktien........	6
18. Herr Anton Wilhelm Stoltenhoff, Kaufmann, zu Horst bei Steele wohnend, dieser als Eigenthümer von zwanzig Aktien........	20
	3676

	Aktien. Stück.
Diese sämmtlichen Comparenten vertretend also sowohl in eigenem Namen, wie als Bevollmächtigte im Ganzen drei Tausend sieben Hundert drei Aktien........ mit vier Hundert eilf Stimmen.	3703

Die sämmtlichen Träger von Vollmachten haben dieselben auf der Vollmacht gemäß Artikel dreißig der Statuten mit ihrer Unterschrift als wahr und aufrichtig bekräftiget.

Daß die vorgenannten Comparenten respektive deren Mandanten wirklich Eigenthümer der bei Jedem angegebenen Aktienzahl sind, ergab sich theils durch Vorzeigung der Aktien, theils durch die beiden, diesem Akte beigefügten, am fünf und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig durch den General-Direktor der Gesellschaft, Herrn August Eyckholt, und am fünf und zwanzigsten Dezember desselben Jahres durch den Sekretair der Gesellschaft, Herrn Mussot zu Paris ausgestellten Bescheinigungen über die Hinterlegung der Aktien im Geschäfts-Lokale der Gesellschaft zu Paris respektive im heutigen Versammlungs-Lokale.

Der durch Artikel drei und dreißig des Statuts zum Vorsitz berufene Präsident des Administrations Rathes, Herr Gosselin, erklärte die General-Versammlung eröffnet. Es wurden sodann nach derselben statutarischen Bestimmung die beiden meistbetheiligten anwesenden Aktionaire aus denen, die nicht Mitglieder des Administrations Rathes sind, nämlich die Herren Schillings und Baur, als Scrutatoren, und der jüngste der anwesenden Aktionaire, Herr Essingh als Sekretair zur Bildung des Büreau's berufen, und übernehmen dieselben diese Funktionen.

Der General-Direktor der Gesellschaft, Herr August Eyckholt, legte darauf vor: den Beschluß des Administrations-Rathes der Gesellschaft vom ein und zwanzigsten November vorigen Jahres, wodurch die Zusammenberufung der gegenwärtigen außerordentlichen General Versammlung beschlossen worden war, und die Blätter:

1. der Kölnischen Zeitung vom achten Dezember vorigen Jahres;
2. der Aachener Zeitung vom neunten Dezember vorigen Jahres;
3. des Preußischen Staats-Anzeigers vom neunten Dezember desselben Jahres;
4. der zu Brüssel erscheinenden Independance belge vom zehnten Dezember vorigen Jahres, und
5. des zu Paris erscheinenden Journal des Débats vom neunten Dezember vorigen Jahres,

wodurch die Zusammenberufung dieser Versammlung als eine außerordentliche unter Angabe der beabsichtigten Aenderung des Statutes als Gegenstand derselben Statt gefunden hatte.

Die fünf Blätter, sämmtlich mit der amtlich beglaubigten Attestation der Verleger versehen, wurden zu den Akten der Gesellschaft genommen.

Die Versammlung erkannte die Legitimation der einzelnen Anwesenden für sich und als Mandatare — wie oben angegeben — und ihre eigene statutmäßige Konstituirung zum Zwecke der Berathung und Beschlußfassung über die Abänderung des Gesellschafts-Statuts einstimmig an.

Der Vorsitzende — Präsident des Administrations-Rathes — stellte sodann Namens des Administrations-Rathes den Antrag: „Die außerordentliche General-Versammlung möge beschließen:

„I. Den Artikel sechs des Statuts wie folgt abzuändern:

Artikel sechs.

Die Höhe des Grund-Kapitals ist auf die Summe von Ein und einer halben

Million Thalern Preußisch Courant oder fünf Millionen sechsmal Hundert fünf und zwanzig Tausend Franken festgesetzt, zerfallend in sieben Tausend fünf Hundert Aktien zu zweihundert Thalern jede. Davon ist eine Million Thaler in fünf Tausend Aktien gezeichnet worden. Der Rest von zwei Tausend fünf Hundert Aktien (fünf mal Hundert Tausend Thaler) wird durch den Administrations-Rath unter den von der General-Versammlung zu genehmigenden Bedingungen emittirt.

II. Als Zusatz zum Statut aufzunehmen:

Kapitel neun.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

III. Die Herren Eduard Schleicher, Mitglied des Administrations-Rathes, und August Eydholt, General-Direktor der Gesellschaft, mit dem Rechte der Substitution zu beauftragen, und zu bevollmächtigen, die landesherrliche Genehmigung zu diesen Statutänderungen nachzusuchen, und in alle Aenderungen und Zusätze einzuwilligen, welche von der Staatsregierung hierin verlangt werden möchten.

IV. Den Administrations-Rath zu beauftragen, nach erlangter landesherrlicher Genehmigung sofort eine General-Versammlung zu berufen, und derselben die Bedingungen der Emission der zwei Tausend fünf Hundert Aktien vorzuschlagen, und den Aktionairen dabei das Recht vorzubehalten, im Verhältnisse ihres Aktienbesitzes (also für je zwei eine) die neuen Aktien al pari zu übernehmen."

Der Präsident eröffnete die Diskussion; nach Schluß derselben wurde zur lauten Abstimmung geschritten; sämmtliche Propositionen wurden in einzelner und namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Präsident erklärte daher obige Propositionen hierdurch zum Beschluß erhoben und schloß die Sitzung.

In Urkunde ward dieses Protokoll aufgenommen, zu Blankenberg in dem Direktions-Lokale der Gesellschaft, am Tage wie Eingangs gemeldet, und den, dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Komparenten vorgelesen, im Beisein von Ludwig Eich, Kellner in Aachen wohnend, und von Franz Schoenen, Schichtmeister in Stolberg wohnend, beiden als hierzu ersuchten Zeugen, welche mit den Komparenten und dem Notar diese Urkunde unterschrieben haben.

Auf der Urschrift, wozu ein Stempelbogen von fünfzehn Sgroschen kassirt worden, ist gezeichnet:

Schillings. Bauer. Essingh. Napol. Schleicher. Bd. Reuver. Eduard Hoesch. Mayer, Adv. W. Hellmers. G. Desontaine. Aug. Eydholt. Eduard Schleicher. Charles Gosselin. Frédéric Roché. J. Macnamara. Anatole Roux. Charles Nagelmackers. Steffens. A. W. Stoltenhoff. Louis Eich. Franz Schoenen. Quirini.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 1. März d. J. will Ich die in dem anliegenden notariellen Akt vom 10. Januar d. J. verlautbarten Beschlüsse der, an demselben Tage abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der unterm 1. September 1848 von Mir genehmigten „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten," namentlich die Erhöhung des Grundkapitals auf eine und eine halbe Million Thaler und die beschlossene Abänderung und Ergänzung der Statuten mit der Maßgabe bestätigen, daß 1. in Artikel 16 die Höhe des Reservefonds statt auf 200,000 Thlr. nunmehr auf 300,000 Thlr. zu bestimmen, und 2. der Regierung zu Aachen die Befugniß beizulegen ist, die statutarischen Vorschriften über die Gesellschaftsblätter nach Bedürfniß zu ändern; die bezügliche Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke zu veröffentlichen, in denen die Gesellschaftblätter des Inlandes erscheinen.

Berlin, den 6. März 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. von der Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister,"

dessen Urschrift im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird, wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 10. März 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) von der Heydt.

N. 194. Verbot der Durchfuhr von Waffen.

Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18. d. Mts. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 20. März 1854.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

N. 195. Errichtung von Handwerker-Prüfungs-Kommissionen für den Kreis Malmedy.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß für den Kreis Malmedy unter Vorsitz des Bürgermeisters Stouse zu Malmedy für die Gewerbe der Bäcker, Schuhmacher, Sattler, Grob- und Kleinschmiede, Nagelschmiede und Färber Kreis-Prüfungs-Kommissionen errichtet worden sind.

Aachen, den 21. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 15.

Aachen, Donnerstag den 30. März 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 7 enthält: — N. 196. Gesetz-Samml. Nr. 7.

(Nro. 3945.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Ratheim, Millich, Hückelhoven und Dovern nach der Eisenbahnstation Baal.

(Nro. 3946.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der Hannöverschen Grenze.

(Nro. 3947.) Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft. Vom 13. Februar 1854.

(Nro. 3948.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge.

(Nro. 3949.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk.

(Nro. 3950.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854.

(Nro. 3951.) Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend. Vom 20. Februar 1854.

(Nro. 3952.) Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 1. März 1854.

(Nro. 3953.) Gesetz, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6. März 1854.

N. 197. Verwaltung des unter gemeinschaftlicher Landeshoheit von Preußen und Belgien stehenden Distriktes der Gemeinde Moresnet.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. Januar d. J. Allergnädigst geruht, den Herrn Geheimen Bergrath Martins zu Bonn, auf dessen Ansuchen, von den Funktionen als Kommissarius für die Verwaltung

des unter gemeinschaftlicher Landeshoheit von Preußen und Belgien gestellten Distriktes der Gemeinde Moresnet zu entbinden und an dessen Stelle den Herrn Landrath v. Harenne zu Eupen zu bevollmächtigen, die angeordnete gemeinschaftliche Verwaltung des gedachten, zur Gemeinde Moresnet gehörigen Distriktes, sowie dieser nach dem 17. Artikel des unter dem 26. Juni 1816 mit Seiner Majestät dem Könige der Niederlande abgeschlossenen Grenzvertrags näher bezeichnet und ungetheilt zu gemeinschaftlicher Verwaltung vorbehalten ist, mit dem Königl. Belgischer Seits dazu ernannten Kommissarius zu führen.

Höherem Auftrage zufolge bringen wir dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 21. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 198. Die Erfüllung der Militairdienstpflicht betr.

Bei dem Herannahen des Zeitpunktes, in welchem alljährlich die Militair-Ersatz-Aushebung Statt findet, bringen wir die auf die Gestellung der Ersatzpflichtigen vor den Aushebungs-Behörden bezüglichen Vorschriften hierdurch in Erinnerung. Wir machen insbesondere darauf aufmerksam, daß die Militairpflichtigen die ihnen durch ungerechtfertigtes Ausbleiben vor den Ersatz-Kommissionen erwachsenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben.

Hierhin gehört, daß für die Abwesenden mitgeloost wird und daß dieselben, wenn sie ihrer Loosungs-Nummer nach zur Aushebung kommen, zur Zeit des Zusammentritts der Departements-Ersatz-Kommission aber nicht in ihrer Heimath anwesend sind, im nächstfolgenden Jahre vorzugsweise zur Aushebung kommen und bei fortgesetztem Ungehorsam als unsichere Rekruten behandelt und demzufolge im Inlande da, wo sie aufzufinden sind, eingestellt werden und, sofern sie im Auslande sich aufhalten, ihre Auslieferung zu gewärtigen haben. Ferner verlieren die Militairpflichtigen durch ihr Nichterscheinen jedes Anrecht auf Berücksichtigung, die ihnen nach ihren häuslichen Verhältnissen etwa zur Seite steht und werden, wenn auch im dritten Konkurrenzjahre ihre Einstellung noch nicht erfolgt ist, den kompetenten Gerichtsbehörden behufs ihrer Bestrafung in eine gegen ihr Vermögen zu exequirende Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thaler denunzirt.

Wir machen gleichzeitig wiederholt darauf aufmerksam, daß ein jeder Militairpflichtiger, welcher seine Zurückstellung beanspruchen zu können glaubt, verpflichtet ist, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation oder seines Zurückstellungs-Gesuches erforderlichen Beweismitteln vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu stellen, indem auf Verheißung eines nachträglichen oder gar vor der Departements-Ersatz-Kommission zu führenden Nachweises keine Rücksicht zu nehmen ist.

Vor der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich alle in dem militairpflichtigen Alter befindliche Personen, welche eine Entscheidung über ihr Militairverhältniß zu erwarten haben, selbst dann zu gestellen, wenn sie zufällig übergangen oder aus Versehen persönlich nicht vorgeladen sein sollten.

Die in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beendenden Jägerlehrlinge haben sich mit Beibringung des erforderlichen Nachweises rechtzeitig vor der betreffenden Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission zu gestellen.

Aachen, den 21. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 199. *Oster-Kollekte für hülfsbedürftige Studirende zu Bonn betr.*

Indem wir die Abhaltung der jährlichen Oster-Kollekte für hülfsbedürftige Studirende der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn hierdurch in Erinnerung bringen, beauftragen wir die evangelischen Herren Pfarrer, dieselbe am ersten Osterfeiertage vorschriftsmäßig in den Kirchen abzuhalten, sowie die Vorsteher der israelitischen Gemeinden veranlaßt werden, baldigst an einem geeigneten Tage eine Haus-Kollekte zu veranstalten.

Der Ertrag der eingehenden Gaben ist den Königlichen Landraths-Aemtern anzuzeigen, die einkommenden Gaben selbst aber sind an die betreffenden Kassen abzuliefern.

Den Berichten der Herren Landräthe über den Betrag sehen wir demnächst spätestens bis zum 1. Mai d. J. entgegen.

Aachen, den 22. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 200. *Bestätigung eines Agenten.*

Der Herr Heinrich Rey zu Hochkirchen, Kreises Düren, ist von der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 25. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 201. *Bestätigung eines Agenten.*

Seitens der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln ist der Herr Franz Breidopff zu Waldfeucht, Kreises Heinsberg, zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 28. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 202. *Bestätigung eines Agenten.*

Der Stations-Vorsteher Herr Groß zu Geilenkirchen ist von der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 28. März 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 203. *Betr. die Einziehung der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848.*

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. September und 2. Dezember v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 Nr. 221 und vom Jahre 1854 Nr. 1) werden die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere

entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2. März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

N. 204. Berechtigungs-Urkunde zur Verlegung d. Aufbereitungs-Anstalt von Rabotteraed.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 6. d. Mts. die Berechtigungs-Urkunde für die Verlegung der Aufbereitungs-Anstalt von Rabotteraed nach dem Poppelsberge vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Der Société des mines et fonderies de zink de la vieille montagne im Königreich Belgien, welche bei ihrem Ober-Ingenieur Max Braun zu Moresnet Domizil erwählt hat, wird hiermit die Erlaubniß ertheilt, ihre für das Galmei-Bergwerk Altenberg in der Nähe des Schachtes Rudolph, beim Dorfe Rabotteraed, Bürgermeisterei Walhorn, Kreis Eupen, Regierungs-Bezirk Aachen, erbaute und der Permissions-Urkunde vom 9. Dezember 1851 entsprechend, aus

3 Abläutergräben,
3 Setzmaschinen und
3 Klärsümpfen

bestehende Galmei-Aufbereitungs-Anstalt nach dem Poppelsberge, in der Gemeinde und Bürgermeisterei Lontzen, Kreis Eupen, Regierungs-Bezirk Aachen, zu verlegen, umzuändern und während der Dauer der Berechtigung zur Galmei-Gewinnung im Altenberger Felde zu betreiben.

Art. 2. Die Umänderung und resp. Erweiterung soll nach den der Urschrift beigefügten, von dem Königlichen Ober-Berg-Amte zu Bonn unter dem 13. Oktober 1853 beglaubigten Plänen der Situation und der Anlage in

5 Abläutergräben,
2 Setzmaschinen,
1 Waschtrommel,
1 Schlammheerd und
1 Klärsumpf

bestehen, welche Vorrichtungen nunmehr den Bestand der Aufbereitungs-Anstalt bilden, welche an die Stelle der durch die Permissions-Urkunde vom 9. Dezember 1851 berechtigten, bei dem Dorfe Rabotteraed bestandenen und künftig nicht weiter zu benutzenden treten.

Art. 3. Dieser Bestand der Anlage darf ohne eine anderweitig zu ertheilende Berechtigung nicht erweitert, umgeändert oder an einen andern Ort versetzt werden; auch ist es nicht gestattet, den, auf den vorigen Artikel bezogenen Plänen bezeichneten Wasserlauf oder das Gefälle zu verändern.

Art. 5. Als Waschwasser für den Betrieb der zur Aufbereitung des geförderten Galmei-Haufwerks bestimmten Anlage sollen die auf dem Kunstschachte am Poppelsberge mittelst der dort befindlichen Wasserhaltungsmaschine zu Tage gehobenen Wasser verwendet und zu diesem Zwecke der Wäsche durch einen 800 Fuß langen Graben zugeführt werden. Die zur Aufbereitung benutzten Wasser dürfen erst nach erfolgter Abklärung in dem zu diesem Behufe einzurichtenden Klärsumpf von 7 Fuß Tiefe und mindestens 400 Quadratlachter Oberfläche durch den Abschlagsgraben dem Fontenes-Bach zugeführt werden. Sobald die Umstände ein Ausschlagen des Sumpfes erforderlich machen, darf dem letzteren die Trübe nicht zugeführt werden, und bleibt es der Gesellschaft überlassen, entweder den Waschbetrieb während des Ausschlagens zu sistiren, oder die Wasser in einem zu diesem Behufe einzurichtenden zweiten Sumpfe abzuklären, bevor sie in den Abschlagsgraben abgelassen werden.

Sollte wider Erwarten bei dieser Einrichtung die Abklärung der Wasser nicht in genügender Weise erfolgen, so ist die Permissionairin gehalten, alle weiteren Vorkehrungen zu treffen, welche von den kompetenten Behörden als erforderlich werden bezeichnet und angeordnet werden.

Hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 19. Februar 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

N. 205.

Berechtigungs-Urkunde für das Eisenerz-Bergwerk Paulusberg.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 7. d. Mts. die Berechtigungs-Urkunde für das Eisenerz-Bergwerk Paulusberg vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Dem Kommerzienrath Adolph Kraemer zu Quint, im Regierungs-Bezirk Trier wohnhaft, wird die Eisenerz-Ablagerung, gelegen in der Sammtgemeinde Recht, Born, Pont und Ligneuville in der Bürgermeisterei Recht und in der Gesammtgemeinde Rodt, Hinterhausen, Ober- und Nieder-Emmels, Bürgermeisterei Crombach, sämmtlich im Kreise Malmedy, im Regierungs-Bezirk Aachen, zum Betriebe eines Eisenerz-Bergwerks, welches er Paulusberg genannt, in einer Flächenausdehnung von 6,584,867 Quadratlachtern oder 11,290 Morgen 166 Ruthen in Konzession gegeben, nachdem der vorgenannte Konzessionair unter dem 2. Oktober 1853 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königlichen Ober-Berg-Amte zu Bonn unter dem 17. August 1853 beglaubigten Riß, folgendermaßen bestimmt:

gegen Norden vom Punkte A am Rechtbache, in 642 Lachter nördlicher gerader Entfernung vom Einflusse des Grenzbaches, eine gerade, 1177 Lachter lange Linie bis zum Punkte B an der Chaussee von St. Vith nach Malmedy und zwar in 1172 Lachter gerader Entfernung von dem Vereinigungspunkte des Fußweges an der Kaiserbarake mit jener Straße;

gegen Osten, jene Chaussee vom Punkte B bis zu dem erwähnten Vereinigungspunkte derselben mit dem Fußwege an der Kaiserbarake, Punkt C und ferner von diesem Punkte eine 1410 Lachter lange südöstlich gerichtete Linie bis zum Punkte D, einem Grenzstein zwischen den Bürgermeistereien Recht und Crombach;

gegen Süden vom Punkte D eine gerade, 2638 Lachter lange Linie bis zum Punkte E an der

Landesgrenze zwischen Preußen und Belgien in 490 Lachter südlicher Entfernung von der Grenze der Bürgermeistereien Recht und Crombach bei Potaux;

gegen Westen, die Landesgrenze zwischen Preußen und Belgien bis zum Anfangspunkte A.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten auf Kosten des Konzessionairs, unter Aufsicht des Königlichen Bergamtes dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Akten des Bergamts verwahrt werden.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Artikel 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächenbesitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von Einem Pfennig pro Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von dem Konzessionair nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 19. Februar 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

N. 206. Dem Bohrmeister Karl Winter zu Königsborn, bei Unna, ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion des Bohrmeissels, so weit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 207. Dem Hüttenverwalter Adolph Chuchul zu Zawadzkiwerk bei Groß-Strehlitz in Oberschlesien ist unter dem 22. März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Methoden zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 208. An die Stelle des verstorbenen Kreis-Baumeisters Bischoff, ist dessen Amtsnachfolger, der Kreis-Baumeister Kirchhoff zu Montjoie, zum Mitglied der Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission daselbst ernannt worden.

N. 209. Die durch anderweite Beförderung des seitherigen Pfarrers J. C. Hermanns erledigte Pfarre zu Richterich im Landkreise Aachen ist dem Ober-Pfarrer Peter Jos. Heyder zu Schleiden verliehen worden.

N. 210. Die durch Versetzung des Pfarrers Welter vacant gewordene Pfarre Hürtgen im Kreise Düren ist dem bisherigen Vikar in Würm Michael Weyer verliehen worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 16.

Aachen, Donnerstag den 6. April 1854.

N. 211. Erledigte Pfarrstelle.

Die schon seit längerer Zeit erledigte evangelische Pfarrstelle in Bretzenheim, in der Synode Creuznach, wird nunmehr wieder von uns besetzt werden.

Meldungen um dieselbe werden bis zum 29. April von uns angenommen.

Koblenz, den 17. März 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 212. Erledigte Pfarrstelle.

Durch den am 2. dieses erfolgten Tod des Pfarrers Purper ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Berschweiler, Synode St. Wendel, erledigt worden, welche nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. Oktober d. J. annehmen.

Koblenz, den 18. März 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 213. Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Aachen zur Verhütung v. Feuersgefahr durch Tabakrauchen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 347 Nro. 6 des St.-G.-Bchs. auf das Tabakrauchen entstanden sind, und um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus der hie und da angenommenen Straflosigkeit des Tabakrauchens an feuergefährlichen Orten entstehen könnten, wird auf den Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiemit für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet:

1. Jedes Tabakrauchen, selbst aus gedeckten Pfeifen, in Scheunen, Ställen, Böden oder andern Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, oder in deren unmittelbaren Nähe, ist verboten.
2. Die Uebertretung dieses Verbotes zieht eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Aachen, den 23. März 1854.

Königliche Regierung.

N. 214.

Nachweisung mortificirter Staatspapiere.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1853 als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.
I. Staats-Schuld-Scheine									
à 1000 Thlr.		à 500 Thlr.		à 200 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.	
266	A.	11720	B.	8165	E.	14414	F.	153729	F.
4937	„	20461	„	11558	„	14415	„	154716	„
4938	„	22645	„	15033	„	14416	„	155123	„
5342	„	à 400 Thlr.		à 100 Thlr.		14417	„	155124	„
13136	„					14418	„	168523	„
13137	„	404	C.	6400	F.	14419	„	169955	„
13138	„	405	„	14388	„	14420	„	182379	„
13139	„	616	„	14389	„	19324	„	183794	„
13140	„	1217	„	14390	„	25413	„	188558	„
13141	„	4618	„	14391	„	28987	„	188559	„
13142	„	5431	„	14392	„	28988	„	193028	„
13143	„	8634	„	14393	„	28995	„	193029	„
13144	„	8635	„	14394	„	29004	„	193030	„
13145	„			14395	„	29005	„	193031	„
13146	„	à 300 Thlr.		14396	„	29009	„	193032	„
13147	„	13086	D.	14397	„	29018	„	193033	„
22115	„			14398	„	29019	„	193034	„
29267	„	à 200 Thlr.		14399	„	31498	„	193035	„
29360	„	1087	E	14400	„	38626	„	193036	„
		1088	„	14401	„	41434	„	193037	„
à 500 Thlr.		1089	„	14402	„	82514	„	194103	„
1042	B.	1090	„	14403	„	95776	„	195430	„
1542	„	1091	„	14404	„	96506	„		
1543	„	1714	„	14405	„	96510	„	à 50 Thlr.	
1544	„	3301	„	14406	„	99290	„	3111	G.
1545	„	3427	„	14407	„	112560	„	3112	„
1546	„	3428	„	14408	„	130879	„	3113	„
1605	„	3429	„	14409	„	132909	„	3114	„
1606	„	3430	„	14410	„	133752	„	3124	„
3436	„	3431	„	14411	„	133759	„	10317	„
3437	„	3432	„	14412	„	136656	„	24171	„
3438	„	6617	„	14413	„	146695	„	33715	„

Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.

Staats-Schuld-Scheine.

à 50 Thlr.

Nro.	Lit.
34052	G.
34053	„
34055	„
34347	„
34348	„
36823	„
42630	„
43897	„
49544	„

à 25 Thlr.

Nro.	Lit.
4406	H.
4407	„
4410	„
4411	„
4424	„
4425	„
6003	„
13068	„
13069	„
13272	„
18305	„
22647	„
31205	„
32844	„
34266	„

à 25 Thlr.

Nro.	Lit.
35152	H.
35153	„
35154	„
35838	„
39902	„
40039	„
40040	„
40041	„
40042	„
40043	„
40044	„
40045	„

à 25 Thlr.

Nro.	Lit.
44957	H.
48440	„
48629	„
48630	„
48631	„
48632	„
48633	„
50668	„
53641	„
54306	„
54307	„
54308	„

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

à 1000 Thlr.

Nro.	Lit.
493	A.
792	„
873	„
1667	„
1767	„
1774	„
1956	„
1958	„
3403	„

à 1000 Thlr.

Nro.	Lit.
4124	A.

à 500 Thlr.

Nro.	Lit.
444	B.
1422	„
1473	„
2388	„
2413	„
2419	„

Kurmärkische Schuldverschreibungen.

à 400 Thlr.

Nro.	Lit.
170	C.
199	„
293	„
346	„
491	„

à 200 Thlr.

Nro.	Lit.
116	E.
218	„
803	„
1065	„

à 50 Thlr.

Nro.	Lit.
2982	G.

III. Neumärkische Schuldverschreibungen.

à 200 Thlr.

Nro.	Lit.
128	E.
129	„

à 50 Thlr.

Nro.	Lit.
10	G.

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

8942	Serie I.	à 100 Thlr.
8943	„ I.	à 100 Thlr.
9982	„ I.	à 100 Thlr.
7205	„ II.	à 50 Thlr.
10736	„ II.	à 50 Thlr.

Berlin, den 27. Januar 1854.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nro. 549, S. 157) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 31. März 1854.

Königliche Regierung.

N. 215. Verfahren bei Waarensendungen nach den Nordamerikanischen Staaten betr.

In Verfolg des Publikandums vom 30. Dezember v. J. (Amtsbl. de 1854 St. 1 S. 3) bringen wir hiermit zur Kenntniß der betheiligten Gewerbtreibenden, daß für den Fabrikort Imgenbruch dem dortigen Bürgermeister von des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz die Befugniß zur Entgegennahme der eidesstattlichen Erklärungen über den Werth der Waarensendungen nach den Nordamerikanischen Staaten beigelegt worden ist.

Aachen, den 25. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 216. Verordnung über die Sommerschulen für den Regierungsbezirk Aachen.

Um den beklagenswerthen, sich vielfach kund gebenden Folgen der Unterbrechung des Schulunterrichts zur Sommerzeit für die Zukunft vorzubeugen, setzen wir mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 20. Juni 1826 und die Ministerial-Instruktion vom 6. Februar 1845, sowie auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, § 11, Nachstehendes fest:

1. Während des Sommers ist, wie im Winter, der Elementar-Unterricht in je 30 Stunden wöchentlich fortzuführen.
2. Jedes schulpflichtige Kind hat die Sommerschule zu besuchen. Eine gänzliche Dispensation von diesem Besuche ist nicht gestattet; eine theilweise nur dem Kreislandrathe nach Begutachtung des betreffenden Schulinspektors auf den Antrag des Orts-Schulvorstandes unter nachstehenden Beschränkungen.
3. Kinder, welche das zehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen gar nicht dispensirt werden; nach vollendetem zehnten Jahre nur dann, wenn die Dürftigkeit ihrer Eltern nach dem gewissenhaften Ermessen des Schulvorstandes eine Berücksichtigung unabweisbar fordert.
4. Auch in diesem letztern Falle müssen solche Kinder täglich wenigstens zwei Stunden dem Schulunterricht beiwohnen, gleichviel ob sie bei ihren Eltern oder bei Dienstherrschaften beschäftigt werden.
5. Keine Dienstherrschaft darf ein schulpflichtiges Kind in Dienst nehmen ohne Erlaubnißschein seines bisherigen Orts-Schulvorstandes und ohne Anmeldung des Kindes bei der Ortsbehörde ihres Wohnorts. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. bestraft.
6. Auf Grund jener Anmeldung erfolgt die Eintragung in die Schulliste. Ueber diese Eintragung wird dem Schulvorstande, dessen Aufsicht das Kind fortan unterliegt, Mittheilung gemacht und der Dienstherrschaft, welche die Stelle der Eltern vertritt und gleich diesen bei vorkommenden Schulversäumnissen nach der Instruktion vom 6. Februar 1845 zur Verantwortung resp. Bestrafung heranzuziehen ist, eine die Dauer des Dienstes bezeichnende Bescheinigung ausgestellt, welche dem Schulvorstande an dem frühern Wohnort des Kindes einzureichen ist. So lange demselben diese Bescheinigung nicht vorliegt, bleibt das Kind in der monatlichen Versäumnißliste aufzuführen, und unterliegen dessen Eltern den gesetzlichen Strafbestimmungen.
7. Sollte ein Kind vor Ablauf der anfangs verabredeten Dienstzeit austreten, so hat die Dienstherrschaft dasselbe bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. bei der Ortsbehörde abzumelden und diese dem Schulvorstande des Wohnorts der Eltern von dem Dienstaustritte des Kindes behufs der wieder nöthigen Ueberwachung des Schulbesuchs sofortige Anzeige zu machen.

8. Schulpflichtigen Kindern ist zum Verziehen ins Ausland, wo der Schulbesuch nicht kontrolirt und in solche Ortschaften, wo von ihnen wegen Unbekanntschaft mit der Sprache die Schule nicht besucht werden kann, der fragliche Erlaubnißschein unbedingt zu versagen.
9. Der Orts-Schulvorstand ist mit Genehmigung des Schulinspektors befugt, die Zeit und die Dauer des Unterrichts für die theilweise dispensirten Kinder nach den Lokalbedürfnissen festzustellen. (§ 4.)
10. Der Lehrer hat nicht mehr als wöchentlich 30 Stunden zu unterrichten, aber auch diese volle Stundenzahl, wie im Winter, dem Schulunterrichte zu widmen und selbstredend die theilweise dispensirten Kinder während der Stunden, welche sie am Unterrichte Theil nehmen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zu den Schulvorständen hegen wir das Vertrauen, daß sie alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um den Besuch der Sommerschulen zu fördern und nicht dazu beitragen, daß durch unzeitige Nachsicht die Kinder der Unwissenheit und Verwilderung Preis gegeben werden.

Aachen, den 29. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 217.
Qualifizirte Dachdeckermeister betr.

Nachdem der Dachdeckermeister Jakob Kettenis aus Raeren nachgewiesen hat, daß er das Dachdeckergewerbe bereits vor der Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 selbstständig betrieben hat, haben wir dessen Qualifikation als Dachdeckermeister anerkannt.

Aachen, den 31. März 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 218.
Die Anwendung des gesetzlichen Scheffelmaaßes bei Fruchtverkaufen betr.

Da beim Getreideverkehr noch häufig der Mißbrauch Statt findet, die Verkaufs-Geschäfte auf älteres, durch die bestehenden Gesetze längst abgeschafftes Lokalmaaß, namentlich das s. g. Maltergemäß, abzuschließen und danach die Ueberlieferung an den Käufer zu bewirken, so nehmen wir wiederholt Veranlassung, sämmtliche Polizeibehörden unseres Ressorts dringend aufzufordern, auf den besagten Verkaufbetrieb eine geschärfte Aufsicht und Kontrolle zu richten.

Es darf überall nicht gestattet werden, daß auf Märkten oder anderweitig im Verkehr die Ueberlassung von Körner-Früchten, oder sonstigen durch Zumessung dem Käufer verabfolgten Boden-Erzeugnissen anders, als unter Anwendung des gehörig gestempelten Preußischen Scheffelmaaßes und seiner Unter-Abtheilungen, bewirkt wird. Allen Gewerbetreibenden, welche diesfällige Verkehrs-Beziehungen mit dem Publikum unterhalten, namentlich den Getreidehändlern, Müllern, Gastwirthen u. s. w. liegt ob, sich lediglich des gesetzlichen Scheffelmaaßes hierbei zu bedienen.

Die Polizeibehörden haben mit Sorgfalt darauf zu achten, daß dieser Aufforderung genau entsprochen wird, die entdeckten Zuwiderhandlungen aber protokollarisch zu konstatiren und bei der kompetenten gerichtlichen Behörde zur weiteren Veranlassung zur Anzeige zu bringen.

Aachen, den 1. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 219.

Die Anschaffung der Druckschrift: Grund-Gesetz der allg. Landesstiftung als Nationaldank z. Unterstützung der Veteranen u. invaliden Krieger durch die Ortsbehörden betr.

Nachdem des Königs Majestät das Grundgesetz der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der Veteranen und invaliden Krieger in Preußen zu bestätigen, auch der besagten Landesstiftung Korporationsrechte beizulegen geruht haben, ist auf Veranlassung des Kuratoriums derselben ein Abdruck des Grundgesetzes, des darauf bezüglichen Allerhöchsten Erlasses ingleichen der von dem hohen Protektor der Stiftung, Prinzen von Preußen Königl. Hoheit unterm 22. Februar d. J. erlassenen Publikations-Ordre veranstaltet worden, damit der Inhalt in möglichst weiten Kreisen des Gesammt-Vaterlandes zur Kenntniß gebracht werde.

Zur Förderung dieses Zwecks ist es besonders wünschenswerth, daß für jede Gemeinde ein Exemplar dieser Druckschrift angeschafft werde, um den Ortsbewohnern über die Verhältnisse und die hohe Bedeutung der Landesstiftung Mittheilung zu machen und solche demnächst im Gemeinde-Archiv zu asserviren.

Indem wir daher den Ortsbehörden die besagte Druckschrift zur Anschaffung empfehlen, bemerken wir zugleich, daß dieselbe bei dem General-Sekretariat der allgemeinen Landesstiftung in Potsdam für den Preis von fünf Groschen zu beziehen ist.

Die Königlichen Landraths-Aemter sind ersucht worden, die diesfälligen Bestellungen entgegenzunehmen und solche dann weiter an das vorbenannte General-Sekretariat gelangen zu lassen, wovon wir die Ortsbehörden gleichzeitig in Kenntniß setzen.

Aachen, den 3. April 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 220.

Betr. die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. September 1853 ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 u. 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5. September v. J. können die durch dieselbe zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speziell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht, und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dieß mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1. April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848,
die 5 Zins-Koupons Ser. II. Nr. 4 bis 8,
der Anleihe vom Jahre 1850,
der Zins-Koupon Ser. I. Nr. 8,
und der Anleihe vom Jahre 1852
die 4 Zins-Koupons Ser. I. Nr. 5 bis 8

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Koupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den frühern Verloosungen gezogenen, bis jetzt aber noch nicht eingereichten und daher nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen dieser drei Anleihen hierbei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes baldigst zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 15. März 1854. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

221.

ig zur Anmel-
sprüche aus in
mmene Steuer-
aten.

n sind, in

Gemäßheit
genthümer
u machen.
Male im
kasse ver-

laufs der
t machen.

rektion,

!22.

: behufs Ab-
lärung.

trator,

3.

23.

eidehacke,
ertheilt

24.

25.
Wagner

amt.

26.

1.
rn zu Düsseldorf versetzt worden;

. Land-

N.
Die Anschaffu
schei[n]: Gru
alle Landesk
tienalbank z.
der Veteranen
Krieger durc
herden betr.

druck des
Protektor
Publikatie
Vaterland
Zur Fö
dieser Dr
deutung de
Indem
wir zuglei
für den T
Die Kör
und solche
Ortsbehör
Aachen,

N. 2
Betr. die Au
Kapitalbetrae
September 185
ten Schuldve
der Staatsanlei
Jahren 1848.

zeichnet sin
von 9 bis
nach erfolg
Wir bri
der gekünd

unentgeltlich
Kapital zu
Zugleich
jetzt aber
dieser drei
Zinsverl
Berlin, t

Am 22. Dezember v. J. sind auf dem Königlichen Ober Post Amte zu Aachen 2 Ballen, enthaltend netto $29^{2}/_{10}$ Pfd. baumwollene Stuhlwaaren und $46^{5}/_{10}$ Pfd. wollene Zeuge (41 c/zwei des Zolltarifs), welche von unbekannten Personen beim Post Amte zu Eupen zur Beförderung an Einwohner von Aachen aufgegeben worden sind, in Beschlag genommen worden. — N. 221. Aufforderung zur Anmeldung aller Ansprüche auf in Beschlag genommene steuerpflichtige Waaren.

Da diese behaupten, daß ihnen die konfiszirten Waaren nicht zugehören, so werden in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 die unbekannten Versender und Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Waaren geltend zu machen. Sollte dies binnen 4 Wochen von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, nicht erfolgen, so werden diese Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden.

Dem Eigenthümer bleibt übrigens noch bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage des Ablaufs der obengestellten Anmeldung, vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln, den 31. Januar 1854.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion,

Scheele.

Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 13. d. Mts. über die Abwesenheit des Seidenwebers Christian Münch aus Barmen ein Zeugenverhör angeordnet. — N. 222. Zeugenverhör behufs Abwesenheits-Erklärung.

Köln, den 29. März 1854.

Der General-Prokurator,

Nicolovius.

Dem Dr. C. Jessen zu Eldena ist unter dem 27. März 1854 ein Patent auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hand-Schneidehacke, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. — N. 223.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Kerz hat sich zu Eschweiler niedergelassen. — N. 224.

Im Bergamtsbezirk Düren ist der Bergmeister Honigmann, sowie der Bergmeister Neuenborn aus dem Staatsdienste ausgetreten, dagegen der bisherige Berggeschworne Wagner zu Ründeroth zum Bergmeister ernannt worden. — N. 225.

Bonn, den 13. März 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik — N. 226.

für den Landgerichtsbezirk Aachen pro I. Quartal 1854.

1. Der hiesige Landgerichts Auskultator Heimbach ist auf seinen Wunsch an das Königl. Landgericht zu Düsseldorf versetzt worden;

2. der Gerichtsvollzieher Heinrich Fabry zu Gemünd ist am 27. Januar d. J. gestorben;
3. der Notar Bauer zu Randerath ist vom 1. Februar d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Aachen Nr. II., mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Weiden, versetzt worden;
4. der Notariats-Kandidat Victor van der Straeten aus Heinsberg ist vom ersten Februar d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Geilenkirchen, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Randerath, ernannt worden;
5. zufolge Verfügung des Königl. Herrn General-Prokurators zu Köln vom 3. Februar d. J. ist an die Stelle des bisherigen Bürgermeisters Tils zu Gemünd der nunmehrige kommissarische Bürgermeister dieser Gemeinde, Hubert Reuter zu Soetenich, zum Polizei-Anwalte beim Königl. Polizeigerichte zu Gemünd ernannt worden;
6. in Gemäßheit Justiz-Ministerial-Reskripts vom 6. Februar l. J. ist der Notar Rottels zu Kirn vom 15. desselben Monats ab in den Friedensgerichtsbezirk Düren, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Düren, versetzt worden;
7. der Landgerichts-Referendar Alexander Peters aus Wegberg ist am 8. Februar d. J. gestorben;
8. der Königl. Notar Justizrath Mathias Augustin Claessen zu Erkelenz ist am 19. März d. J. mit Tode abgegangen;
9. in Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 24. März d. J. ist der bisherige kommissarische Friedensrichter Landgerichts-Assessor von Negri zu Montjoie vom ersten April lauf. Jahres ab zum Friedensrichter in Eupen ernannt worden;
10. zufolge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 24. März d. J. ist dem Landgerichts-Referendar von Karsfeld zu Eupen vom ersten April lauf. Jahres ab die kommissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Montjoie übertragen worden.

Aachen, den 31. März 1854.

Der Königl. Landgerichts-Präsident,
v. Druffel.

Der Königl. Ober-Prokurator,
In dessen Vertretung:
Der Staats-Prokurator,
Buß.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 17.

Aachen, Donnerstag den 13. April 1854.

Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichtes zu Königsberg vom 1. d. Mts., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift

„Autographische Correspondenz"

bestätigt und nach Maßgabe der Vorschriften des § 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des § 52 des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im § 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

N. 227. Verbot der Zeitschrift autographische Correspondenz.

Berlin, den 3. April 1854.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

Die Abhaltung der dem Rheinisch-Westphälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen zu Kaiserswerth durch die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen bewilligten jährlichen Kirchen- und Haus-Kollekte bringen wir für das Jahr 1854 hierdurch empfehlend in Erinnerung.

N. 228 Evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen zu Kaiserswerth.

Die evangelischen Herren Pfarrer werden die Kirchen-Kollekte am ersten Sonntage des Monats Mai d. J. abhalten lassen, für die Absendung der Erträge an die betreffenden Kassen Sorge tragen und den Herren Landräthen von dem Resultate der Sammlungen Mittheilung machen.

Die Haus-Kollekte wird durch Agenten des erwähnten Vereins, welche mit Legitimationen der Direktion versehen sind, in den Monaten Mai und Juni bewirkt werden. Wo dies bis zum 1. Juli c. nicht geschehen sein wird, ist die Kollekte von den resp. Ortsbehörden abzuhalten.

Die Berichte der Herren Landräthe über die Kirchen-Kollekte und eventuell über die Haus-Kollekte, insofern solche durch die Ortsbehörden abgehalten wird, erwarten wir bis zum 1. August d. J.

Aachen, den 6. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 229. Forstkulturen in d. Gemeinde-Waldungen pro 1853.

Wir bringen nachstehend eine Uebersicht der in den Gemeinde-Waldungen im

Aachen, den 31. März 1854.

N a ch

über die im Jahre 1853 in den Gemeinde-

Nro.	Kreis.	Ansaaten mit											Pflan	
		Eichen.	Fichten.	Lerchen.	Kiefern.	Fichten, Kiefern, Lerchen.	Weißtannen und Pappeln.	Kiefern und Fichten.	Eichen.	Birken.	Fichten.	Lerchen.	Kiefern.	Laub- und Nadelholz.
		Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Mrg.	Morgen.	M.	M	M.	Mrg.	M	Morgen.	Morgen.
1	Stadt Aachen......	—	—	—	32/180	—	47 1/2	—	—	—	—	—	100	—
2	Landkreis Aachen...	46	5	6 1/2	25	—	—	—	9	—	20	—	151 3/4	—
3	Kreis Düren.......	1 69/180	20/180	40/180	40/180	—	—	—	—	—	—	—	—	109
4	„ Erkelenz.....	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—
5	„ Eupen.......	8/180	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	35	—
6	„ Geilenkirchen ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	„ Heinsberg....	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	„ Jülich.......	60/180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 1/2
9	„ Malmedy....	30 22/180	25 120/180	15 1/2	—	—	—	—	20	—	196	40	76	—
10	„ Montjoie....	21/180	—	—	1 32/180	—	30/180	—	14	—	—	—	—	—
11	„ Schleiden....	—	—	—	165	134	—	48	10	—	—	—	25	—
	Summa...	78 60/180	30 140/180	22 40/180	204 104/180	134	47 120/180	48	53	16	216	40	437 3/4	117 1/2

verflossenen Jahre ausgeführten Kultur-Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

weisung

Waldungen ausgeführten Kulturen.

zungen mit								Einzeln-Pflanzungen.									
Eichen, Buchen, Fichten, Lerchen. M.	Kiefern und Lerchen. M.	Kiefern, Lerchen, Fichten. Mrg.	Eichen, Kiefern, Fichten. M.	Eichen, Kiefern, Lerchen. Mrg.	Eichen, Kiefern. Mrg.	Fichten und Lerchen. M.	Buchen. M.	Eichen. Stück.	Nadelholz. Stück.	Buchen. Stück.	Vorbereitung des Bodens zu künftigen Kulturen. M.	Neu-Anlegung von Schutzgraben. Ruth	Ausbesserung von Schutzgraben. Ruth.	Neu-Anlegung von Wasser-Abzugsgraben. Ruth.	Ausbesserung von Wasser-Abzugsgraben. Ruth.	Ausbesserung von Holz-Abfuhrwegen. R.	Bemerkungen.
—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	13	—	10⅓	—	—	31050	421530	—	—	155	—	300	—	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	24010	—	—	—	578	80	200	69	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	612	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	207 Pfund Saamen aufgewendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	8640	—	—	—	—	130	—	60	—	
—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	23	286	—	99	—	—	—	24000	110600	104000	—	—	—	4250	1000	—	Eine Brandschneuse von 160 Ruthen, Saatkämpe von 130 Ruthen Edeltannen, Eichen rc. und 9000 Kiefernpflanzen sind außerdem angelegt.
4	—	10	—	—	—	94	—	21000	405000	24000	45	2575	—	1910	—	—	
4	23	296	13	103	10⅓	94	10	108700	937130	128000	45	3920	210	6660	1129	50	

N. 230.

Nachweisung

der

Entfernung zwischen den Stationsorten

auf der

Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn.

Nro.	Bezeichnung der Stationen.	Entfernung in Meilen		Nro.	Bezeichnung der Stationen.	Entfernung in Meilen	
		im Einzelnen.	im Ganzen			im Einzelnen.	im Ganzen.
1	Aachen Marschierthor....	—	—	11	Gladbach..............	0,5	8,1
2	Aachen Templerbend.....	0,3	0,3	12	Kleinenbroich..........	1,0	9,1
3	Kohlscheid............	0,8	1,1	13	Neuß.................	1,3	10,4
4	Herzogenrath..........	0,7	1,8	14	Obercassel............	0,9	11,3
5	Geilenkirchen..........	1,5	3,3	15	Viersen...............	4,3	9,2
6	Lindern...............	0,9	4,2	16	Anrath...............	0,7	9,9
7	Baal.................	1,0	5,2	17	Crefeld...............	1,3	11,2
8	Erkelenz..............	0,7	5,9	18	Uerdingen.............	0,9	12,1
9	Wickerath.............	1,2	7,1	19	Trompet..............	0,8	12,9
10	Rheydt...............	0,5	7,6	20	Homberg..............	0,8	13,7

Vorstehende Nachweisung wird hiermit in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 18. September 1848 (Stück 47 S. 275) und vom 30. Dezember 1848 (Stück 3 pro 1849 S. 11) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 8. April 1854.

Königliche Regierung.

N. 231. Bestätigung eines Agenten

Der Herr Hermann Werner zu Aldenhoven, Kreises Jülich, ist von der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs Gesellschaft Union zu Weimar zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 7. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 232.
Die Aspiranten-Prüfung für das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied betreffend.

Diejenigen jungen Leute, welche zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Neuwied für den nächsten Aufnahme-Termin zu concurriren gedenken, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der in unserm Amtsblatte vom Jahre 1828 Stück 12 pag. 105 erwähnten Atteste, eines selbstverfaßten Lebenslaufes und eines Zeugnisses über die mit gehörigem Erfolge stattgehabte Vaccination bei dem betreffenden Schul-Inspektor, resp. bei der betreffenden Schul-Kommission zu melden.

Die Herren Schul-Inspektoren werden hierauf den Aspiranten einen Termin zum vorläufigen Tenkamen bestimmen, sowie demnächst den Bericht über das Resultat nach den in der allegirten Verfügung angegebenen Rubriken unter Beifügung sämmtlicher erforderlichen Litteralien spätestens bis zum 1. Juni d. J. einreichen.

Zu Neuwied findet die Aufnahme-Prüfung der Aspiranten in der letzten vollen Woche des Monats Juni Statt.

Aachen, den 8. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 233.
Liquidationen der Aerzte und Wundärzte über gerichtliche Gebühren.

Da bei den durch die Aerzte und Wundärzte eingereichten Liquidationen hinsichtlich der auf den Criminalfonds anzuweisenden Gebühren häufig das von dem Königlichen Herrn General-Prokurator zu Köln unter dem 31. Dezember 1850 (Amtsbl. Jahrg. 1851 S. 32) vorgeschriebene Formular nicht zur Anwendung gebracht wird, so bringe ich diese fernerhin genau zu befolgende Vorschrift mit dem besondern Bemerken in Erinnerung, daß die vierte Kolonne des Formulars, außer der genauen Bezeichnung des erledigten Geschäfts, auch jedesmal die Rubrik der Sache (Untersuchungssache gegen N. N., der vorsätzlichen Mißhandlung beschuldigt, u. dgl.) enthalten muß.

Außerdem ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß in allen denjenigen Fällen, wo der liquidirende Arzt oder Wundarzt ausnahmsweise auf eine höhere, als die im Gesetze angegebene, der Regel nach immer zur Anwendung zu bringende niedrigste Taxe Anspruch machen zu können glaubt, jedesmal die besondern Motive einer solchen höhern Taxe in der Kolonne 15 des Formulars angeführt werden müssen.

Damit die Aerzte und Wundärzte künftig immer in der Lage sind, die Rubriken der Sachen in der oben angedeuteten Weise zu bezeichnen, so ersuche ich sämmtliche Beamten der gerichtlichen Polizei, bei Abfassung der betreffenden Requisitionsschreiben jene Bezeichnung einzurücken, und dieselbe auf diese Weise zur Kenntniß des requirirten Arztes zu bringen.

Aachen, den 9. April 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
In dessen Vertretung:
Der Staats-Prokurator,
Buß.

N. 234.

Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 1. April 1854 ein Patent

auf eine durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 235. Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. C. Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. April 1854 ein Patent

auf eine Kartenschlage- und Kopier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 236. Das dem Steindruckerei-Besitzer Hermann Delius zu Berlin unterm 11. Juni 1849 ertheilte Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

ist vom 11. Juni d. J. ab auf drei Jahre verlängert worden.

Personal-Chronik.

N. 237. Die Steuer-Empfangs-Stelle der Perceptur Froitzheim ist vom 1. Mai c. an dem Steuer-Empfänger Dorlans zu Langerwehe übertragen worden.

N. 238. Die Steuer-Empfangs-Stelle der Perceptur Pier ist vom 1. Mai c. an dem Steuer-Empfänger de Wyl verliehen worden.

N. 239. Der Steuer-Empfangs-Bezirk Baesweiler ist der Perceptur Gangelt zugetheilt und dem Steuer-Empfänger v. Fisenne mit übertragen worden.

---

215. **Bekanntmachung.**

Am Mittwoch, den 19. d. M., Vormittags um 10 Uhr, wird der Unterzeichnete im Rathhause zu Stolberg die Vergrößerung des Barrierehaus s an der Atsch der Gemeinde-Chaussee zur Rheinischen Eisenbahn, öffentlich verganten.

Plan und Kosten-Anschlag liegen in meinem Amtslokale zur Einsicht offen.

Um 11 Uhr werde ich das Gemeinde-Plätzchen zwischen den Häusern von Geschwister Graff und Peter Lütt hierselbst meistbietend zum Verkaufe ausstellen.

Stolberg, den 8. April 1854.

Der Bürgermeister, v. Werner.

---

216. **Bekanntmachung.**

Der Kaufmann Peter Konrad Pastor zu Laurensberg beabsichtigt, zur Verstärkung seiner unter Laurensberg liegenden Spinnmühle (Oelmühle genannt) einen Stauweier von 5 Morgen 23 Ruthen 50 Fuß Größe im Seffenter Bruch anzulegen. Indem ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe fordere ich Jeden, der rechtliche Einsprüche gegen dasselbe vorbringen zu können glaubt, hierdurch auf, mir dieselben innerhalb des gesetzlichen Zeitraums von vier Wochen schriftlich einzureichen.

Die hierauf bezüglichen Pläne und Bedingungen können täglich in meinem Bureau zu Laurensberg eingesehen werden.

Laurensberg, den 5. April 1854.

Der Bürgermeister, v. Fisenne.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 18.

Aachen, Donnerstag den 20. April 1854.

Die Gesetz-Samml. für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 8 und 9 enthält: N. 240.

Gesetz-Samml. Nr. 8 u. 9

(Nro. 3954.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg im Kreise Erkelenz über Beeck nach der Aachen Crefelder Straße bei Kippshoven.

(Nro. 3955.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kroeben, in der Richtung auf Gostyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo, durch den Kreis Schrimm.

(Nro. 3956.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120,000 Thlr. Vom 20. Februar 1854.

(Nro. 3957.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau.

(Nro. 3958.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, sowie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 10. März 1854.

(Nro. 3959.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14. Februar 1854 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 13. März 1854.

(Nro. 3960.) Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1854, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direktion" fortbestehende Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

(Nro. 3961.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Goerchen nach Rawicz, mit einer Zweigchaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kroeben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kroeben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kroeben.

(Nro. 3962.) Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Kreises Kroeben im Betrage von 32,500 Thlrn. Vom 30. Januar 1854.

(Nro. 3963.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Uecz, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen.

(Nro. 3964.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena.

(Nro. 3965.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg. Vom 13. März 1854.

(Nro. 3966.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil Prozeßverfahren und die Execution in Civilsachen. Vom 20. März 1854.

N. 241. Resultat der vorjährigen Benutzung d. Central-Haspel-Anstalt des Königl. Arresthauses zu Koblenz.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in nachstehender Uebersicht das Resultat der vorjährigen Benutzung der Central-Haspel-Anstalt des hiesigen Königlichen Arresthauses zur öffentlichen Kenntniß.

Der Cocons-Einsender: Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort	Kreis	Metzenzahl der Cocons	Ertrag an Seide: Pfd.	Loth	Ein Pfund Seide erfordert demnach an Metzen	Prämien: Erste: Thl.	Sg.	Pf.	Zweite: Thl.	Sg.	Pf.
H. Röbelstürz		Beaumarais	Saarlouis	12	1	13½	8 10/91	1	—	—	—	—	—
W. J. Mationi		Ahrweiler	Ahrweiler	56	8	24	6 14/35	4	20	—	—	—	—
Joh. Görres	Lehrer	Burgen	St. Goar	14	1	6	11 10/38	—	—	—	—	17	6
C. Th. Waldschmidt		Wetzlar	Wetzlar	38	3	17	10 76/113	—	—	—	1	17	6
F. Ockenfels	Lehrer	Bodendorf	Ahrweiler	10	—	20	16	—	—	—	—	—	—
M. Kisselbach		Münstermaifeld	Mayen	4	—	10½	12 4/21	—	—	—	—	5	—
F. N. Meyer	Lehrer	Budberg	Rheinberg!	42	5	1	8 56/161	3	15	—	—	—	—
Frau Bockstanz		Bernkastel	Bernkastel	2	—	5¼	12 4/21	—	—	—	—	—	—
Röser	Lehrer	Sinzig	Ahrweiler	15	1	1¾	14 2/9	—	—	—	—	—	—
W. Porten		Leiwen	Trier	15	1	5	12 46/47	—	—	—	—	18	9
... Haut	Lehrerin	dito	dito	20	1	2	18 14/17	—	—	—	—	—	—

Der Cocons-Einsender. Vor- und Zunamen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.	Metzenzahl der Cocons.	Ertrag an Seide. Pfd.	Loth	Ein Pfund Seide erfordert demnach an Metzen.	Prämien. Erste. Thl	Sg	Pf	Zweite. Thl.	Sg	Pf
Gabr. Herfeld..		Uerdingen	Krefeld	7	—	23	9 17/23	—	—	—	—	—	—
Kober.........	Lehrer	Bockenau	Kreuznach	20	1	18½	12 68/101	—	—	—	—	25	—
Käußeler, Wilh., geb. Diergardt		Viersen	Gladbach	13	1	4½	11 29/73	—	—	—	—	—	—
N. Weißweiler..		Köln	Köln	18	1	30	9 9/31	1	15	—	—	—	—
J. H. Böhmer..	Lehrer	Worringen	dito	5	—	14¾	10 50/59	—	—	—	—	6	3
Joh. Görres...	dito	Burgen	St. Goar	16	1	26	8 24/29	1	10	—	—	—	—
Bode..........	dito	Morshausen	dito	35	3	11	10 50/107	—	—	—	1	13	9
Jos. Duchéne...	dito	Thörnich	Trier	6	—	24	8	—	15	—	—	—	—
Nik. Linz......		Paffendorf	Neuwied	1	—	3	10 2/3	—	—	—	—	—	—
Cath. Mören...		Sinzig	Ahrweiler	4	—	6	21 1/3	—	—	—	—	—	—
Frau Angenstein		Köln	Köln	4	—	15	8 8/15	—	—	—	—	—	—
E. Schönwasser	Seidenzüchter	Straberg	Neuß	26	2	5½	11 135/139	—	—	—	1	2	6
M. Kisselbach...		Münstermaifeld	Mayen	6	—	20½	9 15/41	—	15	—	—	—	—
P. Rothenberger	Apotheker	Vallendar	Koblenz	½	—	2	8	—	—	—	—	—	—
Kratzenberg.....	Hauptm.	Ehrenbreitstein	dito	1	—	5	6 2/5	—	—	—	—	—	—
Derselbe.......	"	dito	dito	1	—	3½	9 1/7	—	—	—	—	—	—
Derselbe.......	"	dito	dito	6	—	8	24	—	—	—	—	—	—
Derselbe für A. Habes.......	Vikar	Engelskirchen	Wipperfürth	10	1	3	9 1/7	—	25	—	—	—	—
Kratzenberg.....	Hauptm.	Ehrenbreitstein											
pro Müller.....	Pfarrer	Leuscheid		22	2	21	8 24/85	1	25	—	—	—	—
H. A. Fetz.....	Lehrer	Kirchseifen	Schleiden	3	—	8½	11 5/17	—	—	—	—	3	9
J. A. Birlo....		Münstermaifeld	Mayen	19	2	5	8 56/69	1	17	6	—	—	—
Augstein.......	Lehrer	Mörsdorf	Cochem	5½	—	17	10 6/17	—	—	—	—	—	—
Spohr.........	Steuer-Controll.	Bonn	Bonn	125½	13	6½	9 427/845	10	13	9	—	—	—
Joh. Abraham Spannknebel..		Ummer bei	Viersen	2	—	7¼	—	—	—	—	—	—	—
Föcher.........	Lehrer	Engelskirchen		3½	—	6½	—	—	—	—	—	—	—
			Summa...	588	60	17	1.	27	21	3	6	20	—
							2.	6	20	—			
							Total...	34	11	3			

Koblenz, den 20. März 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

N. 242. Beiträge der Gemeinden zur Unterhaltung der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln pro 1854.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die von den Gemeinden unseres Bezirks zur Unterhaltung des Hebammen-Lehr-Instituts zu Köln pro 1854 aufzubringenden Beiträge gleichwie pro 1853 einschließlich der Hebegebühren ad 2 Prozent 1284 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. betragen und in den nämlichen Beträgen auf die einzelnen Kreise vertheilt worden sind, wie die im 32. Stücke Seite 223 unseres Amtsblattes pro 1853 enthaltene Bekanntmachung vom 19. Juli a. ejd. nachweiset.

Aachen, den 10. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 243. Bildung einer Gesellen-Prüfungs-Kommission für die Lehrlinge des Maurerhandwerks im Kreise Düren betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 11. November 1850 (Amtsbl. dess. Jahr. St. 55 S. 342) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Düren eine Gesellen-Prüfungs-Kommission für die Lehrlinge des Maurerhandwerks unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Brauweiler zu Düren errichtet worden ist.

Aachen, den 11. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 244. Taxpreis der Blutegel.

Das Königliche Ministerium des geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September a. c. auf 3 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Aachen, den 12. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 245. Qualifizirte Dachdeckermeister betr.

Nachdem die Dachdeckermeister

1. Johann Jakob Mayers zu Hünshoven,
2. Arnold Bolles zu Geilenkirchen,
3. Heinrich Pierpers zu Zweibrüggen,
4. Franz Haendler zu Frelenberg,

nachgewiesen haben, daß sie das Dachdeckergewerbe bereits vor der Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 selbstständig betrieben haben, haben wir ihre Qualifikation als Dachdeckermeister anerkannt.

Aachen, den 13. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 246. Abhaltung eines Viehmarktes zu Stolberg, Landkreises Aachen.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz wird in der Folge an dem auf das Allerheiligen-Fest folgenden Dienstage eines jeden Jahres zu Stolberg, Landkreises Aachen, ein Viehmarkt abgehalten werden.

Aachen, den 13. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Dachdecker Joh. Ant. Lamberz aus Balkhoven, Kreis Erkelenz, ist nach bestandener Meisterprüfung die Erlaubniß zum selbstständigen Betrieb des Dachdeckergewerbes ertheilt worden.

N. 247.
Qualifizirte Dachdeckermeister betr.

Aachen, den 15. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herr Theodor Kaiser zu Jülich ist von der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

N. 248
Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 17. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herr Karl Deutgen zu Düren ist Seitens der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

N. 249.
Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 18. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste ist auf Montag den 12. Juni d. J. festgestellt.

N. 250.
Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste betr.

Die jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen Militairdienste Anspruch haben, werden daher aufgefordert, sich an dem besagten Tage Vormittags eilf Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden.

Die Behufs Zulassung resp. Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen müssen spätestens bis zum 1. Juni d. J. mittelst schriftlicher Eingabe bei uns eingereicht und in letzterer vermerkt werden, welchem Stande oder Fache sich der Aspirant widmet.

Die in hiesiger Stadt wohnenden Aspiranten haben außerdem die Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Auch diejenigen jungen Leute, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, haben schriftliche Zeugnisse über den genossenen Schul-Unterricht beizubringen, damit die Prüfungs-Kommission in den Stand gesetzt werde, darnach ihre Forderungen abzumessen.

Aachen, den 13. April 1854.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienste.

Auf den Grund eines Beschlusses des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 13. Februar d. J. sind die Urkunden, Repertorien und sonstigen Dienstpapiere des verstorbenen Notars Eisenhuth zu Aachen dem Königlichen Notar

N. 251.
Aufbewahrung der Repertorien des verstorbenen Notars Eisenhuth.

Karnzeler daselbst zur definitiven Aufbewahrung überliefert worden, was nach Vorschrift des § 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 10. April 1854.

In Vertretung des Königlichen Ober-Prokurators,
Der Staats-Prokurator,
Buß.

N. 252. Haltestellen auf d. Personenpostcourse zwischen Düren und Nideggen.

Auf dem Personenpostcourse zwischen Düren und Nideggen sind in nachstehenden Orten Haltestellen eingerichtet worden, woselbst Reisende aufgenommen werden dürfen, nämlich:

in Niederau beim Wirth Paulus,
„ Creuzau „ „ Esser,
„ Drove „ „ Stupp,
„ Boich „ „ Dohmen.

Das Personengeld wird bei Reisen zwischen diesen Orten nach der wirklichen Entfernung erhoben und zwar:

zwischen	Düren	und	Niederau	für	½	Meile
„	Niederau	„	Creuzau	„	¼	„
„	Creuzau	„	Drove	„	½	„
„	Drove	„	Boich	„	¼	„
„	Boich	„	Nideggen	„	½	„

Aachen, den 12. April 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Hasse.

N. 253. Die dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin unter dem 8. Juli 1853 ertheilten Patente

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

sind erloschen.

Personal-Chronik.

N. 254. Der seither beim Landraths-Amte zu Montjoie angestellte Kreissekretair Herfs ist in gleicher Eigenschaft zum Landraths-Amte des Stadtkreises Aachen versetzt und dem Civil-Supernummerar Hagen die Kreissekretairstelle zu Montjoie kommissarisch übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 19.

Aachen, Dienstag den 25. April 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 10 enthält: N. 255. Gesetz-Samml. Nr 10.

(Nro. 3967.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calau.

(Nro. 3968.) Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups. Vom 13. März 1854.

(Nro. 3969.) Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten. Vom 13. März 1854.

(Nro. 3970.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. März 1854.

(Nro. 3971.) Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1854.

Der Herr Gustav Günther zu Gemünd, Kreises Schleiden, ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden. N. 256. Bestätigung eines Agenten

Aachen, den 13. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An die Stelle des ausgeschiedenen ersten und zweiten Kreisdeputirten für den Landkreis Jülich, Regierungs-Assessor Claessen und Gesandtschafts-Attaché von Steffens sind der Bürgermeister Krosch zu Roedingen und der Freiherr von Mylius zu Linzenich resp. als erster und zweiter Deputirter von den dortigen Kreisständen gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. N. 257. Kreisdeputirten-Wahl für den Kreis Jülich betr.

Aachen, den 18. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 258. Die Errichtung eines Veteranen-Wittwen-Hauses in Zinna betr.

Es ist in Folge der am 6. September v. J. Statt gefundenen Feier des 40. Jahrestages der Schlacht von Dennewitz die Errichtung eines Veteranen-Wittwen-Hauses in der unfern Dennewitz gelegenen Stadt Zinna in Anregung gekommen, welches dazu bestimmt werden soll, bedürftigen Wittwen würdiger Vaterlands-Vertheidiger zunächst derer, die in dem Jahren 1813/15 und unter diesen vorzugsweise solcher, welche in den Schlachten bei Dennewitz und Großbeeren Mitkämpfer waren, ein sorgenfreies Alter zu gewähren.

Nachdem für diesen Zweck mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg bereits in dem Bereich dieser Provinz Sammlungen von Geldbeiträgen, s. g. Groschensammlungen Statt gefunden und einen günstigen Erfolg gewährt haben, hat sich der mit den erforderlichen Einleitungen zur Begründung des fraglichen Instituts beauftragte Königl. Landrath des Kreises Jüterbogk-Luckenwalde an den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mit der Bitte gewendet, auch den Bewohnern der Rheinprovinz das zu begründende Institut zur Theilnahme durch möglichste Betheiligung bei der Groschensammlung empfehlen zu wollen.

Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 6. d. Mts. ermächtigt, diesem Ansuchen zu entsprechen, nehmen wir Veranlassung, die Bewohner des hiesigen Bezirks von der beabsichtigten Gründung des im Eingang näher bezeichneten, wohlthätigen Instituts in Kenntniß zu setzen und dasselbe einer wohlwollenden Theilnahme zu empfehlen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die von ihren resp. Ortseinsassen für erwähntes Institut dargebrachten Beiträge entgegenzunehmen und solche nebst dem Verzeichniß der Geber der Königl. Kreiskasse zu Jüterbogk, Regierungsbezirk Potsdam, einzusenden, gleichzeitig auch der vorgesetzten landräthlichen Behörde über den abgesendeten Geldbetrag Anzeige zu erstatten, von welcher wir binnen drei Monaten eine summarische Angabe über die innerhalb des Kreises aufgekommenen Beiträge erwarten.

Aachen, den 19. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 259. Veranlagung der Grundsteuer pro 1854.

In Gemäßheit des § 37 des Gesetzes vom 31. Januar 1839 bringen wir nachfolgende Nachweisungen zur allgemeinen Kenntniß:

1. die Haupt-Nachweisung der von den westlichen Provinzen zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Kontingente;
2. die Haupt-Nachweisung der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen;
3. die Haupt-Nachweisung der auf diese Theile fallenden, mit der Grundsteuer umgelegten Beischläge und
4. die Nachweisung der von einer jeden Steuer-Gemeinde des hiesigen Bezirks, nach den Heberollen pro 1854 aufzubringenden Prinzipal-Grundsteuer und Beischläge.

Aachen, den 12. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

I. Haupt-Nachweisung der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1854 zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Kontingente.

Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Unterverteilungen für das Jahr 1853.			Zugang.			Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Kontingent für das Jahr 1854.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Katastrirt.												
1. Münster	409845	21	8	—	—	—	101	14	1	409744	7	7
2. Minden	351544	—	—	—	—	—	49	5	6	351494	24	6
3. Arnsberg	440166	—	—	—	—	—	52	6	—	440113	24	—
4. Koblenz	378177	—	—	—	—	—	4	2	7	378172	27	5
5. Düsseldorf	634825	—	—	92	1	2	—	—	—	634917	1	2
6. Köln	394289	—	—	—	—	—	44	22	3	394244	7	9
7. Trier	298575	—	—	—	—	—	6	18	4	298568	11	8
8. Aachen	310187	—	—	—	—	—	30	9	3	310156	20	9
Zusammen	3217608	21	8	92	1	2	288	18	—	3217412	4	1
							196	16	10			
B. Nicht katastrirt.												
1. Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2. Trier	26265	17	1	4	23	2	—	—	—	26270	10	3
Zusammen	26415	16	6	4	23	2	—	—	—	26420	9	8
Ueberhaupt	3244024	8	2	4	23	2	196	16	10	3243832	14	6
							191	23	8			

Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag									Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Kontingente nach der Haupt-Nachweisung I.		
	von Ländereien.			von Gebäuden.			Zusammen.					
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Münster.......	3063464	24	10	483048	18	—	3546513	12	10	409744	7	7
2. Minden.......	2645423	9	1	398814	9	—	3044237	18	1	351494	24	6
3. Arnsberg......	3292441	9	8	520514	10	—	3812955	19	8	440113	24	—
4. Koblenz.......	2640960	8	3	634826	29	—	3275787	7	3	378172	27	5
5. Düsseldorf.....	4009814	13	3	1497519	16	6	5507333	29	9	634917	1	2
6. Köln..........	2467326	16	8	951600	4	—	3418926	20	8	394244	7	9
7. Trier........	2201805	11	5	383933	29	—	2585739	10	5	298568	11	8
8. Aachen........	2104658	22	6	581566	5	—	2686224	27	6	310156	20	[illegible]
Ueberhaupt....	22425894	25	8	5451824	—	6	27877718	26	2	3217412	4	10

katastrirten Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1854.

Steuerbetrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin ist wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen						Auf das linke Rheinufer treffen	
Prozente des Katastral-Ertrages.	Betrag.			mehr.			weniger.			Katastral-Ertrag.	Prinzipal-Steuer.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.
	409309	4	10	—	—	—	435	2	9	—	—
	351340	—	—	—	—	—	154	24	6	—	—
	440060	—	—	—	—	—	53	24	—	—	—
	378064	—	—	—	—	—	108	27	5	2315031	267182
= 11,54116 =	635610	—	—	692	28	10	—	—	—	2818292	325263
	394584	—	—	339	22	3	—	—	—	2315923	267285
	298424	—	—	—	—	—	144	11	8	2585739	298424
	310021	—	—	—	—	—	135	20	9	2686225	310021
	3217412	4	10	1032	21	1	1032	21	1	12721210	1468175

Berlin, den 9. November 1853.

Der Finanzminister,
von Bodelschwingh.

III. Haupt-Nachweisung der von den katastrirten Theilen der westlichen

Namen der Regierungs-Bezirke.	Grundsteuer Kontingent nach der neuen Vertheilung.			Beischläge zu den Justizkosten.		
	Links des Rheins. Thlr.	Rechts des Rheins. Thlr.	Zusammen. Thlr.	Katastral-Ertrag in denjenigen Theilen, wo das französische Civilgesetzbuch zur Anwendung kommt. Thlr.	Prozente des Katastral-Ertrages.	Betrag. Thlr.
1. Münster.	—	409309 4 Sgr. 10 Pf.	409309 4 Sgr. 10 Pf.	—		—
2. Minden.	—	351340	351340	—		—
3. Arnsberg. . . .	—	440060	440060	—		—
4. Koblenz.	267182	110882	378064	2336913		4408
5. Düsseldorf. . .	325263	310347	635610	4491374		8474
6. Köln.	267285	127299	394584	3418927	= 0,18868 =	6451
7. Trier.	298424	—	298424	2585739		4879
8. Aachen.	310021	—	310021	2686225		5069
Ueberhaupt. . .	1468175	1749237 4 Sgr. 10 Pf.	3217412 4 Sgr. 10 Pf.	15519178		29282

Provinzen für das Jahr 1854 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Zum Wegebau.				Zu Remissionen.				Zur Revision und Erneuerung des Katasters.				
Prozente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	—		6139	19	3		2046	16	5	
—	—	—	—		5270	3	—		1756	21	—	
—	20812	—	—		6600	27	—		2200	9	—	
5	13359	3	—	= ½ =	5670	28	9	= 1½ =	1890	9	7	
5	16263	4	6		9534	4	6		3178	1	6	
5	13364	7	6		5918	22	9		1972	27	7	*) Nach Maßgabe der Verfügung vom 22. Juni d. J. sind an Grundsteuer-Beischlag zu den Justizkosten für das Jahr 1854 29732 Thlr.
5	14921	6	—		4476	10	9		1492	3	7	aufzubringen, davon trifft auf den Kreis St. Wendel 450 „
5	15501	1	6		4650	9	6		1550	3	2	demnach bleibt 29282 Thlr. auf die katastrirten Theile der Rheinprovinz und Westphalen zu vertheilen.
	94220	22	6		48261	5	6		16087	1	10	

Berlin, den 9. November 1853.

Der Finanzminister,
von Bodelschwingh.

IV. Nachweisung

über die von einer jeden Steuer-Gemeinde des Regierungs-Bezirks Aachen nach den Hebe-rollen pro 1854 zu entrichtende Prinzipal-Grundsteuer und Beischläge.

Nach der summarischen Berechnung der pro 1854 umzulegenden Grundsteuer werden von dem Regierungs-Bezirke Aachen aufgebracht:

	Prozente der Grundsteuer.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Prinzipal-Grundsteuer	....	310021	—	—
2. Beischläge für Justizkosten	1,6350505	5069	—	—
3. „ zum Deckungsfonds	1,5	4650	9	6
4. „ für Revision und Erneuerung des Katasters	0,5	1550	3	2
5. „ für den Straßenbau:				
a. von steuerpflichtigen Gütern	4,9468672	15336	9	2
b. von den durch das Gesetz vom 21. Januar 1839 steuerfrei gewordenen Grundstücken, und zwar 0,5709309 Prozent des Katastral-Ertrags	....	164	22	4
Summa	....	336791	14	2
Hierzu für die Irren-Heilanstalt zu Siegburg:				
a. von den steuerpflichtigen Objekten	0,6382614	1978	22	4
b. von den durch das Gesetz vom 21. Januar 1839 steuerfrei gewordenen Gütern, und zwar 0,0736626 Prozent des Katastral-Ertrags	....	21	7	8
Total	....	338791	14	2
Hiervon betragen die Hebegebühren	....	12925	18	3
Gesammt-Betrag	....	351717	2	5

Namen der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Stadtkreis Aachen...	1. Aachen........	31393	21	4	35316	29	2
2. Landkreis Aachen....	2. Broich........	2667	23	1	3031	17	10
	3. Eschweiler........	4689	13	6	5328	16	9
	4. Höngen........	1412	8	1	1604	10	1
	5. Burtscheid........	3122	7	3	3546	15	9
	6. Haaren........	1161	28	6	1320	6	5
	7. Weiden........	1472	25	5	1674	6	9
	8. Würselen........	2085	13	3	2369	—	9
	9. Cornelymünster........	1667	6	8	1875	17	10
	10. Walheim........	1747	22	1	1966	4	5
	11. Brand........	929	1	6	1045	4	5
	12. Alsdorf........	1120	17	3	1273	3	9
	13. Bardenberg........	1289	18	3	1465	—	6
	14. Herzogenrath........	1075	24	3	1222	19	8
	15. Merkstein........	2126	14	10	2415	19	5
	16. Rimburg........	411	9	10	467	6	8
	17. Richterich........	2677	15	—	3041	10	4
	18. Pannesheide........	1931	22	4	2194	7	6
	19. Laurensberg........	4210	17	10	4783	10	10
	20. Busbach........	793	16	7	901	19	1
	21. Forst........	1188	14	5	1350	9	2
	22. Eilendorf........	1157	—	—	1314	7	1
	23. Gressenich........	1191	20	9	1355	4	10
	24. Werth........	37	15	—	42	17	11
	25. Stolberg........	1357	10	7	1541	29	4
	Summa Landkreis Aachen...	41525	6	3	47129	27	1
3. Kreis Eupen.......	26. Eupen........	6922	24	7	7787	28	6
	27. Kettenis........	2284	5	6	2569	19	—
	28. Eynatten........	1360	21	4	1530	23	7
	Zu übertragen...	10567	21	5	11888	11	1

Namen der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	10567	21	5	11888	11	1
Eupen..............	29. Hergenraed.................	1378	21	4	1551	19	9
	30. Lontzen....................	2896	25	7	3258	26	—
	31. Moresnet	558	25	4	628	20	6
	32. Raeren.....................	2246	8	—	2526	29	3
	33. Walhorn....................	1672	25	6	1882	11	4
	34. Vilren.....................	178	29	10	201	10	10
	Summa Kreis Eupen...	19500	7	—	21938	8	9
4. Kreis Düren.......	35. Arnoldsweiler..............	1986	25	2	2258	10	6
	36. Binsfeld...................	2695	25	2	3062	14	8
	37. Birgel.....................	2487	28	3	2827	29	6
	38. Düren......................	6646	21	3	7551	1	10
	39. Straß......................	877	2	9	996	15	6
	40. Birkesdorf.................	982	14	1	1116	13	9
	41. Echtz......................	2413	4	—	2742	10	7
	42. Merken.....................	2143	11	3	2436	3	7
	43. Merzenich..................	3074	21	2	3530	29	6
	44. Niederzier.................	1461	16	9	1677	16	3
	45. Froitzheim.................	2293	10	10	2609	21	5
	46. Füssenich..................	1491	—	11	1693	21	1
	47. Kelz.......................	2607	3	7	2965	26	4
	48. Nörvenich..................	2459	23	4	2797	28	—
	49. Oberbolheim................	319	19	1	363	5	5
	50. Hochkirchen................	258	27	2	296	19	2
	51. Ollesheim..................	1120	1	11	1273	18	10
	52. Sievernich.................	1966	24	7	2235	17	—
	53. Bergstein..................	396	2	1	450	2	11
	54. Bruck-Hetzinger............	94	18	8	107	14	5
	55. Untermaubach...............	149	12	7	169	21	8
	Zu übertragen...	37926	14	7	43163	11	11

Namen der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	37926	14	7	43163	11	11
Düren	56. Bürvenich	736	1	9	836	4	10
	57. Embken	493	2	9	560	23	7
	58. Drove	264	10	9	301	—	7
	59. Jacobwüllesheim..........	594	7	7	675	16	11
	60. Soller	786	29	—	894	20	9
	61. Broich Leversbach..........	262	3	4	297	24	3
	62. Uedingen..........	70	13	11	80	1	9
	63. Rath..........	62	28	10	71	16	9
	64. Thumm..........	181	20	2	206	10	11
	65. Nideggen..........	616	14	7	700	14	11
	66. Obermaubach..........	107	22	7	122	11	11
	67. Schlagstein	25	8	4	28	21	5
	68. Stockheim	1967	26	5	2236	2	11
	69. Wollersheim..........	507	6	4	576	7	—
	70. Berg-Thuir..........	537	29	4	612	10	7
	71. Lamersdorf..........	1073	3	6	1221	1	5
	72. Langerwehe..........	579	22	2	658	24	4
	73. Pier..........	2443	2	9	2777	25	2
	74. Rothberg..........	1970	7	3	2238	26	6
	75. Schophoven..........	409	3	—	465	26	—
	76. Weisweiler..........	1352	25	7	1537	21	8
	Summa Kreis Düren...	52969	4	6	60263	26	1
5. Kreis Erkelenz......	77. Cörrenzig	1410	6	10	1603	21	10
	78. Gevenich	1067	22	1	1216	14	5
	79. Loevenich..........	2473	14	11	2812	4	—
	80. Erkelenz	5294	4	3	5955	28	3
	81. Ruckhoven	1232	1	11	1386	26	—
	82. Gerderath..........	863	28	11	972	11	6
	Zu übertragen...	12341	18	11	13647	16	—

Namen der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	12341	18	11	13947	16	—
Erkelenz..............	83. Kleingladbach..........	2099	10	4	2362	2	11
	84. Schwanenberg..........	986	18	8	1111	19	6
	85. Wegberg..........	2182	13	6	2479	10	—
	86. Doveren..........	3025	13	1	3439	7	4
	87. Immerath..........	1726	25	5	1965	2	8
	88. Holzweiler..........	1955	21	9	2226	26	10
	89. Keyenberg..........	1078	6	3	1224	25	7
	90. Borschenich..........	949	18	8	1079	21	1
	91. Venrath..........	624	19	—	709	17	2
	92. Beck..........	2418	11	9	2747	11	1
	93. Elmpt..........	1123	26	5	1276	18	4
	94. Niederkrüchten..........	2552	14	11	2899	16	2
	Summa Kreis Erkelenz...	33065	8	8	37469	14	8
6. Kreis Geilenkirchen..	95. Baesweiler..........	1089	6	5	1237	23	11
	96. Didtweiler..........	744	3	10	846	—	8
	97. Beggendorf..........	652	23	9	743	5	9
	98. Scherpenseel..........	685	18	1	779	3	—
	99. Uebach..........	1918	24	6	2180	23	11
	100. Gangelt..........	1426	7	1	1620	24	8
	101. Birgden..........	980	19	9	1114	5	1
	102. Schummerquartier..........	1099	15	1	1249	18	5
	103. Tevern..........	815	18	4	926	22	10
	104, Frelenberg..........	648	9	2	736	16	—
	105. Geilenkirchen..........	3258	—	10	3701	17	1
	106. Immendorf..........	2008	14	5	2283	13	7
	107. Puffendorf..........	1334	7	—	1518	1	9
	108. Bracheln..........	2081	—	6	2365	6	2
	109. Lindern..........	469	18	1	533	29	4
	Zu übertragen...	19212	6	10	21837	2	2

Namen der Kreise.	der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	19212	6	10	21837	2	2
Geilenkirchen...........	110. Randerath..................	1186	1	8	1348	9	2
	111. Uetterath..................	509	20	5	579	2	2
	112. Würm..................	1828	14	10	2078	27	9
	Summa Kreis Geilenkirchen...	22736	13	9	25843	11	3
7. Kreis Heinsberg....	113. Aphoven..................	379	16	1	431	3	4
	114. Laffeld..................	446	1	4	506	19	8
	115. Schaffhausen & Schleiden....	402	4	—	456	23	5
	116. Dremmen..................	1101	1	11	1251	—	1
	117. Heinsberg..................	1366	3	5	1551	24	11
	118. Unterbruch..................	646	27	9	734	25	1
	119. Hilfahrt..................	377	13	3	428	23	2
	120. Porselen..................	332	6	8	377	11	—
	121. Oberbruch..................	822	28	10	934	23	9
	122. Waldenrath..................	1358	25	6	1544	16	4
	123. Braunsrath..................	1576	11	4	1791	16	8
	124. Karken..................	1253	7	6	1424	1	10
	125. Kirchhoven..................	1030	13	9	1171	—	3
	126. Breberen..................	526	13	10	598	12	6
	127. Haaren..................	679	17	2	771	28	—
	128. Havert..................	710	27	—	807	29	8
	129. Millen..................	504	12	3	573	9	2
	130. Saeffeln..................	455	17	5	517	25	7
	131. Hoengen..................	759	23	5	864	—	8
	132. Tüddern..................	331	14	11	376	28	5
	133. Waldfeucht..................	1040	9	10	1182	23	8
	134. Schierwaldenrath..................	521	11	9	592	7	9
	135. Wehr..................	1129	27	11	1284	1	8
	136. Birgelen..................	1214	8	8	1380	5	6
	Zu übertragen...	18967	15	6	21554	2	1

Namen der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	18967	15	6	21554	2	1
Heinsberg...........	137. Myhl..................	810	20	7	921	7	3
	138. Ratheim..............	1448	3	1	1646	4	6
	139. Wassenberg.............	575	14	10	653	21	9
	140. Orsbeck..............	309	1	9	351	7	—
	Summa Kreis Heinsberg...	22110	25	9	25126	12	7
8. Kreis Jülich.......	141. Aldenhoven...........	3515	27	9	3997	28	10
	142. Dürwiß..............	3319	17	4	3775	15	10
	143. Freyaldenhoven...........	1062	5	9	1207	14	—
	144. Dürboßlar.............	892	18	10	1015	13	—
	145. Roedingen.............	2674	9	9	3043	5	—
	146. Titz..................	4174	10	9	4748	13	5
	147. Hambach..............	1591	5	—	1812	12	6
	148. Broich..............	633	29	7	722	4	6
	149. Daubenrath & Krauthausen..	184	16	—	209	21	11
	150. Steinstraß..............	844	17	8	960	13	—
	151. Jülich..............	5110	1	—	5808	18	2
	152. Hottorf..............	4670	2	5	5317	3	2
	153. Coslar..............	1808	20	2	2058	5	1
	154. Inden..............	1021	27	6	1162	3	—
	155. Kirchberg..............	566	22	1	644	22	3
	156. Altdorf..............	711	11	—	808	7	9
	157. Ederen..............	2174	22	9	2473	28	2
	158. Linnich..............	1845	29	1	2098	20	8
	159. Roerdorf..............	400	5	3	454	28	6
	160. Welz..............	613	19	10	698	23	9
	161. Barmen..............	1719	8	2	1954	12	11
	162. Setterich..............	789	18	9	899	26	2
	163. Bettendorf..............	330	19	8	375	17	7
	Zu übertragen...	40659	6	1	46247	29	2

Namen der Kreise.	der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	40659	6	1	46247	29	2
Jülich..................	164. Schaufenberg..............	488	11	7	554	22	8
	165. Giersdorf..............	1033	16	4	1174	2	5
	166. Schleiden..............	808	9	7	918	18	1
	Summa Kreis Jülich...	42989	13	7	48895	12	4
9. Kreis Malmedy.....	167. Amel..............	1316	2	5	1496	24	—
	168. Büllingen..............	1286	22	2	1464	16	7
	169. Büttgenbach..............	1546	22	11	1759	—	5
	170. Weismes..............	1122	5	10	1274	21	9
	171. Bellevaux..............	467	23	4	536	13	7
	172. Malmedy..............	3391	12	6	3889	9	6
	173. Crombach..............	750	13	2	852	12	6
	174. Lommersweiler..............	543	26	4	617	24	6
	175. Manderfeld..............	836	16	5	950	18	2
	176. Meyerode..............	195	20	—	222	8	1
	177. Medell..............	134	19	10	152	28	10
	178. Herresbach..............	206	25	10	234	29	1
	179. Valender..............	79	28	9	90	24	9
	180. Wallerode..............	229	12	7	260	17	10
	181. Recht..............	731	25	10	831	9	4
	182. Reuland..............	906	4	6	1029	9	2
	183. Schoenberg..............	429	26	10	488	11	5
	184. Thommen..............	903	24	11	1026	21	4
	185. St. Vith..............	647	25	8	735	26	9
	Summa Kreis Malmedy...	15727	29	10	17914	27	7
10. Kreis Montjoie....	186. Eicherscheid..............	432	26	5	491	25	11
	187. Hoeven..............	697	5	10	791	29	7
	188. Imgenbroich..............	1119	26	5	1272	6	1
	Zu übertragen...	2249	28	8	2556	1	7

Namen der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag...	2249	28	8	2556	1	7
Montjoie............	189. Kalterherberg........	586	11	5	666	8	2
	190. Montjoie........	1001	—	8	1137	1	7
	191. Kesternich........	583	12	10	662	21	4
	192. Simmerath........	713	7	5	810	6	—
	193. Lamersdorf........	230	18	5	262	—	7
	194. Zweifall........	220	14	9	250	18	10
	195. Ruhrberg........	188	21	2	214	11	2
	196. Pleushütte........	57	22	—	65	17	5
	197. Dedenborn........	157	4	2	178	14	11
	198. Woffelsbach........	184	8	8	209	9	11
	199. Roetgen........	564	4	8	640	29	2
	200. Schmidt........	691	25	9	785	28	—
	Summa Kreis Montjoie...	7429	—	7	8439	18	8
11. Kreis Schleiden....	201. Blankenheim........	261	24	7	297	12	6
	202. Blankenheimerdorf........	269	25	—	306	21	3
	203. Mülheim........	200	28	11	228	15	10
	204. Retz........	161	27	7	183	27	10
	205. Dollendorf........	1245	16	5	1415	14	4
	206. Holzmülheim........	829	15	5	942	18	2
	207. Lommersdorf........	317	8	7	360	17	9
	208. Freilingen........	284	9	8	322	29	6
	209. Ahrdorf........	112	19	7	128	2	5
	210. Uedelhoven........	150	25	4	171	14	7
	211. Roethen........	714	15	5	811	27	4
	212. Tondorf........	486	21	—	553	7	—
	213. Cronenburg........	1168	27	8	1328	1	9
	214. Marmagen........	314	9	10	357	8	4
	215. Nettersheim........	315	29	5	359	6	6
	Zu übertragen...	6835	4	5	7767	15	1

Namen der Kreise.	Namen der Steuer-Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der Heberolle, einschließlich aller Beischläge und Hebegebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.
Schleiden............	Uebertrag...	6835	4	5	7767	15	1
	216. Schmidtheim............	574	4	1	652	11	2
	217. Urft............	81	28	3	93	2	3
	218. Heimbach............	844	28	1	959	27	3
	219. Eicks............	309	22	2	352	7	2
	220. Berg............	171	2	11	194	18	2
	221. Floisdorf............	235	22	11	268	—	7
	222. Hostel............	156	25	8	178	5	1
	223. Glehn............	300	28	1	342	5	3
	224. Wallenthal............	468	9	6	532	9	8
	225. Bleibuir............	1352	26	10	1537	19	8
	226. Keldenich............	432	13	11	491	13	—
	227. Call............	790	23	2	898	9	9
	228. Weyer............	874	6	3	993	22	8
	229. Bussem............	1263	6	8	1435	20	10
	230 Schleiden............	992	19	—	1127	17	—
	231. Dreiborn............	1404	21	2	1596	3	11
	232. Hellenthal............	1459	14	—	1657	24	—
	233. Hollera.b............	368	5	10	418	6	11
	234. Udenbreth............	461	—	4	523	26	1
	235. Wahlen............	604	2	10	686	6	3
	236. Gemünd............	591	2	8	671	22	5
	Summa Kreis Schleiden...	20573	18	9	23378	24	2
	Recapitulation:						
	Summa Stadtkreis Aachen............	31393	21	4	35316	29	3
	„ Landkreis Aachen............	41525	6	3	47129	27	1
	„ Eupen............	19500	7	—	21938	8	9
	„ Düren............	52969	4	6	60263	26	1
	„ Erkelenz............	33065	8	8	37469	14	8
	„ Geilenkirchen............	22736	13	9	25843	11	3
	„ Heinsberg............	22110	25	9	25126	12	7
	„ Jülich............	42989	13	7	48895	12	4
	„ Malmedy............	15727	29	10	17914	27	7
	„ Montjoie............	7429	—	7	8439	18	8
	„ Schleiden............	20573	18	9	23378	24	2
	Summa des Regierungs-Bezirks	310021	—	—	351717	2	5

N. 260. Qualifizirte Dachdeckermeister betr.

Nachdem der Dachdeckermeister Peter Joseph Schuster aus Kleinhau nachgewiesen hat, daß er das Dachdeckergewerbe bereits vor der Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. April 1832 selbstständig betrieben hat, haben wir dessen Qualifikation als Dachdeckermeister anerkannt.

Aachen, den 18. April 1854.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 261. Die Münchener Industrie-Ausstellung betr.

Die unterzeichnete Kommission bringt zur Kenntniß der Herren Gewerbtreibenden, daß sie höherer Ermächtigung zufolge bis auf Weiteres noch fortdauernd Anmeldungen für die Münchener Industrie-Ausstellung entgegennimmt.

Aachen, den 20. April 1854.

Die Bezirks-Kommission
für die Münchener Industrie-Ausstellung.

N. 262. Assisen zu Aachen.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Aachen, für das II. Quartal 1854, wird hiermit auf Dienstag den 6. Juni l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath v. Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 15. April 1854.

Der erste Präsident, in dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Kreßzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

Personal-Chronik

N. 263. Die durch anderweite Beförderung des Oberpfarrers Peter Joseph Heider erledigte Pfarrstelle zu Schleiden ist dem bisherigen Vicar zu M.-Gladbach Jac. Tillm. Philipp Richarz übertragen worden.

N. 264. Die durch den Tod des Pfarrers Willekens erledigte Pfarrstelle zu Doveren, Kreises Erkelenz, ist dem seitherigen Pfarrer zu Gürds, Johann Steven, übertragen worden.

N. 265. Der Schulamts-Kandidat Karl Gustav Leithäuser ist als Lehrer an der evangelischen Schule zu Hilfarth ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 20.

Aachen, Donnerstag den 27. April 1854.

Von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln sind die Herren: **N. 266.** Bestätigung von Agenten.

1. Carl Laufs zu Jülich,
2. Jacob Schmitz zu Stüttgerloch, Kreises Düren,

zu Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 23. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es wird beabsichtigt, einen Theil der in dem Amtsblatts-Depot lagernden Amtsblätter und öffentlichen Anzeiger, alte Zeitungen und andere Papiere als Maculatur zu verkaufen. Bietlustige werden aufgefordert, durch versiegelte Submissionen anzuzeigen, wie viel sie dafür per Pfd. zu zahlen erbötig sind. **N. 267.** Verkauf von einzelnen Nummern des Amtsblattes und Anzeigers rc.

Die Submissionen müssen bis zum 20. Mai c. an den H. Regierungs-Sekretair Weitz abgeliefert, und mit der Aufschrift versehen sein:

„Submission zum Ankauf alter Amtsblätter, Anzeiger u. s. w."

Am 22. Mai, Morgens 10 Uhr, findet die Eröffnung statt und wird der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt.

Aachen, den 24. April 1854.

Königliche Regierung.

Wir veranlassen hierdurch die evangelischen Herren Pfarrer, die jährlich stattfindende evangelische Kirchen-Kollekte für die Verbreitung der Bibel vorschriftsmäßig am ersten Sonntage im Monat Juni abzuhalten, die einkommenden Gaben bis zum Schlusse desselben Monats abzuliefern und von dem Ertrage den landräthlichen Behörden Kenntniß zu geben. **N. 268.** Betrifft die evangelische Kirchen-Kollekte für Verbreitung der Bibel.

Die Kassen haben die eingehenden Beträge bis zum 10. Juli d. J. einzusenden und sehen wir bis dahin auch den Berichten der Herren Landräthe entgegen.

Aachen, den 25. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 269. Landesverweisungen.

Die nachstehende Nachweisung derjenigen Ausländer, gegen welche von dem ist, bringen wir hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden unseres Verwaltungs-

Aachen, den 25. April 1854.

Der Ausgewiesenen					Signa		
Nro.	Namen.	Vornamen	Stand.	Geburtsort.	Wohnort.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Haare
1	Unglaub	Heinrich	Schmied	Obersteben, Kreis Bayreuth in Baiern.	Obersteben, Kreis Bayreuth in Baiern	34	5′ 8″	blond
2	Koch	Jacob	Schlosser	Grevenmachern	Luxemburg	20	5′ 2″	blond
3	Dressen	Helena	ohne	Mastricht	ohne	15	4′ 8″	blond

N. 270. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Andreas Jungen zu Linnich ist von der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 25. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 271. **Regulativ**

über die Kontrole des stehenden Handels im Grenz-Bezirk.

Auf Grund des § 35 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 und des § 88 der Zoll-Ordnung von demselben Tage, die Kontrole des Handels- und Gewerbe-Betriebes im Grenz-Bezirk betreffend, sowie in Gemäßheit des Artikels 3 der Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 11. Juli 1851, (Gesetzsammlung von 1852 Seite 177 rc.) werden mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums unter Aufhebung der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen, für 1841 Nr. 28 Seite 252, unter dem 11. Mai 1841 publizirten Vorschriften nachstehende Anordnungen wegen Beaufsichtigung des stehenden Handels im Grenz-Bezirk der Rheinprovinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Waaren, auf welche d. Kontrol-Maßregeln auszudehnen sind.

§ 1. Die Spezial-Kontrole im Grenz-Bezirke erstreckt sich in der Regel auf folgende Waaren-Artikel, als:

Wein, Kaffee, fabrizirten Tabak, Tabaks-Blätter, Stuhlwaaren aller Art, Branntwein und Seife.

Der Zoll-Verwaltung bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen, den obwaltenden Umständen nach, zu bestimmen, ob einer oder der andere der vorstehend genannten Waaren-Artikel von der Kontrole auszuschließen oder ob letztere noch auf andere als die obengenannten Waaren-Artikel auszudehnen ist.

2. Nähere Bezeichnung der Kontrole.

§ 2. Die spezielle Kontrole (§ 1) bestehend darin, daß

1. die Vorräthe an den derselben unterworfenen Waaren-Artikeln nur in bestimmten, der Zoll-Behörde anzumeldenden Räumen aufbewahrt werden dürfen;

hiesigen Königl. Landgerichte während des I. Quartals d. J. auf Landesverweisung erkannt worden Bezirks.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

lement derselben.

Augenbraunen.	Augen.	Gesicht.	Stirn.	Nase und Mund.	Kinn.	Gesichtsfarbe.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	rund	frei	gewöhnlich	rund	gesund	keine.
blond	blau	rund	niedrig	gewöhnlich	rund	gesund	
blond	blau	oval	frei	gewöhnlich	rund	gesund	

2. über den Zu- und Abgang an diesen Waaren Artikeln von dem Handeltreibenden eine besondere Anschreibung nach der von der Zoll-Behörde zu ertheilenden Anleitung geführt werden muß, und
3. von der Richtigkeit der Anschreibung durch periodische Revisionen des Kontobuches und der Lager-Bestände Seitens der Zoll-Beamten Ueberzeugung genommen wird;
4. für den Handel mit Stuhlwaaren kann bestimmt werden, daß entweder statt der Buchkontrole oder neben derselben die Waaren durch Siegel oder Stempel amtlich bezeichnet werden sollen;
5. im Falle eines Verdachts, daß Defraudationen verübt oder begünstigt werden, oder bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen dieses Regulativs ist eine Verschärfung der Kontrol-Maßregeln, namentlich durch Festsetzung eines Maximums der Waaren-Vorräthe jeder Gattung zuläßig.

3. An- und Abmeldung des Handels mit kontrolpflichtigen Waaren.

§ 3. Vor dem Beginne eines Handels mit kontrolpflicht'gen Waaren-Artikeln muß von der Absicht, einen solchen Handel zu betreiben, der Zoll- oder Steuer-Stelle, zu deren Bezirke der Ort gehört, eine schriftliche Anzeige gemacht werden.

Diese Anzeige muß zugleich enthalten:

a. die Art und Menge der bereits vorräthigen Waaren, und

b. die Angabe der Lagerräume, in denen die Waaren aufbewahrt werden sollen.

§ 4. Wer den Handel mit kontrolpflichtigen Waaren aufgeben will, hat dies der Zoll- oder Steuer-Stelle (§ 3) ebenfalls schriftlich anzuzeigen, bleibt jedoch bis zur Aufräumung der Vorräthe der Kontrole unterworfen.

4. Aufbewahrung der Waaren-Vorräthe.

§ 5. Die zur Aufbewahrung der Waaren Bestände bestimmten Räume (§ 2 Nr. 1), deren Anzahl nicht ohne zureichenden Grund vervielfältigt werden darf, müssen zugänglich und verschließbar sein.

Die kontrolpflichtigen Detailhändler können auch verschließbare Behältnisse im Laden als Lagerräume anmelden und benutzen.

Veränderungen hinsichtlich der Lagerräume sind, bevor sie eintreten, der Zoll- oder Steuerstelle (§ 3) schriftlich anzuzeigen.

§ 6. In den angemeldeten Lagerräumen (§ 3 und 4) müssen die Vorräthe an kontrolpflichtigen Waaren von anderen, der Kontrole nicht unterworfenen Gegenständen getrennt gehalten und ihrer Art nach, übersichtlich geordnet, an bestimmten Plätzen, entweder in der Verpackung, in welcher sie eingegangen sind, oder in gewissen, nach Maaß oder Gewicht festzusetzenden Quantitäten aufgestellt werden, wovon nur der zum Detail-Verkauf zunächst bestimmte Theile der Vorräthe ausgenommen ist.

Außerhalb dieser Räume dürfen keine kontrolpflichtigen Waaren vorgefunden werden, widrigenfalls in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 4 des § 6 des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung für 1838 Seite 78) die Vermuthung der geschehenen Einschwärzung mit ihren gesetzlichen Folgen eintritt.

5. Führung des Kontrol-Buchs. § 7. Die dem Handeltreibenden obliegende Anschreibung des Zu- und Abgangs an kontrolpflichtigen Waaren geschieht in einem Kontobuche, zu welchem gedruckte Formulare von der Zoll-Behörde unentgeltlich geliefert werden.

Dieses Buch, welches von dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte des Bezirks foliirt und mit einer auf dem Titelblatte anzusiegelnden Schnur durchzogen wird, muß jederzeit in dem angemeldeten, auf dem Titelblatte zu bezeichnenden Lagerraume, oder wenn mehrere Räume angemeldet sein sollten, in demjenigen, wo der Kleinverkauf Statt findet, an einem geeigneten, von dem Ober-Kontroleur des Bezirks ein für allemal zu bestimmenden und auf dem Titelblatte des Buchs ebenfalls anzugebenden Platze aufbewahrt und rein und unversehrt erhalten werden.

§ 8. Das Kontobuch ist regelmäßig, deutlich und ohne alle Rasuren zu führen.

Wird eine Abänderung nothwendig, so ist diese in der Art zu bewirken, daß die unrichtige Eintragung durchstrichen und die Berichtigung darüber oder daneben geschrieben wird, jedoch stets so, daß das Durchstrichene leserlich bleibt.

In der Regel muß das Kontobuch von dem Handeltreibenden selbst geführt werden, und kann sich dieser, hierbei nur in Abwesenheitsfällen oder wenn er zur Führung des Buches überhaupt nicht fähig sein sollte, durch einen Dritten vertreten lassen.

Zu solcher Stellvertretung hat der Handeltreibende bei Uebergabe des Kontobuches ein für allemal eine zuverlässige Person zu bestimmen, für deren Handlungen und Unterlassungen in Beziehung auf die Vorschriften dieses Regulativs er verhaftet bleibt.

§ 9. 1. Die erste Post der Anschreibung in dem Kontobuche wird durch die von dem Handeltreibenden angemeldeten (§ 3 a) und von dem revidirenden Beamten nach vorheriger Feststellung einzutragenden Vorräthe gebildet.

2. Jeder fernere Zugang ist gleich nach erfolgter Niederlegung der Waaren in den Lagerraum, wohin dieselben unmittelbar nach ihrer Ankunft zu bringen sind, in dem Kontobuche anzuschreiben.

3. Auf dem die Waaren begleitenden Zollausweise (Deklaration, Zollquittung, Legitimationsscheine oder Frachtbriefe) ist zugleich die Nummer, unter welcher die Waaren im Kontobuche angeschrieben sind, zu vermerken, und sind diese Papiere nach der Nummerfolge geordnet, besonders zu heften und bei dem Kontobuche aufzubewahren.

4. Erfolgt der Zugang durch eigene Fabrikation, wie bei Tabak, Branntwein u. s. w., so muß die Anschreibung im Kontobuche gleich nach dem Uebergange der Waare aus der Fabrikationsstätte in den Lagerraum, jedenfalls aber am Abende eines jeden Fabrikations-Tages geschehen.

§ 10. Jeder Waaren-Abgang — derselbe mag durch Verkauf im Orte selbst, oder nach außerhalb durch Tausch, Uebergang in den eigenen Haushalt, oder auf andere Weise entstehen — ist, sobald

die Menge bei trockenen Waaren fünf Pfund und darüber und bei Flüssigkeiten zwei Quart und mehr beträgt, zur Stelle einzeln unter Angabe des Empfängers im Kontobuche abzuschreiben. Geringere Mengen können am Abende jeden Tages summarisch unter der Bezeichnung „Kleinverkauf" abgeschrieben werden.

6. Abschluß bei d. Lager-Revision.

§ 11. Bei den durch die Zoll-Beamten zeitweise vorzunehmenden Lager-Revisionen wird das Kontobuch in Zu- und Abgang abgeschlossen, die Summe des letzteren, von der Summe des ersteren abgezogen und der Sollbestand festgestellt. Hiernächst werden die Waaren-Bestände aufgenommen und der Befund im Kontobuche unter Angabe des Datums der Revision eingetragen.

Die vorhandenen Beläge (§ 9 Nro. 3) werden von den revidirenden Beamten paraphirt und mit dem Datum der Revision versehen.

§ 12. Der Handeltreibende oder dessen Stellvertreter muß den Lager-Revisionen beiwohnen, um die etwa nöthige Auskunft zu geben und sich von der Richtigkeit der gemachten Ermittelungen zu überzeugen.

Derselbe hat die zur Revision nöthigen Handleistungen zu verrichten, oder auf seine Kosten verrichten zu lassen und die Richtigkeit des von dem revidirenden Beamten in das Kontobuch eingetragenen Waaren-Befundes (§ 9 Nr. 1 und § 11) durch seine Mitunterschrift anzuerkennen.

7. Die Siegel- oder Stempel-Kontrole bei Stuhl-Waaren.

§ 13. Insofern für Stuhl-Waaren die Kontrole der amtlichen Bezeichnung (§ 2 Nro. 4) angeordnet wird, erfolgt rücksichtlich der bereits vorhandenen Bestände die Anlegung der Siegel oder Stempel durch Zoll-Beamte in den Lagerräumen des Handeltreibenden.

Bei ferneren Waaren-Bezügen dagegen, gleichviel ob dieselben aus dem Auslande oder dem Inlande Statt finden, müssen die Waaren unmittelbar nach deren Eingange und jedenfalls vor ihrer Aufnahme in die Behausung des Handeltreibenden, sammt den die Waaren legitimirenden Papieren der Zoll- oder Steuer-Stelle (§ 3) vorgeführt werden, in deren Abfertigungs-Lokale die vorgeschriebene Bezeichnung bewirkt wird.

§ 14. Wenn ein Stück Waare ungetheilt, oder der Rest eines Stücks, woran sich der Siegel- oder Stempel-Abdruck befindet, verkauft, vertauscht, oder von dem Handeltreibenden selbst verbraucht wird, so muß der letztere vor der Entfernung der Waare aus dem Lagerraume die daran befindlichen Siegel oder Stempel lostrennen oder abschneiden. Die so abgelösten Siegel- oder Stempel-Abdrücke hat der Gewerbtreibende zu sammeln und dem die nächste Lager-Revision abhaltenden Beamten, zur Ablieferung an die Zoll- oder Steuer-Stelle auszuhändigen.

§ 15. Der Handeltreibende ist verpflichtet, für die Erhaltung unverletzter und deutlich erkennbarer Siegel- oder Stempel-Abdrücke an den Waaren-Beständen zu sorgen und wenn einzelne Abdrücke bei langer Dauer der Lagerung unkenntlich werden sollten, auf deren Erneuerung bei Zeiten anzutragen.

Werden bei der Revision Waaren ohne die vorgeschriebene Bezeichnung gefunden, so tritt die Vermuthung der Einschwärzung mit ihren gesetzlichen Folgen ein, wogegen auch der Einwand der zufälligen Zerstörung eines Siegel- oder Stempel-Abdruckes nicht schützt, es sei denn, daß der Handeltreibende von einer solchen Zerstörung schon vorher der Zoll- oder Steuer-Stelle ausdrücklich Anzeige und die Behauptung eines unverschuldeten Zufalles erweislich gemacht hätte.

8. Strafen.

§ 16. Wenn das Kontobuch nicht ordnungsmäßig geführt, oder nicht gehörig aufbewahrt und bereit gehalten wird, oder andere Vorschriften dieses Regulativs, oder die auf den

Grund desselben in einzelnen Fällen getroffenen Anordnungen verletzt werden, so tritt die Einleitung eines Strafverfahrens ein.

§ 17. Neben der Einleitung des Strafverfahrens sind diejenigen Waaren-Mengen, welche über das vorgeschriebene Maximum der zu haltenden Vorräthe etwa vorgefunden werden, unter Siegelverschluß zu legen. Diese Mehrvorräthe dürfen nicht eher zum Debit übergehen, als bis auf die bei der Steuer-Stelle zu machende Anzeige, daß die erlaubten Bestände beinahe gänzlich verkauft sind, die Zoll-Beamten die Siegel wieder abgenommen haben. Das betreffende Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt bestimmt nach der Oertlichkeit für jeden einzelnen Fall binnen welcher längsten Zeit nach der eben gedachten Anzeige die Siegel von den Beamten abzunehmen sind. Erscheinen Letztere innerhalb dieser Zeit nicht, so ist dem Gewerbtreibenden gestattet, die Siegel oder Stempel, unter Zuziehung einer unverdächtigen Person selbst abzunehmen.

Die Bestimmung des Haupt-Amtes über die Zeit, während welcher der Gewerbtreibende auf den Beamten zur Siegel- und Stempel-Lösung zu warten hat, ist in das durch § 18 vorgeschriebene Protokoll aufzunehmen.

§ 18. Um dem Einwande der Unbekanntschaft mit den erlassenen Vorschriften zu begegnen, wird ein Exemplar dieses Regulativs jedem Handeltreibenden, auf welchen dasselbe Anwendung findet, zugestellt und hat letzterer den Empfang anzuerkennen.

Köln, den 18. April 1854.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion,
Dach.

N. 272.
Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar d. J. an im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarif-Bestimmungen bei allen Zoll- und Steuer-Aemtern eingesehen, auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Köln, den 15. April 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Dach.

N. 273.
Abwesenheits-Erklärung.

Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch Urtheil vom 11. d. Mts. die Maria Anna Hacht, Ehefrau des Ackerers Martin Weber, zuletzt in Rübenach wohnhaft, für abwesend erklärt.

Köln, den 20. April 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Personal-Chronik.

N. 274. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Arnold Rudolph Küppers hat sich in Jülich niedergelassen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 21.

Aachen, Donnerstag den 4. Mai 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 11 enthält: **N. 275.** Gesetz-Samml. Nr. 11.

(Nro. 3972.) Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen. Vom 20. März 1854.

(Nro. 3973.) Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen. Vom 3. April 1854.

(Nro. 3974.) Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. Vom 10. April 1854.

(Nro. 3975.) Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. Vom 11. April 1854.

N. 276. Polizei-Verordnung, betr. Gesindedienstbücher.

Die Wahrnehmung, daß das Gesetz vom 29. September 1846 über die Einführung von Gesindedienstbüchern bisher entweder nicht überall nach seinem ganzen Umfange zur Ausführung gekommen oder doch zum Theil hie und da wieder in Vergessenheit gerathen ist, veranlaßt uns, die Bestimmungen desselben durch die unten folgende Republikation den Betheiligten zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen und weisen wir die uns untergeordneten, namentlich die Ortspolizei Behörden hierdurch an, von jetzt ab die allgemeine Befolgung des Gesetzes strenge zu überwachen.

Da indessen einige Verpflichtungen unbedingt in dem beregten Gesetze vorgeschrieben sind, ohne daß deren Nichtbeachtung zugleich mit Strafe bedroht worden ist, so verordnen wir, um eine strenge Durchführung der deßfallsigen bestehenden Bestimmungen herbeizuführen, auf den Grund des die Polizei-Verwaltung betreffenden Gesetzes vom 11. März 1850, für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirkes, was folgt:

1. Dienstboten, welche unterlassen, sich mit den in § 1 und 2 des Gesetzes vom 29. September 1846 vorgeschriebenen Gesindebuch zu versehen, sowie diejenigen, welche versäumen, dasselbe vor Antritt des Dienstes der Polizei-Behörde vorzulegen (§ 3 ibid.), werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe bestraft.

2. Eine gleiche Strafe trifft diejenige Dienstherrschaft, welche einen Dienstboten in Dienst

nimmt, ohne durch Einsicht sich vorher davon überzeugt zu haben, daß derselbe im Besitze des §. 1 l. c. vorgeschriebenen Gesindebuches sich befindet.

Aachen, den 23. April 1854.

Königliche Regierung.

Verordnung

wegen Einführung von Gesindedienstbüchern. Vom 29. September 1846.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungs-Zeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gesindedienst tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

§ 2. Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt, sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstattesten, und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben.

§ 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizei-Behörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindedienstbücher den Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeinde-Vorstehern) durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§ 4. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizei-Behörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.

§ 5. Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizei-Behörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. anzuhalten.

§ 6. Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungs-Behörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§ 7. Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizei-Behörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizei-Behörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§ 8. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§ 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs nothwendig, weil in den bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, das das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Groß-Tinz den 29. September 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Für den Staatsminister Uhden: Bornemann. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Formular zu einem Gesindebuche.

Nro. . . . . (Ausfertigungs-Nummer der Polizeibehörde.)

Gesindebuch.

für (Vor- und Zunamen),
aus (Heimathsort),
alt
Statur
Augen
Nase
Mund
Haare
Besondere Merkmale
ob dem Dienstboten die Blattern geimpft sind?
ob er militairpflichtig ist?

N. N. den . . . .

(L. S.) Namen der Behörde.

N. 277. Befähigung der Realschule in Neisse zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neisse als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 20. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
von Raumer.

N. 278. Bestätigung eines Agenten. Der Herr Joseph Sittardt zu Burtscheid ist von der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 26. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 279. Qualifizirte Dachdeckermeister betr. Nachdem Seitens des Dachdeckers Johann Wilhelm Schmitz zu Niedercrüchten ein genügender Nachweis darüber beigebracht worden, daß er das Dachdeckergewerbe bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 selbstständig betrieben hat, haben wir dessen Qualifikation als Dachdeckermeister anerkannt.

Aachen, den 27. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 280. Namens-Veränderung. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. Mts. auf das Gesuch des Schreinermeisters Johann Joseph Piron zu Eupen zu gestatten geruht; daß derselbe den Familien-Namen Poensgen annehme, was mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April 1822 hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Aachen, den 27. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 281. Qualifizirte Dachdeckermeister betr. Nachdem die Dachdecker Franz Kaspar Esser, Heinrich Schmitz, Mathias Schröteler, sämmtlich zu Düren wohnhaft, und der Jakob Jacobs zu Bergheim dargethan haben, daß sie bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 selbstständig das Dachdeckergewerbe betrieben, haben wir ihre Qualifikation als Dachdeckermeister anerkannt.

Aachen, den 27. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 282. Bestätigung eines Agenten. Der Herr P. E. Michiels zu Niedercrüchten ist von der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 28. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 283. Bestätigung eines Agenten. Die Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt hat den Stations-Einnehmer der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn Herrn Parnemann hierselbst zum Agenten ernannt und ist derselbe in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 1. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auszüge N. 281.

aus den rechtskräftigen Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des § 30 des Straf-Gesetzbuches verordnet worden.

IV. Quartal 1853 und I. Quartal 1854.

Nro.	Datum.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
1	1853 7. Dez.	Lieutenant, Elisabeth, Wittwe Leonard Wambach, 54 Jahre alt, Tagelöhnerin, geboren zu Morti bei Lüttich, wohnend zu Hüllhoverdriesch.	Schwere Körperverletzung resp. Theilnahme daran.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren. Durch Allerh. Kabinets Ordre vom 13. März 1854 wurde die erkannte Zuchthausstrafe in Gefängnißstrafe von gleicher Dauer verwandelt.	§§ 193, 196, 34 u. 35 des Strafgesetzbuchs.
2	9. Dez.	Lentzen, Tillmann, 21 Jahre alt, Fuhrmann, geboren und wohnend zu Eupen.	Diebstahl mittelst Einsteigens.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, demnächstige Stellung unter Polizei Aufsicht während fünf Jahren.	§§ 219 des Strafgesetzbuchs in der nach dem Gesetz vom 9. März 1853 bestimmten Fassung und § 26 des nämlichen Gesetzbuchs.
3	9. Dez.	Jansen, Joseph, 46 Jahre alt, Schieferdecker, geboren und wohnend zu Müllendorf.	Verübung unzüchtiger Handlungen.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren.	§ 144 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs
4	10. Dez.	Peters, Joseph, 30 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Ederen, wohnh. zu Eschweiler-Stich.	Mehrere Diebstähle mittelst Einbruch und Einsteigens.	Zuchthausstrafe von sieben Jahren, demnächstige Stellung unter Polizei Aufsicht während zehn Jahren.	§§ 218 Nr. 2, 3 und 5, §§ 216, 219 und 56 des Strafgesetzbuchs
5	1854 7. März	Giernich, Johann, 60 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Pützdorf.	Mehrere Diebstähle.	Zuchthausstrafe von sechs Jahren, demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht während zehn Jahren.	§§ 218 Nr. 2 u. 3, §§ 31, 32, 216 u. 56 des Strafgesetzbuchs.
6	7. März	Sistenich, Johann Nikolas, 25 Jahre alt, Tuchrauher, geboren und wohnend zu Eupen.	Diebstahl mittelst Einbruch u. Einsteigens.	Zuchthausstrafe von drei Jahren, demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht während fünf Jahren.	§ 218 Nr. 2 u. 3 des Strafgesetzbuchs.
7	11. März	Gerhards, Heinrich, 28 Jahre alt, Bergmann, geboren und wohnend zu Lammersdorf.	Schwere und einfache Körperverletzung.	Zuchthausstrafe von drei Jahren.	§§ 193, 187 und 56 des Strafgesetzbuchs.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Sekretair,

Thissen.

N. 285. Verzeichniß derjenigen, welche im 1. Quartal 1854 durch Urtheile der Zuchtpolizei-Kammer I. und II. Instanz ... bürgerlichen Ehrenrechte

Nro.	Der Verurtheilten			
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Schuhmacher, Wilhelm	31	Bäckergeselle	Burtscheid
2	Mehlkopf, genannt Regener, Gottfried	16	Tagelöhner	Aachen
3	Schmitz, Mathias	32	Eisendrechsler	desgl.
4	Willems, Leonhard	29	Tagelöhner	Eschweiler
5	Chorus, Hubert	19	Buchbinder	Aachen
6	Mertens Anna	29	Dienstmagd	Haaren
7	Breitenfeld, August Albert	19	Schuhmacher	Eschweiler
8	Krott, Nikolas	49	Tuchscheerer	Eupen
9	Thelen, Heinrich	28	Tagelöhner	Eschweiler
10	Fuchs, Jakob	37	Maurer	Jülich
11	Froehlings, Franz	27	Fuhrmann	Eilendorf
12	Cremer, Wilhelm	25	Dienstknecht	Aachen
13	Schumacher, Fritz	24	Schreiber	Herzogenrath
14	Stock, Peter	34	Nadler	Aachen
15	Reese, Christian Friedrich	41	Gefangen-Aufseher	desgl.
16	Pohl, Mathias	41	Erdarbeiter	Stollberg
17	Cremer, Johann	29	Tagelöhner	Lieck
18	Rümpchen, Elisabeth	30	Dienstmagd	Aachen
19	Claſſen, Christian	42	Tagelöhner	Strauch
20	Reip, Maria, Ehefrau Georg Fischer	44	Fabrikarbeiterin	Eupen
21	Esch vulgo Irsch, Sibilla, Ehefrau Johann Breuer	33	ohne	Aachen
22	Kohl, Elisabeth	21	Plüserin	Burtscheid

nigen Personen,
und des Königlichen Assisenhofes zu Aachen der im § 12. des Straf-Gesetzbuches erwähnten verlustig erklärt worden sind.

Datum des Urtheils. I. Instanz.	Datum des Urtheils. II. Instanz	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
1854 4. Januar	"	4 Monat Gefängnißstrafe und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Mai 1855.
4. "	"	2 Jahre Gefängnißstrafe, 2 Jahre Verlust der bürgerl. Ehrenrechte und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	5. März 1856.
7. "	"	1 Monat Gefängnißstrafe, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	6. Februar 1855.
7. "	"	Nämliche Strafe.	6. Februar 1855.
7. "	"	2 Monat Gefängnißstr., 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenr., 50 Thlr. Geldbuße ev. 17 Tage Gef.-Str.	8. März 1855.
7. "	"	3 Monat Gefängnißstrafe, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	7. April 1855.
11. "	"	2 Monat, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	10. Februar 1855.
11. "	"	Nämliche Strafe.	27. Mai 1855.
14. "	"	1 Monat Gefängnißstrafe, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	13. Februar 1855.
14. "	"	Nämliche Strafe.	25. Februar 1855.
14. "	"	Nämliche Strafe.	13. Februar 1855.
14. "	"	6 Wochen Gefängnißstrafe, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	25. Februar 1855.
20. "	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der Ehrenrechte.	7. April 1855.
20. "	"	6 Wochen Gefängnißstrafe, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	25. März 1855.
21. "	19. Februar.	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Juni 1855.
21. "	"	Nämliche Strafe.	21. April 1855.
25. "	4. Februar	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	9. Februar 1857.
1. Februar	"	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. Mai 1855.
3. "	"	1 Monat, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	5. März 1855.
3. "	"	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	3. Mai 1855.
3. "	"	4 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	3. Juni 1855.
3. "	"	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	3. Mai 1855.

Nro.	Der Verurtheilten			
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
23	Kaltenborn, Wilhelm	20	Ohne	Düren
24	Thomas, Johann	47	Tagelöhner	Brachelen
25	Thomas, Wilhelm	25	dito	dito
26	Schröder, Anton	16	dito	Haaren
27	Stein, Arnold	56	dito	Derichsweiler
28	Schmelter, Agnes	19	Fabrikarbeiterin	Aachen
29	Forst, Elisabeth	18	dito	dito
30	van Eß, Johann	19	Metzgergeselle	dito
31	Wirthmüller, Winand	43	Leinweber	dito
32	Begaß, Rotina	18	Fabrikarbeiterin	dito
33	Jussen, Peter	38	Weber	Burtscheid
34	Hammers, Christine, Ehefrau Gerhard Thönissen	35	Ohne	Aachen
35	Sauerbier, Franziska, Ehefrau Mathias Jos. Jungschläger	32	Näherin	Montjoie
36	Steinbusch, Johann	35	Schneider	Aachen
37	Peters, Gertrud	29	Dienstmagd	Aachen
38	Nelles, Peter Jos.	35	Steinbrecher	Freialdenhoven
39	Dertner, Elisabeth, Wittwe Joh. Gärtner	36	Näherin	Düren
40	Wolff, Hubert	31	Taglöhner	Kuckhofen
41	Lennarz, Jakob	31	dito	Gangelt
42	Scharres, Johann	37	dito	Lascheid
43	Beller, Anna Maria Gertrud	18	Weberin	Eupen
44	Mauermann, Adolph	47	Faßbinder	Aachen
45	Jüssen, Anna Maria, Ehefrau Hubert Stimon	33	Wäscherin	dito
46	Kalterborn, Wilhelm	20	Ohne	Düren

Datum des Urtheils.		Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
I. Instanz.	II. Instanz.		
1854			
4. Februar	4 Februar	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	22. Mai 1855.
10. „	2. März	18 Monat Gefängniß, 3 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. 3 Jahr Polizei-Aufsicht.	2 September 1858.
10. „	„	1 Jahr Gefängniß, 3 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. 3 Jahr Polizei-Aufsicht.	10. Februar 1858.
17. „	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	27. April 1855.
17. „	„	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	4. April 1855.
18. „	„	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	18. August 1855.
18. „	„	Nämliche Strafe.	18. August 1855.
24. „	„	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der Ehrenrechte.	24. April 1855.
25. „	16. März	2 Jahr Gefängniß, 5 Jahr Verlust der Ehrenrechte und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	16. März 1861.
25. „	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der Ehrenrechte.	25. Mai 1855.
25. „	„	Nämliche Strafe.	4. Juni 1855.
3. März	„	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	3. September 1855
3. „	„	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Verluß der bürgerlichen Ehrenrechte und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	3. März 1856.
4. „	23. März	2 Jahr Gefängniß, 5 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	23. März 1861.
4. „	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der Ehrenrechte.	3. April 1855.
4. „	„	2 Monat Gefängniß und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Mai 1855.
15. „	„	Nämliche Strafe	15. Juni 1855.
15. „	„	6 Wochen Gefängniß und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Mai 1855.
24. „	„	6 Monat Gefängniß und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	24. September 1855.
29. „	„	1 Monat Gefängniß und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,	29. April 1855.
29. „	„	6 Wochen Gefängniß und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Mai 1855.
29. „	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	29. April 1855.
31. „	„	6 Wochen Gefängniß und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	13. Mai 1855.
31. „	„	3 Monat Gefängniß und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	30. Juni 1855.

Nro.	Der Verurtheilten			
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.

Urtheile des

47	Marx, Peter	32	Bergarbeiter	Stolberg
48	Nießen, Kaspar Joseph	16	Ohne	Bardenberg
49	Posch, Peter	21	Ohne	Maspelt

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch mit der Weisung an die Königlichen Friedensgerichte, 1843 desfalls zu befolgen.

Aachen, den 24. April 1854.

N. 286. Aufbewahrung der Urkunden des Notars Bauer zu Randerath.

Auf den Grund des Art. 55 der Notarial-Ordnung vom 25. April 1822 verordne ich hierdurch, daß die Urkunden des von Randerath nach Weiden versetzten Königl. Notars Bauer dem Königl. Notar van der Straeten zu Randerath überliefert werden sollen.

Gegenwärtige Verfügung ist durch die Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

Aachen, den 24. April 1854.

In Vertretung des Königlichen Ober-Prokurators,
Der Staats-Prokurator,
Buß.

N. 287. Aufbewahrung der Urkunden des Notars Kaentzeler zu Weiden.

Auf den Grund des Art. 55 der Notarial-Ordnung vom 25. April 1822 verordne ich hierdurch, daß die Urkunden des von Weiden nach Aachen versetzten Königl. Notars Kaentzeler dem Königl. Notar Bauer zu Weiden ausgeliefert werden sollen.

Gegenwärtige Verfügung soll durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden.

Aachen, den 24. April 1854.

In Vertretung des Königlichen Ober-Prokurators,
Der Staats-Prokurator,
Buß.

Datum des Urtheils. I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
Königl. Assisenhofes.			
6. März	„	1 Jahr Gefängniß und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	6. März 1857.
8. März	„	1 Jahr Gefängniß und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	8. März 1856.
10. März	„	Nämliche Strafe.	10. März 1856.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Sekretair,

Thissen.

Notarien und Gerichtsvollzieher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Bekanntmachung vom 15. April

In Vertretung des Königlichen Ober-Prokurators:

Der Staats-Prokurator,

Buß.

Auf den Antrag des zu Wahlheim wohnenden Ackerers Heinrich Gier hat die erste Kammer des Königl. Landgerichts zu Aachen durch Urtheil vom 12. April c. den zu Wahlheim wohnenden gewerblosen Johann Simons für interdizirt erklärt.

N. 288. Auszug aus einem Urtheile des Königl. Landgerichts zu Aachen.

Aachen, den 23. April 1854.

Der Anwalt des Klägers,

Beling, Advokat-Anwalt.

Die Notarien des hiesigen Landgerichts-Bezirks ersuche ich, das vorstehende Urtheil dem Art. 18 der Notariats-Ordnung gemäß zu vermerken.

Aachen, den 27. April 1854.

In Vertretung des Königlichen Ober-Prokurators,

Der Staats-Prokurator,

v. Mylius.

Der Gerichtsvollzieher Bloos zu Eitorf ist wegen verschiedener Dienstvergehen durch Erkenntniß der Disziplinar-Kammer des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 27. v. M. zu einer Suspensionsstrafe von zwei Monaten verurtheilt, welche mit dem gestrigen Tage begonnen hat.

N. 289. Suspension des Gerichtsvollziehers Bloos.

Bonn, den 2. Mai 1854.

Der Ober-Prokurator,

v. Ammon.

N. 290. Oeffentliche Bekanntmachung. Der Musketier Theodor Karl Radermacher der 3. Kompagnie 8. combinirten Reserve-Bataillons, geboren zu Ophoven, im Kreise Heinsberg, Regierungs-Bezirks Aachen, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß de dato Koblenz den 31. März c., welches durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. April und pure bestätigt wurde, wegen eines mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthausstrafe und fünfjähriger Polizei-Beaufsichtigung verurtheilt worden, mit welcher Strafe die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden ist.

Koblenz, den 29. April 1854.

Königliches Kommandantur-Gericht.
In Stellvertretung:

Schulze, Oberst und Kommandeur des 8. Artillerie-Regiments.

Elz, Garnison-Auditeur.

Personal-Chronik.

N. 291. Die provisorische Elementarlehrerin an der Pfarrmädchenschule zum h. Nicolaus in Aachen, Julie Bilstein, hat ihre definitive Anstellung erhalten.

N. 292. Die von der Kreisstandschaft des Kreises Eupen getroffene Wahl des beigeordneten Bürgermeisters The Losen zu Eupen als Kreisdeputirter ist von uns bestätigt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 22.

Aachen, Donnerstag den 11. Mai 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 12 und 13 enthält:

N. 293.
Gesetz-Samml. Nr. 12 u. 13.

(Nro. 3976.) Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend. Vom 20. Dezember 1853.

(Nro. 3977.) Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 20. Dezember 1853.

(Nro. 3978.) Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 26./31. Dezember 1853.

(Nro. 3979.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg.

(Nro. 3980.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Falkenberg über Tillowitz und Friedland bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Zülz durch den Kreis Falkenberg.

(Nro. 3981.) Verordnung wegen Abänderung resp. Ergänzung des Reglements für die Land-Feuersocietät der Neumark vom 17. Juli 1846. Vom 3. April 1854.

(Nro. 3982.) Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Zustimmung zu der Verordnung vom 13. Juni 1853 wegen Sistirung der Verwandlungen der den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten in Geldrenten. Vom 6. April 1854.

(Nro. 3983.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend. Vom 20. Dezember 1853.

(Nro. 3984.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere in Cöln domizilirende Königliche Kommission.

(Nro. 3985.) Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31. Oktober 1853 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 9. März 1854.

(Nro. 3986.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen.

(Nro. 3987.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 20. März 1854.

(Nro. 3988.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungsanstalt zu Hirschberg" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 19. April 1854.

(Nro. 3989.) Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 22. April 1854.

(Nro. 3990.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mülheimer Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" gebildet hat. Vom 23. April 1854.

N. 294.
Meister-Befähigung betr.

Dem Zimmerer Carl Heinrich Baltus aus Eupen ist nach bestandener Meisterprüfung die Befugniß zum selbstständigen Betrieb des Zimmergewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 29. April 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 295.
Meister-Befähigung betr.

Nach bestandener Meisterprüfung ist dem Dachdecker Nicolaus Frangenheim zu Gey die Befugniß zum selbstständigen Betrieb des Dachdeckergewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 1. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 296.
Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Franz Joussen zu Eschweiler hat die Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, dagegen ist der daselbst wohnende Kaufmann Herr L. F. Cohnen als Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 6. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Heinrich Joseph Breuers zu Gangelt ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden. — N. 297. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 6. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die bisherige Perceptur Siersdorf ist mit der Perceptur Linnich vom 1. März c. an vereinigt und die Verwaltung derselben dem Steuer-Empfänger Bresser zu Linnich mit übertragen worden. — N. 298. Auflösung der Perceptur Siersdorf.

Aachen, den 6. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Die unterzeichnete Kommission ersucht die Herren Gewerbtreibenden, welche noch Gegenstände für die Münchener Industrie-Ausstellung anzumelden beabsichtigen, die diesfälligen Anmeldungen schleunigst zu bewirken, da nach einer Mittheilung der Königlichen Baierischen Central-Ausstellungs Kommission die Anfertigung und der Druck des Ausstellungs-Kataloges schon in der zweiten Hälfte des laufenden Monats beginnt, und später eingehenden Anmeldungen die Aufnahme in den Katalog nicht zugesichert werden kann. — N. 299. Industrie-Ausstellung zu München betreffend.

Aachen, den 9. Mai 1854.

Die Bezirks-Kommission für die Münchener Industrie-Ausstellung.

Der am 13. November v. J. aus der Garnison Deutz von der 3. Eskadron 8. Kürassier-Regiments entwichene und nicht zurückgekehrte Rekrut Johann Joseph Plum, gebürtig aus Aachen, ist durch das am 24. April l. J. über ihn dahier ergangene und am 30. selbigen Monats von dem Königlichen General-Kommando 8. Armee-Korps bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteuer erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden. — N. 300. Kriegsrechtliches Erkenntniß.

Köln, den 4. Mai 1854.

Königliches Gericht der 15. Division.

Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson zu Berlin ist unter dem 28. April 1854 ein Patent — N. 301.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 302. Das dem Mechanikus F. M. Bode zu Kassel unter dem 26. April 1853 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Differenzial-Manometer, soweit die Konstruktion desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

N. 303. 1. Der bisherige kommissarische Post-Inspektor, Post-Kassen-Kontrolleur Riesen ist durch Ministerial-Verfügung vom 28. April d. J. als Post-Inspektor für den Ober-Post-Direktions-Bezirk Aachen bestätigt worden.

2. Der Post-Sekretair Franoux und der Briefträger Möller beim hiesigen Post-Amte sind, resp. vom 1. März und 4. Januar d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand getreten.

Aachen, den 4. Mai 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Hasse.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 23.

Aachen, Donnerstag den 18. Mai 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 14 und 15 enthält: **N. 304.** Gesetz-Samml. Nr. 14 u. 15.

(Nro. 3991.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der unterm 31. Dezember 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg, welche fortan den Namen „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen" führt. Vom 3. April 1854.

(Nro. 3992.) Bekanntmachung über die unterm 24. April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 27. April 1854.

(Nro. 3993.) Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11 Titel 1 Theil II und des Abschnitts 9 Titel 2 Theil II des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854.

(Nro. 3994.) Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen. Vom 24. April 1854.

(Nro. 3995.) Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz. Vom 24. April 1854.

N. 305. Die Abhaltung von Pferdemärkten n. stattgefundenem Remonte-Ankaufe zu Rheinberg u. Dinslaken betr.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung in Düsseldorf und in den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 28. Juni in Dortmund,
den 29. Juni in Bochum,
den 1. Juli in Rheinberg,
den 3. Juli in Dinslacken.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, weshalb zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt wird, daß Pferde, deren Mängel den Kauf

gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 1. April 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v Dobeneck. Mentzel. v. Colomb.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Monate Juli d. J. zu Rheinberg und Dinslacken angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist von Seiten des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz genehmigt worden, daß nach Beendigung der Geschäfte Seitens der Ankaufs-Kommission auf den gedachten Plätzen, und zwar an den Nachmittagen der bestimmten Tage, allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden.

Düsseldorf, den 22. April 1854.

Königliche Regierung.

N. 306. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Ernst Jungschlaeger zu Heimbach, Kreises Schleiden, ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden.

Aachen, den 9. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 307. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Tillmann Heimbach zu Düren ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 9. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 308. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Hermann Joseph Roemer zu Steinfeld, Kreises Schleiden, ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 10. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 309. Qualifizirte Dachdeckermeister betr.

Nach erbrachtem Beweise Seitens des Dachdeckers Herm. Jos. Kohnen zu Hatterath, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. April 1832 das Dachdeckergewerbe selbstständig betrieben hat, haben wir dessen Qualifikation als Dachdeckermeister anerkannt.

Aachen, den 11. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In einem öffentlichen Blatte findet sich eine „Julius Stiebel jun. & Comp. Banquiers in Frankfurt a/M." unterzeichnete Ankündigung folgenden Inhalts: „Die nächste Ziehung der von der Großherzoglich Badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände laut Gesetz vom 21. Februar 1843 errichteten Eisenbahn-Anlehns-Lotterie findet am 28. Februar 1854 statt und sind hierzu Originalloose, die in der ganzen Preußischen Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen, gegen Einsendung von 24 Thalern durch uns zu erhalten.

N. 310.
Das Verbot der Betheiligung an auswärtigen Lotterien betr.

Nach vollendeter Ziehung nehmen wir die Loose à 23 Thaler zurück und haben daher diejenigen Interessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden Ziehung am 28. Februar zu betheiligen gesonnen sind, die Differenz von 1 Thlr. einzusenden.

Im Verfolg eines Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. v. Mts. sehen wir uns veranlaßt, hiermit auf die Verbotswidrigkeit des Stiebelschen Unternehmens, wie es in dem zweiten Absatze der obigen Ankündigung beschrieben ist, aufmerksam zu machen und das Publikum vor jeder etwaigen Betheiligung an derartigen Unternehmen unter Hinweisung auf die Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetzs. de eod. a. S. 261) zu warnen.

Aachen, den 13. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr L. H. Lersch zu Eschweiler, im Landkreise Aachen, ist von der Magdeburger Hagel Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

N. 311.
Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr J. M. Linnartz zu Dürwiß, Kreises Jülich, hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt, dagegen ist der Herr Jakob Goeres zu Eschweiler, im Landkreise Aachen, als Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

N. 312.
Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Aachen, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach bestandener Meisterprüfung ist dem Dachdecker Johann Joseph Körfer zu Glimbach die Befugniß zum selbstständigen Betrieb des Dachdeckergewerbes ertheilt worden.

N. 313.
Meister-Befähigung betr.

Aachen, den 16. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Martin Abels zu Linnich ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden.

N. 314.
Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 315. Waldbrand in d. Königl. Forstparzelle Landwehring des Reviers Eupen betr.

Am 15. des vorigen Monats ist in der Königl. Forstparzelle Landwehring ein Brand ausgebrochen, über dessen Entstehung bis jetzt noch nichts ermittelt ist.

Verschiedene Umstände geben jedoch der Vermuthung einer absichtlichen Brandstiftung Raum, und finden wir uns deshalb veranlaßt, demjenigen, welcher den Anstifter dieses Brandes mit solcher Bestimmtheit bezeichnet, daß derselbe den Gerichten zur Bestrafung überwiesen werden kann, eine Belohnung von bis zu Einhundert Thalern, unter Verschweigung seines Namens, hierdurch zuzusichern.

Aachen, den 9. Mai 1854.

Königliche Regierung. Der Ober-Prokurator,

Packenius.

N. 316. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des § 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 54, 150, 266, 297, 368, 441, 660, 675, 753, 1326, 1503, 1630, 1812, 2181, 2402 u. 2637.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 317, 410, 428 und 808.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern.

Nro. 35, 178, 299, 359, 726, 1088, 1216, 1251, 1274, 1378, 1720, 1741, 1776, 2224, 2355, 2437, 2491, 2807, 2957, 2975, 3246, 3319, 3505, 4044, 4607, 4745 und 5097.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nro. 325, 444, 970, 1012, 1335, 1625, 1690, 1879, 1929, 2511, 2523, 2697, 3234, 3372, 3436, 3441, 3573, 3718, 3894, 3902, 4395 und 4400.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 6, 247, 494, 501, 640, 701, 728, 868, 900, 939, 1330, 1678, 1794, 2145, 2161, 2259, 2395, 2795, 2810, 2869, 3043, 3244, 3410, 3828, 4455, 4905 und 5546.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Koupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt, diese selbst verjähren mit Ablauf des letzten Dezember 1864 zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der am 20. November 1851 ausgelooste Rentenbrief Litt. E. Nro. 39 über 10 Thalern bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden ist.

Münster, den 11. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,

v. Hartmann.

N. 317. Haltestellen für die Personenpost zwischen Trier und Cöln.

Bei der Personenpost zwischen Trier und Cöln ist auf der Strecke von Blankenheim nach Münstereiffel, an der Chaussee-Barriere Buir-Haus, 1¼ Meile von Blankenheim, beim Wirth Barth eine Haltestelle neu eingerichtet, ferner

befindet sich die Haltestelle in Holzmühlheim von jetzt ab bei dem Wirth Meyer daselbst. Die Entfernungen auf obiger Strecke reguliren sich demnach, wie folgt:

von Blankenheim	nach	Mühlheimer Häuschen		¼	M.
„	„	„	Tondorf	¾	„
„	„	„	Buir-Haus	¼	„
„	„	„	Holzmühlheim	¼	„
„	„	„	Eicherscheidt	¾	„
„	„	„	Münstereifel	¼	„
			Summa	2½	M.

Aachen, den 13. Mai 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Hasse.

Dem Königlich Sächsischen Regierungs-Referendarius von Canitz zu Leipzig ist unter dem 12. Mai 1854 ein Einführungs-Patent N. 318.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin ist unter dem 12. Mai 1854 ein Patent N. 319.

auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Drainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Wegebauvorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau unter dem 14. Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent N. 320.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupé's in Eisenbahnwagen zur Beseitigung der durch die Bewegung der Letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14. Mai 1857 verlängert worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied unterm 13. Juli 1853 ertheilte Patent N. 321.

auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

N. 322. Der Regierungsrath von Reiman ist unter Beilegung des Charakters als Geheimer Regierungsrath auf seinen Antrag vom 1. Mai c. ab in Ruhestand versetzt worden.

N. 323. Die Hebamme Anna Gertrud Löhrer hat sich zur Ausübung der Praxis in Hoesen, Kreises Montjoie, niedergelassen.

N. 324. Die in Stück 17 des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Uebertragung der Steuer-Empfangs-Stelle Froitzheim an den Steuer-Empfänger Dortans zu Langerwehe ist zurückgenommen worden und wird Dortans die Perceptur Pier zu verwalten fortfahren.

N. 325. Der Steuer-Empfänger de Wyl, zuletzt kommissarischer Verwalter der Perceptur Froitzheim, ist gestorben.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 24.

Aachen, Freitag den 26 Mai 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nro. 16 enthält: N. 326. Gesetz-Samml. Nr. 16.

(Nro. 3996.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl.

(Nro. 3997.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Steszewo über Graetz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau.

(Nro. 3998.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim.

(Nro. 3999.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Calauer Kreise projektirten Chausseen: 1. von Lübbenau bis zur Berlin-Cottbuser Chaussee, 2. von dem Boblitzer Chausseehause an der Berlin-Cottbuser Chaussee über Calau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Doebern, Gr. Raeschen nach Senftenberg, 3. von Friedrichsfeld über Ogrosen, Graebendorf, Casel, Drebkau nach der Spremberger Kreisgrenze bei Jeserigk, 4. von Vetschau nach Calau und 5. von Calau über Zinnitz bis zur Luckauer Kreisgrenze.

(Nro. 4000.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel Seitens der Standesherrschaft Muskau, und der Straße von Triebel nach Sorau Seitens des Kreises Sorau.

(Nro. 4001.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Thlr. Vom 3. April 1854.

(Nro. 4002.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18. August 1847. Vom 24. April 1854.

(Nro. 4003.) Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter. Vom 24. April 1854.

(Nro. 4004.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Modifikation des § 139 des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder. Vom 21. November 1853.

N. 327. Wahlfähige Predigamts-Kandidaten.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Kandidaten für wahlfähig erklärt worden sind.

1. Ferdinand Conrad Schott aus Frankfurt a/M.;
2. Christian Heinrich Karl Allmenroeder aus Bonbaden;
3. Eduard Müller aus Büchenbeuern;
4. August Ludwig Euler aus Kirchenbollenbach;
5. Adalbert Ludwig Karl Fürmann aus Schermbeck;
6. Friedrich Arnold Zilles aus Hückeswagen.

Außerdem wird bekannt gemacht, daß der Pastor Gustav Heinrich Ludwig Schumacher aus Schleswig, zur Zeit Hülfsprediger in Wichlinghausen, nach abgehaltenem Colloquium, diesseits für wahlfähig erklärt worden ist.

Koblenz, den 16. Mai 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 328. Bestätigung eines Agenten.

Die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat den Herrn Mathias Schlick zu Holzheim, Kreises Schleiden, zum Agenten ernannt und ist derselbe in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 329. Bestätigung eines Agenten.

Seitens der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ist der Herr S. Mayer jun. zu Weisweiler, im Kreise Düren, zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 330. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Heinrich Joseph Koenigs zu Geilenkirchen ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 19. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 331. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Peter Edel zu Loevenich, Kreises Erkelenz, hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuergefahr zu Stettin niedergelegt, dagegen ist der Herr Willibrord Aretz zu Loevenich als Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 20. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 332. Bestätigung eines Agenten.

Nachdem der Herr Willibrord Aretz zu Loevenich, Kreises Erkelenz, von der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania in Berlin zum Agenten ernannt worden ist, haben wir denselben in dieser Eigenschaft heute bestätigt.

Aachen, den 22. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 333. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Barthel Degen zu Düren ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 22. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 334. Bestätigung eines Agenten.

Seitens der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ist der Herr Emil Gillard zu Lauscherbüchel bei Mützenich, im Kreise Montjoie, zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 22. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 335. Bestätigung von Agenten.

Die Herren:

1. J. J. Prayon zu Jülich,
2. P. J. Kochs zu Hambach, Kreises Jülich,

sind von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 336. Polizeiverordnung für die Stadt Aachen und die beiden Verbindungswege n. Burtscheid, die Anwendung von Eisen- oder Hausteinen zur Aufführung oder Unterstützung von Ring- und Scheidemauern betr.

Da in neuerer Zeit sich die Anwendung des Eisens und der Hausteine bei den hiesigen Bauten mehr und mehr verbreitet und Konstruktionen aus solchen Materialien, wenn sie in der gehörigen Güte und Stärke angewendet worden, in Beziehung auf Feuersicherheit dem Ziegel-Massivbau nicht nachstehen, so finden wir uns veranlaßt, auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in Ergänzung der revidirten Baupolizeiordnung vom 28. Juni v. J., folgende baupolizeiliche Bestimmungen für die Stadt Aachen und die beiden Verbindungswege nach Burtscheid zu erlassen.

§ 1. Bei Anwendung von Gußeisen, oder gewalztem, oder geschmiedetem Eisen zur Aufführung oder zur bloßen Unterstützung von Ring- und Scheidemauern können die im § 17 der revidirten Baupolizeiordnung vom 28. Juni 1853 vorgeschriebenen Mauerstärken in dem Falle angemessen vermindert werden, wenn die gewählte Konstruktion derjenigen Festigkeit entspricht, welche durch die im § 17 festgestellte Stärke der Ziegelmauern erreicht worden sein würde.

§ 2. Bei Anwendung von Hau- und Schnittsteinen aus Sandstein, Kalk oder sogenanntem Blaustein, Granit u. s. w. kann gleichfalls eine Verminderung der im § 17 der revidirten Baupolizei-Ordnung vom 28. Juni v. J. vorgeschriebenen Mauerstärken gestattet werden, wenn die Festigkeit der letztern durch die Stärke des zu verwendenden Materials und die gewählte Konstruktion in baupolizeilicher Hinsicht erreicht und ausgeglichen wird.

Zur Beurtheilung der Zuläßigkeit derartiger Baugesuche sind jedesmal unter spezieller Angabe der zu verwendenden Materialien und ihrer Bezugsquellen genaue Zeichnungen der Baukonstruktionen den Plänen beizufügen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit den in dem § 64 der Baupolizei-Ordnung vom 28. Juni v. J. vorgesehenen Strafen geahndet werden.

Aachen, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 337.
Vernichtung ausgelooseter Rentenbriefe betr.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 11. Mai 1654.

Anwesend:

1. Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz;
2. Herr Engelbert Freiherr von Landsberg Steinfurt aus Steinfurt;
3. Herr Schulze Eickrodt aus Roxel, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen;

sodann die Mitglieder der Provinzial-Rentenbank-Direktion

4. Direktor: Regierungsrath von Hartmann;
5. Provinzial-Rentmeister Domainen-Rath Filbry, und
6. der zugezogene Notar Herr Justizrath Lydorff aus Münster.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooßten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach den von der Direktion der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

a. für das Rechnungsjahr 1853.

1\. 1 Stück Litt. B. zu 500 Thlr. Nr. 422................................. 500 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ult. September 1858 (Series I. Nr. 7 bis 16.

2\. 1 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 1689................................. 100 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 1.

3\. 3 Stück Litt. D. zu 25 Thlr. Nr. 2090. 381 und 481................. 75 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 1.

b. für das Rechnungsjahr 1854.

4.	1 Stück	Litt. A. zu 1000 Thlr. Nr. 111 .... nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1853, 1. Oktober 1854 bis ult. September 1858 (Series I. Nr. 6 und 8 bis 16.)	1000 Thlr.
5.	10 Stück	Litt. A. zu 1000 Thlr. Nr. 471. 472. 703. 787. 824. 1019 1091. 1774. 1785 und 1795 .... nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1854 bis ult. September 1858. (Series I. Nr. 8 bis 16.)	10000 Thlr.
6.	2 Stück	Litt. B. zu 500 Thlr. Nr. 113 und 858 .... nebst Zins Coupons wie ad 5.	1000 Thlr.
7.	1 Stück	Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 448 .... nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1853, 1. Oktober 1854 bis ult. September 1858. (Series I. Nr. 6, 8 bis 16)	100 Thlr.
8.	15 Stück	Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 121. 226. 934. 1636. 2527. 2557. 2785. 3050. 3318. 3575. 3587. 3590. 3659. 4407 und 4498.. nebst Zins-Coupons wie ad 5.	1500 Thlr.
9.	9 Stück	Litt. D. zu 25 Thlr. Nr. 87. 482. 613. 677. 836. 1070. 1716. 2265 und 3209 .... nebst Zins-Coupons wie ad 5.	225 Thlr.
10.	1 Stück	Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 3504 .... nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ult. September 1858. (Series I. Nr. 7 bis 16.)	10 Thlr.
11.	44 Stück	Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 21. 102. 141. 157. 192. 313. 692. 739. 862. 1083. 1194. 1196. 1283. 1310. 1377. 1511. 1568. 1641. 1679. 1706. 1965. 1970. 1996. 2295. 2514. 2640. 2770. 2927. 2945. 2987. 3171. 3245. 3279. 3302. 3326. 3940. 3942. 3955. 4379. 4545. 4841. 4848. 5228 und 5300 .... nebst Zins-Coupons wie ad 5.	440 Thlr.
Ueberhaupt	88 Stück	Rentenbriefe über	14950 Thlr.

Acht und achtzig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von Vierzehn Tausend Neunhundert und fünfzig Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Frh. v. Landsberg. Steinfurt. Frh. v. Plettenberg. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Ludwig Ludorff, Notar.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 12. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
v. Hartmann.

Personal-Chronik.

N. 338. Dem Kandidaten des höhern Schulamts Theodor Kerst ist die sechste ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Aachen verliehen worden.

N. 339. Der Kreis-Sekretair Zimmer ist zu der dritten Buchhalter-Stelle bei der Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

N. 340. Der Wundarzt Johann Baptist Giesen hat seinen Wohnsitz von Kesternich nach Simmerath, im Kreise Montjoie, verlegt.

N. 341. Dem Apotheker Friedrich Blumhoffer zu Büllingen ist die Konzession ertheilt worden zur Uebernahme und Fortführung der von ihm käuflich erworbenen Wahlenberg'schen Apotheke daselbst.

N. 342. Nachbenannte Hebammen haben sich zur Ausübung der Praxis niedergelassen:

1. Maria Catharina Therese Doutrelepont zu Malmedy;
2. Sybilla Grüsges zu St. Vith;
3. Maria Catharina Theisen zu Wallerode;
4. Margaretha Pauls zu Schönberg, im Kreise Malmedy.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 25.

Aachen, Donnerstag den 1. Juni 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nro. 17 und 18 enthält: N. 343.
Gesetz-Samml. Nr. 17 u. 18.

(Nro. 4005.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Eckartsbergaer Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich Weimarschen Grenze in der Richtung auf Rastenberg.

(Nro. 4006.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Hörter über Vörden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee.

(Nro. 4007.) Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich.

(Nro. 4008.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854. Vom 9. Mai 1854.

(Nro. 4009.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine.

(Nro. 4010.) Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deichverbandes. Vom 24. April 1854.

(Nro. 4011.) Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Halle vom 22. April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9. Nummer der in Lübeck von Carl Boldermann redigirten und verlegten Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben" die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten. N. 344.
Verbot einer Zeitschrift.

Berlin, den 18. Mai 1854.

Der Minister des Innern,
v. Westphalen.

N. 345. Erledigte Pfarrstelle. Durch die am dritten September d. Js. eintretende Emeritirung des Pfarrers Betten wird die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Linnich, Synode Jülich, erledigt, welche bis dahin durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Koblenz, den 15. Mai 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 346. Niederlegung einer Agentur. Der Herr J. Heiliger hierselbst hat die bisher von ihm geführte General-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres zu Magdeburg niedergelegt.

Aachen, den 23. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 347. Bestätigung eines Agenten. Der Stations-Vorsteher Herr Broix zu Erkelenz ist von der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 26. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 348. Die Freilassung vereinsländischer Angehörigen, welche die Märkte des Großherzogthums Luxemburg besuchen oder Hausirhandel oder ein anderes Gewerbe im Umherziehen daselbst betreiben, von der dortigen Mobiliarsteuer. Im Großherzogthum Luxemburg ist seither in Gemäßheit eines Gesetzes vom 26. November 1849 eine Mobiliarsteuer erhoben worden, welche Luxemburgische Gewerbtreibende mit 2 Procent ihres muthmaßlichen Jahres-Einkommens, — sofern dasselbe mindestens 100 Frs. beträgt — zu entrichten haben und welcher auch vereinsländische Angehörige beim Marktbesuche sowie für die Erlaubniß zum Betriebe des Hausirhandels oder eines andern Gewerbes im Umherziehen unterworfen wurden. Das Jahres-Einkommen der Hausirer wurde hiebei zu einem Minimum von 750 Frs. angenommen und hatten dieselben also mindestens 15 Frs. an dieser Steuer zu zahlen. Sowohl wegen dieses hohen Steuersatzes als auch deshalb, weil Luxemburgische Angehörige weder für den Hausirhandel noch für den Marktverkehr besonders besteuert werden, erschien die Erhebung gedachter Mobiliarsteuer als eine mit Art. 14 des Vertrages vom 8. Februar 1842 (Gesetz-Sammlung S. 92) nicht vereinbare Prägravation der übrigen vereinsländischen Angehörigen. In Verfolg der dieserhalb gepflogenen Verhandlungen hat die Königliche Großherzoglich Luxemburgische Regierung durch ein unter dem 23. Januar d. Js. erlassenes Gesetz die Freilassung der vereinsländischen Angehörigen von der Mobiliarsteuer verordnet und bringen wir nachstehend den Wortlaut desselben zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden:

„Der Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Januar 1850 über den Hausirhandel wird vom 1. Januar 1854 ab keine Anwendung mehr auf Angehörige der Deutschen Zollvereinsstaaten finden.

Von demselben Zeitpunkte an werden diese Personen in Bezug auf die Ausübung ihres Gewerbes und auf den Besuch von Messen und Märkten keiner Steuer oder Taxe unterliegen, welche nicht gleichzeitig auf die Einheimischen Anwendung fände.

Die Regierung ist ermächtigt, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um die Stellung dieser Per-

sonen in Einklang mit der Stellung zu bringen, welche die Angehörigen des Großherzogthums in den Vereinsstaaten finden."

Aachen, den 27. Mai 1854.

Königliche Regierung.

Bei der in Gemäßheit des § 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: N. 349. Verloosung von Rentenbriefen.

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 54, 150, 266, 297, 368, 441, 660, 675, 753, 1326, 1503, 1630, 1812, 2181, 2402 u. 2637.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 317, 410, 428 und 808.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern.

Nro. 35, 178, 299, 359, 726, 1088, 1216, 1251, 1274, 1378, 1720, 1741, 1776, 2224, 2355, 2437, 2491, 2807, 2957, 2975, 3246, 3319, 3505, 4044, 4607, 4745 und 5097.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nro. 325, 444, 970, 1012, 1335, 1625, 1690, 1879, 1929, 2511, 2523, 2697, 3234, 3372, 3436, 3441, 3573, 3718, 3894, 3902, 4395 und 4400.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 6, 247, 494, 501, 640, 701, 728, 868, 900, 939, 1330, 1678, 1794, 2145, 2161, 2252, 2395, 2795, 2810, 2869, 3043, 3244, 3410, 3828, 4455, 4905 und 5546.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Koupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt, diese selbst verjähren mit Ablauf des letzten Dezember 1864 zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der am 20. November 1851 ausgelooste Rentenbrief Litt. E. Nro. 38 über 10 Thalern bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden ist.

Münster, den 11. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 9. d. Mts. ist der im Jahre 1802 zu Rheydt geborne und daselbst domicilirte Schreiner Hermann Joeres, und zwar vom Ende des Monats August 1828, als der Zeit seines Verschwindens angerechnet, für abwesend erklärt worden. N. 350. Abwesenheits-Erklärung.

Köln, den 27. Mai 1854.

Der General-Prokurator,

Nicolovius.

N. 351. Durch ein Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 23. Mai 1854,
Urtheils-Auszug. wurde die Wilhelmine Hilden, Wittwe Römer, ohne Gewerb zu Haaren wohnhaft, dermalen in der Krankenanstalt von Peter Joseph Lennartz zu Köln betinirt, für interdicirt erklärt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Advokat-Anwalt,

Rumpen.

Die Herren Notarien des hiesigen Landgerichts-Bezirks ersuche ich, von dem vorstehenden Urtheile dem Art. 18 der Notariats-Ordnung gemäß Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 26. Mai 1854.

Der Königl. Ober-Prokurator,

Packenius.

N. 352. Das hiesige Königliche Landgericht hat auf den Antrag des durch den Unter-
Urtheils-Auszug. zeichneten vertretenen Mathias Joseph Desavay, Rentner zu Eupen wohnhaft, durch ein am 22. d. Mts. erlassenes Urtheil, die am 25. November 1850 ausgesprochene Interdiction der hiesigen Rentnerinn Maria Caroline Desavay wieder aufgehoben.

Aachen, den 24. Mai 1854.

Küchen,

Advokat-Anwalt.

Die Herren Notarien des hiesigen Landgerichts-Bezirks ersuche ich, den Namen „Maria Caroline Desavay" in dem durch den Art. 18 der Notariats-Ordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse auf Grund des vorbezogenen Urtheils zu löschen.

Aachen, den 26. Mai 1854.

Der Königl. Ober-Prokurator,

Packenius.

Bekanntmachung.

335.

Der Eschweiler Bergwerks-Verein beabsichtigt auf der Reservegrube im Weisweiler Walde eine Wasserhaltungs- und Fördermaschine von 50 Pferden Kraft, welche mit Hülfe zweier Dampfkessel betrieben werden soll, zu errichten.

Mit Abhaltung des gesetzlichen Informations-Verfahrens beauftragt, bringe ich das quest. Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen in meinem Amtslokale geltend machen zu wollen, woselbst die Zeichnung und Beschreibung der betreffenden Maschine zur Einsicht offen liegen.

Weisweiler, den 24. Mai 1854.

Der Bürgermeister, Lohn.

Bekanntmachung.

336.

Behufs Ausführung der Rest-Arbeiten bei dem Ausbau der sog. Straelener Straße wird Unterzeichneter folgende Arbeiten und Lieferungen öffentlich in Verding geben:

1. am 8. Juni c., Morgens 10 Uhr, im Hause der Wirthin Wwe. Bothen zu Wildenrath, die Ausführung von 250 Ruthen Erdarbeiten in der Gemeinde Wildenrath, sowie das Fördern von 250, das Anfahren und Einbauen von 500 Schachtruthen Kies;

2. am nämlichen Tage, Nachmittags 4 Uhr, im Hause des Wirthes Nikolas Zohren zu Arsbeck, das Fördern von 200 und das Anfahren von 350 Schachtruthen Kies.

Pläne, Kosten-Anschläge und Bedingungen liegen auf hiesigem Bürgermeisterei-Bureau zur Einsicht offen.

Wybl, den 25. Mai 1854.

Der Bürgermeister der Sammtgemeinde, Beckers.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 26.

Aachen, Donnerstag den 8. Juni 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nro. 19 enthält: — N. 353. Gesetz-Samml. Nr. 19.

(Nro. 4012.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen. Vom 1. Mai 1854.

(Nro. 4013.) Statut des Morrn-Pollychener Deichverbandes. Vom 1. Mai 1854.

(Nro. 4014.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 9. Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen &c. Vom 15. Mai 1854.

N. 354. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrverwesers Heinrich Eduard Achatius Brodersen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Erda, Synode Braunfels, ist die Pfarrverweserstelle an der evangelischen Gemeinde Waldbreitbach, Synode Wied, erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 15. Juni annehmen.

Koblenz, den 20. Mai 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 355. Emeritirung des Pfarrers König zu Loevenich.

Der Pfarrer König zu Loevenich ist emeritirt und demnach der seitherige mit dem Rechte der Nachfolge angestellte Adjunkt-Pfarrer Keller alleiniger Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Loevenich geworden.

Koblenz, den 30. Mai 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 356. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Adolph Schopen zu Hambach, Kreises Jülich, ist von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 31. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 357. Meister-Befähigung.

Nachdem Seitens des Mathias Wilhelm Dederichs zu Merode nachgewiesen worden ist, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. April 1832 das Dachdeckergewerbe selbstständig betrieben hat, haben wir dessen Qualifikation als Dachdeckermeister anerkannt.

Aachen, den 27. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 358. Meister-Befähigung.

Nachdem Seitens des Mathias Püngeler zu Wersch nachgewiesen worden, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 das Dachdeckergewerbe selbstständig betrieben hat, haben wir seine Qualifikation als Dachdeckermeister anerkannt.

Aachen, den 29. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 359. Meister-Befähigung.

Nachdem der Michael Groß aus Erkenruhr dargethan, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1821 das Zimmergewerbe selbstständig betrieben hat, ist dessen Qualifikation als Zimmermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 29. Mai 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 360. Hauskollekte für den Dombau zu Köln betr.

Die Herren Bürgermeister veranlassen wir hierdurch die diesjährige katholische Hauskollekte für den Dombau zu Köln bis zum 1. August d. J. vorschriftsmäßig abzuhalten.

Die eingehenden Gaben sind unter Befolgung der desfalls bestehenden Bestimmungen an die betreffenden Kassen abzuliefern.

Den von den Herren Landräthen einzureichenden Ertrags-Nachweisungen sehen wir bis zum 1. September d. J. entgegen.

Aachen, den 29. Mai 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 361. Bestätigung eines Agenten.

Seitens der Magdeburger Hagelversicherung Gesellschaft ist der Theodor Stolz zu Schmidt, Kreises Montjoie, zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 1. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 362. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Gottfried Kedel zu Lentholt, Kreises Erkelenz, ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 5. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei den am 19. April d. J. stattgefundenen Wahlen zur diesjährigen Erneuerung eines Drittels des Personalbestandes der Handelskammer für Aachen und Burtscheid sind

N. 363.
Erneuerung eines Drittels der hiesigen Handelskammer betreffend.

a. als wirkliche Mitglieder die Herren:

Carl Theodor Vonpier, Kommerzienrath Leopold Scheibler und Paul Konrad Müller;

b. als Stellvertreter die Herren:

Georg Held, Vict. Monheim und Karl Maaßen-Jardon

wieder resp. neugewählt und sind diese Wahlen unter dem 20. v. Mts. vom Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz bestätigt worden.

Aachen, den 2. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Militairpflichtige Peter Leonhard Dionis Hubert Reinhardt, geboren zu Aachen am 8. September 1826, welcher am 7. Juli 1851 aus der Arbeiter-Abtheilung zu Minden als untauglich entlassen worden, in dem Termine der vorigjährigen Super-Revision jedoch nicht erschienen ist, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten von heute ab vor mir zu gestellen, widrigenfalls er als Refraktair wird verfolgt und bestraft werden.

N. 364.
Vorladung des Militairpflichtigen Peter Leonhard Dionis Hubert Reinhardt.

Aachen, den 31. Mai 1854.

Der Königliche Landrath,
Hasenclever.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Februar 1850 werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der unterzeichneten Brigade, oder der zu Koblenz, Köln, Düsseldorf, Aachen, Trier und Sigmaringen stationirten Distrikts-Commandos aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus den Jahren 1852 und 1853 erheben zu können, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 1. September d. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Brigade anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

N. 365.
Oeffentliche Vorladung.

Coblenz, den 26. Mai 1854.

Königliche 8. Gendarmerie-Brigade.

Durch ein in appellatorio bestätigtes Urtheil der Disziplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 22. Februar d. J. ist der Gerichtsvollzieher Friedrich Wilhelm Jaeger zu Hermeskeil wegen vielfacher Gebühren-Ueberhebungen seines Amtes entsetzt worden.

N. 366.
Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers F. W. Jaeger.

Trier, den 31. Mai 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Holleben.

N. 367. Dem Fabrikanten J. Kirsch in Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine Wollschmiere, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 368. Dem E. Althaus zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 27. Mai 1854 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

345. **Lizitation.**

Auf Anstehen von 1. Herrn Wilhelm Joseph Boets, Eigenthümer zu Maeseyck; 2. Regina Boets, Haushälterin daselbst, und 3. Herrn Anton van Doren, Musiklehrer daselbst, handelnd in seiner Eigenschaft als Vormund der mit seiner verlebten Ehefrau Maria Josephine Boets gezeugten beiden minderjährigen Kinder: Eduard und Maria van Doren — deren Nebenvormund der erstgenannte Wilhelm Joseph Boets ist — und auf den Grund eines Rathskammer-Bescheides der ersten Civilkammer des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 20. März 1854, werden vor dem unterzeichneten, hierzu kommittirten, zu Erkelenz wohnenden Notar Hermann Joseph Gormans

am Freitag, den 4. August 1854, Morgens 10 Uhr,

im dem Hause der Gastwirthin Wb. Benedikt Offermans zu Erkelenz,

1. ein in der Stadt Erkelenz auf der Oerathestraße seitig Mathias Becker und Wb. Lambert Koßmann gelegenes Haus mit Hofraum und Stallung, eingetragen im Kataster Flur P Nr. 342 mit 14 Ruthen 90 Fuß und geschätzt zu Thlr. 1000;

2. ein Garten vor dem Oerather Thor daselbst, seitig Wittwe Egidius Printzen und Peter von Keffeler, vorhaupts die Bezirksstraße, eingetragen im Kataster Flur P Nr. 323 mit 99 Ruthen 70 Fuß und geschätzt zu Thlr. 300

öffentlich an den Meistbietenden auf terminweise Zahlung versteigert werden.

Erkelenz, den 2. Juni 1854. Gormans.

---

346. **Lizitation.**

In der gerichtlichen Theilungssache der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, vertreten durch Herrn Advokat Anwalt Kuchen gegen: 1. Peter Joseph Augustin Beucken, Kaufmann, zu Aachen wohnhaft; 2. Maria Anna Barbara Beucken, Wittwe Ernst Schunk Haushälterin, zu Haaren wohnhaft, 3. Elisabeth Beucken und deren Ehemann Ernst Philipp, Kaufmann auf der Hütte bei Eupen wohnhaft, alle ohne Anwalt, und 4. Reiner Decamart, Buchführer, zu Aachen wohnhaft, als ernannten Kurator des vakanten Nachlasses des Lederfabrikanten Egidius Alois Augustin Beucken vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Quadflieg, soll auf Grund eines von dem hiesigen Königl. Landgerichte am 4. Januar c. erlassenen Urtheils das zu Aachen in der Großkölnstraße neben Kudewig und Hamacher sub Nr. 934 A gelegene Haus „zum Kronenberg" genannt, nebst Hofräumen, Neben- und Hintergebäuden, Garten, Auffahrt in der Mostartsgasse und sonstigen An- und Zubehörungen, taxirt zu 13 870 Thlr.

Donnerstag, den 3. August 1854, Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten und auf dessen Amtsstube hierselbst, wo die Expertise und die Bedingungen eingesehen werden können, zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt und selbst unter der Taxe zugeschlagen werden.

Aachen, den 7. Juni 1854. Weiler, Notar.

---

347. **Bekanntmachung.**

Der Rothgerber Heinrich Joseph Schaefers zu Brevern beabsichtigt auf seinem zu Buscherheide, hiesiger Bürgermeisterei, sub Nrs 532/2 und 531/2 gelegenen Baumgarten, welcher begrenzt einer Seits von Winand Tümmers daselbst, anderer Seits vom sogenannten Pfaffenströschen, eine Rothgerberei anzulegen und hat hierzu die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubniß nachgesucht.

Indem ich in Folge höhern Auftrages und mit Bezugnahme auf § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden diejenigen, welche etwa gegen die beabsichtigte Anlage Einwendungen machen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen vier Wochen, welche ihren Anfang nehmen, an welchem der diese Anzeige enthaltende Anzeiger zum Amtsblatte der Königl. Regierung zu Aachen ausgegeben wird, in einer gehörig motivirten Eingabe in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten, woselbst die bezüglichen Beschreibungen resp. Zeichnungen offen liegen, einzureichen.

Schümmerquartier, den 3. Juni 1854.

Der Bürgermeister, Jochims.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 27.

Aachen, Freitag den 16. Juni 1854.

Für die neu zu errichtenden Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Brühl und Neuwied kommt die Stelle je eines Taubstummenlehrers zur Besetzung und für die katholische Anstalt in Brühl ist außerdem die Taubstummen-Hülfslehrerstelle offen. Das Gehalt der beiden Lehrerstellen beträgt je 300 Thaler, das des Hülfslehrers etatsmäßig 120 Thaler und außerdem unbestimmt etwa 50 Thaler. Geeignete Personen fordern wir auf, sich binnen vier Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

N. 369.
Vacante Lehrerstellen an den Taubstummenschulen.

Koblenz, den 27. Mai 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zur Besetzung der vakanten Kreiswundarztstelle des Kreises Montjoie werden qualifizirte Aspiranten hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, unter Einreichung ihrer Qualifikations-Urkunden, schriftlich bei uns zu melden.

N. 370.
Erledigte Kreiswundarztstelle im Kreise Montjoie.

Aachen, den 3. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. April 1839 (S. 251 und seq. des Amtsblattes) machen wir darauf aufmerksam, daß die vorgekommenen Kultur-Umwandlungen von Ackerland in Holzung und von Weinberg in eine andere Kulturart, wenn solche nicht unter einem Morgen resp. zehn Quadrat-Ruthen verbleiben, bis Ende Juli c. bei dem Fortschreibungs-Beamten anzumelden sind, insofern eine Ermäßigung der betreffenden Katastral-Erträge von dem betheiligten Grundeigenthümer in Anspruch genommen wird.

N. 371.
Anmeldungen zur Fortschreibung von Kultur-Umwandlungen.

Später eingehende Anmeldungen können für das nächste Jahr keine Berücksichtigung finden.

Aachen den 7. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 372. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Friedrich Lütger zu Linnich ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden.

Aachen, den 9. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 373. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Ferdinand Voetz zu Erkelenz hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, dagegen ist der Herr Peter Wilhelm Schmitz zu Golkerath als Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 9. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 374. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Johann Kreitz zu Simmerath, Kreises Montjoie, hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs Gesellschaft niedergelegt, dagegen ist der daselbst wohnende Herr Lambert Victor von derselben Gesellschaft zum Agenten ernannt und heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 9. Juni 1854.

Königl Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 375. Erneuerungswahlen für die Handelskammer zu Stolberg pro 1854—55

In Verfolg der Bekanntmachung vom 4. Oktober v. J. (Amtsblatt St. 48 S. 333) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei den Wahlen zum Ersatz der nach § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Stolberg pro 1854—55 für den Landkreis Aachen

a. als Mitglieder die Kaufleute:

Math. Cuenzer zu Eschweiler und Napol. Schleicher zu Stolberg,

b. als Stellvertreter:

Eduard Schleicher zu Stolberg und Jerem. Reidt

ebendaselbst gewählt resp. wiedergewählt und als solche vom Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz bestätigt worden sind.

Aachen, den 10. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 376. Betr. Prämie für Entdecker von Baumfrevlern.

Da in letzterer Zeit die Baumfrevel auf der Montjoie Düren Golzheimer Bezirksstraße in auffallender Weise überhand genommen haben, so sehen wir uns veranlaßt, wiederholt auf unsere früheren desfallsigen Bekanntmachungen vom 14. Februar 1850 und 4. Juni 1851 (cfr. Amtsblatt de 1851 pag. 221) aufmerksam zu machen, wodurch denjenigen eine Prämie von 10 Thlr. zugesichert worden, welche die Urheber von dergleichen Freveln in der Art bezeichnen, daß die gerichtliche Bestrafung derselben erfolgen kann.

Indem wir zu dem wohlmeinenden Publikum die feste Zuversicht hegen, daß es sich die Obhut der Baumpflanzungen besonders angelegen sein lassen werde, weisen wir zugleich die Bau- und Polizei-

behörden zu einer verschärften Wachsamkeit in dieser Beziehung an, damit durch vereinte Bemühungen dem höchst sträflichen Unfug Einhalt gethan werde.

Aachen, den 10. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 377.
Qualifizirte Bauhandwerker betr.

Nachdem der Christian Fleck aus Kleinhau den Nachweis geliefert, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 das Dachdeckergewerbe selbstständig betrieben hat, haben wir seine Qualifikation als Dachdeckermeister anerkannt.

Aachen, den 12. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 378.
Qualifizirte Bauhandwerker betr.

Nachdem der Wilhelm Capitaine aus Pier, Kreises Düren, nachgewiesen, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 25. April 1821 das Maurergewerbe selbstständig betrieben hat, haben wir dessen Qualifikation als Maurermeister anerkannt.

Aachen, den 12. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 379.
Abänderung in d. Barriere-Gelderhebung auf der Gemeinde- und Forststraße von Langerwehe nach Hürtgen.

Vom 19. Juni ab werden die beiden halbmeiligen Barrieren auf der Gemeinde- und Forststraße von Langerwehe nach Hürtgen, zu Langerwehe und Schevenhütte aufgehoben und wird von jenem Tage ab, nur eine Barriere-Hebestelle zu Langerwehe mit einer Hebebefugniß für eine Meile errichtet.

Aachen, 12, Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 380.
Betr. die Anmeldung zur Aufnahme in das Konigl. Gewerbe-Institut z. Berlin.

Diejenigen jungen Leute unseres Verwaltungs-Bezirks, welche die Absicht haben, an dem mit dem 1. Oktober d. J. beginnenden neuen Kursus des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin Theil zu nehmen und die damit verbundene Staats-Unterstützung zu erhalten wünschen, werden unter Hinweisung auf unsere desfallsige Bekanntmachung vom 30. Juni 1851 (Amtsblatt de eodem. a. Stück 33 Nr. 402) hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei dem betreffenden Kreis-Landrathe persönlich zu melden und demselben die erforderlichen Atteste einzureichen.

Ueber die erfolgten Anmeldungen wird demnächst Seitens der Kreis Landräthe bis Ende des Monats Juli cur. Anzeige erwartet.

Aachen, den 12. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 381. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Heinrich Maaßen zu Malmedy hat die Hülfs-Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt, dagegen ist der Kaufmann Herr Gottfried Lembeck-Ennen daselbst als Hülfsagent der genannten Anstalt heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 12. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 382. Bestätigung eines Agenten

Der Herr Nicolas Joseph Manher zu Malmedy ist von der Magdeburger Hagel Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 12. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 383. Die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. Oktober 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 wird vom 15. d. Mts. ab Statt finden.

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnenden Besitzer solcher Obligationen werden hierdurch aufgefordert, ihre Schuldverschreibungen jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Appoints und Nummern aufgeführt und mit dem Kapital-Betrage aufsummirt sind, unter dem portofreien Rubrum „herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache" an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Es ist den Interessenten auch gestattet, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte bei dem Annahme-Büreau der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere in Berlin präsentiren zu lassen.

Aachen, den 13. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 384. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des § 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern.

Nro. 54, 150, 266, 297, 368, 441, 660, 675, 753, 1326, 1503, 1630, 1812, 2181, 2402 u. 2637.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern.

Nro. 317, 410, 428 und 808.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern.

Nro. 35, 178, 299, 359, 726, 1088, 1216, 1251, 1274, 1378, 1720, 1741, 1776, 2224, 2355, 2437, 2491, 2807, 2957, 2975, 3246, 3319, 3505, 4044, 4667, 4745 und 5097.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern.

Nro. 325, 444, 970, 1012, 1335, 1625, 1690, 1879, 1929, 2511, 2523, 2697, 3234, 3372, 3436, 3441, 3573, 3718, 3894, 3902, 4395 und 4400.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern.

Nro. 6, 247, 494, 501, 640, 701, 728, 868, 900, 939, 1330, 1678, 1794, 2145, 2161, 2259, 2395, 2795, 2810, 2869, 3043, 3244, 3410, 3828, 4455, 4905 und 5546.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatz dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Koupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober dieses Jahres ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt, diese selbst verjähren mit Ablauf des letzten Dezember 1864 zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der am 20. November 1851 ausgelooste Rentenbrief Litt. E. Nro. 39 über 10 Thaler bis jetzt zur Zahlung noch nicht präsentirt worden ist.

Münster, den 11. Mai 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
v. Hartmann.

N. 385. Betr. eine Interdiction.

Auf die Klage der Agnes Schmitz, Ehegattin des Ackerers Franz Peter Schmitz zu Coerrenzig, ist dieser Franz Peter Schmitz heute durch das hiesige Königl. Landgericht interdizirt und demzufolge für unfähig erklärt worden, seiner Person vorzustehen und sein Vermögen zu verwalten.

Aachen, den 6. Juni 1854.

Der Anwalt der Klägerin,
Jungbluth.

Die Königlichen Notarien des hiesigen Landgerichts-Bezirks ersuche ich hierdurch, von dem vorgedachten Urtheile nach Vorschrift des Art. 18 der Notariats-Ordnung Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 6. Juni 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Packenius.

N. 386.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 2. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verkohlungs-Apparat, insoweit er als neu und eigenthümlich anerkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile des Apparats zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 387.

Den Maschinenbaumeistern Gebrüdern J. F. und C. F. Bonardel zu Berlin ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, um die Karten für Jacquard-Maschinen aufzuziehen und zu binden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 388. Dem Bleicherei-Besitzer R. Mau zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4. Juni 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 389. Dem Schlossermeister August Birker zu Barmen ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flechtmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 390. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 8. Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, so weit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 391. Dem Fabrikanten B. J. Sommers zu Bocholt ist unter dem 8. Juni 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Prinzips oder in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 392. Dem Siedemeister Friedrich Karl Francke zu Gr. Oschersleben ist unter dem 9. Juni 1854 ein Patent

auf eine Preß- und Waschvorrichtung für Rübenbrei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Hebamme Johanna Maria Hubertina Hahn hat sich in Haaren, Landkreises Aachen, niedergelassen. N. 393.

Die Hebamme Anna Maria Alt hat sich in Kalterherberg niedergelassen. N. 394.

Die Hebamme Anna Gertrud Dahmen ist von Haaren nach Düren verzogen, dagegen hat die Hebamme Johanna Hahn sich in Haaren niedergelassen. N. 395.

Der Kreiswundarzt Mergenbaum ist als Kreiswundarzt des Landkreises Aachen nach Burtscheid versetzt worden. N. 396.

Der Thierarzt erster Klasse Johann Gerhard Broeders hat sich in Düren niedergelassen. N. 397.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Arnold Rudolph Küppers hat sich zu Jülich niedergelassen. N. 398.

Der Civil-Supernumerar Hagen ist zum Kreis-Sekretair ernannt und ist demselben die Wahrnehmung der Kreis Sekretair-Stelle zu Montjoie vom 1. Juni d. J. ab übertragen worden. N. 399.

Der Landgerichts-Auskultator Eduard Maria Winkelmann ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und in dieser Eigenschaft bei hiesiger Regierung angenommen worden. N. 400.

Die Verwaltung der Steuer-Receptur Froitzheim ist dem bisherigen Steuer-Empfänger in dem Bezirke Niedeggen, Charlier, übertragen worden. N. 401.

Der Thierarzt erster Klasse, Philipp Jakob Bremer, hat sich in Würselen niedergelassen. N. 402.

Der Post-Expedienten-Anwärter Desneur in Malmedy ist als Post-Expedient und Vorsteher der Post-Expedition erster Klasse daselbst bestätigt worden. N. 403.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 28.

Aachen, Donnerstag den 22. Juni 1854.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. Mts. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen. N. 404. Verbot der Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art.

Berlin, den 10. Juni 1854.

Der Finanzminister,
von Bodelschwingh.

Die Zeit der Einsammlung der jährlichen allgemeinen Hauskollekte in der Rheinprovinz zum Besten der Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Kempen und Moers ist wiederum nahe gerückt und gereicht es mir zur Freude, bei diesmaliger Bekanntmachung des Ergebnisses der im vorigen Jahre abgehaltenen Kollekte Nachricht von einem eingetretenen Sichheben des Ertrages geben zu können. N. 405. Allg. Hauskollekte für die Taubstummenschulen bei den Seminarien zu Kempen und Moers.

Während nämlich die Kollekte des Jahres 1852 nach der darüber stattgehabten Veröffentlichung die Summe 1868 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. aufgebracht hatte und damit gegen das Vorjahr um 125 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. gesunken war, sind im Jahre 1853

im Regierungs-Bezirk Aachen	187 Thlr.	14 Sgr.	3 Pf.
„ „ Koblenz	208 „	3 „	— „
„ „ Düsseldorf	1096 „	13 „	— „
„ „ Köln	285 „	6 „	10 „
„ „ Trier	383 „	27 „	10 „
Ueberhaupt	2161 Thlr.	5 Sgr.	3 Pf.

eingegangen und hat auch der gesondert einkommende Ertrag kirchlicher Kollekten aus der Erzdiözese Köln sich von 443 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. auf 472 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. gehoben.

gegen den gesetzlichen Preis erlassenen Betrag von acht Thlr. pro Tonne nachzuzahlen, als Strafe aber den zehnfachen Betrag der Differenz und wenn diese sich auf weniger als 50 Thlr. berechnet, mindestens 50 Thlr. zu entrichten hat.

Köln, den 19. Juni 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Dach.

Personal-Chronik.

N. 412. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 7. d. die am 8. v. Mts. stattgefundene Wiedererwählung des Kaufmanns Karl Steinberg zum Richter unter Dispensation von der Bestimmung des Art. 623 des Handels-Gesetz-Buchs und des Kaufmanns Alexander Dubois de Luchet zum Ergänzungsrichter beim hiesigen Handelsgerichte zu bestätigen geruht.

377. **Lizitation.**

In Folge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Aachen vom acht und zwanzigsten März laufenden Jahres, erlassen in Sachen: des Hermann Joseph Latz, Auskultator beim Königl Landgerichte zu Köln und daselbst wohnend, Kläger, vertreten durch Advokat Anwalt Houben in Aachen, gegen: die zu Eiserfey wohnende Gutsbesitzerin Katharina Bollheim, Wittwe von Johann Theodor Latz, in ihrer Eigenschaft als Vormunderin der mit ihrem verstorbenen Ehemanne gezeugten, bei ihr ohne Geschäft wohnenden, noch minderjährigen Kinder, mit Namen: Josephine, Karl und Franz Xavier Latz, Beklagte, vertreten durch Advokat-Anwalt Jungbluth in Aachen, ist die öffentliche Versteigerung der nachbezeichneten, in der Bürgermeisterei Weyer, Gemeinde Weyer resp Eiserfey gelegenen Immobilien, nämlich:

1. 2 Morgen 43 Ruthen 90 Fuß Rindholz, am Kiehbusch, Flur 1 Numero 125, tarirt zu 80 Thaler;
2. 2 Morgen 9 Ruthen 50 Fuß Mittelwald, Wintersbeck, Flur 3 Numero 369, tarirt zu 200 Thaler;
3. 119 Ruthen 70 Fuß Garten, zu Eiserfey unten im Dorfe, Flur 3 Numero 462, tarirt zu 140 Thaler;
4. des zu Eiserfey unten im Dorfe gelegenen Hauses, und
5. des daselbst gelegenen, mit der Nummer 23 bezeichneten Hauses, eingetragen im Kataster sub Flur 3, Numero 463/2, und wiederum sub Flur 3, Numero 463/2, ersteres Haus haltend an Flächenraum 13 Ruthen 20 Fuß, tarirt zusammen zu 650 Thaler,

verordnet und der unterzeichnete, zu Schleiden, im Friedensgerichts-Bezirke Gemünd, im Landgerichts-Bezirke von Aachen wohnende Königl. Notar Mathias Gaul zu der Abhaltung der desfallsigen Lizitation kommittirt worden.

Zur Erledigung dieses Commissoriums wird der genannte Notar die obigen Realitäten

am Montag, den 24. Juli l. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Eiserfey, in der Wohnung des Wirthes Johann Nell öffentlich versteigern.

Bedingungen, Expertenbericht und sonstige Vorverhandlungen liegen auf der Amtsstube des Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht offen.

Schleiden, den 12. Mai 1854.

Gaul, Notar.

378. In der hiesigen Gemeinde ist eine Elementarlehrerstelle vakant, welche sofort besetzt werden soll. Das damit verbundene Einkommen beträgt außer freier Wohnung 150 Thlr. Qualificirte Schulamts-Kandidaten, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, wollen sich unter Beibringung ihrer Atteste bei dem Schulvorstande hierselbst melden.

Erkelenz, den 12. Juni 1854.

Der Bürgermeister, Büschgens.

379. **Jagd-Verpachtung.**

Am Mittwoch 28. d. M., Vormittags 9 Uhr, werden bei dem Wirthe Joh. Nik. Drossen dahier, die Jagden der zur hiesigen Bürgermeisterei gehörenden Einzelgemeinden Büllingen, Honsfeld, Hünningen, Mürringen, Rocherath, Krinkelt und Wirtzfeld auf mehrere Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Büllingen, den 12. Juni 1854.

Der Bürgermeister, Andres.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 29.

Aachen, Donnerstag den 29. Juni 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 20 und 21 enthält: N. 413. Gesetz-Samml. Nr. 20 u. 21

(Nro. 4015.) Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

(Nro. 4016.) Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

(Nro. 4017.) Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 19. April 1854.

(Nro. 4018.) Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 1. Juni 1854.

(Nro. 4019.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I und II bis zur Holte-Oerlinghauser-Straße.

(Nro. 4020.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger-Bezirksstraße in Krautscheid.

(Nro. 4021.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechtsanwalte und Notarien, sowie der Advokaten und Advokatanwalte im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln zum Halten der Gesetz-Sammlung.

(Nro. 4022.) Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle. Vom 15. Mai 1854.

(Nro. 4023.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9. Mai 1851. Vom 9. Mai 1854.

Zur Vervollständigung des Rheinischen Provinzial-Landtags sind verschiedene Neuwahlen von Abgeordneten und Stellvertretern nothwendig. Es sind zu wählen: N. 414. Vervollständigung des Provinzial-Landtags.

A. Im Stande der Ritterschaft.

I. Wahlbezirk Köln, Koblenz und Trier.

1. Für den Regierungs-Bezirk Koblenz ein Abgeordneter und ein Stellvertreter; 2. für den Regierungs-Bezirk Trier ein Abgeordneter und ein Stellvertreter; 3. für den Regierungs-Bezirk Köln ein Abgeordneter und ein Stellvertreter; 4. für den ganzen Wahlbezirk fünf Abgeordnete und acht Stellvertreter.

II. Wahlbezirk Düsseldorf und Aachen.

1. Für den Regierungs-Bezirk Aachen ein Abgeordneter und ein Stellvertreter; 2. für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf ein Stellvertreter; 3. für den ehemaligen Regierungs-Bezirk Kleve ein Abgeordneter; 4. für den ganzen Wahlbezirk zwei Abgeordnete und sieben Stellvertreter.

B. Im Stande der Städte.

1. Für die Stadt Aachen ein Abgeordneter und zwei Stellvertreter; 2. für die Stadt Düsseldorf ein Stellvertreter; 3. für die Stadt Koblenz ein Abgeordneter und ein Stellvertreter; 4. für die Stadt Trier ein Stellvertreter; 5. für die Stadt Elberfeld ein Abgeordneter und ein Stellvertreter; 6. für die Stadt Barmen ein Abgeordneter und ein Stellvertreter; 7. für die Stadt Krefeld ein Stellvertreter; 8. für die Städte Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach, Stromberg ein Abgeordneter und ein Stellvertreter; 9. für die Städte Trarbach, Zell, Cochem, Mayen, Andernach, Ahrweiler, Sinzig, Remagen, Simmern ein Abgeordneter und zwei Stellvertreter; 10. für die Städte Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wetzlar, Braunfels ein Stellvertreter; 11. für die Städte Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Ottweiler, St. Wendel, Baumholder ein Stellvertreter; 12. für die Städte Merzig, Prüm, Bitburg, Wittlich, Bernkastel, Saarburg ein Abgeordneter und ein Stellvertreter; 13. für die Städte Montjoie, Eupen, Malmedy, St. Vith ein Abgeordneter; 14. für die Städte Düren, Gemünd, Stolberg, Burtscheid, Schleiden ein Stellvertreter; 15. für die Städte Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen und Hünshoven ein Stellvertreter; 16. für die Städte Deutz, Mülheim, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg, Königswinter, Neustadt ein Abgeordneter und ein Stellvertreter; 17. für die Städte Ratingen, Kaiserswerth, Angermünd mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Velbert, Kronenberg, Steele ein Stellvertreter; 18. für die Städte Kleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Moers, Orsoi, Xanten ein Abgeordneter und ein Stellvertreter; 19. für die Städte Neuß, Grevenbroich, Wevelinghoven, Gladbach, Viersen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kempen, Süchteln, Dülken, Kaldenkirchen ein Abgeordneter und ein Stellvertreter; 20. für die Städte Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höhscheid mit Merscheid, Burscheid mit Leichlingen, Opladen mit Neunkirchen und Hitdorf ein Abgeordneter.

C. Im Stande der Landgemeinden.

1. Für den Regierungs-Bezirk Aachen vier Stellvertreter; 2. für den Regierungs-Bezirk Trier, drei Abgeordnete und fünf Stellvertreter; 3. für den Regierungs-Bezirk Koblenz vier Abgeordnete und fünf Stellvertreter; 4. für den Regierungs-Bezirk Köln vier Abgeordnete und vier Stellvertreter; 5. für den Regierungs-Bezirk Düsseldorf zwei Abgeordnete und vier Stellvertreter.

Indem ich dies mit dem Bemerken, daß zur Abhaltung der bezeichneten Wahlen die Wahlkommissarien von mir ernannt sind, zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die betreffenden Wahlbe-

rechtigten auf, sich mit den Beweisstücken ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei der Wahl, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Koblenz, den 23. Juni 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Kleist-Retzow.

N. 415. Betr. die Einziehung der Königl. Preußischen Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J. und 2. März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder
in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

N. 416. Aufbewahrung der Urkunden und Repertorien des verstorbenen Notars Claessen.

Nach Vorschrift des Art. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 mache ich hiermit bekannt, daß die Urkunden des verstorbenen Notars Claessen zu Erkelenz dem Königl. Notar Gormanns daselbst, in Folge Einigung des Letzteren mit den Erben Claessen definitiv übergeben worden sind.

Aachen, den 21. Juni 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Packenius.

N. 417. Suspension des Gerichtsvollziehers L. Lustig.

Der Gerichtsvollzieher Ludwig Lustig hierselbst ist durch rechtskräftiges Urtheil der Disziplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 21. d. M. wegen verschiedener Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate, welche gestern begonnen hat, verurtheilt worden.

Köln, den 26. Juni 1854.

Der Ober-Prokurator,
v. Seckendorf.

N. 418. Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Kompressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Verdrängerbewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 419. Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisförmigen Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 420. Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid ist unter dem 17. Juni 1854 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 421. Die dem Papierfabrikanten J. Dechelhaeuser zu Siegen unter dem 23. August v. J. ertheilten Patente

1. wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges,
2. wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,

sind erloschen.

Personal-Chronik.

N. 422. Die erledigte Physikatsstelle des Kreises Düren ist dem praktischen Arzt Dr. Koenigsfeld zu Düren übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 30.

Aachen, Montag den 3. Juli 1854.

N. 423. Allerhöchste Bestätigung der „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stollberg und in Westphalen und der Auflösung des Rheinisch-Westphälischen Bergwerks-Vereins.“

Nachstehend bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 3. April d. J., betreffend die revidirten Statuten der unter der Firma „Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stollberg“ bis dahin bestandenen, fortan den Namen „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stollberg und in Westphalen“ führenden anonymen Gesellschaft, nebst den neuen Statuten und den zugehörigen Schemas der Aktien- und Dividendenscheine, imgleichen einen Allerhöchsten Erlaß von demselben Tage, wodurch die Auflösung des „Rheinisch-Westphälischen Bergwerks-Vereins“ genehmigt worden, sowie den darin erwähnten notariellen Vertrag vom 11. August v. und Nachtrag vom 27. Februar d. J. zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 21. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigungs-Urkunde,

betreffend die Revision der Statuten der unterm 31. Dezember 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stollberg, welche fortan den Namen „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stollberg und in Westphalen führt. Vom 3. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.
fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem die unterm 31. Dezember 1845 von Uns genehmigte „Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stollberg“ in der Generalversammlung vom 10. August 1853 die Erhöhung des Grundkapitals und die Revision ihrer Gesellschaftsstatuten beschlossen hat, den in Folge dieser Beschlüsse in dem notariellen Akt vom 27. Februar d. J. festgestellten und verlautbarten revidirten Statuten dieser, fortan die Firma „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stollberg und in Westphalen“ führenden, Gesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843 Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den notariellen Akten vom 10. August 1853 und 27. Februar 1854 für immer verbunden und nebst dem Wortlaut der revidirten Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter Unserer Regierungen zu Aachen und Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 3. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statuten

der zu Aachen domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stollberg und in Westphalen.

Kapitel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Artikel 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung werden die am ein und dreißigsten Dezember achtzehn hundert fünf und vierzig bestätigten Statuten der zu Aachen unter dem Namen: „Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stollberg" bestehenden anonymen Gesellschaft für alle Aktionaire derselben und jene Personen, welche sich durch Erwerbung von Aktien noch daran betheiligen werden, nunmehr in folgender Art festgestellt.

Diese Gesellschaft erhält den Namen:

„Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stollberg und in Westphalen."

Artikel 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Aachen. Doch ist die Gesellschaft verpflichtet, neben dem Gerichtsstande ihres Wohnsitzes auch bei denjenigen Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie geschäftliche Etablissements gründet, als Beklagte Recht zu nehmen; auf Klagen der Aktionaire als solche gegen die Gesellschaft findet dies aber nicht Anwendung.

Artikel 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt, die mit dem ersten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig begonnen haben. Mit dem Ablauf dieser fünf und zwanzig Jahre soll die Gesellschaft für einen neuen Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren, und so weiter von fünf und zwanzig zu fünf und zwanzig Jahren fortbestehen, wenn in den ersten sechs Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres nicht eine wenigstens zwei Drittel aller Aktien in sich vereinigende Zahl der Aktionaire gegen diese Verlängerung Einspruch erhoben hat.

Diese Einsprüche müssen den fungirenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes da, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, und durch außergerichtliche Urkunden kund gethan werden; zu gleicher Zeit müssen die Opponenten ihre Aktien bei jenen Mitgliedern, welche darüber Empfangsscheine ausstellen werden, hinterlegen.

Der Verwaltungsrath wird alsdann vor den letzten drei Monaten des fünf und zwanzigsten Jahres eine außerordentliche Generalversammlung berufen, um darin die Zahl der Einsprüche offen zu

legen, und entweder für den Fall, daß die Opponenten nicht wenigstens zwei Drittel der Aktien repräsentiren, die Fortsetzung der Gesellschaft, oder im entgegengesetzten Falle die Liquidirung derselben aussprechen zu lassen.

Jede Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die Frist von fünfzig Jahren, vom ersten Januar achtzehnhundert sechs und vierzig an gerechnet, bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Kapitel II.

Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 4. Die Gesellschaft bezweckt:

1. die Ausbeutung von Galmei, Kohlen, Eisen, Blei, Braunkohlen und von allen anderen Metallen und nützlichen Erzen in allen Konzessionen, welche der Gesellschaft, unter welchem Titel es immer sein mag, in der Rheinprovinz und in Westphalen zugehören oder zugehören werden;
2. das Aufsuchen dieser verschiedenen Mineralien, die Erlangung, den Ankauf und die Pachtung der zur Ausbeutung derselben erforderlichen Konzessionen;
3. die Fabrikation und das Walzen des Zinks, sowie die Darstellung von Blei, Eisen und allen anderen Metallen in den Hütten der Gesellschaft und in allen anderen Etablissementen, welche sie zu errichten für gut finden wird;
4. den Handel mit Zink, Eisen, Blei und anderen Metallen, sowie den daraus zu gewinnenden Produkten und den Verkauf der Kohlen aus den Bergwerken, welche der Gesellschaft eigenthümlich zugehören oder zugehören werden, oder die sie anpachten wird;
5. endlich alle Geschäfte, welche sich an die oben sub eins bis vier erwähnten Gegenstände anschließen.

Artikel 5. Alle in dem vorhergehenden Artikel nicht speziell angeführte Operationen sind der Gesellschaft förmlich untersagt; doch bezieht dieses Verbot sich nicht auf den ausländischen Geschäftsverkehr der Gesellschaft.

Kapitel III.

Kapital der Gesellschaft. — Eintheilung desselben in Aktien. — Dessen Verwendung. — Form der Aktien. — Uebertrag. — Umschreibung.

Artikel 6. Das Grundkapital besteht aus vier Millionen Thalern Preußisch Kurant.

Dasselbe zerfällt in vierzigtausend Aktien, jede von hundert Thalern.

Die bisher auf zweihundert Thaler lautenden Aktien des früheren, zwei Millionen Thaler betragenden Grundkapitals, werden gegen neue auf hundert Thaler lautende Aktien des auf vier Millionen Thaler erhöhten Kapitals sofort in der Art umgetauscht, daß der Inhaber einer alten Aktie von zweihundert Thalern dagegen zwei neue Aktien von hundert Thalern erhält.

Von den noch nicht ausgegebenen zwei Millionen Thalern des Aktienkapitals werden drei Viertel oder Eine und eine halbe Million Thaler gleich emittirt und der Rest zu derjenigen Zeit und unter denjenigen Bedingungen ausgegeben, welche der Verwaltungsrath für die Emission derselben nützlich erachtet, ohne daß jedoch eine Aktie des neuen Kapitals je unter Pari emittirt werden darf.

Artikel 7. Die Aufforderung zu dem eben im Artikel 6 erwähnten Umtausche der Aktien erfolgt durch den Generaldirektor der Gesellschaft zu vier verschiedenen Malen in Zwischenräumen von drei

Monaten, durch die im Artikel sechs und dreißig bezeichneten Gesellschaftsblätter und durch das Amtsblatt der Regierung zu Aachen.

Nach Ablauf von drei Monaten, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, wird durch den Verwaltungsrath ein Präklusivtermin auf ein Jahr hinaus angesetzt und in jedem Monate einmal durch die angeführten Blätter bekannt gemacht. Mit dem Eintritt des Präklusivtermins werden alle nicht eingelieferte frühere Aktiendokumente des Jahres achtzehnhundert sechs und vierzig ungültig und alle Ansprüche aus denselben an die Gesellschaft erlöschen.

Artikel 8. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf jeden Inhaber; sie werden in deutscher Sprache nach dem beiliegenden Schema A. abgefaßt.

Jede Aktie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Stammregister ausgezogen und von zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Generaldirektor unterzeichnet.

Den Aktiendokumenten sind Dividendenscheine in deutscher Sprache nach dem Schema B. angeheftet.

Die Beifügung einer Französischen Uebersetzung der Aktiendokumente und der Dividendenscheine auf deren Rückseite mit Angabe der Beträge in Französischen Geldwerthen bleibt der Gesellschaft überlassen.

Artikel 9. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair zu keiner Zahlung verpflichtet.

Artikel 10. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, und zwar von dem Fälligkeitstermine an gerechnet.

Artikel 11. So lange die früheren Nominalaktien nach Artikel sechs und sieben innerhalb des dort bestimmten Präklusivtermins nicht umgewechselt sind, sollen die Inhaber derselben, die kein besonderes Domizil in Aachen gewählt haben, so angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Sekretariate des Handelsgerichts zu Aachen gewählt.

Artikel 12. Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Artikel 13. Der Uebertrag einer auf jeden Inhaber lautenden Aktie erfolgt durch die einfache Ueberlieferung des Aktiendokuments.

Gehen Aktien oder Dividendenscheine dem Eigenthümer verloren oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Der Verwaltungsrath erläßt des Endes auf Ersuchen des Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Monaten in den im Artikel sechs und dreißig erwähnten Gesellschaftsblättern eine öffentliche Aufforderung, die angeblich verlorenen oder vernichteten Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen.

Sind in zwei Monaten nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder Rechte nicht geltend gemacht worden, so spricht das Landgericht zu Aachen auf den Grund jenes von dem Verwaltungsrathe veranlaßten Aufgebots die Mortifikation aus, der Generaldirektor veröffentlicht die Statt gehabte Mortifikation und an die Stelle der mortifizirten Dokumente werden neue ausgefertigt. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Kapitel IV.

Inventar. — Gewinnst. — Dividende.

Artikel 14. Mit dem ein und dreißigsten Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz oder

ein Inventar des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres geschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Aktivs bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft. Der Verwaltungsrath wird in jedem Jahre bestimmen, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Artikel 15. Von dem Gewinne werden vorerst zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds zurückbehalten.

Aus dem sich hiernach ergebenden Ueberschusse wird unter die Aktionaire eine Zinsdividende, die jedoch den Betrag von vier und einem halben Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen darf, zur Vertheilung bestimmt.

Der alsdann noch bleibende Gewinn wird in folgender Art vertheilt:

a. zehn Prozent an den im Artikel dreißig erwähnten Generaldirektor;
b. acht Prozent an die Mitglieder des Verwaltungsrathes;
c. zwei Prozent an die Beamten der Gesellschaft für Dienstbelohnungen, wenn der Verwaltungsrath solche zu bewilligen für gut findet, und
d. achtzig Prozent an die Aktionaire der Gesellschaft als zusätzliche Dividende.

Sollten die unter a. und c. erwähnten zehn resp. zwei Prozent ganz oder theilweise in einem oder anderen Jahre nicht oder nur theilweise zur Verwendung kommen, so wächst der Ueberschuß den Aktionairen als Dividende zu.

Artikel 16. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der Generalversammlung der Aktionaire genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Die nutzbare Anlegung desselben bleibt dem Verwaltungsrathe nach eigenem Ermessen überlassen.

Sobald der Reservefonds die Summe von acht mal hundert tausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel erwähnte Vorausnahme der zehn Prozent durch einen Beschluß der Generalversammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Artikel 17. Die Devidenden werden den Aktionairen jährlich am ersten Oktober bezahlt. Diese Zahlung erfolgt gegen Aushändigung der Dividendenscheine, zu Händen des Inhabers derselben und nach der Wahl eines jeden Aktionairs entweder zu Aachen, Köln, Berlin, oder wenn der Verwaltungsrath es für angemessen erachtet, an anderen, von ihm zu bestimmenden Orten, die er öffentlich bekannt zu machen hat.

Kapitel V.

Verwaltung.

Artikel 18. Die Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft werden von einem aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe und von einem Generaldirektor verwaltet.

Mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten müssen Inländer sein; diese Bestimmung tritt jedoch erst vom ersten Januar achtzehnhundert sechszig an in Kraft.

Artikel 19. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung ernannt.

Die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrathes dauern sechs Jahre und ihre Namen werden in den im Artikel sechs und dreißig erwähnten Zeitungen bekannt gemacht.

Den jetzigen neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes treten hinzu: die Herren

a. Vicomte Iwan de Biolley, Eigenthümer,

b. Victor Simon, Direktor der Bergwerksgesellschaft „Nouvelle Montagne" und

c. Hermann Pelzer, Kaufmann, alle drei zu Verviers wohnhaft, und

d. ein Vierter, welchen der Verwaltungsrath in seiner nächsten Sitzung zu erwählen hat und dessen Funktionen bis zur diesjährigen Generalversammlung dauern.

Artikel 20. Nach Ablauf von je zwei Jahren scheiden vier, in dem dritten Termine jedoch jedesmal fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Loos bestimmt und in der Folge durch das Dienstalter bezeichnet. Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrathes sind wieder wählbar.

Ungeachtet des Obengesagten verbleiben die neuen Mitglieder de Biolley, Simon und Pelzer bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres achtzehn hundert zwei und sechszig in ihren Funktionen, der Art, daß in den Jahren achtzehnhundert acht und fünfzig, achtzehnhundert sechszig und achtzehnhundert zwei und sechszig nur Einer derselben in der angegebenen Reihenfolge austritt.

Artikel 21. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens vierzig Aktien eigenthümlich besitzen; die Scheine dieser Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt, dieselben sind, so lange die Funktionen des Mitgliedes des Verwaltungsrathes dauern, unveräußerlich.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten; ihre Funktionen dauern ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitglieder ihre Stelle.

Artikel 23. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrathe besetzt; dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen und von ihr geht die definitive Ernennung aus.

Das auf diese Weise ernannte Mitglied übt aber sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Funktionen desjenigen, den er vertritt, aufgehört haben würden.

Artikel 24. Der Verwaltungsrath, der als solcher seine Versammlungen nur im Inlande halten darf, versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, aber wenigstens einmal im Monate und in der Regel zu Aachen.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit jene des Vizepräsidenten, oder wenn auch dieser abwesend ist, jene des Alterspräsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern und in den Fällen, wo der Generaldirektor mit deliberirender Stimme den Versammlungen beizuwohnen befugt ist, auch dessen Gegenwart erforderlich.

In den Fällen, wo der Generaldirektor eine deliberirende Stimme hat und den Versammlungen des Verwaltungsrathes nicht beiwohnen würde, können gültige Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sieben Mitglieder daran Theil nehmen.

Die Protokolle über die Versammlungen des Verwaltungsrathes werden in ein besonderes Register eingetragen und von allen anwesenden Mitgliedern und von dem Generaldirektor, wenn er an der Berathung Theil genommen hat, unterschrieben.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß und erkennt über Alles, was dieselbe betrifft.

Namentlich:

bestimmt er die Verwendung und Anlegung des disponiblen Fonds, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen; erkennt er über die Ankäufe von Konzessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind; über die Anlegung von Schächten, Stollen, Gängen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken; über neue Bauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements; über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen und über alle wichtige Käufe und Verkäufe von Zink, Blei, Eisen, Kohlen und anderen von der Gesellschaft ausgebeuteten oder fabrizirten Produkten.

Auf den Vorschlag des Generaldirektors ernennt und entsetzt der Verwaltungsrath alle Agenten und Beamte; er bestimmt ihr Gehalt und die allgemeine Verwaltungskosten, er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu kompromittiren und zu substituiren.

Endlich kann der Verwaltungsrath, dessen Befugnisse hier oben nur in erwähnendem und nicht in beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle andern Verwaltungsmaaßregeln ohne irgend eine Ausnahme ausführen.

Artikel 26. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, mehrere seiner Mitglieder zu delegiren, um Spezial-Komites zu bilden, in der Absicht, die Geschäfte der Gesellschaft an allen Orten, wo es nöthig sein wird, und namentlich in Frankreich zu leiten. Er setzt durch ein besonderes Reglement die Ausdehnung der Vollmacht dieser Komites fest.

Artikel 27. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes haben kein Recht auf irgend ein Gehalt; sie genießen keinen anderen Vortheil als denjenigen, welchen die Vorwegnahme der im Artikel fünfzehn erwähnten acht Prozent des Gewinnstes ihnen gewährt.

Ihre Reisekosten werden ihnen ersetzt.

Die Vertheilung der acht Prozent, wenn solche vorweg genommen worden, erfolgt unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes zu gleichen Theilen.

Kapitel VI.

Generaldirektion.

Artikel 28. Die Gesellschaft hat einen Generaldirektor, welcher auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung der Aktionaire ernannt und dessen Namen in den im Artikel sechs und dreißig erwähnten Gesellschaftsblättern öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Generaldirektor kann durch einen von dem Verwaltungsrathe mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder desselben gefaßten Beschluß von seinem Amte suspendirt werden; die definitive Entsetzung desselben kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Vor der Suspension sowohl, als vor der Entsetzung muß der Generaldirektor in seinen Erklärungen gehört werden.

Artikel 29. Der Generaldirektor wohnt, jedoch nur mit konsultativer Stimme, allen Versammlungen des Verwaltungsrathes bei.

Artikel 30. Ungeachtet der Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel acht und zwanzig und neun und zwanzig und kraft der früheren Statuten ist dem Herrn Marquis de Sassenay, zu Aachen wohnhaft, das Amt eines Generaldirektors auf zehn nach einander folgende Jahre, die mit der ersten Generalversammlung achtzehnhundert sechs und vierzig begonnen haben, übertragen worden. Es verbleibt bei dieser Bestimmung.

Derselbe kann niemals von dem Verwaltungsrathe suspendirt und nur aus wichtigen Gründen und auf den einstimmigen Vorschlag des Verwaltungsrathes durch einen Beschluß der Generalversammlung der Aktionaire seines Amtes entsetzt werden.

Herr de Sassenay bezieht von der ordentlichen Generalversammlung des Jahres achtzehnhundert drei und fünfzig an, für persönliche und Repräsentationskosten ein jährliches Gehalt, dessen Höhe auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung festgesetzt wird; außerdem steht dem Herrn de Sassenay das Recht auf die oben im Artikel fünfzehn stipulirten zehn Prozent des Gewinnstes zu.

Herr de Sassenay ist befugt, allen Versammlungen des Verwaltungsrathes mit deliberirender Stimme beizuwohnen, nur den Fall ausgenommen. wo die Berathung sein persönliches Interesse betrifft. Er verpflichtet sich, zweihundert Aktien der Gesellschaft zu behalten.

Diese zweihundert Aktien bleiben dem Stammregister beigeheftet und sind während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich.

Er verbindet sich, das Amt eines Generaldirektors während der oben erwähnten zehn Jahre zu bekleiden, ohne es unter irgend einem Vorwande niederlegen zu können.

Sollte er durch die Generalversammlung seiner Stelle entsetzt werden, so bleiben die zweihundert Aktien, welche er behalten muß, bis zum Ablauf der zehn Jahre, während welcher er sich verpflichtet hat, als Generaldirektor zu fungiren, unveräußerlich.

Artikel 31. Der Generaldirektor ist mit der Oberaufsicht und der oberen Leitung des Betriebes der Bergwerke und Hütten, der Fabrikation der Produkte und aller Etablissemente der Gesellschaft beauftragt.

Er hat den Transport der rohen und fabrizirten Waaren, sowie den Verkauf derselben im besten Interesse der Gesellschaft zu bewerkstelligen oder bewerkstelligen zu lassen.

Er hat alle zur Unterhaltung des Eigenthums der Gesellschaft erforderliche Arbeiten anzuordnen, alle Ankäufe der zum Betriebe und zur Fabrikation nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften abzuschließen, mit Ausnahme der eigentlichen Maschinen.

Er hat alle Beschlüsse des Verwaltungsrathes auszuführen, alle Rechte der Gesellschaft im Namen derselben auf gerichtlichem Wege geltend zu machen und zu vertheidigen, die Korrespondenz zu leiten und zu unterzeichnen, die Rechnungen mit den Schuldnern abzuschließen und alle eingehende Gelder zu empfangen und auf die Debitoren und die Banquiers der Gesellschaft zu trassiren.

Kapitel VII.

Direktion des Betriebes und der Fabrikation.

Artikel 32. Dem Generaldirektor untergeordnet, bestehen ein oder mehrere Betriebs- und Fabrikdirektoren.

Diese Direktoren werden von dem Verwaltungsrathe ernannt und können auch von diesem entsetzt werden. Der Verwaltungsrath bestimmt das Gehalt dieser Direktoren, die ihnen zu bewilligenden Vortheile und die von ihnen zu leistende Bürgschaft.

Ist der Generaldirektor abwesend oder augenblicklich verhindert, so wird er in den gewöhnlichen Verwaltungshandlungen durch den einen oder anderen Betriebs- oder Fabrikdirektor ersetzt.

Artikel 33. Kraft des gegenwärtigen Aktes und ungeachtet des vorhergehenden Artikels wird Herr Baron von Beust, Direktor des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereines zu Ramsbeck wohnhaft, auf fünfzehn Jahre, vom ersten Juli achtzehnhundert drei und fünfzig an gerechnet, zum Betriebs- und Fabrikdirektor ernannt.

Er kann nur aus wichtigen Gründen durch einen von dem Verwaltungsrathe mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens sieben Mitgliedern gefaßten Beschluß seines Amtes entsetzt werden, nachdem er vorher in seinen Erklärungen gehört worden ist.

Er muß wenigstens vierzig Aktien besitzen, welche während der ganzen Dauer seiner Funktionen unveräußerlich sind.

Kapitel VIII.

Generalversammlung der Aktionaire.

Artikel 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden verbindlich.

Artikel 35. Die Generalversammlung besteht aus denjenigen Aktionairen, welche wenigstens zehn Aktien eigenthümlich besitzen. Jeder hat so viele Stimmen, so vielmal er zehn Aktien besitzt. Niemand kann aber mehr als zwanzig Stimmen haben.

Die Eigenthümer der Aktien sind, um der Generalversammlung beiwohnen zu können, gehalten, vierzehn Tage vor jenem der Generalversammlung ihre Aktienscheine entweder am Sitze der Gesellschaft, oder zu Köln, Berlin oder denjenigen Orten zu hinterlegen, welche später durch den Verwaltungsrath bezeichnet und in den im Artikel sechs und dreißig erwähnten öffentlichen Blättern angezeigt werden sollen. Ueber diese Hinterlegung wird im Namen der Direktion ein Empfangsschein und eine persönliche auf den Namen lautende Zulaßkarte ausgestellt und verabfolgt.

Der Aktionair, welcher befugt ist, den Versammlungen beizuwohnen, kann auf den Grund einer Spezialvollmacht sich daselbst durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Der Mandatar hat seine Vollmacht bei seinem Eintritte in die Versammlung zu hinterlegen, nachdem er sie vorher als aufrichtig und wahr unterzeichnet hat.

Der nämliche Mandatar kann mehrere stimmberechtigte Aktionaire vertreten; er hat alsdann so viele Stimmen, als seine Mandanten gehabt haben würden, ohne jedoch die Höhe von zwanzig Stimmen, seine eigenen ungerechnet, übersteigen zu dürfen.

Artikel 36. Die Generalversammlung findet nur im Inlande und in der Regel zu Aachen im Monat Mai eines jeden Jahres Statt; der Tag und der Ort der Zusammenkunft wird den Aktionairen einen Monat vorher durch Anzeigen in einem oder mehreren öffentlichen Tagesblättern der Städte Berlin, Köln, Aachen und Paris bekannt gemacht.

In diesen Versammlungen legt der Verwaltungsrath und der Generaldirektor Rechnung über die Lage der Gesellschaft ab.

Die vorgedachte öffentliche Anzeige sowohl, als die von der Gesellschaft ausgehenden Veröffent-

lichungen überhaupt, sind in dem zu Berlin herauskommenden Preußischen Staats-Anzeiger, sowie in den Zeitungen, die zu Köln und Aachen unter der Benennung: „Kölnische Zeitung“ und „Aachener Zeitung“ erscheinen, desgleichen in dem „Journal des Débats“, welches in Paris herausgegeben wird, bekannt zu machen.

Geht eins dieser Blätter ein, so ist sowohl die Regierung als der Verwaltungsrath befugt, ein anderes an dessen Stelle zu bestimmen, muß jedoch alsdann die Aktionaire durch eine Bekanntmachung in den fort erscheinenden Blättern davon in Kenntniß setzen.

Der Regierung zu Aachen steht auch die Befugniß zu, diese Bestimmungen über die Gesellschaftsblätter zu ändern; die betreffende Verfügung ist in den Amtsblättern derjenigen Bezirke zu veröffentlichen, in denen die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Artikel 37. Die Generalversammlung kann durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes außerordentlich zusammenberufen werden.

Auch diese Versammlung darf nur im Inlande und muß in der Regel zu Aachen Statt finden. Die Bekanntmachung der Einladung zu derselben erfolgt in der im Artikel sechs und dreißig vorgeschriebenen Weise.

Dem Verwaltungsrathe steht die freie Entscheidung darüber zu, ob der Gegenstand der Zusammenberufung in den Anzeigen der Gesellschaftsblätter näher angegeben werden soll, mit Ausnahme des Falles des Artikels drei und vierzig.

Jedenfalls müssen diese Anzeigen immer ausdrücken, daß die Versammlung eine außerordentliche ist.

Artikel 38. Der Präsident des Verwaltungsrathes führt sowohl in den ordentlichen als in den außerordentlichen Generalversammlungen den Vorsitz; die beiden Meistbetheiligten der Aktionaire sind Scrutatoren, und, wenn sie es ablehnen, die beiden, die nach ihnen die meisten Aktien besitzen und so fort bis zur Annahme; der jüngste der Aktionaire ist Sekretair.

Die Scrutatoren, sowie der Sekretair dürfen jedoch keine Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Artikel 39. Die Generalversammlungen beschließen über die ihnen vorzulegenden Rechnungen und über alle Vorschläge, welche ihnen Seitens des Verwaltungsrathes gemacht werden.

Sie ernennen die Mitglieder des Verwaltungsrathes nach absoluter Stimmenmehrheit und durch geheimes Scrutinium.

Auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes ernennen und entsetzen sie den Generaldirektor, bestimmen dessen Gehalt, die ihm zu bewilligenden Vortheile und die von ihm zu leistende Bürgschaft.

Dieses Alles jedoch ohne Präjudiz der im Artikel dreißig enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Artikel 40. Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, welche der nächsten Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die Generalversammlung an, und hören mit dem Schlusse dieser Versammlung auf.

Im Laufe des Monats ihrer Funktionen untersuchen die Kommissarien im Domizil der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der Generalversammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Generalversammlung mitgetheilt werden.

Die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz ist abschriftlich der Regierung zu Aachen einzureichen.

Artikel 41. Alle Beschlüsse der Generalversammlungen werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, mit Ausnahme des im folgenden Artikel drei und vierzig vorhergesehenen Falles. Die Stimmen werden laut, oder wenn zehn Mitglieder es verlangen, verdeckt abgegeben.

Ueber alle Beschlüsse der Generalversammlungen wird ein notarielles Protokoll aufgenommen.

Artikel 42. Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe beigelegten Befugnisse wird derselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein von einem Notar auf den Grund der Wahlverhandlung ausgestelltes Attest, darüber, aus welchen Personen der Verwaltnngsrath in dem laufenden Jahre zusammengesetzt ist, legitimirt.

Der Generaldirektor legitimirt sich durch die ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende notarielle Vollmacht.

Artikel 43. Nur von einer außerordentlichen Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung mit einer Mehrheit von drei Virrtel der Stimmen der anwesenden Mitglieder über Modifikationen, Zusätze und Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten Beschluß gefaßt werden.

Der Verwaltungsrath hat im Voraus schon die volle Ermächtigung, in alle Aenderungen einzuwilligen, welche die Landesregierung an den von einer solchen Generalversammlung später beschlossenen Modifikationen und Zusätzen vorzuschreiben für nöthig erachten sollte.

Kapitel IX.

Auflösung und Liquidation.

Artikel 44. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1. wenn die Verlüste die Hälfte des Grundkapitals übersteigen,
2. wenn dieselbe von einer Anzahl von Aktionairen verlangt wird, die wenigstens drei Viertel der Aktien repräsentiren, und
3. in den Fällen der Paragraphen fünf und zwanzig, sechs und zwanzig und acht und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig.

Der Beschluß der Auflösung bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel 45. Sollten diese Gründe der Auflösung sich vor der Zeit, wo die jährliche Generalversammlung Statt findet, ergeben, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, dieselbe außergewöhnlich zu berufen.

Artikel 46. Die Generalversammlung ernennt drei in den öffentlichen Gesellschaftsblättern des Artikels sechs und dreißig zu bezeichnende Liquidations-Kommissaire und drei Stellvertreter.

Sie setzt nöthigenfalls ihr Gehalt und die ihnen zu bewilligenden Vortheile fest.

Zwei der Liquidatoren und zwei der Stellvertreter müssen Inländer sein; die Wahl derselben unterliegt der Genehmigung der Regierung.

Die Liquidations-Kommission ersetzt unmittelbar den Verwaltungsrath und den Generaldirektor.

Dieselbe ist mit der nöthigen Gewalt bekleidet, um das Mobilar- und Immobilarvermögen der Gesellschaft zu verwerthen. Dieselbe kann verkaufen, auf gütlichem Wege verhandeln, zu allen Verträgen und Zugeständnissen im Namen der Gesellschaft die Einwilligung geben, kompromittiren, über alle Streitigkeiten und Ansprüche sich vergleichen, den gerichtlichen Weg betreten und in allen obigen Fällen substituiren.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Sollte ein Mitglied der Kommission verhindert sein, sich zurückziehen oder sterben, so berufen die anderen Mitglieder an dessen Stelle den ersten Vertreter, und wenn dieser nicht eintreten sollte, den folgenden.

Artikel 47. Vor dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, wo die Liquidation begonnen hat, ist die Liquidations-Kommission verbunden, die Aktionaire unter Beobachtung der im Artikel sechs und dreißig bestimmten Formen und Fristen zusammenzurufen und ihnen den Zustand der Liquidation vorzulegen.

Die Versammlung bestimmt sodann den Zeitraum, binnen welchem die Liquidation zu beendigen ist.

Artikel 48. Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aktionairen in Beziehung auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erheben können, werden durch Schiedsrichter entschieden.

Das Schiedsgericht, welches zu Aachen seinen Sitz haben soll, wird aus drei Schiedsmännern, die Inländer sein müssen, gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen acht Tagen zu einigen haben; im Falle dieses nicht geschieht, werden auf den Antrag des fleißigen Theils die drei Schiedsmänner von dem Präsidenten des Handelsgerichtes zu Aachen ernannt.

Die Schiedrichter erkennen in letzter Instanz; ihr Urtheil kann weder durch Berufung, noch durch requête civile, noch durch Kassationsrekurs angegriffen werden.

Die Aktionaire sind, wie groß auch ihre Anzahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu Aachen zu wählen, in welchem ihnen alle prozessualische Akten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden.

Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Signifikationen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Handelsgerichtes zu Aachen machen zu lassen.

Artikel 49. Die Regierung zu Aachen ist befugt, einen oder mehrere Kommissarien zur Wahrnehmung ihres gesetzlichen Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Jeder dieser Kommissarien kann nicht nur den Verwaltungsrath und die Generalversammlung der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Artikel 50. Die Gesellschaft bleibt in jeder Beziehung den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November achtzehnhundert drei und vierzig und den den Bergbau betreffenden ergangenen oder noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften unterworfen.

Artikel 51. Alle Kosten, welche für die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Konstituirung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr selbst getragen.

Schema A.

Aktien-Gesellschaft

für

Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stollberg und in Westphalen,
genehmigt durch Kabinets-Order Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 31. Dezember 1845
und vom .... 185..

Sitz der Gesellschaft: Aachen.

Grundkapital: 4,000,000 Rthlr. in 40,000 Aktien.

Aktie №

über

100 Thaler Preußisch Kurant.

Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Aktie über Einhundert Thaler Preußisch Kurant ist baar zur Kasse der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stollberg und in Westphalen bezahlt worden.

Aachen, den ....

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes. Der General-Direktor.

Schema B.

Aktien-Gesellschaft

für

Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stollberg und in Westphalen.

Aktie № Dividenden-Schein №

Zahlbar am 1. Oktober 18.. bei den Banquiers der Gesellschaft.

Aachen, den ....

Der Generaldirektor.

Nachdem durch des Königs Majestät die Auflösung des „Rheinisch-Westphälischen Bergwerks-Vereins" am 3. d. Mts. genehmigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, sowie den darin erwähnten notariellen Vertrag vom 11. August v. J. und den Nachtrag vom 27. Februar d. J. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 27. April 1854.

Königliche Regierung.

* * *

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 3. d. Mts.

„Auf Ihren Bericht vom 14. März d. J. habe Ich die revidirten Statuten der bisherigen „Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stollberg", welche fortan den Namen: „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stollberg und in Westphalen" führt, bestätigt und die hiebei zurückerfolgende Urkunde vollzogen. Zugleich will Ich hiemit die Auflösung des unterm 13. Februar 1852 von Mir bestätigten „Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereins", nachdem diese Gesellschaft in der Generalversammlung vom 27. Dezember 1853 diese Auflösung beschlossen, auch ihr Bergwerkseigenthum größtentheils an die obengenannte Gesellschaft veräußert, letztere aber sich ausdrücklich in dem notariellen Akt vom 27. Februar c. verpflichtet hat, sämmtlichen Gläubigern des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereins für die richtige und zeitige Zahlung aller ihrer Forderungen in demselben Maaße, wie dieser Verein oder dessen Vorsteher verpflichtet sind, zu haften, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 und nach dessen Bestimmungen und Vorschriften genehmigen. Dieser Erlaß ist mit dem zwischen beiden Gesellschaften abgeschlossenen Vertrage vom 11. August 1853 und dem oben erwähnten notariellen Akte vom 27. Februar 1854 durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Anlagen Ihres Berichts erfolgen hiebei zurück.

Charlottenburg, den 3. April 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. von der Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten und den Justizminister.

wird hierdurch mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift im Geheimen Staatsarchiv verwahrt wird.

Berlin, den 11. April 1854.

L. S.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 4694.
V. 2338.

* * *

„Zwischen den Unterzeichneten, den Herren: Victor Simon, Direktor der Bergwerksgesellschaft „la Nouvelle Montagne", Hermann Pelzer, Kaufmann, Adolph Renkin Flagontier, Kaufmann, und

Paschal Jos. Sage-Homme, Advokat, alle zu Verviers wohnhaft, handelend als Vertreter des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereins zufolge der ihnen durch die Generalversammlung dieser Gesellschaft zu Aachen am 10. August d. J. ertheilten Vollmacht, wie dies aus dem beiliegenden Auszuge des Protokolls hervorgeht, nach welchem 2493 Aktien von den ausgegebenen 2800 Aktien vertreten und einstimmig in ihrem Beschlusse waren, an der einen Seite,

und Herr Henri von Sassenay, Eigenthümer, zu Aachen wohnhaft, Generaldirektor der zu Aachen domizilirten anonymen Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg, handelnd für diese Gesellschaft, kraft der ihm durch einen Beschluß des Administrationsraths derselben vom gestrigen Tage ertheilten Gewalt, wovon ein als wahr und aufrichtig beglaubigter Auszug dem Gegenwärtigen beiliegt, — an der andern Seite,

ist der nachfolgende Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1. Der Rheinisch-Westphälische Bergwerksverein verkauft der Stollberger Gesellschaft alle ihre Bergwerke und Konzessionen, Mobilar- und Immobilargüter, dargestellte Produkte, gewonnene Erze, Aktivforderungen, Wechsel und Kassenbestände, mit einem Worte, ihr sämmtliches Aktivvermögen, es mag bestehen, worin es wolle, die Eisensteinbergwerke zu Warrenstein allein ausgenommen, welche ausschließliches Eigenthum der Inhaber der ursprünglich ausgegebenen 2800 Aktien des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereins verbleiben. —

Bemerkt wird, daß die sämmtlichen übertragenen Bergwerke und Konzessionen in Preußen und insbesondere in dem Regierungsbezirke Arnsberg gelegen sind, und daß der Verein nur $^{26}/_{27}$ der Ramsbecker Bergwerke besitzt, und er das andere $^{1}/_{27}$ in Pachtung hat, welche mit Ende November 1856 abläuft.

Artikel 2. Zu den Bedingungen des Uebertrages gehört, daß die Stollberger Gesellschaft:

a. alle Schulden der verkaufenden Gesellschaft bis zu einem Betrage von höchstens 500,000 Frs. bezahlt,

b. die für das laufende Jahr und die künftige Zeit dem Staate zu zahlenden Steuern und Abgaben und den Privaten für benutztes Terrain und sonstige Bergmännische Arbeiten zu leistenden Grundentschädigungen übernimmt —

c. dem Herrn Wurmbach während der Dauer seines Lebens eine jährliche Rente von 250 Thalern und dem Vikar von Ramsbeck, so lange dieser der Kinderschule daselbst vorsteht, ein Gehalt von 50 Thalern jährlichs auszahlt.

Artikel 3. Der Preis des gegenwärtigen Uebertrages wird auf eine Million Thaler festgestellt, welche in Aktien der Stollberger Gesellschaft zum Pariwerthe derselben zu zahlen sind, und zwar in solchen, wie sie auf ein Grundkapital von vier Millionen Thalern berechnet, jetzt nach den durch die gestrige Generalversammlung der Stollberger Gesellschaft beschlossenen Modifikationen ihrer Statute aufs Neue und mit den vom 1. Januar d. J. laufenden Nutzungen ausgegeben werden sollen.

Artikel 4. Da der Rheinisch-Westphälische Bergwerksverein bemerkt, daß er mit einem gewissen Chardin von London einen Vertrag gemacht habe, diesen aber als wirkungslos und von Rechtswegen erloschen betrachte, so wird nichts destoweniger die Stollberger Gesellschaft alle Verpflichtungen, welche aus diesem Geschäfte noch entstehen könnten, zu ihrer Last übernehmen.

Artikel 5. Der Rheinisch-Westphälische Bergwerksverein erkennt an, daß alle Geschäftsoperationen, welche seit dem 1. Juli des laufenden Jahres bis zu der Epoche gemacht worden sind und gemacht werden, wo die Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preußen zu den oben erwähn-

ten Modifikationen der Statuten der Stollberger Gesellschaft erfolgt, für Rechnung der Stollberger Gesellschaft sein sollen, und letztere verpflichtet sich ihrer Seits die Resultate dieser Operationen anzunehmen.

Der Stollberger Gesellschaft steht es frei, die Zinkerze (Blenden) und die wenigstens 60 Prozent reichen Bleierze käuflich zu übernehmen, und zwar zu den Preisen, welche provisorisch in der Art festgesetzt werden, daß die Stollberger Gesellschaft für die Blenden den jetzt von ihr bezahlten Preis, und für die Bleierze denjenigen Preis vergütet, welchen die Eschweiler Gesellschaft dafür bezahlt. —

Artikel 6. Die beiden kontrahirenden Gesellschaften verpflichten sich gegenseitig, unverzüglich bei der Landesregierung Sr. Majestät des Königs von Preußen einzukommen, und zwar der Rheinisch-Westphälische Bergwerksverein, um die Genehmigung zu seiner Liquidation zu erlangen, und die Stollberger Gesellschaft, um zu bewirken, daß ihr die Genehmigung, sei es zu der beschlossenen Erhöhung ihres Grundkapitals und zu den damit zusammenhängenden und zur Kenntniß des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereins gebrachten Modifikationen des Statuts, sei es zu jenen Modifikationen und Aenderungen ertheilt werde, welche von den Königlichen Regierungsbehörden verlangt und von den Bevollmächtigten der Stollberger Gesellschaft zugestanden werden möchten.

Artikel 7. Sollte innerhalb einer Frist von acht Monaten vom heutigen Tage angerechnet, die Königliche Sanktion nicht ertheilt sein, so soll die gegenwärtige Vereinbarung als wirkungslos und nicht geschlossen betrachtet werden.

Tritt dieser Fall ein, so werden dadurch die im Art. 5 erwähnten Erzverkäufe definitiv.

Also geschehen, doppelt ausgefertigt und unterschrieben zu Aachen den eilften August achtzehn hundert drei und fünfzig.

* * *

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein rc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß

Heute den sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig erschienen vor dem unterzeichneten Königlich Preußischen für den Landgerichtsbezirk Aachen angestellten, zu Aachen wohnenden Notar

Gustav Delpy

in Zuziehung der beiden mit unterschriebenen, dem Notar persönlich bekannten Zeugen:

A. Der Administrationsrath der zu Aachen domizilirten anonymen Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stollberg, versammelt zu Aachen am heutigen Tage in ordentlicher Sitzung, welcher beiwohnten:

1. Herr Andreas Koechlin, Banquier zu Paris wohnhaft als Präsident;
2. Herr Wilhelm Ritz, Ober-Regierungsrath zu Aachen wohnhaft;
3. Herr Jules le Roux de Villers, Eigenthümer zu Paris wohnhaft;
4. Herr Kommerzienrath Simon Oppenheim, Banquier zu Köln wohnhaft;
5. Herr Bürgermeister Karl Nellessen, Kaufmann zu Aachen wohnhaft;
6. Herr Justizrath Joseph Küchen, Advokat-Anwalt zu Aachen wohnhaft, als Mitglieder des Administrationsrathes; und
7. Herr Heinrich Stephan Bernard Marquis de Sassenay, Eigenthümer, zu Aachen wohnhaft, als Generaldirektor der genannten Stollberger Gesellschaft,

an der einen Seite und

B. Die von dem zu Arnsberg domizilirten Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereine in dessen Generalversammlung vom sieben und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres, zufolge Akt vor Notar Weiler zu Aachen von demselben Tage ernannten Bevollmächtigten:

1. Herr Hermann Pelger, Kaufmann;
2. Herr Victor Simon, Bergwerksdirektor und
3. Herr Pascal Joseph Sagehomme, Advokat,

alle drei zu Verviers in Belgien wohnhaft,

an der anderen Seite.

Die Herren Comparenten erklären:

Durch einen von der Generalversammlung des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereins genehmigten Vertrag unter Privatunterschrift vom eilften August vorigen Jahres, habe die anonyme Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stollberg im Artikel zwei desselben es übernommen, die Schulden des genannten Bergwerksvereins bis zu einem Betrage von

Fünfmalhundert Tausend Francs

oder ohne Präjudiz

einmalhundert drei und dreißigtausend dreihundert drei und dreißig Thaler, zehn Sgroschen Preußisch Courant,

zu bezahlen.

Nach einem Rescripte Seiner Excellenz des Königlichen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Herrn

von der Heydt

walte aber hinsichtlich der in Folge jenes Vertrages nachgesuchten Erlaubniß zur Auflösung und Liquidation des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereins ein Bedenken ob, welches sich auf die Bestimmungen der Paragraphen zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig und auf die bisher nicht genügend erfolgte Sicherstellung der Gläubiger dieses Vereins beziehe.

Zur Erledigung dieses Bedenkens im Sinne eines von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister genehmigten Vorschlages sei nun der Administrationsrath der genannten Stollberger Gesellschaft mit den Mandatarien des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereins heute zusammen getreten, und nach gepflogener Berathung sei zwischen ihnen folgende nähere Vereinbarung als Zusatz zu dem erwähnten Vertrage vom eilften August vorigen Jahres abgeschlossen worden.

Artikel 1. Die anonyme Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stollberg übernimmt die solidarische Bürgschaft sämmtlicher Schulden des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereins, mit welchen dieser Verein über den von der Stollberger Gesellschaft bereits als eigene Schuld angenommenen Betrag von

fünfmalhundert Tausend Francs

hinausbelastet sein mag und steht allen Gläubigern dieses Vereins für die richtige und zeitige Zahlung aller ihrer Forderungen in dem nämlichen Maaße ein, wie der aufzulösende Rheinisch-Westphälische Bergwerksverein selbst, beziehungsweise dessen Vorsteher nach den Paragraphen zwanzig und neun und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig dazu verpflichtet sind.

Artikel 2. Die Bevollmächtigten des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereins nehmen im Namen desselben und soviel nöthig für dessen Gläubiger diese solidarische Bürgschaft, welche als ein

integrirender Theil des Vertrages vom eilften August vorigen Jahres betrachtet werden soll, ihrem ganzen Inhalte nach an.

Vor der Unterzeichnung erklärten die Comparenten, daß der als Mandatar des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereins ernannte Herr Renkin Flagontier zu Verviers sich nach dem hier beigefügten Atteste der Ortsbehörde krankheitshalber in Italien aufhalte und daher der heutigen Verhandlung nicht habe beiwohnen können, dessen Anwesenheit aber auch nicht erforderlich sei, da nach dem Protokolle der Generalversammlung vom sieben und zwanzigsten Dezember vorigen Jahres bei Verhinderung des einen oder anderen der vier Bevollmächtigten des Rheinisch-Westphälischen Bergwerksvereins, derselbe durch die drei anderen vertreten werden könne.

Worüber Akt.

So geschehen zu Aachen in der Wohnung des Herrn Marquis de Sassenay am Jahre, Monate und Tage wie angegeben, in Beisein der beiden der Deutschen und Französischen Sprache kundigen Zeugen Arnold Weiß und Ferdinand Barth, beide Schriftsetzer zu Aachen wohnhaft, und haben die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort bekannten Herren Comparenten nach der ihnen geschehenen deutlichen Vorlesung dieses Aktes, respektive dessen Erklärung in Französischer Sprache, denselben mit den Zeugen und dem Notar genehmigend unterschrieben.

Die Urschrift, zu welcher für fünfzehn Sgroschen Stempel kassirt worden, ist unterzeichnet, wie folgt:

(gez.) Andreas Köchlin.
Ritz.
J. le Roux V.
Simon Oppenheim.
C. Nellessen-Kelleter.
Küchen.
de Sassenay.
Hermann Peltzer.
Victor Simon.
P. Sagehomme.
A. Weiß.
Ferdinand Barth.
Delpy, Notar.

Le Bourgmestre de ville de Verviers certifie, qu'il est à sa parfaite connaissance que Mr. Adolph Renkin Flagontier Négociant en cette ville, a quitté Verviers depuis le moi d'octobre dernier, pour aller passer l'hiver à Pise ou il se trouve en ce moment pour saigner sa santé. —

En foi de quoi le present est délivré.

A. Verviers, le 25. Fevrier 1854.

(L. S.) Namensunterschrift unleserlich.

Befehlen und Verordnen

Allen hierzu ersuchten Gerichtsvollziehern, diesen Akt zu vollstrecken, Unserm Generalprokurator und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten, denselben zu handhaben, Allen Kommandanten und Beamten der bewaffneten Macht, oder deren Stellvertretern, auf gesetzliches Ersuchen starke Hand zu leihen.

In Urkund dessen ist diese für den Rheinisch-Westphälischen Bergwerksverein bestimmte Grosse, von dem die Urschrift bewahrenden Notar unter Beidrückung seines Amtssiegels unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) Delpy, Notar.

Nachdem die Prämienstraße von Heinsberg nach Erkelenz nunmehr vollendet ist, ist die Barrieregeldergebung auf derselben dahin regulirt, resp. abgeändert, daß vom 1. Juli d. J. ab

N. 424. Erhebung des Barrieregeldes auf der Heinsberg Erkelenzer Prämienstraße.

in Erkelenz für eine halbe Meile,
in Myhl für eine Meile,
in Heinsberg für eine halbe Meile

Chausseegeld erhoben werden wird.

Aachen, den 26. Juni 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stations-Einnehmer Herr Dumann hierselbst ist von der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

N. 425. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, 27. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr J. Heiliger hierselbst ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

N. 426. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 29. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem beschlossen worden ist, die durch das Gesetz vom 20. v. Mts. Nro. 4026 (Gesetz-Samml. S. 313) genehmigte Staats-Anleihe im nächsten Monate zu eröffnen, ist in Gemäßheit des Gesetzes von demselben Tage Nro. 4027 (Gesetz-Samml. S. 314) bestimmt worden, daß der im § 1 dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25 pCt. zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. August c. ab in Hebung treten soll, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

N. 427. Betr. Zuschlag zur klassifizirten Einkommensteuer und Klassensteuer ꝛc. Behufs Deckung der Staats-Anleihe vom 20. Mai c.

Aachen, den 30. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 23. Juni 1854 ein Patent

N. 428.

auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 429. **Berichtigung.**

Der Inhaber des unter dem 27. Mai 1854 ertheilten, in Nro. 126 des Preußischen Staatsanzeigers veröffentlichten Patents wegen einer Vorrichtung zur Sonderung des Pochmehls bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein heißt nicht E. Althaus, sondern E. Althans zu Stollberg bei Aachen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 31.

Aachen, Donnerstag den 6. Juli 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 22, 23 und 24 enthält: — N. 430. Gesetz-Samml. Nr. 22, 23 und 24.

(Nro. 4024.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

(Nro. 4025.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kroeben.

(Nro. 4026.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 20. Mai 1854.

(Nro. 4027.) Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 20. Mai 1854.

(Nro. 4028.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thaler.

(Nro. 4029.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen evangelische in Ostpreußen. Vom 9. Mai 1854.

(Nro. 4030.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 1. Juni 1854.

N. 431. Betrieb des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern.

Die von mir auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Konzessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Konzessionen der letztern Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königlichen Staaten angestellten Agenten Verträge über die

Expedition der Auswanderer nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch unter Bezugnahme auf den im § 16 des Reglements vom 6. September v. J. gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Konzessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Konzessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur direkten Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Konzession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

N. 432. Meister-Befähigung.

Nachdem Seitens des Leonhard Dahmen zu Kipshoven der Nachweis geliefert worden, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 das Zimmergewerbe selbstständig betrieben hat, ist dessen Qualifikation als Zimmermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 26. Juni 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 433. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr J. W. Sieberath zu Büllingen ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 3. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 434. Bestätigung eines Agenten.

Die Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia hat den Herrn August Jerusalem zu Eupen zum Agenten ernannt und ist derselbe in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 3. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 435. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Gerhard Heinen zu Jülich ist von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 3. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch die Bekanntmachung vom 21. April 1823 (Amtsblatt Jahrgang 1822 Seite 187) ist bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß gußeisernen Gewichten mit einem Loche im Boden die Eichung zu versagen sei und sind durch höhere Bestimmung demnächst hiervon solche Gewichte ausgenommen worden, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch geht, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes dient. N. 436. Die Eichung gußeiserner Gewichte betr.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern im Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit anderen Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat daher mittelst Reskripts vom 26. November v. J. bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei u. s. w. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen, und nur solche Gewichte zur Ajustirung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht — mit eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Aachen, den 3. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auszug N. 437.

aus dem Beschlusse des Herrn Landgerichts-Präsidenten von Druffel vom 27. Juni 1854, das Ferial-Reglement pro 1854 betreffend.

Artikel 1. Das Königliche Landgericht wird während der diesjährigen Ferien zur Aburtheilung summarischer und dringender Civilsachen am 4, 5., 7., 8., 18., 19., 21. und 22. August, sowie am 1., 2., 4., 5., 15., 16, 18. und 19. September Sitzung halten.

Artikel 2. In Ansehung der korrektionellen Kammer, welche keine Ferien hat, verbleibt es bei den im Dienst-Reglement pro 1853 in 1854 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 3. Die Civilsitzungen vom 4., 5., 7., 18., 19. und 21. August, sowie vom 1., 2., 4., 15., 16. und 18. September werden um 10 Uhr Vormittags, jene vom 8. und 22. August und 5. und 19. September aber um 4 Uhr Nachmittags eröffnet.

Artikel 4. Für die Sitzungen der Appellations-Kammer in korrektionellen Sachen sind der 8. und 22. August, sowie der 5. und 19. September bestimmt. Die Sitzungen nehmen um 9 Uhr Morgens ihren Anfang.

Artikel 5. Die Kontestationen in Subhastationssachen werden in den Sitzungen vom 7. und 21. August und vom 4. und 18. September vorgetragen.

Artikel 6. Die Audienz für die zu einer Präsidial-Entscheidung geeigneten Sachen wird am 5. und 19. August und am 2. und 16. September und zwar Mittags um 12 Uhr gehalten.

Aachen, den 30. Juni 1854.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges:

Der Ober-Sekretair,

Schlitte.

N. 438. Dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent
auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 439. Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld ist unter dem 26. Juni 1854 ein Patent
auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungs-Kammer bei Heizapparaten, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 440. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Johann Mathias Meulenbergh hat sich hierselbst niedergelassen.

---

411. **Bekanntmachung.**

Den Papierfabrikanten Herrn A. Jos. Berens ist an seiner auf der rechten Seite des Wurmflusses zu Oberbruch gelegenen Papiermühle die Achse des Mühlenrades zerbrochen, und dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, ein neues Wasserrad und Gerinne daselbst anzulegen, zugleich aber auch diese Gelegenheit zu benutzen, um einige Veränderungen und Verbesserungen dabei vorzunehmen.

Im höhern Auftrage und mit Bezugnahme auf den § 29 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung etwaige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatts-Anzeiger angerechnet, auf dem Bürgermeisterei-Amte hierselbst, wo auch der bezügliche Situations- und Nivellements-Plan binnen dieser Frist zur Einsicht offen liegt, gehörig begründet vorzubringen.

Oberbruch, den 28. Juni 1854.

Der Bürgermeister, C. Nöthlich.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 32.

Aachen, Donnerstag den 13. Juli 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 25 enthält: N. 441.

(Nro. 4031.) Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein. Vom 1. Juni 1854. Gesetz-Samml. Nr. 25.

(Nro. 4032.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach.

(Nro. 4033.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlicher Hoheit.

Gesetz N. 442.

wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt:

1. die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Samml. S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a. den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b. den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

   zu erhöhen, und

2. die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§ 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

N. 443. Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§ 1. Es werden

1. die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Samml. S. 358) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:
   a. der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Sgr.,
   b. der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll

2. die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§ 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

N. 444. Hauskollekte für die Abgebrannten zu Stadtkyll betr.

Ein am 7. d. Mts. in dem Flecken Stadtkyll, Kreis Prüm, ausgebrochenes Feuer hat diesen Ort zum großen Theile zerstört. 52 Wohnhäuser und die dazu gehörigen Ställe und Scheunen, die Kirche und das Pfarrhaus sind größtentheils bis auf den

Grund abgebrannt und dadurch gegen 300 Menschen obdachlos geworden. Die meisten von dem Brandunglücke Betroffenen haben ihr sämmtliches Mobilar-Vermögen verloren, außerdem ist eine bedeutende Anzahl Rindvieh, Schaafe und Schweine verbrannt. Der Verlust ist um so größer, als die Gebäude zum Theil gar nicht, zum Theile aber nur geringe versichert waren, und nur vier Familien ihr Mobilar versichert hatten. Die Noth ist sehr groß. Ein großer Theil der Familien kann ohne Unterstützung bis zur Erndte nicht existiren und der Wiederaufbau der Gebäude wird für fast Alle ohne fremde Hülfe nicht möglich sein.

Zur Unterstützung dieser Verunglückten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Hauskollekte in der Rhein-Provinz bewilligt.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Bürgermeister, hierdurch die besagte Kollekte im Anfange des Monats August d. J. vorschriftsmäßig abzuhalten.

Die Beiträge sind vor der Mitte desselben Monats an die betreffenden Kassen abzuliefern und durch gleichzeitige Benachrichtigung die Herren Landräthe in den Stand zu setzen, darüber um diese Zeit an uns Bericht zu erstatten.

Aachen, den 6. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 445. Meister-Befähigung.

Nachdem der Peter Pesch zu Reiferscheid nachgewiesen hat, daß er das Dachdeckergewerbe bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 selbstständig betrieben, ist dessen Qualifikation als Dachdeckermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 5. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 446. Bestätigung eines Agenten.

Der Bahnhofs-Inspektor Herr Fromelt zu Geilenkirchen ist von der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 7. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 447. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Joseph Anton Kreitz zu Geilenkirchen ist von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 7. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 448. Bestätigung von Agenten.

Die Herren:

1. Joseph Anton Kreitz zu Geilenkirchen,
2. Peter Wilhelm Schmitz zu Golkerath, Kreises Erkelenz,

sind von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Agenten ernannt und in dieser Eiger schaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 449. Niederlegung und Annahme einer Agentur betr. Der Herr Heinrich Nickhorn zu Hünshoven hat die Agentur der Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin gegen Feuersgefahr niedergeleg dagegen ist der zu Hünshoven wohnende Herr Leonard Schieffer von derselben Gesellschaft zun Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 7. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 450. Verlobung militairpflichtiger junger Leute betr. Die Ersatzpflichtigen:

1. Peter Brüls, geboren zu Rocherath am 12. Juli 1831,
2. Heinrich Lücker, geboren zu St. Vith am 27. Januar 1832,
3. Johann Baptist Dressé, geboren zu Walck am 22. März 1832,
4. Heinrich Joseph Noeper, geboren zu Recht am 19. Dezember 1832,
5. Johann Brüls, geboren zu Schlierbach am 30. März 1832,
6. Joseph Nießen, geboren zu Bütgenbach am 19. Juni 1832,
7. Jacob Weynand, geboren zu Elsenborn am 31. Dezember 1832,

welche bei der diesjährigen Militair-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufge fordert, sich binnen drei Monaten a dato vor dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls sie al Refraktair werden verfolgt und bestraft werden.

Malmedy, den 4. Juli 1854.

Der com. Landrath, Major a. D.,
Frühbuß.

N. 451. Dem Maschinenbauer F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 3. Juli 185 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Metalliederung für Dampf- un Pumpenkolben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats erthei worden.

Personal-Chronik.

N. 452. In Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Expediteurs Brée in Haare ist der dortige Schullehrer Hülskamp zum Post-Expediteur daselbst ernannt worden.

Aachen, den 29. Juni 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Hasse.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 34.

Aachen, Donnerstag den 27. Juli 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nro. 26 und enthält: — N. 463. Gesetz-Samml. Nr. 26 u. 27

Nro. 4034.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marinestations-Kommandos.

Nro. 4035.) Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist. Vom 15. Mai 1854.

Nro. 4036.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mansfelder Seekreises.

Nro. 4037.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungsbezirk Bromberg projektirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Murowana-Goslin.

Nro. 4038.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreis-Obligationen im Betrage von 42,000 Thlrn. Vom 1. Juni 1854.

Nro. 4039.) Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854, wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. Vom 10. Juni 1854.

Nro. 4040.) Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 10. Juni 1854.

Nro. 4041.) Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen

des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thlrn. vom 21. August 1852 zur Ausgabe von 80,000 Thlrn. neuer Obligationen. Vom 23. Juni 1854.

(Nro. 4042.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. Vom 28. Juni 1854.

N. 464. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Versetzung des Pfarrers Stierle nach Waldalgesheim ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Hüffelsheim, Synode Kreuznach, erledigt. Meldungen um diese Stelle werden wir bis zum 5. August annehmen.

Koblenz, den 1. Juli 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 465. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Wagner zum Pfarrer in Weinsheim ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde in Oberdiebach erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 10. August annehmen.

Koblenz, den 8. Juli 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 466. Bestätigung eines Haupt-Agenten.

Der Herr Ernest Philipp zu Eupen ist von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zum Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 22. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 467. Verurtheilung von widerspänstigen Militairpflichtigen.

Das Königliche Landgericht hierselbst hat unterm 3. Mai d. Js. gegen die hierunter sub I. 8 und II. 12 aufgeführten widerspänstigen Militairpflichtigen gegen jeden eine Geldbuße von 200 Thlr. und gegen jeden der übrigen hiernach bezeichneten eine Geldbuße von 50 Thlr. erkannt.

I. Stadt-Kreis Aachen.

1. Ludwig Hanquet, 27 Jahre alt, geboren in Aachen, gegenwärtig in Braunschweig;
2. Johann Heinrich Pschmaldt, 27 Jahre alt, geboren in Aachen, gegenwärtig in Brüssel;
3. Heinrich Leonhard Weyers, 27 Jahre alt, geboren in Aachen, gegenwärtig in Paris;
4. Peter Plum, 25 Jahre alt, Schneider, geboren in Aachen, gegenwärtig in Paris;
5. Winand Loehrer, 24 Jahre alt, Ladengehülfe, geboren in Aachen, gegenwärtig in Lüttich;
6. Peter Anton Kerres, 24 Jahre alt, Schneider, geboren in Aachen, gegenwärtig in Belgien;
7. Carl Heeser, 23 Jahre alt, Musikus, geboren in Aachen, gegenwärtig in Frankfurt a/M.;
8. Alexander Beissel, 23 Jahre alt, Zimmerer, geboren in Aachen, gegenwärtig in Amerika;
9. Peter August Massum, 23 Jahre alt, Musikus, geboren in Aachen, gegenwärtig in Lüttich;
10. Wilhelm Martin Schmitz, 23 Jahre alt, Taglöhner, geboren in Aachen, gegenwärtig in Lüttich;
11. Wilhelm Oscar Scheibler, 23 Jahre alt, Buchbinder, geboren in Aachen, gegenwärtig in Amerika.

II. Land-Kreis Aachen.

12. Ludwig Alexander von Coßhausen, 27 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Eschweiler, gegenwärtig in Amerika;
13. Anton Joseph Rintgen, 24 Jahre alt, Zinkarbeiter, geboren zu Verviers, gegenwärtig in Verviers;
14. Nikolas Joseph Steins, 24 Jahre alt, Stand oder Gewerbe unbekannt, geboren zu Orsbach, gegenwärtig in Holland;
15. Franz Peter Schuh, 24 Jahre alt, Bäcker, geboren zu Stolberg, gegenwärtig in Brasilien;
16. Eduard Hubert Bremen, 23 Jahre alt, Scherer, geboren zu Burtscheid, gegenwärtig zu Calw in Würtemberg.

III. Kreis Eupen.

17. Johann Wilhelm Bransch, 24 Jahre alt, Schuster, geboren zu Eupen, gegenwärtig in Frankreich;
18. Heinrich Habrang, 24 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Eupen, gegenwärtig in Belgien.

IV. Kreis Jülich.

19. Hermann Joseph Schmitz, 23 Jahre alt, geboren zu Jülich, gegenwärtig in Belgien.

V. Kreis Malmedy.

20. Hubert Lauterbach, 23 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Büllingen, gegenwärtig in Verviers.

VI. Kreis Montjoie.

21. Alphons Heinrich Detro, 23 Jahre alt, Taglöhner geboren zu Montjoie, gegenwärtig in Belgien;
22. Johann Mathias Braun, 23 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Witzerath, gegenwärtig in Amerika.

VII. Kreis Schleiden.

23. Christoph Hermann, 24 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Baasem, gegenwärtig in Amerika;
24. Theodor Pickarz, 23 Jahre alt, geboren zu Tondorf, gegenwärtig in Amerika;
25. Theodor Zimmers, 23 Jahre alt, Knecht, geboren zu Dahlem, gegenwärtig in Amerika;
26. Thomas Lenz, 23 Jahre alt, geboren zu Alendorf, gegenwärtig in Amerika;
27. Nikolas Hansen, 23 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Ahrdorf, gegenwärtig in Amerika;
28. Nikolas Kuth, 23 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Eicks, gegenwärtig in Amerika;
29. Theodor Koch, 23 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Dahlem, gegenwärtig in Amerika.

Die Herren Landräthe werden hierdurch aufgefordert, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Habhaftwerdung der benannten Refraktairs anzuwenden.

Aachen, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 468. Meister-Befähigung.

Nach erbrachtem Beweise Seitens des Theodor Wirtz zu Bossem, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. April 1832 das Zimmergewerbe selbstständig betrieben, haben wir dessen Qualifikation als Zimmermeister anerkannt.

Aachen, den 20. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 469. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Ernest Philipp zu Eupen ist von der Mainzer Rheinschiffahrts-Assecuranz-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 22. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 470. Haupt-Register zur Gesetz-Sammlung für die Jahre 1806 bis incl. 1853.

Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853 ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Thlr. pro Exemplar durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächst gelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1. September c. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur so weit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Debits-Komptoir der Gesetz-Sammlung.

N. 471. Assisen zu Aachen.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Aachen, für das III. Quartal 1854, wird hiermit auf Montag, den 18. September l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath v. Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 18. Juli 1854.

Der erste Präsident, in dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Kretzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

N. 472. Amtsentsetzung d. Gerichtsvollziehers Gassen.

Der Gerichtsvollzieher Gassen zu Rheinbach ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Juni d. J. seines Amtes entsetzt worden.

Bonn, den 22. Juli 1854.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Die bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung nicht erschienenen Ersatzpflichtigen: 1. Otto Strauch, geboren zu Nörvenich den 25. Juni 1832; 2. Johann Franz Joseph Müllejans, geboren zu Langerwehe den 21. März 1832; 3. Jakob Hansen, geboren zu Rölsdorf den 3. Februar 1832; 4. Michael Dürbaum, geboren zu Derichsweiler den 7. Dezember 1832, werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato vor dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls sie als Refraktaire werden verfolgt und bestraft werden.

N. 473. Vorladung militair-dienstpflichtiger Leute betr. Fend.

Düren, den 20. Juli 1854.

Der Königliche Landrath,

Stürtz.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 5. Juni d. J. die Berechtigungs-Urkunde für das Eisensteinbergwerk Deutlingerberg zur Gewinnung der in diesem Grubenfelde vorkommenden Kupfererze, vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

N. 474. Berechtigungs-Urkunde für d. Eisensteinbergwerk Deutlingerberg.

Art. 1. Den Besitzern des unterm 9. Juni 1846 concedirten, in den Gemeinden Hergarten, Deutling und Bergbuir der Bürgermeistereien Bleibuir und Eicks, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, gelegenen Eisensteinbergwerks Deutlingerberg:

Erben Franz Joseph Schmitz zu Heistartburg, vertreten durch den Bergwerks-Besitzer Clemens August Schmitz, wohnhaft zu Heistartburg, Christian Nießen, Grundeigenthümer zu Deutl ng, H. W. Schruff von Eiserfey, zur Zeit in Nord-Amerika, wird hierdurch gestattet, die in dem Konzessionsfelde vorkommenden Kupfererze zu gewinnen und zu benutzen.

Art. 4. Das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, und soll derselbe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 22. Juni 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 6. Juni d. J. die Berechtigungs-Urkunde für das Eisensteinbergwerk Düren vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

N. 475. Berechtigungs-Urkunde f. d. Eisensteinbergwerk Düren.

Art. 1. Der Stadt Düren, zur Zeit vertreten durch ihren beigeordneten Bürgermeister P. C. Brauweiler, wird die Eisenerz-Ablagerung im Dürener Hochwalde, gelegen in der Gemeinde Gey, der Bürgermeisterei Straß, im Kreise Düren im Regierungsbezirk Aachen, zum Betriebe eines Eisenerzbergwerks, welches sie Düren genannt, in einer Flächen-Ausdehnung von 228,468 Quadratlachtern = 391 Morgen 135 Ruthen in Konzession gegeben, nachdem die vorgenannte Konzessionairin unter dem 8. April 1854 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des konzedirten Feldes werden, mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn unter dem 24. Februar 1854 beglaubigten Riß, folgendermaaßen bestimmt:

gegen Nordwesten und Norden: vom Punkte Nro. 1 einen Grenzstein am Wege von Gey nach Schevenhütte, auf welchem die Grenze des Dürener Hochwaldes, des Königlichen Waldes Herzogenbau und des von Lommessenschen Waldes zusammenstoßen, die Grenze des Königlichen Waldes Herzogenbau in 15 geraden, an den Endpunkten mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Linien von resp. 129, 77, 66, 113, 173, 97, 168, 131, 125, 187, 55, 35, 29, 31, 45 Lachter Länge bis an die Derichsweiler Gemeindegrenze, Punkt Nro. 16; ferner von diesem Punkte die Gemeindegrenze zwischen Gey und Derichsweiler über die Punkte 17—22 bis zum Kreuzpunkt mit der Gürzenicher Gemeindegrenze, Punkt Nro. 23;

gegen Osten vom Punkte Nro. 23 die gemeinschaftliche Grenze zwischen Gey und Gürzenich resp. Gürzenicher Broich über die Punkte 24—31 bis zur Grenze des von Lommessenschen Waldes am Wege von Gey nach Merode, Punkt Nro. 32;

gegen Süden vom Punkt Nro. 32 eine gerade 1332 Lachter lange Linie bis zum Anfangspunkte.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten, auf Kosten der Konzessionairin, unter Aufsicht des Königlichen Bergamtes, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Akten des Bergamtes verwahrt werden.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächenbesitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von zwei Pfennigen pro Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von der Konzessionairin nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 22. Juni 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

N. 476. Berechtigungs-Urkunde f. d. Erweiterung d. Bleihütte am Dotteler Graben.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 18. Mai d. J. die Berechtigungs-Urkunde für die Erweiterung der Bleihütte am Dotteler Graben vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Den Besitzern der unterm 15. Dezember 1844 permittirten, aus einem Krummofen mit 2 durch Menschenkraft zu bewegenden ledernen Bälgen bestehenden Bleihütte am Dotteler Graben in der Gemeinde und Bürgermeisterei Keldenich, im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen:

Heinrich Wilhelm Eisleb, Schlosser, Johann Heinrich Herbst, Eigenthümer, beide zu Call wohnhaft, und Paul Heinrich Schruff, Königl. Lieutenant, in Dalbenden wohnhaft, wird hiermit die Erlaubniß ertheilt, ihr Hüttenwerk zu erweitern.

Art. 2. Diese Erweiterung soll nach den der Urschrift beigefügten, von dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn unterm 9. April 1854 beglaubigten Plänen der Anlage in einem gewöhnlichen Bleiberger Krummofen nebst einem durch Menschenkraft zu bewegenden doppelten ledernen Spitzbalg bestehen.

Art. 3. Der hiernach aus 2 Krummöfen

1 durch Menschenkraft zu bewegenden doppelten ledernen Spitzbalg und

2 ebenfalls durch Menschenkraft zu bewegenden ledernen Bälgen
bestehende Bestand der Anlage darf ohne eine anderweitig zu ertheilende Berechtigung nicht erweitert, umgeändert oder an einen anderen Ort versetzt werden.

Art. 6. Das Königliche Ober-Bergamt zu Bonn ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 22. Juni 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

N. 477.
Berechtigungs-Urkunde für die Erweiterung der Aufbereitungs-Anstalt zu Paulinahütte.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 5. Juni d. J. die Berechtigungs-Urkunde über die Erweiterung der Aufbereitungs-Anstalt zu Paulinahütte vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Den Besitzern der am Bleibach in der Gemeinde Roggendorf, Bürgermeisterei Bussem, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, gelegenen, unterm 22. Mai 1831 permittirten Aufbereitungs-Anstalt Paulinahütte:

Wilhelm Jung und Eduard Pirath, zu Roggendorf wohnhaft, F. W. Pirath in der Mühlengasse bei Commern, B. Velius, A. Reinshagen und P. W. Matheis, sämmtlich zu Hellenthal wohnhaft, wird hiermit gestattet, diese Aufbereitungs-Anstalt zu erweitern.

Art. 2. Die Erweiterung soll nach den der Urschrift des gegenwärtigen beigefügten, von dem Königl. Ober-Bergamte zu Bonn unter dem 4. April 1854 beglaubigten Plänen der Situation und der Anlage, bestehen aus:

Einem Stoßheerd, welcher durch die Welle des Pochrades betrieben werden soll, und aus zwei Klärsümpfen.

Art. 3. Die Wasser zu dem Stoßheerd Betriebe sollen aus dem Werksobergraben durch eine 1¼ Zoll weite Bleiröhre entnommen und nach erfolgter Klärung in den beiden zusammen nicht unter 100 Quadratfuß Oberfläche messenden Sümpfen in den Obergraben zurückgeführt werden.

Art. 6. Das Königl. Ober Bergamt zu Bonn ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 22. Juni 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

N. 478.

Dem Maschinenbauer J. C. Hellmann in Elberfeld ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 479. Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15. Juli 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 480. Die dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser in Aachen unterm 6. Juni 1852 ertheilten Einführungs-Patente

auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben, auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben,

auf eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden und auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,

sind aufgehoben.

N. 481. Das den Fabrikanten Hanues und Kraaz zu Berlin unter dem 30. Januar 1853 ertheilte Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zähl-Apparat für Gasmesser,

ist erloschen.

N. 482. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21. Dezember 1853 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes

ist aufgehoben.

N. 483. Dem Tischlermeister Gustav Thiede in Berlin ist unter dem 20. Juli 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 484. Der evangelische Schulamts-Kandidat des hiesigen Bezirks Johann Wilhelm Kahr von Loevenich, Kreises Erkelenz, ist mit dem Zeugnisse der Wahlfähigkeit aus dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied entlassen worden.

N. 485. Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Wilhelm Ludwig Eduard Graf hat sich in Imgenbruch, Kreises Montjoie, niedergelassen.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Marbaise ist von Würselen nach Herzogenrath verzogen. N. 486.

Die durch den Tod des Pfarrers Keller erledigte Pfarre Stockheim im Kreise Düren, ist dem bisherigen Vikar zu Kleingladbach, Wilhelm Schoepgens verliehen worden. N. 487.

Dem Kataster-Inspektor Pfeiffer hierselbst ist die Distrikts-Steuer-Kontrolleur-Stelle in Stendal verliehen, in Folge dessen dem Supernumerar Geometer Heppe die einstweilige Wahrnehmung der Fortschreibungs- und Steuer-Kontrolleur-Geschäfte des Kontroll-Bezirks Aachen übertragen worden ist. N. 488.

Personal-Chronik N. 489.

für den Landgerichtsbezirk Aachen pro II. Quartal 1854.

1. Der Rechtskandidat Albert Abels aus Commern ist am 3. April d. J. als Auskultator beim hiesigen Königlichen Landgerichte vereidet worden;
2. nach einem Reskripte des Herrn Justizministers Excellenz vom 30. März d. J. ist dem Landgerichts-Assessor Vielvoye hierselbst vom 1. Mai l. J. ab die kommissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Dülken übertragen worden und hat in Folge dessen das dem Landgerichts-Referendar Meulenbergh hierselbst unterm 9. Oktober v. J. zur einstweiligen Verwaltung der fraglichen Stelle ertheilte Kommissorium mit dem Schluße des Monats April curr. sein Ende erreicht;
3. der Gerichtsvollzieher Neuefeind zu Burtscheid ist auf seinen Wunsch vom 1. Mai d. J. ab in den Friedensgerichts-Bezirk Gemünd, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Gemünd, versetzt worden;
4. der Gerichtsvollzieheramts-Kandidat Friedrich-Wilhelm Mertens aus Köln ist zufolge Verfügung des Königlichen Herrn General-Prokurators vom 11. April d. J. provisorisch zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichts-Bezirk ernannt und demselben Burtscheid als Wohnsitz angewiesen worden;
5. der Landgerichts-Auskultator Joseph Büttgenbach hierselbst ist durch Reskript des Herrn Justizministers Excellenz vom 15. April d. J. zum Referendarius ernannt worden;
6. der Rechtskandidat August Eversheim aus Ahrweiler ist am 27. April d. J. als Auskultator beim hiesigen Königlichen Landgerichte vereidet worden;
7. zufolge Reskripts des Herrn Justizministers Excellenz vom 25. April d. J. ist der Notar Remy zu Wadern vom 1. Juni curr. ab in den Friedensgerichts-Bezirk Erkelenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Erkelenz, versetzt worden;
8. der Rechtskandidat Anton Wantzen aus Eschweiler ist am 17. Mai d. J. als Auskultator beim hiesigen Königlichen Landgerichte vereidet worden;
9. durch Reskript des Herrn Justizministers Excellenz vom 3. Juni d. J. ist der Gerichtsschreiberamts Kandidat Johann Paul Bollig hierselbst zum Parket Sekretair beim hiesigen Königlichen Landgerichte vom 1. Juli d. J. ab ernannt worden;

10. zufolge Justiz-Ministerial-Verfügung vom 15. Juni d. J. ist der Notar Breuning zu Gangelt vom 1. Juli l. J. ab in den Friedensgerichts Bezirk Jüchen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jüchen, versetzt worden;
11. der Notariats-Kandidat Leonhard Jungbluth ist durch Reskript des Herrn Justizministers vom 15. Juni a. c. zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Geilenkirchen, mit dem Wohnsitze in Gangelt, vom 1. Juli d. J. ab ernannt worden;
12. die Landgerichts-Auskultatoren Julius Cremer und Peter Geller hierselbst sind durch Justiz-Ministerial-Reskript vom 19. d. M. zu Referendarien ernannt worden.

Aachen, den 30. Juni 1854.

Der Königl. Landgerichts-Präsident,
v. Druffel.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 35.

Aachen, Donnerstag den 3. August 1854.

N. 490. Ges.-Samml. Nr. 28.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nro. 28 enthält:

(Nro. 4043.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der dritten Elbschiffahrts-Revisionskommission, d. d. Magdeburg den 8. Februar 1854 enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821, der Additional-Akte vom 13. April 1844 und der Uebereinkunft vom 13. April 1844, wegen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe. Vom 7. April 1854.

(Nro. 4044.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation" mit dem Domizil zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 14. Juli 1854.

N. 491. Befähigung der Realschule zu Potsdam zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährige Kurse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
gez. von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
In Vertretung:
von Pommer-Esche.

N. 492. Einrichtung eines Krammarktes zu Gangelt.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittels Erlasses vom 15. d. Mts. die Abhaltung eines Krammarktes zu Gangelt am 1. September (Aegidiustag) eines jeden Jahres resp. wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder Montag fällt, am darauf folgenden Donnerstag gestattet hat.

Aachen, den 24. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 493. Verpflichtung zu Hülfsleistungen bei Unfällen der ordentlichen Posten, Extraposten und Estafetten.

Nach § 26 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 sind die Anwohner der öffentlichen Straßen verbunden, den ordentlichen Posten, Extraposten und Estafetten, wenn denselben unterwegs ein Unfall begegnet, die erforderliche Hülfe gegen spätere vollständige Entschädigung zu gewähren.

Auf Veranlassung eines Spezialfalles weisen wir die Herren Landräthe hierdurch an, jene gesetzliche Bestimmung den sämmtlichen Ortspolizei-Behörden ihres Kreises mit der Aufforderung in Erinnerung zu bringen, daß dieselben in Fällen unbegründeter Weigerung auf Anrufen des Kondukteurs oder Postillons den Renitenten im Wege polizeilichen Zwanges sofort zur Leistung der Hülfe anzuhalten oder letztere auf seine Kosten zu beschaffen und den Betrag exekutivisch beizutreiben haben. Die Befugniß der Ortspolizei-Behörden hierzu gründet sich auf den Schlußparagraphen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.

Aachen, den 24. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N 494. Evangelische Hauskollekte für den Bau einer evangelischen Kirche zu Eupen betr.

Die evangelische Gemeinde zu Eupen, welche circa 500 Mitglieder zählt und bisher auf den Gebrauch eines abgelegenen Betsaals ohne Glocken und sonstige äußere Kennzeichen einer Kirche sich beschränkt sah, hat mit außerordentlicher Opferwilligkeit zum Bau eines würdigen Gotteshauses durch freiwillige Gaben in ihrer Mitte die Summe von 11,600 Thlr. zusammengebracht.

Auch ist derselben durch die Huld Sr. Majestät des Königs für gedachten Zweck eine beträchtliche Unterstützung gewährt worden. Es haben indessen unvorhergesehene Umstände einen viel höheren Aufwand in Anspruch genommen, als der ursprüngliche Kosten-Anschlag zum Bau der Kirche erheischte, so daß, nachdem die Kirche nunmehr vollendet ist, noch ungefähr 7000 Thlr. zur Deckung der Baukosten aufzubringen sind. Auch diese Summe aus eigenen Kräften aufzubringen, vermag die Gemeinde, die alljährlich noch beträchtliche Kultuskosten aufzubringen hat, nicht. Auf den Antrag der vorgedachten Gemeinde hat daher der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz derselben zur Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern des hiesigen Bezirks durch Deputirte die Erlaubniß ertheilt.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die zur Abhaltung der Kollekte designirten Deputirten mit Legitimation des Kreis-Landraths versehen sein und die Kollekte bis zum Schlusse dieses Jahres beendet haben werden.

Den Berichten der Herren Landräthe über den Ertrag derselben sehen wir bis dahin entgegen.

Aachen, den 29. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 495.
Die der Gesellschaft des Altenbergs ertheilte Genehmigung zu Grund-Erwerbungen und zum Gewerbebetrieb in Preußen betr.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. April d. J. haben des Königs Majestät auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 zu genehmigen geruht, daß die zu Lüttich domizilirte Gesellschaft der Zinkgruben und Hütten des Altenbergs (Société des mines et fonderies de zinc de la Vieille Montagne) das Eigenthum an mehreren in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen gelegenen, in einem besondern Verzeichnisse aufgeführten Grundstücken, desgleichen an denjenigen Grundstücken erwerbe, welche einer Expropriation zum Zwecke des Bergbaues nach Vorschrift der hierüber bestehenden Gesetze unterworfen sind, die Veräußerung mag durch Expropriation oder freien Vertrag bewirkt werden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel &c. mittels Reskripts vom 21. April d. J. der genannten anonymen Gesellschaft die nach § 18 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche Genehmigung zum Gewerbebetrieb innerhalb der Königl. Preußischen Staaten unter dem allgemein vorgeschriebenen Vorbehalte des Widerrufs ertheilt und zugleich die Publikation der in einem notariellen Akte vom 6. November v. J. enthaltenen Gesellschafts-Statuten, sowie eines notariellen Aktes vom 18. März d. J. angeordnet hat, durch welchen letztern der Ober Ingenieur Braun in der diesseitigen Gemeinde Moresnet zum Bevollmächtigten der Gesellschaft in Preußen ernannt worden ist.

Hinsichtlich der Spezialitäten wird auf das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 8. d. Mts. (Nr. 38) verwiesen, in welchem das Verzeichniß der genehmigten Immobilar-Erwerbungen sowie die Ausfertigung des betreffenden Allerhöchsten Erlasses, imgleichen die beiden vorgedachten Notarial-Akte abgedruckt sind.

Aachen, den 27. Juli 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 496.
Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Wilhelm Hürtgen zu Blatten ist von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 31. Juli 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 497.
Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste

Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste ist auf Montag den 25. September d. J. festgestellt.

Die jungen Leute, welche auf Zulassung zum einjährigen Militairdienste Anspruch haben, werden daher aufgefordert, sich an dem besagten Tage, Vormittags 11 Uhr, in dem hiesigen Regierungsgebäude einzufinden.

Die Behufs Zulassung resp. Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen müssen spätestens bis zum 18. September d. J. mittels schriftlicher Eingabe bei uns eingereicht und in letzterer vermerkt werden, welchem Stande oder Fache der Aspirant sich widmet.

Die in hiesiger Stadt wohnenden Aspiranten haben ausserdem die Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Auch diejenigen jungen Leute, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, haben

schriftliche Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht beizubringen, damit die Prüfungs-Kommission in den Stand gesetzt werde, darnach ihre Forderungen abzumessen.

Aachen, den 31. Juli 1854.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienste.

N. 498.

Betr. die Erhebung der Uebergangs-Abgabe von dem aus Luxemburg nach Preußen übergehenden Branntwein.

In dem Großherzogthum Luxemburg ist die Steuer für die Bereitung von Branntwein aus mehligen Stoffen in einem der in Preußen angeordneten Erhöhung entsprechenden Maaße seither nicht erhöht worden und diese Erhöhung nach einer Mittheilung der Königl. Großherzogl. Regierung auch bis zum 1. August d. J. nicht herbeizuführen. Bis dahin wo solche erfolgt, wird somit vom 1. August d. J. ab eine ungleiche Besteuerung des Branntweins in den beiderseitigen Staaten bestehen. Diese macht aber eine Beschränkung des bisherigen gegenseitig freien Verkehrs von demselben Tage ab dahin nothwendig, daß der von Luxemburg übergehende Branntwein mit der Uebergangs-Abgabe von 6 Thlr. für die Preußische Ohm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles belegt werden muß.

Indem ich dies im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der Uebergang von Branntwein aus dem Großherzogthum Luxemburg vom 1. August d. J. ab einstweilen nur auf den nachstehend bezeichneten Straßen und über die auf denselben befindlichen Anmelde- und Hebestellen erfolgen darf und zwar:

1. über die Steuer-Rezeptur zu St. Vith auf der Straße von Weis-Wampach über Oudler, mit Voranmeldung bei der dortigen Chausseegeld-Hebestelle;
2. über die Steuer-Rezeptur zu Neuerburg und über das Unter-Steuer-Amt zu Bitburg auf der Straße von Vianden über Roth und
3. über das Haupt-Steuer-Amt zu Trier auf der Straße von Wasserbillig über Igel, mit Voranmeldung bei der dortigen Chausseegeld-Empfangs-Stelle.

Köln, den 25. Juli 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Dach.

N. 499.

Dienst-Reglement für das Justizjahr 1854 in 1855.

Da von keiner Seite eine Abänderung des für das Justizjahr 1852 in 1853 festgesetzten Dienst-Reglements (conf. Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung pro 1852, Seite 314 u. f.) in Antrag gebracht worden ist, so wird dasselbe nach Maaßgabe des Ministerial-Reskripts vom 2. Oktober 1837 auch für das Justizjahr 1854 in 1855 für anwendbar erklärt.

Aachen, den 17. Juli 1854.

Der Landgerichts-Präsident,
gez. von Druffel.

Der Königliche Ober-Prokurator,
gez. Packenius.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Ober-Sekretair,
Schlitte.

N. 500.
Vorladung Militairdienstpflichtiger.

Die nachbezeichneten Militairdienstpflichtigen, welche sich wiederholt bei den Militair-Aushebungs-Kommissionen nicht gestellt haben, fordere ich hierdurch auf, sich innerhalb drei Monaten a dato persönlich vor mir zu stellen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist als Refraktairs behandelt und der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung unterworfen werden.

Nr. der Loosungs-Liste.	Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Jahr	Mon.	Tag	Stand und Gewerbe.
1	1	Renardy, Laurenz Joseph Nikolas.	Aachen	1828	12	6	
2	2	Vesper, Karl Eduard.	dito	1829	12	15	Tagelöhner
8	3	Krenz, Karl Rudolph.	Pr. Holland	1831	11	27	Kürschner
15	4	Marot, Johann Baptist Mathias.	Aachen	1832	8	21	
81	5	Tinmant, (Tillmann) Heinrich Joseph.	dito	1832	2	22	
126	6	Schiffers, Karl.	dito	1832	11	22	
132	7	Stahlhuth, Ludwig Eduard.	dito	1832	2	11	
145	8	Foerster, Nikolas Joseph.	dito	1832	3	14	
157	9	Heeser, Franz Peter Friedrich.	dito	1832	6	5	
177	10	Feldhaus, Joseph Arnold.	dito	1832	11	24	
187	11	Jacque, Florentin Heinrich Joseph.	dito	1832	8	29	

Aachen, den 27. Juli 1854.

Der Königl. Landrath und Polizei-Direktor,
A. A.
Zinnow, Polizei-Rath.

N. 501.
Berechtigungs-Urkunde f. d. Eisenerz-Bergwerk Adele.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 17. Juli d. J. die Berechtigungs-Urkunde für das Eisenerz-Bergwerk Adele vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Dem Bergwerks- und Hüttenbesitzer Gustav Hoesch, wohnhaft zu Düren, werden die Eisenerz Lagerstätten, gelegen in der Gemeinde Schmidt, in der Bürgermeisterei Schmidt, im Kreise Montjoie, im Regierungsbezirk Aachen, zum Betriebe eines Eisenerz-Bergwerks, welches er Adele genannt, in einer Flächenausdehnung von 883,742 Quadratlachtern oder 1515⅓ Preußische Morgen in Konzession gegeben, nachdem der vorgenannte Konzessionair unter dem 1. Juli 1854 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Gränzen des konzedirten Feldes werden, mit Bezug auf den, der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober Bergamte zu Bonn unter dem 10. Mai 1854 beglaubigten Riß folgendermaaßen bestimmt:

gegen Osten vom Punkte A., der Einmündung des Saurenpütz-Bachs in die Roer, in nördlicher Richtung eine gerade 1440 Lachter lange Linie bis zum Punkte B, Mittelpunkt des Peter Joseph Wirtz'schen Hauses in Harscheid, Flur X Nro. 817 des Katasters;

gegen Norden vom Punkte B in westlicher Richtung eine gerade 516,6 Lachter lange Linie bis zum Punkte C, Mittelpunkt des Wilhelm Linnartz'schen Hauses zu Mausbach, Flur IX Nr. 402 des Katasters. Diese Linie bildet mit der vorigen einen Winkel von 110 Grad 14 Minuten;

gegen Westen vom Punkte C unter einem Winkel von 88 Grad mit der Linie B C in südlicher Richtung eine gerade 940,8 Lachter lange Linie bis zum Punkte D, Mittelpunkt des Hauses von Herbert und Wilhelm Porschen in Schmidt, Flur XV. Nro. 35 des Katasters; alsdann vom Punkte D eine gerade 406,1 Lachter lange Linie bis zum Punkte E, einem am südlichen Ende des Wiesen-Complexes Oberster Morsbach, zwischen dem Gemeindewald von Schmidt und dem Grundeigenthum des Arnold Dick von Schmidt und zwar auf der Grenze zwischen den Parzellen 600/366 und 599/366 Flur XV. des Katasters stehenden Grenzsteine. Diese Linie schließt mit der vorigen beim Punkte D einen Winkel von 160 Grad 60 Minuten ein;

gegen Süden vom Punkte E unter einem Winkel von 120 Grad mit der Linie D E, in südlicher Richtung eine gerade 297,4 Lachter lange Linie bis zum Punkte F, Lochstein Nr. 5 des Konzessionsfeldes Erzreich auf der westlichen Grenze des Gemeindewaldes von Schmidt, Distrikt Eschauelerberg stehend, da, wo zugleich eine Waldland-Parzelle der Gebrüder Hoesch von Düren an letzteren anschließt, alsdann vom Punkte F eine gerade nördlich gerichtete Linie bis an den Weg von Eschauelerhof nach Schmidt, da, wo derselbe sich im rechten Winkel nach West wendet, sodann dieser Fahrweg auf 30,3 Ruthen Länge bis zum Punkte G; ferner vom Punkte G eine gerade nach Nordosten laufende Linie bis an das Eschaueler Kreuz, Punkt H, von letzterem Punkte eine gerade Linie in südöstlicher Richtung bis an die südliche Ecke eines dem Martin Lennartz gehörigen Feldes am Gemeindewald von Schmidt, Punkt J; alsdann eine gerade südlich gerichtete Linie von letzterem Punkte bis an die Einmündung des Kruggenbachs in die Roer, Punkt K und endlich die Roer abwärts bis zum Anfangspunkte A. Die Linie F, G, H, J, K, ist zugleich Grenze des Konzessionsfeldes Erzreich.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten, auf Kosten des Konzessionairs, unter Aufsicht des Königlichen Bergamtes, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Akten des Bergamtes verwahrt werden.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächenbesitzer zu leistende Grundrechts-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von einem Pfennig pro Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von dem Konzessionair nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist.

Hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 24. Juli 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker W. Gurlt in Berlin ist unter dem 24. Juli 1854 ein Patent N. 502.

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Dr. Eduard Stolle in Berlin unterm 20. Juli v. J. ertheilte Patent N. 503.

auf ein Verfahren, um Schwefeleisen darzustellen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Kanzlisten Hoogeweg ist der Karakter als Kanzlei-Inspektor verliehen. N. 504.

Berichtigung. N. 505.

In dem 34. Stück unseres diesjährigen Amtsblattes pag. 245 ist in der Bekanntmachung über die Anerkennung des Theodor Wirtz zu Vossem als Zimmermeister irrthümlich statt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1821 diejenige vom 18. April 1832 genannt, was wir hierdurch zur Berichtigung der qu. Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

---

481. **Versteigerungs-Anzeige.**

In Folge Ordonnanz des Herrn Dubois de Luchet, Richter beim Königlichen Handelsgerichte zu Aachen, Kommissar des Fallimentes von Kaspar Paulus in Eupen vom 9. Mai 1854 und eines Bescheides des Königlichen Landgerichtes zu Aachen erste Civilkammer vom 7. Juni 1854, wird der kommittirte Königliche Notar Johann Peter Edmund Krechel in Eupen, auf Anstehen von Herrn Johann Heiliger, Kaufmann in Aachen wohnhaft, in seiner Eigenschaft als definitiver Syndik des angeführten Fallimentes:

Samstag, den 7. Oktober 1854, Nachmittags 4 Uhr,

im Saale des Herrn August Tonnar zu Eupen, öffentlich bei brennendem Lichte versteigern, die dem Falliten Kaspar Paulus zu Eupen zugehörigen Immobilien, gelegen im Gemeindebanne von Eupen:

1. Flur 5 Nro. 12/2 Haus, bezeichnet mit Haus Nro. 491, Hof und Garten, in der Wirthstraße, mit einer Grundfläche von 58 Ruthen;
2. Flur 5 Nro. 12a Haus daselbst;
3. Flur 5 Nro. 12b Haus daselbst;
4. Flur 5 Nro. 12/2, Tuchfabrik, Pferdestall und Manege daselbst, mit einer Grundfläche von acht Ruthen;
5. Flur 5 Nro. 35¹/₁₁, Weide daselbst, groß 102 Ruthen 50 Fuß;
6. Flur 3 Nro. 175, Weide am Hochberg-Ramenplatz, groß 18 Ruthen 20 Fuß.

Bedingungen und Expertise einzusehen bei Krechel.

Eupen, den 1. August 1854.

---

482. **Lizitation.**

Auf Grund eines von dem Königl. Landgerichte zu Aachen am 16. März 1854 in der gerichtlichen Theilungssache der Eheleute Franz Peter Dahmen, Bäcker, und Maria Anna Mungen, ohne besonderes Geschäft, beide zu Blankenheim wohnhaft, — Kläger, vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Houben zu Aachen, — gegen den zu Neuß woh-

nenden Kataster-Kontroleur Joseph Burggraf, in seiner Eigenschaft als Hauptvormund der von den verstorbenen Eheleuten Martin Munzen und Franziska Horst hinterlassenen, noch minderjährigen gewerblosen und bei ihm gesetzlich domicilirten Kinder: a. Johanna, b. Josephina Hubertina und c. Barbara Munzen, über welche der Johann Heinrich Bartholomies, Fuhrmann und Ackerer, zu Blankenheimerdorf wohnend, Nebenvormund ist, Beklagten, vertreten durch Herrn Advokat-Anwalt Mayer in Aachen, erlassenen Urtheils, wird der unterzeichnete, hierzu kommittirte Königl. Notar Augustin Wilhelm Lanser in Blankenheim,

Donnerstag, den 24 August 1854, Nachmittags 6 Uhr,
zu Blankenheim, in dem Hause der Schenkwirthin Wittwe Nikolaus Wolff,

das den Parteien gemeinschaftlich zugehörige, zu Blankenheim in der untern Straße gelegene und mit Nr. 70 bezeichnete Wohnhaus sammt Hofraum, Scheune und Garten, eingetragen im Kataster in Flur 28, wie folgt: a Nr. 293, unter dem Löhbusch, Garten, 30 Ruthen 70 Fuß; b. Nr. 294, daselbst, Garten, 8 Ruthen; c. Nr. 295, daselbst, Garten, 51 Ruthen 80 Fuß; d. Nr. 304, in der untersten Straße, Haus und Hof, 7 Ruthen; e. Nr. 306, daselbst, Garten, 18 Ruthen 50 Fuß und f Nr. 307, daselbst, Scheune, 3 Ruthen 80 Fuß, — zur Taxe von 450 Thalern,

öffentlich zum Verkaufe an den Meistbietenden, unter den auf seiner Amtsstube zu Jedermanns Einsicht offen liegenden Bedingungen, ausstellen.

Blankenheim, den 14. Juni 1854.

Der Königl. Notar, Lanser.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 36.

Aachen, Donnerstag den 10. August 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nro. 29 und 30 enthält: N. 506.
Gesetz-Samml. Nr. 29 u. 30.

(Nro. 4045.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine.

(Nro. 4046.) Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martinimesse zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 7. Juli 1854.

(Nro. 4047.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, von Gremboczyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise.

(Nro. 4048.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Thlr. Vom 23. Juni 1854.

(Nro. 4049.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises im Betrage von je 31,000 Thlr. Vom 23. Juni 1854.

(Nro. 4050.) Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23. Juni 1854.

(Nro. 4051.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34 der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober / 11. Dezember 1839 betreffend. Vom 20. Juli 1854.

N. 507.
Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

Nachdem zu Anfang September d. J. die älteren Zöglinge des evangelischen Lehrerinnen-Seminars in Droyßig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, ihre Wahlfähigkeits-Prüfung für das Schulamt werden bestanden haben, sollen am 18. Oktober d. J. wieder zwanzig Jungfrauen zur Ausbildung für den Lehrerinnen-Beruf in die genannte Anstalt aufgenommen werden.

Die Verhältnisse dieser Anstalt und die Bedingungen zur Aufnahme sind, im Wesentlichen übereinstimmend mit den in der Bekanntmachung vom 26. Mai v. J. enthaltenen, folgende:

Das evangelische Lehrerinnen-Seminar in Droyßig ist für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie bestimmt. Der Kursus ist ein zweijähriger. Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der Französischen Sprache, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen.

Vom Herbst 1855 ab wird mit dem Seminar ein Institut zur Ausbildung von Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen verbunden werden, in welchem neben der christlichen und einer tüchtigen pädagogischen Durchbildung, welche Hauptsache sein soll, eine weiter gehende wissenschaftliche Ausbildung, und namentlich vollständige Uebung in der Französischen, sowie Kenntniß der Englischen Sprache und Fertigkeit im Gesang und Klavierspielen erzielt werden soll. In dieses Institut, wegen dessen Eröffnung seiner Zeit besondere Bekanntmachung erfolgen soll, werden die dazu befähigten Zöglinge des Seminars, nachdem sie den zweijährigen Kursus in demselben vollendet, ebenfalls Aufnahme finden können.

Die Zöglinge des Seminars wohnen und leben in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstalts-Gebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin, wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 60 Thlr. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension sind Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu dem diesjährigen Aufnahme-Termin ist bis längstens zum 24. August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 18. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen

können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen, und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5. Einer Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhätnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung, und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder; gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne große Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und der Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann; Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der Französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen nach den angegebenen Gesichtspunkten werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen im Anfang des Monats Oktober ihre Einberufung in das Seminar zu gewärtigen.

Berlin, den 31. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
Im Auftrage:
Dr. J. Schulze.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bemerken wir, daß die Anmeldungen der Aspirantinnen zur Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei den betreffenden Schul-Inspektoren längstens Ende August stattzufinden haben.

Die Berichte dieser, welchen die Prüfungs-Protokolle und Atteste beizufügen sind, erwarten wir unfehlbar bis zum 15. September d. J.

Aachen, den 5. August 1854. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 508. Meister-Befähigung. Nachdem der Nikolas Jacobs aus Gey und Christian Düsseldorf aus Kleinhau nachgewiesen, daß sie bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 das Dachdeckergewerbe selbstständig betrieben haben, ist deren Qualifikation als Dachdeckermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 1. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 509. Bestätigung eines Agenten. Der Herr Joseph Margraff zu St. Vith ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für Versicherungen gegen Feuergefahr zum Spezial-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 7. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 510. Bestätigung von Agenten. Die Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar hat den Herrn M. Schloesser zu St. Vith und die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft den daselbst wohnenden Herrn Wilhelm Nießen zu Agenten ernannt und sind dieselben als solche heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 7. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 511. Qualifizirte Dachdeckermeister betr. Die Dachdecker Joh. Heinr. Reisdorf und Peter Linden zu St. Vith, Wilh. und Celestin Vinot zu Malmedy sind nach beigebrachtem Nachweise darüber, daß sie bereits vor dem 18. April 1832 ihr Gewerbe selbstständig betrieben, als qualifizirte Dachdeckermeister anerkannt worden.

Aachen, den 7. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 512. Bestätigung eines Agenten. Der Herr Franz Henzen zu Wassenberg ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 8. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 513. Aufforderung zur Anmeldung des Gewerbebetriebs im Umherziehen für das Jahr 1855. Gemäß § 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 müssen diejenigen Personen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, drei Monate vor Anfang des Kalenderjahres die Ausfertigung der erforderlichen Gewerbescheine nachsuchen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche für das Jahr 1855 einen Gewerbeschein zu erhalten wünschen, (einschließlich derjenigen, welche zum Aufsuchen von Waarenbestellungen Gratis-Gewerbescheine bedürfen) hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes (Bürgermeister-Amt) — für Aachen bei der Königl. Polizei-Direktion — deßhalb anzumelden.

Im Falle augenblicklicher Abwesenheit ist die Anmeldung von einem Angehörigen, resp. von dem Prinzipale zu bewirken.

Die Orts-Polizei-Behörden werden hierdurch angewiesen, die Anmeldungen wie bisher, den vorgesetzten Landraths-Aemtern einzureichen, von welchen wir dieselben, begutachtet, spätestens bis zum 10. Oktober c. erwarten.

Die Aufforderung zur Anmeldung ist von den Landraths-Aemtern durch die Kreisblätter und auf sonst geeignete Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen, mit dem Bemerken, daß die Verspätung der Anmeldungen jedenfalls eine Verzögerung der Ausfertigung der Gewerbescheine veranlassen und daher den Gewerbetreibenden leicht nachtheilig werden könne; daß jedoch die für die Gewerbescheine zu zahlende Steuer nicht bei der Anmeldung, sondern erst zu Anfang des Jahres 1855 zu erlegen sei.

Bei der Begutachtung der Anmeldungen sind die bekannten Bestimmungen wegen der unter Paß-Kontrole und Polizei-Aufsicht stehenden Individuen, wegen der Ausländer, des Alters, der Vollständigkeit des Signalements, des bisherigen Steuersatzes, der Nummer des letzten Gewerbescheines, des örtlichen Bedürfnisses des Gewerbe-Betriebs rc. genau zu beachten.

Aachen, den 7. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 514. Kollekte für die Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder auf dem Schmiedelhofe bei.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der Rettungs-Anstalt auf dem Schmiedelhofe die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine Hauskollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz für die Anstalt abhalten zu dürfen. Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß der vorgedachte Vorstand für den diesseitigen Bezirk zur Abhaltung der Kollekte dem Küster Köppe zu Lemgo Auftrag gegeben hat und derselbe gegen Ende dieses Monats eintreffen wird.

Dem Berichte der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte sehen wir bis zu Anfang Oktober d. J. entgegen.

Aachen, den 7. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 515. Vorladung des Militairpflichtigen Mathias Hubert Janssen.

Der am 7. Februar 1831 zu Eupen geborne Mathias Hubert Janssen, welcher bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung nicht erschienen ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten a. dato vor dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls das Refraktair-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Eupen, den 31. Juli 1854.

Der Königliche Landrath,
v. Harenne.

N. 516. Aufbewahrung d. Urkunden des Notars Breuning.

Zufolge Vorschrift des Art. 55 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Urkunden des von Gangelt nach Jüchen versetzten Königl. Notars Breuning dem Königl. Notar Jungbluth zu Gangelt definitiv übergeben worden sind.

Aachen, den 5. August 1854.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

N. 517. Die nachstehende Nachweisung derjenigen Ausländer, gegen welche von dem worden ist, bringen wir hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden unseres Ver-

Landesverweisungen.

Der Ausge-

Nro.	Namen.	Vornamen.	Stand.	Geburtsort.	Wohnort.	Religion.	Alter.	Größe.	Haare.	Stirn
1	Schiffer	Math. Jos.	Pferdeknecht	Heerlen, in der Prov. Limburg (Niederlande)	Laurensberg	kath.	26 Jahre	5' 6"	blond	frei
2	Dreßen	Helena	ohne	Mastricht	Mastricht	kath.	17 Jahre	4' 10"	blond	frei
3	Charmoite	Gottf Dan.	Schneider	Stade, im Königreich Hannover	Stade, im Königreich Hannover	evang.	19 Jahre	5' 3"	blond	frei
4	Eichler	August	Müller	Thorei, in Sachsen-Gotha	Thorei, in Sachsen-Gotha	evang.	17 Jahre	5' 3"	blond	frei
5	Reinartz	Maria	Tagelöhnerin	Kirchrath in Holland	Herzogenrath	kath.	41 Jahre	4' 10'	blond	frei
6	Heinrichs	Pet. Jos.	Tagelöhner	Bruchhausen in Holland	Bruchhausen in Holland	kath.	24 Jahre	5' 6"	blond	frei
7	Beckers	Johann	Schuster	Bruchhausen in Holland	Bruchhausen in Holland	kath.	44 Jahre	5' 5"	schwarzgrau melirt	frei
8	Brülls	Martin	Schuster	Bruchhausen in Holland	Bruchhausen in Holland	kath.	49 Jahre	5' 7"	blond	frei
9	Klötzer	Friedrich	Bergmann	Langwiesen, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	Breinig	evang.	28 Jahre	5' 9"	blond	frei

Aachen, den 31. Juli 1854.

N. 518. Die gemäß § 137 der für die evangelischen Gemeinden unterm 5. März 1835 Allerhöchst vollzogenen Kirchenordnung jährlich abzuhaltende Kirchen- und Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Betr. die evangelische Kirchen- und Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger Gemeinden.

Die evangelischen Herren Pfarrer werden die Kirchenkollekte am 20. August c. und die zu diesem Zwecke von den Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder die Hauskollekte im Laufe dieses Monats vorschriftsmäßig abhalten.

Die eingehenden Gaben sind bis zum 15. September d. J. an die betreffenden Kassen abzuliefern und sehen wir den Berichten der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte bis Ende September entgegen.

Aachen, den 2. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

hiesigen Königlichen Landgerichte während des II. Quartals d. Js. auf Landesverweisung erkannt waltungs-Bezirks.

wiesenen

Augenbraunen.	Augen	Nase.	Mund.	Bart.	Zähne	Kinn.	Gesichtsbildung.	Gesichtsfarbe.	Gestalt.	Sprache.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rasirt	gut	rund	rund	gesund	stark	deutsch	Keine.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	—	gut	rund	rund	gesund	schwach	deutsch	Keine.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	ohne	gut	rund	rund	gesund	stark	deutsch	Keine.
braun	blau	klein	klein	ohne	gut	rund	rund	gesund	stark	deutsch	Keine.
blond	blau	groß	groß	—	gut	rund	rund	gesund	stark	deutsch	Keine.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rasirt	gut	rund	rund	gesund	stark	deutsch	Keine.
blond	braun	groß	groß	blond	gut	rund	rund	gesund	stark	deutsch	Keine.
blond	blau	groß	groß	blond	gut	rund	oval	gesund	stark	deutsch	Keine.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	blond	gut	rund	rund	gesund	stark	deutsch	Keine.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 519. Evangelische Kirchenkollekte für das evangelische Prediger-Seminar z. Marthasville im Staate Missouri in Nordamerika betr.

In Folge Allerhöchster Entschließung Sr. Majestät des Königs vom 13. Mai d. J. hat das Königliche Konsistorium zu Koblenz die Abhaltung einer Kollekte für das evangelische Prediger-Seminar zu Marthasville im Staate Missouri in Nordamerika in allen evangelischen Kirchen der Rheinprovinz auf Sonntag den 17. Oktober d. J. angeordnet.

Die eingehenden Gaben sind durch die evangelischen Herren Pfarrer bis zum 25. Oktober d. J. an die betreffenden Kassen abzuliefern und sehen wir den Berichten der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte bis zu Ende desselben Monats entgegen.

Aachen, den 3. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 520. **Auszüge**

aus den rechtskräftigen Urtheilen des Königl. Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des § 30 des Straf-Gesetz-Buchs verordnet worden ist.

Zweites Quartal 1854.

Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort des Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
1854 8. Juni.	Plum, Peter, 33 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Rothberg, wohnend zu Pützlohn.	Diebstahl mittelst Einsteigens und Diebstahlsversuch.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.	§§. 218, Nr. 3, 31, 32, 237 und 56 d. Str.-Gbs.
10. Juni.	Longen, Johann Joseph, 31 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnend zu Herzogenrath.	Diebstahl mittelst Gebrauchs eines falschen Schlüssels.	Zuchthausstrafe von drei Jahren und demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht auf fünf Jahre.	§§. 218, Nr. 4, 216 u. 30 d. Str.-Gbs.
12. Juni.	Junggeburth, Joh. Wilh., 27 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Rödingen, wohnend zu Güsten.	Schwere Mißhandlung.	Zuchthausstrafe von zwei und einem halben Jahre.	§§. 193, 187 und 56 des Str.-Gbchs.
13. Juni.	Beckers, Elisabeth, 26 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Krauthausen, wohnend zu Hemgenberg.	Tödtungsversuch ihres neugeborenen Kindes.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren.	§§. 180, 31, 32 u. 30 d. Str.-Gbchs.
14. Juni.	Clemens, Johann, 35 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Hoven bei Zülpich, wohnend zu Rinnen.	Diebstahl mittelst Einsteigens.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, und demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht während fünf Jahren.	§§. 218, Nr. 2, 3, 216, 219, 56 u. 30 des Str.-Gbchs.
16. Juni.	Braun, Johann, 18 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Arsbeck.	Unzüchtige Handlungen.	Zuchthausstrafe von drei Jahren.	§§. 144, Nr. 30 u. 30 d. Str.-Gbchs.
16. Juni.	Heuters, Friedr. Wilhelm, 26 Jahre alt, Tagelöhner geboren und wohnend zu Effelt.	Schriftliche Branddrohung.	Zuchthausstrafe von drei Jahren und demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht während fünf Jahren.	§§. 234, 235 d. Str.-Gbs.
17. Juni.	Thomas, Wilh., 43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Bracheln, wohnend zu Titz.	Diebstahl mit Einbruch.	Zuchthausstrafe von drei Jahren und demnächstige Stellung unter Polizei-Aufsicht während fünf Jahren.	§§. 218, Nr. 3 des Str.-Gbchs.
19. Juni.	Klötzer, Friedr., 28 Jahre alt, Bergmann, geboren zu Langenwiesen im Fürstenthüm Schwarzburg Sondershausen, wohnend zu Breinig.	Diebstahl	Zuchthausstrafe von drei Jahren und demnächstige Landesverweisung.	§. 218, Nr. 4.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnorts des Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
10	1854 26. Juni.	Bien, Johann Peter, 21 Jahre alt, Korbmacher, geboren zu Anrath, wohnend zu Kleinenbroich.	Diebstähle und Landstreicherei.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, demnächstige Abführung in ein Arbeitshaus und während fünf Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt.	§§. 117, 120, 216, 218, Nr. 3, 225, 227, 31, 32, und 56 des Str.-Gbchs.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Sekretair,

Thissen.

N. 521.

Deklaration d. Konzessions-Urkunde über d. Eisenstein-, Galmei-, Blei- u. Kupfererz-Bergwerk Georg.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 24. Juni d. J. die Deklaration der Konzessions-Urkunde über das Eisenstein-, Galmei-, Blei- und Kupfererz-Bergwerk Georg zur Gewinnung von Schwefelkies vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Den Besitzern des in den Bürgermeistereien Walheim und Cornelimünster, im Landkreise und Regierungsbezirk Aachen mit einer Flächenausdehnung von 2,596,405 Quadrat-Lachtern oder 4452 Morgen zur Galmei-, Eisenstein- und Bleierz-Gewinnung unter dem 23. April 1840 konzedirten Bergwerks Georg, welchen bereits durch die Deklaration vom 30. März 1852 die Berechtigung ertheilt worden ist, auch die in ihrem Konzessionsfelde vorkommenden Kupfererze zu gewinnen, wird hierdurch das Recht ertheilt, ebenso die innerhalb der Grenzen des konzedirten Feldes einbrechenden Schwefelkiese zu gewinnen und zu benutzen.

An den Bestimmungen der Konzessions-Urkunde vom 23. April 1840 wird durch diese erweiterte Berechtigung nichts geändert, vielmehr finden dieselben auch auf die Schwefelkies-Gewinnung die entsprechende Anwendung.

Art. 2. Das Königl. Ober-Bergamt in Bonn ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und soll derselbe zur allgemeinen Kenntniß in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen eingerückt werden.

Hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 10. Juli 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

N. 522. **Verzeichniß derje-**

welche während des II. Quartals 1854 durch Urtheile des Königlichen Landgerichts resp. rechte verlustig

Nro.	Der Verurtheilten			
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Linden, Heinrich	32	Tagelöhner	St. Vith
2	Jungen, Joseph	31	Schuhmacher	Aachen
3	Breuer, Wilhelm	36	Tagelöhner	Floisdorf
4	Kürschgen, Sophia, Ehef. Jos. Nöthen	34	ohne	Düren
5	Eichler, Wilhelm	21	Cigarrenmacher	Stollberg
6	Eichler, Joseph	19	Tuchweber	Düren
7	Kraus, Susanna, Ehefr. Pet. Schmitz	32	ohne	Alendorf
8	Willems, Math. Peter	17	Tagelöhner	Lammersdorf
9	Rick, Winand	25	dito	Bracheln
10	Kames, Wilhelm	24	Dienstknecht	Erkelenz
11	Heckmann, Kath., Wittwe Lamb. Peusens	49	Obsthändlerin	Aachen
12	Becker, Mathias	28	Pudler	Aachen
13	Engel, Bernhard	16	ohne	Reuth Kr. Prüm
14	Brückner, Heinrich	35	Bergmann	Eschweiler
15	Fabre, Philipp	18	Kohlentreiber	Verlautenheide
16	Stolzen, Gerh. Jos.	27	Zimmergeselle	Stollberg
17	Langerscheidt, Johann	20	Tagelöhner	Gürzenich
18	Seiffarth, Christoph Heinr.	39	Bergmann	Eschweiler-Aue
19	Mai, Georg	28	Musikus	Koffern
20	Stoltenhoff, Christian	40	ohne	Aachen
21	Falkenberg, Leonhard	33	Weber	Eupen
22	Schiffler, Mathias Jos.	25	Dienstknecht	Laurensberg
23	Wildt, Joseph	24	Kellner	Aachen
24	Heeg, Kath., Ehefrau Adolph Schumacher	32	ohne	Golzheim
25	Bodewig, Johann	20	Knecht	Lützerath
26	Herbst, Joh. Heinr.	44	dito	Holzweiler
27	Schreiber, Herm. Jos.	28	Maurer	rothe Erde b. Aachen
28	Paffen, Margaretha	18	Blumenmacherin	Burtscheid
29	Hohn, Peter	27	ohne	ohne
30	Joussen, Franz Wilhelm	28	Ziegelarbeiter	Eschweiler
31	Roß, Josepha	24	Gemüsehändlerin	Aachen
32	Duell, Therese	17	Fabrikarbeiterin	dito
33	Gülden, Johann Peter	46	Tagelöhner	Stollberg
34	Johnen, Arnold	38	Weber	Roetgen b. Montjoie
35	Hahnenstadt, Bernhard	62	Oelschlager	Brachelen
36	Heider, Maria Theresia	33	Lumpensammlerin	Eupen
37	Delhay, Lambert	28	Tagelöhner	Aachen
38	Lantscheidt, Arnold	44	dito	Kuckhoven
39	Berrens, Franz Norbert	19	Wollspinner	Montjoie

nigen Personen,

Assisenhofes zu Aachen der im § 12 des Straf-Gesetzbuches erwähnten bürgerlichen Ehren-
erklärt worden.

Datum des Urtheils.		Dauer der erkannten Freiheitsstrafe ꝛc.	Dauer der Untersagung der Ehrenrechte.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt:
I. Instanz.	II. Instanz			
1854				
4. Februar	"	6 Monate	1 Jahr	5. November 1855.
25. "	16. März	2 "	1 "	8. Juli 1855.
15. März	"	3 "	1 "	30. Oktober 1855.
24. "	"	6 "	1 Jahr und 1 Jahr Polizei-Aufsicht	19. Juli 1855.
31. "	"	3 "	1 Jahr	7. August 1855.
31. "	"	3 "	1 "	30. " "
1. April	"	6 "	1 "	1. September 1855.
4. "	"	6 Wochen, 50 Thlr. Geld event. 17 Tage	1 "	1. Juni 1855.
4. "	"	1 Monat u. 14 Tage	1 "	18. Mai 1855.
5. "	"	1 Jahr	1 "	27. April 1856.
7. "	"	1 "	1 Jahr und 1 Jahr Polizei-Aufsicht	7. April 1856.
8. "	"	3 Monate	1 Jahr	8. Juli 1855.
8. "	"	6 Wochen und Abführung in ein Arbeitshaus	1 "	24. Mai 1855.
8. "	"	2 Monate	1 "	8. Juni 1855.
11. "	"	1 "	1 "	11. Mai 1855.
11. "	"	6 "	1 "	11. Oktober 1855.
12. "	"	1 "	1 "	24. Mai 1855.
12. "	"	1 "	1 "	12. " "
12. "	"	3 "	1 "	12. Juli 1855.
12. "	"	1 "	1 "	16. " "
19. "	"	1 "	1 "	11. Juni "
19. "	"	6 "	1 "	18. Oktober 1855.
26. "	"	3 "	1 "	13. August 1855.
26. "	"	1 "	1 "	11. Juni 1855.
28. "	"	3 "	1 "	28. Juli 1855.
28. "	"	3 "	1 "	28. " "
28. "	"	1 Jahr	1 "	28. April 1856.
28. "	"	2 "	2 "	28. " 1858.
3. Mai	18. Mai	1 "	3 "	18. Mai 1858.
3. "	"	1 Monat	1 "	2. Juni 1855.
3. "	"	1 "	1 "	2. " "
3. "	"	3 "	1 "	3. September 1855.
5. "	"	3 "	1 "	5. August 1855.
5. "	"	1 "	1 "	11. Juli 1855.
12. "	"	1 "	1 "	11. " "
12. "	"	3 "	1 "	11. September 1855
19. "	"	1 "	1 "	18. Juni 1855.
19. "	"	1 "	1 "	26. Juni 1855.
19. "	"	1 "	1 "	23. " "

Nro.	Der Verurtheilten			
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
40	Franzen, Johann	56	Tagelöhner	Kelz
41	Tuckart, Kasp. Edmundt	54	Maurer	Jülich
42	Lanser, Katharina	20	Dienstmagd	Aachen
43	Eßmajor, Joh. Jos.	25	Holzschneider	Eupen
44	Malsbenden, Heinrich	18	Ziegelbäcker	Maubach
45	Kaiser, Gertrud	17	Tagelöhnerin	Bardenberg
46	Felden, Margaretha	16	Dienstmagd	Pier
47	Storms, Heinrich	45	Tagelöhner	Jüchen
48	Schwartz, Joh. Pet.	26	Schuster	Alsdorf
				Assisen
49	Bodden, Elisabeth	19	Dienstmagd	Jülich
50	Juffing, Joseph	21	Tagelöhner	Bronsfeld
51	Jans, Michael	17	dito	Gondenbrott
52	Strick, Hubert	30	Ackerer	Tiz
53	Nießen, Nikolas	53	Tagelöhner	Tommen

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch mit der Weisung an die Königlichen Friedensgerichte, 1843 desfalls zu befolgen.

Aachen, den 29. Juli 1854.

N. 523. Deklaration d. Konzessions-Urkunde über das Bleierz-, Galmei- und Eisenstein-Bergwerk Hammerberg.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 24. Juni d. J. die Deklaration der Konzessions-Urkunde über das Bleierz-, Galmei- und Eisenstein-Bergwerk Hammerberg vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Den Besitzern des in den Bürgermeistereien Nothberg, Eschweiler und Stolberg, im Landkreise und Regierungsbezirke Aachen gelegenen, 468,610 Quadrat-Lachter großen Bergwerks Hammerberg, welche auf Grund der unterm 14. September 1825 ertheilten Konzessions-Urkunde zur Gewinnung von Bleierz, Galmei und Eisenstein berechtigt sind, wird hierdurch die Ermächtigung ertheilt, auch die innerhalb der Grenzen des konzedirten Feldes vorkommende Blende und den Schwefelkies zu gewinnen und somit überhaupt sämmtliche Eisen-, Blei- und Zinkerze ohne Ausnahme zu gewinnen und zu benutzen.

Art. 2. Die Bestimmungen der Konzessions-Urkunde vom 14. September 1825 finden auch für die durch gegenwärtige Deklaration erweiterte Berechtigung Anwendung.

Art. 3. Das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Be-

Datum des Urtheils. I. Instanz.	II. Instanz.	Dauer der erkannten Freiheitsstrafe 2c.	Dauer der Untersagung der Ehrenrechte.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt:
1854				
19. Mai	"	2 Jahre	1 Jahr	19. August 1855.
27. "	"	2 "	1 "	12. September 1855.
3. Juni	"	3 "	1 "	3. " "
10. "	"	2 "	1 "	12. " "
14. "	"	6 Wochen, 50 Thlr. Geld event. 17 Tage	1 "	28. Juli 1855.
14. "	"	Nämliche Strafe	Nämliche Strafe	28. " "
14. "	"	4 Monate	1 Jahr	14 Oktober 1855.
17. "	"	1 Jahr	3 Jahre und 3 Jahre Polizei-Aufsicht	17. Juni 1858.
21. "	"	Nämliche Strafe	Nämliche Strafe	21. " "

Urtheile.

8. Juni	"	18 Monate	1 Jahr	8. Dezember 1856.
9. "	"	18 "	1 "	9. " "
12. "	"	18 "	2 "	12. " 1857.
17. "	"	1 Jahr	1 "	17. Juni 1856.
19. "	"	1 "	1 "	19. " "

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Sekretair,

Thissen.

Notarien und Gerichtsvollzieher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die Bekanntmachung vom 15. April

Der Königliche Ober-Prokurator,

Packenius.

---

schlusses beauftragt und soll derselbe zur allgemeinen Kenntniß in das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Aachen eingerückt werden.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 10. Juli 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Pfarrers Lütgen erledigte Pfarre Wildenburg, Kreises Schleiden, ist dem bisherigen Vikar, Hubert Jakob Aloys Habes, verliehen worden. N. 524.

Die durch den Tod des Pfarrers Kayser erledigte Pfarre Altdorf, im Kreise Jülich, ist dem bisherigen Pfarrer zu Ordenborn, Johann Adam Esser, verliehen worden. N. 525.

N. 526. Anna Karoline Seeger aus Stolberg ist von der Königlichen Prüfungs-Kommission für evangelische Lehrerinnen als Lehrerin für befähigt erklärt worden.

N. 527. Der evangelische Schulamts-Kandidat J. K. W. Ollen ist provisorisch zum Lehrer der evangelischen Elementarschule zu Harperscheid berufen worden.

500. Lizitation.

Zufolge Familienraths-Beschlusses des Königl. Friedensgerichts zu Gemünd vom 6. September 1851, homologirt durch Rathskammerbeschluß des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 6. Oktober desselben Jahres und auf Ansuchen: 1. der zu Reifferscheid wohnenden Ackersfrau Anna Maria Palm, Wittwe von Johann Joseph Urhahn, in eigenem Namen und als gesetzliche Hauptvormünderin ihrer, mit ihrem verstorbenen Ehemanne gezeugten, bei ihr ohne Geschäft wohnenden, noch minderjährigen Kinder, namentlich: Heinrich Joseph, Johann Wilhelm, Anna Josephine, Anna Maria, Clemens, Mathias und Maria Magdalena Urhahn, worüber der zu Olef wohnende Lehrer, Peter Joseph Jansen die Nebenvormundschaft führt, und 2. des Christian Urhahn, Militair, in Bonn stationirt,

wird der unterzeichnete, zu Schleiden im Friedensgerichtsbezirke Gemünd, im Landgerichtsbezirke von Aachen wohnende Königl. Notar Mathias Gaul, durch den bezogenen Rathskammerbeschluß hierzu kommittirt,

das zu Reifferscheid, in der Bürgermeisterei Hollenthal, neben Heinrich Löwer, der Thorstraße, der Gemeinde und Christian Müller gelegene, mit der Nummer 23 bezeichnete Wohnhaus nebst allen An- und Zubehörungen, eingetragen im Kataster unter Flur 10 Numero 181, taxirt zu 400 Thaler,

am Samstag, den 16. September l. J, Vormittags 10 Uhr,

zu Reifferscheid, in der Wohnung des Wirthes Wilhelm Huy,

unter ausgedehnten Zahlungsterminen öffentlich meistbietend versteigern.

Bedingnißheft und sonstige Vorverhandlungen liegen auf des Unterzeichneten Amtsstube zu Jedermanns Einsicht offen.

Schleiden, den 5. Juni 1854.

Gaul, Notar.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 37.

Aachen, Donnerstag den 17. August 1854.

Nach § 5 des Statuts für die Rheinische Provinzial-Hülfs-Kasse ist es dieser gestattet, Darlehne von den Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen anzunehmen. Durch den bedeutenden Stammfonds, welchen dieses Institut besitzt, gewährt dasselbe vorzügliche Sicherheit für die bei ihm belegten Gelder und empfiehlt es sich deßhalb, die bei den ebengedachten Kassen disponiblen Gelder bei demselben zu belegen. Auf der andern Seite ist es wünschenswerth, daß die Provinzial-Hülfs-Kasse möglichst viele Geldmittel zu einem ausgedehnten Geschäftsbetriebe erhält.

N. 528. Belegung disponibler Geldbestände der Gemeinden und Korporationen bei d. Prov.-Hülfs-Kasse.

Wir finden uns daher veranlaßt, den Gemeindebehörden, Armen-Verwaltungen, Kirchenvorständen und Vorständen anderer Korporationen unseres Verwaltungs-Bezirks zu empfehlen, in dem Falle, wenn sie nicht Gelegenheit haben, ihre disponible Geldbestände gegen höhere Zinsen als die von der Provinzial-Hülfs-Kasse zu zahlenden, sicher anzulegen, diese Kasse zur Belegung ihrer disponiblen Fonds vorzugsweise zu benutzen.

Aachen, den 8. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir beauftragen die evangelischen Herren Pfarrer, sowie die Herren Bürgermeister, die zum Vortheil der Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk Allerhöchst bewilligte jährliche Kirchen- und Haus-Kollekte für das Jahr 1854 bis zum 1. Oktober d. J. vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben an die betreffenden Kassen abzuliefern und von dem Ertrage der Sammlungen den landräthlichen Behörden Kenntniß zu geben.

N. 529. Evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte für die Rettungs-Anstalten zu Düsselthal und Overdyk betr.

Dem Berichte der Herren Landräthe sehen wir bis zum 1. November d. J. entgegen.

Aachen, den 9. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 530. Meister-Befähigung. Nachdem der Joh. Wilh. Gier zu Raeren sich darüber ausgewiesen, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1821 das Maurergewerbe selbstständig betrieben hat, ist dessen Qualifikation als Maurermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 5. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 531. Bestätigung eines Agenten. Der Herr August Christoffel zu Montjoie ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 14. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 532. Schutzvorkehrungen in den Nadelschleifereien betr. In Verfolg des Publikandums vom 9. April v. J. (Amtsbl. St. 16 S. 101) machen wir die Herren Nadelfabrikanten des Bezirks auf das bei dem Fabrikanten Peugeot zu Herimoncourt zur Entfernung des Schleifstaubes in Anwendung gebrachte Ventilationssystem, welches sich zur allgemeinen Einführung empfiehlt, mit dem Bemerken aufmerksam, daß Exemplare der betreffenden Zeichnung und Beschreibung sowohl den Handelskammern als auch dem Fabriken-Inspektor des Bezirks, Herrn Polizei-Rath von Zinnow, zur weiteren geeigneten Mittheilung an diejenigen Fabrikanten, die von der fraglichen Einrichtung nähere Kenntniß zu nehmen wünschen, zugegangen sind.

Wir hegen das Vertrauen, schon aus dem nächsten Befundberichte des Fabriken-Inspektors zu entnehmen, daß in den betreffenden Fabriken überall die zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter dienenden Vorrichtungen angebracht sind, und daß wir hierdurch der Einführung solcher Vorrichtungen im Wege der polizeilichen Verordnung überhoben sein werden.

Aachen, den 14. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

N. 533. Die Eröffnung der niedern Jagd pro 1854/55 betr. Die Eröffnung der niedern Jagd wird hiermit festgesetzt für die Kreise

a. Stadt und Landkreis Aachen, Düren, Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich auf den 4. September l. Js.;

b. Eupen, Malmedy, Montjoie und Schleiden auf den 11. September l. Js.

Indem wir diesen Beschluß hierdurch öffentlich bekannt machen, weisen wir zugleich die Königliche Gensdarmerie, die Forst- und Polizei-Beamten, sowie die Feldhüter an, darauf zu wachen, daß die Jagd nicht früher als an den vorstehend genannten Tagen ausgeübt werde.

Aachen, den 15. August 1854.

Königliche Regierung.

N. 534.

Die Ausreichung der Staatsschuldschein-Zins-Coupons Ser. XII. betr.

Die Staatsschuldschein-Zins-Coupons Ser. XII über die Zinsen für die vier Jahre 1855 bis incl. 1858 werden bei der Kontrole der Staatspapiere zu Berlin, Oranienstraße Nr. 92 und 93, vom 1. September d. J. ab täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, ausgereicht werden.

Zu diesem Ende werden die Inhaber von Staatsschuldscheinen des hiesigen Regierungsbezirks aufgefordert, die Staatsschuldscheine mit einem doppelt aufzustellenden und vom Präsentanten unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnorts zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littera und Nummero mit ihrem Kapital-Betrage aufzusummiren sind, der Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst zu übergeben.

Mit Auswärtigen kann weder die Königl. Kontrole der Staatspapiere, noch die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sich in Schriftwechsel hierüber einlassen. Auswärtige Inhaber des hiesigen Bezirks haben ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk:

„Staatsschuldschein zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden und die Verzeichnisse beifügen, worauf jene ein Exemplar des Verzeichnisses, mit der Bescheinigung über den Empfang der Staatsschuldscheine versehen, sogleich und späterhin die Staatsschuldscheine selbst mit den neuen Coupons den Interessenten, letzte portofrei zurückstellen wird.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung des Verzeichnisses direkt an die Kontrole der Staatspapiere in Berlin einsenden, welche dieselben mit den Coupons den Instituten und Kassen direkt zusenden wird.

Aachen, den 15. August 1854.

Königliche Regierung.

N. 535.

Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1854/55.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Akademie werden für das nächste Winterhalbjahr am 15. Oktober c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Staatswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark. — 2. Landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Geräthekunde; landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, Professor Dr. Segnitz. — 3. Rindvieh- und Schaafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. — 4. Gemüsegartenbau, Garten-Inspektor Jühlke. — 5. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — 6. Landwirthschaftliche Technologie und praktische Demonstrationen in der Fabrik; anorganische Experimental-Chemie; analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Trommer. — 7. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Anatomie der Pflanzen; Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. — 8. Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. — 9. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; Mechanik und

Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. — 10. Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1854.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
E. Baumstark.

N. 536. Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3. August 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 537. Der zu Warden, Landkreises Aachen, fungirende Schulamts-Kandidat Edmund Zilbach ist als Elementarlehrer definitiv angestellt worden.

---

524. **Oeffentlicher Immobilarverkauf.**

Auf Grund eines Rathskammerbeschlusses des Königl. Landgerichtes zu Aachen vom 3. Juli 1854 und des darin enthaltenen Familienrathsbeschlusses, aufgenommen vor dem Königlichen Friedensgericht zu Heinsberg am 7. Juni 1854, sowie auf Anstehen 1. des zu Aachen wohnenden Kaufmannes Herrn Wilhelm Bünger, Hauptvormundes der interdicirten Adolphine Elisabeth Hubertine Cüppers, bei ihrem Hauptvormund domizilirt, 2. des Herrn Karl Kayser, Kaufmann zu Heinsberg wohnend, als Nebenvormund der genannten Interdicirten, wird der unterzeichnete hierzu kommittirte Notar am

Montag, den 11. September 1854, Nachmittags 1 Uhr,
in der Wohnung der Wirthin Wittwe Savelsberg zu Aphoven,

1. 4 Morgen 41 Ruthen 70 Fuß Ackerland, gelegen in der Buschweide, Gemeinde und Bürgermeisterei Aphoven, begrenzt von Henriette Rosenkranz, Erben Christian Peltzer und Gerhard Hesemann, katastrirt sub Flur 1 Nr. 334/4, taxirt zu 800 Thaler;

Nachmittags 3 Uhr,
in der Wohnung des Wirthen Alois Frentzen zu Braunsrath,
a. unter Braunrath gelegen:

2. 1 Morgen 16 Ruthen 30 Fuß Ackerland am Wackerather Kreuz, neben Leonard von Krüchten und Martin Mohren, katastrirt sub Flur 2 Nr. 215, taxirt zu 200 Thaler;

3 135 Ruthen 10 Fuß Ackerland auf Wackerath, neben Leonard Würstgens und Peter Würstgens, katastrirt sub Flur 2 Nro. 306, taxirt zu 120 Thaler;

4. 1 Morgen 18 Ruthen 40 Fuß Ackerland zwischen dem Mühlen- und Mistwege, neben Henriette Rosenkranz und der Kulterfurche, katastrirt sub Flur 4 Nr. 600/4, taxirt zu 300 Thaler;

b. unter Waldfeucht gelegen:

5. 1 Morgen 58 Ruthen 80 Fuß Ackerland zwischen dem Kirch- und Küpperswege, neben Franz Frenken und Leonard Peters, katastrirt sub Flur 2 Nr. 173, taxirt zu 270 Thaler;

6 1 Morgen 4 Ruthen 40 Fuß Ackerland zwischen dem Fahr- und Cüpperswege, neben Heinrich Jütten und Erben Peter Oblerforst, katastrirt sub Flur 2 Nr. 213, taxirt zu 220 Thaler;

7. 123 Ruthen 90 Fuß Ackerland zwischen dem Gangelter und Strückwege, neben Johann Thelen und Georg Peullen, katastrirt sub Flur 2 Nr. 1114, taxirt zu 100 Thaler;

c. unter Haaren gelegen:

8. 50 Ruthen 90 Fuß Mittelwald in den Brüchen, neben Johann von Pollart und Joseph Bischofs, katastrirt sub Flur 2 Nr. 77, taxirt zu 5 Thaler;

9. 157 Ruthen 40 Fuß Ackerland im Enebrügger Felde, neben Johann Heggen und Bürgermeisterei Waldfeucht, katastrirt sub Flur 2 Nr. 428, taxirt zu 50 Thaler,

öffentlich auf Kredit verkaufen.

Bedingnißheft und Taxe liegen beim Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Heinsberg, den 7. Juli 1854.

Gronen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 38.

Aachen, Donnerstag den 24. August 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 31 enthält: N. 538. Gesetz-Samml. Nr. 31.

(Nro. 4052.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pakosc bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den Mogilnoer Kreis fällt.

(Nro. 4053.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin.

(Nro. 4054.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1. von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irxleben, 2. von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen und 3. von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgrenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben.

(Nro. 4055.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Ließem nach Warweiler.

(Nro. 4056.) Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 26. Juli 1854.

N. 539.
Meister-Befähigung.

Nach erbrachtem Beweise Seitens des Werner Corsten zu Doveren, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1821 das Maurergewerbe selbstständig betrieben hat, ist dessen Qualifikation als Maurermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 14. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 540.
Meister-Befähigung.

Nachdem der Christian Lemmen von Oerath nachgewiesen, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 das Dachdeckergewerbe selbstständig betrieben hat, ist dessen Qualifikation als Dachdeckermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 14. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 541.
Meister-Befähigung.

Nachdem der Balthasar Kröngen zu Pier den Nachweis geliefert, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1821 das Zimmergewerbe selbstständig betrieben hat, ist dessen Qualifikation als Zimmermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 16. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 542.
Betr. die Brennmaterialien-Lieferung für die Geschäfts-Lokalien der Königl. Regierung und der Königl. Polizei-Direktion z. Aachen.

Die Lieferung des Bedarfs an Steinkohlen, Geries und Brennholz zur Heizung der Geschäftslokalien der Königlichen Regierung und der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst für den nächsten Winter soll in dem auf Dienstag, den 5. September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Regierungs-Gebäude hierselbst anberaumten Termine dem Mindestfordernden übertragen werden. Die Bedingungen der Lieferung liegen bei dem Botenmeister Schütteler im Regierungs-Gebäude zur Einsicht offen.

Aachen, den 18. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 543.
Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Carl Schumacher zu Düren ist von der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 19. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Zweigstraße von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig, im Kreise Schleiden, ist vollendet und wird die von des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. April 1852 (Gesetz Sammlung Nro. 14) der Gemeinde Wahlen bewilligte Chausseegeld-Erhebung mit dem 1. September d. J. und zwar zu Steinfeld und für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, beginnen.

N. 544.
Erhebung des Chaussee-Geldes auf der Zweigstraße von Urft über Steinfeld bis z. Schleiden-Schmidtheimer Gem.-Chaussee bei Sistig.

Aachen, den 19. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herr Jacob Migling zu Düren ist von der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte Germania in Berlin zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

N. 545.
Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 19. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ausbau des Ruppertsberges bei Schleiden auf der Schleiden-Schmidtheimer Straße ist beendet, und wird die von des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni 1852 bewilligte Chausseegeld-Erhebung nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, mit dem 1. September d. J. am Eingange von Schleiden, da wo die Straße in die Köln Trierer Staatsstraße einmündet, für eine halbe Meile beginnen.

N. 546.
Barriere-Geld-Erhebung auf der Schleiden-Schmidtheimer Straße.

Einstweilen wird die Erhebung durch den Barrière-Gelderheber Victor zu Sistig bewirkt werden.

Aachen, den 21. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Mai d. J. sind die für den Kreis Eupen nach unserer Bekanntmachung vom 6. Dezember 1850 (Amtsbl. dess. J. St. 59 S. 365) errichteten Kreis-Prüfungs-Kommissionen erneuert und außerdem weitere Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Müller, Böttcher, Korbflechter, Töpfer, Nagelschmiede, Vergolder und Maler, Gelb- und Rothgießer und für Seifensieder, imgleichen Gesellen-Prüfungs-Kommissionen für die Lehrlinge des Mauer-, Zimmer- und Dachdecker-Gewerbes eingesetzt worden.

N. 547.
Errichtung v. Handwerker-Prüfungs-Kommissionen für den Kreis Eupen betr.

Vorsitzender dieser sämmtlichen Prüfungs-Kommissionen ist der Bürgermeister Becker zu Eupen.

Aachen, den 22. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Mathias Schick zu Holzheim, Kreises Schleiden, hat die Verwaltung der Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

N. 548.
Niederlegung einer Agentur.

Aachen, den 23. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 549. Anfangstage der Messen zu Frankfurt a. d. Oder. Das handeltreibende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem allerhöchsten Erlasse vom 12. Juni d. J. die hiesige Martini-Messe auf einen spätern Tag verlegt worden ist, und nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Juli c. (Gesetzsammlung Seite 400) nunmehr sich folgende Tage als Anfang der Messen ergeben:

Die Messe wird an den Montagen nach Reminiscere, vor Margaretha und nach Martini, wenn der Martinitag auf einen Montag fällt, an diesem, wenn der Margarethatag auf einen Montag fällt, dagegen an dem vorhergehenden Montage, Morgens um 7 Uhr eröffnet (eingeläutet) und am dritten Sonnabend nachher, Abends 7 Uhr, beendigt (ausgeläutet.)

Frankfurt a. d. Oder, den 11. August 1854.

Königliche Regierung
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

N. 550. **Vorlesungen**

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1854/55.

Evangelische Theologie. Ueber d. Entwickelung d. alttestamentl. Theokratie, theolog. Encyklopädie: Lange. Einl. in's alte Test.: Lic. Diestel. Einl. in's neue Test.: Bleek. Das Leben Jesu Christi: Steinmeyer. Jesaia: Bleek. Hebräische Uebungen: Lic. Diestel. Der Brief an d. Galater u. der d. Jacobus: Bleek. Erklärung der Petrinischen Briefe: Steinmeyer. Apokalypse: Lic. Diestel. Gesch. des Heidenthums: Hasse. Kirchengeschichte bis Gregor VII.: Krafft. Kirchengeschichte II. Theil: Hasse. Neueste Kirchengesch. seit dem Jahr 1814: Krafft. Dogmatik: Ritschl. Christliche Ethik: Lange. Liturgik: Steinmeyer. Ueber Union: Ritschl. Die Uebungen des evangelisch-theologischen Seminars werden die Prof. Bleek, Hasse u. Lange leiten, die des homiletisch-katechetischen Seminars Prof. Steinmeyer.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Einleit. in d. Bücher des alten Test.: Dr. Overbeck. Einleit. in das alte Test., Gesch., Charakter u. Autorität der Vulgata, Isaias: Lic. Reusch. Daniel, hebräisch-chaldäische Uebungen über den Daniel: Dr. Overbeck. Einleit. in's neue Test.: Martin. Evangel. d. h. Matthäus: Vogelsang. Evangel. d. h. Johannes: Floß. Römerbrief, die Briefe des h. Johannes: Vogelsang. Biblische Theologie: Martin. Kirchengesch. I. Theil, neuere Kirchengesch.: Hilgers. Kirchengesch. I. Theil, ältere Kirchengesch. der Stadt u. Erzdiözese Köln bis zum Tode des h. Anno: Floß. Des h. Augustinus Bekenntnisse: Dr. Overbeck. Dogmatik I. Theil, Lehre von d. Kirche: Dieringer. Moral II. Theil: Martin. Homiletik mit Erklärung des Epistelbuches: Dieringer. Katechetische Uebungen: Martin. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Die Prof. Achterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Encyklopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. Institutionen u. Quellenkunde des Röm. Rechts: Bluhme u. Sell. Erklärung der Institutionen des Gaius: Bluhme. Exegese der Institutionen Justinians in Vergleichung mit den Commentarien des Gaius: Sell. Vergleichende Interpretation der Justinian- u. Gaian'schen Institutionen: Dr. Beckhaus. Römische Rechtsgeschichte: Walter. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Hälschner. Pandekten, Röm. Erb- u. Familiengüterrecht, ausgewählte Gegenstände: Böcking. Röm. Erbrecht: Sell. Lehre vom Pfandrecht nach Röm. Recht: Dr. Beckhaus. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte: Deiters. Deutsche

Rechtsgeschichte, neueste Deutsche Rechtsgeschichte: Hälschner. Rechtsalterthümer im Gedicht „Reineke Vos“, Deutsches Privatrecht mit Rechtsfällen u. praktischen Uebungen: Walter. Deutsches Privatrecht: Dr. Anschütz. Auserlesene Theile des Deutschen Rechts: Perthes. Preuß. Landrecht: Deiters u. Nicolovius. Lehnrecht: Deiters u. Nicolovius. Deutsch-privatrechtliches Disputatorium: Deiters. Rheinisches Civilrecht, Eherecht nach dem Rhein. Civ.-Gesetz-Buch: Bauerband. D. germanische Elemente im Code Napoleon: Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Ausgewählte Theile des Preuß. Staatsrechts, Völkerrecht: Nicolovius. Strafrecht: Hälschner. Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts: Dr. Schulte. Kathol. u. evangel. Kirchenrecht: Bluhme. Kathol. u. evangel. Kirchenrecht: Dr. Schulte. Gemeiner Deutscher und Preuß. Civilprozeß: Sell. Deutscher u. Französischer Criminalprozeß: Bauerband.

Heilkunde. Encyklopädie u. Methodologie: Naumann u. Dr. Schaaffhausen. Allgemeine und mikroskopische Anatomie, Osteologie, Syndesmologie, Anatomie der Sinnesorgane u. des Fötus: Mayer. Muskel-, Eingeweid-, Gefäß- u. Nervenlehre: Weber. Unterricht im Präpariren d. Leichen: Mayer u. Weber. Die Lage der Eingeweide: Weber. Ueber hermaphroditische Mißgeburten: Mayer. Vergleichende Osteologie: Budge. Anthropologie: Dr. Schaaffhausen. Experimentalphysiologie: Budge. Spezielle Physiologie mit Beobachtungen u. Versuchen: Dr. Schaaffhausen. Praktikum in der organischen Chemie mit besonderer Beziehung zur Pathologie, Pharmakologie und klinischen Medizin: Dr. Böcker. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. Allgem. Arzneimittellehre: E. Bischoff. Allgem. Pharmakologie mit Formulare: Dr. Böcker. Allgem. und spezielle Arzneimittellehre: Albers. Gesammte spezielle Arzneimittellehre: Dr. Böcker. Pharmakologische Demonstrationen: E. Bischoff. Formulare, spezielle Pathologie u. Therapie: Albers. Propädeutische Klinik, medizinische Klinik: Naumann. Allgem. u. spezielle Chirurgie: Dr. Schauenburg. Augenkrankheiten: Dr. Otto Weber. Ueber syphilitische Krankheiten, chirurgische Operationslehre: Wutzer. Augenoperationen: Dr. Otto Weber. Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, über sog. gynäkologische Operationen, geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, gerichtl. Medizin für Juristen und Mediziner: Kilian. Gerichtliche Medizin: Dr. Böcker. Die medizinisch-gerichtliche Lehre von der Untersuchung der Geisteskrankheiten: E. Bischoff.

Philosophie. Encyklopädie der Philosophie: van Calker. Logik: van Calker, Knoodt., Dr. Clemens und Dr. Ueberweg. Psychologie: Brandis u. Prof. van Calker. Aesthetik: van Calker. Pädagogik: Knoodt. Rechtsphilosophie oder Naturrecht: Dr. Clemens. Gesch. der alten Philosophie, historisch-philosophische Uebungen: Brandis. Neuere Geschichte der Philosophie: Dr. Fischer. D. Hegelsche u. Herbartsche Philosophie: Knoodt. Die Philosophie Herbarts: Dr. Ueberweg.

Mathematik. Elementarmathematik, Analysis des Endlichen und höhere Algebra: Radicke. Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Beer. Differential- u. Integralrechnung, ausgewählte Kapitel der Mathematik: Heine. Wahrscheinlichkeitsrechnung nebst Anwendungen: von Riese. Mechanik, ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik: Dr. Plücker u. Dr. Beer. Elemente der Astronomie, über Reduktion der scheinbaren Fixsternörter, praktisch astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik, über Erdmagnetismus: Plücker. Meteorologie: Radicke. Klimatologie u. Meteorologie: Dr. Wessel. Experimentalchemie, organische Chemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie, praktische Uebungen in derselben: Bischof. Geognosie, Geognosie des nördl. Deutschlands: Dr. Römer. Geologie: Nöggerath. Auserlesene Kapitel derselben: Bischof. Allgem. Geschichte der kryptogamischen Gewächse, Anatomie u. Physiologie der Gewächse: Treviranus.

Die Erziehung der Pflanzen: Dr. Brandis. Populäre allgemeine Naturgeschichte, Naturgeschichte der Mollusken, zoologische und zootomische Uebungen: Troschel. Privatissima über Krystallographie u. Mineralogie: Dr. Römer. Naturwissenschaftliches Seminar: Bischof, Treviranus, Nöggerath, Plücker u. Troschel.

Klassische Philologie. Geschichtliche Entwickelung der metrischen Kunst bei den Alten: Ritschl. Das Metrische in den Chorgesängen der Griechischen Tragödie: Dr. Schmidt. Röm. Alterthümer: Ritter. Systematische Archäologie zugleich als archäologische Encyklopädie: Dr. Brunn. Homerische Hymnen, die lyrischen Fragmente der Griechen, mit Einleitung über die gesammte Geschichte der lyrischen u. die Anfänge der dramatischen Poesie: Welker. Plato's Protagoras: Heimsoeth. Demosthenes Rede über die Krone, nebst Geschichte der Griechischen Beredsamkeit: Dr. Schmidt. Aristoteles über die Dichtkunst: Heimsoeth. Plautus Trinummus: Ritschl. Horaz Episteln: Schopen. Tacitus über die Redner: Ritter. Cicero's Brutus: Ritsch. Plinius Naturalis historia B. 34—36 in Beziehung auf Kunstgeschichte: Dr. Brunn.

Orientalische Philologie. Hebräische Grammatik: Freytag. Erklär. des hohen Liedes, Elemente des Chaldäischen: Dr. Enger. Anfangsgründe der Arabischen Sprache: Freytag. Arabische Grammatik: Dr. Enger. Erklär. historischer Stücke aus arabischen Schriftstellern: Freytag. Erklär. des Hariri oder Baidhavi: Dr. Enger. Sanskrit: Dr. Delius. Anfangsgründe der Sanskritsprache, Erklär. von Benfey's Sanskrit-Chrestomatie, Privatissima über Zend oder Sanskrit, Alterthümer der vorderasiatischen Völker, besonders der Iranier: Lassen.

Neuere Sprachen u. Litteratur. Gothische Grammatik, Elemente der althochdeutschen Sprache: Diez. Gesch. der Deutschen Sprache u. Litteratur, Grundzüge Deutscher Metrik: Simrock. Englische Litteraturgeschichte, Shakspere's Heinrich V.: Dr. Delius. Geschichte der Franz. Litteratur der neuern Zeit, Moliere's ausgewählte Lustspiele, theoretisches u. geschichtliches Studium der Franz. Sprache, mit praktischen Uebungen und Anwendungen auf die Lehrmethode: Monnard. Die Numancia des Cervantes, praktischer Unterricht in der Italienischen Sprache: Diez.

* * *

Voltaires Mahomet; Französische Grammatik mit Sprechübungen; Französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erläuterung ausgewählter Französischer Schriftsteller: Lector Nadaud.

Geschichte u. Hülfswissenschaften. Einleit. in das Studium der alten Geschichte: Löbell. Deutsche Geschichte seit Karl V., Abschnitte der skandinavischen Geschichte: Dahlmann. Historische Unterredungen: Löbell. Vergleichende Geographie von Europa: Dr. Wessel. Urkundenwissenschaft, Siegellehre: Bernd.

Staats- u. Kameralwissenschaften. Nationalökonomie: Kaufmann u. Dr. Nasse. Geld- u. Bankwesen: Dr. Nasse. Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Technologie: Bischof. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Politik: Dahlmann.

Kunst. Archäologie u. Geschichte der christlichen Kunst, Geschichte der Architektur mit praktischen Uebungen: Dr. Springer. System der Harmonielehre, Unterricht im Orgelspiel, Gesangübungen: Breidenstein.

* * *

Unterricht im Zeichnen, im Malen u. in der Linearperspective: akademischer Zeichnenlehrer Hohe

Gymnastische Künste. Reitkunst: v. Schrader. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.
Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. Oktober.
Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse Nro. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Winterhalbjahr 1854—55.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium der Landwirthschaft, im Anfang des Semesters: Landes-Oekonomie-Rath Weyhe. 2. Viehzucht, einstündig: Derselbe. 3. Betriebslehre, zweistündig: Derselbe. 4. Technologie, einstündig: Derselbe. 5. Ackerbau, dreistündig: Prof. Hartstein. 6. Landwirthschaftliche Abschätzungslehre, einstündig: Derselbe. 7. Landwirthschaftliche Baukunde, zweistündig: Baumeister Märtens. 8. Mathematische Wissenschaften, dreistündig: Derselbe. 9. Unterricht im Zeichnen, zweistündig: Derselbe. 10. Thierheilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell. 11. Chemie, vierstündig: Prof. Bergemann. 12. Botanik, dreistündig: Garten-Inspektor Sinning. 13. Physik, sechsstündig: Prof. Plücker. 14. Zoologie, dreistündig: Prof. Budge. 15. Landwirthschafts-Recht, zweistündig: Dr. Anschütz. 16. National-Oekonomie, vierstündig: Prof. Kaufmann. 17. Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Bonhausen. 18. Jagd- und Fischereiwesen, einstündig: Derselbe. 19. Naturwissenschaftliches Repetitorium, zweistündig: Derselbe. 20. Geologie, vierstündig: Prof. Nöggerath.

N. 551.

Der Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Winter-Semester 1854/55 betr.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 16. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1854.

Der Königliche Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes-Oekonomie-Rath,
Weyhe.

N. 552.

Das dem Privat-Baumeister Helling zu Magdeburg unterm 7. Mai 1852 ertheilte Patent

auf einen Condensations- und Luftpumpen-Apparat

ist erloschen.

N. 553.

Das dem Schreinermeister Heinrich Hackländer zu Kaiserswerth unterm 19. März 1853 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Drucktischen, um die Form richtig einzustellen,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

N. 554. Des Königs Majestät haben den seitherigen Regierungs-Assessor Mathias Joseph Claessen zu Aachen zum Landrathe des Kreises Heinsberg zu ernennen geruhet.

N. 555. Die hiesige Steuer-Kontrolleur-Stelle ist dem Steuer-Kontrolleur Pelzer verliehen und die dadurch vakant gewordene Verwaltung des Kontroll-Bezirks Heinsberg dem Supernumerar, Geometer Heppe, kommissarisch übertragen worden.

---

539. **Bekanntmachung.**

Die Kommandit-Gesellschaft auf Aktien J. Hiktor et Comp. zu Walhorn beabsichtigt auf dem dem Herrn Edwin Gülcher zu Astenet gehörigen Grundstücke, die „Walhornerheide" benannt, eine Fabrik zum Verfertigen von Drainröhren und sonstigen Töpferwaaren mit zwei Oefen hierselbst anzulegen und hat dieserhalb die polizeiliche Erlaubniß nachgesucht.

Indem ich dieses Vorhaben nach Vorschrift des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit veröffentliche, bemerke ich, daß diejenigen, welche glauben Einsprüche hiegegen erheben zu können dieselbe innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens des gegenwärtigen Amtsblattes bei mir verzubringen haben.

Die bezüglichen Situationspläne liegen auf dem Gemeinde-Büreau hierselbst zur Einsicht offen.

Walhorn, den 17. August 1854.

Der Bürgermeister,
Kerres.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 39.

Aachen, Donnerstag den 31. August 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 32 und 33 enthält: **N. 556.** Gesetz-Samml. Nr. 32 u. 33.

(Nro. 4057.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Samter.

(Nro. 4058.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion I des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Köln. Vom 17. Juli 1854.

(Nro. 4059.) Reglement für die Feuersozietät des Markgrafthums Ober-Lausitz, Preußischen Antheils. Vom 26. Juli 1854.

(Nro. 4060.) Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

(Nro. 4061.) Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

N. 557. Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

N. 558. Verbot des Ankündigens u. Feilbietens von Geheimmitteln.

Die unterzeichnete Königliche Regierung,

in Erwägung,

daß die Ankündigungen von Geheimmitteln und sonstigen Stoffen oder Präparaten, welchen eine besondere Wirkung in Beziehung auf den Gesundheitszustand von Menschen oder Vieh beigelegt wird, in neuester Zeit in einem das öffentliche Interesse gefährdenden Maaße zugenommen haben,

daß der Gebrauch solcher Mittel häufig unmittelbar schädliche Wirkungen für die Gesundheit herbeiführt, daß aber selbst, wo dies nicht der Fall ist, das Publikum Ingredienzen zu Preisen bezahlt, welche dem wirklichen Werth derselben nicht entfernt entsprechen,

daß es daher, nachdem die Bestimmungen der früheren gegen diesen Unfug gerichteten Französischen Strafgesetze zufolge des Art. II des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 von den Gerichten für aufgehoben erachtet werden, im Interesse der Sanitäts- und Gewerbepolizei nöthig erscheint, die entstandene Lücke angemessen zu ergänzen,

nach Einsicht und auf Grund der §§ 6 litt. f und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850,

beschließt für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Folgendes:

Art. 1. Das Ankündigen und Feilbieten von Nahrungsstoffen, Arzneimitteln, Essenzen, Präparaten ꝛc., denen in der Ankündigung eine heilende, stärkende oder erleichternde Wirkung auf die Gesundheit von Menschen oder Vieh beigelegt wird, mag die Zusammensetzung derselben bekannt sein oder nicht, ist in öffentlichen Blättern schlechthin untersagt.

Art. 2. Ebenso ist es untersagt, dergleichen Ankündigungen durch besondere Plakate oder Maueranschläge zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sollen mit einer Geldbuße von zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft werden.

Aachen, den 23. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 559. Bestätigung eines Agenten.

Der Geometer Herr Paul Lessenich zu Düren ist von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 25. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Abhaltung der jährlichen Herbstkollekte für hülfsbedürftige Studirende der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn wird hiermit in Erinnerung gebracht. — Nr. 560. Die Herbstkollekte für hülfsbedürftige Studirende zu Bonn.

Die evangelischen Herren Pfarrer veranlassen wir hiermit, diese Kollekte am Sonntag den 22. Oktober d. J. in den Kirchen zu bewirken, nicht minder werden die Vorsteher der israelitischen Gemeinden baldigst an einem geeigneten Tage eine Hauskollekte für den bemerkten Zweck veranstalten.

Die einkommenden Gaben, deren Betrag den landräthlichen Behörden anzuzeigen ist, sind an die betreffenden Kassen abzuliefern und sehen wir demnächst den Berichten der Herren Landräthe über den Betrag der Kollekte entgegen.

Aachen, den 29. August 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 16. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in enger Verbindung steht. — N. 561. Der Anfang der Vorträge an der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Winter-Semester 1854/55 betr.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf betreffende Anfragen Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1854.

Der Königliche Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Landes-Oekonomie-Rath,
Weyhe.

Dem Fabrikbesitzer Hermann Friedländer zu Berlin ist unter dem 24. August 1854 ein Einführungs-Patent — N. 562.

auf ein Verfahren, baumwollene Waaren zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter, zum Bleichprozeß benutzter Chemikalien zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die der Ehefrau Faure, geborene Elisabeth Hubertine Junkers, früher zu Zweifall, gegenwärtig zu Immerath wohnhaft, ertheilte Approbation als Hebamme, wird hierdurch als erloschen erklärt. — N. 563.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 40.

Aachen, Montag den 4. September 1854.

Reglement

Nr. 564.

über die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde in der Rheinprovinz.

Nachdem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Samml. Nr. 9 pro 1834), sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 § 14 (Gesetz-Samml. Nr. 20 pro 1851), sämmtliche Unterthanen des Reichs verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zu gestellen, so werden nach dem in dem Abschnitte drei der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen in Stelle des unterm 17. März 1841 von den Königlichen Ministerien des Kriegs und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements folgende für die Rheinprovinz geltenden näheren Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde in Uebereinstimmung mit den Königl. General-Kommandos des 7. und 8. Armeekorps hierdurch erlassen.

A. Im Allgemeinen.

§ 1. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staatsbewohnern in natura aufzubringenden Pferde sind theils:

a. für die Garde- und Linien-Truppen gegen Bezahlung des Taxwerthes aus Königlicher Kasse, theils

b. für die Provinzial-Landwehr auf Kosten der Bewohner jedes Landwehr-Bataillons resp. Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirkes zu gestellen.

§ 2. Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift A der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853, worauf bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde sorgfältig zu achten ist.

§ 3. Die Vertheilung der von der Provinz zu stellenden Pferde und ihrer verschiedenen Arten auf die einzelnen Kreise wird, unter Zuziehung der Königlichen Regierungen, durch das Ober-Präsidium bewirkt und zwar lediglich nach dem Pferdestande, mit Rücksicht auf den Pferdeschlag und die muthmaßliche Anzahl felddienstfähiger Pferde, wobei jedoch hinsichtlich der Pferde für die Landwehr

(§ 1 sub b) die Ausgleichung der Gestellungskosten nach dem gesetzlichen Maaßstabe der Bevölkerung eintritt.

§ 4. Wo die Gestellung der für die Landwehr erforderlichen Pferde nach dem Beschlusse der Kreisstände durch Natural-Lieferung erfolgt, werden sämmtliche, für die Linie und Landwehr erforderlichen, Pferde gleichmäßig nach denselben Grundsätzen und an denselben Orten gestellt, ausgehoben, taxirt und abgenommen.

B. Maaßregeln zur Sicherung und Berichtigung der Repartition.

§ 5. Die Landräthe sind verpflichtet, sich theils durch eigene Anschauung, theils durch Vermittelung der Unterbehörden, stets eine möglichst genaue Kenntniß von dem Pferdestande des Kreises in spezieller Beziehung auf die Tauglichkeit für den Kriegsdienst nach den einzelnen Kategorien der Dienstpferde zu verschaffen. Es bleibt ihnen überlassen, zur Gewinnung eines erschöpfenden Urtheils über den Pferdestand ihres Kreises, erforderlichen Falles die Mitwirkung eines von der Militairbehörde zu diesem Zwecke zu bestimmenden Offiziers in Anspruch zu nehmen und dessen Abordnung dazu bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen. Gestützt auf solche, reichen die Landräthe am 1. Juni jeden Jahres der vorgesetzten Königlichen Regierung eine summarische Uebersicht der nach ihren Ansichten in den Kreisen vorhandenen felddiensttauglichen Pferde, nach anliegendem Schema B, ein. Sollte die Balance gegen das auf den Kreis repartirte Kontingent die Unfähigkeit des Kreises zur Erfüllung desselben ergeben, so haben sich dieselben gleichzeitig über die Ursache des Mangels ausführlich zu äußern und überhaupt jede wesentliche Veränderung gegen das Vorjahr zu erläutern.

§ 6. Die Königlichen Regierungen fertigen aus diesen Anzeigen eine Zusammenstellung und reichen solche bis zum 1. Juli jeden Jahres dem Ober-Präsidium ein; sie äußern sich zugleich, ob und welche Modifikationen in der Repartition auf die Kreise nothwendig erscheinen möchten.

§ 7. Ergiebt sich aus den alljährlich aufzustellenden resp. berichtigten Uebersichten, daß der Pferdestand in einzelnen Kreisen quantitativ oder qualitativ eine wesentliche Veränderung erlitten hat, so wird, nach vorherigem Benehmen mit dem betreffenden Königlichen General-Kommando, die Repartition auf die Kreise von dem Königlichen Ober-Präsidio berichtigt und wie solches geschehen, den hohen Ministerien des Innern und des Krieges und dem betreffenden General-Kommando angezeigt, gleichzeitig auch den Königlichen Regierungen zur weitern Mittheilung an die Landräthe davon Nachricht gegeben.

C. Bildung von Aushebungs-Bezirken u. Bezirks-Vorständen in d. Kreisen.

§ 8. Die Kreise bilden in der Regel nur einen Aushebungs-Bezirk; größere Kreise können in zwei oder mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden.

Die Sammelplätze in den Aushebungs-Bezirken werden von dem Landrathe angeordnet.

§ 9. Wenn der Kreis in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, so wird für jeden derselben, Behufs der Leitung des Pferde-Aushebungs-Geschäfts, eine aus drei sachverständigen Grundbesitzern bestehende Kommission durch Wahl der Kreisstände gebildet.

Wo der Kreis nur einen Aushebungs-Bezirk ausmacht, erfolgt die Wahl einer solchen Kommission zur Assistenz des Landraths bei dem Aushebungs-Geschäfte.

§ 10. Die Mitglieder dieser Kommission müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unpartheilich und pflichtmäßig bekannt, und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegsdienstes, nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften zu beurtheilen im Stande sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu

wählen sind. Ihre Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach sechsjähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes auf Entbindung davon anzutragen.

Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlag verpflichtet. Wo mehrere Aushebungs-Bezirke bestehen, wird eins von den drei Mitgliedern der Kommission mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder der Kommission und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferdegestellung macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung sofortiger Zwangsmittel resp. der in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angedrohten Strafen, ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

D. Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorstände bei Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

a. Für solche Kreise, welche in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt sind.

§ 11. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach den vorigen Paragraphen zu bildenden Bezirks-Kommissionen auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde bekannt gemacht und der Ort angegeben wird, wohin die Ablieferung der vorläufig auszuwählenden Pferde erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Pferdebesitzer ihres Kreises auf, sämmtliche in Gebrauch genommene Pferde, ohne Unterschied des Alters, der Größe und des Geschlechtes mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach den Sammelplätzen ihres Bezirks zur bestimmten Stunde zur Revision zu gestellen. Auch die Luxus-Pferde sind von dieser Gestellung nicht ausgenommen.

Die Bürgermeister haben für die richtige Insinuation zu sorgen, auch auf den Sammelplätzen die vollständige Gestellung der Pferde nach den von ihnen über den Pferdestand zu haltenden Spezial-Registern zu kontrolliren.

§ 12. Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Kommission des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage zu § 2 abgesondert aufgestellt.

Nachdem alle als diensttauglich anerkannten Pferde in ein Verzeichniß nach dem anliegenden Muster C eingetragen sind, werden aus demselben so viele als zur Erfüllung des Kontingentes des Aushebungs-Bezirks nöthig sind, und außerdem für zwei Pferde ein drittes als Reserve ausgewählt und zur Vorführung vor die Abnahme-Kommission in ein zweites Verzeichniß nach demselben Muster eingetragen.

§ 13. Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Ablieferungsorte der Pferde den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung der Pferde nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 14. Spätestens an dem nächstfolgenden Tage nach der Auswahl der Pferde in den Bezirken — insoweit nicht wegen der nach § 25 etwa stattfindenden successiven Abnahme eine ausdrückliche anderweitige Anordnung erfolgt — werden solche unter Begleitung der Bezirks-Kommission mit

Trensen und ledernen oder Gurthalftern nebst zwei Stricken versehen durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Haupt-Sammelplatze oder Abnahmeorte des Kreises transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt.

§ 15. Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Bezirks-Kommissionen zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die Zahl der in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen dienstauglichen Pferde mit Ueberreichung des im § 12 vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisses Anzeige zu machen.

§ 16. Damit die Bezirks-Kommissionen im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung geeignete Personen zur Disposition stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise unterstützen.

§ 17. Die Einrede, daß die von den Bezirks-Kommissionen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert seien, kann die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der Käufer gleich jedem andern Staatsbewohner zur Gestellung seiner dienstauglichen Pferde zur Armee Mobilmachung verpflichtet ist.

§ 18. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur statt, wenn erweislich der Verkauf

a. an Offiziere oder Militairbeamte, welche sich mobil zu machen haben und zu dem Ende Pferde beschaffen müssen, oder

b. zur Beschaffung des von dem betreffenden Kreise zu gestellenden, nicht im Wege der Aushebung aufzubringenden Kontingents von Landwehr-Pferden, und zwar mit Ausschluß von Lieferanten

geschehen ist.

Ebenso dürfen den Landwehr-Kavallerie-Offizieren, so viele ihrer eigenen Pferde als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind, von der Pferde-Aushebung zurückgelassen werden, insofern sie keine Pferde in natura erhalten und sich bei dem Empfange des Taxations-Preises der ihrigen bedienen wollen. In allen streitigen Fällen der Art entscheidet der Landrath, dessen Entscheidung sofort Folge zu geben ist.

§ 19. Findet nur eine theilweise Mobilmachung statt, welche nicht den Aufruf sämmtlicher Pferde in der vorgedachten Art nothwendig macht, so erlassen die Landräthe nur an diejenigen Bezirks-Vorstände, und diese nur an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche nöthig erscheinen, um aus denselben das verlangte Kontingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnißmäßig gleiche Heranziehung, sowie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist.

b. Für solche Kreise, welche nur einen Aushebungs-Bezirk bilden.

§ 20. In solchen Kreisen, welche nur einen Aushebungs-Bezirk bilden, werden sämmtliche Pferde nach den in den vorigen §§ getroffenen Bestimmungen auf dem Hauptsammelplatze versammelt.

Die Musterung und vorläufige Auswahl der zur Ablieferung bestimmten Pferde erfolgt durch den Landrath unter Assistenz der nach § 9 gewählten Kommissarien und werden die im § 12 vorgeschriebenen Verzeichnisse aufgestellt. Sollte die Zahl der zu musternden Pferde sehr groß sein, so sind dieselben, um unnöthiges Warten zu vermeiden, successive auf den Musterplatz zu bestellen.

Sobald die vorläufige Musterung beendet ist, werden die zur Gestellung designirten Pferde der

Abnahme-Kommission vorgeführt und gilt im Uebrigen Alles was in den vorstehenden §§ 11 bis 19 angeordnet ist.

§ 21. Den Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen wird schon im Frieden der Ober-Präsident in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General bestimmen und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt machen.

II. Abnahme der Pferde. a. Bestimmungen d. Abnahme-Orte und Zusammensetzung d. Abnahmekommissionen.

§ 22. Die für die Abnahme der Mobilmachungs-Pferde zu bildende Kommission besteht:

1. aus einem von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier als Militair-Kommissarius, welcher mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne des Geschäftes im Abnahme-Orte eintreffen muß;
2. dem Landrath des Kreises als Civil-Kommissarius.

Diese Kommissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde

durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmiedt, oder durch einen von dem Civil-Kommissarius zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner,

sowie bei der Abschätzung derselben durch drei, aus dem Civilstande schon in Friedenszeiten von den Landräthen zu ernennenden, aber erst bei dem Antritte ihrer Funktionen nach dem beiligenden Formular D zu vereidigenden Taxatoren unterstützt, welche letztere, wie auch der eventuell zuzuziehende Kreis-Thierarzt oder Pferdekenner eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds erhalten, welche durch die Landräthe bei der Königlichen Regierung zu liquidiren ist.

§ 23. Die Wichtigkeit der Funktionen der Taxatoren, welchen die Ermittelung der zu gewährenden Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unparteiische Sachverständige, welche in einem guten Rufe stehen und das öffentliche Vertrauen haben und von welchen vorauszusetzen, daß sie das Interesse des Staates und der Einzelnen mit aller Unparteilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren wird daher vorzüglich Bedacht zu nehmen sein.

§ 24. Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat

b. Geschäftsgang bei d. Abnahme-Kommissionen.

a. der Militair-Kommissarius über die Qualifikation und
b. der Civil-Kommissarius über die Taxe der Pferde die entscheidende Stimme, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist.

Die Zeitfrist, binnen welcher das Abnahmegeschäft zu beendigen ist, wird nach Verhältniß der in den einzelnen Orten abzunehmenden Pferde so bemessen werden, daß dasselbe mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werden kann. Im Verhältniß der dazu bewilligten Tage sind die abzunehmenden Pferde successive an den Abnahme-Orten zu gestellen. Die an den Abnahme-Orten gestellten Pferde werden von der Abnahme-Kommission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienste geprüft und entweder als brauchbar anerkannt und abgenommen, oder als unbrauchbar zurückgewiesen. Die Untauglichkeit wird in den von der Bezirks-Kommission aufgestellten Verzeichnissen vermerkt. In wie weit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden kann, ist aus der zu § 2 dieses Reglements beigefügten Vorschrift der Königlichen Ministerien ersichtlich.

§ 25. Alle zur Abnahme kommenden Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, sind von den Eigenthümern mit ledernem oder Gurt-Halfter, Trense und zwei Stricken, sowie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen, abzuliefern, welche Erfordernisse, als in der Taxe der Pferde mitbegriffen, den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert noch besonders vergütet werden.

Ueber die Nothwendigkeit eines neuen Hufbeschlages entscheidet der Militair-Abnahme-Kommissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers ausführen läßt. Die dadurch entstehenden Kosten werden bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd in Abzug gebracht, nöthigenfalls bis dahin vom Kreise vorgeschossen.

§ 26. Sobald die nöthige Anzahl diensttauglicher Pferde nach den verschiedenen Kategorieen ausgewählt ist, erfolgt die Taxation derselben, nach den in dem folgenden § bezeichneten Grundsätzen in der Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des Pferdes besonders angibt, und der danach zu berechnende Durchschnittspreis in vollen Thalern die Taxe bildet, nach welcher das Pferd bezahlt wird.

§ 27. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen, und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf nach Abschnitt 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur bei Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegsdienste abgenommen werden. Mehr als 120 Thlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, nicht vergütet.

§ 28. Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Kommission sofort zu äußern. Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Kommissarii hat es aber sein Bewenden.

§ 29. Nach Beendigung des Taxations-Geschäfts erfolgt die Sonderung der für die Garde und Linie bestimmten Pferde, von denjenigen, welche zur Mobilmachung der Landwehr dienen sollen.

Sollten die vorhandenen Pferde für die Linie und Landwehr nicht ausreichen, so entscheidet das Loos, dergestalt, daß von jeder Kategorie der für die Landwehr nöthigen Pferde aus der Gesammtzahl dieser Kategorie so viele durch das Loos designirt werden, als die Landwehr bedarf.

Der Ueberrest verbleibt der Linie.

§ 30. Die als tauglich anerkannten Pferde werden in zwei getrennte Nationale, je nachdem sie für die Landwehr oder für die Linie bestimmt sind, nach dem in der Anlage E mitgetheilten Schema sofort eingetragen.

Die in dem Nationale eingetragene Taxe wird summirt und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von ...... geschrieben .... Pferden mit einer Gesammt-Taxe von ..... Thalern, geschrieben .... Thalern richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Abnahme-Kommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme von Pferden, welche zwischen 100 und 120 Thalern

abgeschätzt wurden, nicht zu vermeiden gewesen, so muß dieses unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern des Nationals in dem Abnahme-Atteste zusätzlich vermerkt und ausdrücklich bescheinigt werden.

§ 31. Die abgenommenen Pferde werden unter der Mähne an der linken Seite des Halses mit der Nummer des Armee-Korps und des Gestellungskreises, die Landwehr-Pferde außerdem noch mit dem Buchstaben L gebrannt. Die dazu nöthigen Eisen werden bei den Landräthen asservirt. Jedem abgenommenen Pferde wird ein Täfelchen von Blech oder Holz an die Mähne gebunden, auf dem die laufende Nummer, die Gattung (Reitpferd, Packpferd) und die Bestimmung (Truppentheil) sowie der Name des Kreises angegeben ist. Diese Täfelchen werden von den Landräthen im Voraus bereit gehalten, da ihnen die Zahl und Gattung der zu stellenden Pferde bekannt ist.

§ 32. Eine Abschätzung der im Wege des Ankaufs von den Kreisen für die Provinzial-Landwehr gestellten Pferde findet nicht statt, dagegen gelten für ihre rechtzeitige und vollzählige Gestellung an den Abnahme-Orten, für ihre Ausrüstung, Abnahme und den spätern Transport die Bestimmungen dieses Reglements. Im Falle die hier erwähnten Pferde an den Abnahme-Orten nicht rechtzeitig oder nicht vollzählig eintreffen, hat die Abnahme-Kommission deren Beschaffung auf Kosten des Gestellungs-Kreises unverzüglich im Wege des Ankaufs ohne Beschränkung des Preises oder auf sonst geeignet scheinende Weise zu bewirken.

F. Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

§ 33. Die Abnahme-Kommissionen sind nach dem Abschnitt 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde möglich zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben, unzureichend befunden werden, so hat die Abnahme-Kommission die nöthige Nachgestellung nach den ihr vorliegenden Listen sämmtlicher tauglichen Pferde sofort zu veranlassen und ist, wenn auch diese nicht zureichten, befugt, eine zweite Musterung sämmtlicher Pferde unter eigener Mitwirkung anzuordnen. Zu dem Zwecke verbleibt der Militair-Kommissarius in dem Abnahme-Orte.

Die Insuffizienz des einen Aushebungs-Bezirks des Kreises wird dabei zunächst durch den etwaigen Ueberfluß in den andern Aushebungs-Bezirken gedeckt.

Wenn aber auch in dieser Weise das Kontingent nicht vollzählig gestellt werden könnte, so muß sodann schleunig der Königlichen Regierung Anzeige gemacht werden, welche den Bedarf aus andern Kreisen zu decken, und, wenn auch dies nicht möglich sein sollte, dem Königlichen Ober-Präsidio Behufs des Rückgriffs auf die andern Bezirke der Provinz Anzeige zu machen hat.

Damit die vorstehend genannten Behörden für die schleunige Deckung etwaiger Manquements nach Maßgabe der anderweitig disponibel gebliebenen Pferde sofort sachgemäße Anordnungen treffen können, haben die Landräthe in jedem Falle, nach Beendigung des Abnahme-Geschäfts das Resultat desselben anzuzeigen und namentlich über die in ihren Kreisen noch zurückgebliebenen dienstanglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität sofort den Königlichen Regierungen und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht einzureichen.

G. Transport der Pferde von d. Abnahme-Orten nach Mobilmachungs-Orten der zuständigen Truppen-Abtheilungen. Bezahlung der ausgehobenen Pferde.

§ 34. Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme ab militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten transportirt. Der Transport dahin wird durch die einberufenen Trainfahrer und Pferdewärter bewirkt; wo aber beide nicht ausreichen, durch Koppelknechte, wozu disponible Landwehr-Ar-

tilleristen zweiten Aufgebots benutzt werden können. Die Koppelknechte, resp. Landwehr-Artilleristen werden während des Transports, sowie auch auf dem Rückwege militairisch verpflegt.

§ 35. Die von dem Militair-Kommissarius der Abnahme-Kommission zu formirenden und in Marsch zu setzenden Transporte leiten Civil-Kommissarien, welche für dieses Geschäft durch die Landräthe im Voraus bezeichnet werden; sie erhalten eine angemessene Entschädigung aus Staatsfonds.

§ 36. Die Transportführer, denen das vorschriftsmäßige Koppelzeug überwiesen wird, erhalten das National der von ihnen zu leitenden Pferde, für jede Waffe und jeden Truppentheil gesondert, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter demselben Führer und nach derselben Garnison marschieren, in welchem die laufende Nummer des Pferdes, die Nummer auf der Mähnentafel, die Farbe und das Geschlecht, das Alter, sowie die Gattung des Pferdes (als Reitpferd, Packpferd rc.) aufgeführt sind.

Dieses Verzeichniß zeigt der Führer bei Ankunft am Mobilmachungs-Orte zur Bescheinigung dem resp. Kommandeur vor; während ein Duplikat dieses Nationals von dem Abnahme-Offizier dem betreffenden Kommandeur direkt zugefertigt wird. Diese Nationale werden im Voraus bis zur Ausfüllung bereit gehalten. Ebenso halten die Landräthe die Marschrouten für diese Transporte bereit.

Nach dem Eintreffen bei den Truppentheilen haben diese die von den Pferdegestellern gelieferten Ausrüstungs-Gegenstände der Landwehr-Pferde in dem Zustande, in dem sie sich befinden, den betreffenden Landraths-Aemtern unverweilt zurückzusenden resp. den die Pferde abliefernden Kommissarien zurückzugeben.

§ 37. Zur Empfangnahme der Taxe für die ausgehobenen Pferde ist der jedesmalige Gesteller, welcher mit dem Pferde an dem Abnahme-Orte erscheint, legitimirt.

Alle desfallsigen Quittungen sind stempelfrei.

§ 38. Die Bezahlung der für die Linie bestimmten Pferde erfolgt gleich bei der Abnahme aus den bereitesten Beständen der Königlichen Kassen und haben die Königlichen Regierungen dafür zu sorgen, daß die nöthigen Fonds dazu an Ort und Stelle sind. Sollte dies aber ausnahmsweise nicht möglich sein, so stellt der Landrath den nicht bezahlten Eigenthümern Anerkenntnisse über die zu empfangende Summe aus und sorgt für die schleunige Befriedigung derselben.

§ 39. Die Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Pferde kann für den größten Theil der Provinz aus einem zu diesem Zweck reservirten Fonds erfolgen, und ist für diesen Theil die Fürsorge gleich prompter Befriedigung wie bei den, für die Linientruppen bestimmten Pferden zu treffen. Für diejenigen Theile der Provinz aber, welche an jenem Fonds keinen Theil haben, ist sogleich nach Publikation des gegenwärtigen Reglements über die Art der Beschaffung der nöhigen Geldmittel durch die resp. Kreisstände Beschluß zu fassen, und die Bestätigung desselben Seitens der Regierung nachzusuchen. Dabei ist auf Ansammlung eines Kapitals zum Zwecke der Bezahlung der Landwehr-Pferde schon im Frieden Bedacht zu nehmen, damit nöthigen Falls davon sogleich Gebrauch gemacht werden kann und bei Aushebung der Landwehr-Pferde die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen möglichst gesichert ist. So weit dies noch nicht ausreichend geschehen sein sollte, ist nach dem Schlusse des vorigen § zu verfahren.

Schluß.

§ 40. Bei dem guten Geiste und der rühmlichen Gesinnung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer etwaigen Armee-Mobilmachung mit Bereitwilligkeit nachkommen und die

Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die im Abschnitt 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 angeordneten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falls gegen die Renitenten sofort in Anwendung zu bringen sein würden.

Koblenz, den 7. Juni 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

v. Kleist-Retzow.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 15. Juli 1854.

Der Minister des Innern,

gez. von Westphalen.

Kriegs-Ministerium,

Im Allerhöchsten Auftrage:

gez. Graf Waldersee.

Beilage A.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a. für Kürassire, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehrreiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll und darüber groß sein;
   b. für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der sonstigen Mobilmachungs-Pferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a. Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien;
   b. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß;
   c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß;
   d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien- und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgewiesen wird, daß zum Theil Pferde von niedrigem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Korps, Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegsminister.

gez. von Bonin.

Der Minister des Innern.

Im A.

gez. von Manteuffel.

Beilage B.

Summarische

der felddienfttaug-

1. Namen des Kreises.	2. Pferdestand überhaupt.	3. Davon sind felddiensttauglich zu					4. Der Kreis hat bei einer Mobilmachung zu stellen.									
							a. Für die Linie					b. Für die Landwehr				
		Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt
		Pferde.					Pferde.					Pferde.				

Beilage C.

Ver

der von der Schau-Kommission im Kreise .....

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen	Wohnort	Der Pferde					
	der Eigenthümer.		Geschlecht.	Alter. Jahre.	Farbe.	Abzeichen.	Größe. Fuß.	Zoll

Uebersicht

lichen Pferde.

5. Das zu stellende Kontingent beträgt überhaupt an					6. Gegen das zu stellende Kontingent waren vorhanden										7. Anführung der Gründe über die Ursache des etwaigen Mangels und die Veränderung gegen das Vorjahr.
					a. Mehr					b. Weniger					
Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	überhaupt	
Pferde.					Pferde.					Pferde.					

zeichniß

für felddienstfähig anerkannten Pferde.

Für felddienstpflichtig anerkannt, als:			
Reitpferd.	Packpferd.	Stangenpferd.	Vorderpferd.

Beilage D.

E i d e s-

für

Taxatoren der Behufs

vom Lande auszu-

Ich, (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, insbesondere nach den im Frieden gewöhnli-

---

Beilage E.

N a t i

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungspferde

und zwar sind:

1. über die aus Staatsfonds zu vergütenden
2. über die aus Kreisfonds für die Provinzial Landwehr zwei besondere Abnahme-

1. Vor- und Zunamen des Besitzers.	2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde.		4. Alter.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe.	
		Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.

Formular

die

einer Armee-Mobilmachung

hebenden Pferde.

chen Preisen, nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft mit aller Unparteilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

---

onale.

aus dem Kreise . . . . Regierungsbezirk . . . .

Pferde für die Garde und die Linie und
Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen.)

7. Sind abgenommen als *					8. Taxe der abgenommenen Pferde					9.
Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	für welchen Truppentheil.	erste	zweite	dritte	Durchschnitts-Betrag in vollen Thalern. in Zahlen.	in Worten.	Bemerkungen.
Pferde.					Taxator. Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr	Thlr.	
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besondern Nationalen zu verzeichnen.

* In den für die Bezirksvorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 7 „Sind ausgewählt als“

№ 565. Erledigte Pfarrstelle. Durch die zum 1. November d. J. von uns genehmigte Emeritirung des Oberpfarrers Schneegans wird die erste Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Ottweiler (Synode Saarbrücken) erledigt, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird. — Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 20. September annehmen.

Koblenz, den 19. August 1854.

Königliches Konsistorium.

№. 566. Die Beförderung mangelhaft verpackter Sendungen mit der Post. Nach § 7 des Reglements vom 31. Juli 1852 zum Postgesetze, (Reg. Amtsblatt Nro. 38 pag. 247 pro 1852), kann die Beförderung mangelhaft verpackter Sendungen in soweit geschehen, als daraus ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, und der Absender dabei auf Ersatz und Entschädigung verzichtet. Diese Verzichtleistung muß auf der Adresse durch die Worte: „auf meine Gefahr" ausgedrückt sein und hat nur dann Gültigkeit, wenn sie von dem Absender unterschrieben ist, worauf ich das korrespondirende Publikum hierdurch aufmerksam mache.

Aachen, den 31. August 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
(gez.) Hasse.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt
der Regierung zu Aachen.

Stück 41.

Aachen, Donnerstag den 7. September 1854.

Bekanntmachung. N. 567.

Nachdem die Kaiserlich Französische Regierung die Veranstaltung einer am 1. Mai 1855 in Paris zu eröffnenden Allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie beschlossen, und den Wunsch ausgedrückt hat, daß auch der Preußische Gewerbestand sich an dieser Ausstellung betheiligen möge, und nachdem bereits unterm 14. Juni v. J. und 11. Januar und 30. Juni d. J. die Bezirks-Regierungen von mir angewiesen sind, hierüber die geeigneten Mittheilungen dem Gewerbestande zu machen, bringe ich das untenstehende, von der für diese Ausstellung ernannten Kaiserlichen Kommission erlassene Reglement in Deutscher Uebersetzung mit folgenden näheren Bestimmungen für die Betheiligung Preußischer Staatsangehöriger zur öffentlichen Kenntniß:

1. Zu dem Zwecke, um die im Interesse der Preußischen Gewerbetreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dieserhalb mit der Kaiserlich Französischen Ausstellungs-Kommission in Verbindung zu treten, und derselben gegenüber die Interessen der Preußischen Gewerbtreibenden zu vertreten, habe ich eine besondere Kommission errichtet.

Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin und führt die amtliche Bezeichnung:

Kommission für die Industrie-Ausstellung in Paris.

Zu Mitgliedern derselben habe ich ernannt:

den Geheimen Ober Finanz-Rath von Viebahn,
den Geheimen Regierungs-Rath Delbrück,
den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
den Regierungs-Assessor Bettin,
den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
den Fabrikanten Carl Gropius,
den Fabrikanten Leonor Reichenheim und
den Kaufmann Louis Ravené jun.

2. In jedem Regierungsbezirke, mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Potsdam, wird eine Be-

zirkskommission an dem Sitze der Bezirksregierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungsverzeichnisse zusammenzustellen und an die Central-Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirkskommission besteht aus dem, die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden und, je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung in dem Bezirke zu erwarten ist, aus 2 bis 6 Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Hauptfabrikationszweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind. Für den Fall, daß landwirthschaftliche Erzeugnisse von einiger Erheblichkeit für die Ausstellung angemeldet werden sollten, ist der Kommission außerdem ein der Landwirthschaft kundiges Mitglied beizuordnen.

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirkskommission in Berlin niedergesetzt.

3. Die Preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31. October d. J. bei der Bezirkskommission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welcher ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine in Deutscher und Französischer Sprache abgefaßte Nachweisung mitzutheilen. Dieselbe muß enthalten:

a. Vor- und Zunamen oder Firma, Stand und Wohnort des Anmeldenden;

b. Art und Stückzahl oder Quantität der auszustellellenden Artikel;

c. den zur Aufstellung erforderlichen Flächenraum und die Höhe ꝛc. in Französischen Metres ausgedrückt;

(1 mètre ist fast genau gleich $1\frac{1}{2}$ Preußischen Ellen.)

d. den Namen, die Firma und Wohnung des Bevollmächtigten, welcher den Aussteller während der Dauer der Ausstellung in Paris zu vertreten, namentlich das Auspacken und Wiederverpacken, die Aufbewahrung und Beschaffung der Kisten und des Verpackungsmaterials, die Aufstellung und Ausschmückung der auszustellenden Gegenstände, soweit dies nach dem Reglement nicht von der Ausstellungs-Kommission in Paris besorgt wird, und nach dem Ermessen des Ausstellers, auch die Versicherung und den Verkauf der ausgestellten Erzeugnisse zu besorgen hat;

e. die Erklärung, ob eine Veröffentlichung des in diesem Falle speziell anzugebenden Verkaufspreises gewünscht wird (Art. 39 des Reglements). Die Bezirks-Kommissionen sind berechtigt und verpflichtet, soweit ihnen dazu Anlaß vorzuliegen scheint, die Preisangaben näher zu prüfen, damit etwaige, offenbar auf Täuschung gerichtete Angaben Berichtigung finden.

Die erforderlichen Formulare zu den Anmeldungen sind bei den Bezirks-Kommissionen zu erhalten. Anmeldungen, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

4. Da die sämmtlichen Ausstellungsgegenstände bis zum 15. März 1855 im Ausstellungsgebäude in Paris eingeliefert sein müssen (Art. 17 des Reglements), so müssen die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 15. Februar 1855 an die betreffende Bezirks-Kommission, beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte, nebst den in triplo ausgefertigten Einsendungs-Deklarationen, in welchen auch die Preise der eingesendeten Gegenstände anzugeben, abgeliefert werden.

5. Nach einer zwischen den Regierungen des Deutschen Zollvereins Statt gefundenen Einigung, ist

den zur Industrie-Ausstellung eingesendet gewesenen und von derselben zurückkommenden vereinsländischen Ausstellungsgegenständen beim Wiedereingange in den Zollverein die Zollfreiheit zugestanden. Ueber das Verfahren, welches nothwendig ist, um den zollfreien Wiedereingang zu sichern, wird der Erlaß näherer Bestimmungen vorbehalten. Bezüglich der von der Kaiserlich Französischen Regierung gewährten Zollbegünstigungen wird auf Art. 41 - 48 des Reglements verwiesen.

6. Zur Beförderung des Unternehmens hat die Kaiserlich Französische Regierung die Kosten des Transports der für die Ausstellung bestimmten Gegenstände von der Französischen Gränze ab nach Paris und von da zurück bis zur Grenze auf Staatsfonds übernommen (Art. 20 des Reglements); die Kosten der Einsendung von dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungsstation bis zur Französischen Grenze, sowie die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte werden von der diesseitigen Regierung übernommen.

Die Kosten des Transports von dem Fabrikationsorte nach dem Sitze der Bezirks-Ausstellungs-Kommission, beziehungsweise nach dem durch dieselbe bestimmten Versendungsorte, sowie die Kosten der Rücksendung von hier an den Aussteller fallen dem letzteren zur Last.

7. Die Kaiserlich Französische Ausstellungs-Kommission wird die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor Beschädigungen zu bewahren, dieselben auch beaufsichtigen und bewachen lassen (Art. 35, 36 des Reglements). Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder während des Transports vorgekommen sein, wird Seitens der Staatsregierung nicht übernommen.

Indem ich diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, spreche ich zugleich den Wunsch aus, daß diese Ausstellung eine vielseitige und rege Theilnahme finden und daß es auf derselben der Preußischen Industrie an einer würdigen Vertretung nicht fehlen möge, und daß die vaterländische Gewerbsamkeit, welche auf der ersten allgemeinen Industrie-Ausstellung in London eine so würdige Stelle einnahm, auch bei der bevorstehenden Weltausstellung durch eine vollständige und gediegene Vertretung den Beweis führen möge, daß sie die Zwischenzeit benutzt habe, um durch immer weitere Fortschritte den ihr gebührenden Rang zu behaupten.

Berlin, den 17. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

Allgemeines Reglement
betreffend
die Gewerbe-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die in Paris im Jahre 1855 zu veranstaltende allgemeine Ausstellung wird sich auf Erzeugnisse des Ackerbaus und der Industrie, sowie auf Kunstwerke aller Nationen erstrecken.

Sie wird am 1. Mai eröffnet und am 31. Oktober desselben Jahres geschlossen werden.

Art. 2. Die allgemeine Ausstellung von 1855 steht unter der Leitung und Aufsicht der durch Verordnung vom 24. Dezember 1853 ernannten Kaiserlichen Kommission.

Art. 3. In jedem Departement wird durch den Präfekten nach den Anweisungen der Kaiserlichen Kommission ein Komite ernannt, welches die zur Beförderung der Ausstellung dienenden Maßregeln zu treffen und zur geeigneten Zeit über die Zulassung und die Zurückweisung der angemeldeten Erzeugnisse zu entscheiden hat.

Außerdem sollen nach dem Ermessen der Kaiserlichen Kommission in den gewerbreichen Städten und Distrikten, wo das Bedürfniß dazu anerkannt wird, lokale Subkomites oder Spezial-Agenten bestellt werden.

Art. 4. Spezialinstruktionen sollen Namens der Kaiserlichen Kommission an die Herren Minister des Krieges und der Marine ergehen, um die Mitbewerbung Algiers und der Französischen Kolonien bei der Ausstellung zu organisiren.

Art. 5. Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, zum Zwecke der Auswahl, der Untersuchung und der Absendung der Erzeugnisse ihrer Landesangehörigen Komites zu errichten, deren Bildung und Zusammensetzung der Kaiserlichen Kommission baldmöglichst mitzutheilen sind, damit sie sich mit diesen Komites unverzüglich in Verbindung setzen könne.

Art. 6. Die Departementalkomites, sowie die fremden durch ihre bezüglichen Regierungen bevollmächtigten Komites korrespondiren direkt mit der Kaiserlichen Kommission. Dagegen kann sich die letztere nicht auf eine Korrespondenz mit den Ausstellern oder andern Privatpersonen, seien es Franzosen oder Fremde, einlassen.

Art 7. Franzosen oder Ausländer, welche sich bei der Ausstellung betheiligen wollen, haben sich an das Komite des Departements, der Kolonie oder des Landes zu wenden, worin sie wohnen.

Die in Frankreich ansässigen Ausländer können sich an die amtlichen Komites ihrer bezüglichen Länder wenden.

Art. 8. Zu der Ausstellung werden keine Erzeugnisse zugelassen, welche nicht mit der Ermächtigung und dem Siegel der Departementalkomites oder der fremden Komites versehen sind.

Art. 9. Die fremden und Departementalkomites werden die vermuthliche Zahl der Aussteller ihres Bezirks und den Raum, welchen sie zu bedürfen glauben, baldmöglichst mittheilen.

Art. 10. Auf diese Mittheilung wird die Kaiserliche Kommission die Vertheilung des Gesammtraumes pro rata der Anforderungen zwischen Frankreich und den übrigen Nationen unverzüglich vornehmen.

Art. 11. Nach geschehener Vertheilung wird die Anzeige davon den Französischen und ausländischen Komites unverzüglich gemacht werden, und bleibt es diesen überlassen, unter den Ausstellern ihres Bezirks den solchergestalt festgestellten Raum zu vertheilen.

Art. 12. Die Listen der zugelassenen Aussteller müssen der Kaiserlichen Kommission spätestens am 30. November 1854 zugesandt werden.

Sie müssen enthalten:

1. die Namen, Vornamen (oder Firmen), Gewerbe, Wohnort oder Wohnsitz der Ansuchenden;
2. die Art und Zahl oder die Menge der Erzeugnisse, welche sie auszustellen wünschen;
3. den dafür erforderlichen Raum, und zwar Höhe, Breite und Tiefe.

Diese Liste, sowie die übrigen aus dem Auslande kommenden Schriftstücke müssen, so weit möglich, von einer Französischen Uebersetzung begleitet sein.

Zulassung und Klassifizirung der Erzeugnisse.

Art. 13. Zur allgemeinen Ausstellung werden alle Erzeugnisse des Ackerbaues, der Industrie und der Kunst zugelassen, mit Ausnahme der unter die nachfolgenden Kategorien fallenden:

1. lebende Thiere und Pflanzen;
2. frische vegetabilische und animalische Stoffe, welche dem Verderben unterworfen sind;
3. detonirende Stoffe, sowie überhaupt alle als gefährlich erkannte Substanzen;
4. endlich Erzeugnisse, welche durch ihre Menge den Zweck der Ausstellung überschreiten.

Art. 14. Spirituosen oder Alkohole, Oele und Essenzen, Säuren und ätzende Salze, und im Allgemeinen leicht entzündliche oder feuergefährliche Stoffe können zur Ausstellung nur in festen und vollkommen verschlossenen Gefäßen zugelassen werden; außerdem haben sich die Eigner dieser Erzeugnisse den Sicherheitsmaßregeln zu unterwerfen, welche ihnen vorgeschrieben werden.

Art. 15. Die Kaiserliche Kommission hat das Recht, auf den Antrag der kompetenten Beamten, solche Französische Erzeugnisse zu streichen und auszuschließen, welche sie für schädlich oder mit dem Zwecke der Ausstellung unverträglich erachtet, sowie solche, welche über das Bedürfniß oder die passenden Verhältnisse der Ausstellung eingesandt worden sind.

Art. 16. Die Erzeugnisse bilden zwei verschiedene Abtheilungen: „die Erzeugnisse der Industrie" und die „Kunstwerke"; sie werden für jedes Land in acht Gruppen, und dreißig Klassen eingetheilt, als:

Erste Abtheilung. Erzeugnisse der Industrie.

1. Gruppe.

Gewerbe, deren Hauptzweck die Herstellung oder Erzeugung von Rohstoffen ist.

1. Klasse: Berg- und Hüttenbau.
2. „ Forst- und Jagdwesen, Fischerei und Gewinnung von Erzeugnissen ohne weitere Bearbeitung.
3. „ Ackerbau.

2. Gruppe.

Gewerbe, welche die Anwendung mechanischer Kräfte zum besondern Gegenstande haben.

4. Klasse: Gewerbliche Maschinen im Allgemeinen.
5. „ Besondere Maschinen und Materialien zum Gebrauch für Eisenbahnen und andere Transportarten.
6. „ dergleichen für industrielle Werkstätten;
7. „ dergleichen für die Fabrikation von Geweben.

3. Gruppe.

Gewerbe, welche auf die Anwendung physikalischer und chemischer Kräfte besonders begründet sind oder mit den Wissenschaften und dem Unterrichte in Verbindung stehen.

8. Klasse: Feine Mechanik (arts de précision), Gegenstände für wissenschaftliche und Unterrichts-Zwecke;
9. „ ökonomische Erzeugung und Anwendung der Wärme, des Lichts und der Elektricität;
10. „ chemische Fabrikation, Färberei und Druckerei, Papier-Fabrikation, Verarbeitung der Häute, des Cautchoucs ꝛc.;
11. „ Bereitung und Erhaltung der Lebensmittel.

4. Gruppe.

Gewerbe, welche mit den gelehrten Berufen besonders in Verbindung stehen.

12. Klasse: Gesundheitspflege, Pharmacie, Arznei- und Wundarznei-Wissenschaft.
13. „ Seewesen und Kriegskunst.
14. „ Civil-Bauwesen.

5. Gruppe.

Bearbeitung der Mineralien.

15. Klasse: Fabrikation des Roh- und des verarbeiteten Stahls.
16. „ Grobe Metallarbeiten.
17. „ Goldarbeiter-, Juwelier-, Arbeiten aus künstlicher Bronce.
18. „ Glas- und Porzellan-Fabrikation.

6. Gruppe.

Fabrikation von Geweben.

19. Klasse: Baumwollenwaaren.
20. „ Wollenwaaren.
21. „ Seidenwaaren.
22. „ Gewebe aus Flachs und Hanf.
23. „ Strumpfwirkerei, Teppiche, Posamentier-Arbeiten, Stickerei und Spitzen.

7. Gruppe.

Ameublement, Dekorations-Gegenstände, Modeartikel, Fabrikmuster, Buchdruckerei, Musik.

24. Klasse: Ameublement und Dekorations Gegenstände.
25. „ Kleidungsstücke, Gegenstände der Mode und der Fantasie.
26. „ Muster und Formen zur Benutzung für die Gewerbe, Typen und Kupferdruck, Photographie.
27. „ Musikalische Instrumente.

Zweite Abtheilung. Kunstwerke.

8. Gruppe.

Schöne Künste.

28. Klasse: Malerei, Kupferstecherkunst und Steindruck.
29. „ Bildhauerkunst und Stechen von Medaillen.
30. „ Baukunst.

Annahme und Aufstellung der Erzeugnisse.

Art. 17. Die Erzeugnisse, sowohl die Französischen als die ausländischen, werden im Ausstellungs-Palaste vom 15. Januar 1855 ab bis einschließlich zum 15. März angenommen.

Für Manufaktur-Artikel, welche unter einer zu langen Verschließung in der Emballage leiden würden, kann indessen unter der Bedingung ein längerer Termin zugestanden werden, daß die zu ihrer Ausstellung nöthigen Vorbereitungen im Voraus getroffen werden. Dieser Termin darf den 15. April keinenfalls überschreiten.

Schwere und sperrige Gegenstände, sowie solche, deren Aufstellung besondere Arbeit erfordert, müssen vor Ende Februar eingesandt werden.

Art. 18. Die Komites eines jeden Landes oder eines jeden Französischen Departements werden ersucht, die Erzeugnisse ihres Kreises so weit als möglich in Einem Transporte abzusenden.

Art. 19. Die Einsendung eines jeden Ausstellers, mag dieselbe mit denjenigen anderer Aussteller zusammen oder allein expedirt werden, muß von einem durch die kompetente Behörde ausgestellten Zulassungsschein begleitet sein. Dieser Schein, dreifach ausgestellt, lautend wie es im Artikel 12 bestimmt ist, muß außerdem die Zahl und das Gewicht der Colli, sowie detaillirte Angaben und die Preise jedes einzelnen in der Sendung befindlichen Artikels enthalten.

Formulare dieses Scheins werden allen Französischen und fremden Komite's übersandt werden.

Art. 20. Die für die allgemeine Ausstellung bestimmten Französischen Erzeugnisse werden auf Kosten des Staats von den durch die Departemental- und Kolonial Komites bezeichneten Plätzen transportirt und ebenso von Paris zurück nach denselben Plätzen.

Die fremden Erzeugnisse derselben Bestimmung werden gleicher Weise auf Kosten des Staats befördert, indessen nur von der Grenze ab, und unter denselben Bedingungen zurück.

Art. 21. Adressirt werden sie an den „Commissaire du classement" im Ausstellungs-Palaste.

Art. 22. Die Adresse eines jeden für die Ausstellung bestimmten Collis muß in leserlichen und in die Augen fallenden Buchstaben die Angabe

des Absendungsortes,
des Namens des Ausstellers,
der Art der darin enthaltenen Erzeugnisse

enthalten.

Formular der Adresse.

A Monsieur le commissaire du classement de l'Exposition universelle Au Palais de l'Exposition Paris. Envoi de (Name und Vorname des Ausstellers oder der Firma), demeurant à (Wohnsitz oder Ort des Etablissements), exposant de (Art des Erzeugnisses).

Art. 23. Die Colli, welche die Erzeugnisse mehrerer Aussteller enthalten, müssen auf ihrer Adresse die Namen aller dieser Aussteller enthalten und von einem Zulassungsschein für einen jeden derselben begleitet sein.

Art. 24. Die Aussteller werden ersucht, Colli von weniger als einem halben Kubik-Metre nicht allein abzusenden, und solche, welche diese Dimension nicht erreichen, mit anderen Colli derselben Klasse unter einer Emballage zu vereinigen.

Art. 25. Die Zulassung der Erzeugnisse zu der Ausstellung geschieht gratis.

Art. 26. Die Aussteller sind zu keinerlei Vergütung, sei es für Miethe, Stättegeld oder unter irgend einem andern Namen, während der Dauer der Ausstellung verpflichtet.

Art. 27. Die Kaiserliche Kommission wird für die Handhabung, die Aufstellung und Anordnung der Erzeugnisse im Innern des Ausstellungs-Palastes, sowie für die nöthigen Vorrichtungen, um die Maschinen in Bewegung zu setzen, sorgen.

Art. 28. Die Tische oder Komtoirs, Fußböden, Einfriedigungen, Schranken und Abtheilungen zwischen den verschiedenen Klassen der Erzeugnisse werden unentgeltlich geliefert.

Art. 29. Besondere Vorrichtungen und Schutzvorkehrungen als: Stufen, Gestelle, Stützen, Gehänge, Glaswände, Draperien, Dekorationen, Malerei und Verzierungen fallen den Ausstellern zur Last.

Art. 30. Diese Vorrichtungen, Anordnungen und Ausschmückungen dürfen nur im Einklange mit dem allgemeinen Plane und unter Aufsicht der Inspektoren ausgeführt werden, welche die Höhe und die Form der Vorderseite der Ausstellungen, sowie die Farbe der Malerei, der Dekorationen und der Draperien bestimmen werden.

Art. 31. Unternehmer, von der Kaiserlichen Kommission bezeichnet oder angenommen, werden zur Verfügung der Aussteller stehen. Ihre Rechnungen werden, falls der Aussteller es wünscht, durch zu diesem Zwecke bestimmte Beamte festgestellt werden.

Es können die Aussteller indessen, unter Genehmhaltung der Kommission, Arbeiter nach ihrer Wahl anstellen.

Art. 32. Fabrikanten, welche Maschinen oder andere Gegenstände von großem Gewichte oder Umfange, und deren Placirung besondere Fundamente oder Baulichkeiten erfordern, auszustellen wünschen, müssen davon die Anzeige machen, sobald sie um die Einschreibung einkommen.

Art. 33. Diejenigen, deren Maschinen durch Dampf bewegt werden sollen, sowie diejenigen, welche springende Fontainen oder hydraulische Gegenstände ausstellen, müssen es zur gehörigen Zeit anzeigen und die Menge und den Druck des Wassers oder des Dampfes angeben, deren sie bedürfen.

Art. 34. Die Erzeugnisse werden nach Nationen in der im Art. 16 bezeichneten Klassifikations-Ordnung ausgestellt. Es können indessen mit Genehmigung des ausführenden Komites die verschiedenen Erzeugnisse eines Individuums, einer Korporation, einer Stadt, eines Departements oder einer Kolonie in besondern Gruppen aufgestellt werden, falls solches der eingeführten Ordnung nicht schadet.

Art. 35. Die Kaiserliche Kommission wird die nöthigen Maßregeln treffen, um die ausgestellten Gegenstände vor jeder Gefahr der Beschädigung sicher zu stellen. Wenn indessen trotz dieser Vorkehrungen ein Unglücksfall sich ereignen sollte, so übernimmt sie keine Verpflichtungen wegen der dadurch verursachten Zerstörungen und Schäden. Sie überläßt sie dem Risiko und der Gefahr der Aussteller, welche auch die Kosten der Versicherung zu tragen haben, falls sie es für angemessen halten, diese Vorsicht zu gebrauchen.

Art. 36. Die Kaiserliche Kommission wird desgleichen Sorge tragen, daß die Erzeugnisse durch ein zahlreiches aktives Personal überwacht werden; sie ist indessen für die Diebstähle oder Entwendungen, welche vorkommen möchten, nicht verantwortlich.

Art. 37. Jeder Aussteller hat die Befugniß, seine Erzeugnisse auf der Ausstellung durch einen Vertreter nach seiner Wahl überwachen zu lassen. Der Name und die Eigenschaft dieses Vertreters müssen von Anfang angezeigt werden, worauf ihm eine Einlaßkarte für seine Person ausgehändigt werden wird, welche zu keiner Zeit der Ausstellung bei Strafe der Zurücknahme abgetreten oder verliehen werden darf.

Art. 38. Die Vertreter der Aussteller haben sich auf die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen und auf die Aushändigung der Adressen, Programme oder Preis-Courante, welche man ihnen abfordert, zu beschränken.

Bei Strafe der Ausweisung ist es ihnen verboten, die Aufmerksamkeit der Besuchenden anzuregen, oder sie zum Ankaufe der ausgestellten Gegenstände aufzufordern.

Art. 39. Der zur Zeit der Ausstellung der Erzeugnisse gültige, für den Handel bestimmte laufende Verkaufspreis darf auf dem ausgestellten Gegenstande in sichtbarer Weise befestigt werden.

Der Aussteller, welcher von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünscht, muß dem Komite seines Kreises davon zuvor die Anzeige machen, welches, nachdem es die Richtigkeit der Preise anerkannt hat, diese bescheinigen wird.

Der so angehängte Preis ist im Verkaufsfall für den Aussteller dem Käufer gegenüber bindend.

Falls die Angabe für unrichtig erkannt wird, kann die Kaiserliche Kommission das Erzeugniß fortschaffen lassen und den Aussteller von der Mitbewerbung ausschließen.

Art. 40. Die verkauften Artikel dürfen nicht vor dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

Ausländische Erzeugnisse. Zoll.

Art. 41. In Betreff der zur Ausstellung zugelassenen ausländischen Erzeugnisse wird der Ausstellungs-Pallast zu einem „entrepôt réel“ konstituirt.

Art. 42. Derartige, von den im Art. 19 erwähnten Zulassungsscheinen begleitete Erzeugnisse, gehen in Frankreich über die nachstehend bezeichneten Häfen und Grenzstädte ein, als: Lille, Valenciennes, Forbach, Wissembourg, Strasbourg, Saint-Louis, lo Verrieres-de-Joux, Pont de Beauvoisin, Chapareillau, Saint-Laurent du Var, Marseille, Cette, Port-Vendres, Pergignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, le Havre, Boulogne, Calais und Dunkerque.

Art. 43. Die Sendungen können an die, durch die Kaiserliche Kommission in einem jeden dieser Häfen oder Städte bezeichneten Agenten gerichtet werden. Diese Agenten übernehmen gegen eine im Voraus festgestellte Vergütung die Erfüllung der dem Zollamte gegenüber erforderlichen Formalitäten und die Beförderung der Erzeugnisse nach dem Ausstellungs-Palaste.

Art. 44. Die im Ausstellungs-Palaste in Empfang genommenen ausländischen Erzeugnisse werden von den Zollbeamten übernommen.

Art. 45. Die Abnahme der Bleie und die Oeffnung der Colli findet nur im Innern des Palastes in Gegenwart der Aussteller oder ihrer Vertreter statt, und wird durch die Zollbeamten besorgt.

Art. 46. Ein Exemplar des Expeditionsscheines, welches als Ursprungs-Certifikat gilt, bleibt in den Händen des Zollamts; ein zweites erhält der Klassifikations-Kommissair der Ausstellung und das dritte das General-Sekretariat der Kaiserlichen Kommission.

Art. 47. Die ausländischen Aussteller oder ihre Vertreter haben nach dem Schlusse der Ausstellung sich zu erklären, ob ihre Erzeugnisse zur Reexportation oder zur innern Komsumtion bestimmt sind.

Im letztern Falle können sie darüber nach Entrichtung des Zolles ohne Weiteres verfügen. Bei Feststellung des letztern wird die Zollverwaltung die Entwerthung in Anschlag bringen, welche durch den Aufenthalt der Erzeugnisse in der Ausstellung verursacht sein möchte.

Art. 48. Die prohibirten Waaren sollen ausnahmsweise zur innern Konsumtion gegen Bezahlung einer Abgabe von 20 Prozent ihres wirklichen Werthes zugelassen werden.

Ein gleicher Zoll soll als Maximumsatz für alle zur Ausstellung zugelassene Artikel gelten.

Innere Organisation und Polizei der Ausstellung

Art. 49. Die innere Organisation und die Polizei der Ausstellung werden unter ein ausführendes Komite gestellt, welches aus den Chefs der verschiedenen Dienstzweige zusammengesetzt ist und über alle in seinen Wirkungskreis einschlagende Fragen zu entscheiden hat.

Art. 50. Ein, vor dem zur Aufnahme der Erzeugnisse festgestellten Zeitpunkte zu veröffentlichendes und im Ausstellungspalaste aushängendes Reglement wird alle auf die Ordnung des innern Dienstes bezügliche Punkte bestimmen. Es wird die Agenten bezeichnen, welche den Ausstellern Beistand zu leisten und über die Ordnung und Sicherheit der Ausstellung zu wachen haben.

Art. 51. Die bei der ausländischen Abtheilung angestellten Agenten und Beamten müssen eine oder mehrere Sprachen derjenigen Nationen sprechen, mit welchen sie in Verbindung stehen.

Durch die Kaiserliche Kommission bezeichnete Dollmetscher werden sich überdies auf verschiedenen Punkten der ausländischen Abtheilung aufhalten.

Art. 52. Die fremden Regierungen sollen eingeladen werden, bei der Kaiserlichen Kommission Spezialkommissarien zu bevollmächtigen, um ihre Landesangehörigen bei der Ausstellung während der Arbeiten der Empfangnahme, der Klassifizirung und der Aufstellung der Erzeugnisse, so wie unter allen Umständen, wo ihr Interesse in Frage steht, zu vertreten.

Schutz der Fabrikmuster und der Erfindungen.

Art. 53. Ein jeder Aussteller, Erfinder oder rechtmäßiger Eigener einer Verfahrungsweise, einer Maschine oder eines Fabrikmusters, welche zur Ausstellung zugelassen, aber noch nicht niedergelegt oder patentirt sind, kann, wenn er vor der Eröffnung oder im ersten Monate nach der Eröffnung der Ausstellung darauf anträgt, von der Kaiserlichen Kommission ein, die Beschreibung des ausgestellten Gegenstandes enthaltendes Certificat erhalten.

Art. 54. Dieses Certificat sichert dem Antragsteller das Eigenthumsrecht des beschriebenen Gegenstandes und das ausschließliche Privilegium, denselben während der Dauer eines Jahres vom 1. Mai 1855 an, auszubeuten, unbeschadet des Patents, welches der Aussteller auf dem gewöhnlichen Wege vor Ablauf dieses Zeitraums nehmen kann.

Art. 55. Jeder Antrag auf ein Erfindungs-Certificat muß von einer genauen Beschreibung des Gegenstandes oder der Gegenstände, welche sicher gestellt werden sollen, und, wo es thunlich, von einem Plane oder einem Muster der genannten Gegenstände begleitet sein.

Art. 56. Diese Anträge, so wie die getroffenen Entscheidungen werden in ein ad hoc gehaltenes Register eingetragen, welches später bei dem Ministerium des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten niedergelegt wird, um während der für die Gültigkeit der Certificate festgestellten Zeit als Beweis zu dienen.

Art. 57. Die Verabfolgung dieser Certificate geschieht gratis.

Jury und Belohnungen.

Art. 58. Die Würdigung und Beurtheilung der ausgestellten Erzeugnisse wird einer großen gemischten internationalen Jury anvertraut. Diese Jury besteht aus Titular-Mitgliedern und aus stellvertretenden Mitgliedern, welche in 30 Spezialjurys, den im Art. 16 bezeichneten 30 Klassen entsprechend vertheilt werden.

Art. 59. In der Abtheilung der Industrie-Erzeugnisse ist die Zahl der Mitglieder für jede Spezialjury, wie nachstehend, festgestellt:

Für jede der Klassen	Titularen:	Stellvertreter:
3. 10. 20. und 23.	14	4
2. 6. 16. 18. und 24.	12	3

	Titularen:	Stellvertreter:
7. 8. 12. 13. 14. 17. 19. 21. 25. und 26.	10	2
1. 4. 5. 9. 11. 15. 22. und 27.	8	2

In der Abtheilung der Kunstwerke erhält
die 28. Klasse 20 Titular-Mitglieder.
„ 29. „ 14 „ „
„ 30. „ 8 „ „

Art. 60. Die Zahl der Jurymitglieder für Frankreich wie für das Ausland soll nach dem Verhältniß der von einem jeden Lande gestellten Zahl der Aussteller festgesetzt werden.

Art. 61. Das amtliche Komite einer jeden Nation bezeichnet nach seiner Wahl die Personen, welche die auf sie fallende Zahl der Jurymitglieder zu bilden haben.

Die Französischen Jurymitglieder werden für die 27 ersten Klassen durch die Abtheilung des Ackerbaus und der Industrie der Kaiserlichen Kommission und für die 3 letzten Klassen durch die Abtheilung der schönen Künste ernannt.

Art. 62. Im Falle das Komite einer der ausstellenden Nationen die Jurymitglieder, welche sie vertreten sollen, nicht bezeichnet, wird dafür durch die allgemeine Versammlung der anwesenden Jurymitglieder von Amtswegen gesorgt.

Art. 63. Die Kaiserliche Kommission vertheilt die Mitglieder der internationalen Jury unter die verschiedenen Klassen. Auch stellt sie die allgemeinen Grundsätze fest, wonach die Thätigkeit der Spezialjurys geregelt wird.

Art. 64. Jede Spezial-Jury erhält einen durch die Kaiserliche Kommission zu ernenenden Präsidenten, sowie einen Vize-Präsidenten und einen Berichterstatter, welche durch die Jury nach absoluter Stimmenmehrheit zu ernennen sind.

Art. 65. Im Fall keines der Mitglieder die absolute Mehrheit erhält, entscheidet das Loos zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

Art. 66. Der Präsident einer jeden Jury, und in seiner Abwesenheit der Vize-Präsident, geben bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Art. 67. Die Spezial-Jurys werden außerdem nach Gruppen vertheilt, welche die unter sich durch gewisse Analogien oder Beziehungen verwandten Industrien vertreten.

Dieser Gruppen sind acht, nach Maßgabe des Artikels 16.

Die Glieder jeder Gruppe ernennen ihren Präsidenten und Vize-Präsidenten.

Art. 68. Die Entscheidungen der Spezial-Jurys bedürfen der Bestätigung der Gruppe, zu welcher sie gehören.

Art. 69. Die Preise erster Klasse werden nur nach Statt gefundener Revision durch einen aus den Präsidenten und Vize-Präsidenten der Spezial-Jurys zusammengesetzten Rath bewilligt.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 70. Jede Spezial-Jury kann als Beisitzer oder Sachverständige eine oder mehrere, in einzelnen der ihrer Untersuchung unterliegenden Materien kompetente Personen zuziehen. Diese Personen können aus den Titular- oder stellvertretenden Mitgliedern der andern Klassen und aus sonst geeigneten Männern von Fach außerhalb der Jury genommen werden.

Die auf diese Weise zugezogenen Mitglieder nehmen an den Arbeiten der Klasse, für welche sie

berufen sind, nur in Bezug auf denjenigen Gegenstand Theil, welcher ihre Zuziehung veranlaßt hat; sie haben nur eine berathende Stimme.

Art. 71. Die Aussteller, welche das Amt eines Jury Mitgliedes übernehmen, sei es als Titularen oder als Stellvertreter, sind durch diesen Umstand von der Mitbewerbung um die Preise ausgeschlossen.

Die Jury für die schönen Künste ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Art. 72. Desgleichen sind diejenigen Aussteller, welche als Beisitzer oder Sachverständige zugezogen werden, von der Mitbewerbung ausgeschlossen, jedoch nur in der Klasse, für welche sie thätig gewesen sind.

Art. 73. Jede Jury kann sich nach Umständen in Komites vertheilen; jedoch dürfen die Beschlüsse nur von der Mehrheit der ganzen Jury gefaßt werden.

Art. 74. Spezial-Kommissaire werden unter Beistand der Ausstellungs-Inspektoren mit den Vorbereitungen zu den Arbeiten der Jury beauftragt; sie haben sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse keines Ausstellers ihrer Untersuchung entgangen sind, die Bemerkungen und Reklamationen der Aussteller entgegenzunehmen, Uebergehungen, Irrthümer oder Verwechselungen, die etwa vorgefallen sind, auszugleichen, die Beobachtung der festgestellten Normen zu überwachen und endlich diese Normen den Jurys in zweifelhaften Fällen zu erläutern.

Art. 75. Die bei einer Jury thätigen Kommissaire assistiren bei den Berathungen nur, um die Thatsache festzustellen, die festgestellten Grundsätze ins Gedächtniß zu rufen und die Reklamationen der Aussteller vorzulegen.

Art. 76. Die Art der zu vertheilenden Preise und die als Grundlage bei denselben zu treffenden allgemeinen Bestimmungen werden später durch eine auf Antrag der Kaiserlichen Kommission zu erlassende Verordnung festgestellt werden.

Art. 77. Unabhängig von den Ehrenauszeichnungen, welche bewilligt werden möchten, steht es dem Rathe der Präsidenten und Vize-Präsidenten frei, dem Kaiser diejenigen Aussteller zu empfehlen, welche ihm würdig scheinen, besondere Zeichen der öffentlichen Anerkennung wegen ihrer der Civilisation, der Humanität, den Wissenschaften und Künsten geleisteten außerordentlichen Dienste, zu empfangen oder Aufmunterungen anderer Art zu erhalten, mit Rücksicht auf erhebliche, dem Zwecke allgemeinern Nutzens gebrachte Opfer, und auf die Lage der Erfinder oder Verfertiger.

Besondere Bestimmungen für die schönen Künste.

Art. 78. Eine in Paris eingesetzte Französische Jury wird über die Aufnahme der Werke Französischer Künstler entscheiden.

Art. 79. Die Mitglieder der Französischen Aufnahme-Jury werden durch die Abtheilung der schönen Künste der Kaiserlichen Kommission bezeichnet.

Art. 80. Die Aufnahme-Jury der schönen Künste theilt sich in drei Sektionen:

die erste begreift die Malerei, die Kupferstecherkunst und die Lithographie;
die zweite die Bildhauerkunst und das Stechen von Medaillen;
die dritte die Baukunst.

Eine jede dieser Sektionen entscheidet über die ihrer besondern Abtheilung angehörigen Werke.

Art. 81. Die Ausstellung ist den Erzeugnissen Französischer und fremder Künstler geöffnet, welche am 22. Juni 1853, als dem Tage, an welchem die Verordnung wegen Veranstaltung der Ausstellung der schönen Künste erlassen ward, lebten.

Art. 82. Die Künstler können bei der allgemeinen Ausstellung bereits früher ausgestellte Werke einliefern; ausgeschlossen sind nur:

1. Copien (mit Ausnahme derjenigen, welche ein Werk in einer verschiedenen Art wiedergeben, auf Email, im Muster 2c.);
2. Gemälde und andere Gegenstände ohne Rahmen;
3. Bildhauerarbeiten in nicht gebrannter Erde.

Art. 83. Auf Kunstwerke finden die Art. 1 bis 13, 15 bis 30, 35, 36, 40, 41 bis 47, 49 bis 52, 58 bis 77 dieses Reglements Anwendung.

Mit Bezugnahme auf vorstehenden Erlaß des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die am 1. Mai 1855 in Paris zu eröffnende Allgemeine Ausstellung von Erzeugnissen des Ackerbaues und der Industrie betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publikums, daß wir zur Empfangnahme und Prüfung der aus dem diesseitigen Verwaltungsbezirke eingehenden Ausstellungs-Anmeldungen, zur Empfangnahme und Weiterbeförderung der Ausstellungs-Gegenstände, sowie zu den sonstigen dort näher bezeichneten Arbeiten eine

Bezirks-Kommission für die Pariser Industrie-Ausstellung

hierselbst gebildet haben, welche unter dem Vorsitz des Königl. Regierungs-Assessors Freiherrn von Eichendorff aus den Herrn

Tuchfabrikanten Handelsgerichts-Präsidenten Bischoff in Aachen,
Commerzienrath Leopold Schöller in Düren,
Commerzienrath P. Stoltenhoff in Stolberg,
Kaufmann A. Dubois de Luchet in Burtscheid,
Kratzenfabrikanten G. Held in Aachen,
Nadelfabrikanten G. Prinz, und
Maschinenfabrikanten P. Th. Bonpier in Aachen

besteht.

Eine weitere Vermehrung der Mitgliederzahl bleibt für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

Indem wir zugleich bemerken, daß die Formulare zu den in Deutscher und Französischer Sprache auszufertigenden und der Bezirks-Kommission bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31. Oktober d. J. einzureichenden Anmeldungen kostenfrei durch die Königl. Landraths- und Bürgermeister-Aemter, sowie durch die Handels- und konsultativen Kammern bezogen werden können, sprechen wir die Erwartung aus, daß die Betheiligung bei der bevorstehenden Ausstellung eine möglichst vielseitige sein, und es auf derselben der diesseitigen Industrie an einer ihrem Standpunkte angemessenen würdigen Vertretung nicht fehlen möge.

Aachen, den 2. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 568. Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren in den Gruben u. s. w.

Da es in einzelnen Berg-, Hütten- und Pochwerken noch vorkommt, daß Kinder zu Arbeiten in den Gruben sowie zu dem sogenannten Haspelziehen und Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen verwendet werden, diese Beschäftigungen sich aber nach den bisherigen Erfahrungen für die Gesundheit jugendlicher Arbeiter als besonders nachtheilig erwiesen haben, so verordnen wir hierdurch auf Grund des § 10 des Regulativs vom 9. März

1839, des § 10 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 und der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

1. Jugendliche Arbeiter, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zu einer Beschäftigung in Gruben (unter Tage) sowie zu dem sogenannten Haspelziehen und Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen nicht verwendet werden;
2. Uebertretungen dieses Verbotes werden gegen die Arbeitsherren oder deren mit Vollmacht versehene Stellvertreter mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thaler für jedes verbotswidrig beschäftigte Kind oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Aachen, den 30. August 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 569.
Verlegung des Krammarktes zu Holzweiler.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz mittels Erlasses vom 23. d. Mts. die Verlegung des jährlichen Krammarktes am Sonntag nach Bartholomaeus (24. August) zu Holzweiler, Kreises Erkelenz, auf den Dienstag nach dem 2. Sonntage im Monat Oktober jeden Jahres genehmigt hat.

Aachen, den 31. August 185

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 570.
Barriere-Gelderhebung auf der Prämienstraße von Dudler über Reuland nach Lützenkamp.

Die Prämienstraße von Dudler über Reuland nach Lützenkamp ist beendigt und wird die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1852 bewilligte Chaussee-Gelderhebung am 15. September in der Art beginnen, daß Eingangs Reuland für eine halbe Meile und bei der Heckelsmühle gleichfalls für eine halbe Meile erhoben wird.

Aachen, den 5. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

N. 571.
Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Jacob Laaf zu Düren hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin gegen Feuergefahr niedergelegt, dagegen ist der daselbst wohnende Herr Franz Schnitzler als Spezialagent derselben Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 6. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N 572.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 25. November 1853 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion

ist aufgehoben.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 42.

Aachen, Dienstag den 12. September 1854.

Resultat

N. 573.

der Provinzial-Feuer-Societät pro 1852 und 1853.

Jahrgang 1852.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
			A. Bestand nach der Rechnung pro 1851 nichts.									
—	1	—	B. Rechnungs-Defekte				—	1	—	—	—	—
12	17	5	C. Reste aus 1845				12	17	5	—	—	—
9	8	8	D. „ „ 1846				2	3	2	7	5	6
120	10	5	E. „ „ 1847				—	14	7	119	25	10
			F. „ „ 1848. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen..	983	20	2						
			sind hinzugekommen	4	15	11						
988	6	1	mithin ist die Soll-Einnahme..	988	6	1	83	13	7	904	22	6
			G. Reste aus 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen..	366	1	8						
			sind hinzugekommen	—	10	—						
366	11	8	mithin ist die Soll-Einnahme..	366	11	8	185	18	7	180	23	1

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.
	H. Reste aus 1850. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen.. (Thlr. Sgr. Pf.) 1158 29 5		
	sind hinzugekommen............ — — 9		
	dagegen abgegangen........... 2 10 1		
1156 20 1	mithin ist die Soll-Einnahme.. 1156 20 1	285 26 4	870 23 9
	I. Reste aus 1851. Von den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen.. 4259 12 11		
	sind abgegangen .... 4 27 —		
4254 15 11	mithin beträgt die Soll-Einnahme.. 4254 15 11	3637 2 8	617 13 3

K. Einnahme pro 1852.

Von den zum Werthe von 236,738,400 Thlr. pro 1852 versicherten Gebäude waren an ordentlichen Jahresbeiträgen nach §§ 33 und 6 des revidirten Reglements vom 4. Sept. 1852 zu vereinnahmen 398,978 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. und zwar:

	Thlr.				Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
von	19732300	Klasse	Ia	zu	1	3	8221	23	9
„	1015380	„	Ib	zu	1	8	846	4	6
„	97390180	„	IIa	zu	2	6	84158	14	6
„	13269680	„	IIb	zu	3	9	16587	3	—
„	18372690	„	IIIa	zu	3	9	22965	25	9
„	3148950	„	IIIb	zu	5	—	5248	7	6
„	99160	„	IVa	zu	5	—	165	8	—
„	404000	„	IVb	zu	7	6	1010	—	—
„	46274280	„	Va	zu	7	6	115685	21	—
„	5193520	„	Vb	zu	10	—	17311	22	—
„	11310110	„	VIa	zu	10	—	37700	11	—
„	1325120	„	VIb	zu	12	6	6625	18	—
„	14167560	„	VIIa	zu	12	6	59031	15	—
„	3598220	„	VIIb	zu	17	6	20989	18	6
„	1437250	nach § 6 des Reglements					5430	24	9
	236738400						398978	7	3

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Uebertrag...	398978	7	3						
			hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach § 12...............	43	1	8						
			Der Nachschuß von ⅚ der früher gewöhnlichen Beiträge pro 1851, nach § 28 des Reglements vom 5. Januar 1836 hat aufgebracht	12644	1	1						
			Summa Tit. I. an Beiträgen...	411665	10	—						
			Tit. II. für Quittungsbücher.									
			Für die den Versicherten eingehändigten 7096 Stück Quittungsbücher pro Stück 6 Pf. sind aufgekommen...	118	8	—						
			hiezu Tit. I....................	411665	10	—						
			Mithin sind ad Tit. I. und II. zu vereinnahmen...................	411783	18	—						
			Die Solleinnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise, wie folgt:									
			I. Regierungsbezirk Koblenz.									
			Kreis Koblenz.....................	7141	5	3						
			„ Neuwied.....................	12128	15	—						
			„ Altenkirchen..................	9193	21	4						
			„ Wetzlar.....................	9125	28	—						
			„ Kreuznach....................	7598	15	6						
			„ St. Goar.....................	6708	21	10						
			„ Mayen......................	7358	6	4						
			„ Ahrweiler....................	4373	2	6						
			„ Adenau.....................	4047	24	2						
			„ Cochem.....................	5097	16	4						
			„ Simmern.....................	9685	16	6						
			„ Zell.......................	4530	22	11						
			Summa I. Regierungsbezirk Koblenz.	86989	15	8						

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.
	II. Regierungsbezirk Trier.					
	Stadtkreis Trier	1437	27	11		
	Landkreis Trier	5382	2	6		
	Kreis Saarburg	3500	26	3		
	„ Merzig	3891	21	5		
	„ Saarlouis	4298	9	11		
	„ Saarbrücken	3914	2	2		
	„ Ottweiler	2423	24	10		
	„ St. Wendel	4272	1	11		
	„ Berncastel	5119	13	5		
	„ Wittlich	3451	8	3		
	„ Daun	4145	12	6		
	„ Prüm	3229	—	9		
	„ Bitburg	4540	27	7		
	Summe II. des Regierungsbezirks Trier	49606	29	5		
	III. Regierungsbezirk Aachen.					
	Stadtkreis Aachen	2079	23	3		
	Landkreis Aachen	5525	20	—		
	Kreis Eupen	2999	11	5		
	„ Montjoie	4073	20	6		
	„ Malmedy	4233	10	3		
	„ Schleiden	5576	14	1		
	„ Düren	9339	6	4		
	„ Jülich	5830	3	8		
	„ Geilenkirchen	3048	25	4		
	„ Heinsberg	3351	10	11		
	„ Erkelenz	4103	4	2		
	Summa III. Regierungsbezirk Aachen.	50160	29	11		
	IV. Regierungsbezirk Köln.					
	Stadtkreis Köln	8013	10	8		
	Uebertrag	8013	10	8		

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Uebertrag...	8013	10	8						
			Landkreis Köln	6758	26	8						
			Kreis Bergheim	8462	2	10						
			„ Euskirchen	4592	25	10						
			„ Rheinbach	4413	21	3						
			„ Bonn	5389	3	10						
			„ Sieg	11663	14	11						
			„ Mülheim am Rhein	6964	24	5						
			„ Wipperfürth	9027	4	9						
			„ Gummersbach	9613	22	7						
			„ Waldbroel	5593	14	—						
			Summa IV. Regierungsbezirk Köln..	80492	21	1						
			V. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf	11288	23	2						
			„ Elberfeld	32897	29	4						
			„ Solingen	13616	27	7						
			„ Lennep	23655	27	7						
			„ Duisburg	15861	11	7						
			„ Rees	5820	24	2						
			„ Cleve	8021	17	11						
			„ Geldern	11529	18	9						
			„ Kempen	5444	5	2						
			„ Krefeld	3173	9	7						
			„ Gladbach	8207	13	1						
			„ Grevenbroich	8841	2	8						
			„ Neuß	6174	16	4						
			Summa V. Regierungsbezirk Düsseldorf	144533	11	11						
			„ I. „ Koblenz.	86989	15	8						
			„ II. „ Trier...	49606	29	5						
			„ III. „ Aachen..	50160	29	11						
			„ IV. „ Köln....	80492	21	1						
411783	18	—	Summa der Beiträge wie oben....	411783	18	—	407547	18	7	4235	29	5

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
411783	18	—	Uebertrag...				407547	18	7	4235	29	5
			Tit. III. Insgemein.									
			An erstatteten Brand-Entschädigungen	70	9	10						
			An Zinsen von den bei Schaafhausen deponirt gewesenen Beständen und von Darlehn an einzelne Gemeinden	3084	10	—						
			An Societätsbeiträgen aus früheren Jahren....................	85	14	5						
			An sonstigen Einnahmen...........	36	5	—						
3276	9	3	Summa Tit. III. Insgemein.......	3276	9	3	3263	26	9	12	12	6
415059	27	3	Summa K. Einnahme pro 1852..................				410811	15	4	4248	11	11
—	—	—	„ A. Bestand 1851..................				—	—	—	—	—	—
—	1	—	„ B. Rechnungs-Defekte..................				—	1	—	—	—	—
12	17	5	„ C. Reste aus 1845..................				12	17	5	—	—	—
9	8	8	„ D. „ „ 1846..................				2	3	2	7	5	6
120	10	5	„ E. „ „ 1847..................				—	14	7	119	25	10
988	6	1	„ F. „ „ 1848..................				83	13	7	904	22	6
366	11	8	„ G. „ „ 1849..................				185	18	7	180	23	1
1156	20	1	„ H. „ „ 1850..................				285	26	4	870	23	9
4254	15	11	„ I. „ „ 1851..................				3637	2	8	617	13	3
421967	28	6	Summa der Einnahmen..................				415018	22	8	6949	5	10

Ausgabe.

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
			A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1851	82434	13	5						
			Nach Abzug der in derselben zu viel in Ausgabe nachgewiesenen.......	150	—	—						
82284	13	5	bleiben..................				82284	13	5	—	—	—
5	13	4	B. Rechnungs-Defekte..................				5	13	4	—	—	—
110	—	—	C. Reste aus 1837..................				—	—	—	110	—	—
74	25	6	D. „ „ 1838..................				—	—	—	74	25	6

Soll-Ausgabe. Thlr	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
216	16	4	E. Reste aus 1840				—	—	—	216	16	4
150	—	—	F. „ „ 1841				—	—	—	150	—	—
785	16	5	G. „ „ 1842				—	—	—	785	16	5
913	6	6	H. „ „ 1843				—	—	—	913	6	6
512	7	6	I. „ „ 1844				67	—	—	445	7	6
			K. Reste aus 1845. Zu den nach der vorigen Rechnung verbliebenen ...	99	22	2						
			sind hinzugekommen an Entschädigungen	85	29	6						
185	21	8	mithin beträgt die Soll-Ausgabe..	185	21	8	98	22	8	86	29	—
818	8	—	L. Reste aus 1846				425	16	3	392	21	9
			M. Reste aus 1847. Von den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen..	1929	22	1						
			sind erspart worden an Entschädigungen	5	11	8						
1924	10	5	mithin beträgt die Soll-Ausgabe..	1924	10	5	479	20	1	1444	20	4
			N. Reste aus 1848. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen..	2504	16	2						
			sind hinzugekommen an Entschädigungen	489	7	6						
2993	23	8	mithin beträgt die Soll-Ausgabe..	2993	23	8	2133	25	2	859	28	6
			O. Reste aus 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen..	3394	14	1						
			sind hinzugekommen:									
			an Entschädigungen....	277	7	8						
			an Taxationsgebühren..	3	—	—						
3674	21	9	mithin beträgt die Soll-Ausgabe..	3674	21	9	1167	2	3	2507	19	6
			P. Reste aus 1850. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen..	7772	2	6						
			Uebertrag...	7777	2	6						

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Uebertrag...				7772	2	6						
			sind hinzugekommen:												
			an Entschädigungen....				1101	—	—						
			an Taxationskosten....				3	7	6						
			an Remunerationen der Bürgermeister......				—	1	—						
							8876	11	—						
			erspart sind:												
			an Entschädigungen.	20	—	—									
			an Ausfällen.......	4	27	—									
			an Hebegeldern....	—	—	8									
							24	27	8						
8851	13	4	Mithin beträgt die Soll-Ausgabe.				8851	13	4	4057	24	8	4793	18	8
			Q. Reste aus 1851. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen..				91337	25	5						
			sind hinzugekommen:												
			an Entschädigungen....				3701	—	—						
			an Taxationskosten....				100	23	6						
			Kosten der Direktion...				70	5	—						
			Hebegeld............				—	—	7						
							95209	24	6						
			erspart sind:												
			an Entschädigungen.	50	—	—									
			Kosten der Direktion	24	2	8									
			Ausfälle..........	1	—	—									
			Hebegeld..........	5	13	4									
							80	16	—						
95129	8	6	mithin ist die Soll-Ausgabe.....				95129	8	6	82605	9	9	12523	28	9

Soll-Ausgabe Thlr	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
			B. Ausgabe pro 1852.									
			1. An Besoldungen pro 1852	5226	20	—						
			2. An Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revisionen der Versicherungen	2259	21	8						
			3. Remunerationen des Hülfepersonals	2035	28	3						
			4. Für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokales und Bauten in demselben	2724	16	7						
			5. Für Utensilien und Inventarienstücke	25	20	—						
			6. Für Heizung, Beleuchtung und sonstige Büreaubedürfnisse..........	245	11	3						
			7. Für Drucksachen und Schreibmaterial	817	—	9						
			8. Ad extraordinaria als: Remunerationen der Regierungs-Hauptkassen und der Renteikasse Wetzlar, Zinsen, Prozeßkosten u. s. w............	6061	14	7						
			9. Pensionen und Unterstützungen....	75	—	—						
19471	13	1	Summa Tit. I. Kosten der Direktion.	19471	13	1	19050	15	4	420	27	9
			Tit. II. Brandschäden-Vergütungen.									
			An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1852 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 399,570 Thlr. 12 Sgr und zwar für versicherte Gebäude in der									
			Klasse Ia	12059	4	—						
			" Ib	204	—	—						
			" IIa	60363	9	6						
			" IIb	26728	15	—						
			" IIIa	18616	12	—						
			" IIIb	8973	—	—						
			Zu übertragen...	127034	10	6						

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Thlr	Sgr	Pf	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.
	Uebertrag...	8512	—	—		
	Kreis Bergheim	8641	15	—		
	„ Euskirchen	1201	—	—		
	„ Rheinbach	3088	—	—		
	„ Bonn	643	—	—		
	„ Sieg	6609	15	—		
	„ Mülheim am Rhein	8331	15	—		
	„ Wipperfürth	8685	—	—		
	„ Gummersbach	5152	—	—		
	„ Waldbröl	8454	20	—		
	Summa IV. Regierungsbezirk Köln..	59318	5	—		
	V. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
	Kreis Düsseldorf	3651	—	—		
	„ Elberfeld	7772	—	—		
	„ Solingen	28502	—	—		
	„ Lennep	24803	29	—		
	„ Duisburg	31036	15	—		
	„ Rees	11779	—	—		
	„ Cleve	4288	—	—		
	„ Geldern	14982	—	—		
	„ Kempen	1813	15	—		
	„ Krefeld	3112	—	—		
	„ Gladbach	8658	—	—		
	„ Grevenbroich	11817	15	—		
	„ Neuß	2615	—	—		
	Sa. V. Regierungsbezirk Düsseldorf.	154830	14	—		
	„ I. „ Koblenz...	70986	8	6		
	„ II. „ Trier.....	72269	29	6		
	„ III. „ Aachen....	42165	15	—		
	„ IV. „ Köln......	59318	5	—		
399570 12 —	Sa. Tit. II. Brandschäden-Vergütungen	399570	12	—	285710 3 2	113860 8 10

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
399570	12	—	Uebertrag...	285710	3	2	113860	8	10
3177	29	2	Sa. Tit. III. Taxationskosten........	3043	—	8	134	28	6
1332	8	—	„ „ IV. Prämien ꝛc. nach § 109 des Reglements.	1188	23	—	143	15	—
1140	6	—	„ „ V. Unbeibringliche Societät-Beiträge.......	996	15	7	143	20	5
8236	14	11	„ „ VI. Hebegelder der Elementar-Erheber......	7776	27	5	459	17	6
8235	19	6	„ „ VII. Remunerationen der Bürgermeister......	—	—	—	8235	19	6
3000	—	—	„ „ VIII. Zu erstattende Depositen..........	—	—	—	3000	—	—
444164	12	8	Summa R. Ausgabe pro 1852..........	317765	25	2	126398	17	6
82284	13	5	„ A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1851...	82284	13	5	—	—	—
5	13	4	„ B. Rechnungsdefekte..........	5	13	4	—	—	—
110	—	—	„ C. Reste aus 1837..........	—	—	—	110	—	—
74	25	6	„ D. „ „ 1838..........	—	—	—	74	25	6
216	16	4	„ E. „ „ 1840..........	—	—	—	216	16	4
150	—	—	„ F. „ „ 1841..........	—	—	—	150	—	—
785	16	5	„ G. „ „ 1842..........	—	—	—	785	16	5
913	6	6	„ H. „ „ 1843..........	—	—	—	913	6	6
512	7	6	„ I. „ „ 1844..........	67	—	—	445	7	6
185	21	8	„ K. „ „ 1845..........	98	22	8	86	29	—
818	8	—	„ L. „ „ 1846..........	425	16	3	392	21	9
1924	10	5	„ M. „ „ 1847..........	479	20	1	1444	20	4
2399	23	8	„ N. „ „ 1848..........	2133	25	2	859	28	6
3674	21	9	„ O. „ „ 1849..........	1167	2	3	2507	19	6
8851	13	4	„ P. „ „ 1850..........	4057	24	8	4793	18	8
95129	8	6	„ Q. „ „ 1851..........	82605	9	9	12523	28	9
642794	9	—	Summa der Ausgaben..........	491090	22	9	151703	16	3

Balance.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt..........	421967	28	6			
„ „ Ausgabe „	642794	9	—			
Mithin Defizit am Ende des Jahres 1852...	....			220826	10	6
Die Ist-Einnahme beträgt..........	415018	22	8			
„ „ Ausgabe „	491090	22	9			
Mithin Vorschuß...	....			76072	—	1

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.
			A. Bestand nach der Rechnung pro 1852 nichts.									
			B. Rechnungs-Defekte nichts.									
7	5	6	C. Reste aus 1846				—	—	—	7	5	6
119	25	10	D. „ „ 1847				1	14	3	118	11	7
904	22	6	E. „ „ 1848				104	14	2	800	8	4
180	23	1	F. „ „ 1849				180	2	11	—	20	2
870	23	9	G. „ „ 1850				410	21	9	460	2	—
			H. „ „ 1851. Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen..	617	13	3						
			sind hinzugekommen	827	24	11						
			dagegen abgegangen	8	9	9						
1436	28	5	mithin ist die Soll-Einnahme..	1436	28	5	1427	24	1	9	4	4
			I. Reste aus 1852. Von den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen..	4248	11	11						
			sind abgegangen	1	9	6						
4247	2	5	mithin beträgt die Soll-Einnahme..	4247	2	5	4167	14	1	79	18	4

K. Einnahme pro 1853.

Von den zum Werthe von 277,444,450 Thlr. pro 1853 versicherten Gebäude waren an ordentlichen Jahresbeiträgen nach §§ 33 und 6 des revidirten Reglements vom 1. Sept. 1852 zu vereinnahmen 381,805 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. und zwar:

	Thlr.		Klasse		Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
von	19867300	Klasse	Ia	zu	1	3	8278	1	3
„	1710820	„	Ib	zu	1	8	950	13	8
„	91352420	„	IIa	zu	2	6	76127	—	6
„	13436550	„	IIb	zu	3	9	16795	20	8
„	17569170	„	IIIa	zu	3	9	21961	13	11
„	3397660	„	IIIb	zu	5	—	5662	23	—
„	365610	„	IVa	zu	5	—	609	10	6
„	415960	„	IVb	zu	7	6	1039	27	—
Zu übertragen	148115490	„					131424	20	6

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1854. Thlr. Sgr. Pf.
	Uebert. 148115490 Thlr. Klasse zu 1 Sgr. — Pf.	131424	20	6		
	von 43539010 „ Va zu 7 6	108847	15	9		
	„ 5464250 „ Vb zu 10 —	18214	5	—		
	„ 10440530 „ VIa zu 10 —	34801	23	—		
	„ 1371300 „ VIb zu 12 6	5713	22	6		
	„ 13361470 „ VIIa zu 12 6	55672	23	9		
	„ 3929790 „ VIIb zu 17 6	22923	23	3		
	„ 1222610 nach § 6 des Reglements	1206	29	5		
	Differenz, welche nicht zu vermeiden war, indem die Kataster nicht umgeschrieben sind, und noch die früheren gewöhnlichen Jahresbeiträge enthalten	—	9	5		
	von 227444450 Thlr.	381805	22	7		
	hierzu die Beiträge für einzelne Monate nach § 12	3945	23	3		
	Der Nachschuß von 8/15 der Beiträge pro 1852, nach § 27 des Reglements vom 1. September 1852 hat aufgebracht	8120	6	4		
	Summa Tit. I. an Beiträgen...	393871	22	2		
	Tit. II. für Quittungsbücher.					
	Für die den Versicherten eingehändigten 6691 Stück Quittungsbücher à Stück 6 Pf. sind aufgekommen...	111	15	6		
	hiezu Tit. I.	393871	22	2		
	Mithin sind ad Tit. I. und II. zu vereinnahmen	393983	7	8		
	Die Solleinnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise, wie folgt:					

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1854. Thlr. Sgr. Pf.
	I. Regierungsbezirk Koblenz.					
	Kreis Koblenz	6944	25	6		
	„ Neuwied	12115	6	8		
	„ Altenkirchen	9257	14	—		
	„ Wetzlar	9133	—	—		
	„ Kreuznach	7613	5	1		
	„ St. Goar	6594	23	4		
	„ Mayen	7116	21	8		
	„ Ahrweiler	4206	1	11		
	„ Adenau	3388	7	—		
	„ Cochem	4931	17	3		
	„ Simmern	9669	9	8		
	„ Zell	4427	12	6		
	Summa I. Regierungsbezirk Koblenz.	85397	24	7		
	II. Regierungsbezirk Trier.					
	Stadtkreis Trier	1239	3	1		
	Landkreis Trier	5217	7	—		
	Kreis Saarburg	3541	8	6		
	„ Merzig	3864	—	5		
	„ Saarlouis	4260	12	8		
	„ Saarbrücken	3800	28	5		
	„ Ottweiler	2483	8	4		
	„ St. Wendel	4332	19	9		
	„ Berncastel	4562	18	9		
	„ Wittlich	3386	16	3		
	„ Daun	4181	3	2		
	„ Prüm	3217	20	8		
	„ Bitburg	4497	9	3		
	Summe II. des Regierungsbezirks Trier	48584	6	3		

Soll-Einnahme. Thlr. Sgr. Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1854. Thlr. Sgr. Pf.
	III. Regierungsbezirk Aachen.					
	Stadtkreis Aachen	1182	7	10		
	Landkreis Aachen	5203	18	7		
	Kreis Eupen	2628	24	11		
	„ Montjoie	3844	6	5		
	„ Malmedy	4057	27	8		
	„ Schleiden	5487	11	9		
	„ Düren	8619	18	5		
	„ Jülich	5388	28	3		
	„ Geilenkirchen	2937	9	10		
	„ Heinsberg	3274	11	9		
	„ Erkelenz	3821	26	1		
	Summa III. Regierungsbezirk Aachen.	46446	11	6		
	IV. Regierungsbezirk Köln.					
	Stadtkreis Köln	7096	28	8		
	Landkreis Köln	5955	14	—		
	Kreis Bergheim	8014	29	7		
	„ Euskirchen	4143	22	1		
	„ Rheinbach	4297	19	3		
	„ Bonn	5098	29	—		
	„ Siegburg	11526	—	7		
	„ Mülheim am Rhein	6844	26	5		
	„ Wipperfürth	8974	16	8		
	„ Gummersbach	9119	25	8		
	„ Waldbroel	5244	23	11		
	Summa IV. Regierungsbezirk Köln..	76317	25	10		
	V. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
	Kreis Düsseldorf	10513	28	8		
	„ Elberfeld	21386	24	11		
	„ Solingen	13277	16	4		
	„ Lennep	21719	8	6		
	Zu übertragen...	66897	18	5		

Soll-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Uebertrag...	66897	18	5						
			Kreis Duisburg....................	15583	11	10						
			„ Rees....................	5607	6	7						
			„ Cleve....................	7559	12	11						
			„ Geldern....................	11239	25	2						
			„ Kempen....................	5169	3	3						
			„ Krefeld....................	2850	9	11						
			„ Gladbach....................	8114	17	2						
			„ Grevenbroich....................	8400	3	—						
			„ Neuß....................	5815	11	3						
			Summa V. Regierungsbezirk Düsseldorf	137236	29	6						
			„ I. „ Koblenz.	85397	24	7						
			„ II. „ Trier...	48584	6	3						
			„ III. „ Aachen..	46446	11	6						
			„ IV. „ Köln....	76317	25	10						
393983	7	8	Summa der Beiträge wie oben....	393983	7	8	391945	18	7	2037	19	1
			Tit. III. Insgemein.									
			An Zinsen von den bei dem Schaafhausenschen Bankverein in Köln deponirt gewesenen Beständen....	3406	28	4						
			An Societätsbeiträgen aus früheren Jahren....................	83	11	2						
			An sonstigen Einnahmen..........	19	—	8						
3509	10	2	Summa Tit. III. Insgemein.......	3509	10	2	3504	26	10	4	13	4
397492	17	10	Summa K. Einnahme pro 1853....................				395450	15	5	2042	2	5
—	—	—	A. Bestand aus 1852....................				—	—	—	—	—	—
—	—	—	B. Rechnungs Defekte....................				—	—	—	—	—	—
7	5	6	C. Reste aus 1846....................				—	—	—	7	5	6
119	25	10	D. „ „ 1847....................				1	14	3	118	11	7
904	22	6	E. „ „ 1848....................				104	14	2	800	8	4
180	23	1	F. „ „ 1849....................				180	2	11	—	20	2
870	23	9	G. „ „ 1850....................				410	21	9	460	2	—
399575	28	6	Zu übertragen...				396147	8	6	3428	20	—

Soll-Einnahme Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.
399575	28	6	Uebertrag...				396147	8	6	3428	20	—
1436	28	5	H. Reste aus 1851.				1427	24	1	9	4	4
4247	2	5	I. „ „ 1852.				4167	14	1	79	18	4
405259	29	4	Summa der Einnahmen.				401742	16	8	3517	12	8
			Ausgabe.									
76072	—	1	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1852				76072	—	1	—	—	—
103	4	6	B. Rechnungs-Defekte				103	4	6	—	—	—
110	—	—	C. Reste aus 1837				—	—	—	110	—	—
74	25	6	D. „ „ 1838				—	—	—	74	25	6
216	16	4	E. „ „ 1840				—	—	—	216	16	4
150	—	—	F. „ „ 1841				—	—	—	150	—	—
			G. Reste aus 1842. Von den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen..	785	16	5						
			sind erspart an Entschädigungen..	155	—	—						
630	16	5	mithin beträgt die Soll-Ausgabe..	630	16	5	—	—	—	630	16	5
913	6	6	H. Reste aus 1843				11	13	11	901	22	7
445	7	6	I. „ „ 1844				12	25	—	432	12	6
86	29	—	K. „ „ 1845				10	25	9	76	3	3
392	21	9	L. „ „ 1846				16	5	11	376	15	10
1444	20	4	M. „ „ 1847				1304	9	1	140	11	3
859	28	6	N. „ „ 1848				155	19	2	704	9	4
			O. Reste aus 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen..	2507	19	6						
			sind hinzugekommen:									
			Entschädigungen...	55	8	1						
			Taxationskosten...	2	15	—						
2565	12	7	Mithin ist die Soll-Ausgabe...	2565	12	7	2018	23	9	546	18	10
			P. Reste aus 1850. Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen..	4793	18	8						
			sind hinzugekommen:									
			Zu übertragen...	4793	18	8						

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Uebertrag...	4793	18	8						
			Entschädigungen...	1265	—	—						
			Taxationskosten...	9	—	—						
				6067	18	8						
			erspart sind an Ausfällen	4	4	—						
6063	14	8	mithin beträgt die Soll-Ausgabe..	6063	14	8	4813	8	4	1250	6	4
			Q. Reste aus 1851. Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen..	12523	28	9						
			sind hinzugekommen:									
			an Entschädigungen....	488	15	6						
			an Taxationsgebühren..	13	12	—						
				13025	26	3						
			erspart sind an Hebegeld........	50	—	—						
12975	26	3	mithin beträgt die Soll-Ausgabe..	12975	26	3	8673	25	2	4302	1	1
			R. Reste aus 1852. Zu den nach der Rechnung pro 1852 verbliebenen..	123398	17	6						
			sind hinzugekommen:									
			Entschädigungen....	3706	11	—						
			Taxationskosten....	103	11	3						
			Verwaltungskosten..	22	—	—						
			Ausfälle..........	—	3	9						
127230	13	6	Mithin ist die Soll-Ausgabe.....	127230	13	6	108774	8	5	18456	5	1
			S. Ausgabe pro 1853.									
			1. An Besoldungen pro 1853......	5150	—	—						
			2. An Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revisionen der Versicherungen.................	1073	29	3						
			3. Remunerationen des Hülfspersonals	1933	20	4						
			4. Für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokales................	145	26	7						
			Zu übertragen...	8303	16	2						

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.
	Uebertrag...	8303	16	2		
	5. Für Utensilien und Inventarienstücke	33	25	9		
	6. Für Heizung, Beleuchtung und sonstige Büreaubedürfnisse..........	254	3	8		
	7. Für Drucksachen und Schreibmaterial..........................	1042	12	8		
	8. Ad extraordinaria als: Remunerationen der Regierungs-Hauptkassen und der Renteikasse Wetzlar, Zinsen, Prozeßkosten u. s. w............	4720	29	7		
	9. Pensionen und Unterstützungen....	331	7	6		
14686 5 4	Summa Tit. I. Kosten der Direktion.	14686	5	4	14504 16 —	181 19 4
	Tit. II. Brandschäden-Vergütungen.					
	An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1853 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 280,240 Thlr. 8 Sgr 8 Pf. und zwar für versicherte Gebäude in der					
	Klasse Ia................	1141	—	—		
	„ Ib................	34	7	6		
	„ IIa................	42973	20	8		
	„ IIb................	34667	—	—		
	„ IIIa................	7555	25	—		
	„ IIIb................	4317	15	—		
	„ Va................	67576	13	6		
	„ Vb................	18780	5	—		
	„ VIa................	29048	27	—		
	„ VIb................	8811	25	—		
	„ VIIa................	44509	25	—		
	„ VIIb................	20358	25	—		
	Für die nach § 6 des Reglements versicherten Gebäude..............	465	—	—		
	sind...	280240	8	8		

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke u. Kreise vertheilen sich die 1853 angewiesenen Brandentschädigungen wie folgt:

I. Regierungsbezirk Koblenz.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kreis Koblenz	7721	16	6
„ Neuwied	7604	2	—
„ Altenkirchen	6237	25	—
„ Kreuznach	3292	15	—
„ Wetzlar	193	—	—
„ St. Goar	1230	15	—
„ Mayen	20605	10	—
„ Ahrweiler	390	—	—
„ Adenau	945	—	—
„ Cochem	3600	12	—
„ Simmern	2879	—	—
„ Zell	20	—	—
Summa I. Regierungsbezirk Koblenz	53719	5	6
II. Regierungsbezirk Trier.			
Stadtkreis Trier	2521	15	—
Landkreis Trier	9986	25	—
Kreis Saarburg	9116	15	—
„ Merzig	4043	—	—
„ Saarlouis	1346	—	—
„ Saarbrücken	1566	15	—
„ Ottweiler	778	—	—
„ St. Wendel	5048	19	2
„ Berncastel	943	—	—
„ Wittlich	784	—	—
„ Daun	4090	15	—
„ Bitburg	205	—	—
Summa II. Regierungsbezirk Trier	40429	14	2

Soll-Ausgabe. Thlr. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.	Rest am 11. Febr. 1853. Thlr. Sgr. Pf.
	III. Regierungsbezirk Aachen.					
	Landkreis Aachen	1665	—	—		
	Kreis Eupen	2271	—	—		
	„ Montjoie	1577	—	—		
	„ Malmedy	3953	15	—		
	„ Düren	9145	15	—		
	„ Schleiden	6924	—	—		
	„ Jülich	1442	15	—		
	„ Geilenkirchen	3906	15	—		
	„ Heinsberg	786	—	—		
	„ Erkelenz	841	—	—		
	Summa III. Regierungsbezirk Aachen.	32512	—	—		
	IV. Regierungsbezirk Köln.					
	Stadtkreis Köln	3265	—	—		
	Landkreis Köln	1452	—	—		
	Kreis Bergheim	3776	—	—		
	„ Euskirchen	427	—	—		
	„ Rheinbach	830	—	—		
	„ Sieg	5518	15	—		
	„ Mülheim am Rhein	3023	15	—		
	„ Wipperfürth	14254	25	—		
	„ Gummersbach	6054	—	—		
	„ Waldbröl	7480	—	—		
	Summa IV. Regierungsbezirk Köln	46080	25	—		
	V. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
	Kreis Düsseldorf	3530	—	—		
	„ Elberfeld	29960	—	—		
	„ Solingen	4710	—	—		
	„ Lennep	19471	23	—		
	Zu übertragen	57671	23	—		

Soll-Ausgabe Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.
			Uebertrag...	57671	23	—						
			Kreis Duisburg..................	12929	15	—						
			„ Rees..................	4466	15	—						
			„ Cleve..................	4453	16	—						
			„ Geldern..................	9793	15	—						
			„ Kempen..................	1110	—	—						
			„ Krefeld..................	1155	—	—						
			„ Gladbach..................	4728	—	—						
			„ Grevenbroich..................	6434	15	—						
			„ Neuß..................	4756	15	—						
			Sa. V. Regierungsbezirk Düsseldorf.	107498	24	—						
			„ I. „ Koblenz...	53719	5	6						
			„ II. „ Trier.....	40429	14	2						
			„ III. „ Aachen....	32512	—	—						
			„ IV. „ Köln......	46080	25	—						
280240	8	8	Sa. Tit. II. Brandschäden-Vergütungen	280240	8	8	199705	8	3	80535	—	5
2810	24	7	Sa. Tit. III. Taxationskosten..............				2466	22	1	344	2	6
1241	5	—	„ „ IV. Prämien 2c. nach § 109 des Reglements.				1158	5	—	83	—	—
1677	20	7	„ „ V. Unbeibringliche Societät-Beiträge.......				1645	29	4	31	21	3
7880	2	11	„ „ VI. Hebegelder der Elementar Empfänger....				7619	29	1	260	3	10
7879	19	9	„ „ VII. Remunerationen der Bürgermeister......				—	—	—	7879	19	9
3000	—	—	„ „ VIII. Zu erstattende Depositen..............				3000	—	—	—	—	—
319415	26	10	Summa S. Ausgabe pro 1853..............				230100	19	9	89315	7	1
76072	—	1	„ A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1852...				76072	—	1	—	—	—
103	4	6	„ B. Rechnungsdefekte..............				103	4	6	—	—	—
110	—	—	„ C. Reste aus 1837..............				—	—	—	110	—	—
74	25	6	„ D. „ „ 1838..............				—	—	—	74	25	6
216	16	4	„ E. „ „ 1840..............				—	—	—	216	16	4
150	—	—	„ F. „ „ 1841..............				—	—	—	150	—	—
630	16	5	„ G. „ „ 1842..............				—	—	—	630	16	5
913	6	6	„ H. „ „ 1843..............				11	13	11	901	22	7
445	7	6	„ I. „ „ 1844..............				12	25	—	432	12	6
398131	13	8	Zu übertragen...				306300	3	3	91831	10	5

Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest am 11. Febr. 1854. Thlr.	Sgr.	Pf.
398131	13	8	Uebertrag...	306300	3	3	91831	10	5
86	29	—	Summa K. Reste aus 1845..........	10	25	9	76	3	3
392	21	9	„ L. „ „ 1846..........	16	5	11	376	15	10
1444	20	4	„ M. „ „ 1847..........	1304	9	1	140	11	3
859	28	6	„ N. „ „ 1848..........	155	19	2	704	9	4
2565	12	7	„ O. „ „ 1849..........	2018	23	9	546	18	10
6063	14	8	„ P. „ „ 1850..........	4813	8	4	1250	6	4
12975	26	3	„ Q. „ „ 1851..........	8673	25	2	4302	1	1
127230	13	6	„ R. „ „ 1852..........	108774	8	5	18456	5	1
549751	—	3	Summa der Ausgaben..........	432067	8	10	117683	21	5
			Balance.						
			Die Soll-Einnahme beträgt..........	405259	29	4			
			„ „ Ausgabe „	549751	—	3			
			Mithin Defizit am Ende des Jahres 1853...	....			144491	—	11
			Die Ist-Einnahme beträgt..........	401742	16	8			
			„ „ Ausgabe „	432067	8	10			
			Mithin Vorschuß...	....			30324	22	2

Koblenz, den 30. August 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Kleist-Retzow.

№ 574. Amtsentsetzung betreffend.

Der Gerichtsvollzieher Louis Sebert zu Barmen, ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 13. Juli d. J. wegen Verletzung seiner Amtspflichten seines Amtes entsetzt worden.

Elberfeld, den 28. August 1854.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

N. 575. Dem Maschinenbauer Abert Fesca zu Berlin ist unter dem 29. August 1854 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununterbrochenen Waschen gewebter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 576. Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz unter den 26. Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

N. 577. Die durch den Tod des Pfarrers Schieffer erledigte Pfarre Boßlar, Kreis Jülich, ist dem bisherigen Pfarrer zum heiligen Severin in Köln, Hermann Joseph Müller, verliehen worden.

N. 578. Die Kreiswundarztstelle zu Montjoie ist dem praktischen Arzte Dr. Jonas übertragen worden.

N. 579. Bei dem Königlichen Rheinischen Ober-Bergamte zu Bonn ist:

der bisherige Bergmeister Schwarze zum Oberbergamts-Assessor ernannt und als stellvertretendes Mitglied in das Kollegium eingeführt worden.

Bonn, den 19. August 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

N. 580. 1. Der Post-Expedienten-Anwärter Collet hierselbst ist vom 1. August d. J. ab, als Postexpedient bestätigt und bei dem hiesigen Postamte etatsmäßig angestellt worden.

2. Die Verwaltung der Postexpedition in Herzogenrath ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Postexpediteurs Schumacher vom 1. August d. J. ab, auf den zum Postexpediteur daselbst ernannten Schullehrer Reuter übergegangen.

3. Der kommissarische Postamtsvorsteher, Postsekretair Hartmann in Düren ist gestorben.

Aachen, den 4. September 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
(gez.) Hasse.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 43.

Aachen, Donnerstag den 14. September 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten Nro. 34, 35 u. 36 enthält: N. 581.

Gesetz-Samml. Nr. 34, 35, 36.

(Nro. 4062.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee.

(Nro. 4063.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf.

(Nro. 4064.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Aktien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Aalten.

(Nro. 4065.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 26. Juli 1854.

(Nro. 4066.) Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung. Vom 4. August 1854.

(Nro. 4067.) Allerhöchster Erlaß vom 4. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1. von Straßburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgrenze, 2. von Straßburg nach Kowalewo und 3. einer Zweig-Chaussee von der letztgenannten Straße nach Gollub.

(Nro. 4068.) Bekanntmachung über die unterm 17. Juli 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee vom 12. Dezember 1853. Vom 9. August 1854.

(Nror 4069.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Märkisch-Westphälischer Bergwerksverein“ gebildeten Aktiengesellschaft zu Iserlohn. Vom 17. August 1854.

(Nro. 4070.) Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern. Vom 3. April 1854.

(Nro. 4071.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. August 1854.

(Nro. 4072.) Privilegium wegen Ausgabe von 750,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. August 1854.

(Nro. 4073.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. August 1854.

(Nro. 4074.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1854.

(Nro. 4075.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Nienborger Straße im Fürstenthum Münster über Heek und Doodts-Kotten nach Metelen mit einer Zweig-Chaussee von Doots-Kotten nach Schöppingen.

(Nro. 4076.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Juli 1854.

(Nro. 4077.) Statut für die Meliorations-Sozietät des Neidethales bei Soldau, Kreises Neidenburg. Vom 12. August 1854.

N. 582.

Verbot der Verbreitung der Zeitung Lloyd.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Landgerichtes zu Köln vom 8. August dieses Jahres, wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24 (167) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd" vom 28. Juli d. J. bestätigt, und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 50 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des § 52 des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der im § 53 daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4. September 1854.

Der Minister des Innern,
von Westphalen.

N. 583.

Portofreiheit in Communal-Sachen betr.

Nachdem die Portofreiheit für eigentliche Communal-Sachen, welche gewissen Communen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen früher gewährt wurde, bereits in Folge des Erlasses vom 5. April 1849 (Post-Amtsblatt S. 103, Minist. Bl. für die innere Verwaltung S. 77) außer Kraft getreten ist, wird die gleiche Portofreiheit, welche einzelnen Communen der Provinz Posen und des Regierungs-Bezirks Marienwerder bisher noch ausnahmsweise genossen haben, nach Vernehmen mit dem Herrn Minister des Innern hierdurch aufgehoben.

Demgemäß erstreckt sich die Portofreiheit der sämmtlichen Communal-Behörden des Staates lediglich auf diejenigen Fälle, in denen

1. diese Behörden — wie in Polizei-, Militair- und Staatssteuer-Sachen — als Organe der Staatsgewalt eintreten, und bei denen es
2. sich um Gegenstände handelt, welche das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen.

Die Portofreiheit bleibt jedoch auch in diesen Fällen ausgeschlossen, wenn die Korrespondenz ꝛc. im Privat-Interesse eines Einzelnen erfolgt.

Die vorstehende Bestimmung tritt an die Stelle der §§ 54–57 der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse.

Berlin, den 11. Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
In Vertretung:
v. Pommer-Esche.

N. 584. Verurtheilung von widerspänstigen Militairpflichtigen.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. (Amtsbl. St. 34 S. 244) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das Königliche Landgericht hierselbst durch Urtheil vom 12. August d. J. gegen Jeden der nachbenannten, dem Landkreise Aachen angehörigen widerspänstigen Militairpflichtigen eine Geldbuße von 50 Thlr. erkannt hat:

1. Johann Mathias Errenst, geboren zu Bardenberg, gegenwärtig in Lüttich;
2. Ulrich Hubert Jakob Sommer, geboren zu Burtscheid, gegenwärtig in Amerika;
3. Wilhelm Selzer, geboren zu Witten, Kreis Bochum, zuletzt in Büsbach, gegenwärtig in Somain in Frankreich wohnhaft;
4. Heinrich Joseph Heine, geboren zu Morsbach, gegenwärtig in Lüttich.

Die Herren Landräthe werden hierdurch aufgefordert, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Habhaftwerdung der benannten Refraktairs anzuwenden.

Aachen, den 6. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 585. Meister-Qualifikation betr.

Der Dachdecker Nikolaus Mohr zu Eschweiler, Landkreises Aachen, ist nachdem er sich in gehöriger Weise über den selbstständigen Betrieb des Dachdeckergewerbes vor der Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 ausgewiesen, als Dachdeckermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 6. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 586.

Polizei-Verordnung

betreffend

den Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr wie folgt:

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

§ 1. Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein, (§ 49 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.)

Ebenso darf Niemand Schießpulver in anderen Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich konzessionirten Anlagen (§ 27 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.)

§ 2. Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraume befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden.

Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militairbehörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei konkurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab- oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§ 4. Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens zwei Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigem Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Konzessionirte verpflichtet ist.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

§ 5. Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6. Wer Pulver in größerer Menge als zehn Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als zehn Pfund Pulver enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungs-Ortes über die Zeit der Verladung und Absendung, sowie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulvertransports einem jeden Polizeibeamten oder Gendarmen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Ab-

sender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute, resp. die Wasserstraße, und soviel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§ 7. Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualifikation dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, sowie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

§ 8. Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen. *Vorschriften für den Landtransport.*

§ 9. Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den anderen Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte, hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über Einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§ 10. Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche unter etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage Statt finden.

§ 11. Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo mög-

lich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragender Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§ 12. Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§ 13. Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den § 42 der Dienstinstruktion für Post-Kondukteure das Nöthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§ 14. Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Tabacк rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulvertransport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§ 15. Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Kommandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transport pünktlich nachzukommen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten; ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde, völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, soweit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt.

Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§ 16. Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transport bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können,

ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch $^1/_4$ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transporte, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinander fahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in $^1/_4$ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransporte beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltesignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§ 17. Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§ 18. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergleichen, so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden Paragraphen näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Orts-Polizeibehörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§ 19. Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§ 20. K e i n m i t P u l v e r b e l a d e n e r W a g e n d a r f a u f d e m T r a n s p o r t e v o r e i n e r S c h e n k e, S c h m i e d e o d e r e i n e m a n d e r n H a u s e h a l t e n b l e i b e n. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude

stattfinden. Ist es nothwendig, ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Orts-Polizeibehörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen ꝛc. mit dem Militair-Kommandanten deshalb zu benehmen hat — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter obenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§ 21. Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmanne eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorauszugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabakspfeifen und Cigarren, sowie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

Vorschriften für den Wassertransport.

§ 22. Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach § 5 verpackten Pulvers ist.

§ 23. Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen, und diese mit einem weißen P. von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§ 24. Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

§ 25. Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§ 26. Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der

schwarzen Flagge alles Feuer was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehe, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letzteren, durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§ 27. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§ 28. Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§ 15) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des § 15 abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. — Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden, und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§ 29. Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§ 30. Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im § 16 hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge $1/2$ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließ-

statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie § 16 vorgeschrieben, zu verfahren.

§ 31. Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 33. Die mißbräuchliche Anwendung des im § 7 und im § 22 vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§ 34. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe Ordnung vom 17. Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach § 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Konfiskation des Pulvers. In Fällen, wo der § 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§ 18 Gesetz vom 11. März 1850) ein. Dieselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§ 15, § 16 und § 28) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, sowie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften unbefolgt lassen.

§ 35. Alle Gewerbtreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Aachen, den 4. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Einzelne Exemplare der vorstehenden Polizei-Verordnung sind in der Buchdruckerei von J. J. Beaufort hierselbst zu dem Preise von einem Silbergroschen zu beziehen.

Abschrift des im § 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten § 42 der Dienstinstruktion für Post-Kondukteure.

§ 42. Zusammentreffen der Posten mit Pulvertransporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulvertransporten hat der Postkondukteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1. Jedes, einem Pulvertransport begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2. Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig

auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.

3. Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.
4. Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plan mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.
5. Die den Pulverwagen begleitende Militair-Eskorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Postkondukteur streng zu halten hat.

   Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung, oder gar widersetzlich gegen die Militair-Eskorte zeigt, so hat der Postkondukteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulvertransporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitionskolonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartige Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

N. 587. Hauskollekte zum Neubau einer kath. Kirche zu Norath.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 29. v. M. den bei dem schon seit vielen Jahren dringend nothwendigen Neubau der katholischen Kirche zu Norath im Kreise St. Goar betheiligten unbemittelten Gemeinden Birkheim, Lamscheid, Leiningen und Schwall eine Hauskollekte Behufs Aufbringung ihres Kostenantheiles bewilligt und für Abhaltung derselben als Endtermin den 1. Juli 1855 festgesetzt.

Die Kollekte wird durch Deputirte, welche mit Legitimationen des Bürgermeisters Müller von Pfalzfeld versehen sein und ihre Operationen im Monat Oktober d. J. zu beginnen beabsichtigen, abgehalten werden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die gewählten Einsammler die ihnen ertheilten Legitimationsscheine in jeder Gemeinde von der betreffenden Behörde vor Beginn ihres Umgangs visiren und ebenfalls nach Abhaltung der Kollekte das Resultat derselben attestiren lassen müssen.

Den Berichten der Landräthe über den Ertrag der Kollekte sehen wir bis zum 1. Juli 1855 entgegen.

Aachen, den 9. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 588. Vorladung des Militairpflichtigen Johann Heinr. Cousoir.

Der bei der diesjährigen Militair-Ersatz-Aushebung nicht erschienene Johann Heinrich Cousoir, geboren zu Oberkrüchten am 27. Dezember 1829, wird hiermit aufgefordert, sich in drei Monaten bei mir zu melden, widrigenfalls derselbe als Refraktair wird behandelt werden.

Erkelenz, den 6. September 1854.

Der Landrath,
Claessen.

N. 589. Dem Techniker Robert Jacobi zu Hellstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7. September 1854 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

600. Die Wittwe Jakob Levy zu Linnich beabsichtigt auf ihrem im Glimbacher Bruch belegenen Gehöfte „Levyshain" eine Stärkefabrik anzulegen.

Dieses Vorhaben bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Anzeige, daß etwaige Einwendungen hiergegen binnen vier Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Bekanntmachung im Amtsblatts-Anzeiger an gerechnet, bei mir vorzubringen sind.

Die bezüglichen Pläne nebst Beschreibung liegen in meinem Geschäftslokale dahier zu Jedermanns Einsicht offen.

Körrenzig, den 4. September 1854.

Der Bürgermeister, Müller.

---

601. Der Herr Mathias Hubert Feder beabsichtigt, in dem Hinterbau seines Wohnhauses Nr. 986 unter Duivelscheidt eine Dampfmaschine mit vier Atmosphären Ueberdruck aufzustellen.

Indem ich dieses Projekt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jeden, der dagegen irgendwie Einsprüche erheben zu können glaubt, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger an gerechnet, bei mir vorzubringen. Pläne und Beschreibungen liegen während dieser Frist zu eines Jeden Einsicht in meinem Bureau offen.

Eupen, den 6. September 1854.

Der Bürgermeister, Becker.

---

602. **Bekanntmachung.**

Die Armen-Verwaltung von Blankenheim beabsichtigt, das ihr zugehörige, bisher gegen Pacht von der dasigen Gemeinde als Kirchhof benutzte Grundstück derselben zu verkaufen. Mit Abhaltung der deshalb erforderlichen Informatio de commodo aut incommodo kommittirt, wird der Unterzeichnete zur Entgegennahme gehörig zu motivirender Einsprüche gegen obiges Vorhaben am Samstag, den 30. d. M., Morgens von 9 bis 12 Uhr, auf dem Bürgermeisterei-Lokale in Blankenheim anwesend sein.

Roderath, den 8. September 1854.

Der Bürgermeister, Nelles.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 44.

Aachen, Dienstag den 19. September 1854.

Ein entsetzliches Unglück hat unsere vaterländische Provinz Schlesien betroffen. № 590
Nach der schweren Noth des verflossenen Jahres sah sie einer gesegneten Erndte voll Sehnsucht und Hoffnung entgegen. Furchtbare Ueberschwemmungen, wie sie seit Menschengedenken nicht stattgefunden, haben durch die ganze Provinz die reichen Felder verwüstet und das schon geerndtete Getreide verdorben. Ohne Obdach und ohne Nahrungsmittel irren Menschen und Heerden umher. Es ist die Hand des Herrn, welche solche Leiden über unsere Brüder hat hereinbrechen lassen, aber es ist sein gnadenreicher Wille, daß unsere Liebe sich in ihrer Linderung offenbare, und wir ihm freudig und reichlich darin den Dank darbringen für den über unsere Provinz in diesem Jahre ausgeschütteten reichen Erndtesegen und dessen gnädige Bewahrung. Willig und gewohnt zu geben, wo irgend eine Noth es erfordert, werden die Rheinländer vor Allem in diesem außerordentlichen Falle die auf sie gerichteten Hoffnungen und Bitten der schlesischen Brüder nicht zu Schanden werden lassen. Ich theile ihnen daher gern und voll Zuversicht den mir zu dem Zweck vom Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien übersandten Aufruf beigehend mit, indem ich alle Zeitungen der Provinz ersuche, ihn aufzunehmen, wie der Empfangnahme und Uebersendung der eingereichten Gaben sich zu unterziehen. Alle Herren Landräthe und Bürgermeister der Provinz werden hierdurch von mir dringend ersucht, die öffentliche Einsammlung derartiger Gaben sofort zu veranlassen und dieselben schleunigst direkt, unter Anzeige des Erfolges an die Königlichen Regierungen, den Bedrängten auf dem unten bezeichneten Wege zu übermitteln. Dieser Erfolg wird aber nur dann ein allseitig entsprechender sein, wenn, wie ich bitte und hoffe, sich gleichzeitig allenthalben freiwillig Comitée's bilden, welche sich freudig der Mühe unterziehen, selbst diese Sammlungen für jene Notbleidenden zu übernehmen.

Im ausdrücklichen Auftrage des Ober-Präsidenten von Schlesien bitte ich, alle eingehenden Beträge zu seiner unmittelbaren Verfügung an die Regierungs-Instituten-Kasse zu Breslau zu senden, damit die Einheit der Verwendung dabei gewahrt werde.

Koblenz, den 5. September 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Kleist-Retzow.

Aufruf!

Durch wolkenbruchartige Regengüsse in den Tagen vom 18. bis 21. August d. J., welchen am am 23. und am 25. bis 28. wiederholter starker Regen gefolgt ist, sind durch ganz Schlesien der Oderstrom und alle seine Nebenflüsse auf eine unerhörte Höhe, selbst über den Stand der Wasserfluthen der Jahre 1813 und 1785 hinaus getrieben worden und haben entsetzliches Unglück über die ganze, nach mehrjähriger Theurung einer guten Erndte mit Sehnsucht entgegensehende Provinz gebracht. Die übergetretenen Gewässer haben, nachdem sie mit unwiderstehlicher Gewalt die meisten der vorhandenen Haupt- und Nebendeiche gesprengt — der Regierungsbezirk Breslau zählt allein über 30 Deichbrüche — sich in weiter Ausdehnung über die Fluren ergossen. Die Oder bildet von ihrem Eintritt in den Ratiborer Kreis an bis zur nördlichen Grünberger Kreisgrenze in einer Länge von über 40 Meilen einen ununterbrochenen Wasserspiegel von durchschnittlich halber, oft ganzer Meilenbreite, aus dem Hunderte von Dörfern nur wie Inseln, theilweise blos noch mit den Dächern hervorragen. Im Departement Breslau stehen allein weit über 20 Quadratmeilen unter Wasser; im Breslauer Kreise sind 61, im Ohlauer 15, im Brieger 16, im Wohlauer 25, im Neumarkter 28, im Glogauer 30 Ortschaften, im Oppelner, Coseler, Ratiborer, Guhrauer Kreise eine ähnliche Anzahl mit ihren Feldmarken von den Fluthen überströmt.

In Oberschlesien haben, abgesehen von der Oder, im Kreise Pleß die Weichsel, welche ihre Ufergegenden nun schon zum dritten Male in diesem Jahre überschwemmt hat, in den Kreisen Tost, Gleiwitz und Cosel die Klodnitz, im Falkenberger, Grottkauer, Neustädter, Neisser Kreise die Neisse, Steinau, Biala und Hotzenplotz, im Leobschützer die Oppa, Zinna und Trosa, im Oppelner und Groß-Strehlitzer die Malapane und Brienitze, im Rosenberger und Kreuzburger die Stober, die schrecklichsten Verheerungen angerichtet, Dörfer, Städte und ihre Feldmarken überfluthet, Mühlen, Hüttenwerke, andere Gebäude in Menge zerstört, Chausseen, Brücken und Eisenbahndämme zerrissen.

In Mittelschlesien sind außer den Oderkreisen Brieg, Ohlau, Breslau, Neumarkt, Wohlau, Steinau und Guhrau, von denen der Brieger zugleich durch die Stober, der Ohlauer durch die Ohle und Saroffa, der Guhrauer und Wohlauer durch die Bartsch, der Breslauer durch die Lohe und Weistritz überschwemmt worden, vorzugsweise der Kreis Namslau durch die Wadde und Stobra, der Wartenberger durch zahllose übergetretene Teiche, der Nimptscher durch die Lohe, der Trebnitzer durch die Weide und der Militscher durch die Bartsch mit ihren Nebenflüssen Schätzke, Horle und Brande, welche eine 9 Meilen lange Thalniederung von Trachenberg bis Militsch mit der Stadt Sulau stromartig überfluthet haben, verwüstet worden.

In Niederschlesien haben vornehmlich die Kreise Liegnitz, Glogau, Freistadt und Grünberg durch die Oder, welche auch dort überall die Dämme gesprengt, der Goldberg-Hainauer durch die Katzbach, die schnelle Deichsa und das Schwarzwasser, der Laubaner, Löwenberger, Sprottauer und Saganer durch den Queis, Bober, Sprotta und Neisse, der Bolkenhainer durch den Bober und die wüthende Neisse in hohem Maße gelitten. Die Kreise Hirschberg, Löwenberg, Bunzlau, Sagan, Sprottau u. a. sind um so härter diesmal betroffen worden, als schon kurz vorher, am 8. und 10. Juli, wolkenbruchartige Ungewitter dort bedeutenden Schaden gestiftet haben.

Auch die kleineren Gewässer, bis zu den kleinsten Bächen, Teichen und Gräben, sind wie die großen, durch die vorangegangenen unaufhörlichen Regengüsse dieses Sommers schon übermäßig angespannt, durch ganz Schlesien über ihre Ufer geschwollen und haben im Verein mit dem wildströmenden Regenwasser die traurigsten Verheerungen in den Niederungen angerichtet.

Ganze Dorfgemeinden, namentlich im Oderthale, irren, aus ihren Häusern mit Mühe auf Kähnen gerettet, obdach- und nahrungslos umher, oder lagern in Böden und Ställen im kümmerlichsten Zustande, Gesunde und Kranke, ja selbst Leichen zusammengeschichtet. Eine Menge anderer Dörfer sind, wenn auch noch halb bewohnbar, vom Wasser eingeschlossen, ihre Lebensmittel aufgezehrt, das Vieh zum Theil ertrunken, während weit und breit kein Mehl gemahlen, kein Brod gebacken werden kann, die Feuerstellen im Wasser stehen, so daß keine warmen Speisen bereitet werden können und die Zufuhr von Lebensmitteln und Kleidern mit Gefahren verbunden ist.

Die Chausseen, Brücken, Dämme, Wege und Stege sind an zahllosen Stellen in allen Kreisen überschwemmt, zerrissen, fortgespült, so daß deren Herstellung allein die Kräfte der Kommunen, der Kreis- und Deichverbände auf lange Zeit in Anspruch nimmt. Mühlen und andere Triebwerke sind in Masse demolirt oder beschädigt, und es kann oft meilenweit kein Korn vermahlen werden.

Zahlreiche Gruben und Hütten sind außer Betrieb gesetzt, so daß neben den Verunglückten eine Menge brodlos gewordener Arbeiter Nahrung suchen. Häuser in Städten und Dörfern sind in Menge beschädigt, ruinirt oder dem Einsturz nahe. Der Verkehr ist überall gehemmt, selbst die Post- und Eisenbahn-Passage ist mehrere Tage lang an vielen Orten ganz unterbrochen gewesen, hier und da muß die Post noch jetzt über lange Strecken auf Kähnen und Umwegen befördert werden.

Bei weitem der größte Schaden ist aber der Ernte zugefügt. In den überschwemmten Ortschaften sind die Scheunen und Tennen mit dem schon eingebrachten Getreide — meist Roggen — fortgerissen, oder das letztere ist doch durch tagelange Ueberwässerung vollständig verdorben. Das noch nicht eingescheuerte, meist im Felde auf dem Schwad gelegene Getreide, besonders Weizen und Hafer, ist in Massen durch die Fluthen fortgeführt, oder, ebenso wie das noch auf dem Halme großentheils unter Wasser stehende, zum größten Theil durch die Nässe verdorben. Weizen und Gerste sind zollang und darüber ausgewachsen. Die Kartoffel-Aecker gehen, nachdem durch eine Reihe von Jahren die Kartoffelkrankheit den ärmsten Theil der Bevölkerung der Provinz in Nahrungsmangel gestürzt hat, auch diesmal wieder in Masse der Fäulniß entgegen; viele Kreise werden nach Versicherung ihrer Landräthe kaum irgend genießbare Kartoffeln haben. Die Runkelrüben und die Produkte vieler tausend Gemüsegärten unterliegen derselben Fäulniß. — In nicht minderem Grade ist die Futterernte vernichtet. Ganze Wiesenstücke sind mit dem Grase fortgeschwemmt, oder die Wiesen sind weit und breit verschlämmt und versandet, und der zweite Schnitt ist fast überall dahin. Große Quantitäten Stroh sind in den Scheuern oder auf dem Felde der Fäulniß verfallen. — So weit es sich jetzt übersehen läßt, ist durchschnittlich der halbe Werth der Jahresernte in der ganzen Provinz verloren. Durch die ungeheure Nässe aber, welche die Herbst-Aussaat lange verzögern und an den wenigsten Orten eine gute Bestellung zulassen wird, ist auch der Ertrag der nächsten Ernte noch bedeutend gefährdet, ganz abgesehen davon, daß in den überflutheten Gegenden sogar das Saatgetreide fehlt.

Für den Gesammtbetrag des über Schlesien verhängten immensen Schadens ist das ein kleiner Anhalt, daß der Kreis Namslau — nicht einmal einer der am härtesten Betroffenen — nach der Anzeige des Landraths seinen Verlust allein auf 4—500,000 Thaler anschlägt! — Mag diese Annahme, was Gott geben möge, zu hoch gegriffen sein: hoch in die Millionen geht der Schaden gewiß. Und Tag für Tag ergießt sich noch der Regen auf's Neue, Tag für Tag geschehen neue Dammbrüche, neue Beschädigungen! Und wenn die Vorsehung nicht ihre Gnade walten läßt, so geht Schlesiens

Bevölkerung im Herbst und Winter noch den verderblichsten, durch die Nässe und die faulenden Lebensmittel genährten Krankheitsseuchen entgegen!

Dem allgemeinen Nothschrei hat ein allgemeiner Hülfs-Aufruf geantwortet; an vielen Orten haben sich Unterstützungs-Vereine, in Breslau zwei dergleichen, einer für die Stadt nebst Umgegend, einer für die ganze Provinz, gebildet. Aber Schlesien ist zu schwer in allen seinen Theilen getroffen, als daß es allein sich ausreichend, auch nur für die erste Zeit der augenblicklichen Noth, helfen könnte. Große und kleine Besitzer, Dominien und Bauern, Städte und Dörfer stehen gleich tiefgebeugt unter dem Druck der höheren Hand, die so Trauriges über sie verhängte; die Mehrzahl der Domainenpächter im Regierungsbezirk Breslau ist ganz besonders hart mitgenommen worden. Der Staat wird das Seinige zu thun nicht unterlassen, doch darf er selbstredend die Einkünfte der ganzen Monarchie zu Gunsten einer einzelnen Provinz nicht erschöpfen. So wird es zum Gebot der Nothwendigkeit, mildthätige und freigebige Hülfe auch außerhalb der Provinz, bei den Mitbürgern im übrigen Bereich der ganzen Monarchie zu suchen.

Hört denn, Ihr Preußischen Mitbürger aller anderen, glücklicheren Gegenden unseres Vaterlandes unsere Bitte um Hülfe; Ihr, deren Hülferuf in ähnlicher Lage niemals vergeblich nach unserem Schlesien drang, gebet, was Eure Kräfte Euch erlauben, um die grenzenlose Noth vieler Tausende Eurer Schlesischen Brüder zu mildern! Die Hoffnung auf das patriotische Mitgefühl, das in allen Söhnen des Preußenlandes lebt, wird uns nicht täuschen. Gebet, was Ihr vermögt, ein jedes Scherflein wird willkommen sein und reiche Frucht des Dankes und der Vergeltung tragen!

N. 591. Einberufung des Provinzial-Landtags. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz Behufs Erledigung von Geschäften zum ersten Oktober d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Provinzial Feuer-Societäts-Direktor von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Ritterguts-Besitzer Grafen von Loë auf Wissen und zu Allerhöchstihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Koblenz, den 15. September 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Kleist-Retzow.

Personal-Chronik.

N. 592. Der Landgerichts-Auskultator Wilhelm Janssen ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und in dieser Eigenschaft bei hiesiger Regierung angenommen worden.

N. 593. Der Kataster-Büreau-Assistent Niermann ist zum Kataster-Kontrolleur ernannt und demselben der von ihm kommissarisch verwaltete Fortschreibungs-Bezirk Eschweiler definitiv übertragen worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 45.

Aachen, Donnerstag den 21. September 1854.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben unter dem 17. Juli d. J. eine Anweisung zur Ausführung des § 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, die Gemeinde-Auflagen betreffend, erlassen und angeordnet, daß dieselbe auch in hiesiger Provinz, so weit sie mit den Vorschriften der bestehenden Gemeinde-Verfassungen vereinbar sei, zur Anwendung gebracht werde.

N. 594.
Anweisung zur Vertheilung der Gemeinde-Auflagen.

Auf den Grund jener Anweisung bestimmen wir hiermit Folgendes:

1. Die zur Bestreitung des Gemeindehaushaltes anzuordnenden Gemeinde-Steuern dürfen weder den regelmäßigen Eingang der Staatssteuer gefährden, noch dem freien Verkehr im Innern des Staats hinderlich sein, noch mit der allgemeinen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung des Staats, oder mit bestehenden Staats-Verträgen in Widerspruch stehen.
2. Die Aufbringung der Gemeinde-Auflagen im Wege des Zuschlags zu den Staatssteuern wird in der Regel den Vorzug vor der Einführung besonderer Gemeinde-Steuern verdienen. Dergleichen Zuschläge sind so anzulegen, daß sie der Veranlagung zur Hauptsteuer folgen.
3. Unzulässig sind Gemeinde-Zuschläge
   a. zu den durch die Gesetzgebung vom 26. Mai 1818 eingeführten Steuern und Zöllen, sowie zur Rübenzuckersteuer;
   b. zu der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 eingeführten Branntwein-, Wein und Tabaksteuer;
   c. zu der Stempelsteuer;
   d. zu der Auflage auf das Salz und
   e. zu der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 47 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850).
4. Gemeinde-Zuschläge zu den direkten Staats-Steuern dürfen ohne unsere Genehmigung eingeführt werden, wenn sie fünfzig Prozent der Staatssteuern nicht übersteigen und auf letztere nach gleichen Sätzen vertheilt werden sollen. Jedoch bedarf es einer Genehmigung nicht, wenn die unterste Klassensteuerstufe (die erste Stufe der ersten Hauptklasse, § 9 a. 1 des Ge-

setzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer Gesetz Sammlung S. 193) von den Gemeinde-Zuschlägen ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Satze, als die übrigen Steuerstufen, herangezogen werden soll.

5. Den Anträgen auf Erhöhung des Gemeinde-Zuschlags zu den direkten Staatssteuern über das zu 4 bezeichnete Maaß hinaus oder auf Einführung eines höhern oder neuen Zuschlags zur Braumalzsteuer oder endlich auf Einführung einer besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-Abgabe muß beigefügt werden
   a. der zum Grunde liegende Beschluß des Gemeinderathes;
   b. der Gemeindehaushaltsetat für das betreffende Jahr nebst dem provisorischen Kassen-Abschlusse für das zunächst vorhergehende Jahr;
   c. eine Nachweisung darüber, wie viel Silbergroschen und Pfenninge von jedem Thaler des Prinzipales einer jeden direkten Steuer, auf welche nach dem Etat Zuschläge gelegt werden sollen, an Zuschlag für jede Gemeinde-Steuer und überhaupt erhoben werden soll;
   d. wenn es sich von Einführung einer neuen Gemeinde-Steuer oder Abgabe handelt, eine Nachweisung der schon bestehenden Gemeinde-Zuschläge und besonderen Gemeinde-Abgaben nebst den zu Grunde liegenden Repartitionen und Angabe des Ertrages der einzelnen Zuschläge und Abgaben, der Entwurf der Bestimmungen über die Veranlagung und Erhebung der in Antrag gebrachten Auflage, und endlich eine Uebersicht des davon zu erwartenden Ertrages.

6. Nach dem Eingange eines solchen Antrages wird dann vor Allem die Bedürfnißfrage von uns sorgfältig erörtert werden. Zu diesem Behufe wird der Gemeindehaushalt nach *allen* Richtungen hin einer strengen Prüfung unterworfen und dabei in Erwägung gezogen werden ob nicht durch angemessene Ersparungen in einzelnen Verwaltungszweigen oder durch zweckmäßigere Verwendung der vorhandenen Mittel eine Verminderung des Gemeindebedarfs im Ganzen herbeigeführt nnd dadurch die beantragte neue Auflage entweder ganz vermieden oder doch ermäßigt werden kann.

7. Wenn nun zu der einen oder der anderen direkten Staatssteuer Gemeinde-Zuschläge erhoben oder die einzelne Staatssteuern mit Zuschlägen von verschiedener Höhe, also nach ungleichen Prozenten belastet werden sollen, so müssen die dafür sprechenden Gründe speziell angegeben werden. Es ist dabei zugleich zu erörtern und anzugeben, wie sich die gesammte Prinzipal-Einkommen und Klassensteuer zur Prinzipal-Grundsteuer in der Gemeinde verhält; wie das Grundeigenthum vertheilt ist, in wie weit dasselbe Forensen gehört; wie die Einkommen- und Klassensteuer auf die verschiedenen Steuerstufen vertheilt; ob einzelne Ausgaben, welche durch die Gemeinde-Steuern gedeckt werden müssen, allen Gemeindegliedern gleichmäßig oder vorzugsweise gewissen Klassen zum Vortheile gereichen. Jn nachdem diese oder ähnliche Verhältnisse in einem größeren oder geringeren Umfange obwalten, können die Zuschläge zu einer oder der anderen Staatssteuer höher oder geringer als zu den übrigen bestimmt, auch nach Umständen einzelne Staatssteuern von den Zuschlägen ganz frei gelassen werden.

8. Ein Gemeindezuschlag zur Klassensteuer ist nur zulässig, wenn auch die klassifizirte Einkommensteuer mit einem entsprechenden Zuschlage für Gemeindezwecke belastet wird.

Umgekehrt sind Gemeindezuschläge zur klassifizirten Einkommen-Steuer nur dann gestattet, wenn in klassensteuerpflichtigen Gemeinden für die Klassensteuer ein entsprechender Zuschlag

eingeführt wird oder wenn in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden die Einwohner mit einem Einkommen von 1000 Thlr. oder weniger jährlich zu einer besondern Kommunalsteuer — welche hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze und der Steuerstufen der Klassensteuer nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 193) nachzubilden ist — in entsprechender Weise herangezogen werden.

9. In Gemäßheit der bestehenden Vorschrift, nach welcher bei den Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben muß, darf der Gemeindezuschlag nur von demjenigen Betrag der Staatssteuer erhoben werden, welcher nach den gesetzlichen Veranlagungsgrundsätzen veranlagt werden müßte, wenn bei der Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen das ihm aus dem außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigenthum zufließende Einkommen außer Berechnung gelassen würde.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Gemeindevorstand dem Landrathe als Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer (§§ 21 und 22 des Gesetzes vom 1. Mai 1851) ein Verzeichniß aller derjenigen einkommensteuerpflichtigen Einwohner, welche außerhalb des Gemeindebezirks Grundeigenthum besitzen, einzureichen und der gedachte Vorsitzende auf Grund der ihm vorliegenden Einkommensteuer, Nachweisungen, nöthigenfalls nach vorgängiger besonderer Feststellung des Einkommens der fraglichen Steuerpflichtigen, welches ihnen aus ihrem, außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthume zufließt, dem Gemeindevorstand von diesem Einkommen, sowie von der Höhe des Gesammteinkommens der gedachten Steuerpflichtigen Mittheilung zu machen, wonächst die Kommunalbehörde bestimmt, ob mit Rücksicht auf das in Abzug zu bringende Einkommen der Steuerpflichtige nach Vorschrift der §§ 19 und 20 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in eine niedrigere Steuerstufe und ergeblich in welche einzuschätzen sein würde und dann den Gemeindezuschlag nach dem bestimmten Prozentsatz festsetzt.

10. Doppelbelastungen und Ueberbürdungen müssen verhütet werden. Beispielsweise würde ein Fabrikbesitzer, welcher einen doppelten Wohnsitz, in der Stadt und in dem Orte, wo sich seine Fabrik befindet, hat, wenn er in beiden Orten dem Gemeindezuschlage zur klassifizirten Einkommensteuer unterworfen würde, darauf Anspruch machen können, daß er in jedem Orte nur mit einem verhältnißmäßigen Theile der ihm auferlegten Staatseinkommensteuer zu den Gemeindelasten herangezogen werde.

11. Die Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer kann nur aus überwiegenden Gründen genehmigt werden. Insbesondere ist hierbei der Fall ins Auge zu fassen, wo es einer Gemeinde darauf ankommen möchte, das Einkommen auswärts wohnender Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden aus ihren innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements zu den Gemeindelasten mit heranzuziehen. Zur Erreichung dieses Zwecks genügt die einfache Ausschreibung von Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer nicht, weil die auswärts wohnenden Grundeigenthümer und Besitzer von gewerblichen Etablissements in der Einkommensteuer-Rolle der Gemeinde gar nicht aufgeführt stehen, von den nach dieser Rolle allein auszuschreibenden Gemeindezuschlägen also auch nicht betroffen werden würden. Die zu diesem Behuf einzuführende besondere Gemeinde-Einkommensteuer wird jedoch

zweckmäßig hinsichtlich der Abschätzungsgrundsätze und der Steuerstufen an die bestehende Staatseinkommensteuer dergestalt angeschlossen werden können, daß

a. hinsichtlich aller, in der Gemeinde selbst wohnenden Einkommensteuerpflichtigen die Veranlagungssätze der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zum Grunde gelegt werden, dagegen

b. das Einkommen der Forensen aus den innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücken oder gewerblichen Etablissements unter Anwendung das für die Abschätzung dieser Art von Einkommen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (§§ 28 und 30) ertheilten Vorschriften, beziehungsweise unter Benutzung der hierüber in den Einkommens-Nachweisungen der Wohnorte der Forensen bereits enthaltenen, von dem Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungskommission zu erbittenden Notizen besonders ermittelt und zu der betreffenden Steuerstufe eingeschätzt wird.

Soll zur Einführung einer Gemeinde-Einkommensteuer mit abweichenden Veranlagungs-Grundsätzen und Steuersätzen geschritten werden, so sind einer solchen Gemeindesteuer in der Hauptsache die den Herren Landräthen und Bürgermeistern unter dem 12. Dezember 1838 Pl. 196 zugefertigten Grundzüge zu einem Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ zum Grunde zu legen, welche im Einzelnen mit den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen sind. Namentlich gilt dies von dem § 3 jener Grundzüge. Behufs Feststellung desjenigen Theils des Einkommens, welcher für das außerhalb des Gemeindebezirks belegene Grundeigenthum oder für den auswärtigen Gewerbebetrieb ꝛc. ꝛc. von der besonderen Gemeinde-Einkommensteuer frei gelassen werden muß, ist nach den unter 10 und 11 gegebenen Vorschriften zu verfahren.

12. Die Regulative zu neu einzuführenden besondern Gemeinde-Einkommensteuern oder besondern Kommunalsteuern bedürfen der Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen.

13. Die bestehenden Gemeinde-Einkommensteuern und die dafür erlassenen Regulative können beibehalten werden, sofern dieselben sich bisher als zweckmäßig bewährt haben und aus dem Bestehen derselben neben der inzwischen eingeführten Staats-Einkommensteuer Uebelstände nicht erwachsen sind. Die Regulative müssen jedoch einer neuen Prüfung und Genehmigung unterworfen werden.

14. Hundesteuern nach den unter dem 21. September 1829 (Amtsblatt Jahrg. 1829, S. 469) publizirten Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April 1829 können auch ferner erhoben werden, bedürfen aber, in Gemäßheit der Bestimmung des § 47 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, zur Einführung unserer Genehmigung.

15. Gemeinde-Zuschläge zur Braumalzsteuer sind bis zu 20 Prozent der Staatssteuer zulässig, und können von uns nach vorheriger Benehmung mit der Königlichen Provinzialsteuer-Direktion genehmigt werden.

16. Bei Beurtheilung der Zulässigkeit besonderer indirekter Gemeinde-Abgaben sind die dieserhalb in dem wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins geschlossenen Vertrage vom 4. April v. J. (Gesetzsammlung S. 406), sowie in den dazu gehörigen Separat-Artikeln getroffenen, nachstehend aufgeführten Vereinbarungen zu berücksichtigen.

a. Von allen ausländischen (nicht vereinsländischen) Erzeugnissen, von welchen entweder

auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangs- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen oder von welcher, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigung der Grenzzoll-Aemter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft, — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. (Art. 11, Nro. 1 des Vertrages vom 4. April 1853.)

b. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse soll die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen und Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen in der Art bewilligt werden, daß dabei bestimmte Sätze festgestellt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll, auch eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse dergestalt stattfindet, daß das Erzeugniß eines anderen Vereins-Staats unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das ausländische Erzeugniß der übrigen Vereins-Staaten, besteuert werden darf.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden. (Art. 11, Nro. II 2b, 3 und 5 des Vertrages vom 4. April 1853.)

c. In Bezug auf den Grundsatz, daß von ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen — mit Vorbehalt der auf die weitere Verarbeitung solcher Erzeugnisse oder auf anderweite Bereitungen darauf gelegten Steuern — soll erhoben werden dürfen, ist, und zwar auch in Beziehung auf die Erhebung innerer Getränkesteuern für Rechnung von Kommunen und Korporationen, noch vereinbart worden: daß in denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben wenigstens insoweit Anwendung finden soll, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder innern Steuer befreit bleibt.

Dagegen sollen die in einer Kommune oder Korporation bewilligten Abgaben auf Brennmaterialien und Fourage auch von ausländischen Erzeugnisse erhoben werden dürfen.

Unter den innern Steuern, welche die weitere Verarbeitung eines Gegenstandes oder anderweite Bereitungen aus demselben treffen, sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welcher daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh in gleichem Maaß, wie das in-

ländische und vereinsländische, unterliegt. (Separat-Artikel 10 zum Art. 11 zu I. des Vertrages vom 4. April 1853.

d. Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll Statt finden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage. Von Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören, (Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau) zulässig sein.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Bier, in Absicht ihres Betrags der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Bier den Satz von 20 % der für die Staatssteuern verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Diese Maximalsätze betragen aber: für Bier 1 Rthlr. 15 Sgr. für die Ohm zu 120 Quart Preußisch.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes Statt findet. (Separat-Artikel 10 zu Art. 11 zu II. 2b. und 5 des Vertrages vom 4. April 1853.)

17. In Gemäßheit der bestehenden Zollgesetzgebung und der zu 16 näher bezeichneten Vereinbarungen zwischen den Zollvereinsstaaten sind unzulässig: Kommunal-Binnenzölle aller Art, ferner Gemeinde-Auflagen auf alle ausländischen Erzeugnisse, welche der Ein- oder Durchgangsverzollung im Zollverein unterliegen, oder als tarifmäßig zollfrei vom Auslande eingeführt werden, mit Ausnahme der Brennmaterialien und der Fourage; endlich Gemeinde-Auflagen auf Wein (da Preußen nicht zu den unter 16d. bezeichneten eigentlichen Weinländern gehört) auf Branntwein und auf Tabak.

18. Die Einführung von Gemeinde-Auflagen auf Bier ist nur unter ganz besonderen Umständen zulässig.

19. Die einzuführenden Gemeinde-Abgaben auf Cider (Obstwein), Brennmaterialien aller Art (Holz, Kohlen, Torf, Lohkuchen rc.), Markt-Viktualien, einschließlich des zahmen Geflügels, der Fourage u. s. w. werden, wenn sie überhaupt nach den in der betreffenden Gemeinde obwaltenden Verhältnisse als zweckmäßig anzuerkennen sind, jedenfalls in mäßigen Sätzen zu halten sein. Auch ist jedesmal darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Art der Erhebung der Verkehr möglichst wenig belästigt werde.

20. Hinsichtlich der Wildprettsteuer bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1848 wegen Einführung einer Wildprettsteuer (Gesetzsammlung für 1848, S. 131) maßgebend.

21. Mit den Anträgen auf Einführung einer der unter 18, 19 und 20 gedachten indirekten Gemeinde-Abgaben sind der Beschluß des Gemeinderathes, der Entwurf des Regulativs, der Tarif und die zur Beurtheilung des Gegenstandes sonst erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bleibt die Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen abzuwarten.

22. Wegen der Beiträge der Gemeinden, für welche indirekte Gemeinde-Abgaben durch die landesherrlichen Behörden erhoben werden sollen, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung von Gemeinde-Lokalien an die Steuer-Verwaltung wird, den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. November 1837 (Gesetzsammlung S. 159) entsprechend, vor Einführung der indirekten Gemeinde-Abgabe in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Steuer-Direktor das Erforderliche festgestellt werden.

Aachen, den 15. September 1854.

Königliche Regierung.

N. 595. Bildung von Gesellen-Prüfungs-Kommissionen für die Lehrlinge d. Baugewerke im Kreise Erkelenz.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Lehrlinge des Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Gewerbes im Kreise Erkelenz Gesellen-Prüfungs-Kommissionen errichtet worden sind.

Aachen, den 13. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 596. Betr. Reglement über die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde.

In der Beilage A des in Stück 40 unseres diesjährigen Amtsblattes Seite 291—303 abgedruckten Reglements über die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es Seite 299 Zeile 16 von unten statt „nachgewiesen wird" heißen muß „nachgegeben wird" und Zeile 15 von unten statt „von niedrigem Maaße" heißen muß „von niedrigerem Maaße".

Aachen, den 12. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 597. Bestätigung eines Haupt-Agenten.

Der Tuchfabrikant Herr Wilhelm Höninghaus hierselbst ist zum Haupt-Agenten der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 9. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 598. Vorladung militairpflichtiger junger Leute.

Die Militairpflichtigen des Landkreises Aachen:

1. Johann Heinrich Eisener, geboren zu Stolberg am 28. Oktober 1830;
2. Peter Joseph Mommer, geboren zu Pattern am 13. August 1830;
3. Ludwig Hubert Remy, geboren zu Broich am 4. Oktober 1831;
4. Karl Friedrich Frucht, geboren zu Bernau am 9. Mai 1831;
5. Wilhelm Hubert Vanderberg, geboren zu Orsbach am 13. Januar 1832;
6. Johann Peter Joseph Schlüper, geboren zu Burtscheid am 17. Dezember 1832;
7. Jakob Saur, geboren zu Stolberg am 13. Oktober 1832;
8. Gerhard Einerhand, geboren zu Kohlscheid am 20. November 1832;
9. Mathias Ludwig Günther, geboren zu Stolberg am 4. April 1832;

10. Peter Hubert Wolf, geboren zu Eschweiler am 6. November 1832;
11. Johann Helten, geboren zu Würseln am 1. August 1832;
12. Alois Anton Joseph Jungschläger, geboren zu Aachen am 6. März 1832;
13. Mathias Karl Matheis, geboren zu Pumpe am 1. Januar 1832;
14. Franz Hambücher, geboren zu Uebach am 10. März 1832; und
15. Wilhelm Joseph Reulaux, geboren zu Pannesheide am 4. Juni 1833;

welche sich bei der Militair-Ersatz-Aushebung nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten von heute ab vor mir persönlich zu gestellen.

Im Ausbleibungsfalle werden sie als Refraktairs behandelt und der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung unterworfen werden.

Aachen, den 8. September 1854.

Der Königliche Landrath,
Hasenclever.

N. 599. *Anmeldung der älteren Fabrikzeichen auf raffinirten Stahl.* Die auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1854 event. des § 17 des Gesetzes vom 18. August 1847 erfolgten Anmeldungen der älteren Fabrikzeichen auf raffinirten Stahl liegen während zweier Monate, und zwar bis zum 30. Oktober curr. zur Einsicht und Anbringung etwaiger Einsprüche auf dem Sekretariate des hiesigen Königl. Gewerbegerichtes offen.

Remscheid, den 7. September 1854.

Königl. Gewerbegericht,
Albert Böhm.

N. 600. *Suspension des Gerichtsvollziehers Pautenburg.* Der Gerichtsvollzieher Pautenburg zu Prüm ist durch rechtskräftiges Urtheil der Disziplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 26. Juli d. J. wegen grober Dienstwidrigkeiten auf die Dauer eines Monats von seinen Amtsverrichtungen suspendirt worden.

Trier, den 13. September 1854.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Holleben.

Personal-Chronik.

N. 601. Der Kandidat der Feldmeßkunst Peter Hasselenberg zu Eupen ist als Feldmesser für den hiesigen Regierungsbezirk vereidet worden.

N. 602. Der Regierungsbotenmeister und Kastellan Ludwig Konrad Christoph Schütteler ist auf sein Gesuch vom 1. Oktober 1854 ab mit Pension in Ruhestand versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 46.

Aachen, Donnerstag den 28. September 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nro. 37 enthält:

N. 603. Gesetz-Samml. Nr. 37.

(Nro. 4078.) Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke im Regierungsbezirk Minden. Vom 12. August 1854.

(Nro. 4079.) Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

N. 604. Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

N. 605. Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar d. J. die Trennung der Gemeinde Sievernich im Kreise Düren von der katholischen Pfarre zu Disternich und die Erhebung der Kapelle zu Sievernich zu einer selbstständigen Succursalpfarre ohne Staatsgehalt landesherrlich zu genehmigen geruht haben, ist jene Trennung und die Erektion der neuen Pfarre mit allen einer solchen zustehenden korporativen Rechten nunmehr zur Ausführung gelangt.

Erhebung der Kapelle zu Sievernich zu einer Succursalpfarre.

Aachen, den 25. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 606. Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hat unter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten die Bedingungen, unter denen sie Gelder von Provinzialanstalten, Kreisen, Gemeinden, Kirchen, Sparkassen und öffentlichen Instituten zur Verzinsung und Ausleihung annimmt, für die Zukunft günstiger zu stellen, sich veranlaßt gefunden.

Die Rheinische Provinzial-Hülfskasse betreffend.

Indem wir die betreffende Bekanntmachung unter Hinweisung auf das Statut der Provinzial-Hülfskasse (Amtsbl. de 1853 St. 34. S. 233 fgg.) und auf die Bekanntmachung über die erfolgte Eröffnung derselben (Amtsbl. de 1854 St. 8 S. 41 fgg.) nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir zugleich Veranlassung, den Kreis-, Gemeinde-, Armen- und Schul-Verwaltungen sowie den evangelischen Kirchenverwaltungen die Benutzung der Provinzial-Hülfskasse, deren Zweck dahin gerichtet ist, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeinde-Schulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehen zu erleichtern, sowie den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu befördern, sowohl zur zinsbaren Unterbringung ihrer Kassenbestände als zur Aufnahme von Darlehen angelegentlich zu empfehlen.

Aachen, den 25. September 1854

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

die Hinterlegung von Geldern bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere durch die Rheinischen Amtsblätter veröffentlichte Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auch fortan Gelder aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Instituten-, sowie aus Sparkassen zur Verzinsung und Ausleihung bei der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse hinterlegt werden können. An Zinsen von solchen Depositen werden wir vom 1. Oktober d. J. an bewilligen:

a. für Guthaben bis zu 600 Thlr. 3½ %,

b. von dem diese Summe übersteigenden Betrage bis zu 2000 Thlr. 2½ %,

c. von Guthaben bis zu 2000 Thlr., wenn nur einjährige Kündigungsfrist vorbedungen wird, 3½ %,

d. von dem Theile des Guthabens, welches 2000 Thlr. übersteigt, besonders zu verabredende Prozente, keinenfalls jedoch über 2½ %.

Die Rückzahlung wird erfolgen bei Guthaben:

a. bis zum Betrage von 50 Thlr. ohne Vorbehalt der Kündigung,

b. bei Summen bis 500 Thlr. nach vorhergegangener vierwöchentlichen und

c. bei größeren Summen nach vorhergegangener dreimonatlichen Kündigung und nur bei der

Annahme von Darlehnen über 2000 Thlr. bleibt die Verabredung einer längeren Kündigungsfrist vorbehalten.

Für die Bewilligung von Darlehnen zu gemeinnützigen Unternehmungen, Kulturverbesserungen und nützlichen Gewerbe-Anlagen, an Provinzial Institute, Kreise, Gemeinden, Korporationen, vom Staate genehmigte gemeinnützige Anstalten, an ländliche Grundbesitzer und Unternehmer nützlicher Gewerbe-Anlagen bleiben die in unserer Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. angegebenen Bedingungen dagegen für jetzt noch gültig.

Köln, den 12. September 1854.

Die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse,
Birk.

N. 607.
Meister-Qualifikation betr.

Der Konrad Salden zu Waldfeucht, welcher sich darüber ausgewiesen, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. April 1832 das Dachdeckergewerbe selbstständig ausgeübt hat, ist von uns als Dachdeckermeister anerkannt worden.

Aachen, den 25. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 608.
Abänderung in der Erhebung d. Wegegeldes auf d. Düren-Jülicher Straße.

In der Barriere-Gelderhebung auf der Düren Jülicher Prämienstraße findet vom 10. Oktober c. ab eine Aenderung dahin Statt, daß die einmeilige Hebestelle bei Düren fortfällt, dagegen zwei andere Hebestellen, die eine bei Düren nördlich der Eisenbahn und die andere in der Nähe der Köttenicher Mühle, jede mit einer halbmeiligen Hebebefugniß errichtet werden.

Aachen, den 26. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 609.
Betreffend die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Dem weinbautreibenden Publikum wird hierdurch in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, des § 2 der Anweisung des Königlichen Finanzministeriums vom 28. Februar 1826 und des § 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835 bekannt gemacht, daß der 20tägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Weingewinns-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem zwanzigsten Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuerhebestelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Fristverlängerung für die Anmeldung nachzusuchen.

Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später, wie am 3. Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem anderen Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach anderen Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, sowie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Weinvorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nro. 2 und 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und der §§ 6 und 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Köln, den 20. September 1854.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath,

Freusberg.

N. 610. Eine Interdicirte betr. Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 31. Juli d. J., erlassen in Sachen der Eheleute Johann Peter Elbern, Holzhändler und Wirth und Maria Katharina Reinartz zu Ritzerfeld, Kläger, vertreten durch Unterzeichneten, wider Agnes Savelsberg, Wittwe von Mathias Reinartz, ohne Gewerb zu Ritzerfeld wohnhaft, Beklagte, vertreten durch Advokat-Anwalt Beling, ist verordnet worden, daß die genannte Beklagte, Wittwe Reinartz, in Zukunft nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schließen, kein Mobilarkapital erheben, oder darüber quittiren, nicht veräußern und ihr Vermögen nicht zur Hypothek stellen darf, ohne Zuziehung des ihr in der Person des zu Asden wohnenden Schreiners Nikolaus Joseph Savelsberg ernannten Beistandes.

Aachen, den 19. September 1854.

Mayer. Advokat-Anwalt.

Die Königlichen Notarien des hiesigen Landgerichtsbezirks ersuche ich, von dem vorbezogenen Urtheile dem Artikel 18 der Notariats-Ordnung zufolge Vermerk zu nehmen.

Aachen, den 20. September 1854.

Der Königl. Ober-Prokurator,

Packenius.

Personal-Chronik.

N. 611. Dem bisher mit der interimistischen Verwaltung der Forstinspektorstelle II. beauftragten Oberförster Polch ist, unter gleichzeitiger Ernennung zum Forstinspektor, jene Stelle nunmehr definitiv verliehen worden.

N. 612. Der Schulamts-Kandidat Johann Honold ist zum Lehrer bei der katholischen Elementarschule zu Didtweiler, Kreises Geilenkirchen, definitiv ernannt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 47.

Aachen, Donnerstag den 5. Oktober 1854.

N. 613. Fortdauer der Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl rc.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, imgleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende dieses Jahres fortdauert.

Breslau, den 28. September 1854.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

N. 614. Betr. Bauhandwerkgesellen-Prüfungs-Kommissionen für den Kreis Malmedy.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Kreis Malmedy unter Vorsitz des Bürgermeisters Stouse zu Malmedy Prüfungs-Kommissionen für die Gesellen-Prüfung der Lehrlinge des Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Gewerbes errichtet worden sind.

Aachen, den 19. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 615. Belobung.

Bei Dämpfung eines in der Blattenerheide am 14. d. Mts. gegen 2 Uhr Nachmittags ausgebrochenen Waldbrandes haben insbesondere die Einwohner von Hergarten unter der umsichtigen Leitung des Försters Hultanus von Wolfgarten eine lobenswerthe Thätigkeit an den Tag gelegt, wodurch es gelungen ist, den Brand von den angrenzenden Königl. Forsten abzuhalten und größern Schaden zu verhüten. Wir nehmen gern Veranlassung, das lobenswerthe Benehmen der Einwohner von Hergarten und des Försters Hultanus hiermit öffentlich anzuerkennen.

Aachen, den 21. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 616. Meister-Qualifikation betr.

Der Franz Heinrich Zimmermanns zu Keyenberg, Kreises Erkelenz, ist nach erbrachtem Beweise darüber, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. April 1821 das Zimmergewerbe selbstständig betrieben hat, als Zimmermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 22. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 617. Aufhebung von Jahrmärkten zu Eilendorf betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz, mittelst Erlasses vom 6. d. Mts., die beantragte Aufhebung der bisher am Sonntag nach dem 10. Januar und am 3. Sonntag im Monat Juli eines jeden Jahres zu Eilendorf abgehaltenen Krammärkte genehmigt hat.

Aachen, den 22. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 618. Privat-Mädchenschule d. Lehrer Grysar zu Stolberg.

Dem katholischen Lehrer C. Grysar zu Stolberg wird hierdurch zur Führung einer Mädchenschule zu Stolberg die Erlaubniß nach Maßgabe der Bestimmungen der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 unter der Beschränkung ertheilt, daß nur Kinder in dieselbe aufgenommen werden dürfen, die ein förmliches Entlassungs-Zeugniß aus der Elementarschule vorweisen können.

Aachen, den 22. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 619. Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Herr Gustav Dolleschall hierselbst ist von der Badischen Schifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mannheim zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden.

Aachen, den 27. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 620. Bestätigung eines Agenten.

Der Herr Hubert Gilles zu Berg, Kreises Düren, ist von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin gegen Feuersgefahr zum Spezial-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 28. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 621. Preis der Blutegel.

Durch Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. v. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. d. Mts. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 10 Pfg. festgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 2. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 8. d. M. den Gemeinden Frauenberg und Hammerstein zur theilweisen Bestreitung ihres Antheiles an den Baukosten einer evangelischen Kirche in Reichenbach, im Kreise St. Wendel, eine Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Regierungs-Bezirke Trier, Koblenz und Aachen bewilligt und für Abhaltung derselben als Endtermin den 1. Oktober 1855 festgesetzt.

N. 622.
Evangelische Hauskollekte für den Bau einer evangelischen Kirche zu Reichenbach.

Die Kollekte wird durch den Pfarrer Hoffmann zu Reichenbach abgehalten werden, welcher in jeder Gemeinde vor Beginn des Umgangs bei der betreffenden Ortsbehörde sich zu legitimiren und nach Abhaltung der Kollekte das Resultat von derselben attestiren zu lassen hat.

Den Berichten der Landräthe über den Betrag der Kollekte sehen wir bis zum 1. November 1855 entgegen.

Aachen, den 30. September 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gerichtsvollzieher Janssen zu Erkelenz ist durch rechtskräftiges Urtheil der Disziplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 1. Juli d. J., bestätigt in appellatorio am 15. laufenden Monats, wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten seines Amtes entsetzt worden.

N. 623.
Amtsentsetzung betreffend.

Aachen, den 27. September 1854.

Der Königl. Ober-Prokurator,
In dessen Abwesenheit:
Der Staats-Prokurator,
Buß.

Das Verzeichniß der Freizeichen auf raffinirten Stahl liegt zum Zwecke der Anbringung etwaiger Einsprüche dagegen bei dem hiesigen Königlichen Gewerbe-Gerichte, wie bei sämmtlichen Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen, gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. August 1847, wie des Gesetzes vom 24. April 1854, während zwei Monaten zur Einsicht offen.

N. 624.
Verzeichniß der Freizeichen auf raffinirten Stahl.

Remscheid, den 29. September 1854.

Königliches Gewerbe-Gericht,
Albert Böhm.

Herbst-Kontroll-Versammlungen pro 1854. N. 625.

I. Kompagnie (Stadtkreis Aachen)

auf dem Marienthaler Kasernen-Hofe.

Dienstag den 17. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Mannschaften der Provinzial-Infanterie I. Aufgebots, deren Namen mit A bis incl. K anfangen.

Mittwoch den 18. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Mannschaften der Provinzial-Infanterie I. Aufgebots, deren Namen mit L bis incl. Z anfangen.

Donnerstag den 19. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Mannschaften I. Aufgebots der Provinzial- und Garde-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Freitag, den 20. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Reserven der Provinzial-Infanterie, deren Namen mit A bis incl. K anfangen.

Samstag den 21. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Reserven der Provinzial-Infanterie, deren Namen mit L bis incl. Z anfangen.

Montag den 23. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Reserven der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger. Die Reserven und I. Aufgebot der Trainsoldaten.

Dienstag den 24. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Mannschaften der Provinzial-Infanterie II. Aufgebots, deren Namen mit A bis incl. K anfangen.

Mittwoch den 25. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Mannschaften der Provinzial-Infanterie II. Aufgebots, deren Namen mit L bis incl. Z anfangen.

Donnerstag den 26. Oktober, Morgens 7 Uhr. Das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger und Trainsoldaten.

II. Kompagnie (Landkreis Aachen.)

Dienstag, den 17. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf dem Exerzierplatze bei Brand: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Forst und Brand.

Mittwoch, den 18. Oktober, Morgens 7 Uhr. Vor dem Marschierthor zu Aachen, auf dem Wege hinter der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Burtscheid.

Donnerstag den 19. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf der Chaussee oberhalb Haaren: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Haaren.

Freitag den 20. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf der Chaussee bei Grevenberg: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Würselen und Weiden.

Samstag den 21. Oktober, Morgens 8 Uhr. In Bardenberg: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Bardenberg.

Montag den 23. Oktober, Morgens 8 Uhr. Vor Herzogenrath auf der Straße nach Geilenkirchen: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Herzogenrath, Merkstein und Rimburg.

Dienstag den 24. Oktober, Morgens 8 Uhr. Vor der Kirche in Kohlscheidt: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Pannesheide.

Mittwoch den 23. Oktober, Morgens 8 Uhr. Vor der Kirche in Richterich: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg.

III. Kompagnie (Kreis Eupen und ein Theil des Landkreises Aachen.)

A. Kreis Eupen.

Dienstag den 17. Oktober, Mittags 12½ Uhr. In Eupen auf dem Hofe der Klosterschule: die Garde- und Provinzial-Reserven aller Waffen und das II. Aufgebot aller Waffen aus der Bürgermeisterei Eupen.

Mittwoch den 18. Oktober, Mittags 12½ Uhr. In Eupen auf dem Hofe der Klosterschule: das I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Eupen.

Donnerstag den 19. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf der Wiese bei Merols: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Kettenis und Walhorn.

Freitag den 20. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf der Chaussee in Tittfeld: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Raeren und Eynatten.

Samstag den 21. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am Eisenbahn Stations-Gebäude bei Astenet: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Lontzen, Hauset, Hergenrath und Moresnet.

B. Im Landkreis Aachen.

Montag den 23. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am sogenannten Kranensterz bei Stolberg: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Büsbach.

Dienstag den 24. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am sogenannten Kranensterz bei Stolberg: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Stolberg.

Mittwoch den 25. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am Herbergshof bei Cornelymünster: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Cornelymünster und Walheim.

Donnerstag den 26. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf dem Schießplatze bei Mausbach: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Gressenich.

IV. Kompagnie (Kreis Geilenkirchen)

Dienstag den 17. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf der Kreutzrather Heide: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Gangelt und Schümmerquartier.

Mittwoch den 18. Oktober, Morgens 8 Uhr. An der Hundsdorfer Linde auf dem Wege, der von Lindern nach Randerath führt: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Brachteln und Randerath.

Donnerstag den 19. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am Müllendorfer Bruch zunächst der Wurm-Brücke: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Würm.

Freitag den 20. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am Kanal auf der Chaussee zwischen Immendorf und Puffendorf: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Immendorf und Puffendorf.

Samstag den 21. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf dem Mistwege zwischen Loverich und Floverich: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Baesweiler.

Montag den 23. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am Kanal auf der Heinsberger Straße zwischen Geilenkirchen und Niederheide: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Geilenkirchen.

Dienstag den 24. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf der Heide bei Versille am Gürzell: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Frelenberg und Uebach.

Mittwoch den 25. Oktober, Morgens 8 Uhr. An der Sandgrube bei Siepenbusch am sogenannten Gericht: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Scherpenseel und Tevern.

Aachen, den 26. September 1854.

gez. von Rathen.
Major und Bataillons-Kommandeur.

№. 626. Dem Maschinen-Fabrik-Direktor E. Haenel zu Magdeburg ist unter dem 24. September 1854 ein Patent

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraktion des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№. 627. Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich bei Köln ist unter dem 17. September 1854 ein Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№. 628. Dem Kaufmann Adolph Schlesinger zu Berlin ist unter dem 20. September 1854 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Sicherheits-Steigbügel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

№. 629. Die durch Versetzung des Pfarrers Esser erledigte Pfarre Dedenborn, im Kreise Montjoie, ist dem bisherigen Vikar zu Richterich, Narc. Karl Victor Hugo Bimmermann, verliehen worden.

№. 630. Der Regierungs-Assessor Schönwald zu Oppeln ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 48.

Aachen, Donnerstag den 12. Oktober 1854.

Die nachstehende Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds unseres Verwaltungsbezirks pro 1853 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

N. 631. Uebersicht des Polizeistrafgelderfonds pro 1853 betr.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelderfonds des Regierungs-Bezirks Aachen pro 1853.

Einnahmen.

1. Bestand aus den Vorjahren. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Laufende Einnahme. a. Ertrag des Fonds pro 1853. Thlr.	Sgr.	Pf.	b. Zinsen von Kapitalien. Thlr.	Sgr.	Pf.	c. Sonstige Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Summa incl. Bestand. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
13282	8	3	3648	28	2	561	21	9	119	18	9	17612	16	11	ad 2 c. Gewinn beim Ankauf von Staatsschuldscheinen . (Thlr. Sgr. Pf.) 55 8 5 Erstattung eines der Stadt Aachen zu viel überwiesenen Betrages . . 64 10 4 119 18 9 ad 2 a excl. der Hebegebühren ꝛc.

Ausgaben.

Nro.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Verpflegung verlassener und Waisen-Kinder pro 1852	2424	22	6	
2	Antheile der Städte Aachen, Düren und Eupen an den Strafgeldern pro 1852 und 1853	1763	19	9	
3	Erstattung einer doppelt gezahlten Strafe	2	20	1	
4	Erstattung doppelt gezahlter Zinsen	12	—	—	
	Summa . . .	4203	2	4	

Balance.

Die Einnahme beträgt	17612 Thlr.	16 Sgr.	11 Pf.
Die Ausgabe beträgt	4203 „	2 „	4 „
Bestand	13409 Thlr.	14 Sgr.	7 Pf.
Darunter in Effekten	9509 Thlr.	8 Sgr.	2 Pf.

Aachen, den 25. September 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№. 632. Privatschule des Kaplans J. W. Scharrenbroich.

Dem Kaplan J. W. Scharrenbroich zu Stolberg ist auf den Antrag des dortigen Schulvorstandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, zu Stolberg eine Privat-Knabenschule zu halten, jedoch mit der Beschränkung, daß nur solche Knaben, welche mit einem Entlassungs-Zeugnisse aus der Elementarschule versehen sind, in dieselbe aufgenommen werden dürfen.

Aachen, den 2. Oktober 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№. 633. Meister-Qualifikation betr.

Der Peter Konrad Jansen aus Huverath, welcher sich darüber ausgewiesen, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 das Dachdeckergewerbe selbstständig betrieben hat, ist von uns als Dachdeckermeister anerkannt worden.

Aachen, den 7. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№. 634. Amtsentsetzung betreffend.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des als Disziplinarrath erkennenden Königl. Landgerichtes zu Elberfeld vom 4. Dezember 1851 der Advokat Gustav Adolph Eduard Bohnstedt, wegen Verletzung seiner amtlichen Stellung, der Eigenschaft als Advokat für verlustig erklärt worden ist.

Köln, den 3. Oktober 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Der Militairpflichtige Ignatz Max Roesener, geboren hierselbst am 7. Oktober 1832, welcher sich bei der diesjährigen Militair-Ersatz-Aushebung nicht gestellt hat, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten von heute ab vor mir zu gestellen, widrigenfalls er als Refraktair wird behandelt und bestraft werden. — N. 635. Vorladung des Militairpflichtigen Ignatz Max Roesener.

Geilenkirchen, den 5. Oktober 1854.

Der c. Landrath,
Frhr. von Eynatten.

Die unterzeichnete Kommission bringt den Herren Gewerbtreibenden, welche die in Paris am 1. Mai 1855 zu eröffnende Allgemeine Industrie-Ausstellung zu beschicken gedenken, wiederholt in Erinnerung, daß die betreffenden Anmeldungen nur noch bis zum **31. d. M.** angenommen werden können. — N. 636. Betr. die Industrie-Ausstellung zu Paris.

Aachen, den 9. Oktober 1854.

Die Königliche Bezirks-Kommission
für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Herbst-Kontroll-Versammlungen pro 1854. — N. 637.

I. Kompagnie (Stadtkreis Aachen)

auf dem Marienthaler Kasernen-Hofe.

Dienstag den 17. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Mannschaften der Provinzial-Infanterie I. Aufgebots, deren Namen mit A bis incl. K anfangen.

Mittwoch den 18. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Mannschaften der Provinzial-Infanterie I. Aufgebots, deren Namen mit L bis incl. Z anfangen.

Donnerstag den 19. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Mannschaften I. Aufgebots der Provinzial- und Garde-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger.

Freitag, den 20. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Reserven der Provinzial-Infanterie, deren Namen mit A bis incl. K anfangen.

Samstag den 21. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Reserven der Provinzial-Infanterie, deren Namen mit L bis incl. Z anfangen.

Montag den 23. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Reserven der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Jäger. Die Reserven und I. Aufgebot der Trainsoldaten.

Dienstag den 24. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Mannschaften der Provinzial-Infanterie II. Aufgebots, deren Namen mit A bis incl. K anfangen.

Mittwoch den 25. Oktober, Morgens 7 Uhr. Die Mannschaften der Provinzial-Infanterie II. Aufgebots, deren Namen mit L bis incl. Z anfangen.

Donnerstag den 26. Oktober, Morgens 7 Uhr. Das II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger und Trainsoldaten.

II. Kompagnie (Landkreis Aachen.)

Dienstag, den 17. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf dem Exerzierplatze bei Brand; die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Forst und Brand.

Mittwoch, den 18. Oktober, Morgens 7 Uhr. Vor dem Marschierthor zu Aachen, auf dem Wege hinter der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Burtscheid.

Donnerstag den 19. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf der Chaussee oberhalb Haaren: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Haaren.

Freitag den 20. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf der Chaussee bei Grevenberg: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Würselen und Weiden.

Samstag den 21. Oktober, Morgens 8 Uhr. In Bardenberg: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Bardenberg.

Montag den 23. Oktober, Morgens 8 Uhr. Vor Herzogenrath auf der Straße nach Geilenkirchen: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Herzogenrath, Merkstein und Rimburg.

Dienstag den 24. Oktober, Morgens 8 Uhr. Vor der Kirche in Kohlscheidt: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Pannesheide.

Mittwoch den 25. Oktober, Morgens 8 Uhr. Vor der Kirche in Richterich: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Richterich und Laurensberg.

III. Kompagnie (Kreis Eupen und ein Theil des Landkreises Aachen.)

A. Kreis Eupen.

Dienstag den 17. Oktober, Mittags 12½ Uhr. In Eupen auf dem Hofe der Klosterschule: die Garde- und Provinzial-Reserve aller Waffen und das II. Aufgebot aller Waffen aus der Bürgermeisterei Eupen.

Mittwoch den 18. Oktober, Mittags 12½ Uhr. In Eupen auf dem Hofe der Klosterschule: das I. Aufgebot der Garde und Provinzial-Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Eupen.

Donnerstag den 19. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf der Wiese bei Merols: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Kettenis und Walhorn.

Freitag den 20. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf der Chaussee in Tittfeld: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Raeren und Eynatten.

Samstag den 21. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am Eisenbahn-Stations-Gebäude bei Astenet: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Lontzen, Hauset, Hergenrath und Moresnet.

B. Im Landkreis Aachen.

Montag den 23. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am sogenannten Kranensterz bei Stolberg: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Büsbach.

Dienstag den 24. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am sogenannten Kranensterz bei Stolberg: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Stolberg.

Mittwoch den 25. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am Herbergshof bei Cornelymünster: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Cornelymünster und Walheim.

Donnerstag den 26. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf dem Schießplatze bei Mausbach: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Gressenich.

IV. Kompagnie (Kreis Geilenkirchen.)

Dienstag den 17. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf der Kreuzrather Heide: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Gangelt und Schümmerquartier.

Mittwoch den 18. Oktober, Morgens 8 Uhr. An der Hundsdorfer Linde auf dem Wege, der von Lindern nach Randerath führt: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Brachelн und Randerath.

Donnerstag den 19. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am Müllendorfer Bruch zunächst der Wurm-Brücke: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Würm.

Freitag den 20. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am Kanal auf der Chaussee zwischen Immendorf und Puffendorf: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Immendorf und Puffendorf.

Samstag den 21. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf dem Mistwege zwischen Loverich und Floverich: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Baesweiler.

Montag den 23. Oktober, Morgens 8 Uhr. Am Kanal auf der Heinsberger Straße zwischen Geilenkirchen und Niederheide: die Mannschaften aller Waffen aus der Bürgermeisterei Geilenkirchen.

Dienstag den 24. Oktober, Morgens 8 Uhr. Auf der Heide bei Bersilte am Gürzell: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Frelenberg und Uebach.

Mittwoch den 25. Oktober, Morgens 8 Uhr. An der Sandgrube bei Siepenbusch am sogenannten Gericht: die Mannschaften aller Waffen aus den Bürgermeistereien Scherpenseel und Tevern.

Aachen, den 26. September 1854.

gez. von Rathen.
Major und Bataillons-Kommandeur.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Pfarrers Daubenthal erledigte Pfarre zur h. Maria N. 638. in Düren ist dem bisherigen Repetenten der Theologie im katholisch-theologischen Convictorium zu Bonn und Licentiaten der Theologie, Heinrich Johann Gottfried Velten, verliehen worden.

Personal-Chronik N. 639.

für den Landgerichtsbezirk Aachen pro III. Quartal 1854.

1. Der Landgerichts-Auskultator Pleuß hierselbst ist zufolge Justiz-Ministerial-Reskripts vom 3. Juli d. J. zum Referendar ernannt worden;
2. der Auskultator Johann Joseph Fischer aus Köln ist auf seinen Wunsch an das hiesige Königl. Landgericht versetzt worden;
3. dem Gerichtsvollzieher Neuefeid zu Gemünd ist unterm 24. Juli d. J. die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Amte ertheilt worden;
4. der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiberamts-Kandidat Johann Aloys Roersch aus Köln ist zufolge Verfügung des Königl. Herrn General-Prokurators vom 24. Juli d. J. provisorisch zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und demselben Gemünd als Wohnsitz angewiesen worden;

5. dem Landgerichts-Referendar Meulenbergh hierselbst ist nach einem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 10. Juli d. J. die kommissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Warweiler vom 1. August l. J. ab übertragen worden;
6. der durch Justiz-Ministerial-Verfügung vom 18. Juli d. J. zum Assessor ernannte und dem hiesigen Königl. Landgerichte überwiesene Mathias Rottlaender ist am 11. August d. J. mit Tode abgegangen;
7. die Rechts-Kandidaten Hubert Jakob Kehren und Karl Brauweiler sind unterm 5. resp. 18. September d. J. als Auskultatoren beim hiesigen Königl. Landgerichte vereidet worden;
8. der Landgerichts-Auskultator Wilhelm Janssen hierselbst ist nach bestandener Prüfung als Referendar bei der hiesigen Königl. Regierung angenommen und in Folge dessen auf seinen Wunsch aus dem Justizdienste entlassen worden;
9. nach einem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21. September d. J. ist der Landgerichts-Referendar Aretz aus Erkelenz vom 1. Oktober l. J. ab zum Friedensrichter in Neuerburg ernannt worden.

Aachen, den 2. Oktober 1854.

Der Landgerichts-Präsident,
Für denselben:
Der Kammer-Präsident,
de Nys.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Packenius.

---

663. **Bekanntmachung.**

Der Inspektor Hecht zu Stolberg hat Namens und im Auftrage des General-Direktors der anonymen Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen, Marquis de Sassenay dahier, die Permission zur Aufstellung einer 12 Pferde kräftigen Hochdruk-Dampfmaschine zum Betriebe zweier Walzen zum Quetschen des Bleisteins auf der hiesigen Bleihütte nachgesucht, welche Maschine mit Hülfe eines Dampfkessels betrieben werden soll.

Mit Abhaltung des betreffenden Informations-Verfahrens nach Maßgabe der §§ 28 ff. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung beauftragt, mache ich das qu. Vorhaben mit der Aufforderung bekannt, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb der gesetzlichen Publikationsfrist bei dem Unterzeichneten anzumelden, in dessen Amtslokale auch die bezüglichen Zeichnungen und Beschreibungen eingesehen werden können.

Stolberg, den 5. Oktober 1854.

Der Bürgermeister, v. Werner.

---

664. **Bekanntmachung.**

Der Schenkwirth Heinrich Caron zu Effelt beabsichtigt, in einem der Oekonomiegebäude seiner Wohnung eine Bierbrauerei anzulegen, und hat hierzu die Erlaubniß nachgesucht.

Auf Grund des Art. 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird Jeder, welcher gegen dieses Projekt Einsprüche zu erheben sich berechtigt hält, hierdurch aufgefordert, solche gehörig motivirt binnen vier Wochen, von dem Tage der Herausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts-Anzeigers an gerechnet, bei der unterzeichneten Stelle einzubringen.

Der über die vorbesagte Anlage aufgestellte Situationsplan liegt während obiger Frist auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Amte zu Jedermanns Einsicht offen.

Birgelen, den 6. Oktober 1854.

Der Bürgermeister, Beckers.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 49.

Aachen, Donnerstag den 19. Oktober 1854.

N. 640. Gesetz-Samml. Nr. 38.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nro. 38 enthält:

(Nro. 4080.) Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz.

(Nro. 4081.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1854.

(Nro. 4082.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Stamm-Aktien und 600,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. August 1854.

(Nro. 4083.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Thlr. Vom 26. August 1854.

(Nro. 4084.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowiec, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Miedzisko und Wongrowiec bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin.

(Nro. 4085.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lessen.

(Nro. 4086.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 30. August 1854.

N. 641. Präklusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom

15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin,

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

N. 642. Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

In Ausführung der Bestimmung im § 1 unter Nro. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maisch-Steuersatzes — Gesetz-Sammlung Seite 266 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von acht Silberpfenningen für das Quart Branntwein zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles vom 1. November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuer-Vergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird.

Berlin, den 11. Oktober 1854.

Der Finanz-Minister,
Im Auftrage:
gez. v. Pommer-Esche.

N. 643. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Kandidaten des evangelischen Predigtamtes Ludwig Fischer aus Dierdorf zum Pfarrverweser der evangelischen Gemeinden Malmedy und St. Vith ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 5. Oktober 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 644. Niederlegung einer Agentur.

Der Herr Friedrich Heinrich Fischer hierselbst hat die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt.

Aachen, den 12. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Mai d. J. sind die für den Kreis Heinsberg nach unserer Bekanntmachung vom 29. November 1850 (Amtsblatt deff. J. St. 58 S. 356) errichteten Handwerker-Prüfungs-Kommissionen — mit Ausnahme der bereits früher wieder aufgehobenen für Kappenmacher und für Anstreicher — erneuert und außerdem fernere Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Tapezirer, Buchbinder und Korbflechter eingesetzt worden. N. 645. Handwerker-Prüfungs-Kommissionen für d. Kreis Heinsberg betreffend.

Vorsitzender dieser sämmtlichen Prüfungs-Kommissionen ist der beigeordnete Bürgermeister Otterbein zu Heinsberg.

Aachen, den 13. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seitens der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin ist der Herr Edmund Hilbert in Jülich zum Unter-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden. N. 646. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 13. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Karl Laufs zu Jülich ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden. N. 647. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 13. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Carl Schumacher zu Düren ist von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden. N. 648. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 13. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zu Agenten sind ernannt: N. 649. Bestätigung von Agenten.

1. Herr Johann Reuter zu Bergheim, Bürgermeisterei Bussem, von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin,
2. Herr Mathias Schick zu Holzheim von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia

und heute durch uns bestätigt worden.

Aachen, den 13. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Johann Heinrich Peters zu Erkelenz ist von der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden. N. 650. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 16. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 651. Die im Jahre 1854 zurückgestellten Militairpflichtigen betreffend.

Die Listen der bei der diesjährigen Militair-Ersatz-Aushebung wegen dringender häuslicher Verhältnisse und körperlicher Mängel zurückgestellten Militairpflichtigen sind in den Geschäftslokalen der landräthlichen Aemter unseres Bezirks auf die Dauer von 4 Wochen zu Jedermanns Einsicht offen gelegt, was in Gemäßheit des § 74 der Ersatz-Aushebungs-Instruktion vom 30. Juni 1817 hierdurch bekannt gemacht wird.

Aachen, den 13. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

N. 652. Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Der Herr Friedrich Hoening hierselbst hat die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, dagegen sind die hier wohnenden Gebrüder Hundt von derselben Gesellschaft zu Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden.

Aachen, den 16. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 653. Handwerker-Prüfungs-Kommissionen f. d. Kreis Malmedy betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 19. v. Mts., die Einrichtung von Bauhandwerker-Gesellen-Prüfungs-Kommissionen für den Kreis Malmedy betreffend (Amtsblatt St. 47 S. 373), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach unserm Publikandum vom 21. März c. (Amtsblatt St. 14 S. 100) für gedachten Kreis errichteten Handwerker-Prüfungs-Kommissionen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Mai d. J. erneuert und außerdem noch Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Müller, Fleischer, Gerber, Schneider, Tischler, Stellmacher und Schlosser, unter Vorsitz des Bürgermeisters Stouse zu Malmedy, eingesetzt worden sind.

Aachen, den 17. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 654. Belobung die Löschung eines Brandes zu Girbelsrath betr.

Am 15. vorigen Monats gegen 2 Uhr Nachmittags brach zu Girbelsrath, Kreises Düren, in dem Hause eines Taglöhners Feuer aus, wodurch sowohl dieses als die Oekonomie-Gebäude eines in der Nähe belegenen Hofes in ganz kurzer Zeit eingeäschert wurden. Daß bei dem starken Winde und der großen Dürre das Feuer sich nicht weiter verbreitet hat und die dem ganzen Dorfe drohende Gefahr glücklich abgewendet worden ist, hat man den außerordentlichen Anstrengungen der 1. Kompagnie des 30. Königl. Infanterie-Regiments zu verdanken, welche um für die Herbst Uebungen der 15. Division in Girbelsrath Kantonnement zu beziehen, kaum unmittelbar vor dem Ausbruch des Brandes dort eingerückt war. Bei dieser Gelegenheit zeichnete sich vor allen Andern der Unteroffizier Dieblich aus, indem derselbe mit eigener Lebensgefahr aus dem zuerst vom Feuer ergriffenen Hause, als schon das Dach zusammengestürzt und der Eingang durch heruntergefallene Balken gesperrt war, ein Kind dadurch vom Tode rettete, daß er mit demselben durch das Fenster stieg. Außerdem verdienen die Musketiere Rosport, Pröstel, Baum, die Unteroffiziere Schuchtel, Grantzow, Regiments-Tambour Jaeger, Portepée-Fähnrich Hencke und der Feldwebel Schulze wegen des ihrerseits an den Tag gelegten Eifers besonders namhaft gemacht zu

werden. Wir nehmen gern Veranlassung, die ausgezeichneten Leistungen, durch welche sich die gedachte Kompagnie unter Leitung ihres Führers, des Hauptmanns Prescher, bei Unterdrückung des Brandes hervorgethan hat, hiermit belobend anzuerkennen.

Aachen, den 14. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die unterzeichnete Kommission bringt den Herren Gewerbtreibenden, welche die in Paris am 1. Mai 1855 zu eröffnende Allgemeine Industrie-Ausstellung zu beschicken gedenken, wiederholt in Erinnerung, daß die betreffenden Anmeldungen nur noch bis zum **31.** d. **M.** angenommen werden können. — N. 655. Betr. die Industrie-Ausstellung zu Paris.

Aachen, den 7. Oktober 1854.

Die Königliche Bezirks-Kommission
für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Aachen, für das IV. Quartal 1854, wird hiermit auf Montag, den 4. Dezember l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schmidt zum Präsidenten derselben ernannt. — N. 656. Assisen in Aachen.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 4. Oktober 1854.

Der erste Präsident, in dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheimer Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

Personal-Chronik.

Die in Nr. 42 des Amtsblattes gemeldete Ernennung des Hermann Joseph Müller zum Pfarrer in Boslar ist nicht zur Ausführung gekommen und statt dessen der bisherige Pfarrer in Ratingen, Peter Joseph Lampenscherf, zum Pfarrer in Boslar ernannt worden. — N. 657.

---

680. **Bekanntmachung.**

Der zu Aachen wohnende Johann Frings ist um die Erlaubniß eingekommen, auf seinem in der Gemeinde Stolberg an der Katzeckergasse unweit des Wiesengrundstückes von Christian Friedrich Boht belegenen Territorium einen Kalkofen anlegen und betreiben zu dürfen.

Mit Abhaltung des betreffenden Informations-Verfahrens nach Maßgabe der §§ 29 ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung beauftragt, fordere ich diejenigen, welche gegen das beabsichtigte Vorhaben Einsprüche erheben wollen, hierdurch auf, solche innerhalb der gesetzlichen Publikationsfrist in einer motivirten Eingabe bei mir anzumelden.

Plan und Beschreibung können während gedachter Zeit in meinem Amtslokale eingesehen werden.

Stolberg, den 14. Oktober 1854.

Der Bürgermeister, gez. v. Werner.

---

681. **Bekanntmachung.**

Die hiesigen Einwohner Peter Nikola Radermacher und Wilhelm Joseph Creutz haben die ihrer Frucht- und Lohmahlmühle hierselbst fehlende Konzession sowie gleichzeitig die Permission zur Anbringung eines neuen Wasserrades, welches einen halben Fuß mehr im Durchmesser wie das gegenwärtige hat, nachgesucht.

Höhern Orts mit Abhaltung der desfallsigen Informatio de commodo et incommodo beauftragt, bringe ich dieses Gesuch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts an gerechnet, schriftlich bei mir anzubringen.

Die Situationspläne liegen während gedachter Frist in meinem Bureau hier zu Berscheid zur Einsicht offen.

Raeren, den 16. Oktober 1854.

Der Bürgermeister, v. Harenne.

---

682. **Bekanntmachung.**

Die Herren Erben Karl Heinrich und Konrad Pastor beabsichtigen bei ihrer am Eckenberge dahier gelegenen Nadelfabrik, zum Betriebe derselben, eine Dampfmaschine nebst Kessel anzulegen.

Auf Grund des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 fordere ich Jeden, welcher gegen diese Anlage Einwendungen zu machen sich berechtigt hält, hierdurch auf, solche gehörig motivirt innerhalb vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatts-Anzeiger rechnend, bei mir vorzubringen.

Während dieser Präklusivfrist liegen die betreffenden Pläne und Beschreibung auf dem hiesigen Rathhause zur Einsicht offen.

Burtscheid, den 17. Oktober 1854.

Der Bürgermeister, C. W. Kropp.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 50.

Aachen, Donnerstag den 26. Oktober 1854.

N. 658.
Gesetz-Samml. Nr. 39.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 39 enthält:

(Nro. 4087.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-Deßauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben.

(Nro. 4088.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Kozmin nach Jarocin und von Kozmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(Nro. 4089.) Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes. Vom 6. September 1854.

(Nro. 4090.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 313) aufgenommenen Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

(Nro. 4091.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Oktober 1854, betreffend die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des § 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, sowie der Verordnung vom 3. Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide.

N. 659.
Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassen-

anweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

N. 660. Erleichterung d. Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen, versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1. Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Thaler Preußisch Courant zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei den Preußischen Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der county, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„hierauf eingezahlt   Thlr.   Sgr.   Pf.“

vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung direkte briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen. Da die Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika sich mit Geld-Beförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des Preußischen General-Konsuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Thaler Preußisch Courant in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Auszahlung an Adressaten durch die Preußischen Postanstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 Sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers, und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im Preußischen Post-Bezirke nicht in Ansatz; dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der Amerikanischen Beförderungs-Strecke etwa entstehenden Portogebühren entrichten.

Berlin, den 16. Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Unter Bezugnahme auf meinen durch das Amtsblatt publizirten Erlaß vom 30. Juni v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch den Lehrer Huffenbächer zu Trarbach geleitete Central-Haspelanstalt für Seiden-Cocons in Folge der Auswanderung des ꝛc. Huffenbächer eingegangen ist. — №. 661. Central-Haspelanstalt für Seiden-Cocons betr.

Koblenz, den 10. Oktober 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
A. A.
v. Spankeren.

Nach § 19 des Reglements für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt vom 21. März 1827 ist für diese Anstalt jährlich mit Ende November oder Anfangs Dezember eine Haus-Kollekte abzuhalten und dieselbe Sonntags vorher von den Kanzeln zu empfehlen. — №. 662. Jährliche Haus-Kollekte zur Unterstützung d. Schullehrer-Wittwen und Waisen betr.

Indem wir diese Kollekte hiermit in Erinnerung bringen, beauftragen wir sämmtliche Herren Bürgermeister, sich mit den Herren Pfarrern wegen der Ankündigung von der Kanzel zu benehmen und die Kollekte binnen der vorschriftsmäßigen Frist abzuhalten.

Die Beträge sind bis Mitte Januar k. J. an die betreffenden Kassen abzuliefern und den landräthlichen Behörden anzuzeigen. Den Berichten der letztern sehen wir demnächst entgegen.

Aachen, den 18. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Februar 1852 (Amtsblatt Jahrgang 1852 Seite 49), nach welcher vom 1. Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden von den Eichungs-Behörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajüstirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajüstirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Reskripts vom 5. d. Mts. den zur Ausführung obiger Bestimmung festgesetzten Termin bis zum 1. Januar 1856 verlängert hat. — №. 663. Die Eichung gußeiserner Gewichte betr.

Aachen, den 18. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnagme auf das Gesetz vom 13. Februar d. J., betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesetz-Samml. S. 86) und in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern, des Handels, der Finanzen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 8. September d. J., veranlassen wir sämmtliche Verwaltungsbeamte unseres Ressorts, in denjenigen Fällen, in welchen Civilklagen gegen dieselben auf Grund einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes stattgefundenen Handlung oder Unterlassung angestellt werden, uns sofort nach Empfang der Vorladung Abschrift derselben einzureichen und zugleich die Gründe und Thatsachen darzustellen, aus den ihren Ansicht nach eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Handlungen — №. 664. Den Konflikt bei Civilklagen gegen Beamte wegen amtlicher Handlungen oder Unterlassungen betr.

oder Unterlassungen nicht anzunehmen sein möchte. Unsrerseits wird alsdann geeigneten Falles das Weitere wegen Erhebung und Begründung des Konflikts beschlossen werden.

Aachen, den 24. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 665. Der nächste Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste ist auf Montag den 4. Dezember d. J. festgestellt.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste betr.

Die jungen Leute, welche auf die Zulassung zum einjährigen Militairdienste Anspruch haben, werden daher aufgefordert, sich an dem besagten Tage Vormittags eilf Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden.

Die Behufs Zulassung resp. Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen müssen spätestens bis zum 27. November d. J. mittelst schriftlicher Eingabe bei uns eingereicht und in letzterer vermerkt werden, welchem Stande oder Fache sich der Aspirant widmet.

Die in hiesiger Stadt wohnenden Aspiranten haben außerdem die Straße und Haus-Nummer ihrer Wohnung anzugeben.

Auch diejenigen jungen Leute, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen müssen, haben schriftliche Zeugnisse über den genossenen Schul-Unterricht beizubringen, damit die Prüfungs-Kommission in den Stand gesetzt werde, danach ihre Forderungen abzumessen.

Aachen, den 19. Oktober 1854.

Königl. Depart.-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militair-Dienste.

N. 666. Die unterzeichnete Kommission bringt den Herren Gewerbtreibenden, welche die in Paris am 1. Mai 1855 zu eröffnende Allgemeine Industrie-Ausstellung zu beschicken gedenken, wiederholt in Erinnerung, daß die betreffenden Anmeldungen nur noch bis zum **31. d. M.** angenommen werden können.

Betr. die Industrie-Ausstellung zu Paris.

Aachen, den 7. Oktober 1854.

Die Königliche Bezirks-Kommission für die Pariser Industrie-Ausstellung

---

N. 667. Nachdem wider den am 10. September c. heimlich aus Jülich entwichenen Musketier Franz Joseph Zimmer von der 7. Kompagnie 28. Infanterie-Regiments — geboren zu Niederhainbach im Kreise St. Goar am 18. Mai 1829 — der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird der ꝛc. Zimmer hiermit vorgeladen, sich binnen drei Monaten spätestens aber in dem auf den 1. Februar 1855, Vormittags 11 Uhr, im Lokal der Hauptwache hierselbst anberaumten Termin einzufinden und über seine Entweichung zu verantworten, widrigenfalls er nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Edictal-Citation.

Jülich, den 16. Oktober 1854.

Königliches Kommandantur-Gericht.

N. 668. Das dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn aus Berlin unter dem 12. Juni 1852 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze ꝛc.

ist aufgehoben.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 51.

Aachen, Donnerstag den 2. November 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Nro. 40 enthält: (Nro. 4092.) Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854. N. 669. Gesetz-Samml. Nr. 40.

Der Franz Plumacher zu Recht ist nach erbrachtem Beweis darüber, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 das Dachdeckergewerbe selbstständig betrieben hat, als Dachdeckermeister von uns anerkannt worden. N. 670. Meisterbefähigung betr.

Aachen, den 23. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Dachdecker Heinrich Vieten senior und Heinrich Kreutz, beide zu Gevenich wohnhaft, sowie der Wilhelm Koerfer senior zu Glimbach sind nach erbrachtem Beweise über die selbstständige Ausübung ihres Gewerbes vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 als Dachdeckermeister von uns anerkannt worden. N. 671. Meister-Qualifikation betr.

Aachen, den 23. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Joh. Math. Küsters zu Brempt ist nach erbrachtem Nachweis über die selbstständige Ausübung des Zimmergewerbes vor der Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1821 als Zimmermeister von uns anerkannt worden. N. 672. Meister-Qualifikation betr.

Aachen, den 25. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 673. *Meister-Qualifikation betr.* Der Heinrich Joseph Sistermich aus Matzerath, welcher sich darüber ausgewiesen, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 das Dachdeckergewerbe selbstständig betrieben hat, ist als Dachdeckermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 26. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 674. *Meisterbestätigung betr.* Die Dachdecker Joh. Martin Lambertz zu Kipshoven, Thomas Küppers zu Holtum und Peter Joseph Braun zu Anhoven sind nach geliefertem Nachweis über den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes vor Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. April 1832 als Dachdeckermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 26. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 675. *Meister-Qualifikation betr.* Die Dachdecker Ferdinand von Cöllen zu Erkelenz und Johann Pisters zu Kückhoven, welche sich darüber ausgewiesen, daß sie bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. April 1832 ihr Gewerbe selbstständig betrieben haben, sind als Dachdeckermeister von uns anerkannt worden.

Aachen, den 26. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 676. *Bestätigung eines Agenten.* Der Herr Hubert Joseph Kehren zu Weiden ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden.

Aachen, den 25. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 677. *Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine betr.* Bei der am 16. Oktober d. J. stattgefundenen zwei und zwanzigsten Ziehung sind von den Seehandlungs-Prämienscheinen die nachbezeichneten 108 Serien: 30. 48. 57. 60. 80. 84. 93. 97. 137. 138. 150. 154. 171. 204 224. 246. 303. 305. 317. 328. 331. 384. 396. 423. 429. 430. 437. 469. 473. 498. 529. 576. 617. 644. 646. 694. 773. 793. 843. 859. 861. 880. 898. 912 949. 1004. 1072. 1134. 1136. 1140. 1146. 1150. 1243. 1253. 1278. 1282. 1290. 1326. 1375. 1377. 1402. 1467. 1482. 1508. 1539. 1635. 1640. 1645. 1656. 1686. 1690. 1703. 1729. 1758. 1787. 1804. 1843. 1846. 1855. 1907. 1913. 1928. 1946. 1966. 1978. 2047. 2059. 2069. 2102. 2110. 2118. 2164. 2166. 2178. 2181. 2192. 2308. 2312. 2321. 2358. 2380. 2418 2445. 2457. 2461. 2481. 2495. 2519. gezogen worden, wovon die betreffenden Interessenten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Aachen, den 25. Oktober 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

Auszüge

N. 678.

aus den rechtskräftigen Urtheilen des Königl. Assisenhofes zu Aachen, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des § 30 des Straf-Gesetz-Buchs verordnet worden ist.

Drittes Quartal 1854.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze.
	1854				
1	18. Sept.	Rütten, Leonbard, 31 Jahre alt, Bergmann, geboren zu Herzogenrath, wohnend zu Stolberg.	Mißhandlung.	Zuchthausstrafe von drei Jahren.	§§ 193, 89 und 56 des St.-G.-B.
2	19. Sept.	Rodenkirchen, Margaretha, 18 Jahre alt, Fabrikarbeiterin, zu Aachen geboren und wohnend.	Diebstahl und Unterschlagung.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Stellung während 5 Jahren unter Polizei-Aufsicht.	§§ 227, 216, 219 und 56 des Str.-G.-B.
3	21. Sept.	Corsten, Werner, 30 Jahre alt, Dachdecker, geboren und wohnend zu Cörrenzig.	Diebstahl.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Stellung unter Polizei-Aufsicht während 5 Jahren.	§§ 216, 217, Nr. 1, 218, Nr. 3, 219 und 56 des St.-G.-B.
4	23. Sept.	Jansen, Ludwig, 31 Jahre alt, Weber, geboren und wohnend zu Holzweiler.	Diebstahl.	Zuchthausstrafe von drei Jahren, Stellung unter Polizei Aufsicht auf 5 Jahre.	§ 218, Nr. 3 des Str.-G.-B.
5	23. Sept.	Platzbecker, Wilhelm, 43 Jahre alt, Weber, geboren und wohnend zu Würm.	Diebstahl.	Zuchthausstrafe von sechs Jahren, Stellung unter Polizei-Aufsicht während 6 Jahren.	§§ 216, 218, Nr. 2, 219 und 56 des St.-G.-B.
6	25. Sept.	Hupperts, Joachim, 21 Jahre alt, Wollspinner, geboren und wohnend zu Conzen.	Diebstahl.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Stellung unter Polizei-Aufsicht für die gleiche Dauer.	§ 218, Nr. 3 des Str.-G.-B.
7	27. Sept.	Kranz, Michael, 25 Jahre alt, Dienstknecht, geboren zu Tripsath, wohnend zu Heinsberg.	Unzüchtige Handlungen.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren.	§ 144, Nr. 1 des Str.-G.-B.
8	29. Sept.	Walther, Brigitta, 31 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Prüm, wohnend zu Münsterbusch.	Diebstahl.	Zuchthausstrafe von fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Zeit.	§§ 218, Nr. 3 u. 219 Nr. 2 des St.-G.-B.
9	2. Okt.	1. Jansen, Theodor, 35 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Hüllhoverdriesch, wohnend zu Schafhausen. 2. Montfortz, Hubert, 25 Jahre alt, Maurer, geboren zu Kirchhoven, wohnend zu Hüllhoverdriesch.	Brandstiftung resp. Vermögensbeschädigung.	Jeder zur Zuchthausstrafe von zehn Jahren, Hubert Montfortz auf 10 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt.	§§ 281, 285, Nr. 1, 56, 305 des St.-G.-B.

Nro.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts und Wohnort der Angeklagten.	Angeschuldigte Verbrechen.	Erkannte Freiheits- und Ehrenstrafen.	Angewandte Strafgesetze
10	7. Juni resp. 14. Sept. (Urtheil des Kgl. Ober-Tribunals.)	Hürtgen, Johann Heinrich, Weber, geboren und wohnend zu Drove.	Diebstahl.	Zuchthausstrafe von acht Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf zehn Jahre.	§§ 218, Nr. 1 und 3, 219, 56, 30 und 4 des St.-G.-B. und Art. 381 Nr. 4 und 384 d. Niederländischen St.-G.-B.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Sekretair,
Thyssen

N. 679. Dem Hütten- und Fabrikbesitzer Carl Kulmitz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 18. Oktober 1854 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 680. Dem Kaufmann G. Noack in Berlin ist unter dem 20. Oktober 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung der Patronen für Feuergewehre, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

N. 681. Das dem Maler Rauh zu Bamberg unterm 18. November 1853 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche,

ist erloschen.

---

709. Der Herr Leonard Joly zu Eschweiler-Aue beabsichtigt in der ihm zugehörigen, daselbst gelegenen Fabrik von feuerfesten Steinen einen zweiten Dampfkessel zum Betriebe der dort befindlichen Dampfmaschine aufzustellen und ist um die dazu erforderliche polizeiliche Genehmigung eingekommen.

In Folge höheren Auftrages und mit Bezugnahme auf den § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17 Januar 1845 bringe ich das Vorhaben des Joly zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen, welche mit dem Tage anfängt, an welchem die diese Anzeige enthaltende Nummer des öffentlichen Anzeigers zum Aachener Regierungs-Amtsblatt ausgegeben wird, anzumelden und mit der Bemerkung, daß inzwischen und von jetzt ab die auf das Projekt bezüglichen Pläne und Beschreibungen auf meinem Bureau zur Einsicht offen liegen.

Eschweiler, den 28. Oktober 1854.

Der Bürgermeister, A. Piedmont.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 52.

Aachen, Donnerstag den 9. November 1854.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. September d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, imgleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

N. 682. Verlängerung des Termins zur Einstellung d. Erhebung des Eingangszolles für Getreide rc.

Berlin, den 1. November 1854.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

Die Kandidaten des evangelischen Predigtamtes Georg Anton Theodor Link aus Königsberg i. Pr. und Karl Ludwig Gottfried Reinhold aus Unterbarmen sind von uns mit Anweisung ihres einstweiligen Wohnortes in Koblenz und in Unterbarmen zu evangelischen Synodal-Kandidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

N. 683. Evangelische Synodal-Kandidaten.

Koblenz, den 28. Oktober 1854.

Königliches Konsistorium.

Der Herr Hermann Reuter zu Herzogenrath ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

N. 684. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 6. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N.. 685. Landesverweisungen.

Die nachstehende Nachweisung derjenigen Ausländer, gegen welche von dem … worden ist, bringen wir hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden unseres Ver…

Nro.	Namen.	Vornamen.	Stand.	Geburtsort u. Wohnort.	Religion.	Alter.	Größe.	Haare.	Stirne
	Der Ausge…								
1	Dreessen	Helena	unverehelicht	Maestricht im Holländischen	kath.	17	4′ 10″	blond	frei
2	Derichs	Heinrich	unverehelicht	Speckholzerheide, Buchholz im Holländischen.	kath.	38	5′ 6″	blond	frei
3	Scheffler	Johann	unverehelicht	Woerth in Rheinbaiern	kath.	16	4′ 10″	blond	niedrig
4	Gischler	Heinrich	unverehelicht	Menes hausen in Kurhessen	evang.	48	5′ 5″	blond	frei

Aachen, den 6. November 1854.

N. 686. Katholische Haus-Kollekte Behufs Aufbringung der Kosten zur Errichtung eines eigenen Schulgebaudes fur die katholische Jugend auf der Bönningharder Haide, (Kreis Geldern.)

Die Bönningharder Haide, ungefähr 12,000 Morgen groß und in der Mitte des Kreises Geldern gelegen, wird von armen Kolonisten bewohnt, welche außer Stande, dem unfruchtbaren Boden den nöthigen Lebensunterhalt abzugewinnen, der Bettelei und anderm unstäten Leben ergeben sind. Die leibliche Armuth der Bewohner hat schon vielfach das öffentliche Mitleid rege gemacht und thätige Hülfe und Unterstützungen sowohl von Seiten mildthätiger Vereine als auch von Seiten des Staats hervorgerufen. Der moralische Zustand der Bevölkerung, theilweise eine Folge des physischen, ist äußerst beklagenswerth; um zu verhindern, daß die heranwachsende Generation geistig und moralisch verkommen, ist als einziges und wirksamstes Mittel die Errichtung eigener Schulen anerkannt worden, deren Bedürfniß sich schon seit Jahren auf das Lebhafteste fühlbar gemacht hat. Das Verlangen nach beschleunigter Abhülfe dieses dringenden Bedürfnisses erscheint um so gerechtfertigter, da die Zahl der schulpflichtigen Kinder dortselbst sich auf nahe an 300 beläuft, von denen 2/3 der katholischen und 1/3 der protestantischen Religion angehören, die alle zwischen 3/4 und 5/4 Stunden von der nächsten Pfarrschule entfernt wohnen.

Eine Schule für die protestantischen Kinder auf der Bönninghard ist bereits durch freiwillige Beiträge ins Leben gerufen. Um nun der katholischen Schuljugend eine gleiche Wohlthat zu Theil werden zu lassen, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz zur Aufbringung der Mittel für die Erbauung eines zugleich mit einem Betsaale verbundenen Schulhauses auf der Bönninghard eine Haus-Kollekte bewilligt, die in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen in dem Zeitraume bis zum 1. Oktober 1856 bei den katholischen Einwohnern durch von dem Königl. Landrathe zu Geldern mit Legitimation versehene Deputirte abgehalten werden wird.

Aachen, den 3. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

hiesigen Königlichen Landgerichte während des III. Quartals d. Js. auf Landesverweisung erkannt
waltungs-Bezirks.

wiesenen

Augenbraunen.	Augen	Nase.	Mund.	Bart.	Zähne	Kinn.	Gesichtsbildung.	Gesichtsfarbe.	Gestalt.	Sprache.	Besondere Kennzeichen.
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	—	vollständig	rund	oval	gesund	schwach	holländisch	keine
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rasirt		rund	gesund	gesund	stark	deutsch	keine
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	keinen		rund	rund	gesund	stark	deutsch	keine
blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rasirt		rund	rund	gesund	stark	deutsch	keine

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 687.
Betr. Haus-Kollekte für die Abgebrannten zu Dreis, Kreis Wittlich.

In dem Dorfe Dreis, Kreis Wittlich, ist am 8. d. Mts. Feuer ausgebrochen, wodurch 50 Wohnhäuser, 40 Scheunen, 31 Stallungen und 3 Schmieden abgebrannt sind.

Bei diesem Brande haben auch drei Menschen ihr Leben eingebüßt.

Von den 50 Wohnhäusern befinden sich etwa 15 in dem Zustande, daß sie mit einiger Zurichtung noch zur Noth bewohnt werden können; die Stallungen sind überall ganz niedergebrannt.

Von den 52 Familien, welche dieser Brand getroffen hat, sind nur 14 rücksichtlich ihres Immobiliars versichert gewesen; für Mobilien hatte Niemand Versicherung genommen. Der verursachte Schaden ist nach Abzug der versicherten Summe über 32,000 Thlr veranschlagt.

Zur Unterstützung dieser Brandbeschädigten hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz eine allgemeine Haus-Kollekte in der Rhein-Provinz bewilligt.

Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Herren Bürgermeister die Kollekte bis zum Schlusse dieses Jahres in vorschriftsmäßiger Weise abzuhalten, die Erträge bei den betreffenden Kassen einzuliefern und von denselben den Herrn Landräthen Anzeige zu machen.

Den Berichten der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte sehen wir bis zum 31. Dezember d. J. entgegen.

Aachen, den 3. November 1854. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 688.
Uebergangs-Abgabe vom Branntwein.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. bringe ich im Auftrage des Königl. Finanz-Ministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Uebergangs-Abgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke, übergehenden Branntwein vom 1. d. M. an auf 4 Thlr. 20 Sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Köln, den 29. Oktober 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath,
Freusberg.

N. 689. Verzeichniß derje-

welche durch Urtheile der Zuchtpolizei-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen I. und erwähnten bürgerlichen Ehren-

III. Quar.

Nro.	Der Verurtheilten			
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Hecker, Cath., Ehefrau Jos. Jungen	40	Wollhändlerin	Aachen
2	Lenzen, Hubert	18	Tagelöhner	Eupen
3	Iserlohn, Maria Josepha, Ehefr. Egidius Hinkelmann	25	„	Aachen
4	Jacobs, Jacob	35	Tagelöhner	Eschweiler
5	Urlichs, Joseph	34	Weichensteller	Kohlscheidt
6	Classen, Leonhard	37	Schmiedt	dito
7	Jülich, Carl	26	Schreiner	Heimbach
8	Sauer, Cornelius	24	Tagelöhner	Eschweiler.
9	Bähr, Catharina	24	Ohne	Erkerath
10	Wings, Johann	32	Tagelöhner	Froitzheim
11	Ritzen, Anna Maria, Ehefr. Heinr. Göritz	35	Ohne	Burtscheid
12	Vellen, Anna Maria Gertrud	18	Weberin	Eupen
13	Wings, Johann	43	Tagelöhner	Frangenheim
14	Ringens, Johann Joseph	33	Ohne	Aachen
15	Bongartz Wilhelm	42	Tagelöhner	Malsbenden
16	Müller, Leonhard	19	Weber	Coerenzig
17	Gastricht, Margaretha, Ehef. Jos. Hönig	46	Ohne	Aachen
18	Breuer, Cicilia, Ehefr. Carl Cheneur	—	„	Jülich
19	Bardenheuer, Nicolas	20	Schneidergeselle	Aachen
20	Maurmann, Adolph	49	Faßbinder	dito
21	Schmitz, Gottfried	29	Ackerknecht	Oestrich
22	Heimes, Joseph	46	Zimmermann	Loevenich
23	Redlich, Jacob	49	Schuster	Eschweiler
24	Forsch, Jacob	32	Schneider	Aachen
25	Frings, Egidius Joseph	50	Schreiner	dito
26	Vonderheyden, Bernhard	44	Ohne	dito

nigen Personen,
II. Instanz und des Königlichen Assisenhofes daselbst der im § 12 des Straf-Gesetzbuches
rechte verlustig erklärt worden sind.

tal 1854.

Datum und Inhalt des Urtheils.				Die Dauer des Verlustes der Ehrenrechte endigt am:
I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Gefängnißstrafe.	Dauer der Untersagung der Ehrenrechte.	
1854 25. Februar	1854 6. März	4 Monat.	1 Jahr.	29. Januar 1856.
22. April	"	1 "	1 "	1. Oktober 1855.
3. Mai	"	4 "	1 "	21. Januar 1856.
16. Juni	"	6 Wochen.	1 "	25. November 1855.
16. "	20. Juli	3 Monat.	1 "	6. Januar 1856.
16. "	"	1 "	1 "	23. September 1855.
21. "	"	1 "	1 "	27. Oktober 1855.
23. "	"	1 "	1 "	28. Oktober 1855.
24. "	22. August	3 "	1 "	27. Januar 1856.
28. "	"	1 "	1 "	1. Oktober 1855.
1. Juli	"	6 "	1 "	22. Januar 1856.
1. "	"	3 "	1 "	5. Oktober 1855.
12. "	"	4 Wochen.	1 "	1. Oktober 1855.
14. "	"	2 Monat.	1 "	29. September 1855.
14. "	"	2 "	1 "	12. Oktober 1855.
15. "	"	3 "	" "	3. Oktober 1855.
15. "	"	1 "	1 "	12. Oktober 1855.
15. "	"	1 "	1 "	23. September 1855.
19. "	"	1 "	1 "	18. August 1855.
19. "	"	1 "	1 "	18. August 1855.
19. "	"	3 "	1 "	17. Oktober 1855.
21. "	"	4 "	1 "	22. Dezember 1855.
26. "	"	2 "	1 "	24. September 1855.
26. "	"	2 Jahr.	2 Jahr und 2 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.	22. August. 1858.
2. August	"	1 Monat.	1 Jahr.	2. Oktober 1855.
4. "	"	2 "	1 Jahr und 1 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.	6. Oktober 1855.

Nro.	Der Verurtheilten			
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
27	Derichs, Heinrich.	38	Knecht	Buchholz (Holland)
28	Dressen, Hubert.	40	Tuchweber	Aachen
29	Aldenrath, Joseph	61	Ohne	dito
30	Dressen, Matthias.	43	Tagelöhner	Malsbenden
31	Quadflieg, Maria, Ehef. Simon Wirtz.	67	„	Kohlscheidt
32	Stenebrügge, Joseph.	26	Miethkutscher	Aachen
33	Plum, Johann Joseph.	26	Tagelöhner	dito
34	Marx, Anna.	19	Dienstmagd	Wollersheim
35	Trimborn, Mathias.	22	Tagelöhner	dito
36	Reuter, Catharina.	34	„	Loevenich
37	Offermanns, Cath., Ehefr. Bausch.	26	„	Erkelenz
38	Koenn, Helena.	22	Dienstmagd	Schleiden
39	Plum, Joseph.	34	Handelsmann	Grünstraß
40	Chorus, Hubert.	20	Buchbinder	Aachen
41	Starmanns, Egidius.	42	Schneider	Richterich
42	Reif, Christian.	26	Webergeselle	Bracheln
43	Kühnecke, Joh. August.	36	Schneidergeselle	Heinrichswalde
44	Arenz, Anna Sibilla.	23	Dienstmagd	Hilterscheidt
45	Baltus, Johann.	56	Tagelöhner	Dremen
46	Schuhl, Ludwig.	27	Uhrmacher	Eschweiler
47	Heyden, Joseph.	27	Eisendrechsler	Aachen
48	Lennartz, Johann Theodor.	31	Zuschläger	dito
49	Böhlen, Joseph.	25	Zimmerer	Steinkirchen
50	Berghausen, Wilhelm.	34	Tagelöhner	Düren

Datum und Inhalt des Urtheils.				Die Dauer des Verlustes der Ehrenrechte endigt am:
I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Gefängnißstrafe.	Dauer der Untersagung der Ehrenrechte.	
1854 12. August	1854 5. Septbr.	3 Jahre.	3 Jahr und Landes-Verweisung.	5. September 1860.
19. „	„	8 Monat.	1 Jahr und 1 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.	19. August 1856.
19. „	„	1 Jahr.	1 Jahr und 1 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.	19. August 1856.
19. „	„	1 Monat.	1 Jahr.	25. Oktober 1855.
19. „	„	1 „	1 „	10. November 1855.
19. „	„	3 „	1 „	19. November 1855.
19. „	„	1 Jahr.	1 Jahr und 1 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.	19. August 1856.
22. „	„	3 Monat.	1 Jahr.	22. November 1855.
22. „	„	3 „	1 „	19. Dezember 1855.
22. „	„	6 „	1 „	22. Februar 1856.
22. „	„	6 „	1 „	22. März 1856.
22. „	„	4 „	1 „	22. Dezember 1854.
23. „	„	6 „	1 „	23. Februar 1856.
23. „	„	6 „	1 Jahr und 1 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.	23. Februar 1856.
29. „	„	2 „	1 Jahr.	30. November 1855.
29. „	„	2 „	1 „	29. Oktober 1855.
20. Septbr.	„	3 „	1 „	30. September 1855.
20. „	„	6 „	1 „	20. März 1856.
22. „	„	3 „	1 „	14. Januar 1856.
22. „	„	3 „	1 „	22. Dezember 1855.
23. „	„	1 Jahr.	1 Jahr und 1 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.	23. September 1856.
23. „	„	1 Monat.	1 Jahr.	23. Oktober 1855.
27. „	„	3 „	1 „	14. Januar 1856.
27. „	„	8 „	1 Jahr und 1 Jahr Stel-	27. Mai 1856.

Nro.	Der Verurtheilten			
	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
51	Keune, Franz.	42	Zimmerer	Aachen
52	Lapoise, Martin.	30	Tagelöhner	Jülich
53	Krings, Anton.	32	dito	dito
54	Lemmen, Matthias	28	Weber	Ruckhoven
55	Dahmen, Friedrich Wilhelm	44	Schmied	Setterich
			Urtheile des König.	
56	Schramm, Albert	27	Pliesterer	Hoengen
57	Braun, Egidius	16	Fabrikarbeiter	Aachen
58	Nahl, Nicolas	49	Tuchweber	Eupen
59	Bodden, Peter Wilhelm	34	Hufschmied	Fraipont
60	Peters, Joseph	54	Tagelöhner	Felser
61	Pauli, Maria Theodora, Wittwe Schunck	46	Tagelöhnerin	Aachen
62	Schraut, Peter Mathias	30	Schmied	Eschweiler
63	Klumb, Peter	16	Tagelöhner	Moresnet (Preuß.)
64	Ullmann, Marcus	26	Handelsmann u. Metzger	Schelsen
65	Mercks, Johann Joseph	23	Tagelöhner	Bedburg

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch mit der Weisung an die Königlichen Friedensgerichte, 15. April 1843 genau zu befolgen.

Aachen, den 3. November 1854.

N. 690. Vorbereitende Abwesenheits-Erklärung.

Das Königliche Landgericht zu Koblenz hat durch ein Urtheil vom 18. d. Mts. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schneiders Peter Wendel, früher zu Sohren wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 30. Oktober 1854.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Datum und Inhalt des Urtheils.				Die Dauer des Verlustes der Ehrenrechte endigt am:
I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Gefängnißstrafe.	Dauer der Untersagung der Ehrenrechte.	
			lung unter Polizei-Aufsicht.	
1854 27. Septbr.	1854 5. Septbr.	6 Monate.	1 Jahr und 1 Jahr Polizei Aufsicht.	27. März 1856.
29. "	"	3 "	1 Jahr.	29. Dezember 1855.
29. "	"	3 "	1 "	29. Dezember 1855.
29. "	"	1 "	1 "	24. Novbr. 1854.
29. "	"	1 "	2 Jahr und 2 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.	29. Septbr. 1854.

lichen Assisenhofes.

19. Septbr.	5. Septbr.	1 Jahr.	1 Jahr.	19. Septbr. 1856.
20. "	"	1 "	1 "	20. Septbr. 1856.
21. "	"	1 "	2 "	21. Septbr. 1857.
22. "	"	1 "	1 "	22. Septbr. 1856.
25. "	"	1 "	1 "	25. Septbr. 1856.
28. "	"	1 "	2 "	28 Septbr. 1857.
29. "	"	1 "	1 "	29. Septbr. 1856.
29. "	"	1 "	1 "	29. Septbr. 1856.
5. October	"	3 "	3 "	5. Oktober 1860.
5. "	"	2 "	2 "	5. Oktober 1858.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Sekretair,

Thissen.

Notarien und Gerichtsvollzieher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die desfallsige Bekanntmachung vom

Der Königliche Ober-Prokurator,

Packenius.

N. 691. Edictal-Citation.

Nachdem wider den am 28. August c. auf dem Marsche von Köln zu seinem Truppentheil entwichenen Musketier Johann Wilhelm Plum der 2. Kompagnie 25. Infanterie-Regiments, gebürtig aus Roetgen, Kreises Montjoie, im Regierungs-Bezirk Aachen, der Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit vorgeladen, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 15. Februar k. J., Morgens 9 Uhr, im Kommandantur-Gerichtslokale hierselbst anberaumten Termine zu gestellen unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens

die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und auf eine angemessene Geldstrafe gegen ihn erkannt werden wird.

Koblenz, den 26. Oktober 1854.

Königliches Kommandantur-Gericht.

№ 692. Kriegsgerichtliches Erkenntniß. Der aus Wehr, im Kreise Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen gebürtige Cürassier der 3. Eskadron 8. Cürassier-Regiments, Johann Adam Storken, ist durch das am 4. Oktober laufenden Jahres dahier über ihn ergangene und unter dem 21. selbigen Monats von Seiner Majestät dem Könige bestätigte, kriegsgerichtliche Erkenntniß, wegen Vornahme unzüchtiger, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteter Handlungen mit einem zehnjährigen Mädchen, ordentlich zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, womit auch die Ausstoßung des Verurtheilten aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden ist.

Köln, den 1. November 1854.

Königliches Gericht der 15. Division.

№ 693. Zurückgestellte Reservisten und Landwehrmannschaften betreffend. Auf den Grund des § 15 der Instruktion vom 26. Oktober 1850, betreffend das Verfahren bei Einberufung von Reservisten und Landwehrmannschaften, bringen wir nachstehend die Namen derjenigen Mannschaften des 1. Kompagnie-Bezirks zur öffentlichen Kenntniß, deren Gesuche um Berücksichtigung resp. Zurückstellung bei einer etwaigen Mobilmachung der Armee bis zum nächsten Frühjahrstermine als gesetzlich begründet angenommen worden sind:

1. Mohr, Nikolas; 2. Deutz, Franz Hubert; 3. Beaujean, Joh. Jos.; 4. Moll, Johann Baptist; 5. Geilenkirchen, Wilhelm Joseph August; 6. Dautzenberg, Joseph Hubert; 7. Naumann, Ludwig; 8. Prömper, Franz; 9. Kuckelkorn, Wilh.; 10. Meunier, Hermann; 11. Lehrheuer, Leonard Hubert; 12. Alff, Franz; 13. Collin, Peter Joseph Heinrich; 14. Hoengen, Franz Peter Hubert; 15. Korrig, Peter Joseph; 16. Hirsch, Abraham; 17. Olivier, Joseph Hubert; 18. Laruelle, Joseph; 19. Thelen, Jos. Hubert; 20. Latnorg, Mathias; 21. Schlüper, Gerh. Jos. Hubert; 22. Nieffen, Lambert Jos.; 23. Hilden, Johann Wilh.; 24. Wißgens, Anton; 25. Schmitz, Johann Arnold Hubert; 26. Klöcker, Mathias; 27. Aury, Mathias; 28. Kriescher, Peter; 29. Göldner, Joh. Gottfr.; 30. Thelen, Joh. Ant. Jos.; 31. Breuer, Hubert; 32. Bauwens, Alois Jos.; 33. Thomas, August; 34. Clemens, Pet. Jos.; 35. Langohr, Peter; 36. Hensen, Wilhelm; 37. Keller, Wilhelm; 38. Koerfer, Alois; 39. Goeres, Pet. Jos.; 40. Rohe, Kasp. Hubert; 41. Bannstein, Joh. Jos.; 42. Plum, Stephan; 43. Wouters, Anton Hubert; 44. Rüben, Martin; 45. Blum, Peter; 46. Kogel, Joh. Pet. Jakob; 47. Reisen, Joh. Jos.; 48. Schaar, Anton Jos.; 49. Peters, Franz; 50. Niederau, Hubert Heinr.; 51. Steller, Peter Heinrich Engelbert; 52. Lothmann, Joseph; 53. Thewis, Ludwig; 54. Kelleter, Peter; 55. Mainz, Franz Joseph Hubert; 56. Hanquet, Heinrich; 57. Jonas, Nikolas; 58. Waldhausen, Robert; 59. Beissel, Heinrich Friedrich Hubert; 60. Otten, Karl Joseph; 61. Kistermann, Joseph (falls der Bruder eingezogen wird); 62. Bücken, Jakob Bernh.; 63. Meisen Jos.; 64. Körnig, Peter Jos.; 65. Schmitz, Pancratius; 66. Vogels, Wilh.; 67. Dubois, Jos.; 68. Sommer, Jos.; 69. Pesch, Heinrich; 70. Sieger, Hubert; 71. Daniels, Karl; 72. Bosch, Engelbert; 73. Heck, Hubert; 74. Schmetz, Pet. Jos.; 75. Konertz, Nicolas; 76. Vester, Balthasar Kaspar; 77. Laufen-

berg, Wilh.; 78. Labonvoi, Franz; 79. Baufin, Ignatz; 80. Esser, Franz Wilhelm; 81. Einmahl, Leonard Joseph Hubert; 82. Remmy, Nicolas; 83. à Brassard, Arthur; 84. Thyssen, Johann Joseph Sebastian.

Aachen, den 2. November 1854.

Die Königl. Kreis-Ersatz-Kommission.

№. 694.

Berechtigungs-Urkunde für das Schwefelkies-Bergwerk Minerva.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 30. September d. J. die Berechtigungs-Urkunde für das Schwefelkies-Bergwerk Minerva vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Dem Bergwerksbesitzer Gustav Stollenhof in Stolberg werden die Schwefelkies-Lagerstätten, gelegen in den Gemeinden und Bürgermeistereien Brand und Busbach, im Landkreise Aachen, im Regierungsbezirk Aachen, zum Betrieb eines Schwefelkies-Bergwerks, welches er Minerva genannt, in einer Flächenausdehnung von 670,060 Quadratlachtern in Konzession gegeben, nachdem der vorgenannte Konzessionair unter dem 1. Juli 1854 bereits schriftlich erklärt hat, sich den nachfolgenden Bedingungen unterwerfen zu wollen.

Art. 2. Die Grenzen des concedirten Feldes werden, mit Bezug auf den der Urschrift dieses beiliegenden, von dem Königl. Ober-Bergamte zu Bonn unter dem 8. Juni 1854 beglaubigten Riß, folgendermaaßen bestimmt:

gegen Süden vom Punkte Nro. 1 gemeinschaftlichem Grenzpunkte der Konzessionsfelder Ferdinand und Henriette am Wege von Kronhof nach Nieder-Forstbach, da wo derselbe die Grenze der Bürgermeistereien Brand und Forst verläßt, eine gerade Linie nach Komerichs-Mühle, Punkt Nr. 2. Diese Linie ist zugleich Konzessions-Grenze von Henriette.

Gegen Osten vom Punkte Nro. 2 eine gerade auf den Kreuzpunkt der Hermesborstraße und des von Eilendorf nach Bocksmühle führenden Weges gerichtete und in derselben Richtung verlängerte Linie bis zum Punkte C, dem Kreuzpunkte mit derjenigen geraden Linie, welche vom Punkte Nro. 1 nach dem Kreuzpunkte des Sebastians-Weges und der Cockerillstraße gezogen wird.

Gegen Nordwesten vom Punkte Nro. 3 eine gerade Linie nach dem Punkte Nro. 1. Diese Linie ist zugleich Konzessions-Grenze von Ferdinand.

Ueberall, wo es für nöthig erachtet wird, sollen in einer Frist von sechs Monaten auf Kosten des Konzessionairs, unter Aufsicht des Königlichen Bergamtes, dauerhafte und kenntliche Lochsteine gesetzt werden.

Ueber die Setzung dieser Steine soll ein Protokoll aufgenommen und bei den Akten des Bergamtes verwahrt werden.

Art. 12. Die in Gemäßheit der Art. 6 und 42 des Gesetzes vom 21. April 1810 an den Oberflächenbesitzer zu leistende Grundrechte-Entschädigung wird auf eine jährliche Rente von Einem Pfennig pro Morgen festgesetzt und ist unabhängig von der Entschädigung der für diesen Bergbau in Besitz zu nehmenden oder zu beschädigenden Oberfläche, welche von dem Konzessionair nach den Bestimmungen der Art. 43 und 44 gedachten Gesetzes zu leisten ist.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 11. Oktober 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

N. 695. Der Peter Offergeld aus Aachen ist mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen als Civil-Supernumerarius bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt.

N. 696. Der bei der Pfarrschule zum h. Nikolaus in Aachen fungirende Schulamts-Kandidat Nikolaus Welter ist als Elementarlehrer definitiv angestellt worden.

N. 697. Nachbenannte Hebammen haben sich niedergelassen;

1. Anna Gertrud Kummer zu Drove, Kreises Düren;
2. Anna Elisabeth Hubertina Offermanns zu Puffendorf, Kreises Geilenkirchen.

N. 698. 1. der Post-Expediteur Jerusalem in Eynatten ist vom 1. Oktober d. J. ab als Briefträger beim hiesigen Post-Amte angestellt, und die Verwaltung der dadurch erledigten Post-Expedition zu Eynatten den zum Post-Expediteur ernannten Gastwirth Prinz übertragen worden;

2. der Briefträger Jackel beim Post-Amte in Aachen ist gestorben;
3. der ehemalige Sergeant Bohne ist als Eisenbahn-Post-Kondukteur beim hiesigen Post-Amte und
4. die versorgungsberechtigten Postillone Rohde und Schmitz sind als resp. Briefträger und Wagenmeister beim Post-Amte in Düren angestellt worden.

Aachen, den 20. Oktober 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Hasse.

N. 699. 1. In dem Orte Hürtgen, zwischen Düren und Montjoie, ist vom 1. November d. J. ab, eine Post-Expedition eingerichtet und die Verwaltung derselben dem zum Post-Expediteur ernannten Lehrer H. Franke daselbst übertragen worden;

2. der Post-Assistent Tietze hierselbst ist zum Post-Sekretair ernannt und bei dem hiesigen Post-Amte etatsmäßig angestellt;
3. der Post-Expedient Collet vom hiesigen Post-Amte zum Post-Amte in Jülich versetzt;
4. der Post-Sekretair Endrulath aus Bielefeld vom 1. November d. J. ab mit der kommissarischen Verwaltung des Post-Amtes in Düren beauftragt;
5. der ehemalige Sergeant Rubel als Eisenbahn-Post-Kondukteur bei dem hiesigen Post-Amte etatsmäßig angestellt worden.

Aachen, den 3. November 1854.

Der Ober-Post-Direktor,
Hasse.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 53.

Aachen, Donnerstag den 16. November 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten Nro. 41 u. 42 enthält: N. 700.

Gesetz-Samml. Nr. 41 u. 42.

(Nro. 4093.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

(Nro. 4094.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde Chaussee von St. Vith im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück.

(Nro. 4095.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Aktien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofssee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Praetz.

(Nro. 4096.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 150,000 Thlr. Vom 4. Oktober 1854.

(Nro. 4097.) Bekanntmachung über die unterm 23. September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Praetzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 6. Oktober 1854.

(Nro. 4098.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24. April 1854 zu den Statuten der unter der Firma; „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Koblenz" bestehenden Aktiengesellschaft. Vom 14. Oktober 1854.

(Nro. 4099.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreichs. Vom 27. Oktober 1854.

N. 701. Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten Unsern getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1 Wahl der Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirkskommissionen.

Die erwählten Kommissionen sind von den betreffenden Regierungspräsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2 Gesetz-Entwürfe in Betreff der Kreis- und Provinzial-Verfassung der Rheinprovinz.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai v. J. (Gesetzsammlung Nro. 3751), betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde und das Gesetz von demselben Tage (Gesetzsammlung Nro. 3755), betreffend die Aufhebung der Gemeinde- sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Kreis- und Provinzial-Verfassungen und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt zur sorgfältigen Erwägung kommen.

3. Gutachten über die Errichtung von Taubstummen-Schulen an den Seminarien zu Brühl und Neuwied.

Unseren getreuen Ständen sprechen Wir hierdurch Unsere vollste Anerkennung für die Bereitwilligkeit aus, mit welcher dieselben die zur Errichtung zweier neuen Taubstummen-Schulen für die dortige Provinz in Brühl und Neuwied erforderlichen Geldmittel bewilligt haben, und geben Uns der Hoffnung hin, daß die demnächst zu eröffnenden Anstalten zum wahren Segen für die in ihnen zu erziehenden Taubstummen gereichen werden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Aufhebung der Beschränkung des Auftretens katholischer Missionaire, so wie des Verbots des Besuchs ausländischer, von Jesuiten geleiteten Bildungsanstalten und der Niederlassung der Jesuiten in Preußen.

Die Beschwerde Unserer getreuen Stände über die den nebenerwähnten Gegenstand betreffenden Ministerial-Verfügungen vom 25. Februar 1851, 22. Mai und 16. Juli 1852 gehört, da derselbe nicht provinzieller Natur ist, an sich nicht in die Reihe derjenigen Angelegenheiten, welche gesetzlich der Zuständigkeit der Provinzial-Landtage überwiesen sind.

2. Die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgsgegenden der Rheinprovinz.

Der von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 5. Oktober 1852 gestellte, die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgsgegenden der Rheinprovinz betreffende Antrag hat die Aufmerksamkeit Unserer Regierung auf diesen wichtigen Gegenstand gelenkt und es sind nicht nur die erforderlichen administrativen Maaßregeln ergriffen, sondern auch für die etwa nothwendig werdenden Gesetze die Vorbereitungen getroffen worden.

3. Weiterführung einer der in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahn Behufs Herstellung einer ununterbrochenen Verbindung zwischen derselben und einer Eisenbahn an der Südgrenze der Provinz.

Dem Projekte durch Weiterführung einer in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahn eine ununterbrochene Verbindung mit einer Eisenbahn auf der Südgrenze der Provinz herzustellen, wendet die Staatsregierung besondere Aufmerksamkeit zu, und sind gegenwärtig Verhandlungen eingeleitet, um der Ausführung dieses Projekts baldigst näher treten zu können.

4. Betreffend die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände,

> die Verwaltungs-Kommission der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg statt seither aus zwei von den Ständen gewählten und zwei von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern, künftig aus drei gewählten ständischen und zwei von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern zusammen zu setzen,

können Wir nicht eingehen, müssen es vielmehr bei dem an den 8. Rheinischen Provinzial-Landtag ergangenen ablehnenden Bescheide belassen.

Die bestehende Zusammensetzung ist auf den Antrag des ersten Rheinischen Provinzial-Landtags durch den Landtags-Abschied vom 13. Juli 1827 genehmigt, und es ist nicht nachgewiesen, daß die seitherige Organisation dem Zwecke nicht entsprochen habe.

5. Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thlr. aus der Staatskasse zum Ausbau der Köln-Luxemburger Bezirksstraße von oberhalb Hermühlheim bis zur Brühl-Lechenicher Straße.

Auf den Antrag vom 9. Oktober 1852 wegen Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thlr. aus der Staatskasse zum Ausbau der Köln-Luxemburger Bezirksstraße von oberhalb Hermühlheim bis zur Brühl-Lechenicher Straße ist nicht einzugehen gewesen, indem das Interesse des Forstfiskus an diesem Bau nicht von der Bedeutung ist, daß, wie die Petition annimmt, die Bewilligung dadurch begründet werden könnte.

6. Aufnahme der Gemeine-Chaussee von Süchteln nach Straelen unter die Bezirksstraßen.

Dem in der Petition vom 5. Oktober 1852 vorgetragenen Wunsche wegen Aufnahme der Gemeine-Chaussee von Süchteln nach Straelen unter die Bezirksstraßen steht die Rücksicht entgegen, daß zur Zeit weder der Straße eine besondere Wichtigkeit beizulegen, noch eine übermäßige Belastung der betheiligten Gemeinen durch die Unterhaltungskosten anzuerkennen ist.

7. Verlegung der Köln-Luxemburger Bezirksstraße von Lünebach über Warweiler nach Krautscheid.

Mit Bezug auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 7. Oktober 1852 haben Wir durch Erlaß vom 1. Mai d. J. genehmigt, daß der Köln-Luxemburger Bezirksstraße zwischen Lünebach und Krautscheid die Richtung über Warweiler gegeben werde.

8. Aufnahme der Kreisstraße v. Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Reihe der Bezirksstraßen.

Die Petition vom 6. Oktober 1852 wegen Aufnahme der Kreisstraße von Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Zahl der Bezirksstraßen hat

unerfüllt bleiben müssen, weil die Straße einerseits in ihrem baulichen Zustande den Anforderungen an eine Bezirksstraße keineswegs entspricht und andererseits auch an sich für den weiteren Verkehr eine solche Bedeutung nicht hat, daß die Einreihung unter die Bezirksstraßen bei der großen Belastung der Bezirksstraßenfonds gerechtfertigt erscheinen könnte.

9. Uebernahme d. Straßenstrecke von der Ahrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre unter die Bezirksstraßen.

Der Petition vom 8. Oktober 1852 wegen Uebernahme der Straßenstrecke von der Ahrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre unter die Bezirksstraßen ist durch Unseren Erlaß vom 14. März v. J. entsprochen.

10. Herstellung einer Zweigbahn von der Köln-Aachener Eisenbahn in die Eifel.

Die Staatsregierung wendet der Herstellung einer Zweigbahn von der Köln-Aachener Eisenbahn in die Eifel, für welche Wir auch bereits unterm 16. Mai 1853 Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt haben, besondere Theilnahme zu. Eine finanzielle Betheiligung des Staats bei Ausführung dieser Bahn kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden, vielmehr wird, wenn ohne Gewährung besonderer Beihülfe die Bahn nicht zu Stande zu bringen ist, Unseren getreuen Ständen überlassen, das besondere provinzielle Interesse der Bahn in nähere Erwägung zu ziehen, und nach Maßgabe desselben die Herstellung der Bahn aus Provinzial-Mitteln zu fördern.

11. Aufnahme der Straße von Aldenhoven bis Patternhäuschen unter die Bezirksstraßen.

Wir haben zur Zeit Anstand genommen, die in der Petition vom 9. Oktober 1852 nachgesuchte Aufnahme der Straße von Aldenhoven bis Patternhäuschen unter die Bezirksstraßen zu genehmigen, indem für eine entsprechende Anordnung, die übrigens von Unserer Regierung zu Aachen für jetzt nicht befürwortet worden ist, bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Straße genügende Gründe nicht zu erkennen sind.

12. Uebernahme der Gemeinde-Chaussee v. Hückeswagen nach Hölterreichen als Staatsstraße.

Ebenso haben wir die in der anderweiten Petition vom 9. Oktober 1852 beantragte Uebernahme der Gemeinde-Chaussee von Hückeswagen nach Hölterreichen als Staatsstraße zu genehmigen, nicht vermocht, wohl aber mittelst Erlasses vom 27. Juni v. Js. dem eventuellen Antrage Unserer getreuen Stände wegen einer Unterstützung der Gemeine Hückeswagen beim Neubau der auf jener Straße belegenen Brücke über die Wupper durch Bewilligung einer angemessenen Unterstützuug die geeignete Berücksichtigung angedeihen lassen.

13. Ausbau der Straße von Heinsberg nach Jülich.

Der Petition vom 11. Oktober 1852 wegen des Ausbaues der Straße von Heinsberg nach Jülich durch eine entsprechende Prämienbewilligung und sonstige Begünstigungen mittelst Unseres Erlasses vom 13. Dezember 1852 Genüge geschehen.

14 Bewilligung einer Staatsprämie zum Bau der Gemeinde-Chaussee von Uebach über Immendorf und Würm nach Lindern.

Auf den weitern Antrag vom 11. Oktober 1852 wegen Bewilligung einer Staatsprämie zum Bau der Gemeine-Chaussee von Uebach über Immendorf und Würm nach Lindern ist um so weniger einzugehen gewesen, als sich für diesen bei Unsern Behörden noch gar nicht in Anregung gebrachten Chausseebau, bei den betheiligten Gemeinen bis jetzt nirgends eine entsprechende Theilnahme gezeigt hat.

15. Uebernahme d. Straße von Lechenich über Bergheim nach Neuß unter die Bezirksstraßen.

Der Petition Unserer getreuen Stände vom 7. Oktober 1852 wegen Uebernahme der Straße von Lechenich über Bergheim nach Neuß unter die Bezirksstraßen ist insoweit die gewünschte Folge gegeben, als durch Unsern Erlaß vom 5. Januar d. Js. genehmigt worden ist, daß der Straßentheil von der Köln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen über Bergheim und Kerpen bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Lechenich in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde, nachdem derselbe von den betreffenden Gemeinden, den für die Bezirksstraßen bestehenden Vorschriften gemäß, vollständig ausgebaut worden.

Die Ausdehnung der Anordnung auf die Straßenstrecke von der Köln-Venloer Straße bei Rom

merskirchen bis Neuß ist nach Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse zur Zeit nicht angemessen erschienen.

Gegen die Gewährung des Gesetzes vom 11. Oktober 1852 um Aufnahme der Goch-Cranenburger Kommunal-Chaussee unter die Bezirksstraßen, haben Wir einerseits mit Rücksicht auf die Belastung des Bezirksstraßenfonds des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, andererseits aus dem Grunde Bedenken tragen müssen, weil der Straße für den weiteren Verkehr nicht die nöthige Wichtigkeit zugestanden werden kann.

16. Aufnahme der Goch-Cranenburger Kommunal-Chaussee unter die Bezirksstraßen.

Die Aufnahme der Düren-Euenheimer Straße unter die Bezirksstraßen ist bereits in Berücksichtigung der Petition vom 30. Oktober 1851 durch Unsern Erlaß vom 27. Dezember 1852 unter der Bedingung genehmigt worden, daß die Straße zuvor in allen ihren Theilen so in Stand gesetzt werde, wie dies in Bezug auf die Bezirksstraßen vorgeschrieben ist. Von dieser Bedingung hat auch in Folge der Petition vom 9. Oktober 1852 im Hinblick auf die Bestimmung und Belastung des Bezirksstraßenbaufonds nicht Abstand genommen werden können.

17. Aufnahme der Düren-Euenheimer Straße unter die Bezirksstraßen.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten, sind die zur Regelung dieser Angelegenheit für zulässig und nothwendig erachteten Bestimmungen getroffen; auch ist durch die von Unserem Ober-Präsidenten ertheilte Genehmigung zur Anstellung besonderer Hülfs-Agenten für die Provinzial-Feuer-Societät dem hierauf gerichtetem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprochen worden.

18. Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über Immobilar-Feuer-Versicherungs-Wesen und Anstellung besonderer Agenten für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Dem Antrage, die Pension des Provinzial-Feuer-Societäts-Sekretairs Weinhaus auf Staatsfonds zu übernehmen hat nicht gewillfahrt werden können. Der Landtags-Kommissarius wird Unseren getreuen Ständen die näheren diesfälligen Eröffnungen machen.

19. Uebernahme der Pension des Provinzial-Feuer-Societäts-Sekretairs Weinhaus auf Staatsfonds.

Der Antrag: „die Verwendung der Unseren getreuen Ständen durch Unsere Ordre vom 5. März 1847 überwiesenen, ursprünglich zum Neubau eines Gebäudes für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln bestimmten Gnadengeschenke von resp. 3916 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. und 10,000 Thlr. zu dem in Folge der Verhandlungen über die Ausführung des Kontrakts mit der Armenverwaltung zu Köln vom 18. November 1846 projektirten Neubau zu genehmigen,"

20. Betreffend die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln.

beruht auf der Voraussetzung, daß die beabsichtigte Verbindung der gedachten Anstalt mit dem Bürger-Hospital zu Köln zulässig sei.

Da nun aber diese Verbindung aus technischen Gründen nicht für zulässig erachtet worden ist, und somit die Voraussetzung, auf welcher der Antrag beruht, hinwegfällt, so muß auch letzterer hiermit abgelehnt, und die Vorlegung anderer Vorschläge Seitens der ständischen Verwaltungs-Kommission an den Provinzial-Landtag abgewartet werden, bis wohin zugleich der Beschluß auf den Antrag, das Verwaltungs-Regulativ vom 7. Februar 1834 einer allgemeinen Revision unter ständischer Mitwirkung zu unterwerfen, vorbehaltan bleibt.

Dem ferneren Antrage auf Vermehrung der ständischen Mitglieder der Verwaltungs-Kommission des Instituts von zwei auf drei können Wir nicht entsprechen, da die Hebammen-Lehr-Anstalt ein wissenschaftliches Institut zur Beförderung medizinalpolizeilicher Zwecke ist, mithin der Standpunkt der Wissenschaft bei demselben eben so streng, als der finanzielle vertreten werden und demgemäß dem Staate der entscheidende Einfluß auf dessen Leitung überlassen bleiben muß, um so mehr, als sonst Verwickelungen und Inkonvenienzen bei der Verwaltung nicht mehr zu vermeiden sein würden.

21. Betreffend das Landarmenhaus zu Trier, insbesondere die Deckung der Kosten der Detention von Vagabunden 2c.

Die Petition, betreffend die Verhältnisse des Landarmenhauses zu Trier, hat hinsichtlich des ersten Punktes, dahin gehend,

„daß der Staat die Kosten der Verpflegung der in der gedachten Anstalt,
„nach verbüßter Strafe im Interesse der öffentlichen Sicherheit detinirten Individuen fortan,
„wie früher, trage, und die zu diesem Zwecke pro 1851 und 1852 geleisteten Vorschüsse erstattet,

inzwischen durch Verfügung Unseres Ministers des Innern und der Finanzen an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz in der von Unseren getreuen Ständen beantragten Weise Erledigung gefunden.

Ueber die weiteren Anträge,

„daß das Landarmenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werde,
„und der Kommission zur Verwaltung dieser Anstalt künftig drei statt der bisherigen zwei
„Mitglieder des Provinzial-Landtages angehören möchten,"

schweben zur Zeit noch Verhandlungen, bis zu deren Abschluß die weitere diesfällige Entscheidung vorbehalten bleiben muß.

22 Ermäßigung des Preises des den Töpfern und Steingutfabrikanten der Rheinprovinz zur Anfertigung ihrer Waare erforderlichen Salzes.

Dem Antrage wegen Ermäßigung des Preises des den Töpfern und Steingut-Fabrikanten der Rheinprovinz zur Anfertigung ihrer Waaren erforderlichen Salzes hat nach den dieserhalb von Unseren getreuen Ständen zu gewärtigenden näheren Eröffnungen des Landtags-Kommissarius nicht entsprochen werden können.

22. Bewilligung eines fixirten Jahrgehaltes für den Regierungs-Kanzlisten Weyh als ständischer Kanzlei-Inspektor.

Gegen den Wunsch Unserer getreuen Stände, dem Regierungs-Kanzlisten Weyh für die Dauer seiner Amtsführung als ständischer Kanzlei-Inspektor neben den während der Dauer eines Provinzial-Landtages zu beziehenden Diäten noch ein fortlaufendes Gehalt von Fünfzig Thalern vom ersten Januar 1853 ab aus ständischen Fonds zu gewähren, hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben wir den gegenwärtigen Landtagsabschied höchst eigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Muskau, den 2. Oktober 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Zur Beglaubigung:
(gez.) Mitzdoerffer,
Regierungs Supernumerar.

(Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände der Rheinprovinz.)

N. 702. Errichtung einer delegirten Examinations-Kommission f. Aerzte.

Durch Reskript des Königlichen Ministerii für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Errichtung einer delegirten Examinations-Kommission für Aerzte zu Bonn — unter gleichzeitiger Auflösung der seither hier bestehenden delegirten medizinischen Ober-Examinations-Kommission — angeordnet und die Direktion derselben für das nächste Prüfungs-Semester dem Geheimen Medizinal-Rath Professor Dr. Wutzer zu Bonn übertragen worden.

Koblenz, den 6. November 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Kleist-Retzow.

№ 703.

Bedingte Befreiung der evang. Theologen von der Erfüllung der Militairdienstpflicht.

Das Königliche Staats-Ministerium hat, um dem in steter Zunahme begriffenen Mangel an evangelischen Predigtamts-Kandidaten und der daraus entstehenden Verlegenheit für die Kirchenverwaltung vorzubeugen, unterm 15. September c. beschlossen, daß den evangelischen Theologen eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militairdienstpflicht in derselben Art, wie sie seit dem Jahre 1835 für den katholischen Theologen besteht, gewährt werde.

In Ausführung dieses Beschlusses ist zugleich bestimmt, daß vom 1. Januar 1855 ab, auf fünf Jahr

die evangelischen Theologen bis zum Ablaufe des 25. Lebensjahrs von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt, und demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden sollen.

Gleich den katholischen Theologen ist damit auch den evangelischen Theologen, insofern sie zu einem andern Stande übertreten, gestattet, sich bis zu dem Jahre, in welchem sie das 23. Lebensjahr zurücklegen, noch zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zu melden, wenn sie seit dem Uebertritt noch nicht bei der gewöhnlichen Ersatzaushebung concurrirt haben. Deshalb sind auch die evangelischen Theologen nicht sogleich bei dem Eintritt in das militairpflichtige Alter, sondern erst bei dem Aufhören jener Begünstigung, sich noch zum einjährigen freiwilligen Militairdienste melden zu können, also in dem Jahre, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zur allgemeinen Loosung mit dem laufenden Jahrgange zuzulassen. Haben sie aber vor dem 23. Lebensjahre einen andern Stand gewählt, so haben sie auch früher und zwar bei der nächsten darauf folgenden gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zu concurriren, insofern sie nicht vorher die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die oben ausgesprochene Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, haben jährlich und zwar während der drei ersten Monate jedes Jahres ihr Gesuch bei der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Mittheilung an die Ersatz-Behörde einzureichen, und ihrer desfallsigen Eingabe das Zeugniß des betreffenden Superintendenten, daß sie sich der evangelischen Theologie widmen wollen, mit einem Schulzeugnisse und für den Fall, daß sie die Studien schon begonnen mit dem Zeugnisse der Universität, sowie wenn sie bereits unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, das Zeugniß des Königlichen Konsistorii beizufügen.

Koblenz, den 9. November 1854.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankeren.

N. 704 Betrifft die polizeilichen Vorschriften wegen Errichtung von Gebäuden u. Lagerung von Materialien i. d. Nähe von Eisenbahnen.

Es ist Beschwerde darüber geführt worden, daß die Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 4. Dezember 1847, betreffend die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen wenig oder gar nicht beachtet werden.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, die unter 1 und 2 ertheilten Vorschriften der vorstehend bezogenen, in unserm Amtsblatte de 1847 Stück 56 pag. 348 abgedruckten Ministerialverordnung nochmals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch anzuweisen, auf die genaue Befolgung derselben strenge zu wachen. Diese Bestimmungen lauten wörtlich:

1. Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontalen gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht stattfinden.

   Alle anderen Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2. Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so müssen die unter 1 festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Kathegorie $10^{0} + 1\frac{1}{2}.\ 20' = 10^{0} + 30' = 12\frac{1}{2}$ Ruthen, die Entfernung eines andern Gebäudes aber $5^{0} + 1\frac{1}{2}.\ 20' = 5^{0} + 30' = 7\frac{1}{2}{}^{0}$ von der nächsten Schiene betragen.

Aachen, den 9. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

N. 705. Die Pariser Industrie-Ausstellung betr.

Die unterzeichnete Kommission bringt zur Kenntniß der Herren Gewerbtreibenden, daß die Annahmefrist der Anmeldungen für die bevorstehende Pariser Industrie-Ausstellung, den mehrfach ausgesprochenen Wünschen entsprechend, noch bis zum 20. dieses Monats verlängert worden ist.

Aachen, den 9. November 1854.

Die Königliche Bezirks-Kommission
für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Personal-Chronik.

N. 706. Der Wundarzt 2. Klasse, Eduard Heinrich Wilhelm Korn aus Niederkrüchten ist gestorben.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 54.

Aachen, Donnerstag den 23. November 1854.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Kandidaten für wahlfähig erklärt worden sind: N. 707. Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten.

1. Eduard Bernouilly aus Bennweiler bei Basel,
2. Karl Eduard Droste aus Rüggeberg,
3. Heinrich Falk aus Binsheim,
4. Karl Eduard Lefebusch aus Kaiserswerth,
5. Karl Friedrich Wilhelm Leipoldt aus Barmen,
6. Friedrich Gerhard Wilhelm Heinrich Bernhard Lohmann aus Wesel,
7. Karl Ludwig Gottfried Reinhold aus Barmen,
8. Friedrich Wilhelm Roebenacke aus Wetzlar,

ferner

9. Georg Ewh aus Kirchberg,
10. Johann Ludwig Glaser aus Neunkirchen,
11. Robert Jüngst aus Wiehl,
12. Friedrich Emil Julius Rehorn aus Almersbach,
13. Gustav Karl Adolph Zilleßen aus Jüch.

Außerdem sind unter die wahlfähigen Kandidaten der Rheinprovinz aufgenommen worden:

1. Heinrich Leopold Jetzener aus Minden,
2. Johann Symank aus Groß-Tetta.

Koblenz, den 8. November 1854.

Königliches Konsistorium.

Der Kaufmann Herr W. Johnen-Fuß hierselbst ist von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Haupt-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden. N. 708. Bestätigung eines Haupt-Agenten.

Aachen, den 15. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 709. Fonds der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr.

Nachstehende Uebersicht des Fonds der Schullehrer-Wittwen- und Waisen Unterstützungs-Anstalt im hiesigen Regierungsbezirke pro 1853 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Uebersicht

des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds des Regierungsbezirks Aachen am Schlusse des Jahres 1853.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Bestand Ende 1852				32175	3	6
II. Gewöhnliche Einnahme:						
1. Zinsen	1108	11	3			
2. Kollektengelder	133	10	4			
4. Beiträge und Antrittsgelder der Mitglieder	2299	9	11			
				3541	1	6
III. Außergewöhnliche Einnahme.						
1. An Obligationen	5500	—	—			
2. Ertrag des Neujahrsbüchleins	105	29	8			
				5605	29	8
Summe der Einnahme				41322	4	8

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Gewöhnliche Ausgaben:						
An Pension der Lehrer Wittwen und Waisen				816	2	6
II. Außerordentliche Ausgaben:						
1. An verzinslich ausgeliehenen Beträgen	5500	—	—			
2. An Rückzahlungen zu viel geleisteter Beiträge	2	7	6			
				5502	7	6
				6318	10	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Summe der Einnahme	41322	4	8
„ „ Ausgabe	6318	10	—
Bleibt Bestand	35003	24	8

Aachen, den 13. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Theodor Bossen Sohn zu Gilrath, Kreises Geilenkirchen, ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden. N. 710. Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 16. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei der in Gemäßheit des § 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen: N. 711. Ausloosung von Rentenbriefen.

I. Rentenbriefe Litt. A von 1000 Thlr.

Nr. 107. 144. 277. 293. 301. 856. 967. 969. 1423. 1539. 1725. 1835. 2141. 2351. 2445. 2644 und 3016.

II. Rentenbriefe Litt. B von 500 Thlr.

Nr. 80. 182. 231. 446. 477. 564 und 677.

III. Rentenbriefe Litt. C von 100 Thlr.

Nr. 85. 351. 598. 606. 821. 910. 987. 1193. 1260. 1365. 1453. 1870. 2411. 2430. 2934. 2996. 3294. 3400. 3484. 3586. 3853. 4272. 4273. 4708. 5436. 5547. 5559. 6252. 6276 und 6278.

IV. Rentenbriefe Litt. D von 25 Thlr.

Nr. 221. 929. 1282. 1439. 1842. 2223. 2862. 2864. 3563. 3588. 3862. 4008. 4699. 4711. 4774. 4801. 4903. 4904. 5060 und 5110.

V. Rentenbriefe Litt. E von 10 Thlr.

Nr. 575. 1255. 1959. 2238. 2675. 3710. 3805. 4965. 5116. 5552. 5662. 5918 und 6566.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Koupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Münster, den 13. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,

v. Hartmann.

Nachstehende Verhandlung: N. 712. Vernichtung von Rentenbriefen.

Verhandelt Münster, den 13. November 1854.

Anwesend:

1. Herr Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz;
2. Herr Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt;
3. Herr Schulze Eickrodt aus Rorel,

als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen;

sodann Namens der Provinzial Rentenbank

4. Direktor: Regierungs-Rath von Hartmann;

5. Provinzial-Rentmeister: Domainen-Rath Filbry;

6. der zugezogene Notar Rechts-Anwalt Stemrich aus Münster.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westphalen und Rheinprovinz, welche nach dem von der Direktion der Rentenbank zu den Akten zu nehmenden Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

I. Zur Einlösung pro termino 1. April 1852.

1. 1 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 39 .... 10 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1852 bis ultimo September 1858 (Series I. Nr. 4 bis 16.)

II. Zur Einlösung pro termino 1. Oktober 1852.

2. 1 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 407 .... 100 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1852, 1. Oktober 1853 bis ultimo September 1858 (Series I. Nr. 5, 7 bis 16.) Der fehlende 6. Coupon ist nicht zur Einlösung gelangt.

III. Zur Einlösung pro termino 1. Oktober 1853.

3. 1 Stück Litt. A. zu 1000 Thlr. Nr. 289 .... 1000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1853 bis ultimo September 1858 (Series I. Nr. 7 bis 16.)

IV. Zur Einlösung pro termino 1. April 1854.

4. 2 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 4069 und 4612 .... 200 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. April 1854 bis ultimo September 1858 (Series I. Nr. 8 bis 16.)

5. 3 Stück Litt. D. zu 25 Thlr. Nr. 237. 1855 und 2346 .... 75 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 4.

6. 4 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 427. 1662. 3840 und 4154 .... 40 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 4.

V. Zur Einlösung pro termino 1. Oktober 1854.

7. 12 Stück Litt. A. zu 1000 Thlr. Nr. 54. 150. 266. 297. 368. 441. 660. 675. 753. 1326. 1812 und 2637 .... 12000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober 1854 bis ultimo September 1858.

8. 4 Stück Litt. B. zu 500 Thlr. Nr. 317. 410. 428 und 808 .... 2000 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 7.

9. 19 Stück Litt. C. zu 100 Thlr. Nr. 35. 178. 299. 726. 1088. 1378. 1741. 1776. 2224. 2355. 2437. 2957. 2975. 3246. 3319. 3505. 4044. 4607 und 5097 .... 1900 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 7.

10. 14 Stück Litt. D. zu 25 Thlr. Nr. 325. 970. 1012. 1335. 1690. 1879. 2523. 3372. 3436. 3441. 3573. 3894. 3902 und 4400 .... 350 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 7.

11. 16 Stück Litt. E. zu 10 Thlr. Nr. 6. 701. 728. 939. 1678. 1794. 2259. 2395. 2795. 2810. 2869. 3043. 3244. 3410. 3828 und 4455.. 160 Thlr.
nebst Zins-Coupons wie ad 7.

Ueberhaupt 77 Stück Rentenbriefe über 17835 Thlr.

Buchstäblich Sieben und siebenzig Stück Rentenbriefe zu einem Gesammtbetrage von = Siebenzehn Tausend Achthundert fünf und dreißig Thalern nebst den dazu gehörigen Coupons, in Gegenwart der Unterzeichneten, durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Fhr. v. Landsberg-Steinfurt. Frh. v. Plettenberg. Eickrodt.
v. Hartmann. Filbry. Stemrich.

wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 13. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
v. Hartmann.

N. 713.
Vorladung d. Militairdienstpflichtigen Johann Schlicker.

Der Militairdienstpflichtige Johann Schlicker, geboren am 2. Februar 1832 zu Illingen, Kreis Ottweiler, zuletzt in Busbach wohnhaft, welcher bei der diesjährigen Rekruten-Ablieferung gefehlt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten von heute ab vor mir persönlich zu gestellen, widrigenfalls derselbe als Refraktair behandelt und der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung unterworfen wird.

Aachen, den 16. November 1854.

Der Königliche Landrath,
Hasenclever.

N. 714.
Vorladung d. Militairpflichtigen Eduard von Ludwig.

Der zu Warschau am 27. März 1828 geborene Eduard von Ludwig, welcher bei der diesjährigen Militair-Ersatz-Aushebung sich nicht gestellt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich in drei Monaten bei mir zu melden, widrigenfalls derselbe als Refraktair behandelt und bestraft werden wird.

Erkelenz, den 13. November 1854.

Der Landrath,
Claessen.

N. 715.

Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter zu Breslau ist unter dem 10. November 1854 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 716. Die durch Versetzung des Pfarrers Dautzenberg erledigte Pfarre Hillensberg, Kreises Heinsberg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schwerfen, Johann Joseph Baumgarten, verliehen worden.

N. 717. Die Hebamme Maria Sophia Spoo geb. Potschernick hat sich zu Ligneuville niedergelassen.

---

752. **Subhastations-Patent.**

Auf den Antrag der Erben des verlebten Königlichen Notars Mathias Houben zu Düren, als: 1. dessen Wittwe Johanna geborne Schöller, Rentnerin; 2. der Eheleute Georg Hinsberg, Kaufmann, und Bertha geborne Houben; 3. des Richard Houben, studiosus juris, alle zu Düren wohnend; 4. der Eheleute Louis Abels, Kaufmann, und Johanne geborne Houben, zu Commern wohnend, Cessionare des Ludolph Schüll, Kaufmann zu Düren, der Eheleute Heinrich Herzog, Kaufmann, und Wilhelmine Schüll, zu Köln wohnend, und des Jakob Schüll, Papierfabrikant, früher zu Düren jetzt zu Gülpen wohnend, wofür Domizil in der Wohnung des Privatmannes Hubert Wilden dahier gewählt ist, sollen die nachbeschriebenen, durch Verfügung vom neunzehnten Juli dieses Jahres gegen deren Schuldner: 1. die Emilie Deutgen, Rentnerin, zu Düren wohnend, als Erbin des zu Düren verlebten Spinnerei Inhabers Gottlieb Pohl, und 2. die Erben des zu Düren verlebten Kaufmannes Joseph Wergifosse, als: a. dessen Wittwe Elvira geborne Deutgen, b. den Emil Wergifosse, c. den Gustav Wergifosse, d. die Maria Wergifosse, alle ohne Gewerbe zu Düren wohnend, als Drittbesitzer, mit gerichtlichem Beschlag belegten Realitäten in öffentlicher Sitzung des Königlichen Friedensgerichtes des Bezirks Düren an dessen gewöhnlicher Gerichtsstelle im Stadthause dahier,

am Samstag, den sechszehnten Dezember dieses Jahres,
Morgens neun Uhr,

zur Versteigerung gebracht und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden, als: Ein in der Stadt Düren, Gemeinde, Bürgermeisterei und Kreis gleichen Namens, an der Oberstraße neben Erben Brauß und Johann Vest gelegenes Wohnhaus, die Rentmeisterei genannt, mit Hof, Hintergebäude, Stallung, Garten und allem An- und Zubehör, aufgeführt im Kataster in Sektion F. unter den Nummern vierhundert ein und dreißig, vierhundert zwei und dreißig, vierhundert drei und dreißig, vierhundert vier und dreißig, vierhundert fünf und dreißig, vierhundert sechs und dreißig, vierhundert sieben und dreißig mit einem Flächeninhalte von einem Morgen einhundert acht und dreißig Ruthen sechszig Fuß. Das Haus, dessen vordere straßenwärts gelegene Seite massiv in Stein, die nach dem Hof zu liegende Seite dagegen in Steinfachwerk erbaut und welches mit Schiefern gedeckt ist, besteht aus zwei Etagen, hat straßenwärts neben Vest im Erdgeschosse die Eingangsthüre und zu beiden Seiten derselben ein Fenster, daneben nach Brauß zu ein Einfahrtsthor und drei Fenster, dann die Etage mit sechs Fenstern und über dieser den Speicher. Hinter dem Hause liegt ein freier Raum, welcher theils als Hof, und theils als Garten benutzt wird. Hinter diesem liegt das massiv in Stein erbaute und mit Ziegeln gedeckte, ebenfalls aus zwei Etagen bestehende Hintergebäude, welches zur Erde hofwärts die Eingangsthüre, links derselben zwei Fenster und rechts vier Fenster hat, in der Etage befinden sich sieben Fenster, über welcher der Speicher mit einem Giebel- und zwei Dachfenstern liegt. Unter dem Hause ist ein Keller, welcher nach dem Hofe zu zwei große Eingangsthüren hat; links dem Hintergebäude liegt ein großer, und hinter diesem Gebäude ein kleiner Garten. Die Gebäulichkeiten werden miethweise bewohnt durch 1. Johann Otten, Schuster, 2. Martin Adler, Schreiner, 3 Christian Rick, Weber, 4. Johann Effenberg, Fabrikarbeiter, 5. Johann Cremer, Gärtner, 6. Jakob Kelleter, Schneider, 7. Nikolaus Keller, Schneider, 8 Wittwe Mayer, Taglöhnerin, 9. Nikolaus Bildstein, Weber, 10. Cäcilia Hüpgen, ohne Gewerbe, 11. Reiner Jakobs, Weber, 12. Wittwe Moll, Taglöhnerin, 13. Johann Peter Klinkhammer, Gärtner, und 14. Johann Joseph Rieveler, Fuhrmann. Der Garten, rechts dem Hofe, sowie der Garten links neben dem Hintergebäude, werden durch den schon angeführten Johann Cremer, und der Garten hinter dem Hintergebäude durch den ebenfalls voraufgeführten Reiner Jakobs benutzt. Auf das Ganze, welches für das laufende Jahr mit drei und zwanzig Thaler zwanzig Groschen Grundsteuer veranschlagt ist, haben die Extrahenten ein Erstgebot von zweitausend Thalern abgegeben.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle nebst den Kaufbedingungen liegen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Friedensgerichtes dahier zur Einsicht offen.

Düren, den sechszehnten August eintausend achthundert vier und fünfzig.

Der Königl. Friedensrichter, (gez.) L. Eilender.

Der Königl. Gerichtsschreiber, (gez.) Cormann.

Für gleichlautende Ausfertigung, gegeben auf Begehren des Bevollmächtigten der Erben Houben.

Der Königliche Gerichtsschreiber, (gez.) Cormann.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 55.

Aachen, Donnerstag den 30. November 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten Nro. 43 enthält: N. 718.
Gesetz-Samml. Nr. 43.

(Nro. 4105.) Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist. Vom 8. Februar 1853.

(Nro. 4106.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 9. Oktober 1854.

(Nro. 4107.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis.

(Nro. 4108.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1854, betreffend die Ermächtigung bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27. Mai 1829 zu erhöhen.

(Nro. 4109.) Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841. Vom 23. Oktober 1854.

(Nro. 4110.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt.

(Nro. 4111.) Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 14. November 1854.

N. 719.
Praklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Re-

gierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 720. Präklusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. Js., 2. März und 15. Juni d. Js. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

№ 721. Ort und Zeit der Eröffnungs-Sitzung der Kammern.

Unter Bezugnahme auf die Seite 576 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 4111 publizirte Allerhöchste Verordnung vom 14. d. M., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 30. d. Mts. festgesetzt ist, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau der ersten Kammer, Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Büreau der zweiten Kammer, Leipzigerstraße Nr. 55, am 28. und 29. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am

30. d. M. in den Morgenstunden offen liegen, in diesen Büreaus auch jede sonst etwa noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf die Eröffnungs-Sitzung gemacht werden wird.

Berlin, den 22. November 1854.

Der Minister des Innern,
(gez.) von Westphalen.

Nach bestandener Meisterprüfung ist dem Dachdecker Jakob Düsseldorf zu Kleinhau die Befugniß zum selbstständigen Betrieb seines Gewerbes ertheilt worden.

N. 722.
Meister-Qualifikation betr.

Aachen, den 20. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Der Herr Jakob Schmitz zu Stüttgerloch hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, dagegen ist der Herr Wilhelm Kurth zu Langerwehe als Agent derselben Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

N. 723.
Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Aachen, den 22. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Jakob Schmitz zu Langerwehe hat die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt, dagegen ist der daselbst wohnende Herr Wilhelm Kurth als Agent derselben Gesellschaft heute durch uns bestätigt worden.

N. 724
Austritt eines Agenten und Bestätigung eines andern.

Aachen, den 22. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Franz Karl Berns zu Bracheln ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden.

N. 725.
Bestätigung eines Agenten.

Aachen, den 25. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Von dem zu Neujahrsgeschenken für Kinder ganz passenden „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend", ist der 27. Jahrgang erschienen und zwar wie in früheren Jahren zum Besten der hiesigen Lehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt.

N. 726.
Empfehlung des Aachener Neujahrsbüchleins für die Jugend

Indem wir die Herren Landräthe und Schulinspektoren veranlassen, auch ihrerseits die Verbreitung dieses Schriftchens zu empfehlen, beziehungsweise dazu mitzuwirken, bemerken wir, daß zur schleunigen Ausführung von Bestellungen die Handlungen von J. A. Mayer, Hensen, Benrath und Vogelgesang in Aachen, Lengfeld in Köln, Gehrich et Comp. in Krefeld, Riffarth in München-Gladbach, Dreser

in Düren, Horrich et Fischer in Jülich, Kampmann in Düsseldorf und der Herausgeber Lehrer J. Grotzfeld in Aachen erbötig sind.

Aachen, den 24. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 727. Bestätigung eines Agenten. Der Herr Alexander Cremer zu Titz ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden.

Aachen, den 29. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 728. Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse betr. Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zur Fälligkeit zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Competenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von den Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren; insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreis-Physiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Kataster-Kontroleure, Bau- und Forst Beamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 28. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 729. Vorladung eines Militairpflichtigen betr. Der am 1. August 1832 hierselbst geborne Wilhelm Reuther, welcher sich in letzter Zeit zu Ruif im Belgischen als Lehrer aufhielt und von der Königlichen Departements-Ersatz-Kommission hier in diesem Jahre für das 25. Infanterie-Regiment ausgehoben worden ist, sich aber trotz seiner gehörigen Beorderung Behufs Abmarsches zu dem bezeichneten

Truppentheile nicht gestellt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten a dato persönlich vor mir zu gestellen, widrigenfalls er nach Ablauf dieser Frist als Refraktair behandelt und der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung unterworfen wird.

Aachen, den 20. November 1854.

Der Königliche Landrath, und Polizei-Direktor,
Haßlacher.

Der bisherige Gerichtsvollzieher Draeger zu Zell ist durch das in zweiter Instanz bestätigte Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 17. Juli d. J. wegen verschiedener Disziplinarvergehen seines Amtes entsetzt worden. N. 730. Amtsentsetzung betreffend.

Koblenz, den 26. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Breuning.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerksteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt, was folgt: N. 731. Betr. Bergwerksteuer de 1853.

I. Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerksteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1853 Reklamationen wegen Ueberſteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres, innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes an, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamt einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Köln, Koblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 5. November 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin ist unter dem 18. November 1854 ein Patent N. 732.

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Baumeister Chr. Heyden zu Barmen ist unter dem 21. November 1854 ein Patent N. 733.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kämm-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

N. 734. Der Kandidat der Feldmeßkunst Ferdinand Esser aus Düren ist als Feldmesser vereidet worden.

N. 735. Der Feldmesser-Kandidat Friedrich Bleugels aus Erkelenz ist als Feldmesser vereidet worden.

N. 736. Wir haben den ganzinvaliden Jäger Peter Metzen zum Königlichen Förster für den Belauf Meugenwinkel, Oberförsterei Eupen, ernannt.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 56.

Aachen, Donnerstag den 7. Dezember 1854.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. und 27. September 1852 (Amtsblatt deff. J. Seite 314 und 328) machen wir sämmtliche Verwaltungs- und Justizbeamte, sowie das Publikum überhaupt, wiederholt auf das im genannten Jahre unter dem Titel: „Der Regierungs-Bezirk Aachen, topographisch-statistisch dargestellt, nebst Entfernungstabellen" von uns herausgegebene Ortschafts-Verzeichniß aufmerksam.

N. 737. Das neue Ortschaftsverzeichniß des Regierungs-Bezirks Aachen nebst amtlichen Entfernungstabellen betr.

Das Werk weist auf 226 Seiten in großem Quartformat nicht nur sämmtliche Ortschaften des Regierungs-Bezirks, sondern auch alle isolirt gelegene Häuser, Höfe, Mühlen, Fabriken 2c., soweit dieselben einen eigenen Namen führen, nach Kreisen und Gemeinden unter sich alphabetisch geordnet, mit ihrer speziellen Bezeichnung nach; es enthält die Zahl der Wohn- und der öffentlichen Gebäude, sowie die Seelenzahl, letztere nach den Religions- und Konfessionsverhältnissen getrennt, einzeln und summarisch nach Gemeinden und Kreisen; es ist darin angegeben, zu welchem katholischen oder evangelischen Pfarr- und Schulverbande, zu welchem Perceptur-, Friedensgerichts- und Hypothekenamts-Bezirke jede Ortschaft und einzelne Anlage gehört, sowie deren früheres Territorialverhältniß sowohl vor als während der Fremdherrschaft. Eine wesentliche Zugabe ist die tabellarische Nachweisung der Entfernung jedes Ortes und jedes Etablissements von Aachen sowie vom Kreishauptorte und Friedensgerichtssitze, welche sowohl bei administrativen als vorzugsweise bei gerichtlichen Kostenfestsetzungen maßgebend ist. Ferner finden sich in einer besondern Kolonne noch Bemerkungen über die ältere Schreibung einzelner Ortsnamen, über Doppelbenennungen u. dgl., sowie sonstige zweckentsprechende Erläuterungen. Den Schluß des Werkes bildet ein vollständiges, die Seitenzahl nachweisendes alphabetisches Register, welches dessen Gebrauch ungemein erleichtert.

Der Preis ist auf 1 Thlr. festgestellt und der Regierungs-Sekretair Weitz hierselbst mit dem Debit beauftragt. Bestellungen sind dem Letztern entweder direkt unter portofreier Einsendung des Kostenbetrages oder durch Vermittelung der Orts- und Kreisbehörden aufzugeben, welche dieserhalb mit Anweisung versehen sind.

Aachen, den 28. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 738. Den Auf- und Vorkauf betr. Da sich das Bedürfniß zeigt, für die Städte Aachen und Burtscheid das Verbot des Auf- und Vorkaufs der demselben nach § 80 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 anheim fallenden Markt-Gegenstände auf eine gleichmäßige Entfernung zu handhaben, so bestimmen wir auf Grund des § 6 litt. c des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der § 80 und 84 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845:

1. Die zum Marktverkehr gehörenden Gegenstände, namentlich Gemüse, Kartoffeln und andere frische Lebensmittel, welche von außerhalb den Märkten zu Aachen und Burtscheid zugeführt werden, dürfen innerhalb des Umkreises einer Meile der gedachten Städte von Vor- und Aufkäufern oder deren Kommissionairen weder angehalten, noch angekauft oder sonst in irgend einer Weise vom Markte zurückgehalten werden.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind der kompetenten gerichtlichen Behörde zur Bestrafung anzuzeigen und werden mit der im § 187 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmten Geldbuße bis zu zwanzig Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

3. Hinsichtlich des Verbots des Vor- und Aufkaufs der benannten Gegenstände innerhalb der Städte Aachen und Burtscheid resp. auf den dortigen Märkten selbst bewendet es bei den durch die bestehenden Lokal-Verordnungen getroffenen Bestimmungen.

Aachen, den 4. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

N. 739. Martini-Marktpreise. Die Durchschnittspreise auf den Hauptmärkten des hiesigen Bezirks am Martinitage dieses Jahres waren:

für den Weitzen pro Scheffel	3 Thlr.	25 Sgr.	7 Pf.
„ „ Roggen „ „	3 „	7 „	6 „
„ die Gerste „ „	2 „	3 „	4 „
„ den Hafer „ „	1 „	9 „	2 „
„ das Heu pro Centner	— „	24 „	8 „
„ „ Stroh pro Schock	5 „	20 „	— „

Mit Rücksicht auf das Publikandum vom 20. März 1820 (Amtsbl. de eod. a. S. 205) sind die vorstehend angegebenen Preise mit dem Jahre 1855 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 4. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 740. Auslosung von Rentenbriefen. Bei der in Gemäßheit des § 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A von 1000 Thlr.

Nr. 107. 144. 277. 293. 301. 856. 967. 969. 1423. 1539. 1725. 1835. 2141. 2351. 2445. 2644 und 3016.

II. Rentenbriefe Litt. B von 500 Thlr.

Nr. 80. 182. 231. 446. 477. 564 und 677.

III. Rentenbriefe Litt. C von 100 Thlr.

Nr. 85. 351. 598. 606. 821. 910. 987. 1193. 1260. 1365. 1453. 1870. 2411. 2430. 2934. 2996. 3294. 3400. 3484. 3586. 3853. 4272. 4273. 4708. 5436. 5547. 5559. 6252. 6276 und 6278.

IV. Rentenbriefe Litt. D von 25 Thlr.

Nr. 221. 929. 1282. 1439. 1842. 2223. 2862. 2864. 3563. 3588. 3862. 4008. 4699. 4711. 4774. 4801. 4903. 4904. 5060 und 5110.

V. Rentenbriefe Litt. E von 10 Thlr.

Nr. 575. 1255. 1959. 2238. 2675. 3710. 3805. 4965. 5116. 5552. 5662. 5918 und 6566.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Koupons in Empfang zu nehmen. Vom 1. April 1855 ab findet eine Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Münster, den 13. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,

v. Hartmann.

N. 741.
Betr. die Industrie-Ausstellung zu München.

In Verfolg unseres Cirkulares vom 18. April d. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Herren Gewerbtreibenden, welche die Münchener Industrie-Ausstellung beschickt haben, daß das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Termin zur freien Rücksendung der ausgestellt gewesenen Gegenstände noch bis zum 15. dieses Monats verlängert hat, und daß in Folge dessen die Königl. Baierische Ausstellungs-Commission zu München von uns ersucht worden ist, die aus dem diesseitigen Bezirk eingeschickten Gegenstände, sofern die Herren Aussteller solche inzwischen noch nicht zurückgenommen oder anderweitige Disposition darüber getroffen haben sollten, bis zu jenem Termin an die Herren Charlier & Scheibler hierselbst einzusenden, von welchen dieselben zurück zu empfangen sind. Eine weitere Prorogation des Termines wird in keinem Falle stattfinden.

Aachen, den 4. Dezember 1854.

Die Bezirks-Commission für die Münchener Industrie-Ausstellung.

N. 742.
Amtsentsetzung betreffend.

Der Notar Christoph Steffes zu Wittlich ist wegen grober Verletzung seiner Amtspflichten durch das unterm 8. d. Mts. vom Königl. Appellationsgerichtshofe zu Köln bestätigte Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 21. Juni d. J. seines Amtes verlustig erklärt worden.

Trier, den 25. November 1854.

Der Königliche Ober-Prokurator,

Holleben.

N 743. Betr. die Ausmittelung der Bergwerkssteuer.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer in den auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Ober-Bergamt für das Steuerjahr 1854, was folgt:

I. Sämmtliche Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werks-Rechnungen für das Jahr 1854 an die betreffenden Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1855 einzureichen.

II. Diese Rechnungen müssen dasjenige nachweisen, was zur Ermittelung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Grubenprodukt auf den, den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gut gemacht wird, die Vorlegung der Hütten-Rechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königlichen Bergämtern einigen können. Diese Uebereinkünfte können auf ein, zwei, drei und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen, und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst, oder durch die von den letztern dazu beauftragten Königlichen Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werths der Produkte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justifizirten Hütten Rechnungen den Königlichen Bergämtern, zur Ermittelung des Werths der Produkte, vorgelegt werden. Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze rc. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1855 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten, oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hütten-Rechnungen gleichzeitig mit den Gruben Rechnungen einzureichen.

III. Wenn die Grubenrechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hütten-Rechnungen nicht in dem bestimmten Termine, oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamten committirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungs-Angaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden. Uebrigens werden auch die Säumigen und Kontravenienten bei den betreffenden Königlichen Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denunzirt werden.

IV. Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission für die Bergwerkssteuern pro 1854 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Moselseite — bis zum 1. März 1855 dem unterzeichneten Ober Bergamte einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamts Bezirks einreichen, wenn gleich mehrere Betheiligte an dem Werke vorhanden sind und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termines ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 5. November 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Dem Büchsenmachermeister Schulte zu Beeskow ist unterm 30. November 1854 ein Patent — N. 744.

auf ein vierläufiges Perkussionsgewehr, soweit dasselbe nach vorgelegtem Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Medizinal-Rathe Friedrich Michaelis zu Magdeburg unter dem 21. November 1850 ertheilte Patent — N. 745.

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes, behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

ist bis zum 21. November 1859 verlängert worden.

Das dem Kommerzienrath Leopold Schöller zu Düren unterm 17. März 1852 ertheilte Patent — N. 746.

auf zwei Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Die Hebamme Katharina Groß geb. Porz hat sich in Gemünd niedergelassen. — N. 747.

---

774. **Lizitation.**

Auf Anstehen der früher zu Jülich jetzt zu Kätzem wohnenden Händlerin Elisabeth Ilbertz, Wittwe Wilhelm Joseph Hubert Glasmacher, in eigenem Namen und als Vormundin ihrer minorennen Kinder: Magdalena, Theresia und Gudula Glasmacher, worüber Philipp Glasmacher, Privatsekretair, zu Jülich wohnhaft, Nebenvormund ist, und auf Grund eines von der ersten Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Aachen am 17. Oktober 1854 homologirten Familienrathsbeschlusses vor dem Königl. Friedensgerichte zu Jülich vom 29. September 1854, soll

Freitag, den 29. Dezember 1854, Morgens 10 Uhr,

im Wirthshause bei Herrn Mathias Müller dahier,

das zu Jülich in der Raderstraße zwischen Franz Joseph Jumpertz und Winand Bauer gelegene, mit Nr. 129 bezeichnete Haus mit Hofraum und allen sonstigen An- und Zubehörungen, katastrirt Flur E Nr. 369 mit 9 Ruthen 50 Fuß Flächengröße

durch den unterzeichneten, dazu kommittirten Notar, bei dem die Kaufbedingungen zur Einsicht offen liegen, im Lizitationswege verkauft werden.

Jülich, den 23. Oktober 1854.

J. Scheuer, Notar.

---

775. **Bekanntmachung.**

Der Jakob Müller von Dahlem hat die Erlaubniß zur Anlage eines Kalkofens nachgesucht. Der hierauf bezügliche Plan liegt in meinem Bureau zur Einsicht offen und ersuche ich Jeden, der Einsprüche dagegen erheben zu können glaubt, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei mir vorzubringen.

Blankenheim, den 28. November 1854.

Der Bürgermeister, H. J. Pangels.

776. **Bekanntmachung.**

Der Handelsmann Meyer Holländer in Niedermerz hat die Erlaubniß nachgesucht, daselbst hinter seinem Hause eine Talgschmelze anlegen zu dürfen.

Indem ich dieses Vorhaben höherer Verfügung gemäß zur öffentlichen Kunde bringe, werden diejenigen, welche gegen diese Anlage Einwendungen zu machen beabsichtigen, auf Grund des § 29 der Gewerbe-Ordnung aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des Amtsblatts ab, welche diese Bekanntmachung enthält, bei dem Unterzeichneten in dessen Amtsstube, woselbst auch der Situationsplan einzusehen ist, während der Dienststunden anzumelden.

Aldenhoven, den 30. November 1854.

Der Bürgermeister, Luffem.

---

777. Zu der mit Ende dieses Jahres dahier vakant werdenden Polizei-Agentenstelle, womit ein Gehalt von 152 Thlr., eine Zulage von 10 Thlr. sowie eine Bekleidungs-Entschädigung von 11 Thlr jährlichs verbunden ist, wollen sich Civil-Versorgungsberechtigte, welche auf dieselbe aspiriren, unter Vorlegung ihres Versorgungsscheines und Führungs-attestes möglichst bald beim Unterzeichneten melden.

Düren, den 29. November 1854.

Der kom. Bürgermeister, Brauweiler.

---

778. Die Administration des Eschweiler-Bergwerksvereins zu Eschweiler-Pumpe beabsichtigt, auf dem Göpel-Schachte der Grube Birkengang in hiesiger Gemeinde eine Förder-Dampfmaschine zu errichten, welche mit Hülfe zweier Kessel betrieben werden soll und ist um die dazu erforderliche Permission eingekommen.

In Folge höheren Auftrages und mit Bezugnahme auf den § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dieses Vorhaben hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einreden gegen dasselbe innerhalb vier Wochen, welche ihren Anfang an dem Tage nehmen, an welchem die diese Anzeige enthaltende Nummer des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte der Königl. Regierung zu Aachen ausgegeben wird, bei mir anzumelden, und mit der Bemerkung, daß die auf das Projekt bezüglichen Zeichnungen und Beschreibungen während derselben Frist auf meinem Bureau eingesehen werden können.

Eschweiler, den 29. November 1854.

Der Bürgermeister, A. Piedmont

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 57.

Aachen, Donnerstag den 14. Dezember 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nro. 44, 45 und 46 enthält: N. 748. Gesetz-Samml. Nr. 44, 45 und 46.

(Nro. 4112.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirk Magdeburg anzulegenden Chausseen: 1. von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2. von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen, 3. von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ettgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf.

(Nro. 4113.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 16. Oktober 1854.

(Nro. 4114.) Verordnung vom 30. Oktober 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grundakten betreffend.

(Nro. 4115.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler.

(Nro. 4116.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thaler.

(Nro. 4117.) Bekanntmachung, betreffend das Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen. Vom 28. November 1854.

(Nro. 4118.) Patent wegen Besitznahme des durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung vom 1. Dezember 1853 erworbenen Jade-Gebiets. Vom 5. November 1854.

(Nro. 4119.) Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete. Vom 5. November 1854.

N. 749. Bestätigung eines Agenten. Der Herr Georg Blickhann zu Montjoie ist von der Würtembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Heilbronn zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden.

Aachen, den 12. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 750. Bestätigung eines Agenten. Der Herr Baltasar Esser zu Stammeln ist von der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln zum Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden.

Aachen, den 12. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 751. Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen betreffend. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. Oktober d. J. ein Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen zu genehmigen geruht. Indem wir aus demselben den nachstehenden Auszug hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß, da in dem hiesigen Bezirke die Steuern überall durch Steuer-Empfänger erhoben werden, zufolge § 20 des Reglements, das Meilengeld für die Märsche zum Landwehrbataillons-Staabsquartiere, resp. zum Sammelplatze der einberufenen Heerespflichtigen, bei ihrer Absendung, von den Steuer-Empfängern gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt, und die Quittungs-Nachweisungen über den Betrag der ausgezahlten Gelder bei Abführung der Staatssteuern an die Regierungs-Hauptkasse als baares Geld angerechnet werden.

Für etwaige Rückmärsche in die Heimath wird das Meilengeld von dem betreffenden Landwehrbataillon bezahlt.

Die Entfernungen, für welche den einzeln Einkommenden und den einzeln Entlassenen die reglementsmäßigen Kompetenzen zustehen, werden nach dem geraden Landwege berechnet. Umwege, welche die zu benutzenden Eisenbahnen machen, bleiben außer Betracht. Angefangene Meilen werden als volle berechnet. (§ 8 des Regl.)

Außer dem Meilengelde haben Rekruten und wiedereingezogene Reservisten Anspruch auf die volle Marschverpflegung. Es werden die desfallsigen Zahlungen liquidirt (angerechnet) und angewiesen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§§ 35, 38, 39 l. c.)

Formulare zu den aufzustellenden Quittungs-Nachweisungen werden den Steuer-Empfängern mitgetheilt werden.

Schließlich bemerken wir noch, daß mit Rücksicht auf das Interesse, welches der vollständige Inhalt des Reglements für die Civil- und namentlich die Communal-Behörden hat, und welches dessen Verbreitung wünschenswerth erscheinen läßt, der Verleger, Hofbuchhändler Alexander Duncker zu Berlin veranlaßt worden ist, das Reglement an alle Militair-, Civil- und Communal-Behörden zum Preise von 5 Sgr., bei gleichzeitiger Bestellung von 25 und mehr Exemplaren aber zu 4 Sgr. für das Exemplar abzugeben.

Aachen, den 7. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auszug

aus dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854.

§ 16. Die Rekruten und wiedereingezogene Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder nach einem andern Sammelplatze dirigirt.*)

1. Auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatze — und von da zurück.

§ 17. Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute 1 Sgr. 3 Pf.,

b. Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte 1 Sgr. 9 Pf.

pro Meile.

§ 18. Den gleichen Anspruch haben die als Prozent Mannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegs Ministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

Prozent-Mannschaften.

§ 19. Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reklamirt, oder als nicht verwendete Prozent Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

Rückmärsche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz in d. Heimath.

§ 20. Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehrbataillons-Stabsquartier, resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

Auszahlung und Liquidirung des Meilengeldes.

a. da, wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;

b. wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuer-Empfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden, resp. Steuer Empfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuer-Empfänger und die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreislandrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Calküls, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Korps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die Korps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehrbataillons-Bezirk in eine einfache Hauptnachweisung zusammen, und überreichen sie den Korps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehrbataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

1. daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;

*) Befinden sich das Landwehrbataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehrbataillons-Stabsquartier Beorderte zu betrach-

2. daß die Charge derselben und der Einberufungsort (— ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehrbataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordre ertheilen.

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden, resp. Steuer-Empfänger, direkt in Anspruch zu nehmen.

Märsche Einzelner vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, Sammelplatz oder beim Verlassen eines Transports zum Truppentheil.

§ 35. Rekruten und wiedereingezogene Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, einem andern Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehrbataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brot und Löhnungsrest, nämlich:

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute .... 6 Sgr. 3 Pf.

b. Sergeanten incl. Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister, Feuerwerker zweiter und dritter Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Oberpionire, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede .... 7 „ 9 „

c. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker erster Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte .... 10 „ 9 „

von den absendenden Militair-Behörden, resp. Kommandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der § 7 vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

IV. Auf dem Marsche einzelner Rekruten und eingezogener Reservisten aus der Heimath direkt zum Truppentheil.

§ 38. Die aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder einen andern Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des § 35 von den absendenden Kommunen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehrbataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach § 17 zu verpflegen, cfr. § 16.

Liquidirung und Anweisung.

§ 39. Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§ 20).

1. Zöglinge der Schul-Abtheilung.

§ 59. Die Zöglinge der Schul-Abtheilung bei ihrer Einberufung zur letztern sind wie Rekruten zu verpflegen.

2. Schulamts-Kandidaten, Fabrikarbeiter für die Gewehrfabriken.

§ 60. Schulamts-Kandidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

§ 61. Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen. 3. Ein- und dreijährige Freiwillige; freiwillige Garde-Rekruten.

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

§ 62. Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten 2c. dotirten Titel zu verpflegen. 4. Militairische Krankenwärter.

§ 63. Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Kompetenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehrbataillons-Stabsquartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschierenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil, wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen. 5. Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie unwirthliche Leute.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehrbataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

§ 64. Simulanten sind als Rekruten, resp. Reservisten zu verpflegen. 6. Simulanten.

§ 65. Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere 2c. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen. 7. Kapitulanten, welche auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere 2c. wieder eintreten.

§ 66. Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr oder von einem anderen Truppenkörper probeweise als Unteroffiziere 2c. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letztern erst dann die Verpflegungs-Ansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingehen. 8. Probeweise wieder eintretende Leute.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin- noch für den Rückmarsch.

§ 67. Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt. 9. Die bei besonderen Gelegenheiten eingezogenen Reservisten.

§ 68. Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Garde-Korps, sowie bei der Linien-Kavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden. 10. Beurlaubungen in Folge allgemeiner Maßregeln; Beurlaubungen zur Disposition der Regimenter.

Die Garde-Truppen und die Kavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

§ 71. Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabsquartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§ 17—22 mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Rezeptur) N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons, ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nro.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P.				
		Entfernung von 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1.	10/3. 54.	Rekrut B., auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf....	—	8	9	(gez.) B.....
2.	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf..	—	12	3	(gez.) C.....
3.	—	Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. .. u. s. w.	—	8	9	✕ ✕ ✕ Handzeichen des D.
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt.				
1.	20/3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pf..................	1	13	9	(gez.) E ....
2.	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf. u. s. w.	1	24	3	(gez.) F.....
		in Summa...	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr.....) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, respektive als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den .... (Unterschrift der zahlenden Militair- oder Kommunal-Behörde, resp. des zahlenden Steuerempfängers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den hiesigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. ....) zur Anrechnung visirt.

N. N., den .... Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Kommissionen oder sonstige Militair-Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern rc. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landraths-Amt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1. Angefangene Meilen werden nach § 8 des Reglements als volle, 9½ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.
   3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt. (§ 17.)
   Alle Entfernungen sind auf dem geradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.
2. Leute, welche in das Landwehrbataillons-Stabsquartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, cfr. § 38 des Reglements.
3. In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. § 38 des Reglements.

D.

Tarif
der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhe-Tage.
1	—	31	11	61	24	91	38	121	51
2	—	32	12	62	26	92	39	122	52
3	—	33	12	63	26	93	39	123	52
4	1	34	12	64	26	94	39	124	52
5	1	35	14	65	27	95	40	125	54
6	1	36	14	66	27	96	40	126	54
7	1	37	14	67	27	97	40	127	54
8	2	38	15	68	28	98	42	128	55
9	2	39	15	69	28	99	42	129	55
10	2	40	15	70	28	100	42	130	55
11	3	41	16	71	30	101	43	131	56
12	3	42	16	72	30	102	43	132	56
13	3	43	16	73	30	103	43	133	56
14	4	44	18	74	31	104	44	134	58
15	4	45	18	75	31	105	44	135	58
16	4	46	18	76	31	106	44	136	58
17	6	47	19	77	32	107	46	137	59
18	6	48	19	78	32	108	46	138	59
19	6	49	19	79	32	109	46	139	59
20	7	50	20	80	34	110	47	140	60
21	7	51	20	81	34	111	47	141	60
22	7	52	20	82	34	112	47	142	60
23	8	53	22	83	35	113	48	143	62
24	8	54	22	84	35	114	48	144	62
25	8	55	22	85	35	115	48	145	62
26	10	56	23	86	36	116	50	146	63
27	10	57	23	87	36	117	50	147	63
28	10	58	23	88	36	118	50	148	63
29	11	59	24	89	38	119	51	149	64
30	11	60	24	90	38	120	51	150	64

Bemerkungen. Angefangene Meilen werden voll, — 3¼ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

N. 752.

Verpflegung der auf dem Marsche befindlichen Militair-Arrestaten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Magistrat einer Stadt für einen Deserteur eines Preußischen Truppentheils die Verpflegungskosten auf zwei Tage mit 3 Sgr. 9 Pf. täglich liquidirt hat, während solche nach § 116 des unterm 7. April 1853 Allerhöchst genehmigten Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, für einen nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten nur mit 2 Sgr. 6 Pf. aus dem Militair-Fonds gezahlt werden dürfen.

Um irrigen Liquidationen in Beziehung hierauf vorzubeugen, bringen wir nachstehend die vorbezogene Gesetzesstelle zur allgemeinen Kenntniß.

Aachen, den 6. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

§ 116. Die noch im Truppen-Verbande stehenden in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.

Die im Truppen-Verbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Strafabtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Tractamente nur das Marschbrodgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst, oder die Vergütung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten, als: Deserteure, Leute die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Strafabtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Baugefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt.

N. 753.

Meisterbestätigung betr.

Der Johann Heinrich Jansen zu Kipshoven, welcher nachgewiesen, daß er bereits vor Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1821 das Brunnen- und Pumpenmachergewerbe selbstständig betrieben hat, ist von uns als Meister dieses Gewerbes anerkannt worden.

Aachen, den 3. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 754.

Bestätigung eines Agenten.

Seitens der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin ist der Herr Georg Blickhann zu Montjoie zum Spezial-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft heute durch uns bestätigt worden.

Aachen, den 12. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 755.

Aufräumung der Rückstände vor dem Jahres-Kassen-Abschlusse betr.

Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden

Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zur Fälligkeit zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Competenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von den Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. Januar k. J. bei uns zu liquidiren; insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Friedensrichter, Gerichtsschreiber, Kreis-Physiker, Aerzte, Wundärzte, Steuer-Einnehmer, Kataster-Kontroleure, Bau- und Forst-Beamte, Gerichtsvollzieher u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 28. November 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 756.
Declaration der Konzessions-Urkunde für das Eisenerz-Bergwerk Henriette.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten unter dem 26. v. Mts. die Declaration der Konzessions-Urkunde für das Eisenerz-Bergwerk Henriette vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Den Besitzern des unter dem 27. Dezember 1847 concedirten, in den Bürgermeistereien Aachen, Burtscheid, Forst, Brand und Cornelimünster, im Landkreise und Regierungsbezirk Aachen gelegenen, 2,982,401 Quadratlachter großen Eisenstein-Bergwerks Henriette wird hierdurch die Berechtigung ertheilt, die innerhalb der Grenzen des concedirten Feldes einbrechenden Schwefelkiese und somit alle Eisenerze ohne Ausnahme zu gewinnen und zu benutzen.

Art. 3. Die Bestimmungen der Konzessions-Urkunde vom 27. Dezember 1847 bleiben unverändert und finden fortan auf die Schwefelkiesgewinnung gleichfalls Anwendung.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 6. November 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

N. 757.
Declaration der Konzessions-Urkunde f. d. Eisenstein- rc. Bergwerk Ferdinand.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 26. v. Mts. die Declaration der Konzessions-Urkunde für das Eisenstein-, Bleierz- und Galmei-Bergwerk Ferdinand vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Den Besitzern des unterm 3. April 1840 concedirten, in den Bürgermeistereien Forst, Brand, Burtscheid, Aachen und Haaren, im Landkreise und Regierungsbezirke Aachen gelegenen,

5,184,764 Quadratlachter großen Eisenstein-, Bleierz- und Galmei-Bergwerks Ferdinand, wird hierdurch die Berechtigung ertheilt, die innerhalb der Grenzen des concedirten Feldes einbrechenden Schwefelkiese und somit alle Eisen- und Bleierze ohne Ausnahme und Galmei zu gewinnen und zu benutzen.

Art. 3. Die Bestimmungen der Konzessions Urkunde vom 3. April 1840 bleiben unverändert und finden fortan auch auf die Schwefelkies-Gewinnung Anwendung.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 6. November 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

N. 758. Vorladung d. Militairpflichtigen Joh. Nic. Mathias Hodel. Der am 5. Mai 1832 zu Eupen geborne Johann Nicolas Mathias Hodel, welcher bei der diesjährigen Militair-Ersatz-Aushebung hierselbst nicht erschienen ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monate a dato vor dem Unterzeichneten zu stellen, widrigenfalls das Refraktair-Verfahren gegen ihn eingeleitet werden wird.

Eupen, den 7. Dezember 1854.

Der Königliche Landrath,
v. Harenne.

N. 759. Das den Fabrikanten E. und W. Schürmann zu Barmen unterm 6. März 1853 ertheilte Patent

auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene Zusammensetzung von überzogenen Knöpfen

ist erloschen.

N. 760. Das dem Mechaniker Brückenhaus zu Aachen unterm 15. Juli 1853 ertheilte Patent

auf eine Tuchpresse

ist erloschen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 58.

Aachen, Donnerstag den 21. Dezember 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten Nro. 47 u. 48 enthält: N. 761. Gesetz-Samml. Nr. 47 u. 48

(Nro. 4120.) Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Thlr. Vom 30. Oktober 1854.

(Nro. 4121.) Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

(Nro. 4122.) Statut des Straduna-Zywodczützer Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

(Nro. 4123.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für die Handhabung der Forstpolizei in den Waldungen unseres Bezirks Folgendes: N. 762. Forstpolizeiverordnung für d. Regierungsbezirk Aachen.

Abschnitt I.

In Beziehung auf die Königlichen Gemeinde-, Instituten und Privatwaldungen.

§ 1. Wer stehendes Holz in fremden Waldungen unbefugt entrindet, ringelt, anbohrt, entgipfelt, entästet, oder in anderer Weise beschädigt, wird, insofern er nicht den für den Holzdiebstahl festgesetzten Strafen unterliegt, oder der § 281 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet, mit einer Geldbuße von 1—5 Thlr. bestraft.

§ 2. Wer in den Schonungen fremder Waldungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, außerhalb der zum gemeinen Gebrauch bestimmten öffentlichen Wege geht, fährt oder reitet, ohne die Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten nachweisen zu können, wird mit der in § 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafe belegt.

§ 3. Mit gleicher Strafe wird belegt, wer durch solche Schonungen (§ 2) Vieh treibt, wenn damit auch kein Weidfrevel verbunden sein sollte.

§ 4. Den Schonungen sind in den Fällen des § 2 und § 3 auch offene Waldungen gleichzuachten, wenn dieselben durch Warnungstafeln, Einfriedigungen, oder sonstige jedem erkennbare Zeichen dem

Zutritt des Publikums entzogen, oder durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amts- oder Kreisblatte als geschlossen erklärt worden sind.

§ 5. Wer auf den durch Waldungen führenden Straßen und Wegen die zur Vermeidung des Gleisehaltens gelegten Steine unbefugterweise fortschafft, ist mit 15 Sgr. bis 2 Thlr. zu bestrafen.

§ 6. Wer Wegweiser, Hegewische, Schonungs-Tafeln oder andere Wahrzeichen beschädigt oder von ihren Standorten entfernt, wird mit einer Geldbuße von 2 bis 5 Thlrn. bestraft.

§ 7. Wer einen Distrikts-, Jagen-, Grenz- oder Schlagstein, oder dergleichen Pfahl beschädigt oder zerstört oder von seinen Standorten entfernt, wird, insofern nicht der § 243 Nr. 6 des Strafgesetzbuches Anwendung findet, mit einer Geldbuße von 2—5 Thlr. bestraft.

§ 8. Wer unbefugt Grenz-, Schonungs-, oder Entwässerungs-Gräben zuwirft, oder dergleichen neu anlegt, wird mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 2 Thlr. bestraft.

§ 9. Wer unbefugt Laubholzstöcke in den Forsten mit Rasen, Steinen, Reisern oder andern Dingen bedeckt, oder sonst beschädigt, (um das Ausschlagen derselben zu verhindern) wird mit einer Geldbuße von 1—5 Thlr. bestraft.

§ 10. In eine gleiche Strafe verfällt derjenige, welcher ohne Erlaubniß Schutt, Steine, Rasen, Erde oder andere Dinge in fremden Waldungen ablagert, oder gefallenes Vieh in denselben, ohne es zu vergraben, liegen läßt.

§ 11. Wer es unterläßt, die von ihm durch erlaubtes Stockroden, Erzgraben, Schürfen, Steinbrechen, Lehm- und Sandgraben gemachten Löcher und Gruben in fremden Waldungen in der ihm bestimmten Frist wieder zuzuwerfen oder einzufriedigen, hat 1—5 Thlr. Strafe oder verhältnißmäßiges Gefängniß verwirkt.

§ 12. Wer in fremden Waldungen ohne Erlaubniß Bauholz beschlägt, oder in anderer Weise bearbeitet oder zurichtet, wird mit 1—3 Thlr. und wenn es in Schonungen geschieht, mit 2—5 Thlr. bestraft.

§ 13. Wer in fremden Waldungen ohne Erlaubniß eine Holzschneidegrube (zum Sägen von Brettern) anlegt, wird, wenn er es in offenen Waldungen thut, mit 1 Thlr., in Schonungen oder Waldungen, welche als geschlossen bezeichnet sind, mit 2 Thlr. bestraft.

§ 14. Wer in fremden Waldungen

a. das Zeichen des Waldhammers vernichtet, oder unkenntlich macht;
b. aufgeklaftertes Holz oder aufgeschichtete Lohe umwirft, oder der nöthigen Stützen beraubt;
c. die Stamm- oder Klafter-Nummern unkenntlich macht oder verändert;
d. die bei Heide- und Gras-Verkäufen abgesteckten Loose oder deren Nummern unkenntlich macht oder verändert;

wird mit einer Geldbuße von 2—10 Thlr. bestraft, insofern nicht der § 243 Nr. 6 oder § 281 des Strafgesetzbuches Anwendung findet.

§ 15. Wer bei Zugutemachung des Holzes, Grases, Streuwerks und anderer Forstprodukte in fremden Waldungen andere Werkzeuge verwendet, als diejenigen, welche ihm ausdrücklich vorgeschrieben sind, hat 15 Sgr. bis 3 Thlr. Strafe verwirkt.

§ 16. Wer bei dem Mähen von Heidestreu in fremden Waldungen die Bodennarbe verletzt oder näher an die Holz-Pflanzen heranmäht, als ihm erlaubt oder vorgeschrieben ist, ist mit 1—10 Thlr. zu bestrafen.

§ 17. Wer angekauftes oder ihm angewiesenes Holz-, Streuwerk, oder sonstige Forstprodukte an

anderen, als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten aus dem Walde abfährt oder wegträgt, ist mit 10 Sgr. bis 3 Thlr. zu bestrafen.

§ 18. Wer die angekauften, oder ihm überwiesenen Forstprodukte über die zur Wegschaffung derselben ausdrücklich festgesetzte Frist im Walde beläßt, verfällt in eine Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Thlr.

§ 19. Vom ersten Oktober bis zum ersten April ist das Tabackrauchen in Waldungen außerhalb der Kommunikationswege, sofern es nicht aus Pfeiffen mit Deckeln geschieht, sowie das Wegwerfen von noch glimmenden Tabacks- oder Cigarrenresten, oder von brennendem Zunder bei einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 2 Thlr. untersagt.

In Nadelholzwaldungen darf bei Vermeidung einer gleichen Strafe außerhalb der Kommunikationswege auch während der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober nur nach besonders erhaltener Erlaubniß des Waldeigenthümers oder des zu deren Ertheilung Ermächtigten, Taback geraucht werden.

§ 20. Das Schießen in den Waldungen während der Zeit vom 15. März bis ultimo September ist nur mit Haar- oder Filzpfropfen und Pflaster von Leder gestattet. Uebertretungen werden mit 1—3 Thlr. bestraft.

§ 21. Das Anzünden und Ausbrennen hohler Bäume, sowie das sogenannte Ausräuchern von Raubthieren in Erdbauen und hohlen Bäumen, ist innerhalb der Waldungen bei 2 Thlr. Strafe untersagt.

§ 22. In Gewässern, die durch Waldungen führen, und bis auf 150 Schritte von denselben, ist das Fische- und Krebsefangen zur Nachtzeit mit Fackeln bei 2 Thlr. Strafe untersagt.

§ 23. Wer in fremden Waldungen ohne Erlaubniß, oder an anderen als den erlaubten Orten Feuer anzündet, wird mit 2—10 Thlr. bestraft, wenn auch die Stelle, wo das Feuer angezündet wurde, an sich nicht gefährlich gewesen sein sollte. Ist letzteres der Fall, so tritt die im § 347 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Strafe ein.

§ 24. Es ist bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (Art. 10 Tit. 2 des Gesetzes vom 28. September und 6. Oktober 1791) untersagt, Feuer näher als 150 Schritte von den Waldungen anzuzünden.

§ 25. Wer in den Waldungen oder näher als 150 Schritte von denselben ein von ihm angezündetes Feuer verläßt, ohne es auszulöschen, wird mit 3–5 Thlr. bestraft.

§ 26. Die Köhler, welche in den Waldungen kohlen, sind verpflichtet:

a. die Kohlenmeiler nur an den ihnen hierzu angewiesenen Orten zu errichten;
b. bis auf sechs Schritte im Umkreis des Meilers den Boden von allen brennbaren Stoffen zu befreien und bis auf die Erde bloszulegen;
c. die Meiler unter beständiger Aufsicht zu halten;
d. die Kohlen nur bei Nachtzeit auszuziehen, und
e. die beim Ausziehen noch glühenden Kohlen sofort zu löschen.

Uebertretungen werden mit 1—5 Thlr. bestraft.

§ 27. Die Kohlenfuhrleute sind verpflichtet, stets einen Spaten oder eine Schaufel bei sich zu führen, um die Kohlen, wenn sie in Brand gerathen sollten, sofort mit Erde löschen zu können. Uebertretungen werden mit 1 Thlr. bestraft.

§ 28. Die Königlichen Gemeinde-, Instituts- und Privat-Forstbeamten, Forst- und Jagd-Hüter, sowie alle Polizeibeamten sind befugt, Mannschaften mit Aexten, Spaten, Schaufeln, Hacken ꝛc. zur Löschung von Waldbränden zu requiriren. Wer einer solchen Requisition nicht Folge leistet, obgleich

er der Aufforderung ohne eigene Gefahr genügen kann, hat die in § 340 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Strafe verwirkt.

§ 29. Die Bürgermeister und Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, wenn sie von dem Ausbruch eines Waldbrandes Kunde erhalten, sofort das Erforderliche zur Löschung des Brandes anzuordnen und die Forstbeamten durch Boten zu benachrichtigen.

§ 30. Die in den §§ 10, 12, 13, 23 und 24 erwähnte Erlaubniß hat in Betreff der Privat-Waldungen der Eigenthümer, und in Betreff der übrigen Waldungen die Forstbehörde zu ertheilen.

Abschnitt II.

Von den Königlichen, Gemeinde- und Instituts-Waldungen insbesondere.

§ 31. Die Servitutberechtigten in den Königlichen, Gemeinde- und Institutar-Waldungen dürfen die Gegenstände, zu welchen sie berechtigt sind, nicht zu gute machen oder an sich nehmen, bevor sie ihnen von der Forstbehörde überwiesen sind; dasselbe gilt von den Gemeinde-Nutzungsberechtigten in den Gemeinde-Waldungen. Uebertretungen werden an jeden einzelnen Berechtigten mit 1—5 Thlr. bestraft.

§ 32. Jeder Servitut- oder Gemeinde-Nutzungsberechtigte, welcher an andern als den dazu bestimmten Tagen oder Tageszeiten Raff-, Lese- oder Stockholz, sowie, Laub oder sonstiges Streuwerk wegträgt oder auch nur sammelt, hat eine Strafe von 15 Sgr. verwirkt, und werden diese unerlaubt eingesammelten Gegenstände mittels eines Handkarrens oder eines bespannten Fuhrwerks weggebracht, so wird die Strafe auf 1—2 Thlr. festgesetzt.

§ 33. Wenn Gemeinde-Nutzungsberechtigte Bau- oder Nutzholz, das bereits gefällt ist, eigenmächtig zersägen, aufspalten oder in anderer Weise zerkleinern, so soll jeder derselben mit 1—2 Thlr. bestraft werden.

§ 34. Wenn die Gemeinde-Nutzungsberechtigten mit Holz bestandenes Waldland ohne polizeiliche Erlaubniß ausstocken oder unbestocktes Waldland (Walddriesch) urbar machen, schiffeln, oder zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken benutzen, so sollen sie mit 1—10 Thlr. bestraft werden.

§ 35. Wenn die Servitut- oder Gemeinde-Nutzungsberechtigten die Waldweide oder Mast

a. längere Zeit, als ihnen rechtlich zusteht,

b. in anderen als den angewiesenen, obwohl offenen Forstdistrikten

mit ihrer gemeinschaftlichen Heerde benutzen, so soll, vorbehaltlich des von den Eigenthümern zu ersetzenden Schadens, der Hirt mit 15 Sgr. bis 10 Thlr. Geldbuße bestraft werden.

§ 36. Jedes Gemeinde-Mitglied, welches in den Gemeinde-Waldungen ihm obliegende Arbeiten (Fällungen, Pflanzungen ꝛc. ꝛc.) nicht vorschriftsmäßig oder nicht rechtzeitig, oder mit andern als den vorgeschriebenen Werkzeugen verrichtet, hat eine Geldbuße von 15 Sgr. bis 2 Thlr. verwirkt.

§ 37. Gemeinde-Nutzungsberechtigte, oder eingestellte Holzhauer, welche in den Gemeinde Holzschlägen andere, als die mit dem Waldhammer zur Fällung bezeichnete Bäume, oder aber Stangen, die zum Stehenbleiben angerizt sind, fällen, haben eine Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. verwirkt.

§ 38. Diejenigen Kontraventionen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, welche an Sonn- und gesetzlichen Festtagen, zur Nacht, oder im Wiederholungsfalle verübt werden, sollen, sofern sie nicht bereits in andern Strafgesetzen mit bestimmten Strafen belegt sind, jedesmal als Schärfung mit einer Strafe geahndet werden, welche das Minimum des vorgesehenen Strafmaaßes überschreitet.

Aachen, den 13. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 763.

Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassen-Anweisungen v. Jahre 1835.

Durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juli d. J. ist der Präklusivtermin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851 auf den 31. Januar k. J. anberaumt. Vom 1. Februar k. J. ab dürfen demnach bei keiner Königlichen Kasse alte Kassen-Anweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausche nicht mehr angenommen werden, sondern sind nach § 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) als ungültig anzuhalten und an uns abzuliefern. Wegen der Ablieferung der bis 31. Januar k. J. bei den Spezialkassen eingegangenen alten Kassen-Anweisungen an die Regierungs-Hauptkassen und Seitens der Letzteren an die Kontrolle der Staatspapiere wird Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche im Regierungs-Bezirke befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Hauptkasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 31. Januar k. J. Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen auf, und senden solchen nebst einer Deklaration unfehlbar mit der ersten Post an die Regierungs-Hauptkasse ab, welche dafür Ersatz leistet. Für Ablieferungen, welche nach dem 8. Februar k. J. bei Letzterer eingehen, wird kein Ersatz gewährt.
2. Die Regierungs-Hauptkasse nimmt ebenfalls am Abend des 31. Januars k. J. ihren Bestand an alten Kassen-Anweisungen auf, dessen Richtigkeit von dem Kassen-Kurator zu bescheinigen ist. Vom 1. Februar k. J. ab darf sie alte Kassen-Anweisungen gegen Ersatzleistung nur noch von den Königlichen Kassen annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 8. Februar, da bis dahin alle Sendungen von den Kassen des Regierungs-Bezirks eingegangen sein müssen.
3. Mit der ersten, nach dem 8. Februar k. J. abgehenden Post führt die Regierungs-Hauptkasse ihren ganzen Vorrath an alten Kassen-Anweisungen an die Kontrolle der Staatspapiere ab, und weiset sich über den Betrag der am 31. Januar Abends bei ihr vorhanden gewesenen alten Kassen-Anweisungen durch die unter 2 erwähnte Bescheinigung des Kassen-Kurators, über den ferneren Betrag aber durch die unter 1 gedachten Deklarationen oder Lieferzettel aus, welche an die Kontrolle der Staatspapiere mit einzusenden sind.
4. Am 15. Februar k. J., bis wohin die Sendungen auch der entfernteren Regierungs-Hauptkassen hier eingetroffen sein können, wird die Kontrolle der Staatspapiere ihre Umtauschbücher schließen, und es kann für die ihr nach diesem Termine eingesandten alten Kassen-Anweisungen kein Ersatz gewährt werden.
5. Wenn nach Ablauf des Präklusivtermines vom 31. Januar k. J. noch alte Kassen-Anweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche anzuhalten, an die Königliche Regierung einzusenden und von derselben uns einzureichen.

Die Königliche Regierung wird aufgefordert, hiernach das Nöthige durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Kassen zu bringen, Ihre Hauptkasse demgemäß anzuweisen, auch die Kassen auf die Verluste aufmerksam zu machen, welche für sie daraus entstehen würden, wenn sie die Ablieferung der alten Kassen-Anweisungen in den bestimmten Terminen versäumen sollten.

Berlin, den 1. Dezember 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling

Indem wir vorstehende Cirkular-Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Kassen unseres Ressorts zugleich

an und fordern alle andern Kassen unseres Bezirks auf, sich danach zur Vorbeugung jedes Verlustes auf das Genaueste zu achten, da auf spätere Reklamationen keine Rücksicht genommen werden kann und jeder sich die Folgen seiner Verabsäumung jedenfalls selbst zuzuschreiben haben wird.

Aachen, den 15. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

N. 764. Meisterbefähigung betr. Dem Maurer Johann Joseph Steffens aus Aachen ist nach bestandener Meisterprüfung die Befugniß zum selbstständigen Betrieb des Maurergewerbes ertheilt worden.

Aachen, den 14. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

N. 765. Meisterbefähigung betr. Unter Bezugnahme auf das durch unser Amtsblatt de 1850 pag. 257 publizirte Verzeichniß der zur selbstständigen Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Bauhandwerker unseres Verwaltungs-Bezirks, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß auch die Berechtigung des Maurermeisters Hubert Joseph Disthes aus Eupen zum selbstständigen Gewerbebetrieb anerkannt worden ist.

Aachen, den 14. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 766. Auslosung von Rentenbriefen. Bei der in Gemäßheit des § 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A von 1000 Thlr.

Nr. 107. 144. 277. 293. 301. 856. 967. 969. 1423. 1539. 1725. 1835. 2141. 2351. 2445. 2644 und 3016.

II. Rentenbriefe Litt. B von 500 Thlr.

Nr. 80. 182. 231. 446. 477. 564 und 677.

III. Rentenbriefe Litt. C von 100 Thlr.

Nr. 85. 351. 598. 606. 821. 910. 987. 1193. 1260. 1365. 1453. 1870. 2411. 2430. 2934. 2996. 3294. 3400. 3484. 3586. 3853. 4272. 4273. 4708. 5436. 5547. 5559. 6252. 6276 und 6278.

IV. Rentenbriefe Litt. D von 25 Thlr.

Nr. 221. 929. 1282. 1439. 1842. 2223. 2862. 2864. 3563. 3588. 3862. 4008. 4699. 4711. 4774. 4801. 4903. 4904. 5060 und 5110.

V. Rentenbriefe Litt. E von 10 Thlr.

Nr. 575. 1255. 1959. 2238. 2675. 3710. 3805. 4965. 5116. 5552. 5662. 5918 und 6566.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Koupons in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April 1855 ab findet eine Verzinsung der ausgelooßten Rentenbriefe nicht ferner statt. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheile der Anstalt.

Münster, den 13. November 1854.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,

v. Hartmann.

N. 767. Edictal-Citation.

Gegen den Trainsoldaten Karl Zeppenfeld von der dritten reitenden Batterie des 8. Artillerie-Regiments, welcher am 17. Februar 1833 zu Düren, Regierungsbezirk Aachen geboren, ist wegen Entweichung das Kontumazial Verfahren eröffnet worden.

Selbiger wird daher vorgeladen, sich binnen einer Frist von drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 15. April 1855 auf dem Büreau des hiesigen Königlichen General-Kommandos anberaumten Termine persönlich einzufinden und sich über seine Entfernung zu verantworten mit der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. gegen ihn erkannt werden wird.

Koblenz, den 15. Dezember 1854.

Königliches 8. Armee-Corps-Gericht.

N. 768. Berechtigungs-Urkunde für die Erweiterung der Zinkhütte Steinfürthchen.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 27. v. Mts. die Berechtigungs-Urkunde für die Erweiterung der Zinkhütte Steinfürthchen vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Die anonyme Gesellschaft Allianz ist befugt, die ihr zugehörige durch Urkunde vom 11. November 1844 permittirte Zinkhütte Steinfürthchen, gelegen in der Gemeinde und Bürgermeisterei Eschweiler, Landkreis und Regierungsbezirk Aachen, in nachstehender Art umzuändern und zu erweitern.

Art. 2. Die Umänderung und Erweiterung soll nach dem der Urschrift gegenwärtiger Verordnung beigefügten, von dem Königlichen Ober-Bergamte zu Bonn unterm 9. August 1854 beglaubigten Plane der Situation und der Anlage darin bestehen, daß mit Einschluß der die Erweiterung bildenden vier Röstöfen den Bestand der Anlage ausmachen:

sieben Schlesische Doppelöfen, jeder zu zweimal zwanzig Muffeln, und vier Röstöfen nebst den zur Fertigung der feuerfesten Steine und der Muffeln, sowie zur Aufbewahrung der Zinkerze nöthigen Gebäuden.

Art. 5. Die Permissionaire sind verpflichtet, die sich beim Betriebe der Röstöfen entwickelnden Dämpfe durch einen auf jeden Ofen angebrachten Kamin von 40 Fuß Höhe abzuführen; außerdem aber der Gemeinde Eschweiler jeden durch den Betrieb der Röstöfen am Gemeindewald verursachten Schaden zu vergüten.

Art. 7. Die in den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 10 der Urkunde vom 11. November 1844 enthaltenen Bestimmungen bleiben für die gegenwärtige Erweiterung in Kraft.

Hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 6. November 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

N. 769.

Deklaration der Berechtigungs-Urkunde f. d. Bleierz-Bergwerk Kirchfeld et Heidchen.

Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 3. d. Mts. eine Deklaration der Berechtigungs-Urkunde für das Bleierz-Bergwerk Kirchfeld et Heidchen vollzogen hat, bringen wir in dessen Auftrage die nachfolgenden Bestimmungen dieser Urkunde:

Art. 1. Die Besitzer des unter dem 3. April 1840 concedirten Bergwerks Kirchfeld et Heidchen sollen berechtigt sein, außer den in der Konzessions-Urkunde ausdrücklich erwähnten Bleierzen auch den im concedirten Felde vorkommenden Galmei und die sonstigen Zinkerze, sowie die Eisenerze mit Inbegriff des Schwefelkieses, zu gewinnen und zu benutzen.

Art. 3. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Konzessions-Urkunde vom 3. April 1840 unverändert, sowohl auf die Zink- und Eisenerz-Gewinnung als auf die Bleierz-Gewinnung in Anwendung.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 27. November 1854.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik.

N. 770. Der Konsistorial-Sekretair Pfarrer Lic. Theol. Goebel hier ist zum Archivar des hierselbst neu errichteten Archivs der Rheinischen evangelischen Provinzial-Kirche ernannt worden.

Koblenz, den 9. Dezember 1854.

Königliches Konsistorium.

N. 771. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. Dezember die Wahlen:

des Tuchfabrikanten Arn. Bischoff zum Präsidenten,

der Kaufleute J. Cassalette und A. Dubois de Luchet zu Richtern,

der Kaufleute E. A. Böhme, L. Kesselkaul und P. J. Püngeler zu Ergänzungsrichtern

beim hiesigen Königlichen Handelsgerichte zu bestätigen geruht.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 60.

Aachen, Donnerstag den 28. Dezember 1854.

Die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten Nro. 49 enthält: № 779.
Gesetz-Samml. Nr. 49.

(Nro. 4124.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1854, betreffend die dem Kreise Münsterberg, im Regierungsbezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

(Nro. 4125.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeindebezirke verliehene Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern.

(Nro. 4126.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 13. November 1854.

(Nro. 4127.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion III des Irserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattenfeld, der Kreise Sieg, Altenkirchen und Waldbroel in den Regierungsbezirken Köln und Koblenz. Vom 13. November 1854.

(Nro. 4128.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg.

(Nro. 4129.) Bekanntmachung über die unterm 20. November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebaugesellschaft“ zusammengetretenen, in Lübben domizilirenden Aktien Vereins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1. Dezember 1854.

(Nro. 4130.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Marmor-Industrie“ mit dem Domizil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. Dezember 1854.

N. 780. Die von d. Kandidaten des Baufachs zu erlegende Prüfungsgebühr betr.

In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. Mts. ist festgesetzt worden, daß die Kandidaten des Baufaches, welche sich vom 1. Januar 1855 ab zu Bauführer-, Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von

„Zehn Thalern"

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rendanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Kandidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Kandidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angesetzten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16. Dezember 1854.

Königlich technische Bau-Deputation.

N. 781. Edictal-Vorladung.

Nachdem der förmliche Desertions-Prozeß gegen den Musketier des 40. Infanterie-Regiments Heinrich Joseph Jacobs aus Würm, Kreis Geilenkirchen, und den Ulanen des 7. Ulanen-Regiments Theodor Bondenberg aus Drehmen, Kreis Heinsberg gebürtig, eröffnet worden, werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem auf Sonnabend den 31. März 1855, Vormittags 10 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, und sich über ihre unerlaubte Entfernung zu verantworten, widrigenfalls dieselben nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. werden verurtheilt werden.

Saarlouis, den 18. Dezember 1854.

Königliches Kommandantur-Gericht.

---

823. **Bekanntmachung.**

Der Herr A. Wolff hierselbst beabsichtigt in seiner am Burtscheider-Verbindungswege sub Nro. 50 belegenen Eisengießerei eine Dampfmaschine von vier Pferdekraft aufzustellen.

In Folge höherer Ermächtigung und auf den Grund des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dagegen etwa zu erhebenden Einsprüche binnen einer mit dem Tage der Herausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden öffentlichen Amtsblatts-Anzeigers beginnenden Präklusivfrist von vier Wochen bei mir vorzubringen sind. Während dieser Zeit ist der Situationsplan nebst Beschreibung in meinem Geschäfts-Lokale Bureau Nro. 13 zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Aachen, den 27. Dezember 1854.

Königl. Polizei-Direktion.
Haßlacher.

---

824. Zu der mit dem 15. des künftigen Monats Januar dahier vakant werdenden Polizeisergeanten- und Feldhüterstelle, wollen sich Civil-Versorgungsberechtigte, welche auf dieselbe aspiriren, unter Vorlegung ihres Versorgungsscheines und Führungsattestes bis zum 7. Januar bei mir melden.

Kettenis, den 23. Dezember 1854.

Der Bürgermeister, G. Esser.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 61.

Aachen, Samstag den 30. Dezember 1854.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

N. 782. Präklusivtermin zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königl. Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. Js., 2. März und 15. Juni d. Js. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen be-

N 783. Präklusivtermin zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

zeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

N. 784. Erledigte Hülfslehrerstelle.

Bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Mörs soll eine Hülfslehrerstelle neu besetzt werden, mit welcher eine Besoldung von 300 Thalern und eine Wohnung für einen unverheiratheten Mann verbunden ist. Der Hülfslehrer wird sich hauptsächlich an dem Unterrichte der Seminar-Zöglinge in der Deutschen Sprache, Geographie und Naturkunde zu betheiligen, auch die Turnübungen zu leiten haben.

Geeignete Bewerber haben sich binen vier Wochen unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Koblenz, den 23. Dezember 1854.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

N. 785. Konzessionirung der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern durch Reskript vom 13. d. Mts. der Lebens- und Pensions Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853 die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt haben. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen von den vorgenannten Königlichen Ministerien zu stellenden Kommissarius kontrollirt werden.

Aachen, den 23. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

N. 786. Barriere-Gelderhebung auf der Gemeinde- u. Forststraße von Langerwehe nach Hürtgen.

Vom 1. Januar 1855 ab wird auf der Gemeinde- und Forststraße von Langerwehe nach Hürtgen eine Barriere-Gelderhebung an dem Hause des Privat-Försters Hurtz, jenseits Schevenhütte, mit einer einmeiligen Hebebefugniß errichtet und ist die Erhebung des Barriere-Geldes einstweilen dem gedachten Hurtz übertragen.

Aachen, den 29. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Alphabetisches Register

des

Amtsblatts der Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1854.

(Erläuterung: die hinter jedem einzelnen Satze folgenden Ziffern bezeichnen die Seite.)

A

A

Seite.

B

C

D

D

E

F

F

G

G

H

H

J

J

K

K

Seite.

L

M

M

N

O

P

P

P

Q

R

R

S

S

U

Seite.

V

W

W

Z

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.